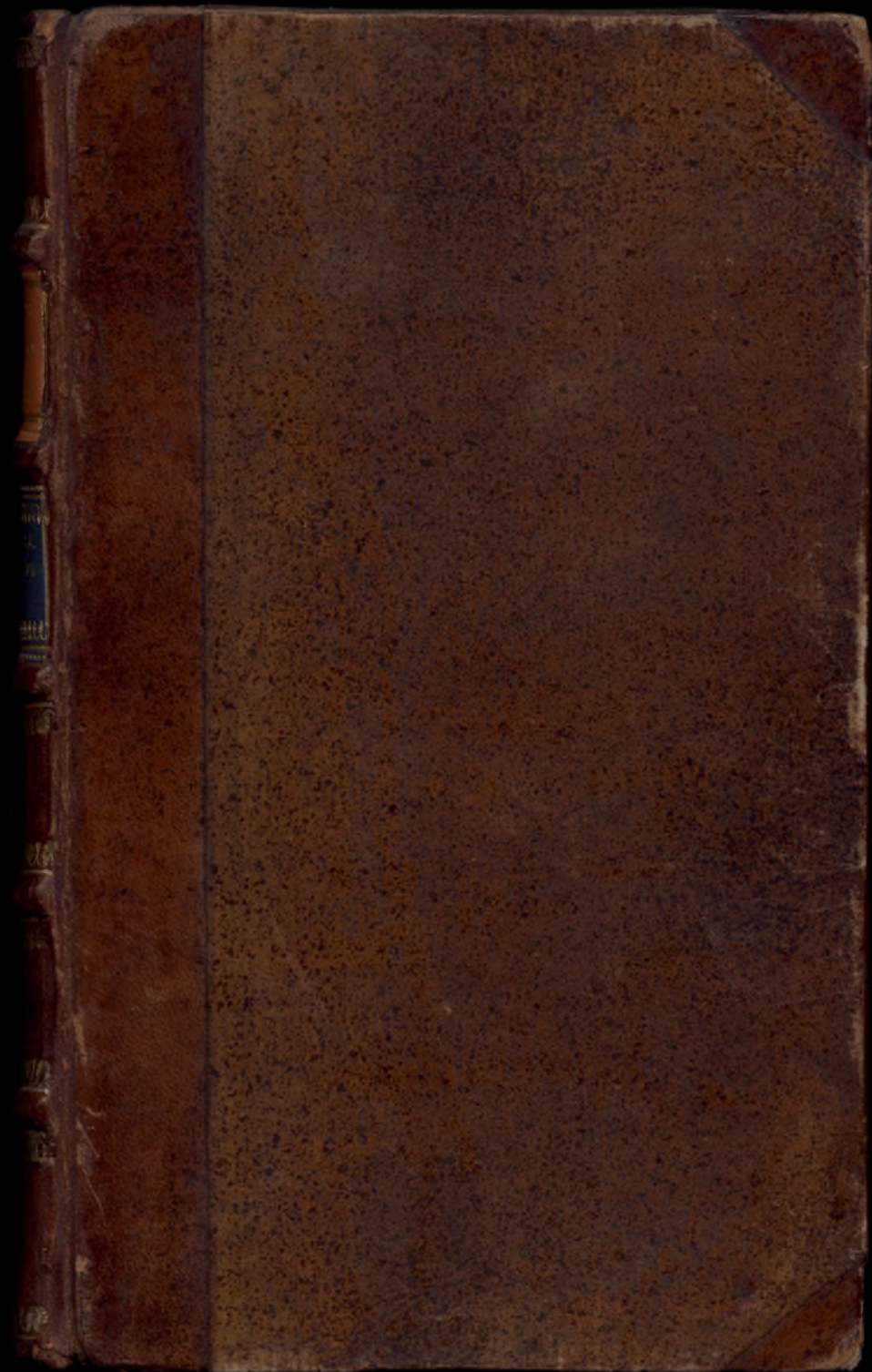




WBP
Opole

KSIEGARNIA
ANTYKWARIAT

DOM
KSIAZKI
DOM

450,-

455052

WIMBP
Opole
2272st

2180st/CXIV

No. 571.

Maj. Genl.
Z. Cal. Ch. Co.

W B P
Opole



Dr. JUSTUS GRUNER:

Königl. Preuss. Polizei-Präsident.

D. Johann Georg Krünig's
ökonomisch-technologische
Encyclopädie,

oder
allgemeines System

der
Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,
und der Kunstgeschichte,
in alphabetischer Ordnung;
Zuerst fortgesetzt

von
Friedrich Jakob Floerken,
nunmehr von
Heinrich Gustav Flörke,
Mitglieder einiger gelehrten Gesellschaften



Hundert und vierzehnter Theil,
welcher die Artikel Pockenanstalten bis Polyp enthält.
Nebst 5 Kupfertafeln auf 14 Bogen und 2 Bogen Tabellen.
Mit Königl. Preussischen und Königl. Sächsischen Privilegien.

Berlin, 1810.
In der Buchhandl. des Königl. Preuss. Geh. Commerzien-Rathes
Joachim Pauli.

Handwritten text, likely a title or page number, appearing upside down or mirrored.

Handwritten text, likely a title or page number, appearing upside down or mirrored.

Handwritten text, likely a title or page number, appearing upside down or mirrored.

Handwritten text, likely a title or page number, appearing upside down or mirrored.

Handwritten text, likely a title or page number, appearing upside down or mirrored.

Handwritten text, likely a title or page number, appearing upside down or mirrored.

Handwritten text, likely a title or page number, appearing upside down or mirrored.

Handwritten text, likely a title or page number, appearing upside down or mirrored.



R/76/75/51



P. P.

Pockenanstalten, siehe Pockenimpfungsanstalten.

Pockenepidemie, s. im Art. Pocken, Th. 113, S. 534 fl.

Pockenfieber, s. daselbst, S. 539 fl. 564 fl.

Pockengift, s. im Art. Pocken, Th. 113, S. 524 fl.

Pockenholz, Lignum Guajacum, s. Franzosenholz, Th. 14, S. 777.

Pockenimpfung, Inoculation der Pocken oder Blattern, die zur leichtern Uebersiehung der Krankheit unternommene künstliche Mittheilung der Pocken, und zwar entweder der natürlichen Menschenpocken, oder der Schuß- oder Kuhpocken. Von der Einimpfung der ersteren sehe man im Art. Pocken, Th. 113, S. 599 fl. Von der Impfung der Schuß- oder Kuhpocken, sehe man daselbst, S. 650 fl.

Dec. techn. Enc. CXIV. Theil.

U Pockene

Pockenimpfungsanstalten. Im Art. Pocken, im vorhergehenden Theile dieses Werkes, ist von den Pockenimpfungen, nämlich sowohl der natürlichen Menschen: als der Schuß- oder Kuhpocken ausführlich gehandelt worden, und zwar S. 599 fl. und S. 650 fl. Es ist dort indeß immer nur von einzelnen Impfungen die Rede gewesen, wie sie die Aerzte für sich unternehmen, um einzelne Menschen vor den gefährvolleren natürlichen Blattern zu schützen. Hier muß ich nun noch etwas von den vom Staate, oder von Commünen angeordneten Einrichtungen sagen, ganzen Classen von Menschen zu eben dem Zwecke die Pocken einimpfen zu lassen.

Man hat zwar in Rußland und anderswärts vordem Pockenimpfungsanstalten zur Mittheilung der natürlichen Menschenpocken gehabt; bey der Ungewißheit, ob man die geimpften Menschenpocken immer leicht überstehen werde, konnten sich viele Regierungen indeß nicht dazu entschließen, diese Art der Impfung dringend zu empfehlen, noch weniger sie allgemein zu befehlen. Es wollte daher mit der Impfung der Menschenpocken überhaupt nicht recht fort, und da wir jetzt ein so leichtes gefahrloses Mittel kennen, welches vor den verheerenden Menschenpocken schützt, nämlich die Kuhpocken, so wird die Impfung der Menschenpocken natürlich ganz aufhören müssen, und ich kann hier die sonst deshalb getroffenen Anstalten unberührt lassen, und darf mich nur auf die Kuhpockenimpfungsanstalten beschränken.

England, dem wir die förmliche Bekanntmachung der schützenden Kraft der Kuhpocken und die ausführliche Belehrung, dieselben anzuwenden, verdanken, wie das alles im Art. Pocken,

ken, Th. 113, S. 650 fl. zur Genüge aus einander gesetzt worden ist, hat auch den Ruhm, die ersten öffentlichen Anstalten zur größeren Verbreitung der Schußblattern errichtet zu haben.

Im October 1800 errichteten nämlich die Aerzte und Wundärzte zu York, auf Veranlassung des Magistrats, eine Gesellschaft zur Beförderung dieser Methode, und zu Durham und Leeds verpflichteten sich die Aerzte gegen einander zur Verbreitung derselben *).

Mit dem größten Eifer und mit dem glücklichsten Erfolge wurde die Kuhpockenimpfung fortgesetzt, an welcher nach Blair **) bis zum Junius 1800 bereits vierzehn tausend, bis zum 3. August 1800, nach einem Briefe des Doctors Ash in London an den Hofrath Blumenbach in Göttingen, schon über funfzehn tausend Personen Theil genommen hatten. Jetzt ist die Anzahl derselben gar nicht mehr zu berechnen, da verschiedene Zweige der öffentlichen Macht, diese schöne Entdeckung des scheidenden Jahrhunderts anzuwenden befohlen. So ließ der Herzog von York alle Soldaten der königlichen Garde, welche die Menschenpocken noch nicht gehabt hatten, vacciniren ***); auf Empfehlung des Generalchirurgus Thomas Keate war die Vaccination bey der ganzen englischen Armee eingeführt; allen Soldaten ward befohlen, ihren Weibern und Kindern, welche die wahren Blattern noch nicht gehabt hatten, die Kuhpocken einzupflegen ****); und die Admirallität verordnete, daß bey den Kindern der Seeleute

A 2

leute

*) S. Vouchholz's vollständige Abhandlung über die Kuhpocken 2c. S. 287 fl.

**) Allg. med. Annalen. 1800. September. S. 278.

***) Hufschou's Untersuchungen. S. 40.

****) Hufschou's Journal, B. X. St. 4. S. 134.

teute die Impfung der Kuhpocken überall angewandt werden sollte.

Auch durch ein öffentliches Fest feierten die Freunde der Kuhpockenimpfung in London den Jahrestag dieser Entdeckung, durch ein Gastmahl nämlich, an welchem über hundert Personen Theil nahmen. Und das Sanitäts-Collegium des Seewesens in London ließ zu Ehren des unsterblichen Edward Jenner eine goldene Medaille prägen, die ihm durch eine feyerliche Proceßion überreicht ward, an deren Spitze sich die angesehensten Aerzte befanden, und an welche sich hundert Wundärzte angeschlossen hatten. Auf dem Revers derselben sieht man Apoll, den Gott der Heilkunde, der Groß-Britannien einen jungen Seesoldaten, welcher durch die neue Kuhpockenimpfung erhalten worden ist, übergibt, und dafür von dem Vaterlande eine Bürgerkrone erhält *).

England war nicht zufrieden, allein in dem Besitze jenes großen Schuttmittels zu seyn, es verbreitete die wichtige Entdeckung desselben allenthalben hin **), und vorzüglich lebhaft war das Bestreben der englischen Nation, alle ihre Angehörigen in allen Welttheilen, und ihre entfernten Armeen an dieser großen Wohlthat Theil nehmen zu lassen. So ward die Vaccination in Bengalen ausgeübt, und nach dem übrigen Ostindien und Westindien verpflanzt, wo auf Befehl der englischen Regierung in allen englischen Besitzungen, bey den noch ungeblatterten Sub-

*) Intelligenzblatt zur allg. Lit. Zeitung. 1801. August. Nro. 157.

**) Wirklich sandte England den Dr. Woodville nach Frankreich, Dr. Marshall nach Italien, und Kuhpockenlymphen nach Asien, Afrika, Amerika und Australien. Hufeland's Journal. B. 11. St. 1. S. 147. 148.

Subjecten die Kuhpockenimpfung vorgenommen werden sollte *). So ließen Lord Keith und Abercromby die ganze englische Land- und Seemacht in Egypten vacciniren, um die, bey etwa ausbrechenden wirklichen Blattern, zu befürchtende Mortalität zu verhüten. Der Erfolg war erwünscht: es zeigten sich gar keine Blatternkrankte, und Officiere und Soldaten waren sämmtlich, während sie die Krankheit der Impfung erlitten, so wohl, daß fast Niemand dadurch von seinen gewöhnlichen Dienstverrichtungen abgehalten ward *).

Eben so ward durch den Dr. Marshall die Vaccine nach Malta gebracht, und den 2ten December 1800 mit der Kuhpockenimpfung an mehreren Kindern aus dem Findelhause der Anfang gemacht. Schon bis zum 21. Januar 1801 hatte diese Angelegenheit einen, die kühnsten Erwartungen übertreffenden Fortgang gewonnen. Die Einwohner ließen sich fast sämmtlich impfen, und der Gouverneur, Capitain Bosc, errichtete ein eigenes Hospital, unter dem Namen des Jennerschen Instituts, worin die Armen geimpft wurden. — Der Gang der Krankheit war dort in nichts von dem in England gewöhnlichen verschieden ***). Auch in Minorca ward durch jenen Arzt die dortige englische Garnison geimpft.

Es war gleichfalls Dr. Marshall, der als Missionair für den Fortgang der großen Entdeckung nach Gibraltar gesandt ward. Der Gouverneur D'Hara nahm ihn, und seine Reise

A 3

sege-

*) Salz. medic. Zeitung. 1801. B. 1. S. 159.

**) Wöchentl. gemeinnütz. Nachrichten von und für Hamburg Nro. 47. 1801.

***) Allg. med. Annalen. 1801. Mai S. 397.

segefahrten sehr zuvorkommend auf, ließ sein eigenes Kind impfen, und ging so der Garnison mit seinem Beispiel voran. Die Soldaten derselben sowohl, wie ihre Kinder, welche die Blattern noch nicht gehabt hatten, wurden geimpft, und Marshall beobachtete in dem warmen, und in Vergleich mit England, heißen Klima Gibraltars auch nicht die geringste Abweichung in den Symptomen und in dem Gange der Krankheit. Die dortigen Aerzte behandelten ihn und seinen Gefährten durchaus human, und sie sämmtlich waren von der Wirksamkeit der Kuhpocken, als Präservativ gegen die Kinderpocken, überzeugt *).

Deutschland nahm zuerst vor allen andern Ländern die neue Impfmethode an, und es ist dieses gewiß kein geringer Beweis von der Kultur und wahren Aufklärung dieses unsers Vaterlandes. Immer hatte Deutschland den Ruhm, fremde Erfahrungen mit Emsigkeit zu nutzen, gelehrte Forschungen des Auslandes durch deutsche Solidität zu begründen, zu prüfen; dieser Ruhm bestätigte sich auch hier. Deutsche Aerzte unternahmen diese Impfmethode mit unverwandtem Blicke auf alle Erscheinungen, und bestimmten diese und ihre Folgereihe ungleich genauer, als vorher die englischen Aerzte es gethan hatten. Hier hatten das vorzüglichste Verdienst: die im Art. Pocken oft genannten Aerzte in Hannover, Hofmedicus Ballhorn und Hofmedicus Stromeyer.

Bald verbreiteten die deutschen Aerzte die neue wohlthätige Impfmethode in die entferntesten Gegenden Deutschlands, und so wenig man von

*) *Mag. med. Annalen.* 1800. Decemb. S. 1229 — 1231.

von allen Seiten her genauere Nachrichten bezieht, so ist es doch sehr glaublich, daß es wohl kein Land, keinen irgend bedeutenden Ort Deutschlands geben mag, wo nicht einer oder der andere uneigennützigte Apostel dieser Lehre und würdige Sohn Aesculap's die Vaccination zu empfehlen und anzuwenden suchte.

In Göttingen, dem berühmten Sitze der Musen, unternahmen der Hofrath Stromeyer und der Professor Wardenburg im Sommer 1800 die ersten Versuche mit der Kuhpockenimpfung, allein ohne Erfolg. Im September 1800 impfte Professor Oslander mit dem glücklichsten Erfolge, und dieß war der erste Impfling in Göttingen, an dem die Vaccination haftete. Oslander impfte nachher noch mehrere Kinder (neun) und, welches gewiß ein seltenes, aber wahrlich ein desto schöneres Ereigniß ist, die hohe Königl. Churfürstl. Landesregierung bezeugte ihm hierüber ihre gnädigste Zufriedenheit. Jene beyden Göttinger Aerzte setzten nun auch ihre Impfungen ununterbrochen und glücklich in der Stadt und auf dem Lande fort, und nach und nach unterzogen sich auch die meisten übrigen praktischen Aerzte und Wundärzte daselbst, und mehrere Studirende den Impfungen der Kuhpocken. Professor Arnemann eröffnete mit dem Anfange des Jahres 1801 ein Institut zur unentgeltlichen Vaccination, impfte seine eigene Tochter, und bis zum April d. J. waren schon hundert und fünf Kinder vaccinirt. Professor Wardenburg folgte diesem schönen Beispiele und erbot sich gleichfalls zu unentgeltlichen Impfungen, in seinem medicinisch-chirurgischen Klinikum *). Auch seine Erfahrungen

*) Oslander's ausführliche Abhandlung u. s. w. S. 210 — 214.

sind für die Kuhpocken, und in einem nahe bey Göttingen gelegenen Orte ward eine anfangende, sehr bössartige Blattern-Epidemie, die bereits einige Kinder weggerafft hatte, durch seine schnelle Inoculation der Kuhblattern gehemmt *).

In Berlin fing im Anfange des Jahres 1800, nämlich am 1sten Februar, der Geheimrath Heim an, mit pearsonschen Kuhpocken zu impfen, fand den Erfolg der Impfung so, wie ihn Jenner beschreibt **). Am 17ten October desselben Jahres impfte der Herr Geh. Rath Brown, mit Impfstoff, den er aus London erhalten hatte, die Tochter des hiesigen Bankiers Jouanne, und von dieser Impfung sammelten die hiesigen Aerzte die Lymphen, welche hernach zur Fortpflanzung dieses Schuttmittels diente. In und um Berlin wurde die Kuhpockenimpfung mit Glück getrieben, und auch im großen Friedrichs-Waisenhause hat sich der Nutzen derselben bewiesen ***), wovon gleich weiter die Rede seyn wird. Im July 1801, nachdem die Vaccination anderthalb Jahre hier ausgeübt war, zählte man den größten Theil der hiesigen ausübenden Aerzte, und einen sehr großen Theil des Publikums unter die Anhänger derselben. Mehrere tausend glückliche Impfungen waren auch seit der Zeit schon vorgenommen ****).

Auch hier in Berlin bildete sich im May 1801 eine Societät von Aerzten, die bey der herrschenden bössartigen Blatternepidemie, welche innerhalb vierzehn Tagen sechs und sechzig Kindern

*) Salz. med. Zeitung. 1801. II. S. 159.

**) Hufeland's Journal. B. X. St. 2. S. 187 — 189. Sybel's Erfahrungen u. s. w. S. 20.

***) Allg. Lit. Zeit. 1801. Intelligenzblatt. Nro. 6.

****) Aronson Rechtfertigung der Schutzblattern- oder Kuhpockenimpfung u. s. w. Berlin 1801. S. 147.

bern das Leben raubte, sich zur unentgeltlichen Kuhpockenimpfung erbieten. Sie bestand aus neun Aerzten, deren Namen aufbewahrt zu werden verdienen: es waren nämlich die Doctoren: Heim, Bremer, Zentker, Merzdorff, Grapengießer, Mayer, Augustin, Schulz und Gries *). — Und überzeugt, daß alle diejenigen, welche mit ächtem Kuhpockengifte geimpft, nicht mehr von den Kinderblattern angesteckt werden, überzeugt ferner, daß das Kuhpockengift bloß eine sehr gelinde Krankheit hervorbringe, impften diese und mehrere Berliner Aerzte, wie gesagt, eine große Anzahl Menschen, mit dem ihrer Erwartung entsprechenden Erfolge, und nirgend, wo ächte Kuhpocken waren, nahm man einen tödtlichen Fall wahr **).

Das Ober-Collegium medicum et sanitatis erließ eine Verordnung an alle praktische Aerzte, worin dieselben aufgefordert wurden, ihre Erfahrungen in Hinsicht auf die Kuhpockenimpfung mitzutheilen ***); der König selbst nannte sie in einem Kabinettschreiben an den Hofrath und Doct. Schulz zu Berlin ****), von dem größten Interesse und jede unbefangene Prüfung derselben schätzbar, obgleich er in eben demselben eine gezwungene Impfung der Kinder in der Garnison zu Potsdam abschlug.

Im Ganzen aber schien man damals in Berlin dieser neuen Methode noch nicht hold zu seyn, wie ein Circulare an alle Collegia medica et sanitatis vom 11ten Junius 1801 bewies †),

A 5

wel-

*) N. allg. deutsche Bibl. B. 59. St. 1. Heft 3. S. 208.

**) Das Wissenswürdige aus der Geschichte der Menschen und Kuhpocken. S. 76. 77.

***) Allg. Lit. Zeit. 1801. Intellig. Nro. 90.

****) Allg. med. Ann. 1801. Aug. S. 631.

†) Hamb. Corresp. Nro. 131. Beilage.

welches die von einigen Aerzten, namentlich Marcus Herz u. a. gegen die Brutal-Impfung, (wie er sich ausdrückte) erhobenen Zweifel und Einwendungen, so wie andere den Kuhpocken Schuld gegebene Zufälle bewirkt haben mochten.

Was den Schutzblättern hier zu Lande endlich einen entscheidenden Sieg verschaffte, war, wie es der Herr Hofrath Bremer in seiner Abhandlung über die Kuhpocken S. 10 fl. erzählt, der Umstand, daß Se. Majestät der Königin, der mit weisem Zaudern die Neuerung anfänglich nicht begünstigt hatte, (weil von der erhabenen Stelle her, von welcher sie ausging, Seine Meinung von der Sache den größten Einfluß haben mußte) jetzt Seinen jüngstgebohrnen Prinzen impfen ließ.

Dies war das Signal zu allgemeinen Maßregeln. Das hiesige Ober-Collegium medicum, welches bisher in der Stille beobachtet, geprüft und Versuche angeordnet hatte, fand sich nunmehr durch die Anzahl und durch das übereinstimmende Gelingen aller dieser Versuche, so wie durch die Unverwerflichkeit der Zeugen, im Stande, der Jenner'schen Entdeckung öffentlich seine Sanction zu ertheilen, und Unterricht und Verfügungen deshalb zu erlassen, die für das ganze Land Gesetzeskraft erhielten. Indes blieb man von Seiten des Collegiums bey dem, was der gewöhnlichste, und, wie es scheint, auch der leichtere Theil der Regierungskunst ist, bey dem Gebieten, allein nicht stehen, sondern der Königliche erste Staatsminister, Herr Graf von der Schulenburg-Kehnert, als Chef des Ober-Medicinal-Collegiums, erleichterte auch allen Klassen von Einwohnern des preussischen Landes

des die Mittel, dieser Verordnung Folge zu leisten. Es wurde nämlich hier in der Residenz, so wie in den Hauptstädten der vornehmsten Provinzen des gesammten preussischen Landes, ein öffentliches Impfungs-Institut errichtet, in welchem, unter Leitung eines besoldeten Impfarztes, an bestimmten Tagen, alle zu diesem Zwecke dargebrachte Kinder unentgeltlich geimpft, und für die unablässige Erzeugung ächten Impfstoffes nach allen Vorschriften der Kunst gesorgt, endlich, durch Versendung desselben an alle sich darum Bewerbende, die Verbreitung dieses Schutzmittels auf das allgemeinste und zweckmäßigste bewirkt werden sollte.

Das hier in Berlin angelegte öffentliche Impfungs-Institut ward der Oberaufsicht der Königl. Leibärzte und Geh. Räte Herren Husfeld und Formey übergeben, und die Stelle eines dirigirenden Impfarztes ward Herrn Hofrath Bremer anvertraut; es ward ihm nämlich zu einem Anrechte an dieselbe angerechnet, daß er nächst Herrn Geh. Rath Heim und Herrn Prof. Zenker, der Erste gewesen war, der Jenner's Entdeckung hier geprüft, und sie durch Lehre, durch That, und durch eigenthümliche künstliche Hülfsmittel möglichst auszubreiten sich hatte angelegen seyn lassen *).

Ur-

*) Er hatte nämlich schon früher einen Kinderarm in Gyps und in Porcellänmasse abformen und an demselben alle Symptome der ächten Schutzblättern, nämlich die Form und das Eingedrückt der Pusteln, nebst der umgebenden Geschwulst andeuten, auch die Farbe der Pusteln und der angrenzenden Röthe dergestalt treu coloriren lassen, daß ein solcher Arm die Kennzeichen der ächten Schutzblättern durchaus so sprechend als die Natur selbst darstellte. Da die

Ursprünglich sollte das Impfungsinstitut in dem großen Krankenhause (die Charité) angelegt werden. Man fand indeß den Einwurf: daß es dort dem Publikum allzu entlegen, auch die Nachbarschaft von tausend Kranken für unangenehm erachtet werden möchte, gegründet, und das dazu in Vorschlag gebrachte große Friedrichs-Waisenhaus viel angemessener. Hier ward nun, nach Bremer's Wahl, dem Institute das freundlichste Zimmer im ganzen Hause eingeräumt. Durch seine isolirte Lage ist es, von dem übrigen Theile des Hauses, den die Waisenkinder bewohnen, so gut als getrennt. Es liegt an der Morgenseite, hat seitwärts den Blick nach der Spree hin, ist 24 Fuß lang, 16 Fuß breit, 12 Fuß hoch, durch 2 mit grünen Rouleaux versehene Fenster, und, am Abend so wie auch in der Nacht, durch eine von der Decke herabhängende Laterne erhellet, deren brennende Lampe, (vermitteltst der in den Schornstein geführten blechernen Röhre) wie ein Ventilator die Luft im Zimmer erneuert. Von den im Hause unterhaltenen, oder von den in der Stadt in Kost gegebenen Waisenkindern, desgleichen von Aeltern, welche ihre Kinder während des Ver-

dieses Kunstwerk aber nicht in großer Menge angefertigt werden konnte, auch der verhältnißweise mäßige Preis von einem halben Friedrichsd'or doch nicht Jedermanns Sache war; so ließ er der leichteren Vervielfältigung und des geringern Preises wegen, eine Abbildung der Schutzblattern, nach ihrem Verhalten vom dritten bis zum sechszehnten Tage, in Kupfer stechen und sie coloriren. Dies Blatt gab ihm Anlaß zu der ersten Auflage seiner Abhandlung über die Kuhpocken. Endlich so hatte er bereits im Herbst des Jahres 1800 in dem Hospital des ihm anvertrauten Friedrichs-Waisenhauses vielfältig geimpft, und angehende Aerzte mit dem Verfahren bey der Impfung und dem Verlauf der Krankheit praktisch bekannt gemacht.

Verlaufs der Impfung hier wollen verbleiben lassen, werden je zwey und zwey der gesündesten geimpft, und in dem vorbeschriebenen Zimmer versorgt. Beym Eintritt bekommen sie eine bequeme Krankenkleidung, die in einem Hemde mit Ärmeln von feiner weißer Leinwand, einem langen Leibrock von Flanell, einem Schlafrock, wollenen Strümpfen und Pantoffeln besteht. Sie schlafen in eisernen Bettstellen, die statt der Seitenwände mit einem Netze umspannt sind, auf einem reinlichen Lager, das für jeden Neuankommenden frisch überzogen wird, unter grün wollenen Decken, in einer möglichst gleichförmig erhaltenen Temperatur, bekommen zum Frühstück Milch und Semmel, gegen 10 Uhr ein Butterbrod, Mittags eine Brühsuppe mit Fleisch, zur Vesperzeit wieder ein Butterbrod, und Abends desgleichen mit einer Gries-, Gerstengraupen-, Hafergrütze- oder Mehlsuppe. Sie sind Tag und Nacht unter Aufsicht einer blos für sie bestimmten Wärterinn, die in demselben Zimmer schläft, und sie werden von dem Impfarzte, desgleichen von dem Chirurgus der Anstalt besucht, und bekommen, nach des erstern Verordnung, alles was er besonders für nöthig findet, Wein nicht ausgeschlossen. Damit es in Ermangelung von Gesellschaft den Kleinen auch nicht an Zeitvertreib fehle, so ist in ihrem Zimmer für Bücher, für Bilder und für Spielzeug gesorgt *).

Hier werden nun durch den Herrn Hofrath Bremer, seit dem 5. December des Jahres

*) Die erste Einrichtung dieses Krankenzimmers, Anschaffung des Mobiliars und aller Utensilien, hat nicht mehr als 160 Thlr. 7 Gr. 6 Pf. gekostet, und zur Unterhaltung der Wärterinn und der Impflinge, nebst Befoldung des Arztes und des Wundarztes sind jährlich 400 Thlr. 8 Gr. 6 Pf. ausgezahlt.

res 1802, an jedem Sonntage, Mittags von 12 bis 2 Uhr. Alle die sich dazu melden, Kinder und Erwachsene, aus der Stadt und vom Lande, unentgeltlich geimpft. Außer dem beim Institute angestellten Stadtwundarzte hat er sich von dem Königl. General-Chirurgus Herrn Goercke, drey vorzügliche Chirurgen aus der Königl. Pépinière erbeten. Diese assistiren theils an den öffentlichen Impfstagen, theils besuchen sie, gleich ihm die aus der Stadt Geimpften in ihren Wohnungen und statten ihm von dem Erfolge Bericht ab. Es ist hiebei nicht darauf abgesehen, ihm selbst eine Erleichterung, sondern diesen jungen Männern Gelegenheit zu verschaffen, daß sie von dem Verfahren bey der Impfung und von dem Verlauf derselben praktische Kenntniß erlangen, und solchergestalt ausgerüstet seyn mögen, sie in dem ihnen bevorstehenden Wirkungskreise mit Sicherheit weiter zu verbreiten. Zu eben diesem Zwecke steht das Institut, besonders an den Impfstagen, auch jedem angehenden Arzte offen. Damit aber bey seinem Verfahren die pünktlichste Ordnung herrschen, und daß er auch im Stande seyn möge, von der Ausübung seiner Pflicht, nach jedem Zweige derselben, augenblicklich documentirte Nachenschaft abzulegen, in dieser zwiefachen Hinsicht, hat der Herr Hofrath Bremer vier Journale angelegt. In das erste werden die im Institute bleibenden Impflinge eingetragen; in das zweite werden alle diejenigen nach Namen und Wohnung notirt, die sich zum nächstfolgenden Impfstage melden. In das dritte werden alle Geimpfte aus der Stadt und vom Lande, nach ihrem Namen, Alter, Stand, Wohnung, Zeit und Erfolg der Impfung eingezeichnet, auch bey Jedem

Jedem das Subjekt angemerkt, von welchem die Impfmaterie genommen worden ist. Das vierte Journal endlich, gibt Nachricht: zu welcher Zeit, in welcher Form, an wen und wohin? Pockenlymphe geschickt worden ist.

Daß eine öffentliche Anstalt, deren Nutzen sich scheinbarlich bloß auf die Abwendung eines möglichen entfernten Uebels einschränkte, nicht gleich von Anfang an sehr eifrig besucht werden würde, konnte man wohl ohne besondern Scharfsinn voraussehen, da jeden Arzt die tägliche Erfahrung lehren muß, wie unbegreiflich leichtsinnig und gleichgültig der bey weitem größere Theil der Menschen in allem dem, was Erhaltung und Beförderung der Gesundheit betrifft, zu Werke zu gehen pflegt.

Damit nun, bey dieser zu besorgenden Lauigkeit des Publikums, durch Mangel an Impflingen, der Hauptzweck des Instituts — unablässig ächte frische Lymphe zu liefern — gewiß nicht unerfüllt bleiben möchte, bewirkte Bremer, daß das Gouvernement es dem Militair der hiesigen Garnison zur Pflicht machte, ihre Kinder in dem Institute impfen zu lassen.

Zu gleichem Zwecke nahm er ferner alle gesunde und impffähige Kinder in den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, als im Waisenhause, im Arbeitshause, desgleichen die in der Charité sich vorfinden, oder die daselbst geboren wurden, in Beschlag. Hiernächst schrieb er an die Königl. Landräthe und an die Landgeistlichen in der Nachbarschaft der Hauptstadt, daß sie den Werth der Schußblattern-Impfung den Landleuten bekannt machen, und die Nächstwohnenden dahin vermögen möchten, ihre impffähigen Kinder nach der Stadt zu bringen, um sie im Institute im-

pfen

pfen zu lassen, vorzüglich hat er, daß, bey ausbrechender natürlicher Blatternepidemie, man ihm sogleich Nachricht geben möchte, da er denn, unterstützt von der Anschaulichkeit der Gefahr, der Impfung Eingang zu verschaffen bemüht seyn würde *).

Endlich um hier an Ort und Stelle die Aufmerksamkeit des Publikums immer weiter auf diesen Gegenstand hinzulenken, zeigte er in der hiesigen Haude und Spenerschen Zeitung, an jedem Sonnabend an, wie viel Kinder in der eben verfloffenen Woche an den natürlichen Blattern gestorben waren, auch unterließ er nicht, alles, was sich in der Impfungsangelegenheit hier oder anderwärts Merkwürdiges ereignete, in eben dieser Zeitung bekannt zu machen.

Bremer's frühere Besorgniß, daß es durch die Schuld des Publikums dem Institut im Anfange an Impfungen mangeln könnte, nahm zu, als in den er, drey Wochen zusammen nicht mehr als 36 Kinder zur Impfung präsentirt wurden, welche Anzahl weder mit der Bevölkerung der Stadt, noch mit dem Interesse, welches die Wichtigkeit und die Neuheit der Sache hätte erregen sollen, in einem beruhigenden Verhältnisse stand. Zwar vermehrte sich diese Zahl, durch die von ihm angewandten Vorsichtsmaßregeln, in der Folge; dagegen ward, auch bey allem Zufluß von Impflustigen, der Fortdauer des Instituts von einer andern Seite Gefahr

*) Die gemeinschaftlichen Bemühungen der R. Landräthe und der Landgeistlichen, welche seine Bitte statt finden ließen, haben den Erfolg gehabt, daß er bereits in 11 der nächstgelegenen Dörfer fast alle und aus weit mehr andern Dörfern viele impffähige Kinder wirklich geimpft hat, und daß er förmlich einen Tag in jeder Woche (den Montag) zum Impftage auf dem platten Lande hat ansetzen können.

fahr gedroht, die er ursprünglich nicht geahnet hatte. Als ob den Aeltern die Wohlthat: ihre Kinder beym Leben und gegen Verunstaltungen gesichert zu haben, aufgedrungen worden wäre, und als ob sie, wenn sie sich dieses Aufdringens gefallen ließen, nun alles geleistet hätten, was in dieser Hinsicht von ihnen gefordert werden könne, unterließen sie nämlich, sich am siebenten Tage nach der Impfung wieder im Institute einzufinden. Sie verschmäheten es also nicht nur, durch die Untersuchung und das Zeugniß des Arztes, zu erfahren: ob die nach der Impfung entstandenen Blattern von der gehörigen Art, folglich ihre Kinder gegen die natürlichen Blattern gesichert wären; sondern wenn sie, obgleich ziemlich einzeln, sich einfanden, so waren sie doch nur mit Mühe zu überreden, daß sie aus den ächten Pusteln ihrer Kinder, zur weitern Fortpflanzung dieses Schutzmittels, Impfmaterie nehmen ließen. Dieses Benehmen afficirte ihn überaus sehr, weil es nicht aus gedankenloser Gleichgültigkeit erklärt werden konnte, sondern aus einer gefühllosen Undankbarkeit herzurühren schien, deren er die Mehrheit des menschlichen Geschlechts nicht gern fähig glauben wollte. Freylich wohl mit Unrecht, denn vor zweitausend Jahren schon, war ja von zehn, die vom Aussaße geheilt worden waren, nicht mehr als Einer wiedergekommen, der sich dem Hohen Priester gezeigt, und für seine Genesung dankbar bewiesen hatte! Zwangsmittel waren von Individuum zu Individuum nicht anzuwenden; Ueberredungsgründe fruchteten nichts weniger als allgemein, was anders blieb übrig, als der Versuch: „ob das, was Vernunft und Gefühl der Dankbarkeit nicht vermochten, vielleicht dadurch

Dec. techn. Enc. CXIV. Theil. B bes

bewirkt werden könne, wenn die Eitelkeit, und der Eigennuß mit ins Spiel gezogen würden.“ Durch Ausrheilung einer Medaille konnte dies, seines Erachtens, am sichersten erreicht werden.

Die größte Schwierigkeit, wo die Kosten dazu herkommen sollten? diese Schwierigkeit konnte ihm bey der ausgezeichneten Bereitwilligkeit der Berliner zum Wohltun und zur Beförderung alles Guten, keinesweges als unüberwindlich vorkommen, und wirklich fand er bey allen den Menschenfreunden, denen er seinen Gedanken mittheilte, so viel Unterstützung, daß, nach Verlauf weniger Monate, mit Auspendung der Medaille der Anfang gemacht werden konnte.

Auf der Vorderseite dieser Medaille sieht man ein Kind, das mit dem Zeigefinger der rechten Hand, nach der Stelle des linken Oberarms hindeutet, an welcher die Inoculation der Schußblattern vorgenommen zu werden pflegt, und wo hier, vermittelt des aufgeschürzten Ermels, die drei Impfstellen wahrzunehmen sind. In der linken Hand hält das Kind eine Rose, als das Sinnbild der blühenden Gesundheit, welche ihm, vermittelt der Inoculation, wenigstens in Bezug auf die Blattern, gesichert worden ist, und der gen Himmel gerichtete Blick des Kindes soll seinen Dank für das ihm verliehene Glück ausdrücken. Der Rosenstrauch und das Füllhorn, zwischen welchen das Kind mitten inne steht, sind Anspielungen, daß das Gefühl der Gesundheit uns, so wie den Sinnen der Anblick der Rose, Wohlbehagen gewährt, und daß die Gesundheit gleichsam das Füllhorn ist, aus welchem alle wahrhaft wünschenswerthen Güter der Erde auf den Menschen herabströmen.

Die

Die Umschrift erinnert an den ewig unvergesslichen Mann, dem wir diese glückliche Entdeckung zu verdanken haben, und an den Zeitpunkt ihrer Bekanntwerdung, folgendermaßen: Eduard Jenner's wohlthätige Entdeckung — vom 14. May 1796.

Die Rückseite der Denkmünze macht den Zweck derselben kund. Sie lautet: Zum Andenken an erhaltenen und mitgetheilten Schuß — gereicht vom Doctor Bremer. Berlin 1803.

Schon vor Eröffnung des Instituts hatte Bremer allein hier in Berlin 497 Kinder geimpft; seit Eröffnung der Impfanstalt (am 5. Dec. 1802) bis zum 2ten April 1804 hat er, in derselben 1558, außer derselben 271 Kinder und Erwachsene, in Allem folglich inoculirt, 2326.

An Lympher hat er auf Lanzetten, auf Glasplatten, auf Haarpinseln, vornämlich aber auf baumwollenen Fäden, bis zum Jahre 1804 1443 Portionen verschickt.

Eine jede einzelne Portion eines solchen Impffadens ist zwischen 3 und 4 Zoll lang; diese reicht hin zehn Kinder zu impfen, ja er hat Beweise in Händen, daß, in einzelnen Fällen, bis 20 Kinder damit inoculirt worden sind. Nimmt man an, daß ein jeder einzelner Empfänger eines solchen Impffadens, nächst den zehn Kindern für welche derselbe hinreichte, auch seiner Seits wieder von Arm zu Arm, noch 40 andre, zusammen also 50 Kinder inoculirt hat: so würde sich die Zahl der in der Provinz bis 1804 Geimpften, zu welchen das Institut die erste Materie geliefert hat, in Allem auf 72150 belaufen.

B 2

Diese

Diese Anzahl ist nicht im mindesten zu hoch angeschlagen; denn, höchst wenige Fälle ausgenommen, sind alle Impffäden welche Bremer verschiebt hat, an Aerzte, Kreisphysici, Wundärzte und Landprediger adressirt worden, von denen einige (welches er speciell nachweisen kann) nicht 50, wie im Durchschnitt nur angenommen worden, sondern 300 bis 500 Kinder geimpft haben.

Setzt man nun noch das hinzu, was, außer ihm, die eifrigsten Impfärzte unsrer Stadt inoculirt haben, so würde die Zahl aller derer, die bis zum Jahr 1804 hier und in der Gegend umher theils geimpft, theils durch Lympher die von hieraus versendet worden ist, gegen die natürlichen Blattern gesichert worden sind, zusammen genommen, sich auf mehr als 100,000 belaufen.

Das wäre denn also der Gewinn den die Impfungsanstalt schon bis dahin geliefert hätte! Er ist, theils der Zahl nach, theils in Rücksicht der geringen Kosten, mit welchen er erlangt worden ist, für überaus groß zu achten, aber dennoch sollte und müßte er größer seyn, wenn der höchste und letzte Zweck der Jenner'schen Entdeckung:

Die gänzliche Ausrottung der natürlichen Blattern

auf diesem Wege erreicht werden soll! Denn im Jahre 1803 i. V. sind hier in Berlin 6626 lebendige und 423 todt Kinder gebohren. Nimmt man die Zahl der lebend hier zur Welt kommenden Kinder, im Durchschnitt, jährlich auf 6000 an; so gibt dies in drey Jahren achtzehn Tausend.

In

In den drey Jahren 1801 — 3 sind aber in Allem nicht mehr als etwa sechstausend, scheinbarlich also ungefähr der dritte Theil aller Neugeborenen, vaccinirt worden. Wenn man jedoch erwägt, daß unter jener Anzahl sich nicht nur viele Landleute, sondern auch viele Erwachsene, nämlich Subjecte von 4 — 10 — 20 und mehr Jahren befinden; so ist von allen Neugeborenen, in der That, kaum der vierte Theil geimpft worden!

Daß es in den folgenden Jahren bis jetzt noch nicht besser gegangen, und der größte Theil des Publicums, das heißt, die untere Volksklasse noch immer zögert, sich der dargebotenen Wohlthat der Impfung zu Ruhe zu machen, ist auch aus dem jüngsten Berichte des um die Menschheit so verdienten Herrn Hofrath Bremer's vom 8ten Jan. 1810 zu sehen, welche in den hiesigen Zeitungen stand und auch besonders abgedruckt ist, und welche ich hier zur Uebersicht einrücke.

Im abgewichenen Jahre sind hier in Berlin 387 Kinder und ein Erwachsener, zusammen 388 Menschen an den natürlichen Pocken gestorben. — Die Blattern waren diesmal nicht böseartig, und wenn in diesem Falle, einem Erfahrungssatz zufolge, von zehn damit Befallenen Einer zu sterben pflegt: so kann man annehmen, daß wir im vergangenen Jahre nahe an viertausend Pockenranke gehabt haben. Wessen ist die Schuld, daß diese viertausend Kranke der Lebensgefahr ausgesetzt gewesen sind, daß sie Schmerzen erduldet, ihren Aeltern und Angehörigen Sorge verursacht, Pflege, Wartung und Arznei bedurft haben, während ihnen selbst und den übrigen alles dieß hätte erspart werden können? Wessen Schuld ist es, daß außer jenen 388 Gestorbenen einige Hundert an den Nachwehen jener Pest, an schlimmen Augen, an böseartigen Geschwüren, an geschwollenen Drüsen und selbst am Knochenfraß noch jetzt leiden? Wessen sonst, als die Schuld derer Aeltern, die gegen

B 3

Die

die Gefahr, welcher ihre Kinder ausgesetzt sind, die ihnen unentgeltlich dargebotene Sicherstellung unbenutzt gelassen. Zwar bin ich den gebildeten Classen meiner hiesigen Mitbürger das Zeugniß schuldig, daß sie die Schutzblatternimpfung haben Eingang finden lassen, und ich habe der wackern Mütter viele zu rühmen, die ihre Kinder in die öffentliche Impfungsanstalt gebracht, die am nächstfolgenden Sonntag sie wieder eben dahin geführt, und von den daselbst empfangenen Schutzblättern, zur weitem Ausbreitung frische Lympher haben nehmen lassen.

Wenn solchergestalt die Schuld, „daß die natürlichen Pocken nicht schon mehr verdrängt oder gänzlich ausgerottet sind“ nur noch in den untersten Volksklassen zu suchen ist — was wird, was kann geschehen, um sie auch da zu entfernen? Wie ist jener Volksklasse beizukommen, da sie von den Belehrungen der Kanzel zwar nicht ausgeschlossen ist, aber wohl sich selbst davon ausschließt, und jede Belehrung durch ein gedrucktes Buch, selbst der Aufsatz in dieser Zeitung, für sie verloren ist? Wärdte doch die neue verbesserte Armenpflege, welcher wir jetzt entgegen sehen, auch in diesem Punkt Menschenelend zu vermindern streben! Sie ist dazu vorzüglich im Stande, weil die Armenväter und Armendeputirten sich persönlich und oft in die Wohnungen der Hilfsbedürftigen begeben müssen, und eben dadurch im Unterrichts und der Ermahnung die Kenntniß des Schutzmittels auszubreiten, ja denjenigen, welche sich desselben zu bedienen weigern sollten, ohne Unbilligkeit auch die Unterstützung an Geld, an Brod und an Holz ebenfalls zu verweigern.

Wie viel selbst unter den Ungebildeten, durch gutmüthige Belehrung und durch kleine unbedeutende Hülfsmittel auszurichten sey, davon habe ich in allen Dorfgemeinden des Niederbarnimischen Kreises überzeugende Beweise erfahren. Es sey mir erlaubt, sie beispieelsweise hier anzuführen. Nach einem Uebereinkommen mit dem trefflichen Landrath Herrn v. Pannwitz übernahm er es, sämtliche Dorfschulen im Niederbarnimischen Kreise von der Wohlthätigkeit der Schutzblättern zu unterrichten, und ich meiner Seits that eben dieß schriftlich und durch unentgeltliche Uebersendung meiner kleinen

Schrift

Schrift „über die Kuhpocken“ an die Prediger und an die resp. Gutsbesitzer. Nachdem auf diese Weise die Sache vorbereitet und eingeleitet war, fuhr ich an einem bestimmten Tage auf das nächste Dorf, hatte eine entweder durch Ueberredung oder durch ein Geschenk dazu willig gemachte Mutter mit ihrem seit 7 Tagen geimpften Kinde bey mir, und machte die theils aus Neugier theils aus guter Absicht bey dem Schutzen versammelten Mütter, durch Semmeln und Pregel, welche ich ihren Kindern mitbrachte, und noch mehr durch Vorzeigung und Verheißung einer kleinen silbernen Medaille, (welche ich durch Beiträge menschenfreundlicher Besizer der guten Sache hatte künden ausprägen lassen) willig, den kleinen Geschöpfen die Schutzblättern impfen zu lassen. Auf diese Weise ist es mir geglückt, die Impfung in dem gedachten Niederbarnimischen Kreise allgemein zu machen. Da alles unentgeltlich geschah und bey der schmerzlosen in einem Augenblick verrichteten Operation für die Kleinen und für ihre Aeltern, durch Schwaaren und Medaillen sogar noch etwas zu gewinnen war: so ward der Zulauf nicht selten so groß, daß, um Raum genug zu haben, in der Kirche selbst geimpft werden mußte. — Der Krieg hat zwar diese Art der Ausübung meines Berufs gestöhrt, allein ich habe dagegen die Freude gehabt, daß durch die nunmehr eilangte Ueberzeugung von dem Werth der Sache aus vielen umliegenden Dörfern, desgleichen aus kleinen Städten, die Aeltern ihre Kinder hieher gebracht und sie in der öffentlichen Anstalt von mir haben impfen lassen. Wärdte dieß Beispiel nun auch auf diejenigen wirsen, die das Mittel hier vor der Thür haben und zu Anwendung desselben nicht erst meilenweit gehen dürfen. Von den zehntausend neunhundert und fünfzig Kindern und Erwachsenen, die ich bis dato selbst geimpft habe, hat nicht ein einziges Schaden genommen, und wofern die nach der Impfung erfolgten Schutzblättern rechter Art waren, ist auch gänzliche Sicherstellung vor natürlichen Pocken dadurch bewirkt worden. Eben so wenig ist mir von den 5368 Portionen Lympher, die ich in alle Provinzen und außerhalb Landes verschickt habe, (und durch welche mehrere hundert tausend Menschen haben geimpft werden können) je irgend ein

B4

nach

nachtheiliger Bericht zugekommen. — Wenn aber solchergestalt die gute Sache wohl keines weiteren Zeugnisses bedarf, und wenn ihr, durch zweckmäßige Mittel, auch bey den Vorurtheilsvollsten Eingang verschafft werden kann, sollte ich da nicht hoffen dürfen, daß jetzt, wo für alles Gute neuer Eifer allgemeyn sich regt, auch dieses Gute noch allgemeiner als bisher werde erkannt und benützt werden? Ich bitte alle Menschenfreunde dazu mitzuwirken.

Soll es auf diese Weise fortgehen, sagte der Herr Hofrath Bremer schon vor sechs Jahren in seiner angeführten Abhandlung, S. 28 fl. so wird der letzte und höchste Zweck von Jenner's Entdeckung: „die gänzliche Ausrottung der natürlichen Blattern“ nie erreicht werden. Daß aber diese große Wirkung in der That hervorgebracht werden könne, ist jetzt, da die Schutzkraft der Kuhpocken in allen Ländern durch so viel hundert Tausende von Beyspielen bestätigt, und nirgends, auch nur in einem einzigen Falle, entkräftet worden ist, nicht dem mindesten Zweifel unterworfen.

Es fräat sich also nur: welche Art von allgemeinen Verfügungen als die zweckmäßigsten und wirksamsten deshalb zu erlassen seyn dürften.

Unterricht und Belehrung, die Mittel durch welche der vernünftige, und eine der Vernunft gemäße Freiheit achtende Mann am liebsten zu wirken suchen wird, sind beynahe erschöpft, und eben so auch

das Beyspiel! Von dieser Seite läßt sich wenig mehr als bereits geschehen ist, thun, also auch schwerlich ein mehreres erwarten. Die Lehrer des Volks in Kirchen und in Schulen vermögen hierin das Beste. Sie sind von der Behörde dazu aufgefordert und aufgemuntert worden; sie haben schon viel gethan; viele von ihnen

ihnen haben mit der Lehre auch Beyspiel und That verbunden, haben ihre eignen Kinder und die Kinder aus ihren Gemeinden geimpft. Ein hieher gehöriges Mittel, welches in den kaisers. österreichischen Staaten verordnet ist, möchte uns anzuwenden allein noch übrig seyn, dieß nämlich: „daß bey der Taufe eines jeden neugeborenen Kindes die Impfung desselben mit Schutzblättern den Aeltern und den Taufzeugen zur Pflicht, sie gleichsam dafür verantwortlich gemacht, und ihnen ein populär abgefaßter gedrucker Aufsatz darüber nach dem Taufactus zugestellt würde.“

Belohnung! — welche Herabwürdigung für den Verstand des Menschen es auch mit sich führt, daß er für die Ausübung solcher Pflichten, oder für die Beobachtung solcher Vorschriften aus deren Befolgung ihm unmittelbar und allein Nutzen erwächst, noch vom Staate obenein Belohnung erwartet: so ist dieser Mißbrauch doch einmahl öffentlich authorisirt. Denn, nicht zu gedenken, daß dadurch für Moralität und Aufklärung mehr verloren geht, als für die Finanzen je gewonnen werden kann: so ruhet auch das Gute, welches durch dieses Mittel hervorgebracht wird, immer auf einem höchst unsichern Grunde.

In einigen Provinzen der preussischen Staaten, namentlich in Südpreußen und in Schlesien, ist für jeden Impfling eine Prämie von Einem Thaler ausgesetzt. Vielleicht hat man, vorzüglich in Südpreußen, bey dem dortigen Culturstande, diesem sinnlichen Mittel mehr Eingang zugetraut, als jedem andern, und deshalb dasselbe angeordnet. Eben so machte es, wahrscheinlich aus der nämlichen Ursach, in dem

angrenzenden Rußland, zur Einführung der natürlichen Blatternimpfung, Catharina die Zweite. Das Beispiel, welches Sie dadurch gegeben hatte, daß Sie sich selbst und Ihrem Sohne, dem Großfürsten Paul, die Blattern einimpfen ließ, hatte bloß auf die höheren Classen gewirkt. Um den Einfluß davon auch auf das Volk auszudehnen, versprach Sie jedem, der sein Kind inoculiren lassen würde, eine Prämie von einem Silberrubel. Dieß Mittel half: der leichte Erwerb brachte Schaaren von Impflustigen herbei; als aber, nach geraumer Zeit, da man die Sache für befestigt hielt, die Prämie aufhörte, da hörte auch bei denen für welche sie gestiftet war, der Beweggrund zur Inoculation auf, das kaum gepflanzte Steckreiß verdorrte wieder! Die nämliche Erscheinung wird man, mehr oder minder, bei allem was durch Prämien bewirkt werden soll, wahrnehmen.

Sollte indeß, in dem hier obwaltenden Falle, die Quelle des Uebels anderwärts und tiefer liegen, als man dafür hält; sollte es sich, bei strengerer Untersuchung, vielleicht ergeben, daß das Volk gegen ein Verwahrungsmittel, wodurch das Leben der Kinder gesichert wird, bloß deshalb so gleichgültig ist, weil es, in dem Wegsterben der Kinder, ein Gegengewicht gegen die Theurung und Mahrlosigkeit gewahrt wird! — — — oder aber, sollte die Moralität dermaßen gesunken seyn, daß, auch ohne Theurung und Mahrlosigkeit, die Aelteren das, was die Erziehung der Kinder kostet, lieber selbst verprassen, und sich zwar nicht versagen möchten, Kinder in die Welt zu setzen, aber gar nicht scheel dazu sehen, wenn sie dieselben so schnell als möglich wieder los werden, nun freylich dann — — —

Bis

Bis andere und bessere Mittel als Prämien uns dessen überheben, sagt Bremer ferner, trete also, an ihrer Stelle, ein wohlthätiger Zwang ein! Unterricht, in den Schulen und von der Kanzel herab, weise Gelindigkeit in den Anordnungen dieses Zwanges selbst, und Erleichterung des Gehorsams durch äußere Mittel, werden diesem heilsamen Zwange gar bald alles Gehässige benehmen, was sonst mit diesem Begriffe verbunden zu seyn pflegt.

Die Rechtmäßigkeit desselben und die Befugniß des Staats dazu, kann wohl nicht in Zweifel gezogen werden, denn er wird ja in tausend andern unendlich geringfügigeren Dingen von jeher und unbedenklich angewendet.

Die Polizen straft, und mit Recht, den Hauseigenthümer, der, bei einem Bau, durch eine Grube oder andere Behinderung der Straße, Anlaß gibt, daß der Vorübergehende beschädigt werden könnte.

Sie straft den, der, durch Wäschetrocknen oder Fußdeckenausklappen, auf der Straße das Scheuwerden und Durchgehen der Pferde veranlaßt.

Sie straft den Brauerknecht, der, wenn er, seiner Handthierung wegen, die Pferde ungehütet vor dem Hause stehen lassen muß, während er hineingeht, sie nicht absträngt.

Sie straft den, der es vernachlässigt im Frühjahr die Raupennester an seinen Gartenbäumen absuchen zu lassen, weil durch die Gleichgültigkeit des Einen Besitzers die Nachbarn Schaden leiden können.

Sie straft die feile Dirne, die sich der Untersuchung ihrer Gesundheit entzieht, oder ein Uebel verheelt, und dadurch an der Verbreitung desselben Schuld ist.

Sie

Sie straft denjenigen, der den Leichnam eines an einer ansteckenden Krankheit Gestorbenen, öffentlich zur Schau ausstellt, weil dadurch die Ueberlebenden gefährdet werden können. —

Das alles straft die Polizen und sie wollte zögern gegen die Unterlassung der Schutzblatternimpfung eine Strafe zu verfügen? Wie, bloß hierzu hielte sie sich nicht ermächtigt? oder die Sache selbst des Zwanges nicht werth?

Es gilt ja hier mehr als dem Gewinn des einzelnen Individuums, es gilt dem ganzen menschlichen Geschlecht, es ist von nichts geringerem die Rede, als ob von den Krankheiten, denen der Mensch ausgesetzt ist, Eine, und zwar die allgemeinste und verheerendste, gänzlich vom Erdboden vertilgt werden soll oder nicht! Dieß kann aber nur alsdann geschehen, wenn das Vermehrungsmittel dagegen allgemein, ohne Ausnahme, angewendet wird.

Daß aber ein ungewöhnlich großer Erfolg, auch außergewöhnliche Maßregeln erheische und rechtfertige, wer wollte das leugnen?

Wäre es unmöglich, wenn allen denen, die in irgend einer Art Unterstützung von der Gesellschaft erhalten, oder auf dieselbe gelegentlich Anspruch machen (selbst Landleute in Remissionsfällen) diese Ansprüche nur insofern zugestanden würden, als sie dardun könnten, daß sie ihren Kindern die Schutzblattern hätten einimpfen lassen.

Worin läge die Härte, wenn man, bey der Aufnahme von Schülern, Confirmanden, Lehrlingen, ein Zeugniß des Arztes verlangte, daß sie die Schutzblattern überstanden hätten? Wohl nicht härter wäre dieß, als es ist, daß man den Unmündigen Scheeren und Messer wegnimmt!

Man

Man will dadurch ja bloß verhüten, daß sie sich selbst und Andern schaden!

Wenn die Kreisphysici, wenn alle Aerzte, Wundärzte, Prediger und Hebammen impfen. —

Wenn über die Aechtheit der Lympe und der dadurch hervorgebrachten Blattern die vier zuerst genannten Instanzen besonders wachen —

Wenn die Prediger das Kirchenbuch zur Controlle der Inoculation machen —

Wenn sie das Datum derselben und die Abstammung der Lympe, desgleichen den Erfolg neben den Namen des Kindes einzeichnen, — endlich

Wenn sie, bey dereinstigem Ableben eines solchen Kindes, die Krankheit anmerken wollten, an welcher es gestorben ist: so würde dadurch die Allgemeinverbreitung der Inoculation am leichtesten und am sichersten bewerkstelliget, sie würde documentirt, und der Gewinn, der dem Staate und der Wissenschaft daraus erwachsen ist, würde arithmetisch und pathologisch nachgewiesen werden können.

So wenig das Volk sich in diesem Falle nun auch über Härte zu beklagen haben würde, wenn die Schutzblatternimpfung allgemein anbefohlen würde: so hat doch die Königl. Preussische Regierung, bey dem milden Geiste, welcher alle ihre Schritte beseelt, noch keinen Zwang anwenden wollen, die Impfung ohne Ausnahme einzuführen. Was bisher von dieser Seite geschehen ist, wird man in nachfolgendem Reglement finden.

Regle-

Reglement, nach welchem sich die Obrigkeiten, Medicinal- und andere Personen bey Impfung der Schutzblattern richten sollen.

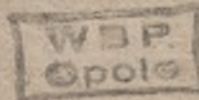
Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Kurfürst etc. etc. Thun kund und zu wissen: In der festen Ueberzeugung, daß neue Entdeckungen in dem Gebiet der medizinischen Wissenschaften nicht gleich einen Gegenstand der Regierung abgeben müssen, haben Wir bisher die Impfung der Schutzblattern, die in Unsern Staaten, so wie im Auslande, seit ihrer im Jahre 1795 erfolgten zufälligen Erfindung so große Fortschritte gemacht hat, bloß der Leitung Unserer Medicinalbehörde überlassen, und nur insofern mitgewirkt, daß Wir, um stets ächten Impfstoff vorräthig zu haben, in Berlin, Königsberg und andern großen Städten Unserer Monarchie, besondere Impfungs-Institute auf Unsere Kosten haben etabliren lassen. Nachdem aber in Gefolge der aus Unserm Medicinaldepartement unterm 11. Julii 1801 und 7. Junii pr. ergangenen Circularien und Anweisungen zur die Medicinalcollegia und die praktischen Aerzte sich die Fragen: 1) schädet der ächte Kuhpockenstoff vor der Ansteckung der natürlichen Pocken? 2) ist die Impfung der erstern mit andern gefährlichen Folgen für die Gesundheit der Geimpften verbunden? zum überwiegenden Ausschlag für die Barmherzigkeit entschieden haben, indem Unserm Ober-Collegio Medico et Sanitatis innerhalb Jahr und Tag von praktischen Aerzten und Regimentschirurgen 1774t veranstaltete und sorgfältig beobachtete Impfungen einberichtet, und dabey die erste Frage durch 8000 Ansteckungsversuche bestätigt, die zweyte aber durch eine seit drey Jahren fortgesetzte Controlle zum Vortheil der Schutzblattern beseitigt worden: so finden Wir aus väterlicher Fürsorge für das Leben und die Gesundheit Unserer getreuen Unterthanen Uns veranlaßt, die Beförderung der Schutzblatternimpfung nunmehr zu einem besondern Augenmerk Unserer Staatsverwaltung in der Absicht zu machen, damit das menschliche Pockenübel, welches im Durchschnitt jährlich mehr als 40000 Menschen in Unsern Ländern

weg

weggriffe, so bald als möglich verliert und ausgerottet werde. Zu dem Ende befehlen Wir §. 1. Unserm Medicinal- und Sanitäts-Departement, das Impfungs-Wesen in Unsern Ländern durch Unser Ober-Collegium Medicum et Sanitatis nach wie vor leiten und beobachten zu lassen, Uns auch jährlich von dem Resultate Anzeige zu thun. §. 2. Machen Wir es allen Orts-Obrigkeiten, Magisträten, Einrichtungs-, Amts- und Patrimonial-Gerichten zur Pflicht, der Beförderung der Schutzblatternimpfung auf alle Art und Weise die Hand zu bieten, und besonders das noch immer dagegen obwaltende Vorurtheile, so viel an ihnen ist, zu zerstreuen, und aus dem Wege zu räumen. §. 3. Damit auch der Stoff der natürlichen Pocken nicht mehr durch eine willkürliche Einimpfung erhalten, vielmehr einer fortwährenden besorglichen Ansteckung Unserer Unterthanen, die von den natürlichen Menschenpocken verschont geblieben sind, gleichwohl aus Mangel des Vertrauens, der Schutzblatternimpfung sich noch nicht bedient haben, ausgewichen werde, gestatten Wir allen nach §. 4. zur Impfung unbedingt autorisirten Medicinalpersonen nur in den Fällen mit der Impfung des Stoffs menschlicher Blattern auf ausdrückliches Verlangen der Aeltern zu verfahren, wenn 1) eine wirkliche Pockenepidemie an einem Orte sich zeigt, und die Einwohner gegen die wiederholte Aufforderung der Aerzte dennoch die Einimpfung der natürlichen Blattern der Impfung der Schutzblattern vorziehen; wobei es sich aber von selbst versteht, daß einzeln erscheinende Pocken, welche ohnehin in großen Städten für jetzt noch fast beständig angebrochen werden, nicht für eine epidemisch herrschende Pockenkrankheit zu halten sind; 2) wenn einzeln erscheinende Pocken in einem Hause sich zeigen, und darin andere pockensfähige Menschen sich befinden, welche die Impfung der natürlichen Pocken zu ihrer oder der Ihrigen Sicherheit verlangen; 3) wenn nach dem Ermessen der Polizeyobrigkeit und des impfenden Arztes derjenige, welcher die Impfung der Menschenpocken verlangt, das zu impfende Subjekt dergestalt zu isoliren im Stande ist, daß weder durch dasselbe, noch durch die den Geimpften pflegenden Personen, eine weitere Verbreitung des Übels Statt finden kann. In diesen Fällen ist aber der zur Impfung der

der Menschenpocken schreitende Arzt verbunden, augenblicklich diesen Vorfall der Polizeyobrigkeit des Orts anzuzeigen, welche gemeinschaftlich mit dem Arzte gehalten seyn soll, die zur Verhinderung der fernern Ansteckung nöthigen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, und auf die Befolgung derselben strenge zu invigiliren. Ueberdies ist auch der impfende Arzt noch verpflichtet, den ganzen Vorfall dem ihm vorgesetzten Medicinal-Collegio anzuzeigen. Außer diesen Fällen verbieten Wir den gedachten Medicinalpersonen, sich bey fiscalischer Ahndung irgend weiter mit Impfung der Menschenblattern zu befassen. §. 4. Da zur Impfung der Schutzblattern bisher nur die praktischen Aerzte und die Regimentschirurgen gesetzlich autorisirt gewesen, Wir gleichwohl wünschen, daß Unsere getreue Unterthanen dieses Schuzmittels sich bald allgemeiner erfreuen mögen: so wollen Wir den Kreis-, Land- und gerichtlichen Chirurgen, gleiche Befugniß unbedingt, den Stadtchirurgen an Dörtern, wo sich keine Aerzte befinden, gleichfalls unbedingt; sonst aber nur unter Leitung des Arztes des Orts die Befugniß dazu verleihen; auch den übrigen Militärchirurgen, als Bataillons- und Oberchirurgen, eine unbedingte Erlaubniß, den Compagnie- oder Escadronschirurgen aber nur insofern die Befugniß zur Impfung zugestehen, als der Regimentschirurgus sie dazu tüchtig gefunden, und ihnen solches schriftlich bezeuget hat. §. 5. Weil auch die Erfahrung gelehrt hat, daß die Impfung der Schutzblattern durch andere als sachkundige Männer, besonders durch die Landgeistlichen, mit dem besten Erfolg für ihre Gemeinden betrieben worden: so wollen Wir den Landgeistlichen und Landschullehrern, wie auch den Landhebammen, die Impfung in ihren Gemeinden erlauben; sie müssen aber dann 1) bey dem nächsten Physico die erste Anleitung dazu sich geben, des Endes sich mit den Zeichen der ächten Schutzblattern und ihrem Verlauf bekannt machen; sich auch 2) den Impfstoff von ihnen, oder aus einem Unserer Impfungsinstitute, zu Berlin, Magdeburg, Warschau, oder Königsberg in Preußen, mittheilen lassen, wofür sie, außer den baren Auslagen, nichts zu bezahlen haben. Dagegen müssen sie aber auch ihrerseits diese Erlaubniß nicht als ein Brod-gewerbe ansehen, wiewohl den Gutsobrigkeiten un-

verschränkt bleibt, sich gegen sie wohlthätig zu beweisen, oder sich wegen ihrer Remuneration durch Prämien oder Medaillen, bey vorzüglich befördertem Nutzen, an Unsere Medicinalcollegia zu wenden, welche dann, wenn sie sich davon überzeugt haben, das Nöthige desfalls an Unser Ober-Collegium Medicum et Sanitatis gelangen lassen sollen. §. 6. Zum Besten dieser §. 5. benannten Personen, welche sich aber durch ein Attest des Distriktsphysici, „daß sie die zur Impfung der Schutzblattern erforderliche Geschäftlichkeit besitzen,“ legitimiren müssen, werden Wir von der Schrift des hiesigen Impfarztes Dr. Bremer: die Kuhpocken; kurzgefaßte Uebersicht dessen, was wir von der Geschichte, dem Verlaufe, und der Wirkung der Kuhpocken wissen u. für Aeltern und Nichtärzte; nebst einer vollständigen Beschreibung der Impfungsmethode und der Behandlung u. Berlin 1801: imgleichen von der Schrift des Dr. Hirsch zu Ansbach: Kurzgefaßte und gemeinnützige Erläuterung eines vor den Kinderblattern schützenden Mittels zur Beherzigung des Bürger und Landmannes; Ansbach 1802; eine namhafte Anzahl von Exemplarien abdrucken und an Unsere Collegia Medica et Sanitatis abenden lassen, damit Prediger, Schullehrer und Hebammen, welche sich der Impfung in ihren Gemeinden unterziehen wollen, durch die Physiker, von welchen sie ihr Attest erhalten haben, sich wegen unentgeltlicher Verabfolgung der nöthigsten Exemplarien an sie wenden können. §. 7. Wenn gleich den Ober- und Bataillonschirurgen unbedingt, den Compagnie- oder Escadronschirurgen aber bedingt, die Erlaubniß zur Impfung der Schutzblattern in §. 4. erteilt worden; so wird doch dadurch an der Verfassung, daß diese Militärchirurgen sich bey Civilpersonen der Ausübung ihrer Kunst, folglich auch der Schutzblatternimpfung, enthalten müssen, wenn nämlich an dem Orte ihres Aufenthalts Aerzte oder Civil-Wundärzte vorhanden sind, nichts geändert. §. 8. Alle im §. 4. zur Impfung autorisirte Personen, wohin auch diejenigen Apotheker gehören, welchen von Unserm Ober-Collegio Medico et Sanitatis die innere Praxis erlaubt worden, sind schuldig, solche Arme, die von der Orts-Obrigkeit ein Armen-Attest vorzeigen, un-



entgeltlich zu impfen, nur die Militair-Chirurgen bey Personen des Civilstandes sind dazu nicht verbunden. §. 9. Unsern Regiments- und Bataillons-Chefs, besonders den Vorstehern Unserer militairischen Erziehungsanstalten, machen Wir es zur Pflicht, die Beförderung der Schutzblatternimpfung sich bestens angelegen seyn zu lassen. Schließlich werden Wir auf den Vorschlag des Chefs Unseres Medizinal-Departements, Aerzte, welche sich um das Impfungs-wesen vorzüglich verdient gemacht haben, mit dem Charakter Unserer Medizinal-Räthe, frey von Char-genz und Stempelgebühren, begnadigen; wie Wir dann auch dieß allgemeine Impfungs-Reglement Höchstselbst vollzogen und mit Unserm Königl. In-siegel haben bedrucken lassen. So geschehen und ge-geben zu Berlin den 31. Oktober 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Graf von der Schulenburg.

Der Ruf der Vaccination in England er-regte bald in Frankreich Aufmerksamkeit. Das Nationalinstitut zu Paris, die Ecole de mé-decine daselbst und die Société de médecine de Louvre ernannten Kommissarien zur Unter-suchung dieser Entdeckung. Aber erst im An-fange des Jahres acht, machte Bürger Pinel mit getränkter Leinwand, welche Bürger Aubert aus London bekam, Impfungsversuche. Diese blieben ohne Erfolg einer Krankheit, und nun entschloß sich Aubert selbst nach England zu gehen, wo er von Jenner und Woodville auf das bereitwilligste aufgenommen ward. In-zwischen eröffnete im April 1800 der ehemalige Herzog Laroche-foucault de Liancourt, welcher in England den glücklichen Erfolg der Kuhpockenimpfung zu beobachten Gelegenheit hat-te, ein ähnliches Institut zur Vaccination, als in London organisiert war. Es fand sich bald eine ansehnliche Zahl von Subscribenten, und

den

den 1. May ernannten sie folgenden, meistens aus Aerzten bestehenden Ausschuss, nämlich Pinel, Leroux, Guillotin, Mongenot, Doussin-Dubreuil, Salmade, Parfait, Marin und Thouret. Bürger Thouret erteilte den 22. Juli Nachricht von den ersten glücklichen Inoculationen, deren sieben und zwanzig waren; die Impfmaterie ging aber aus, und erst die Ankunft des Dr. Woodville aus London setzte den Ausschuss in den Stand, den Faden der Experimente wieder aufzunehmen. Dieser berühmte Impfer wurde wegen Formalis-täten, um einen Pass nach Paris zu erhalten, zu Boulogne-sur-Mer zurückgehalten; welche Zeit er benutzte, um daselbst einige Kinder zu impfen. Hierdurch bekam der Ausschuss frische Kuhpockenmaterie von vier und zwanzig Stun-den, und nun wurden, in Woodville's Ge-genwart, von neuem Kinder geimpft. Alle diese Impfungen hatten einen regelmässigen Gang und einen deutlichen Charakter als die erstern: bey allen war die Krankheit milde und ohne üble Zufälle. Bis zum 20. October 1800 belief sich die Zahl der Geimpften auf mehr als hundert und funfzig, bis zum 11. November auf zwey hundert. Seitdem fuhr der Ausschuss in seinen Bemühungen fort, und sein Resultat blieb bey einer großen Menge von Impfungen stets das-selbe günstige *).

Auricy erster Wundarzt an dem wieder-hergestellten Hospice de la Maternité, (eine Anstalt, wo Findelkinder und arme Säugammen

E 2

auf-

*) Moreau traité de la vaccine etc. Pag. 130 — 148; Recueil de mémoires etc. P. 35 — 44; Hefsert und Wülgers Sammlung u. s. w. S. 29 — 45; Salz-b. med. Zeitung 1800. B. 3. S. 160. B. 4. S. 236 — 240; 1801: B. 1. S. 174 — 176.

aufgenommen werden), stellte in demselben auch Vaccinationen an und überzeugte sich von der Wirklichkeit der blattervorbeugenden Wirkungen derselben.

Immer mehr verbreitete sich die Liebe zu dieser neuen Methode, und auch von Polizey wegen nahm man sich derselben an. So empfahl der Maire des 10ten Pariser Arrondissements durch eine besondere Bekanntmachung das Einimpfen der Kuhpocken, und zeigte besondere Aerzte an, welche die Armen unentgeltlich vacciniren wollten. So krönte auch das schöne Schreiben, welches Dr. Guillotin am 2ten Ventose an die Maires der zwölf Arrondissements von Paris erließ, der schönste Erfolg. In demselben forderte er sie auf, unter den Auspicien des Departements-Präfects, die Kuhpockenimpfung, als ein nunmehr erwiesenes Vorbauungsmittel gegen die Menschenblattern, allgemein einzuführen. Er verlangte von ihnen für den Ausschuss ein Gebäude, welches mitten in Paris liege, damit es Jedermann leicht gemacht werde, bey demselben unentgeltliche Hülfe, so wie Belehrung einzuholen. Von diesem Centralpunct aus sollte denn die Impfung in alle zwölf Bezirke von Paris ausgehen *).

Wirklich installirte sich der Centralausschuss für die Kuhpockenimpfung den 10. Germinal in einem sehr geräumigen Local, welches ihm der Präfect von Paris überließ. Die Schlafzimmer für die Kinder sind gesund, und die Säle hoch und lustig. Die barmherzigen Frauen besorgen das innere Detail des Hauses, und zwey vom Ausschuss ernannte Commissarien impften, und be-

*) Salzß. med. Zeitung 1801. B. 2. S. 31.

berichteten demselben einige Male in der Decade über alle Thatfachen, die sie wahrgenommen hatten.

Bald nahm auch ganz Frankreich Theil an dem Besiz dieser Wohlthat. Nach Reims sandte der Pariser ärztliche Ausschuss den Dr. Hussion, um dort, wo seit mehreren Monathen eine verheerende Blatternepidemie herrschte, die Kuhpockenimpfung einzuführen. Er impfte dort auch wirklich sieben und zwanzig Subjecte mit dem glücklichsten Erfolge, und durch diese Beispiele sowohl, als durch die bisherigen allgemein günstigen Beobachtungen ermuntert, trat auch hier eine Gesellschaft Aerzte und Wundärzte zum Behuf der Vaccination zusammen. Die Mitglieder waren Caqué, Arzt am Hotel-Dieu, Navier, Arzt am allgemeinen Krankenhause, Dr. Demanche und die Wundärzte am Hotel-Dieu, Hussion und Duquenelle. Sie impfen alle diejenigen, welche die natürlichen Pocken noch nicht gehabt haben, unentgeltlich, und die freywilligen Geschenke, welche sie erhalten, werden zum Besten der Armen verwandt. So vergewisserte sich dieser Ausschuss eines angesehenen Ranges in der Geschichte der Kuhpockenimpfung. Auch die übrigen Aerzte in Reims suchten die Erfindung zu verbreiten, und von hieraus ward in Soissons und Gismes geimpft.

Zu St. Dizier, Charleville, Strasburg sind jetzt die Kuhpocken schon naturalisirt, und Rouen, Caen, Bourdeaux, Boulogne, Dünkirchen, Toulon, Nevers, St. Quentin, Versailles, Nancy, Besançon und noch mehrere Städte Frankreichs sind jetzt die Sitze der Kuhpocken. Man ist schon zu dem Grade der Ueberzeugung ge-

kommen, daß man voraus sagen kann, die natürlichen Pocken werden in einigen Jahren in allen jenen Städten unbekannt seyn *).

Auch die neuen rheinischen Departements eilten die Wohlthat der Vaccine unter sich zu verbreiten. So empfahlen in Mainz die Aerzte: Burkard, Zenzen, Köhler, Megele, Metternich, Weidmann und Anschel schriftlich die Einimpfung derselben auf das nachdrücklichste, und erbieten sich: zweymahl jede Dekade dieselbe im Seminarium, welches von der Maire eigends hiezu angewiesen worden, unentgeltlich vorzunehmen. Ein Anerbieten, welches der Maire der Stadt Mainz, Macke, unter dem 18. Ventos J. 9. kund machte, und seine Mitbürger dringendst ersuchte, dasselbe mit Zutrauen zu belohnen, und sich und dem Staate eine hoffnungsvolle Jugend zu erhalten **).

Aus der Batavischen Republik ward ein Arzt nach Paris gesandt, um die Resultate der dort angestellten Versuche zu erforschen, und dann die neue Erfindung auch in seinem Vaterlande einzuführen. —

Auch in Spanien wurde man bald mit den Kuhpocken bekannt. Der König dankte dem Dr. Careno in Wien für die ihm zugesandte lateinische Uebersetzung des Jennerschen Werkes, und äußerte bey dieser Gelegenheit seine Neigung, diese Impfmethode in seinem Reiche einzuführen zu lassen. Mehrere Aerzte haben auch bereits glückliche Versuche damit gemacht, wie z. B. der sonst als Schriftsteller bekannte Arzt Dr. Don Francisco Puiguiellem zu Puigcer-

*) Hufson's Untersuchungen. S. 44.

**) Blätter für Policy und Kultur. Tübingen 1801, St. 6. S. 535. 536.

Puigcerda, welcher sich auf eigene Kosten die Materie aus Paris kommen ließ, und seit dem December 1800, trotz einer ungewöhnlichen Kälte, zehn glückliche Versuche mit derselben gemacht hat *).

In Madrid waren die Staatsminister die ersten, die ihre Kinder impfen ließen **). Ja! Don L. Alonzo selbst, Mitglied des Spanischen Ministeriums, ließ sich die Kuhpocken inoculiren, und traf zugleich Maßregeln, daß diese neue Impfungsmethode im Spanischen Amerika und auf den Philippinischen Inseln ausgeübt ward.

Portugall bekam die Kuhpocken aus den Händen Englands und nahm sie dankbar auf.

Am Ende des May 1800 brachte der Dr. Odier, nach einigen vergeblichen und unvollkommenen Versuchen, die Kuhpocken mit Pears sonischer Materie in Genf hervor. Das Publikum erstaunte über die äußerste Gutartigkeit der Krankheit und überzeugte sich schnell von dem Nutzen der neuen Impfungsart. Die gerade damals herrschende Blatternepidemie forderte alle Aeltern zur lebhaften Eile auf. In Zeit von vier Monathen impften Odier und bey nahe alle seine Kollegen ungefähr vierhundert Personen, und bis zum December stieg die Zahl ihrer Impfungen schon über Tausend. Viel trug zu dieser schnellen Verbreitung der neuen Methode das bey, daß die Genfer Aerzte und Wundärzte ***) vereinigt eine Aufforderung

E 4

ent

*) Allg. med. Ann. 1801. S. 631.

**) Allg. Lit. Zeitung. Intelligenzblatt 1801. Nr. 155.

***) Die Aufforderung, in welcher sich zugleich alle zu unentgeltlichen Impfungen erbieten, war von folgenden Ärzten und Wundärzten unterschrieben: Vieussaur, Odier, Bignier,

entwarfen, worin sie den Aeltern diese Sache als Gewissenspflicht in dem feyerlichen Moment, wo sie ihre Kinder taufen lassen, ans Herz legten. Diese Aufforderung wird jedes Mal nach vollendeter Taufceremonie den Aeltern und Taufzeugen von dem Prediger übergeben *). — Und als schöne Folge dieser edlen Regsamkeit waren daselbst bis zum April 1801 die Vaccinationen schon so außerordentlich zahlreich, daß nur wenige Personen mehr zu impfen übrig blieben, und daß man nur durch die Neugeborenen im steten Besiz des frischen flüssigen Gistes zu bleiben hoffen durfte **).

Die dänische Kanzley zu Kopenhagen forderete das Collegium medicum auf, ein Verdict zu geben, ob und in wie fern es möglich seyn möchte, daß eine Commission von Sachverständigen in der Heilkunde niedergesetzt werde, um die Resultate der Kuhpockenimpfung zu sammeln, und den Nutzen dieser Erfindung beurtheilen zu können. Und wirklich ward unter dem 4ten October 1801 an die Leibärzte Nassekow und Gulbrand, den Justizrath und Professor Callisen, so wie auch an die Professoren Winsløw und Wiborg ein Kommissorium folgenden Inhalts erlassen: „Da die Einimpfung der Kuhpocken, oder die sogenannte Vaccination, nach den Erfahrungen, welche man in dieser Hinsicht hat, als eine Erfindung von der größ-

Vignier, Monget, Weillard, Coindet, de la Rive, Veschier, Aeryte; Turine, Fine, Maunois, Wundärzte. Außer diesen beschäftigten sich auch Duglant und Colladon mit der Vaccination.

*) S. in die Kuhpocken S. 80. 81; Heffert und Müllers Sammlung. S. 87. 88; Lavater's Abhandlung. S. 14 — 17; Hufeland's Journal. V. XI. St. 3. S. 158 — 160; Allg. med. Ann. 1801. April. S. 311. 312.

**) Lavater's Abhandlung. S. 60.

ten Wichtigkeit angesehen werden muß, und da die Versuche, welche nach den Berichten des Collegii medici sowohl an andern Orten, als hieselbst damit angestellt worden, eine besondere Aufmerksamkeit verdienen; so ist es der allergnädigste Wille und Befehl Sr. Majestät an die oberwähnten, daß sie gleich in eine Commission zusammen treten, auch alle zu dieser Sache dienlichen Erläuterungen einzuziehen, und zu sammeln und die angestellten Versuche zu untersuchen und in Ueberlegung zu nehmen, so wie sie auch darüber durch die Dänische Kanzley an Sr. Majestät ihr Erachten einzugeben, und Vorschläge zu den nähern Verfügungen zu machen haben, welche in dieser Hinsicht von den Kommissarien für die Reiche und Lande Sr. Majestät als notwendig angesehen werden möchten.

So nahm sich auch Dännemarks weise Regierung öffentlich einer Sache an, welche schon von manchen ihrer Aerzte mit Glück betrieben war. In Kopenhagen impfte z. B. Prof. Viborg, und im Hollsteinschen Dr. Nissen, Physicus zu Segeberg, Professor Fischer in Kiel, Dr. Jensen zu Breßädt bey Husum, und auch in Meldorf ward auf des Etatsraths Voie Veranstaltung geimpft.

In Stockholm fing das Collegium medicum im Herbst 1800 mit Einimpfung der Kuhpocken an, da in demselben sehr viele junge Leute von den bössartigsten Pocken weggerafft wurden; und der König von Schweden begünstigte diese Inoculationsart nachdrücklich.

Ohne das anzuführen, was in andern Ländern von Seiten der Regierungen und der Comünen zur Einführung einer allgemeinen Impfung

pfung geschehen ist, will ich hier noch den Plan des berühmten Arztes und um die leidende Menschheit so sehr verdienten Mannes, des Herrn Hofrath Bernh. Christ. Faust in Bückeburg, die Blattern durch Impfung der Kuhpocken auszurotten, der Hauptsache nach mittheilen, welcher indeß bis jetzt nur noch in Bitten und Vorschlägen besteht, die aber so annehmungswürdig sind, daß jeder ihnen eine allgemeine Realisation wünschen muß. Faust sagt *).

I. „Die Einimpfung der Kuhpocken, das ist der Wunsch der Menschheit, sey unentgeltlich! der Staat gebe die Kuhpocken, wie Gott alles Gute den Menschen umsonst.

Ist die Kuhpockeneinimpfung in der Zukunft nicht unentgeltlich: sollen die Aeltern, von denen der größere Theil arm ist, und auf dem Lande entfernt von den Aerzten lebt, die Einimpfung ihrer Kinder bezahlen, und ihre Kinder schaarenweise, Stunden und Meilenweges weit, nach den Städten zu den Aerzten bringen: so werden, lange Zeiten hindurch, in allen Ländern Deutschlands jährlich gegen 40,000 Menschen, noch immer den Blattern ein Opfer fallen.

Der Medicinalrath, und Land- und Stadtphysikus Dr. Borges zu Minden hat in seinem Physikat, dem Fürstenthume Minden, vom 10. November 1800 bis zum 20. Jun. 1804, in 3½ Jahren, 3,002 Menschen vaccinirt (193 in 5 Städten, 2,809 in 97 Dörfern); und zwar durch den edlen Patriotismus der Königl. Preuß. Kriegs- und Domänenkammer zu Minden — die ihm Wagen, Pferde und täglich 1 Thlr. Diäten bezahlte und für seine großen Verdienste um die Vaccination, der er einen so großen Theil seiner kostbaren Zeit (im letzten Monate May 13 Tage) widmete, noch eine jährliche Gratifikation von 100 Thlr. bewilligte — 2994 unentgeltlich. Mein gelehrter, verdienstvoller Freund

*) In der kleinen Schrift: Öffentliche Anstalten: die Blattern, durch die Einimpfung der Kuhpocken, auszurotten zu. Bückeburg 1804. 8.

ist der Meinung, daß wenn die Vaccination (die ihm überhaupt von jenen 8 bezahlten Einimpfungen nur 20 Thlr. eingebracht habe) nicht unentgeltlich gewesen wäre, er vielleicht nicht den zehnten Theil, vielleicht nicht 300 würde eingimpft haben. Da sie aber unentgeltlich war, mein Freund die Vaccination mit allen Kräften betrieb, und Prediger, Schullehrer und Obrigkeiten sich der Sache der Menschheit annahmen, so vaccinirte er 3,002, d. h. rettete 3,002 Menschen von der schrecklichsten Krankheit, 300 vom Tode.

Es ist gewiß wahr, und die Staaten können es als Grundsatz annehmen: „daß, noch lange Zeiten hindurch, Tausende und Tausende von den Blattern werden getödtet, und daß kaum die Hälfte der Menschen wird vaccinirt werden, wenn die Einimpfung der Kuhpocken nicht unentgeltlich ist.“

II. Der Staat vergütet (nach vorhergegangnem Vertrage) dem Arzte und dem zur Vaccination autorisirten Wundarzte für jede (unentgeltliche) Kuhpockeneinimpfung *** Gr.

Die Vaccination der Kinder der Landleute ($\frac{1}{2}$ der Menschen) muß an ihrem Wohnorte geschehen: der Arzt muß folglich auf die Dörfer reisen, und da hierdurch die Vaccination (Städte und Land, Sommer und Winter zusammen gerechnet) für den Arzt nicht allein mühsam und viele Zeit raubend, sondern auch mit großen Kosten verknüpft ist; so muß bey Festsetzung der Vergütung jeder und aller Vaccination in Städten und auf dem Lande nicht allein auf die Mühe und den Zeitverlust, sondern auch auf die Kosten der Reisen des Arztes Rücksicht genommen, — und der Arzt, oder Physikus muß nicht im Ganzen, oder zum Voraus (durch Besoldungen, Zulagen, oder Diäten), sondern im richtigen Verhältnisse zur Zahl seiner jährlich Vaccinirten nach dem Schlusse des Jahrs belohnt werden.

Meiner Meinung nach würde die Vergütung jeder Vaccination 8, 12, höchstens, 16 Gr. seyn müssen (Alexander vergütet 5 Rubel). Wir wollen die geringste Belohnung, 8 Gr. (36 Krzr.) annehmen. *)

Im

*) Eine geringere Vergütung wäre ungerecht und verächtlich, und entspräche nicht dem großen Zwecke der Blatternausrottung.

Im Durchschnitte zählt man jährlich auf 24 Menschen 1 Geburt. Ist, wie die Menschheit es wünscht, jede Kuhpockeneimpfung unentgeltlich, und kostet die Vaccination jedes Menschen (nicht den Aeltern, sondern) dem Staate (der Gesamtheit seiner Bürger) 8 Ggr., so müssen jede 24 Menschen jährlich 8 Ggr., so muß jeder Mensch jährlich 4 Pfennige beitragen, damit die Einimpfung der Kuhpocken, als eine Gabe der Gottheit, allen Menschen zu Theil werde.

Wir wollen diesen Satz in größeren Zahlen ausdrücken. Auf 72,000 Menschen kommen im Durchschnitte jährlich 3000 Geburten und 300 Blattern-todte (das Fürstenthum Minden bewies durch seine Zählungen die Richtigkeit dieser Verhältnisse), 3000 Blatternfranke und 300 Blattern-todte verursachten den Aeltern und Angehörigen durch 8 bis 14 tägige Versäumniß an der Arbeit und durch das Begräbniß, 4, bis 6,000 Rthlr. jährliche Kosten. Jährlich 3000 Menschen zu vacciniren, kostete im Gegentheile nur 1000 Rthlr. (3, bis 5,000 Rthlr. hätten die Menschen also weniger Kosten). Zahlten wirklich, vermittelt einer gerechten Steuer, jene 72,000 Menschen zu und für den bestimmten Zweck: „die ihnen „jährlich geborenen 3000 Kinder unentgeltlich zu vacciniren:“ jährlich 1000 Rthlr. (1 Mensch 4 Pf.), so würden jährlich 300 Menschen von dem martervollsten Tod errettet — 3000 Menschen würden jährlich vor der schrecklichsten Krankheit und unaussprechlichen Leiden bewahrt — Jammer und Elend erfüllten nicht jährlich die Haushaltungen vieler tausend Väter, Mütter, Geschwister und Verwandten — unzählige Stunden und Tage, der Arbeit und dem Verdienste ums Brod entzogen, würden nicht unter Klagen, Kummer und Noth am Lager der Kranken verlebt — Freude kehrte zurück zu den Kindern, zu den Müttern und Vätern — Leben zu dem zehnten, zu 300 Menschen: — ein großer Zweck, des frommen Wunsches werth! und für welchen Preis könnten die Menschen ihn erkaufen? — für 4 Pfennige!

Menschengeschlecht! müßte jeder deiner Edhne, müßte jede deiner Töchter 4 Pfennige beitragen, damit ein Mensch, schuldlos, dem Tode nicht zum Opfer gebracht werde; wo ist der Mensch, der seine 4 Pfennige nicht beitrüge?

Und

Und wo ist der Mensch, der zu jenem großen, frommen, heiligen, menschlichen Zwecke — „den „zehnten Menschen vom Tode zu retten“ — seine 4 Pfennige nicht beitragen wollte?

Gewiß! jeder Mensch brächte seine 4 Pfennige — und abgekauft wäre den Blattern „der Menschens-Zehnte!“

Wird aber der Staat diese von den Menschen und der Menschheit dargereichten 4 Pfennige für jenen bestimmten, großen Zweck, der des frommen Wunsches werth ist, empfangen wollen — oder, das ist die große Frage, soll ferner den Blattern „der „Menschen-Zehnte“ gebracht werden? — die Entscheidung dieser Frage wird aus der folgenden Betrachtung sich von selbst ergeben.

Die Rettung eines Menschen kostete 3 Rthlr. 8 Ggr. Da nun aber in vielen Staaten jeder Mensch jährlich 4 Rthlr., sein Leben (30 Jahre) hindurch 120 Rthlr. zum allgemeinen Besten beiträgt, so hätte der Staat, wenn er die Kosten der Vaccination nicht selbst (aus dem Ueberschusse des Gemeinshages) tragen könnte, 116 Rthlr. 16 Ggr. auf jeden Geketteten reinen Gewinnst. — Und wollen wir einen Staat annehmen, der von seinen 10 Millionen Menschen jährlich 40 Millionen Rthlr. Einkünfte hätte, so würden durch die Rettung des 10ten Menschen die Einkünfte um ihren 10ten Theil, um 4 Millionen Rthlr., vermehrt werden; oder durch die allgemeine Einführung der Kuhpockeneimpfung würden in diesem Staate 4 Millionen Rthlr. mehr, als vorher, zur Entwicklung und Ausbildung der Menschheit in jährlichen Umlauf kommen. —

Wird, wie die Vernunft, die Pflicht und die Menschheit den Menschen und den Staaten es unerläglich gebieten, die Vaccination den Menschen unentgeltlich, den Aerzten gerechter Gewinnst seyn: so werden alle Menschen, da Alle für die Vaccination beitragen und dieselbe unentgeltlich ist, ihre Kinder vacciniren lassen wollen; an Aerzten und Wundärzten, die in allen Orten alle Kinder, und zwar an dem Wohnorte der Letzteren, vacciniren könnten und wollten, wird in cultivirten Staaten, da jetzt der Arzt und der Wundarzt des gerechten Lohns seiner Arbeit und seiner Mühe sich erireut, nicht der geringste Mangel, vielmehr gar Ueberfluß, seyn — und bey diesen

diesen und den folgenden öffentlichen Anstalten sind in wenigen, höchstens in 5, Jahren die Blattern ausgerottet — errettet Millionen! *)

III. Der Staat macht seinen Bürgern den, auf eine bestimmte Zeit (z. B. 5 oder 10 Jahre), mit den Aerzten geschlossenen Vertrag über die Kuhpockeneinimpfung, mit allen seinen Verbindlichkeiten, und in jeder Landschaft die Nachmen der Aerzte, die in derselben den ihnen angetragenen Vertrag angenommen haben, öffentlich durch den Druck in den Landesblättern bekannt.

In diesem Vertrage wäre wohl unter andern Punkten festzusetzen, daß der Arzt: 1) genaue Listen (nach der zu gebenden gedruckten, tabellensörmigen Vorschrift) über alle seine Eingepfosten (vielleicht auch mit Bemerkung ihres mehr oder weniger vorzuziehlichen, guten, oder schlechten Körperzustandes, desgleichen ihrer Alter — um Geschlechtsregister der Menschen zu haben) führe; 2) alle seine Eingepfosten am 8ten Tage der Einimpfung nachsehe; 3) wenn im Sommer (im Winter ein dritter Theil Menschen mehr) auf 1 Meile 6, auf 2 Meilen 12, auf 3 Meilen 15, auf 4, oder 5 Meilen 20 oder mehrere Menschen an Einem Orte zum gleichzeitigen Einimpfen sich finden und um die Vaccination nachsuchen, sich an diesen Ort begeben und da einimpfen; 4) wenn Blattern an einem Orte innerhalb 5 Meilen von seinem als Arzt zunächst gelegenen Wohnorte sind, ohne Zeitverlust sich an diesen Ort begeben und alle Mühe anwenden, allen ungeblattrten Menschen des Orts und der Nähe die Kuhpocken einzupflegen und den Blattern Grenzen zu setzen; 5) Beobachtungen im Großen über die Menschen, ihren

*) Scharfsichtige Männer und Staatskundige (unter andern Albrecht von Hutten) würden sich sehr verdient um die Menschheit machen, wenn sie Taxen, den Blattern, „den Menschen-Beihuten“ abzukufen, (mit ungefähr 1000 Rthlr. oder 1500 Fl. auf 72,000 Menschen, nicht mit 4 Pfennigen auf den Kopf) öffentlich (im Reichsanzeiger) in Vorschlag bringen — und überhaupt dieser großen Angelegenheit der Menschheit sich annehmen wollten.

Körper- und Gesundheitszustand, und ihre Arten und Geschlechter, auch über die physischen und moralischen Dinge, die im Großen Einfluß auf den physischen Zustand der Menschen haben, anstelle und mit Betrachtungen niederschreibe; 6) jährlich die Listen seiner Vaccinirten und seine Beobachtungen über die Menschen u. s. w. unfehlbar (bey der Strafe, vom Staate keine Vergütung zu bekommen) an die Behörde einsende; u. s. w.

Da die Vaccination die Gelegenheit giebt, daß künftig alle Menschen im Anfange ihres Lebens durch die Hände der Aerzte gehen; so sollte man diese große, einzige Gelegenheit nicht ungenutzt vorübergehen lassen, sondern man sollte sie im Vertrage mit den Aerzten zum Wohl der Menschheit auf das Beste nützen.

Würden diese großen Zwecke mit der Vaccination verbunden, so würde das Kuhpockeneinimpfen zu keiner mechanischen Beschäftigung ausarten, und alle unwürdige Männer unter den Aerzten könnten mit der Zeit von dem Vertrage ausgeschlossen werden.

Erreicht die Menschheit durch die Vaccination nicht allein den großen Zweck, die Blattern auszurotten und das Leben des zehnten Menschen zu erhalten, sondern erreicht sie auch durch dieselbe den nicht minder großen Zweck, den physischen Zustand der Menschen kennen zu lernen und zu verbessern: so könnte nach dem Verlaufe von jenen 5, oder 10 Jahren, bey der Erneuerung und Vervollkommnung des Vertrags, die Vergütung der 8 Ggr. auf 15 Ggr. erhöht, und dadurch der Grund zu einer gerechten, verdienten Erhebung der Aerzte, zu einer medicinischen Polizei und zur Vervollkommnung des Menschengeschlechtes gelegt werden.

IV. Eine Commission der Blatternausrottung und der Kuhpockeneinimpfung wird in jedem Staate niedergesetzt — in Provinzen, Provinzialcommissionen.

Die Rettung des zehnten Menschen ist gewiß einer eigenen Commission werth. Da die von alten Zeiten her errichteten Collegia medica (deren Mitglieder, als solche, gewöhnlich keine Besoldung, sondern nur Sporteln haben), theils mit so vielen Ge-

schäften überhäuft, theils so construirt und constituirte sind, daß sie diese große Angelegenheit der Menschheit nur beiläufig, als gelegentliche Nebensache, oberflächlich behandeln können; so kann man billigerweise von diesen Collegien nicht erwarten, daß das große Werk der Blatternausrottung von denselben werde vollbracht werden.

Vollbracht wird es aber werden von der, mit den nöthigen Mitteln und Vollmachten (gerechtersweise auch mit Besoldungen) versehenen Commission, die zum bestimmten und einzigen Zwecke hat: „Die Ausrottung der Blattern und die allgemeine Einführung der Kuhpockeneimpfung in der kürzesten Zeit auf die schicklichste Art zu bewirken.“

Diese Commission besteht: a) aus einigen vorzüglichen Aerzten, die die Vaccination mit großem Eifer und noch größerer Liebe zu ihrer und der Menschheit Sache gemacht haben und machen, und die das klassische Werk Sühmich's (4te Auflage mit den Anmerkungen und Zusätzen Baumann's), oder das Tabellenwerk über Leben und Tod gründlich verstehen und mit Fleiß und Liebe bearbeiten; b) aus einigen aufgeklärten, weisen, menschenfreundlichen Staatsmännern; und c) aus einem Staatsminister voll von Kraft, Thätigkeit und Eugend an der Spitze.

Die Commission wird sowohl an alle Beamten, als an alle Prediger den strengsten Befehl erlassen, sobald ein Blatternkranker an einem Orte ihres Amtes, oder Kirchsprengels, wo keine Blattern waren, sich findet, es gleich ohne Zeitverlust der ihnen angewiesenen höhern Behörde anzuzeigen; und sie wird die besten Veranstellungen treffen, daß durch Blatternkranke die Blattern, ehe man mit der Vaccination zur Hülfe kommen kann, nicht verbreitet werden. Die Blatterninoculation wird sie auf das engste einschränken.

Die Commission legt jährlich, 2 oder 3 Monate nach dem Schlusse jedes Jahrs, öffentlich durch Druckschriften und in den Landesblättern (aus denen im Reichsanzeiger ein Auszug erscheinen sollte) Rechenschaft von ihren Anordnungen, Anstalten und Verfügungen ab, und sie macht die genauesten Listen über Volkszahl, Geburten, Krankheiten und Todesfälle, ganz vorzüglich aber über Blatternkran-

ke, Blatterntodte und Kuhpockeneimpfungen vom ganzen Staate und dessen Theilen, auch die Namen der Aerzte, der Kirchspiele *), Kämter und Provinzen mit den Zahlen der Vaccinirten dem Vaterlande und dem Publikum bekannt. (6 Monate nach dem Schlusse jedes Jahrs stattet sie wohl auch aus den Beobachtungen der Aerzte öffentlich durch den Druck ihren Bericht über den Gesundheitszustand der Menschen ab. **).

Gut und wünschenswerth wäre es auch, daß für Deutschland und andere Staaten ein Mann, wie einstens der edle Junker, (für Deutschland und die Preuß. Staaten z. B. ein Dr. Griesse zu Breslau, für die nordischen Reiche ein Dr. Scheel zu Kopenhagen) aufträte, der mit Leib und Seele, mit Gelehrsamkeit und heiligem Enthusiasmus der Kuhpocken und der Menschheit sich annehme, die öffentlichen Anstalten controllirte, und den Staaten und den Commissionen den Weg bahnte und zeigte, wie durch die Vaccination das Menschengeschlecht zu erhalten und zu veredeln sey — daß man auch denke und es im Großen darnach einrichte, daß mit dem Leben auch die Mittel zum Leben, und mit der Zahl der Menschen auch ihre Gesundheit, ihre Bessern, ihre Eugend und ihr Fleiß wachsen und zunehmen — daß jeder Mensch, am Körper und Geist gebildet, sich selbst helfen und mit Kopf und Arm sich sein Brod verdienen könne — und dann, wenn er es kann, müsse.

V.

*) Da von den Predigern der Fortgang der Vaccination zum großen Theil abhängt: so wäre es wohl recht und gut, daß jeder Prediger jährlich Listen über die in seinem Kirchsprengel Vaccinirten mit den Namen der Vaccinatoren, einreichen müßte. Die Prediger würden dadurch in öffentliche Verantwortlichkeit gegen den Staat gesetzt, und diese Listen könnten auch zur Controile der Aerzte und ihrer Listen dienen.

**) Nach Ausrottung der Blattern könnte der Commission die Verminderung und Ausrottung der Luffeuche und anderer ansteckenden Krankheiten, die Verhütung des gelben Fiebers, die Vertilgung des Brannteweins und der Verbesserung des physischen Zustands der Menschen zur Aufgabe gemacht werden.

V. Eine Volkschrift wird im ganzen Staate an alle Prediger, Schullehrer und Obrigkeit unentgeltlich vertheilt, in den Schulen und Gerichtsstuben angeschlagen, von den Kanzeln und in den Schulen verlesen, der Landeszeitung als Anlage beygelegt, und in den Kalender eingerückt *).

Wie man, meines Erachtens, den großen Zweck der Blatternausrottung nicht erreichen würde, wenn man die Vaccination unentgeltlich allen Menschen anböte, ohne denselben ein gutes, freundliches Wort zu sagen, und ohne zu ihrer Vernunft und zu ihrem Herzen zu reden und diese zu überzeugen; ebenso, und vielleicht noch mehr, würde man sich irren, wenn man hoffen und sich schmeicheln wollte, durch Worte und die bemerkte allgemeine Vertheilung des Zurufs oder einer andern Volkschrift, ohne Werke und ohne die Unentgeltlichkeit der Vaccination, jenen großen Zweck zu erreichen. Werke, Worte und Ordnung müssen zu einem vollkommenen Ganzen mit einander verbunden werden — und die Blattern sind ausgerottet. Und

VI. der 14. May wird von allen Völkern gefeyert — dieser heilige Tag ist allen Völkern aller Zungen, Religionen und Welttheile das Fest der Menschheit — am 14. May sey und ist Friede! — an diesem Tage geht mit der Sonne Freude um die Erde — an diesem Tage sind Wir Menschen Ein Geschlecht — und danken Gott.

Bey

*) In der Grafschaft Schaumburg-Lippe, wo auf eine Bevölkerung von ungefähr 20,000 Menschen vom 8. October 1800 bis Ende May 1804 gegen 12,000 Menschen sind vaccinirt worden, hat die Gräfl. Regierung 500 Exemplare des Kauffischen Zurufs vertheilen lassen, und er ist dem Wochenblatte beygelegt worden. (Auch schon in den Kalender von 1802 wurde das Kapitel über die Kuhpocken aus der 2. Auflage des Gesundheits-Katechismus eingerückt). Die vormahlige Kurfürstl. Hessische Regierung zu Kinteln hat gleichfalls 500 Exemplare in dem Hessischen Theile der Grafschaft Schaumburg vertheilen lassen.

Beyliegende Tabelle A mag nun zum Schlusse dieses Artikels noch die wesentlichen Vorzüge der Schußblatternimpfung anschaulich machen, um auch auf diesem Wege allen noch zu errichtenden Impfungsanstalten das Wort zu reden.

Pockenraute, Galega Linn., s. Geißraute, Th. 16, S. 688.

Pockenrücken, der Nahme einer Art der Hornfische, Balistes papillosus Linn.

Pockenstein, Blatterstein, oder Variolitic. Lapis variolatus. Unter diesen Nahmen findet man in verschiedenen Büchern einen dunkelgrünen sehr harten Stein beschrieben, welcher auf der einen Seite etwas erhabene hellgrüne Flecken hat. Man erhielt ihn zuerst aus Ostindien, fand ihn nach der Zeit aber auch in Schottland, Deutschland und anderwärts. Wegen der Aehnlichkeit, welche die erhabenen Flecken mit den Kinderblattern haben, legte man ihm die obigen Nahmen bey, und glaubte ihn auf verschiedene Weise bey den Blattern mit Nutzen gebrauchen zu können. Jeder Unbefangene wird dieses für ein Vorurtheil halten, wie es deren in den älteren Zeiten so viele gab. Ueber die eigentliche Natur dieses Steines finde ich nirgends etwas bemerkt; aus allem ist es mir aber wahrscheinlich, daß man ihn zu den Porphyren rechnen müsse, die im mittlern Deutschlande, ja selbst im nördlichen unter den sogenannten Feldsteinen nicht selten sind.

Pockenwurzel s. Chinawurzel, Th. 8, S. 65.

Pockholz, s. Franzosenholz, Th. 14, S. 777.

Poculum vomitorium, Brechbecher, ein aus Spiegelsglaskönig verfertigter Becher, in welchen man Wein gießt, ihn über Nacht darin stehen läßt, und sich desselben dann als Brechwein bedient.

D 2

Po

A

der natürlichen

Bekann

e Blattern,

Schon seit eine gewisse Jahre ein
Ally Eigens
Sie sind an einzelnen K

der natürlichen Blattern, der geimpften Blattern, und der Kuh- oder Schutzblattern, in Rücksicht ihrer Wirkung auf einzelne Personen, und auf die ganze menschliche Gesellschaft:

Bekannt gemacht auf Befehl des medicinischen Ausschusses der königl. Jenner'schen Gesellschaft in London zur Ausrottung der natürl. Blattern.

	Geschichte.		Zufälle, welche diese Krankheiten begleiten oder ihnen folgen, und die sowohl von ihrer Ansteckungsfähigkeit als ihrer Tödtlichkeit unabhängig sind.								
Natürliche Blattern.	Schon seit zwölf Jahrhunderten kannte man diese Krankheit als eine zerstörende Pest der menschlichen Gesellschaft, die in jedem Jahre eine unzählbare Menge Menschen dahin raffte.		Gefahr.	Ausschlag.	Nothwendigkeit d. Zimmer zu hüten.	Zeitverlust	Geldausgaben.	Nothwendige Vorsichtsmaßregeln.	Medicinische Behandlung.	Entstellung.	Nachkrankheiten.
	Allgemeine Eigenschaften.	Tödtlichkeit.									
	Sie sind ansteckend: In einzelnen Fällen gelinde, größten Theils aber heftig, schmerzhaft, ekelhaft, und lebensgefährlich.	Von sechs Personen, die sie bekommen, stirbt Einer; wenigstens die Hälfte der Menschen bekommt sie; mithin stirbt an dieser einzigen Krankheit immer der Zwölfte!! In London jährl. 3000 u in ganz Großbrit. 40000.	Einer unter Dreien bekommt sie immer auf eine gefährliche Art.	Häufige schmerzhafte und entstellende Pusteln.	Nothwendigkeit von andern abgesondert im Zimmer zu bleiben.	Zeitverlust und mehr oder minder beträchtliche Geldausgaben; welche letztere einzelae Personen, Familien und ganze Ortschaften betreffen.		Vorsichtsmaßregeln sind größtentheils vergeblich.	Medicinische Behandlung ist nothwendig, sowohl während der Krankheit als nach derselben.	Gruben, Risse, Narben etc. welche die Haut und vorzüglich das Gesicht entstellen.	Scropheln unter jeder Gestalt: Krankheiten der Haut, der Drüsen, der Gelenke u. s. w. Blindheit, Taubheit u. s. w.
Geimpfte Blattern.	Sie sind ansteckend: In den meisten Fällen zwar gelinde, in einigen aber auch heftig, schmerzhaft, ekelhaft, und lebensgefährlich.	Von drey hundred Geimpften stirbt Einer. In London wahrscheinlich von Hundert Einer.	Einer unter Dreien bekommt sie immer auf eine gefährliche Art.	Immer entstehen der Ausschlag in größerer oder geringerer Menge.	Nothwendige Absonderung im Zimmer, Zeitverlust und oft beträchtliche Geldausgaben.			Nothwendige Vorbereitung durch Diät und Medicamente. Vermeidung gewisser Jahreszeiten, nämlich: die der stärksten Kälte und Hitze, — gewisser Lebensperioden, als zarte Jugend und spätes Alter und gewisse Gattungen von Constitutionen, wie im Allgemeinen: schlechte Gesundheitsbeschaffenheit, Zahnen der Kinder, Schwangerschaft u. s. w.	Medicinische Behandlung ist gewöhnlich nothwendig.	Entstellungen können entstehen, wenn die Krankheit heftig wird.	Krankheiten derselben Art, wie die oben genannten, als Folgen, jedoch weniger häufig.
	Die noch nicht allgemein angenommene Impfung der Blattern ward das Mittel, die Ansteckung immer weiter zu verbreiten, und hierdurch im Ganzen die Sterblichkeit zu vermehren. — In London stieg diese vermehrte Sterblichkeit (nach den öffentlichen Berichten) auf siebenzehn unter Tausend.										
Ruh-Blattern.	Sie sind nicht ansteckend, und bey gehöriger Leitung immer gelinde, unschädlich, selten schmerzhaft, gefahrlos, und ein untrügliches Schutzmittel gegen die natürlichen Blattern.	Niemahls tödtlich.	Gefahrlos.	Eine einzige Pustel auf dem geimpften Theile.	Weber nothwendige Absonderung im Zimmer, noch Zeitverlust, oder Geldausgabe.			Weiter keine Vorkehrungen als solche, welche die Leitung der Impfung betreffen.	Medicamente sind nicht erforderlich.	Keine nachfolgende Entstellung oder Mißstaltung.	Keine nachfolgende Krankheit.
	Während einer langen Reihe von Jahren sah man die Ruhblattern, die man zufällig kennen lernte, als ein Vorbauungsmittel gegen eine künftige Ansteckung der natürlichen Blattern an. — Viele Personen in jenen Gegenden, wo ein großer Viehstand gehalten wird, und die die erstern in ihrer Jugend gehabt hatten, blieben bis in ihr spätestes Alter, gegen die letztern unempfindlich.										

Podagra, aus dem Griechischen und Lateinischen Podagra, eine Krankheit der Füße, welche sich durch empfindliche Schmerzen vorzüglich in den unteren Theilen der Füße äußert. Mit dem Podagra behaftet seyn. Man kann dieses ausländische Wort gar wohl entbehren, indem man mehrere einheimische Ausdrücke hat, unter welchen man nur zu wählen braucht. Zipperlein ist noch lange nicht veraltet. In den Monseleschen Glossen heißt diese Krankheit die Fuozsucht, in Holland und Niedersachsen Foet-Oevel, das Fußübel, bey hochdeutschen Schriftstellern die Fußgicht, ehemals die Gleichsucht, von Gleich, das Gelenk. Ein gewisser neuer Schriftsteller nennt es das Ballenfieber, weil es sich vornämlich in den Ballen der Füße äußert.

Ogleich diese Krankheit so alt, so allgemein, und die Menschheit so heftig angreifend ist, so ist man doch noch nicht ganz unwidersprechend von der Natur und Ursachen derselben unterrichtet. Von je her hatte man immer eine materielle Ursache des Podagra, die sich auf den leidenden Theil absehe, angenommen, und diese Ursache in den flüssigen Theilen des menschlichen Körpers gesucht; in den neuern Zeiten aber hat man, besonders Cullen und andere, die Ursache dieser Krankheit in eine widernatürliche Schwäche der festen Theile des Körpers gesetzt, und sie als eine Nervenkrankheit angesehen. Der Bergr. Crell sucht die beyden Hauptmeinungen zu vereinigen: er tritt also ins Mittel. „Meiner Meinung nach, sagt dieser berühmte Schriftsteller, beruht allerdings das Podagra hauptsächlich auf einer gewissen Beschaffenheit der festen Theile, bey welcher die verschiedenen gelegentlichen Ursachen desselben allerdings auch wohl eine

eine gewisse Abänderung und Schärfe in den Säften veranlassen können. Um die regelmäßigen Anfälle einer noch nicht veralteten Gicht sich zu erklären, kann man den Satz anwenden, daß die arteriellen Gefäße ihre Ausdehnung durch den Trieb der Säfte erhalten, der ihrer natürlichen Federkraft, sich zusammen zu ziehen, entgegen wirkt: je stärker daher die Ausdehnung (nur nicht bis zum Verlust der Federkraft) ist, desto stärker wird daher auch die Neigung seyn, sich zusammen zu ziehen. Da nun bey lebhaften vollblütigen Personen, wie die Podagrasten sind, die Arterien durch diese Umstände, wozu noch oft heftige Bewegungen, hitzige Getränke u. dgl. kommen, sehr ausgedehnt werden: so wird die Neigung, sich zusammen zu ziehen, in den äußersten Gefäßen, wo die Kraft des Herzens am schwächsten ist, desto stärker seyn, sobald die Kraft des Herzens, durch das Alter oder vorher gegangene Schwächungen, etwas vermindert wird. Durch diese Zusammenziehungen werden Stockungen entstehen. Die stockenden Säfte reizen die Gefäße; es erfolgen Entzündungen in denselben, welche durch ihren erregten Reiz den Zufluß vom Herzen dahin verstärken. Dieser lebhaftere Zufluß zertheilet die Stockung wieder; hebt die Zusammenziehung der Gefäße; stellt die Ausdünstung wieder her; und bringt dieselbe Ausdehnung in den Gefäßen wieder hervor, die vorher statt fand: und auf diese Art geht der Anfall wieder vorüber. Sind hingegen durch solche sehr häufigen Anfälle oder auf andere Art die Gefäße in den äußern Gliedmaßen geschwächt, so erfolgt zwar, auf einen verminderten Trieb der Säfte eine Zusammenziehung von jenen; aber die Reaktion derselben

ist nicht stark genug, um eine Entzündung zu erregen. Diese Zusammenziehung verbreitet sich immer weiter: in diesen verengerten Gefäßen entstehen durch die, in ihnen befindlichen, Nerven, Krämpfe, die sich wegen des Zusammenhangs mit andern Nerven theils weiter verbreiten; theils erfolgen auch wegen des widernatürlichen Rückflusses der Säfte von den äußern Theilen Krämpfe, die alsdann sich an demjenigen Theile am sichtbarsten äußern, der wegen seiner angeborenen oder erlangten Schwäche, zu Krämpfen am meisten geneigt ist: daher sie sich bald in dem Magen, oder den Gedärmen, bald in den Nieren, oder der Brust äußern. Solcher Gestalt scheint es, (so schlecht derselbe seine Meinung), könne man die atonische und zurückergetretene Sicht erklären.“ S. Beiträge zur Beförder. der Gesch. und Heilung der Krankh. Dritter Band. Berl. 1782 S. 670.

Ein anderer Schriftsteller vom Podagra hingegen, Grant, nimmt ebenfalls eine materielle Ursache des Podagra an. Dieser sagt in seiner Abhandl. von der Sicht oder dem Podagra, aus dem Engl. übers. Leipz. 1784. S. 22. „Die innere Substanz der Eingeweide (Parenchyma) kann bloß durch die Lebensart einer Person in einem wunderbaren Grade verändert werden. Man bemerkt den übeln Ausgang, den ein solcher widernatürlicher Zustand zu nehmen droht, nicht gleich im Anfange, und läßt also solchen unvermerkt anwachsen, bis endlich der Bau aller festen Theile vernichtet, die Absonderungen und Ausleerungen unterbrochen, Verstopfungen entstanden und neue widernatürliche Feuchtigkeiten und salzige Mischungen erzeugt worden sind, dergleichen vorher in dem natürlichen

chen Zustände des Körpers nie vorhanden waren. Aus diesen neu entstandenen Feuchtigkeiten und Salzen ist nun die Sichtmaterie zusammengesetzt, die mit dem Blute unvermerkt so lange sich durch die Gefäße herumbewegt bis sie durch ihre immer zunehmende Menge, oder erlangte Schärfe, oder durch eine andre zufällige Ursache, nun wirksam wird, und diejenige Art des Fiebers hervorbringt, die man mit dem Nahmen eines Anfalls vom Podagra zu belegen pflegt.“

Noch ein Schriftsteller unter den Neuern, Paulmier, nimmt in seinem Unterrichte vom Podagra zc. Dresd. 1780., den er als ein Geis von achtzig geschrieben, da er selbst lange vom Podagra geplagt worden, ebenfalls eine materielle Ursache dieser Krankheit an, nämlich eine Zusammensetzung von weinsteinartigen und erdigen Theilen; diese alte und bekannte Lehre findet an ihm einen herzhaften Vertheidiger.

Zu den vorhergehenden Ursachen des Podagra zählt Paulmier die angeerbte Anlage hierzu, als die schlimmste unter allen, und die natürliche Schwachheit, sowohl der Geburt als des Alters: sodann folgen die, welche von den nicht natürlichen Dingen kommen: z. B. 1) Eine dicke und von Morästen herkommende Luft; eine geschwinde Veränderung der warmen Luft in eine kalte, einer trockenen in eine feuchte, welche die Schweißlöcher der Haut schließen, und die Ausdünstung verhindern. 2) Grobe und schwer zu verdauende Speisen, wie allzustrark gesalzenes und gewürztes Fleisch, ein allzuhäufiger Genuß roher und saurer Früchte, scharfer Käse u. s. w. Sodann auch die bey jeder Mahlzeit zu häufig genossenen Speisen; welches Erubitasen in dem Magen erzeuget, und die erste Daus-

ung unvollkommen macht. 3) Der unmäßige Gebrauch gährender und geistiger Getränke; besonders der weißen Weine und des Eiders, weil sie voll Weinstein sind, und die Erfahrung anzeigt, daß in den Ländern, wo man nichts als weißen Wein trinkt, weit häufiger das Podagra herrsche, als in jenen, wo man bloß rothe Weine trinkt. 4) Das allzu oft getriebene Liebeswerk. 5) Allzu starke Bewegung, Arbeiten, welche die Kräfte übersteigen; allzu häufiges und anhaltendes Wachen, welches sämmtlich die festen Theile zu sehr schwächt, und die flüssigen verschwendet. 6) Verrenkungen und andere Vorfälle, wo eine beträchtliche Ausdehnung der festen Theile der Gelenke vorgehet, und die folglich sehr geschwächt worden, geben öfters der podagrischen Feuchtigkeit einen festen Aufenthalt. 7) Die gewöhnlichen unterdrückten Ausleerungen. 8) Alle übel geordnete Leidenschaften, die ungestüme Hitze, der Zorn, die unmäßige Ehrbegierde, die Traurigkeit, die Sorgen und alle zu weit getriebene Gemüthsbewegungen, welche die Verrichtungen verwirren, und die Ruhe des Geistes stören, geben Anlaß zum Podagra. Hierzu rechnet Hr. Paulmier noch 9) den allzuengen Anzug der Füße.

Berthollet bemerkte bey einem Manne der sehr heftig an Gichtbeschwerden litt, daß sein Urin einige Tage vor dem Anfalle, auf eine ganz eigenthümliche Art seine Säure nach und nach verlor, und daß er in der Epoche, wo der Schmerz gefühlt wurde, gar keine mehr hatte. Die neuern Chemiker haben nun gezeigt, daß der menschliche Urin beständig sauer ist, in dem Augenblicke, da er gelassen wird; daß diese Säure von einem Ueberschuß der Phosphorsäu-

re

re abhänge, welche zugleich die Ursache der Auflösbarkeit des phosphorsauern Kalks ist, der sich in einem gesäuerten Zustande befindet; daß der menschliche Urin diesem Charakter seine Eigenschaft zu danken habe, den Ueberschuß der festen Grundlage der Knochen aus dem Körper zu schaffen, welcher Stoff diesen Theilen jeden Tag geraubt zu werden scheint, oder welcher bey ihrer Ernährung überflüssig ist; daß das Ammoniak, welches sich so schnell und so leicht in dieser Flüssigkeit auf Kosten seines Extraktivstoffes bildet, indem es sich des Ueberschusses der Säure bemächtigt, den phosphorsauern Kalk niederschlägt, und daß dieses die natürliche Beschaffenheit jener auszufordern den Flüssigkeit zu seyn scheint. Es muß also, wenn der Urin bey dem Anfall des Podagras aufhört, sauer zu seyn, diese Veränderung zur Natur der Krankheit gehören, entweder eine Ursache oder eine Wirkung derselben seyn. Je nachdem der Schmerz nachläßt, und je nachdem sich der Anfall seinem Ende nähert, bekömmt der Urin, der während der ganzen Dauer beständig seiner Säure beraubt war, dieselbe nach und nach wieder, und kömmt, auf seinen natürlichen Zustand zurück.

Auf diese wichtige Beobachtung knüpft Fourcroy die Kenntniß der genauen Beschaffenheit des Podagras, und sagt, es sey einleuchtend, daß die Anhäufung, das Zurückbleiben, oder doch wenigstens die nicht vollständige Ausleerung dieses Salzes sich innigst mit den Symptomen und mit der Erzeugung der Gicht verbinde; daß man den Schmerz, und jene Art der Entzündung, welche diese Krankheit begleiten und auszeichnen, diesem angehäuften und die Organe reizenden Stoffe zuschreiben könne; daß

D 5

er

er wegen seiner Gleichartigkeit und Verbindung mit dem Knochenystem, sich vorzüglich auf die äußersten Enden der Knochen und auf die Gelenke werfe; und daß man dieser krankhaften Absehung, die kalkartigen Concretionen um die Gelenke bey der Sicht zuschreiben dürfe *).

Die Zeichen, welche den Anfall des Podagra ankündigen und selbigem vorhergehen, sind gemeiniglich eine langsame und unvollkommene Verdauung, Eruditäten, Blähungen, Ekel, vorlerner Appetit, Schlappigkeiten, und überhaupt Veränderungen in beynahe allen Verrichtungen und Absonderungen, vorzüglich in dem Abgehen des Harnes, der gemeiniglich trübe und voll Bodensatz ist, in geringer Menge und manchmal mit Zwang abgethet.

Verschiedene Kranke haben bey Annäherung des Anfalls einen unordentlichen Appetit, der nicht natürlich stark ist: öfters verspüren sie alsdann ein unerträgliches Jucken an dem Orte, wo das Podagra ausbrechen soll; eine innerliche Unruhe, die wider Willen Seufzer austreibt; die Beugung der Gelenke wird von Tag zu Tag beschwerlicher; der Kranke findet nur im Nichtsthun Zufriedenheit, er hat Frost, Zittern, worauf eine fieberhafte Bewegung und eine starke Neigung zu einem Schlaf erfolgt, der oft außerordentlich lange dauert.

Nach

* S. John Nollo über die zuckerartige Harnruhr, nebst den Bemerkungen des Bürgers Fourcroy. — Auch Journal der Erfindungen und Theorien, 10tes Stück.

Mit diesen Lehrsätzen verdient die Lehre von den tararischen Krankheiten, welche D. Ludwig Vogel im zweyten Bande des Almanachs des Erustes und des Scherzes, für Aerzte, Chirurgen und Geburtshelfer, Erlau 1802, nach dem Theophrast von Hohenheim, Seite 170 wieder in Erinnerung gebracht, und im 4ten Bde. der Gesundheitszeitung erläutert hat, verglichen zu werden.

Nach diesem Vorspiel erscheint endlich der Anfall des Podagra wirklich unter folgenden Zufällen: der eingeschlafene Kranke wird durch den Schmerz aufgeweckt, der sich auf der Fußsohle und am gewöhnlichsten an der großen Zehe, bisweilen auch am Knöchel und an der Ferse spähren läßt. Diesen Schmerz vergleicht er mit einer Verrenkung oder Verdrehung der Beine, wo die Bänder und Muskeln ausgedehnet und gleichsam zerrissen werden. Der Schmerz vermehrt sich, und wird so heftig, daß es dem Kranken dünket, als wenn seine Nerven und Muskeln gleichsam von den Hunden zerrissen und zernaget würden: diese Zufälle sind mit Frost und einer krampfartigen Spannung begleitet, woben sehr oft ein Fieber ist. So bald sich diese Zufälle nur ein wenig vermehren, so wird der angefochtene Theil so empfindlich, daß der Kranke auch das geringste Stück Leinwand nicht darauf leiden mag. Diese Zufälle lassen nach 24 Stunden etwas nach, und es wird darnach der schmerzhafteste Fleck dicke und schwillt auf; oft geschieht eine Sitzveränderung, und die klägliche Tragödie geht von neuem an.

Wenn das Podagra sich gänzlich auf ein Glied festgesetzt hat, so bleibt es in diesem Zustande eine mehr oder weniger lange Zeit, je nachdem das Alter des Kranken und seine gute oder schlechte Leibesbeschaffenheit es mit sich bringt: so währet es gemeiniglich bey Personen von guter Beschaffenheit, welche auch seltener davon angegriffen werden, vierzehn Tage lang; aber bey Alten und denjenigen, welche schon häufige Anfälle gehabt haben, die so zu sagen entnervt sind, dauern die Anfälle vierzig Tage lang und öfters darüber. Während der erstern vier-

vierzehn Tage geben die Kranken wenig Urin von sich: der Urin ist gefärbt, und wenn er sich gesetzt hat, läßt er auf dem Boden des Gefäßes einen rothen, sand- und ziegelsteinartigen Satz. Die Fortdauer des verlorenen Appetits, der Ekel, und manchemal ein Brechen sind häufig; die Kranken empfinden eine Hitze im Magen, und doch eine Schlappigkeit im Unterleibe; sie sind niedergeschlagen und voller Verdruß.

Die Folgen auf die Anfälle, welche die Podagrasten leiden, sind noch weit trauriger. Obwohl der Schmerz und die andern Zufälle, welche das Podagra begleiten, aufgehört zu haben scheinen, so bleibt dennoch dem Kranken ein Unvermögen zu gehen und die Glieder zu bewegen, welche mehrmahls damit behaftet gewesen, dieses dauert manchemal einige Monate lang, und das vornämlich zu Ende eines regulären Podagra, welches vernachlässigt oder in seinem Anfange übel gewartet worden ist. Es geschieht nicht selten, daß die Muskeln der gelittenen Glieder sich so sehr zusammenziehen, daß sich die Glieder dadurch verdrehen, welches die Füße, die Hände und die Finger betrifft. Sind auf diese Art die Gelenke ihrer Bewegung beraubt worden, so setzt sich die allzudichte Materie des Podagra, welche nicht mehr in die nächsten Gefäße eintreten kann, auf die Bänder, steigt sie in die Gelenke, vermischet sich öfters mit dem Gliedwasser, vertrocknet daselbst, und bildet endlich Knoten und Knorren, deren Materie mehr oder weniger hart ist.

Paulmier nimmt zwey Arten des Podagra an, nämlich das heiße oder entzündliche wo sich auf dem schmerzhaften geschwollenen Theile eine rosenartige Entzündung mit brennender Hitze

Hitze zeigt, und das kalte oder das mit wässrigen Geschwülsten begleitete, dessen Anfälle nicht so schmerzhaft, als bey dem hitzigen oder Entzündungspodagra sind, welche aber gemeinlich länger dauern.

In Hinsicht der Cur des Podagra hat man folgendes zu beobachten:

Das Brechen bey'm Anfalle selbst sucht man, um den Magen zu reinigen, durch einen Thee von Chamillenblumen oder Cardebenediktenblättern zu befördern, zu dem man, wenn der Kranke sehr matt ist, noch etwas rothen Wein setzt. Im Fortgange der Krankheit muß man den Leib durch Clystiere offen zu erhalten suchen, und wenn im Magen zu viel Säure ist, ein oder zwey Quentchen von der weißen Magnesia geben. Das Aderlassen ist nur bey sehr vollblütigen Personen, und gleich im ersten Anfange des Anfalls, rathsam. Uebrigens, da ein Anfall des Podagra allemahl eine heilsame Wirkung und kritische Bemühung der Natur ist, so muß der Arzt vernünftig und sehr behutsam dabey verfahren, und sich vorzüglich hüten, nicht so unedle Theile von der Krankheit zu befreien, und dafür weit edlere, ja das Leben des Kranken in die größte Gefahr zu setzen.

Wenn der Kranke jung und stark ist, so muß die Diät während des Anfalles dünne und kühlend, sein Getränk aber von einer verdünnenden Beschaffenheit seyn; hingegen wo die Leibesbeschaffenheit schwach, und der Kranke eine nahrhafte Kost und erhitende Getränke gewohnt ist, da muß er seine gewöhnliche Diät beynahe ganz beybehalten, und täglich ein gutes Glas Wein

trinken

trinken *). In diesem Falle sind die Weinmolken ein sehr schickliches Getränk, denn sie befördern die Ausdünstung und erhitzen den Kranken nicht sehr. Diese Absicht wird noch besser erreicht werden, wenn man unter einer Tasse Weinmolken täglich zweymahl einen Theelöffel voll Hirschhornegeist mischet. Beym Schlafengehen kann man auch noch dem Kranken mit diesen Weinmolken einen Theelöffel voll von der süchtigen Franzosenholzinktur eingeben, denn dadurch wird während der Nacht die Ausdünstung stark befördert.

Da es am sichersten und wirksamsten ist, wenn man die podagrische Materie durch die Ausdünstung fortschafft, so muß man sie auf alle mögliche Art befördern, vornämlich aber an dem kranken Gliede: in dieser Absicht muß dasselbe in weichen Flanell oder in Wolle eingewickelt werden.

So lange der Anfall dauert, muß sich der Kranke ruhig und gelassen erhalten: alles was das Gemüth beunruhigt, stört den Paroxysmus und kann eine Verletzung, die selten ohne große Gefahr ist, veranlassen.

Außer diesen Mitteln werden freylich noch viele andere innerliche und äußerliche empfohlen: zu den erstern gehören, das sogenannte amerikanische Specifikum wider das Podagra, welches aus Guajacgummi in Zuckerbranntwein aufgelöst besteht, und welches ein Herr Emigeron außerordentlich empfiehlt. S. Samml. ausen lesen. Abhandl. für prakt. Aerzte, B. III S. 587; zu den letztern aber die Blutigel, welche Herr

*) Doch hat man mehrere Beispiele, wo Podagrigen bloß durch Enthaltung vom Wein geheilt wurden und nie von der Anfälle davon bekamen, so lange sie Wasser tranken.

Herr Paulmier auf den entzündeten Theil zu wiederholtemahlen anzusehen rath, bis Entzündung und Schmerz verschwunden sind.

Vor einigen Jahren stand in den Zeitungen, daß ein französischer Arzt das Podagra dadurch radical geheilt hätte, daß er den Patienten in 24 Stunden 48 Quart Wasser hätte trinken lassen. Diese Nachricht bedarf vielleicht aber einer starken Berichtigung zuvörderst in Hinsicht der Quantität, und dann der Wirkung; denn hätte das gewaltsame Wassertrinken in der That den guten Erfolg gehabt, so würde die Sache Nachahmer gefunden haben, und dadurch bekannter geworden seyn. Hier in Berlin hat ein Podagrigen den Versuch machen wollen, sich auf diese Art von seinem Uebel zu befreien; er hat es aber unmöglich gefunden, so viel Wasser bey sich zu beherbergen. Die Möglichkeit, so viel in einem so kurzen Zeitraum zu trinken, läßt sich übrigens an sich nicht leugnen, da es unter andern bekannt ist, daß auf den (sonstigen) sogenannten Bier-Commercen in Halle und Jena mancher Mufensohn in einem Abende 20 — 25 Quart zu sich zu nehmen pflegte; warum sollte es ein so geübter Trinker in 24 Stunden nicht bis auf 48 bringen?

Nach Anweisung eines gewissen Schottischen Arztes soll man des Abends vor Schlafengehen 2 oder 3 gesottene Heringe verzehren, ohne weiter etwas dazu zu essen oder zu trinken. Wird aber der Kranke durstig, so muß er Heu in den Mund nehmen, und es wohl durchkauen, um den Magen anzufeuchten. — Dieses ist auch eins von den besondern Mitteln, die vielleicht zufällig einmahl geholfen haben, aber nicht als allgemein wirkend bestätigt worden sind.

Ist aber das Podagra zurückgetreten, wie man sich gemeiniglich ausdrückt; so muß der Arzt alles aufbieten, den Sitz der Krankheit wieder an seinen gewöhnlichen Ort zu bringen. Gemeiniglich wird von dieser Versetzung der Kopf, die Brust und der Magen angegriffen. Ist nach dem Kopfe gegangen, so erkennt man es, wenn der Schmerz in den Füßen aufhört und die Geschwulst vergeht, zu gleicher Zeit aber ein heftiger Kopfschmerz, eine Neigung zum Schlaf, Schwindel, Zittern, Zuckungen oder Phantasiren entstehen: hier muß, wenn der Patient vollblütig ist, ihm in Verhältniß zu dem Grade der Vollblütigkeit zur Ader gelassen werden; die Füße eines solchen Kranken setzt man in ein lauwarmes Senfbad, und legt ihm um die Knöchel der Füße herum ein starkes Senfpflaster. Hat es die Lungen oder die äußere Brust befallen, so entsteht eine große Beklemmung, Husten, Engbrüstigkeit und ein stechender Schmerz daselbst; auch hier muß man Aderlassen, Bähungen und Senfpflaster an den Füßen gebrauchen. Tritt es in den Magen, so bedrückt der Patient Erbrechen, starken Ekel, Angst, er verliert alle Kräfte, und empfindet einen starken Schmerz in der Gegend des Magens: hierbey thun, nebst den schon angerathenen topischen Mitteln an den Füßen, innerlich Champherpulver gut. Durch diese Behandlung gelingt es mehrentheils zumahl wenn sie gleich nach erfolgter Versetzung befolgt wird, daß das gewichene Podagra an seinen gewöhnlichen Ort wieder gebracht wird.

Da endlich das Podagra mehrentheils ein Kind der Schwelgerey und Faulheit ist, so muß derjenige, der demselben vorbeugen will, vollkommen mäßig leben, und sich hinlängliche Bewegung

gung machen; beides muß aber zusammen vereinigt seyn.

Es wird übrigens wohl nicht leicht einen Arzt geben, der nicht mehrmahls in seiner Praxis von den Unarten oder Mißlaunen der Podagristen viel zu leiden hätte. In dem Fall ist eine fleißige Lesung der satyrischen Tragödie, welche Lucian von Samosata gegen die Podagristen verfaßt hat, für den Arzt ein vortreffliches Remedium. Dem Podagristen muß man die Cantate vom Podagra auf dem Claviere vorspielen, welche Gleischer in Braunschweig componirt hat.

Nach überstandnem Podagra rath ein Arzt, den Fuß mit einem Wachholderwein zu schmieren, welcher auf folgende Weise bereitet wird.

Man nimmt 8 Unzen frische Wachholderbeeren, und 64 Unzen guten Wein, bewahrt es 14 Tage in einem wohl verschlossenen gläsernen Gefäß, und schüttelt es täglich drey Mahl um, hernach destillirt man es im Sandbade und hebt es zum Gebrauche auf. Man kann davon auch, um Schweiß zu treiben, einen Eßlöffel voll zuweilen innerlich geben.

Sehr viel lezenswerthes über diese Krankheit wird in der 1777. zu Tübingen erschienenen Dissertation: *Arthritidis ratio et curatio*, Praef. Sigvart, resp. Schaeffler angetroffen.

Von dem großen Nutzen des Hohlunderweins für Podagristen, s. unter Hohlunder, Th. 24, S. 282.

Vom Nutzen des Schwefelwassers im Podagra, sehe man Blumenbach's Bibliothek III. B. 2 St. S. 360.

Zu den äußerlichen Mitteln, die man gegen das Podagra als sehr schmerzstillend gerühmt hat, gehört der Gürtelkrautsamen (*Semen Lyc. tech. Enc. CXIV. Theil.* E copo-

copodii) trocken in Leinwand genähet, und auf den schmerzhaften Fuß gelegt.

Vom Zurücktreten des Podagra nach dem Magen ist bereits im Art. Gichtkolik gehandelt worden.

Von der für alte und podagrische Personen im Winter zu vermittelnden Einrichtung eines wärmeren Fußbodens, s. im Art. Fußboden.

Ansteckung des Podagra, s. Bruner's Almanach für Aerzte und Nichtärzte, Jena, 1788. S. 20.

Vom Podagra bey den Hühnern, sehe man im Art. Luhn, Th. 26, S. 234.

Ob der Genuß der Hennen und Kapaunen das Podagra erzeuge, s. daselbst, S. 238 ff.

Podagraria, Aegopodium Podagraria Linn., s. im Art. Angelica, Th. 2, S. 121. No. 2.

Podagrica herba, s. Anagallis, Th. 2, S. 12.

Podat, an einigen Orten ein jährlicher Zins, an die landesherrliche Kammer.

Poddich, so viel als Bortich.

Podeni, ist der Rahme eines englischen Essens, welches aus Nierenstollen und in Milch geweichter Semmel bereitet wird. Man schneidet ein Pfund Nierenstollen ganz klein, und thut alsdann in Milch geweichte und wieder ausgedruckte Semmel darunter. Alsdann reibt man es zusammen in einem Reibasche klar, thut etliche ganze Eyer und zehn Dotter, Eibeben rc. hinein, rührt alles unter einander, gießt es dann in eine mit Butter ausgestrichene Tortenpfanne, und läßt es in einem nicht gar zu heißen Backofen backen. Endlich macht man es los, richtet es auf einer Schüssel an, und gibt es, mit oder ohne Sauce, warm auf den Tisch. Zu dieser Sauce thut man 5 Eyerdotter in ein Löffchen, wirft

wirft ein wenig rohes Mehl dazu, und quirlt es ganz klar, gießt ein halbes Mäffel Wein und eben so viel Brühe darein, thut Zucker, Muskatensblüten und ein Stück Butter hinein, setzt es in die Kohlen, und rührt es beständig um, bis es anfängt dick zu werden; gießt dann die Sauce in eine Schüssel, legt die Podeni darauf, und giebt es auf den Tisch.

Dieses Essen wird auch auf folgende Art bereitet: Man rührt unter die geschnittenen Nierenstollen und Semmel, sechs Eyer und sechs Dotter, Muskatensblüthen, grüne Petersilie, etwas Salz und guten Rahm, giebt es, wenn alles gut unter einander gerührt ist, in eine Serviette, bindet diese oben mit Bindfaden zu, legt die Serviette in einen Topf mit siedendem Wasser, und läßt es kochen. Endlich bindet man die Serviette auf, schneidet das Essen in Scheiben, taucht sie in Butter, bestreut sie mit Semmel, bratet sie auf einem Roste, oder bäckt sie in einer mit Butter ausgestrichenen Pfanne im Backofen, und gibt sie mit einer süß und säuerlichen Brühe warm auf den Tisch.

Podesta, in Italien ein Beamter, welcher über das Justiz- und Polizeywesen gesetzt ist.

Poderbrood, Poser-Brood, in Holland, eine Mittelsorte Zucker, zwischen Raffinat und Melis.

Podobe, eine Art der Krammetsvögel, Turdus Podobe Linn.

Podometer, eine aus Räderwerk bestehende kleine Maschine, welche am Knie befestigt wird und welche bey jedem Schritte um ein Zeichen weiter rückt, so daß also die gemachten Schritte dadurch gezählt werden, ein Wegmesser; s. Schrittzähler. Von andern Maschinen zum Messen des zurück-

zurückgelegten Weges ist im Art. Meilenmesser, Th. 87, S. 722 fl. schon gehandelt worden.

Podolische Pferde, auch **Bachmatten** genannt, gehören zu der Rasse der polnischen Pferde, so wie **Podolien** ehemahls eine polnische Wojwodschaft war, die 1793 mit an Rußland kam. Diese Pferde sind klein, sehr dauerhaft und sehr gute Läufer. Sie haben meistentheils sehr lange Mähnen, vorgebogene Stirnen, und einen breiten, aber so harten Huf, daß sie des Beschlages nicht bedürfen. Doch sind sie in steinigten und gebirgigen Orten weniger gut zu gebrauchen, als da, wo es eben ist. Es sind gute Passgänger, mit welchen man die längsten Tagereisen verrichten kann, wenn sie unterwegs auch nur ein Maul voll Gras auszurauen Gelegenheit haben. Uebrigens sehe man das, was von den polnischen Pferden im Art. Pferd, Th. 110, S. 84. fl. überhaupt gesagt worden ist.

Podonipten, eine besondere Art der Wiedertäufer im 16ten Jahrhunderte, welche glaubten, Christus habe das Fußwaschen sowohl empfohlen, als das Abendmahl.

Podophyllum, eine Pflanzengattung, welche im Deutschen gewöhnlich **Nentensfuß** genannt wird; s. Fußblatt, Th. 15, S. 531.

Podura, **Fußschwanzthierchen**, eine Gattung ungeflügelter Insecten, fast so gestaltet, aber noch kleiner, wie ein Floh, die einen gabelförmigen unter den Leib gebogenen Schwanz haben, vermittelt welches sie wie die Flöhe springen. Sie halten sich gewöhnlich haufenweise auf fetter Erde, auf Mist &c. auf, und werden mit den eigentlichen Erbskähnen, welche eine Art der Blattkäfer (und zwar *Chrysomela oleracea* Blumenb.) sind, von unfundigen Leuten oft verwechselt, oder doch

doch mit dazu gerechnet, wiewohl diese Thierchen für die jungen Gewächse nicht so schädlich sind, als die eigentlichen Erbskähne. — Als ich noch auf dem Lande wohnte, fand ich eines Morgens, nach einem warmen Gewitterregen auf meinem Misthofs spannungsgroße Hecke von weißbläulichem Ansehen, die bey näherer Betrachtung aus einer zahllosen Menge der *Podura hirtaria* bestanden. Alles war in steter Bewegung, denn es sprangen immer fast eben so viele von einem Orte zum andern, als auf der Erde krochen. Die stärker scheinende Sonne hatte sie hernach alle vertrieben.

Poecile, s. **Pöcile**, Th. 113, S. 519.

Poenä, Strafe, kommt in den Rechten am häufigsten mit folgenden Zusammensetzungen vor: **Poenä arbitraria**, willkührliche, — **capitalis**, Lebensstrafe, — **certa**, bestimmte, — **corporis afflictiva**, Leibesstrafe, — **ecclesiastica**, Kirchenbusse, — **praeclusi**, des Ausschließens, — **languinis**, Todesstrafe. **Poenae aggravatio** oder **exasperatio**, Erhöhung der Strafe. **Sub Poena**, bey Strafe.

Poenitentiale, ein Kirchenbuch der Katholiken, in welchem die Vorschriften, Beichte, Buße und Ablass betreffend, enthalten sind *).

Poeonia, eigentlich **Paeonia**, s. **Päonie**, Th. 106, S. 410.

Poeroet, ein malanischer Nahme der Mittelsorte des Kampfers von Sumatra.

Poesie, (dreyßilbig, und der Ton auf der letzten Silbe) Lat. **Poesis**, 1) die Fertigkeit, ein Gedicht zu verfertigen, oder die schöne Natur durch eine gebundene Rede nachzuahmen; die Dichtkunst, E 3

*) Andere Ausdrücke, die sich im Lateinischen mit **Poen** ... anfangen, kommen nach deutscher Schreibart weiter unten bey **Pon** ... vor.

Kunst, welches jetzt in der anständigeren Sprechart üblicher ist. 2) Ein Gedicht, auch nur noch im gemeinen Leben.

Poet, (der Ton auf der letzten Sylbe) aus dem Griechischen und Latein. Poeta, der Dichter, die Dichterin, ein ehemals sehr gangbares Wort, welches durch den Mißbrauch nunmehr etwas verächtliches an sich genommen hat, daher in der anständigeren Schreib- und Sprechart die eben einheimischen Wörter Dichter und Dichterin üblicher sind.

Pofel, im gemeinen Leben, schlechte, verdorbene, oder untaugliche Waare, Ausschuss, Brack; in den gemeinen Sprecharten Bavel, Pafel.

Poffesen, so nennen manche Köche die Nierenschnitte.

Pöfl, eine Art des Bieres zu Frankfurt a. M.

Poggendeich, im Wasserbaue, ein kleiner Sommerdeich oder Beufferung um ein Außenfeld; eigentlich Froschdeich, von dem Nieders. Pogge, ein Frosch.

Pohl, der, bey den Sammetwebern, das Haar des Sammets, welches bey einigen auch der Flor genannt wird. Es ist unstreitig aus dem Französischen Poile, weil doch die Sammetweber aus Frankreich zu uns gekommen ist.

Pohlarm, bey den Sammetwebern, zwei hölzerne Arme über dem Hinterbaume, welche die Pohle tragen, wodurch der Pohl gemacht wird.

Pohle, die, eben daselbst, die obere Kette an dem Stuhle, welche den Flor, d. i. das Haar des Sammets macht; aus dem Französischen Pole.

Pohlen, der ehendaßige Name eines bekannten Deutschlands gegen Morgen gelegenen Landes, das seit 1772 an mehrmahl getheilt wurde, und nach und nach theilweise andere Namen bekommen

men hat; aus dem Lat. Polonia. Diesem Worte zu Folge schreibt man es auch im Deutschen gemeinlich Polen, ungeachtet die flüssigen Buchstaben im Deutschen so gern ein h vor sich haben, für welches das vorübergehende lange o noch ein Grund mehr ist. Daher der Pöhle, die Pöhlinn, eine aus diesem Lande gebürtige Person, im gemeinen Leben ein Polak, (der Ton auf dem letzten langen a), die Polakinn, welches doch etwas Niedriges und Verächtliches bey sich hat, ungeachtet es aus dem Pöhlischen Polacy entlehnt ist. Das Beywort polnisch, wie es gemeinlich geschrieben, und mit einem kurzen o gesprochen wird, lautet der Analogie mit Pöhlen zu Folge, richtiger pöhlisch, mit einem langen o. Im gemeinen Leben ist dafür pöhlisch, pöhlisch üblich.

Pöhlen, ist nur bey den Gärbern üblich, besonders in dem zusammengesetzten abpöhlen, abhaaren. Ein Fell pöhlen oder abpöhlen, die Haare abstoßen. Es gehört zu dem Franz. Poile, Haar.

Pohlraden, die Kettenfäden einer Pöhle bey den Sammetwebern.

Pohlhölzer, heißen bey einigen sowohl die Schlingböhlen, als besonders die Schlingbalken an dem Stuhle der Sammetweber.

Pohlia, eine Mosgattung, welche Hedwig aufstellte, die in der Folge aber von verschiedenen wieder eingezogen wurde; s. im Art. Mos, Th. 94, S. 477.

Pohlkamm, Poilkamm, bey den Sammt- und Seidenwürkern, die Schäfte oder Kämme, in welche die Kettenfäden einer Pöhle, die den Flor des Sammets oder auch die Figur in den geblühten Zeugen hervor bringt, eingezogen oder

eingereiht werden. Sie sind wie die andern Schäfte verfertigt.

Pohlkette, s. Poble.

Pohlrichter, heißt in Ostfriesland ein Aufseher über den Wasserbau, und der Bezirk, welchem er vorgesetzt ist, die Pohlenschaft.

Pohltritt, ben den Seidenmanufacturen, der Fußtritt eines Sammet-, oder zu geblümten Zeugen eingerichteten Zugstuhles, der die Pohlshäfte oder Rämme, worin die Pohlshäden eingereiht werden, in Bewegung setzt, und dieselben auf- und niederzieht.

Pohlen, oder Pohlweiden, an andern Orten Parthen oder Parthen u. sind Zweige der Weidenbäume, von etwa zwey bis drey Zoll Dicke, welche abgehauen, und nachdem sie gehörig zugerichtet sind, zur Erziehung neuer Weidenbäume in die Erde gesetzt werden. S. im Art. Weiden, eine Baumgattung.

Poidometer, eine Maschine zum Abwägen jeder Art von Kaufmannswaren, Wagen u.

Herr Robert Salmon hat in der Bauart solcher Maschinen gewisse Verbesserungen angebracht, über die er am 8ten März 1796 ein Patent erhielt. Er nannte diese verbesserten Maschinen **Poidometer**, weil sie das Gewicht durch Maß bestimmen. Das ganze geschieht vermittelt einer Wage, die sich selbst stellt, und durch deren Wirkung das Gewicht einer daran angebrachten Last genau berichtet und gesehen wird. Die andern Verbesserungen des Erfinders bestehen in der Einrichtung anderer Theile zu Abwägung von Lastwagen, woran die erwähnte Wage besonders angebracht wird. Größe, Dimensionen und Kräfte dieser Maschinen, richten sich nach den Orten und Absichten, wozu sie angewendet werden.

gewendet werden. Die Haupttheile können von Holz, Eisen, oder irgend einer andern Substanz gemacht werden. Der Vortheil und die Wirkung dieser Maschinen besteht besonders darin, die Anwendung von mehr als einer Schale unnöthig zu machen, und alles Gewicht gänzlich auszuschließen, statt dessen vermittelt eines Kreises, oder eines aufrecht stehenden Zeigers, je nachdem es der Platz erlaubt, die Schwere einer Last, die in die Schale gelegt oder von Seilen gehalten worden, folgendermaßen angedeutet wird. Man macht eine Rolle von einem bestimmten Durchmesser und Länge, an deren jedem Ende ein Zapfen eingelegt ist, welcher gehörig abgedreht wird. An dem einen Ende dieser Rolle wird ein Rad von einem Durchmesser, wie man ihn für nöthig hält, befestigt. An der Fläche dieses Rades ist ein vorragender Theil, der so weit vorragt, als es der Fall nöthig macht. Ein Ende dieses vorragenden Theils fängt bey der Rolle an, und geht von da in einer spiralförmigen Linie fort rund an der Fläche des Rades in einer oder mehrern Revolutionen, bis sie zu dem Ende des erwähnten Rades gelangt. Der andere Theil der Rolle, wo das Rad nicht befindlich ist, ist von dem erwähnten Zapfen an gehörig bearbeitet und rund abgedreht. Die Wirkung davon ist folgende: die erwähnte Rolle nebst dem Rade und der hervorstehenden Spirallinie, die darauf befestigt ist, wird mit dem Zapfen auf Frictionsräder gelegt, so daß sie sich so leicht als möglich bewegen können. Dann wird eine Kette, Riemen oder Schnur, an den vorragenden Theil an die Fläche des Rades gelegt, deren eines Ende am Ende zunächst der Rolle befestigt wird, von da an auf der Her-

vorrangung weiter fort um die Spirallinie bis zu dem Ende derselben geht, wo sie sich endigt und wo ein Gegengewicht von erforderlicher Größe angehangen wird. Nahe an dem andern Ende der Rolle, auf dem runden Theile derselben, ist eine andere Kette, Riemen oder Schnur befestigt, welche rückwärts gegen jene an der Vorrangung läuft, und senkrecht von der Seite der Rolle gegen den Boden herabhängt, an deren unterm Ende das Gewicht angehangen ist, welches untersucht werden soll. Dieses Gewicht oder diese Last, wird vermittelt des Gewichtes an der spiralförmigen Vorrangung bestimmt, welches steigt und fällt, oder sich so weit dreht, bis die angehangene Last und das wägende Gewicht mit einander im Gleichgewichte stehen. Wenn nun die Last die Rolle umdreht: so wird das wägende Gewicht gehoben oder gesenkt, dem Mittelpunkte der Rolle genähert oder davon entfernt, die Rolle aber dreht sich mehr oder weniger, nach Beschaffenheit der Last. Das Gewicht daran, oder dessen Schwere, wird an einem eingetheilten Gradbogen, vermittelt eines Zeigers, der an dem Ende des einen Zapfens befestigt ist, oder durch Räder, Seile, Stäbe u. dgl. bemerkt, welches alles mit dem erwähnten Apparate auf verschiedene Art verbunden werden kann, wo die Bewegung und Wirkung von der erwähnten Spirallinie erfolgt.

Wenn die Maschine die Last von Wagen u. s. w. angeben soll, werden die erwähnten Theile auf folgende Art angebracht. Die Rolle befindet sich gerade senkrecht über dem äußern Ende des langen Hebels der Abwägungsmaschine, und das Ende dieses langen Hebels wird alsdann vermittelt einer Kette, Riemen oder Schnur

ge-

gehalten, die von der Rolle herabhängt, und das Gewicht hierdurch berichtigt, wie vorher. Wenn große Lasten in Waarenlagern bestimmt werden sollen, so kann ein starker Hebel über dieser Maschine befestigt werden; der Ruhepunkt dieses Hebels muß um so viel näher an dem einen Ende gesetzt werden, als das andere, je nachdem es der Fall erfordert. An dem kürzesten Ende wird, vermittelt einer Kette oder eines Seils, die Last angehangen, welche gewogen werden soll, und das andere oder lange Ende wird vermittelt einer Kette, Riemen, oder Schnur, bis zur erwähnten Rolle geführt und damit verbunden, wodurch die Kraft auf die Rolle geschwächt wird, indessen wird aber doch die Wirkung erhalten, und die Schwere angegeben. Auch kann diese Erfindung und die Anwendung der erwähnten Theile über den Waarenlagern, wo es verschiedene Böden gibt, und so angebracht werden, daß das Gewicht der Güter auf jedem Boden gewogen und berichtigt werden kann, als ob auf jeden dieser Böden eine solche Maschine vorhanden wäre; so wie denn das Gewicht von irgend etwas, das auf jedem einzelnen Boden angehangen wird, in jedem Boden zu gleicher Zeit bestimmt wird, wodurch Personen auf dem untern Boden die Schwere der Güter bemerken können, die auf dem obern Boden angehangen und gewogen werden.

Außer den erwähnten erforderlichen Theilen und Verfahrensarten der Anwendung dieser Maschine, gibt es noch verschiedene andere Abänderungen, so wie es die Absicht erfordert. Besonders erwähnt der Verf., diene seine Erfindung zur Berichtigung und Bestimmung der Schwere irgend einer Materie oder eines Kör-

pers,

pers, vermitteltst der sich selbst berichtenden Maschine, zur Bestimmung des Gewichts und zur Erhaltung der Wirkung vermitteltst einer Spirallinie, wie bereits angegeben worden, welcher auf verschiedene Art bewerkstelligt werden kann. Ferner, erwähnt er, gehe seine Verbesserung auf den Bau der Brücken und flachen Dächer mit ihrem Apparate, worauf Wagen gewogen werden sollen, und bestehe in Befestigung aller Mittelpunkte an den diagonalen Hebeln in einer Richtung unter rechten Winkeln von den erwähnten Hebeln, wodurch die Entfernungen der Tragpunkte daran um desto genauer, und die Wirkung hierdurch zuverlässiger bestimmt werden, als durch die gebräuchlichen Hebel.

Zu leichterer und richtigerer Anwendung dieser Maschinen, wenn sie bey schweren Lasten angewandt werden, ohne daß man sich der Brücken und flachen Dächer dieserwegen bedient, hat der Verf. es für erforderlich gehalten, auf Mittel zu denken, wodurch große Lasten bis zu einer beträchtlichen Höhe gehoben werden können; dies bewirkt er vermitteltst eines großen Hebels, der so eingerichtet ist, daß ein einzelner Mann große Lasten bis zu der erforderlichen Höhe heben kann um sie sodann an die Maschine selbst anzuhängen. Der Hebel liegt auf zwey Ruhepunkten die vermitteltst eines Trägers mit einander verbunden werden, und an dem Hebel vermitteltst zweyer Stifte hängen. Die untern Theile der Ruhepunkte werden durch eine Feder in stark eiserne gezahnte Stangen getrieben, die an aufrecht stehenden Pfosten von beliebiger Höhe befestigt sind, und auf schickliche Träger gesetzt werden. Die Last, welche gehoben werden soll wird vermitteltst einer starken Kette in einen Ha-

fen gehängen; um sie nun zu heben, wird der Hebel auf- und abgezogen, so wie man ungefähr eine Pumpe zieht. Auf diese Art erheben sich dann die Ruhepunkte wechselsweise, wo denn vermitteltst der Federn, welche die Zähne derselben in die Zähne der Stangen drücken, der Hebel nebst den Ruhepunkten so hoch gehoben wird, als es erforderlich ist. Macht man nun den Hebel von einer hinreichenden Länge, und bringt Lasten daran: so kann vermitteltst eines einzigen Mannes eine solche Kraft hervorgebracht werden, die zur Hebung der Lasten hinreicht. (Repert. of Arts and Manuf. No. 32.)

Poignastre, ein Nahme des Petermännchens, eines Fisches, der im Systeme Trachinus Draco heißt. S. Th. 109, S. 300.

Poile, s. Pohl, oben, S. 70.

Poilsaden,	} s. Pohlraden u. s. w. oben,
Poilkamm,	
Poilkette, und andere	

S. 71.

Poinciane, Poinciana, eine Pflanzengattung, welche Tournefort zu Ehren des Herrn von Poincy, damaligen Gouverneurs der französischen Inseln in Amerika so benannt hat. Sie heißt bey einigen auch Pfauenkamm oder Pfauenschwanz, und hat folgende Kennzeichen: die Blume hat fünf abfällige Kelchblättchen, von denen das unterste länger ist, als die andern; fünf Blumenblättchen, unter denen das obere größer ist; zehn lange herabgebogene Staubfäden, welche alle fruchtbare Staubbeutel haben; und einen einfachen Staubweg; sie hinterläßt eine längliche Hülse, welche viele durch Scheidwände von einander abgesonderte Samen enthält.

hält. Es sind vier Arten bekannt, welche sämmtlich in beyden Indien zu Hause sind *).

1) Zweypaarige Poinciane, ausgerandete blättrige Cäsalpinie. *Poinciana bijuga*, aculeis solitariis; foliis emarginatis. Linn. Syst. veg. pag. 328. Sp. pl. 544. Jacq. Amer. p. 123. *Caesalpinia bijuga*, aculeata, foliis duplicato-bijugis, foliolis obcordatis calycibusque glabris, staminibus corollam aequantibus. Willd. Spec. plant. Tom. II. P. I. p. 530. Swartz observ. 166. *Caesalpinia vellicaria* Linn. Spec. pl. 545. *Acacia gloriola Jamaicensis*, foliis minoribus subrotundis, spinis ad genicula simplicibus, floribus flavo-purpureis. Pluck. Alm. 5.

Diese Art fand Jacquin häufig in Caracao, auf steinigten, sandigen, dürren Plätzen. Sie ist daselbst ein aufrechtes, ansehnliches, ästiges Bäumchen, welches bisweilen über fünf und zwanzig Schuh hoch wird. Seine Rinde ist schwärzlich; in den Winkeln der Blätter oder Zweige stehen einzelne, starke, pfriemenförmige, sehr spitzige Stacheln, welche einen halben Zoll lang sind, und an vielen Stellen fehlen. Die Blattstiele sind einen Zoll lang, und tragen zweypaar glatte, ausgeschnittene Blättchen, welche eine mehr oder weniger umgekehrt herzförmige, und öfters ganz irreguläre Figur haben. Aus den Knoten der kleinen Zweige entspringen vielblumige Blumenstiele; die Blumen sind gelb, ohne Geruch, und nur halb so groß, als von der folgenden

*) Der Herr Professor Willdenow hat die Poinciane mit den Cäsalpinien in eine Gattung vereinigt, welchen Charakter führt: ein fünftheiliger Kelch, dessen unterer Zipfel größer und etwas gewölbt ist. Fünf Blumenblätter. Die Staubfäden an der Basis wollig, alle fruchtbar. Die Hülse zusammen gedrückt.

genden Art; die Hülse sind flachgedrückt, und enthalten nur wenige Samen.

2) Schönste Poinciane, oder Cäsalpinie. *Poinciana pulcherrima*, aculeis geminis. Linn. Syst. veg. pag. 328. Sp. pl. 544. Jacq. Amer. pag. 122. Mill. Dict. *Caesalpinia pulcherrima*, aculeata, foliolis oblongo-ovalibus emarginatis, calycibusque glabris, corymbis simplicibus, petalis fimbriatis, staminibus longissimis. Willd. l. c. p. 531. Thunbergi-mandatu. Rheed. Mal. 6 pag. 1. tab. 1.

Diese Art ist schon längst in Europa bekannt; sie wird in Holland und England, in Wien und andern Orten wegen ihrer sehr schönen Blumen in den Gewächshäusern gezogen, und von den Franzosen Poinciade oder Poincillade, oder auch Fleur de Paradis, von den Holländern Pauwe-Kuif oder Pauve-liaart, und von den Engländern Barbadoes Flower fence oder Spanish Carnations genannt. Auf den westindischen Inseln wächst sie nicht nur wild, sondern wird auch zur Zierde in den Hecken und an andern Stellen gepflanzt. Sie macht nach Miller's Beschreibung einen geraden Stamm, welcher stehen, bis zwölf Schuh hoch wird, und mit glatter grauer Rinde bedeckt, und oft so dick ist, als der dünnere Theil eines Mannschenkels; oben theilet sich der Stamm in verschiedene Zweige ab, die sich ausbreiten, an jeglicher Abtheilung mit zwey kurzen, starken, krummen Dornen bewaffnet, und mit doppelt gefiederten Blättern besetzt sind; jedes Blatt nämlich besteht aus sechs bis acht Paar einfach gefiederten Blättern, von denen die untersten Paare je aus vier bis fünf Paar Lappen, die mittlern aus mehreren, und die obern wieder aus wenigern

zusammen gesetzt sind; die Lappen sind den Viertel Zoll lang, an den Enden fast einen halben Zoll breit, gegen die Basis aber verschmälert, haben eine hellgrüne Farbe, und geben, wenn sie gerieben werden, einen starken Geruch von sich. Die Zweige endigen sich mit lockern Blumenähren, die bisweilen wie eine Pyramide geformet sind, manchemal aber auch die Gestalt einer Dolde haben, und auf drei Zoll langer Stielen stehen; die Blumen sind von einem angenehmen Geruch, und bestehen aus fünf runden, an der Basis verschmälerten Blumenblättern, welche hellgelb und mit einer dunkelrothen oder pomeranzengelben Farbe schattirt sind, und einige grüne Flecken haben; bisweilen sind sie auch ganz gelb. Auf die Blumen folgen breite flache Hülsen, welche inwendig in drei bis vier Fächer durch querlaufende Scheidewände abgetheilt sind, und in jedem Fach einen flachgedrückten Samen enthalten. In Westindien werden die Blätter anstatt der Senne zum Purgiren gebraucht. In Europa kommt dieses Gewächs ohne künstliche Wärme nicht fort; in England blühet es jährlich im December, in Westindien aber des Jahrs zweymahl.

Herr Jacquin hat diese Poinciane häufig auf den caribischen Inseln angetroffen, und meldet von ihr folgendes: „Sie ist ein aufrechter, sehr schöner, ungefähr acht Schuh hoher Strauch, welcher öfters mehrere Stämme aus einer Wurzel treibt; seine ältern Zweige sind beständig mit Stacheln besetzt, die jüngern aber sehr selten, und einige gar nicht. Seine Blumen sind groß, und sehr schön, von einer safrangelben mit schwarzroth schattirten Farbe, und haben einen widerlichen ekelhaften Geruch und Geschmack; sie

worden in Form eines Thees angebrühet und getrunken, besitzen eine eröffnende Kraft, und sollen wider das Fieber dienlich seyn. Die Hülsen sind länglicht, gerade und flachgedrückt, und enthalten viele Samen, welche noch unreif von den Wilden, insonderheit von den Kindern, roh gegessen werden. Es gibt auch eine Varietät mit ganz safrangelben Blumen.“

Nach dem Zeugniß der Frau Merian gebrauchen die Sklavinnen in Surinam die Samen dieses Strauchs, um die Leibesfrucht damit abzutreiben. Die Schönheit der Blumen, welche einige Tage dauern und sich des Abends nicht schließen, macht, daß dieses Gewächs nach Rumphs Bericht auch in Ostindien allenthalben häufig gezogen wird; die Chineser bedienen sich derselben zum Schmuck bey Hochzeiten, Gastmahlen und andern Gelegenheiten.

3) Hohe Poinciane, oder *Caesalpinie* *Poinciana elata*, caule inermi. Linn Syst. veg. p. 328. Sp. pl 514. *Caesalpinia elata*, inermis, foliolis linearibus obtusis cum acumine, corymbis compositis, calycibus coriaceis tomentosis, petalis fimbriatis, lamiibus longissimis. Willd. l. c. Swartz obs. 166.

Diese Art scheint sich von der vorhergehenden fast bloß dadurch zu unterscheiden, daß die Lappen ihrer gleichfalls doppelt gefiederten Blätter viel kleiner, und sowohl kürzer, als schmaler sind; und daß sie niemahls Stacheln hat. Sie wird insgemein ein schöner, sehr ästiger Baum, der bey funfzehn Schuh hoch ist, und eine zierliche Krone hat.

4) Garber: Poinciane, oder *Caesalpinie*. *Poinciana coriaria*, caule inermi, racemis spicatis. Jacq. amer. 123. t. 175. f. 36.
 Dec. techn. Enc. CXIV. Theil. 8 *Caesal-*

Caesalpinia coriaria, inermis, foliolis linearibus obtusis, racemis paniculatis, calycibus glabris, staminibus corolla duplo longioribus Willd. l. c.

Dieser schöne Baum wächst häufig zu Euragao und Carthagena an vom Meere überschwemmten Orten und salzigen Stellen. Sein Stamm ist ganz unbewaffnet, und seine Blumentrauben sind ährenförmig. Seine schwarze Rinde ist mit grauen Punkten besetzt, und die gedoppelt gefiederten Blätter bestehen aus gleichen Paaren kleiner ungezählter Blättchen. Die kleinen Blumen sind gelblich. Seine reifen braunrothen Hülsen werden unter dem Nahmen Dividivi von den Spaniern und Amerikanern zur Garberer gebraucht, inzwischen sind sie viel schwächer in ihrer Wirkung, als Galläpfel.

Bergius in den schwedischen Abhandlungen 36 B. 60.

Hildt's Handlungszeitung. Gotha 1791. S. 83.
Beckmann's Vorbereitung zur Waarenkunde. I. 385.

Poinçon, ein sonst in vielen französischen Provinzen gewöhnliches Weinmaß. Das Poinçon war die Hälfte von einer Orleanischen oder Amjonischen Tonne. In Touraine nannte man das Wein-Muid so. Zu Paris war es mit dem Demiqueue einerley. Zuweilen gibt man diesen Nahmen einer jeden Art vielerley Futailen oder Tonnen.

Point, Punct, Stich Stoß; im Spiele der Sack; Point d'appuis, der Stütz- oder Anlehnungspunct; Point d'honneur, sowohl Ehrgefühl, als auch eine Sache, welche die Ehre betrifft, Ehrenpunct; Point de ralliement, Einigungs- oder Vereinigungspunct; Point de vue, Gesichtspunct. Points, Ranten oder Spitzen.

Points

Points de France, eine Art weißer Zwirns-
spizen, die in und um Argentan in der ehemah-
ligen Normandie gemacht werden. Man hat sie
von verschiedener Feine, Mustern, Breite und
Preisen. Points d'Espagne, seidene, s. unter
Blonde; Points à la Reine, s. eben daselbst.

Points d'Hongrie und Points de la Chine
sind gewisse Arten der gewebten Tapeten, wovon
man im Art. Bergame, Th. 4, S. 236 das
weitere findet. Points Sarasin, sind auf türki-
sche Art gewirkte Tapeten, welche in der Sa-
vonnerie-Manufactur zu Chaillot verfertigt wur-
den. Point longe ist eine Art der sogenannten
flandrischen Tapeten.

Pointe, Spitze, Stecheisen; der Stecher bey den
Hutmachern, s. im Art. Hut; ein witziger Ein-
fall, Epigramm.

Pointes naïves, Spitzsteine, s. unter Diamant.

Pointiren, bey dem Pharao- und einigen andern
Hazardspielen, auf die Karten setzen. Pointeur,
jemand der eine Karte besetzt, und gegen den
Bankhalter spielt. Pointeur ist bey den Kanos-
niern auch derjenige, welcher die Stücke richtet.

Pointillage, die Manier des Punctirens, in der
Miniaturmahlerey; s. im Art. Miniatur, Th.
191, S. 121.

Poire, s. Birn.

Poiré, Birnmoß, Eider.

Poireau, Poirreau, Lauch oder Porree, Allium
Porrum Linn., s. im Art. Lauch, Th. 65, S.
702 fl.

Poirée, s. Mangold, Beiskohl.

Poires piquans, die Prickelbirn, Cactus Tuna
Linn., eine Sackeldistelart, welche Th. 12, S.
11 fl. im Art. Sackeldistel aber nicht beschrieben ist.

Poirier, s. Birnbaum.

§ 2

Poirier-

Poirier-Coing, oder Coignassier, s. Quitte.
Pois, s. Erbse.

Poissarde, ein Fischweib. Die Pariser Fischweiber haben sich zu Anfange der Revolution durch den lebhaften Antheil, den sie an den Volksbewegungen und unruhigen Auftritten nahmen, besonders berüchtigt gemacht.

Poisse, im gemeinen Leben einiger Gegenden ein im Alter geschnittener Stämmochs.

Poisson, 1) s. Fisch. 2) Ein kleines Maß für flüssige Dinge, nämlich der achte Theil einer Pinte, etwa $\frac{1}{4}$ Schoppen, oder 6 Pariser Kubitzoll.

Poisson-cocq, der Zahnfisch, Chimaera Callorhynchus Linn., eine Art der sogenannten Seedrägen.

Poisson coiffe, Ostracion Linn., der Panzerfisch; s. Knochenfisch, Th. 41, S. 557.

Poisson d'or, Cyprinus auratus Linn., der chinesische Goldfisch oder Goldkarpfen.

Poisson rouge, mit diesem Nahmen wird von den Seeleuten ein sehr wohlschmeckender Fisch belegt, welches nach Bengt Bergius's Vermuthung der Sparus erythrinus Linn., nach Forster's Vermuthung aber der Sparus Pagrus Linn. ist. Wenn dieser Fisch einige Mahl giftig gefunden worden, so rührt das höchst wahrscheinlich von einigen giftigen Seenesseln, (Medusen) her, die er gern frisst.

Poisson volant, Trigla volitans Linn., der fliegende Fisch, eigentlich der fliegende Seehahn.

Poirar, eine Art von Bier, welches die Einwohner von Guinea aus Mais oder türkischem Weizen machen.

Poitou-Kolik, s. im Art. Kolik, Th. 43, S. 33.

Poitou-Weine, sind leichte Sorten Franzweine, wenigstens von weißer Farbe, von welchen die geringeren im Lande zu Brantwein abgezogen, die besseren aber nach Holland und dem Norden versahren werden. Sie kommen den deutschen Rheinweinen ziemlich nahe, sind aber etwas roher von Geschmack. Die von Encloistre sind in Pipen von 35 bis 36 Veltres; die aus den andern Revieren in Orhöft von 29 bis 30 Veltres zu 8 Pinten. Auch die Gegend um Châtelleraut liefert ihrer eine Menge. Viel davon wird auf dem Biennestluß nach Nantes, Orleans und Paris versahren.

Poivre, s. Pfeffer.

Poivre d'eau, Wasserpfeffer, Polygonum Hydropteris Linn., s. im Art. Glühkraut, Th. 14, S. 282.

Poivre de Jamaïque, Myrtus Pimenta Linn., Gewürz-Myrte, s. im Art. Myrte, Th. 99, S. 509 A.

Poivre d'Inde, ou de Guinée, Capsicum annum Linn., s. spanischer Pfeffer, im Artikel Pfeffer, Th. 109, S. 553.

Poivreto, ein Nahme des Schwarzkümmels, Nigella damascena Linn.; s. im Art. Kümmel, Th. 55, S. 19.

Pokal, oder Pocal, s. Bocal, Th. 6, S. 51, auch Th. 113, S. 497.

Pökel, Pökelfleisch, s. Bökkel, Bökelfleisch, Th. 6, S. 66.

Pokolvar, ein brandiger, sehr gefährlicher Ausschlag in Ungarn, den man erst seit einigen Jahren aus des Herrn Franz von Schrand's und Herrn Sebed's Nachrichten kennen gelernt hat. Dieser Ausschlag bricht aus, nachdem gastrische Symptome aller Art, nebst gelinden Fieberbewegungen

wegungen vorhergegangen sind; und zwar zeigt sich zuerst ein gelindes, nicht unangenehmes Prickeln, bald aber Brennen und Schmerz und endlich eine Blase von der Größe einer Linse bis zu der einer Haselnuß, wie von siedendem Wasser oder Vesica orien erregt, welche eine weißliche gelbe, röthliche, blaulichte oder aschgraue und endlich vollkommen schwarze Feuchtigkeit mit Tinte enthält. Je dunkler die Farbe desselben, desto schlimmer die Prognosis. Die Blase bekommt bald einen mehr oder minder rothen Hof, auf welchem sich nun manchemal noch mehrere kleine Blasen bilden. Nach ein Paar Stunden wird der Puls stark und schnell, nach einigen Schauer die Fieberhize groß; die Kranken werden sehr unruhig, ängstlich, die localen Schmerzen immer heftiger, die benachbarten Theile schwellen außerordentlich; das Gesicht ist anfangs blaß, bekommt aber allmählig eine kupferne Farbe; es zeigen sich deliria, und der Brandstirbt der Patient in 24 Stunden, spätestens den dritten, vierten Tag.

Oft aber ist das Uebel auch gelinder, und die Schmerzen geringe. Diese Blase berstet, oder die darin enthaltene Feuchtigkeit wird resorbirt, und nach drei bis vier Tagen ist alles verschwunden. Oder es entstehen statt der Blasen harte Schwielen, welche bersten, eine scharfe Feuchtigkeit von sich geben, und oft in ein langwieriges Uebel übergehen. Bey ungeschickter Behandlung können diese gelinderen Arten leicht noch in die gefährlichste übergehen. Endet dieses nicht mit dem Tode, so geht der Ausschlag in eine harte, glänzende, mumienartige Substanz über, die sich, am leichtesten wenn man Einschnitt macht, nebst der darüber befindlichen schwarzen

then schwammichten Substanz, allmählig absondert, bis endlich die Wunde vermittelst gelinder Reizmittel vernarbt wird.

Ueber die entfernten Ursachen dieser Krankheit war nichts mit Sicherheit auszumitteln. (S. Franz von Scharaud Nachrichten vom Scharbock, Pesth. 1804)

Im Jahre darauf gab derselbe Verfasser über diese Krankheit der Hauptsache nach folgende Nachricht.

Pokolvar bedeutet so viel wie Brandbörke. Dieses Uebel wird in allen Gegenden von Ungarn, am meisten aber an der Theiß beobachtet, welches von dem unbedeutendsten Anfange schnell bis zur Tödtlichkeit, bis zur Verzehrung einzelner Theile hinanwächst, und wenn nicht in dem ersten Augenblick überwältigt, bald jeder Heilart Troß bietet.

Zu jeder Jahreszeit, vorzüglich aber in den spätern Sommermonathen, und im Anfange des Herbstes, wenn Südwinde die Oberhand haben, wird die Brandbörke beobachtet.

Gewöhnlich bezeugen die Kranken, urplötzlich und ohne irgend ein Vorzeichen vom Ausschlage befallen worden zu seyn; doch entdeckte eine genauere Nachforschung: daß sie vorher schon meist Abgeschlagenheit, Mangel an Schlaf, Bitterkeit des Mundes, Beängstigung, ein Ungemach an der Herzgrube, und manchen Wechsel von Frost und Hitze gefühlt, und daß sie diesen Beschwerden durch den Genuß geistiger Getränke zu steuern gesucht haben. Mehrere Wochen vor dem Ausbruche bemerkte man, außer den obigen Zeichen, daß das Weiße des Auges gelblich ward; daß das ganze Gesicht gelbfüchtig wurde, und um die Nasenflügel und den

Umfang des Mundes ein grünelber Rand sich bildete. Der Pokolvar kann an jedem Theile des Körpers entstehen. Er kündigt sich an dem Ort, wo er hervorkommen will, durch ein gelindes, nicht unangenehmes Prickeln an. Es entsteht dann eine Blase von der Größe einer Linse bis zu der einer Haselnuß; sie ist jener ähnlich, welche durch siedend heißes Wasser, oder ein Blasenpflaster erzeugt wird. Die darin enthaltene Feuchtigkeit ist verschieden; weißlich, gelbröthlich wie Fleischwasser, bläulich oder aschgrau, und endlich vollkommen schwarz wie Tinte. Je mehr seine Farbe von der gelben abweicht, desto gefährlicher ist er. Die Blase wird von einer mehr oder weniger rothen Hofe umgeben, auf welchem sich manchmal andere kleine Blasen bilden. Auf das Prickeln folgt nach einigen Minuten Brennen und Schmerz, welche mit dem Augenblicke zunehmen. Nach ein Paar Stunden wird der Puls stark und schnell; unter dem Gefühl eines innerlichen Schauers bedet sich Fieberhitze, welche bald brennend wird. Von der Heftigkeit des Schmerzes werden die Kranken äußerst unruhig.

Das Gesicht bekommt bald eine eigene leuchtende Farbe. Die benachbarten Theile schwellen außerordentlich an; Fieber und Bangigkeit nehmen stark zu; es erfolgt Naseren, welche benachbarten mit heftigen Ausbrüchen sich äußert. Kurzem erscheint der Brand. Der Kranke stirbt oft in 24 Stunden, höchstens bis den dritten vierten Tag. Hr. v. S. sagt, daß der Pokolvar viele Aehnlichkeit mit den Pestblasen, Karfunkeln und Antracen habe. Dieses Uebel wird meistens in den Gegenden an der Theiß beobachtet, wo häufig Natron (Natrurn) aus dem Boden

den hervorschießt, welches von dem Hornvieh begierig geleckt wird.

S. v. Schraud, Nachrichten vom Scharbock, nebst Beiträgen zur Geschichte des brandigen Ausschlages, Pokolvar, Wien 1805.

Pol, aus dem Griech. und Lat. Polus, die beyden Puncte, um welche sich eine Kugel um sich selbst herum drehet. Daher der Erddpol, einer dieser Puncte an der Erdkugel, welcher auch nur der Pol schlechthin genannt wird. Der Nordpol oder Norderepol, im Gegensatz des Südpoles oder Süderpoles. Die Weltpole, die beyden Puncte, um welche sich die Weltkugel um sich selbst zu drehen scheint. Die gerade Linie, welche von einem Pole zum andern geht, heißt die Achse, deren äußerste Puncte die Pole sind.

In der Sphärik oder der Lehre von den Kugelschnitten wird der Name der Pole überhaupt, als ein allgemeines Kunstwort, den beyden Endpuncten einer Are beygelegt. Von jedem Kreise auf einer Kugel, er sey ein größter Kreis oder ein kleinerer, findet man die Pole, wenn man aus seinem Mittelpuncte ein Loth auf seine Ebene errichtet, und dasselbe auf beyden Seiten bis an die Oberfläche der Kugel verlängert.

Diese Pole stehen von allen Puncten der Kreise, denen sie zugehören, gleich weit ab. Und wenn sich zwey größte Kreise der Kugel unter einem gewissen Winkel schneiden, so schneiden sich ihre beyden Aren im Mittelpuncte unter eben demselben Winkel, und ihre Pole sind auf der Kugeloberfläche von einander um einen Bogen entfernt, welcher das Maß eben dieses Winkels ist.

Stellt man sich vor, die Kugel werde um eine unbewegte Axe umgedreht, so muß hierbei jeder Punkt der Kugelfläche einen Parallelkreis beschreiben. Daher kommt auch der Name Pole, der ursprünglich einen Punkt, um den etwas gedreht, eine Angel (*cardo*, *vertex*, von *verto*) bedeutet.

So scheint sich die ganze Himmelskugel in 24 Stunden so umzudrehen, daß zwei entgegengesetzte Punkte dabei unbewegt bleiben, welche daher die Pole des Himmels oder Weltpole heißen. Dieß sind die Pole des Aequators, und der mit ihm gleichlaufenden Tagkreise.

Eigentlich aber ist es die Erdkugel, welche sich in dieser Zeit so um ihre Axe dreht, da dabei zwei Punkte der Erdoberfläche, die Erdpole unbewegt bleiben. Diese sind die Pole des Aequators und der Parallelkreise.

Es lassen sich aber für jeden Kreis der Himmelskugel Pole denken. So hat die Ellipse ihre eignen Pole, s. Pole der Ellipse, weiter unten. Zenith und Nadir sind die Pole des Horizonts, Morgen- und Abendpunkt die Pole des Mittagskreises, Mittags- und Mitternachtspunkt Pole des ersten Scheitelskreises.

Bei jedem kugelförmigen Körper, der sich um eine Axe dreht, heißen die Endpunkte dieser Axe Pole der Umdrehung, und sind Pole derjenigen parallelen Kreise, welche die Punkte der Oberfläche bei dieser Umdrehung beschreiben. So hat man Pole der Umdrehung bei der Sonne, dem Monde, dem Jupiter u. s. w.

Durch die Weltpole werden die Weltgegenden bestimmt, weil man den Mittagskreis durch sie führet, und durch dessen Durchschnitte mit dem Horizonte den Mitternachts- und Mittagspunkt findet.

Die Erdpole gehören mit den Weltpolen zusammen; mithin ist ihre Lage gegen irgend einen Ort auf der Erdoberfläche eben so, als die Weltpole des Himmels gegen den Scheitelpunkt dieses Ortes zu liegen scheinen. So viele Grade also der Bogen eines größten Kreises von dem einen Pole des Himmels bis zum Zenith des Ortes der Beobachtung enthält, so viel muß auch der Bogen von dem auf der Erde zugehörigen Pole bis zum Orte der Erde selbst enthalten u. s. f. Diese Erdpole sind zugleich die Pole des Aequators und aller damit parallelen Kreise, und sind in allen Punkten des Aequators 90° davon entfernt.

Derjenige Pol, welcher in unserer nördlichen Halbkugel sich befindet, heißt der Nordpol (*polus septentrionalis*, *borealis*, *pole septentrionale*, *boréale*) der entgegengesetzte in der südlichen Halbkugel liegende, der Südpol (*polus meridionalis*, *australis*, *pole méridionale*, *austral*). Wegen der außerordentlichen Kälte, welche die Meere gegen die Pole hin oft zu den ungeheuersten Eismassen aufgethürmet hat, ist es noch keinem Sterblichen gelungen, an beide Pole zu kommen. Der englische Seecapitän Phipps (Lord Mulgrave) *) näherte sich dem Nordpole bis auf $9\frac{1}{2}$ Grad, und der Capitän Cook auf seiner zweyten Reise mit den beyden Forster **) dem Südpole bis auf 19°.

Diese beyden Erdpole haben die Himmelspole zu ihren Scheitelpunkten, und es fällt daher

*) Reise nach dem Nordpol, unternommen im Jahre 1773. von E. J. Phipps, aus dem Engl. vom Landvoigt Engel. Bern 1777. gr. 4.

**) Forsters Reise um die Welt, auf Befehl und Kosten der engl. Nation. Berlin 1778. 2 B. gr. 4.

her der Horizont mit dem Aequator zusammen
folglich sind auch die Tagekreise der Sterne
dem Horizonte parallel, und es findet daselbst
weder Aufgang noch Untergang der Fixsterne
Statt. Weil nun ferner die Sonne in ihrer
scheinbaren Bewegung ein halb Jahr hindurch
in der nördlichen und die andere Hälfte des
Jahres in der südlichen Halbkugel des Himmels
sich befindet, so ist auch die Sonne ein ganz
halbes Jahr hindurch unter dem Horizonte, und
das andere halbe Jahr über dem Horizonte; da-
her findet daselbst 6 Monate lang eine bestän-
dige Nacht, und 6 Monate lang ein bestän-
diger Tag Statt, wiewohl durch die Strahlenbre-
chung die Zeitdauer der völligen Nacht etwas
abgekürzt wird.

Alle Meridiane der auf der Erdoberfläche
befindenden Orter laufen in beyden Polen zu-
sammen, und haben daher zu ihrem gemeinschaft-
lichen Durchmesser die Erdaxe, die sie folglich
in zwey Halbkreise theilet. Wenn man sich
von irgend einem Orte auf der Erde in der
Meridiane desselben fortbewegen würde, so müßte
man zuletzt in einen von diesen beyden Polen
kommen.

Pole der Ekliptik, Poli Ecliptices, Poles
de l'ecliptique, sind diejenigen Punkte des
Himmelskugels, welche von allen Punkten der
Ekliptik um 90° abstehen, oder die Endpunkte
der Axe der Ekliptik. Sie stehen von den Welt-
polen um Bogen ab, welche den Winkel messen,
um den sich die beyden Axen der Ekliptik und
des Aequators gegen einander neigen, und der
Winkel dieser beyden Kreise selbst, oder die
Schiefe der Ekliptik, gleich ist. Nächstin beträgt
der Abstand der Pole der Ekliptik von den Welt-
polen fast $23\frac{1}{2}^\circ$.

Unter diesen beyden Punkten heißt derjenige,
welcher in die nördliche Halbkugel fällt, und
bey uns sichtbar ist, der Nordpol, derjenige in
der südlichen Halbkugel, der in unsern Ländern
unsichtbar bleibt, der Südpol der Ekliptik. Der
Nordpol fällt in das Sternbild des Drachen,
und steht in der verlängerten geraden Linie durch
die beyden Vorderräder des Himmelswagens, zwi-
schen dem Polarsterne und dem durch zwey helle
Sterne kenntlichen Kopfe des Drachen; der
Südpol fällt unter die Sterne des Schwerdt-
fisches (Dorado).

Diese Pole drehen sich, wie alle Punkte
der beweglichen Himmelskugel in 24 Stunden
um die Weltpole, und beschreiben dadurch am
Himmel die beyden Polarkreise. Sie haben also
jeden Augenblick eine andere Stellung, daher sich
denn auch die Lage der Axe und der Ekliptik
selbst, gegen Horizont, Mittagskreis und alles,
was zur unbeweglichen Himmelskugel gehört, mit
jedem Augenblicke ändert.

Größte Kreise durch diese Pole geführt,
stehen auf der Ekliptik senkrecht, und heißen
Breitenkreise, weil auf ihnen die Breite der
Gestirne gemessen wird.

Das Vorrücken der Nachtgleichen verursacht
eine scheinbare Bewegung der Gestirne, mit wel-
cher jedes derselben von Abend gegen Morgen
parallel mit der Ekliptik fortrückt. Die Kreise,
welche durch diese Bewegung beschrieben werden,
gehen um die Pole der Ekliptik und diese Pole
selbst bleiben dabey unbewegt. Dagegen sind sie
wegen der veränderlichen Schiefe der Ekliptik,
die ihren Abstand von den Weltpolen ändert,
einer kleinen Bewegung unterworfen.

Magnetische Pole, *Poli magnetici*, *Poles magnétiques*, *Poles de l'aimant*, sind diejenigen Stellen eines Magnets, in welchen seine Anziehung gegen das Eisen oder andere Magnete am stärksten ist, und die sich wenn der Magnet frey schwebt, nach Mitternacht und Mittag kehren. Man unterscheidet sie nach der Richtung, gegen die sie sich richten, mit den Namen des Nord- und Südpols.

Die Mittel, sie zu finden, mit Bemerkungen über ihre Anzahl, kommen beim Worte Magnet, Th. 82, S. 385 fl., vor. Wenn man den natürlichen Magnet durch eine Armatur verstärkt, so heißen die beyden hervorstehenden Enden derselben künstliche Pole.

Bei zwey verschiedenen Magnetten heißen die Pole, welche ungleiche Namen führen (der Nordpol des einen und der Südpol des andern) freundschaftliche oder einige (*amici*), die gleichnamigen feindliche oder uneinige Pole (*inimici*), weil sich jene anziehen, diese abstoßen. Dieß hat auf den Begriff von entgegengesetzten Magnetismen geleitet, und diesem Begriffe gemäß bezeichnet man sehr bequem den Magnetismus eines Nordpols mit $+M$, den eines Südpols mit $-M$.

Unstreitig ist der Magnetismus durch alle Theile des Magnets verbreitet, und nicht ausschließend den Polen eigen. Die Pole sind nur diejenigen Punkte der Oberfläche, welche in der mittlern Richtung liegen, die aus der Zusammenfassung der Anziehungen oder Abstoßungen aller Theile resultirt: also Mittelpunkte der Anziehung. Man kann annehmen, es sey der ganze Magnetismus daselbst beyammen. Jeder Pol hat nun eine gewisse Stärke seines M , und sei-

nen

nen bestimmten Wirkungskreis, innerhalb dessen er in jedem eines Magnetismus fähigen Körper das dem seinigen entgegengesetzte M hervorzubringen strebt. Hierauf beruht die Erklärung der meisten Phänomene und die Verfertigung der künstlichen Magnete, wobey an der Stelle, die zuletzt im Wirkungskreise eines $+M$ gewesen ist, der Pol $-M$ entsteht.

Alle magnetische Erscheinungen weisen darauf hin, daß die Erdkugel selbst ein Magnet sey. Daraus läßt sich die Polarität, die Abweichung und die Neigung der Magnetnadel sehr ungezwungen erklären, und die sogenannte Erregung des ursprünglichen Magnetismus gibt einen directen Beweis davon, der den Satz fast zur Gewißheit bringt. Also muß es auch magnetische Pole der Erdkugel geben. Bei diesen aber muß man die Zeichen $+$ und $-$ umkehren. Wenn nämlich die Nordpole der Nadeln $+M$ haben, und sich darum nach Mitternacht wenden, weil sie vom nördlichen Pole der Erde angezogen werden, so muß dieser Nordpol der Erde ein $-M$ besitzen, indem nur entgegengesetzte M sich anziehen können. Und aus eben dem Grunde muß man dem Südpole der Erde ein $+M$ beylegen.

Allem Ansehen nach verändern diese magnetischen Pole der Erde ihre Stellen. Man hat aber bis jetzt noch wenig Gewißheit über ihre gegenwärtige Lage und Bewegung erhalten können. Hallen nahm vier Pole, zwey feste in der äußern Rinde, und zwey in dem beweglichen innern Kerne der Erde an; auch Musschenbroek folgerte aus des P. Noel Beobachtungen der Neigung, daß es mehr als zwey Pole gebe; aber der jüngere Euler zeigt, daß sich

alle

alle zuverlässige Erscheinungen aus zwey beweglichen Polen erklären lassen.

S. Schler's physikalisches Wörterbuch. III. S. 534 fl.

Polacca, }
Polacker, } f. Polaker.
Polacre, }

Polak, im gemeinen Leben, ein Pohle; s. im Art. Pohlen, oben, S. 71.

Polaker, Franz. und Engl. Polacre, Ital. Polacca ein großes dreymastiges Fahrzeug in der mittelländischen See, wovon die Masten Pfahlmasten sind, und weder Mars und Sahlingen noch Eselshäupter führen. Das Bugspriet desselben besteht ebenfalls aus einem einzigen Stück.

Die Takelasse der Pfahlmasten nennt man überhaupt Polaker Takelasse. Solche ist beinahe eben so beschaffen, wie bey jedem andern großen Schiff. Auf einer erforderlichen Höhe legt man um einen Pfahlmast Flechtingen oder einen Kranz und Gerwingen, welche die Warten, Stangen und Hanger der Seitentakel tragen.

Da die Masten kein Mars noch Eselshaupt haben, sondern aus einem Stück bestehen (der Besaanmast zuweilen ausgenommen) so haben sie auch kein Stengenwindreep, keine Puttringen und keine Stengenwanten. Damit man aber an die Spitze kommen kann, so hängt von derselben bis an die Flechtingen an beyden Seiten der Masts eine Sturmleiter. Die Segel sind insgesamt Raasegel und heißen eben so wie an andern Schiffen. Da den Mars und Bramsegeln aber nichts im Wege ist was sie aufhält, so können sie beyde bis an die unterste Raa gestrichen werden, welches bey einem plötzlichen Windstoß von großem Nutzen ist. Ueberdem hat

diese Takelasse den Vortheil, daß sie sehr leicht ist. Was aber der Polaker-Takelasse zum Nachtheil gereicht, ist: daß wenn das oberste Ende eines Mastes verloren geht oder bricht, solches nicht anders ausgebessert werden kann, als durch Ausnehmung des ganzen Masts; da man im Gegentheil solchen Schaden bey einem Mast, der eine Stenge und Bramstenge führt, sehr leicht durch eine Reserve-Stenge ersetzen kann. Dieser Ursache wegen muß man die Pfahlmasten nicht sehr hoch machen und ihnen hinlängliche Dicke geben, auch insonderheit das beste Holz dazu wählen.

Die Pfahlmasten sind oftmahls aus zwey Stücken zusammen gesetzt, die durch eine sehr lange Scherbe bey den Flechtingen mit eisernen Banden und Wühlungen verbunden sind.

Bei den Ratten, Kreppern, Barken in der Mittelländischen See und zuweilen auch bey den Schebekin findet man Polaker-Takelasse.

Polakerleinwand, so nennt man in Böhmen die nachgemachten Rouens, welche insonderheit zu Segelschiffen auswärts Vertrieb finden. Sie sind 3 breit und 80 Ellen lang, und werden entweder in halbe Stücke zerschnitten, oder im Ganzen doppelt zusammen gelegt, und so eingebunden. Sie gingen sonst häufig über Hamburg nach Spanien und Portugal, wie auch über Triest nach Italien. Die Gegend um Grulich liefert diesen Artikel am stärksten.

Polamit, Polemit, f. Polimit.

Polaralk, ein Name des Seepapageys, Alca arctica Linn., f. Th. 106, S. 472, im Art. Papageytaucher.

Polarante, Colymbus arcticus Linn., f. im Art. Taucher.

die Dec. techn. Enc. CXIV. Theil.

6

Do:

Polarität, Polarité, die Eigenschaft des Magnets und der mit demselben bestrichenen Nadeln, sich, wenn sie frey schweben, mit gewissen Punkten nach den magnetischen Polen der Erde zu richten. Wenn man nämlich einen Magneten frey an einem Faden aufhängt, oder mit unter gelegtem Rork, Holz u. auf Wasser oder Quecksilber schwimmen läßt, so findet man an ihm zwei entgegengesetzte Punkte, deren einen er immer der Mitternachtsgegend, den andern der Mittagsgegend zuwendet. Eben dieß sind die Punkte, an welche sich die meiste Stahlseile anlegt, wenn man dergleichen an den Magneten bringt, und an welchen sich ein kleiner stählerner Stift an die Oberfläche des Magnets von selbst senkt. Man nennt sie den Nord- und Südpol des Magnets. Eben so verhält es sich auch mit den künstlichen Magneten und Nadeln, die man gehörig bestrichen hat; diese haben die Pole an ihren beyden Enden.

Die Polarität des Magnets war den Alten gänzlich unbekannt, ob sie gleich die nützlichste unter allen magnetischen Eigenschaften. Ihre Entdeckung fällt in die dunkelste Periode des mittlern Zeitalters. Die damals erfundenen Magnetnadeln und Seecompassen gaben einmal der Schiffahrt, und mit der Zeit auch der Geographie, eine ganz andere Gestalt. Neben mußte man bald entdecken, daß die Gegenden, nach welcher die Nadeln wiesen, nicht genau der Mitternachtsgegend war, wiewohl sich die zuverlässigern Beobachtungen hierüber erst im sechzehnten Jahrhunderte anfangen. Fortgesetzte Wahrnehmungen lehrten, daß diese Abweichung sogar nach Ort und Zeit veränderlich sey, und entdeckten auch, daß sich die Nadel gegen den Horizont neige.

Hierauf gründete Gilbert schon im Jahre 1600 den Satz, die Erdkugel selbst sey ein Magnet. Er nahm die Erfahrung zu Hülfe, daß sich die gleichnamigen Pole zweyer Magnete abstossen, und die ungleichnamigen anziehen, und erklärte hieraus die Polarität sehr befriedigend, indem er der Erde gegen Süden und Norden Pole beylegt, die gegen die Nord- und Südpole der Magnete freundschaftlich oder anziehend wären. Diese Erklärung ist auch immer beybehalten worden, und hat durch neuere Entdeckungen den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit erhalten, da man jetzt im Stande ist, jedem Eisen ohne Beyhülfe eines andern Magnets, bloß durch den Magnetismus der Erde, eine Polarität zu geben.

Die Polarität ist also eine Folge des Anziehens und Abstossens der magnetischen Pole der Erde und jedes einzelnen Magnets. Man weiß auch jetzt, daß gar kein Magnetismus ohne Polarität statt finde, oder daß kein Eisen vom Magnet angezogen werde, ohne zugleich selbst Magnet zu werden und Pole zu bekommen. Ein magnetisches Eisen wird vom Nordpole eines Magnets $+M$ nur darum angezogen, weil sein nächstes Ende durch den Wirkungskreis des $+M$ ein $-M$ erhält, oder ein Südpol wird. Das andere Ende erhält alsdann $+M$, oder wird ein Nordpol. Bringt man eine eiserne Stange in die Richtung eines magnetischen Meridians, so ist das nördliche Ende derselben der Wirkung des Nordpols der Erde, welcher $-M$ hat, mehr ausgesetzt als das südliche. Es erhält also $+M$, den Gesetzen der Wirkungskreise gemäß, und die Stange wird magnetisch, ohne Beyhülfe eines andern Magnets. Hat die Stange eine auf

den magnetischen Meridian senkrechte Richtung, so kann diese Wirkung nicht erfolgen, weil alsdann der Nordpol der Erde auf alle Punkte derselben gleich stark wirkt, und also keine ungleiche Vertheilung des $\pm M$ bewirken kann.

Daß auch im Lichte eine gewisse Art der Polarität befindlich sey, ist eine Entdeckung der neueren Zeit, die man Herrn Ritter *) zu verdanken hat. Da im Art. Licht, am Ende des 77ten Theiles, die physischen Eigenschaften des Lichtes, so weit sie damals bekannt waren, beschrieben worden sind, so wird man hier, als Nachtrag zu diesem gemein: interessanten Gegenstande, folgenden Notizen eine Stelle gönnen.

Herschel (Philos. Transact 1800. P. II.) fand mit dem Thermometer, daß außer dem Farben-spectrum des Prisma auf der Seite des Roth noch ein beträchtlicher Winkel von Sonnenstrahlen vorkommt, die das Auge nicht sieht, sondern die bloß aus ihrer Wirkung und namentlich in seinem Fall, aus der auf das Thermometer erkennbar sind. Es ist nicht schwer, sich durch eine Wiederholung der hauptsächlichsten seiner Versuche davon zu überzeugen.

Herr Ritter hatte auf der andern Seite des Farbenspectrum auf der des Violet, auf demselben einen gleichen Winkel unsichtbarer Sonnenstrahlen oder vielmehr Farben vermuthet. Da indeß nach H. das Thermometer hier keine Veränderung erleidet, so waren andere Reagentien zu ihrer Auffindung nöthig. Scheele's Bemerkung (Ueber Luft und Feuer. S. 66.), daß Hornsilber (salzig: saures Silberoxyd, muriat d'argent) im Violet des Farbenbildes eher schwarz

*) Dieser verdiente Naturforscher ist kürzlich als Mitglied der Königl. Bayerischen Akademie in München gestorben.

werde, als in den übrigen Farben, schien dieses als geschikt dafür zu bezeichnen. Folgende Versuche hat nun Herr. R. beständig mit demselben Erfolge wiederholt:

1) Einen sechs bis acht Zoll langen Streifen starkes weißes Papier überstreicht er mit mit feuchtem eben bereitetem Hornsilber, und läßt in dunkeln Zimmern das reinaliche Sonnenspectrum des Prisma in der Entfernung von 50 bis 60 Zoll von diesem auf dessen Mitte fallen. Das Hornsilber fängt zuerst in einer beträchtlichen Entfernung vom äußersten Violet nach außen an, schwarz zu werden; einige Zeit darauf folgt das in Violet selbst nach und zuletzt thut es die schwächste nach innen gelegenste Nuance des sich ins Grün verlierenden Blau. Durch das Gelb hindurch bis ins Roth und darüber hinaus aber bleibt das Hornsilber weiß, wie lange es auch diesem Licht ausgesetzt sey. So findet man also bei dem Herausnehmen des Streifens aus der Brechungsebene die stärkste Schwärzung in der Entfernung eines halben Zoll vom stärksten Violet; weiter nach außen zu nimmt sie ab, und hört in der Entfernung von etwa anderthalb Zoll vom äußersten Violet ganz auf; eben so wieder nimmt sie nach innen zu vom Maximum an bis zum Violet und durch dieses und das Blau hindurch ab, bis sie sich in Grün verliert, von wo aus durch den ganzen übrigen Theil des Farbenbildes hindurch das Hornsilber seine völlige Weiße bebehält.

2) Er läßt einen ähnlichen Streifen Papier mit Hornsilber im freyen Licht erst gleichförmig und mäßig stark anlaufen, und setzt ihn dann auf die Weise des vorigen dem Farbenbild aus. Er läßt ihn 5 bis 10 Minuten darin

liegen, und findet beim Herausnehmen die beyden äußern Enden des Streifens noch eben so schwarz wie vorher. Auf der ganzen violetten Seite wie diese gegen die andere, die rothe, heißen mag aber, ist er schwärzer geworden, und zwar so, daß die höchste Zunahme sich ungefähr einen halben Zoll vom äußersten Violet ab zeigt, und die Abstufungen übrigens denen im vorigen Versuch correspondiren. Auf der ganzen rothen Seite hingegen ist er weißer geworden, und wieder so, daß die größte Wirkung sich etwa einen halben Zoll vom äußersten Roth ab zeigt, und übrigens nach denselben Gesetzen abnimmt, wie im ersten Fall auf der andern Seite.

3) Er läßt das Spectrum des Prisma eine von der Sonnenhelle des Tages bereits beleuchtete Fläche fallen, und bringt dann eine abermalis ähnlichen, aber noch ganz weiß, Streifen Hornsilber in dasselbe. Ohne Farb- bild würde sich nach und nach der Streifen durch seine ganze Fläche und gleichförmig schwärzen, auch thun es die beyden äußern Enden des Streifens genau so. Aber in einer Entfernung von etwa anderthalb Zoll vom stärksten Violett fängt es an, schneller als ohne dieß, vor sich zu gehen, wird einen halben Zoll vom Violet am schnellsten und stärksten, und nimmt dann durch das Blau hindurch ab, bis es an den Grün des Grün zur selbigen Stärke, wie an dem Ende des Streifens zurück gekommen ist. Darauf fängt es von hieraus an, noch schwächer zu werden, nimmt durch die ganze rothe Seite hindurch noch ferner ab, bis endlich bey einem halben Zoll Entfernung vom äußersten Roth nach außen eine Stelle kommt, wo bey gehörig getroffen äußern Licht durchaus keine Schwärzung mehr

Statt hat, sondern die ganz weiß bleibt, und von welcher aus erst durch allmählichen Uebergang sich in ein bis anderthalb Zoll Entfernung vom genannten Roth die volle Schwärzung wieder findet, die das Licht des Tages allein und ohne andern Einfluß bewirkt. Aus diesem allen zieht Herr Ritter die Folgerungen:

I. Es gibt Strahlen im Sonnenlicht, die nicht leuchten, und deren einer Theil stärker, der andere schwächer gebrochen wird, als alle diejenigen, welche leuchten.

II Das Sonnenlicht im ungetheilten Zustande ist eine Neutralisation der beyden letzten Bestimmungsgründe aller chemischen Thätigkeit: Oxygeneität und Desoxygeneität gleich Hydrogeneität.

III. Durch das Prisma gehen beyde, wie Pole, aus einander. Die rothe Seite des Spectrum, und was äußerlich an sie gränzt, wird die der Oxygeneität, die Violette hingegen, und was an sie gränzt, die der Hydrogeneität. Die Maxima von beyden fallen außer das sichtbare Spectrum; ihre Indifferenz aber immer in dasselbe, in die Gegend des Grün.

Hr. Ritter schließt diese Anzeige mit den Worten: „Es wird das Resultat einer größern faktischen Untersuchung, die Polarität der Chemie, der Electricität, des Galvanismus, des Magnetismus, der Wärme u. s. w. ihren Principien nach aufzuzeigen, als Eine und Dieselbe in allen. Dieß Eins und Alles in seiner reinsten freiesten Erscheinung ist das Licht; ein Satz, der nun den Namen einer bloßen Meinung nicht mehr dulden wird. Das Licht ist die Quelle jeglicher Kraft, die Leben schafft und Thätigkeit, der zeugende Same alles Guten, was

die Erde trägt. Mag immerhin auf der einen Seite, wie z. B. im Eisen, es fast sich selbst verlieren: im Menschen kehrt es doch zu sich zurück, und feyert selbst, mit allen Farben, seines Daseyns ewiges Fest.“

Intelligenzbl. d. Lit. Zeit. Erlangen 1801, Nr. 1.
— Busch's Almanach der Fortschritte in Wissenschaft. und Künsten VII. S. 76 fl.

Polarfuchs, *Canis Lagopus* Linn., eine Art der Füchse, welche sich in den nördlichsten Ländern, z. B. in Island aufhält. Die Beschreibung kann leicht in den Supplementbänden bei dem Worte Fuchs nachgeholt werden.

Polarkreise, **Polarzirkel**, *Circuli polares*. Diesen Nahmen führen auf der Himmels- und Erdfugel zwey kleinere Kreise, deren Punkte sämmtlich von den Polen dieser Kugeln um das Maß der Schiefe der Ekliptik, oder fast um $23\frac{1}{2}^\circ$ abstehen. Da sie um die Pole gehen, sind sie dem Aequator parallel, oder gehören am Himmel zu den Tagkreisen, auf der Erde zu den Polarkreisen, und ihre Punkte stehen vom Aequator um $66\frac{1}{2}^\circ$ ab.

Am Himmel stehen die Pole der Ekliptik auch um das Maß der Schiefe der Ekliptik von den Weltpolen ab; die beyden Polarkreise sind also hier die Tagkreise, welche die Pole der Ekliptik beschreiben.

Auf der Erdfugel umschließen die Polarkreise die beyden kalten Zonen, und begrenzen die gemäßigten. Der nördliche Polarkreis geht durch Grönland, Lappland (an der Stelle, wo die Gradmessung durch Maupertuis geschah), den nördlichen Theil von Sibirien, Kamtschatka, Kalifornien, den nördlichen Theil von Amerika, ferner durch das Eismeer und Island.

südliche fällt in die noch größtentheils unbekannten Gegenden um den Südpol. Die Orte, welche in diesen Kreisen liegen, sehen am längsten Tage die Sonne gar nicht untergehen: und würden am kürzesten Tage sie nicht aufgehen sehen, wenn nicht die Strahlenbrechung ihr Bild über den Horizont erhöhe.

Da die Schiefe der Ekliptik veränderlich ist, so ändert sich mit ihr auch die Stelle und Größe der Polarkreise. Diese Veränderung ist aber so gering, daß man sie gewöhnlich ohne merklichen Fehler vernachlässigen kann.

Polarländer, diejenigen Länder, welche sich nahe an einem der beyden Erdpole befinden, und bekanntlich, je näher sie dem Pole liegen, nach der gewöhnlichen Vorstellung, immer kälter sind.

Polarprojection der Landkarten, s. im Art. Landkarte, Th. 60, S. 135.

Polarstern, **Nordstern**, **Leistern**, **Meerstern**, *Stella polaris* L. *navigatoria*, *Etoile polaire*. Ein Fixstern zweyter Größe am äußersten Ende des Schwanzes vom kleinen Bären, welcher unter allen Sternen dem in unsern Ländern sichtbaren Weltpole, dem Nordpole, am nächsten steht, und also dient, die Stelle dieses Pols kenntlich zu machen, und die Mitternachtsgegend zu finden. Um ihn kennen zu lernen, sucht man zuerst die sieben Sterne im großen Bären (*Septem Triones*) auf, welche unter dem Nahmen des Himmelswagens allgemein bekannt, und in unsern Ländern an jedem heitern Abende am mitternächtlichen Himmel sichtbar sind. Vier von diesen Sternen bilden ein längliches Viereck, gehören zum Körper des großen Bären, oder stellen die vier Räder des Wagens vor; die übrigen drey stehen in einer Krümmung, und bilden

den Schwanz des Bären oder die Deichsel des Wagens. Führt man durch die beyden letzten Sterne des Vierecks, d. i. durch die Hinterecke des Wagens eine gerade Linie, und verlängert dieselbe über den Rücken des Bären hinaus, so ist der erste helle Stern, den diese Verlängerung trifft, der Polarstern. Es ist der äußerste im Schwanz des kleinen Bären (Cynosura), dessen sieben Sterne eine dem Himmelswagen ähnliche Figur bilden, und der kleine Wagen genannt werden.

Dieser Stern steht dem nördlichen Weltpole, um welchen sich alle Gestirne zu drehen scheinen, sehr nahe, und beschreibt daher bey der täglichen Umdrehung nur einen kleinen kaum merklichen Kreis. Wenn man ihn aus einerlei Standorte, z. B. aus eben demselben Fenster betrachtet, so findet man ihn immer an eben derselben Stelle des Himmels, und unter ihm liegt im Horizonte der Mitternachtspunkt. Die polnischen Schiffer bedienten sich dieses Sterns um die Westgegenden auf der See zu unterscheiden, und den Weg der Schiffe zu bestimmen.

Dennoch steht der Polarstern noch ein wenig vom Pole ab, und dieser Abstand ist wegen des Vorrückens der Nachtgleichen veränderlich. Zu den Zeiten des Eudorus stand sogar der Stern β in der Schulter des kleinen Bären dem Pole näher, als das α , oder der jetzige Polarstern. Tycho fand den Abstand vom Pole 1577, $53^{\circ} 50'$, Riccioli 1680, $2^{\circ} 32' 30''$, Maraldi 1732, $2^{\circ} 7' 9''$. In den Fixsternverzeichnissen des Herrn Bode für 1780 wird die Abweichung des Polarsterns $88^{\circ} 7' 49''$ und die jährliche Zunahme $19''$, 6 angegeben. Daraus folgt der Abstand vom Pole $= 1^{\circ} 52'$, 11"

und für 1789 $= 1^{\circ} 49' 14''$, 6. Der Polarstern rückt also dem Pole jährlich näher, und würde noch 350 Jahre nöthig haben, um ihn ganz zu erreichen.

Ben dem Vorrücken der Nachtgleichen aber beschreiben die Fixsterne Kreise um den Pol der Ekliptik, von dem sie also immer gleich weit entfernt bleiben. Nun steht der Polarstern vom Pole der Ekliptik um das Complement seiner Breite, d. i. um $23^{\circ} 55\frac{1}{2}'$, der Weltpol aber um das Maß der Schiefe der Ekliptik, oder um $23^{\circ} 28'$ ab. Der Unterschied $27\frac{1}{2}'$ ist die größte Nähe, in welche der Polarstern jemahls an den Pol anrücken kann. Diese Nähe wird er nach 324 Jahren erreichen, und alsdann sich wiederum vom Pole entfernen, so daß für die späte Nachwelt das γ des Cepheus Polarstern werden wird.

Dem Südpole steht das von de la Caille entworfene Sternbild des Seeoctanten am nächsten. Weil dieses aber nur Sterne der fünften Größe hat, so wird das β der kleinen Wasserschlange, ein Stern zweyter Größe, für den südlichen Polarstern angenommen, ob er gleich noch über 11° vom Pole entfernt ist.

Polaruhr, in der Gnomonik, eine Sonnenuhr, welche auf einer Fläche beschrieben wird, die sowohl durch die Weltpole als auch durch Osten und Westen geht; s. im Art. Sonnenuhr.

Polarzirkel, s. Polarkreis, oben, S. 104.

Polatouche, Sciurus volans, das fliegende Eichhörnchen, s. im Art. Eichhorn, Th. 10, S. 317.

Polcher, Pölcher, eine ehemalige Polnische Münze, die Hälfte eines Polnischen Groschen. 60 machen einen Polnischen Gulden und 360 einen Reichsthaler. Zwey Preussische Polcher machen einen Polbrak, und 120 einen Reichsthaler.

Polder,

Polder, der, ein nur an den Küsten des deutschen Meeres in Niederdeutschland und Schleswig liches Wort, trocknes Land zu bezeichnen, welches durch Eindeichen dem Meere oder einem Flusse entzogen worden. **Holland. Polder.**

Poldermühlen, sind in Holland kleinere Windmühlen, die das Wasser aus den nassen Wiesengründen in die Kanäle herauf mahlen. Der Hälfte der Poldermühlen hat man ganz Nordholland und den größten Theil von Südholland aus einem Moraste zu dem Lande gemacht, das es gegenwärtig ist; durch sie schafft man immer mehr Land, das der See entzogen wird und noch jetzt ist das Projekt auf dem Lande das 600 Morgen große Beilemmmermeer zwischen Amsterdam und Weesp auszumahlen das durch einen im Jahr 1702 erfolgten Durchbruch des hohen Dammes der die Zuyderzee halten muß entstanden ist. In feuchten Wiesen wird zuerst ein Brunnen gegraben, in welchem sich das Wasser sammelt, und dann die Mühle darüber gesetzt. Die Einrichtung derselben ist einfach und schön, und im Grunde eine Nachahmung der Wasserschraube des Archimedes. Die durch das Rammrad und einen Tilling in Umlauf gesetzte Spindel greift mit ihrem Fuße in eine andere Spindel eines kegelförmigen Trichters, deren Kopf unten ist. An dieser Spindel hängt nun eben erwähnter Trichter, der aus Brettern zusammengesetzt ist, die unten fest an ihr angeschlossen; rund um den dadurch formirten umgekehrten Kegel sind Schaufeln angebracht, die der Länge nach schräg an dem Trichter herunter liegen. Zwen dergleichen Schaufeln nun machen zusammen ein Parallelepipedum aus, das unten an der Spitze des Kegels nach Maßgabe

der Krümmung der Schaufelenden biegt. Es sind ihrer 16, die alle, vermittelt einer zweyten Lage von Brettern, verschlossen sind. Durch das sehr schnelle Umdrehen des Kegels wird das Wasser von den Schaufeln gepackt, es kann nirgends hin als in den Parallelepipedus hinaufsteigen, weil immer neues eintritt; und so fliegt es oben mit Gewalt heraus, sammelt sich in der Mühle umher, und läuft durch Gerinne in die Kanäle (Grachten), womit in Nordholland alle Ländereien durchschnitten sind. Die Poldermühlen sind mit Flügeln, von Brettern zusammengesetzt, versehen, die an dem verlängerten Balken der Bekleidung der Mühle befestigt sind; an jeder Mühle ist nur ein dergleichen Flügel, der sie, wenn er auf der entgegengesetzten Seite der Windmühlensflügel angebracht ist, immer gegen den Wind stellt.

Polderschlage, s. Polterhammer.

Polding, s. Polring.

Poldrack, der polnische Name einer polnischen Münze, welche in Danzig, wo sie auch Brommer heißt, $1\frac{1}{2}$ Groschen gilt.

Pole, s. Pohle.

Polemarch, bey den alten Griechen, s. Th. 50, S. 722, im Art. Kriegsheer.

Polemik, die Lehre von den Streitigkeiten über Meinungen, besonders in der Religion.

Polemit, s. Polimit.

Polemonium Linn., s. Sperrkraut.

Polemoskop, s. Kriegsfernrohr, Th. 50, S. 259.

Polen, s. Pohlen.

Polenta, ein Essen des gemeinen Mannes in Italien, und zwar ein aus Gröhe des Maisses gekochter Brei. Man bereitet die Polenta auf folgende Weise. In einem Kessel mit kochendem

dem Wasser läßt man Salz, so viel nöthig, gehen, und rührt hierauf die Gröhe nach und nach hinein. Wenn dieselbe zwey Stunden kocht hat, schüttet man Milch, die man besonders hat sieden lassen, dazu, und läßt sie noch eine Stunde kochen. Diesen Brey kann man, wenn er erkaltet ist, in Stücke schneiden, und in Butter backen, welches eine angenehme Speise ist. Die Gröhe von dem gelben Mais wird von der rothen Frucht vorgezogen. Im Sommer hält sich die Gröhe nur 4 Wochen gut, Winter aber wohl drey Monath, worauf sie schmeckend wird. Man muß daher den Mais in Körnern aufbewahren.

Poleponze, ist ein gewisses Präservativ, welches die Engländer und Holländer aus Branntwein, Zucker, Muskat und Citronsaft zu machen pflegen, um damit diejenigen zu stärken, welche auf dem Meere von Krankheiten angefallen werden.

Poley, der, eine Art der Münze, *Mentha Pulegium* Linn.; s. im Art. Münze, eine Pflanzengattung, Th. 96, S. 776. Diese Pflanzengattung heißt auch Wasserpoley, weil sie an feuchten Orten wächst. Wilder Poley ist die Feldmünze, *Mentha arvensis* Linn., und Hirschpoley ist die *Mentha cervina*, eben daselbst. Die Pflanze kommt aus dem Lat. *Pulegium*, und dieses von *Pulex*, ein Floh, weil die eigentliche Poleymünze wegen ihrer Wirkung wider die Flöhe schon bey den Alten berühmt war.

Poleyöhl, ein wesentliches Oehl, welches aus der Poleymünze, *Mentha Pulegium* Linn., man über Th. 96, S. 776 nachzusehen ist, gewonnen wird. Man sehe auch im Art. Oehl, Th. 104, S. 423.

Polhöhe, in der Astronomie und mathematischen Erdbeschreibung die Höhe des Weltpoles über dem Horizonte eines Ortes, d. i. der Bogen des Mittagskreises zwischen dem Pole und dem Horizonte, besonders so fern derselbe nach Graden bestimmt wird; *Elevatio poli*, *Arc d'élevation du pole*. Wenn Fig. 6594 HOR den Horizont des Orts, P, p beyde Pole, ZPRQPHAZ den Mittagskreis vorstellt, so ist der Bogen PR die Polhöhe. Dieser Bogen mißt nach den Sätzen der Sphärik den Winkel, um welchen die Weltaxe Pp gegen die Horizontalebene des Orts HOR geneigt ist. Die Polhöhe PR macht mit der Aequatorhöhe AH 90° aus, oder ist das Complement der letztern zu 90° .

Da die geographische Breite eines Orts der Polhöhe desselben gleich ist, so sind die Bestimmungen der Polhöhen für die Astronomie und Geographie sehr wichtig, und es ist eine der ersten und unentbehrlichsten Arbeiten eines Astronomen, die Polhöhe seines Beobachtungsorts genau zu finden. Man hat hierzu mehrere Methoden, von denen hier zur gemeinnützigen Uebersicht nur zwey angeführt werden sollen.

Man wähle einen von den Sternen, welche dem Pole nahe stehen, und nicht untergehen. Ein solcher Stern beschreibt um den Pol P einen kleinen Tagkreis, wie ST in der Figur, und geht dabey täglich zweymahl durch den Mittagskreis ZPR, einmahl über dem Pole bey S, das anderemahl unter demselben bey T. In den langen Winternächten kann man den Stern so wählen, daß beyde Durchgänge in einer Nacht, einer Abends, der andere gegen Morgen, beobachtet und die Höhen des Sterns SR und TR dabey gemessen werden können. Diese Höhen muß

muß man zuerst wegen der Wirkung der Refraction berichtigen, s. Strahlenbrechung, astronomische. Alsdann gibt ihr Unterschied den Bogen ST, und dieses Bogens Hälfte PT zur kleinsten Höhe TR addirt, gibt die Polhöhe PR.

Ex. Für die Polhöhe von Petersburg fand de l'Isle (Comm. Acad. Petrop. To. II, p. 503.) 1728 des Polarsterns

größte		kleinste
Höhe =	62° 5' 35"	Höhe = 57° 48' 0"
Refract. =	31	Refract. = 37
ST =	62 5 4	TR = 57 47 23
TR =	57 47 23	
ST =	4 17 41	
2)		
PT =	2 8 50,5	

PT + TR = 59 56 13,5 = Polhöhe von Petersburg. Diese Methode hat in der neuesten Zeit durch fortgesetzte Bemühungen der Astronomen, besonders auch des Königl. Akademikers und Professors Herrn Tralles in Berlin eine ungemeine Schärfe erlangt, so daß man die Polhöhe eines Ortes fast bis auf Zehnthelle einer Secunde zu finden im Stande ist, welches indessen vorzüglich dadurch geschieht, daß man nördlich und südlich von einer Sternwarte viele Beobachtungen anstellt und daraus für die Sternwarte selbst das Mittel zieht.

Eine andere Methode ist folgende. Man beobachte die Mittagshöhe eines Gestirns, dessen Abweichung schon anderswoher bekannt ist. Diese Abweichung von der Mittagshöhe abgezogen, läßt die Aequatorhöhe, und diese von 90° abgezogen, die Polhöhe übrig. Südliche Abweichungen sind, wenn man die Höhe des Nordpols sucht

sucht, als negative zu betrachten, so daß man sie zur Mittagshöhe hinzusetzen muß, um die Aequatorhöhe zu finden.

Ex. Der Ritter Marionini (Descriptio speculae domesticae et organici apparatus astron. Vindob. 1745. fol.) fand am 1. Jänner 1745 zu Wien des Aldebarans oder Stiers

Mittagshöhe =	57° 45' 0"
Refract. =	43 2
	57 44 16,8
Abweichung =	15 58 26,6
Aequatorhöhe =	41 45 50,2
90° =	89 59 60
Polhöhe von Wien =	48 14 9,8

Unvermeidliche kleine Fehler machen, daß man nicht mit einer Beobachtung zufrieden seyn darf, sondern aus mehreren, die allemahl verschieden ausfallen, das Mittel nehmen muß. So wird die Polhöhe von Petersburg in den besten Verzeichnissen nur 59° 56', die von Wien vom P. Hell nur 48° 12' 32" angegeben. Die Polhöhe oder Breite von Leipzig setzt Heinsius (Nov. Comm. Acad. Petrop. To. I p. 477) auf 51° 22' 15"; er hat sie aber nachher selbst nur 51° 19' 41" angenommen. Herr von Zach (Bode Jahrb. für 1791) fand sie mit einem 6zölligen Spiegelsextanten 51° 20' 56".

Auf der See ist die Bestimmung der Polhöhe dem Schiffer, um seinen Ort zu wissen, ganz unentbehrlich. Sie hat hier wegen der Schwankung des Schiffs und der Unbestimmtheit der Mittagsfläche mehr Schwierigkeit, als auf dem festen Lande; doch ist sie ungleich leichter, als die Auffindung der geographischen Länge.

Man bedient sich dazu des hadleyischen Spiegeloctanten, der ein so vortreffliches Hülfsmittel gibt, Distanzen der Gestirne zur See zu messen. Mit diesem Instrumente mißt man den Abstand eines Gestirns vom Scheitel, wenn es nach der Gegend steht, wo dem Compasse zufolge der Mittagskreis befindlich ist. Um diese Gegend ändert das Gestirn seinen Abstand vom Scheitel sehr langsam. Man findet also durch einige bald nach einander gemachte Beobachtungen leicht den kleinsten Abstand, den es gehabt hat, und den ich $= A$ setzen will. Dieser gehört seiner größten Höhe, oder der Mittagshöhe zu, welche also $= 90^\circ - A$ ist. Aus den Sonnenferkalendern, worin sich allemahl Fixsternverzeichnisse finden, weiß man die Abweichung des Gestirns $= D$. Diese von der Höhe abgezogen läßt die Aequatorhöhe ($90^\circ - A - D$), und diese von 90° abgezogen läßt die Polhöhe übrig, welche daher $= A + D$ ist.

In der nördlichen Hälfte der Erdkugel oder dießseits des Aequators sind die Abstände vom Scheitel mittagwärts gerechnet und die nördlichen Abweichungen für positiv; hingegen die mitternachtwärts gerechneten Abstände und die südlichen Abweichungen für negativ anzunehmen. In der südlichen Hälfte ist der Fall gerade umgekehrt.

Fr. Ein Seefahrer beobachtete jenseits des Aequators 1775 den Abstand des Sirius vom Zenith mitternachtwärts $34^\circ 17'$, wozu wegen der Refraction, welche die Abstände vom Zenith verkleinert, noch 48 Sec. oder $0' 8''$ hinzuzusetzen sind. Die Ephemeriden gaben ihm für dieß Jahr die südliche Abweichung des Sterns $24, 6$. Beides ist hier positiv zu nehmen.

$$\text{Also } A = 34^\circ 17' 8''$$

$$D = 16 \ 24,6$$

$$A + D = 50 \ 42,4 \text{ südlich. Breite d. Schiffs.}$$

Wird die Sonne zu dieser Beobachtung gewählt, so muß der Abstand ihres obern oder untern Randes gemessen und ihr aus den Ephemeriden bekannter Halbmesser dazu addirt oder abgezogen werden. Es muß auch die Länge des Schiffs beiläufig bekannt seyn, damit man die Zeit desselben wissen, und die Abweichung der Sonne, die sich alle Augenblicke ändert, für den Zeitpunkt der Beobachtung finden könne.

Erlaubt der trübe Himmel nicht, die Gestirne genau in der Gegend des Meridians zu beobachten, so hat der Schiffer auch Methoden, den kleinsten Abstand eines Sterns vom Zenith zu berechnen, wenn er nur vermögend gewesen ist, drei Abstände kurz vor oder nach der Culmination zu messen, und die Zwischenzeiten zwischen denselben nach einer gleichförmig gehenden Uhr zu bestimmen. Diese Mittel sind in den meisten Fällen hinreichend, die geographische Breite des Schiffs, so weit es nöthig ist, zu bestimmen.

Kästner's Anfangsgr. der Astronomie, 3te Aufl. Göttingen, 1781. 8. S. 64. u. f.

Bode's kurzgefaßte Erläuterung der Sternkunde. II. Th. S. 676 fl.

Uebrigens sehe man auch den Art. Länge und Breite eines Orts, (geographische) Th. 65, S. 596 fl.

Polianthes, s. Polyanthes.

Poliater, ein obrigkeitlich angestellter Arzt, ein Physikus.

Police, s. Polize.

Polierbank, in den Gold- und Silberfabriken, eine gewöhnliche Bank, welche sich nur dadurch unterscheidet, daß auf ihr zwei Hölzer stehen, auf welche bey dem Polieren der vergoldeten Stanze die Zange gelegt wird.

Polieren, aus dem Lat. polire, einen festen Körper durch Reiben glatt und glänzend machen. **Einen Spiegel polieren.** Metallene Arbeiten, Steine u. werden poliert. Die Bildhauer polieren ihre marmornen Bilderwerke. Die Zinngießer brauchen statt polieren das Wort versäubern, so wie bey den Kupferschmieden dafür färben oder gerben üblich ist. Das Bohnen ist bey hölzernen Arbeiten ein wahres Polieren. Stiefried braucht dafür färben und yrfärben. Im gemeinen Leben wird es häufig pallieren gesprochen und nicht selten geschrieben.

Die Art und Weise des Polierens ist sehr verschieden, je nachdem der Körper härter oder weicher ist: manches wird durch ein bloßes Reiben mit gewissen Tüchern und Pulvern; andere mit besondern Schlicht- und Polier-Feilen verrichtet. Gehärtete Stahlarbeit, imgleichen harte Marmor- und andere feinere Steine werden auf besondern Scheiben, entweder von bloßem Holze, oder mit Leder, Blei, Kupfer, und dergleichen überzogen, mit Trippel, Zinn- und Kupferasche, Schmirgel, oder andern von Marcasit, Spießglas, und dergleichen zubereiteten Pulvern mit Wasser oder Essig polieret. Der edelste Diamant will durch sich selbst geschliffen und polieret werden. und läßt sich von keinem andern Dinge angreifen. Die Scheiben werden entweder mit der Hand, oder durch ein Wasserrad auf besondern Schleif- und Poliermühlen, umgetrieben. Eine Poliermühle ist aber eine solche

Mühle

Mühle, worauf allerley Gewehre, Harnische und Eisengeräthe hell und glatt gemacht werden. Sie erfordert einen starken Fluß, welcher das Wasserrad mit seiner Welle, und dem darauf befestigten Stirnrade treibt. Dieses Stirnrad greift mit seinem Kamm in das Getriebe einer andern Welle, woran die Poliersteine mit herum gehen, und an deren glatten Härte die angehaltenen Waffen und andere Sachen poliert werden. Man kann auch diese Poliermühle zugleich mit der Schleifmühle verknüpfen. Man sehe übrigens den Art. Poliermühle.

Die, welche dem Polieren obliegen, werden **Polierer** oder **Poliermeister** genannt. Diese vertreten an einigen Orten das Schleifers, und diese wieder auch, wo eins von ihnen beeden mangelt, das Polierhandwerk: je doch heben und legen sie nicht mit einander; sondern der Schleifer hat sein Geschenk für sich, und der Polierer pflegt es an einigen Orten mit dem Mattner zu halten, daher sie auch insgemein Harnisch- oder Hohl-Polierer genannt werden. Die Arbeit der Polierer wird polierte Arbeit genannt.

Das Polieren bey den Metallarbeitern hat den Zweck, einer gegossenen Sache, nachdem sie verschritten ist, eine völlige Glätte und Glanz zu geben. Dieses geschieht vermittelst Formsand und Baumbhl, und hernach mit englischer Erde, womit man vermittelst eines Filzes die Sache abreibt, und nachher vollkommen mit dem Gerbestahl polieret, indem man die Flächen, wo man mit dem Gerbestahl zukommen kann, nachdem solche ein wenig mit venetianischer Seife bestrichen sind, reibt.

Die Bildhauer polieren ihre marmorne Arbeit, wenn sie die letzte Hand anlegen, mit Schmirgelasche.

In der Gewehrfabrik und bey den Schleifern werden die Klingen, Ladestöcke, und dergleichen auf den hölzernen mit Leder überzogenen Polierscheiben poliert. Die durch das Wasserrad in Bewegung gesetzten Polierscheiben werden, wenn es nur grobe Klingen sind, mit Schmirgel und Baumöhl, beides vermischet, auf das Leder der Scheibe geschmieret. Soll aber die Klinge noch eine vorzügliche Glätte erhalten, so wird sie noch auf eine besondere Scheibe, nachdem sie geschmirgelt ist, gebracht, die mit zerstoßenem Bimsstein, und in manchen Fabriken auch wohl mit Kohlenstaub bestreuet worden. Man meint, daß das mineralische Wasser, womit die Klingen in Solingen gehärtet werden, sehr viel beptragen soll, daß die Klingen dieser Fabrik eine vorzügliche Politur annehmen. Die Hohlkehlen der Klingen werden so auf den Reifen der Polierscheiben poliert, wie solche auf dergleichen Schleifsteinen geschliffen worden, daß man nämlich die Hohlkehle der Klinge auf eine für sie passende Reife der Scheibe setzt. Die Ladestöcke werden in den ausgehöhlten Vertiefungen der Scheiben polieret, indem man sie wie beym Schleifen solchen nach der Länge zieht, und auch zugleich im Kreise herum drehet.

Beu den Zeichnern, Malern, und Steinern ist polieren eben das, was andere durchdrehen, durchstäuben nennen.

Die fertigen Rämme werden poliert, wenn sie fein sind, mit Schachtelhalm, oder mit feinem pulverisirten Bimsstein mit Wasser abgerieben, alsdann in eine Kluppe gespannt, und mit zerstoßenem und mit Wasser angefeuchtetem Trippel, oder mit Kreide, vermittelst eines Luchgerieben; 2) grobe Rämme werden bloß mit

sch

schabter und mit Wasser angefeuchteter Kreide oder gelöschem Kalk bestreichen, und auf einem Filzholz gerieben, dann mit Baumöhl bestreichen, und mit Hornspänen abgerieben. Endlich werden mit einer Bürste die Zähne rein ausgebürstet.

Polieren der Messing- und Eisenbleche im Feinen. Man reibt zu diesem Behuf die Bleche mit zerstoßener Kreide ab, alsdann bringt man sie auf den Polierstock, worauf man jederzeit zwey Bleche zugleich poliert. Bey den Messingblechen berühren sich die beyden polierten Seiten, und der Polierhammer wird erst auf die eine, und nachher auf die andere der unpolierten Seiten geschlagen, wodurch sich die beyden blanken und von dem Messingschaber abgeschabten Seiten polieren. Die runde Bahn dieses Hammers macht aber noch nicht die Bleche ganz eben und blank, sondern dieses verrichtet erst die glatte Bahn des Gleichziehhammers, mit welchem die Bleche wie mit dem Polierhammer geschlagen werden. Nach diesem werden die Bleche abgeschliffen. Man reibt sie erst mit Bimsstein, hernach mit einer Lindenkohle, und zuletzt mit englischer Erde und Baumöhl ab, welches vermittelst der Ecken von Luchern geschieht. Die verzinnten Eisenbleche werden beynahе eben so poliert, außer daß solches zuletzt statt englischer Erde mit Kreide geschieht.

Polieren der Messerschalen, bey den Messerschmieden. Die hölzernen Messerschalen werden erst mit Schachtelhalm, welcher in Bimssteinpulver mit Wasser vermischet getaucht worden, und nachher völlig mit Kohlen und Baumöhl vermittelst eines Filzes abgerieben.

Polieren des Eisens. Dieses wird auf verschiedene Art polieret. 1) Wird es mit einer Schlichtseile so viel wie möglich fein abgefeilt, ferner vermittelst eines Holzes mit Schmirgel und Baumöhl abgerieben, und endlich mit einem Polierstahl, der fleißig in Seifenwasser gesteckt wird, völlig geglättet und poliert. 2) Polirt man auch das Eisen dergestalt, daß es, wenn es auch wirklich in Wasser gesteckt wird, solches dem Eisen nicht schadet oder rostet. Zu diesem Endzweck wird das Eisen gehärtet, z. B. der Stahlarbeiter härtet seine Knöpfe auf folgende Art. Er setzt jede Knopfplatte in eine Masse von Thon oder Lehm mit Ochsenblut vermischt, die der Rand von der Platte bedeckt wird, und nach die Fläche derselben in die Augen fällt. Dies wird mit einem Cementpulver aus zwey Theilen gebrannten Schuhsohlen und einem Theil gebrannten Ochsenklauen bestreuet. So werden die Platten in einem eisernen Kasten zwey bis drei Stunden ins Feuer gesetzt, und nach dieser Zeit in kaltem Wasser abgekühlt. Alsdann werden sie auf der Polierscheibe abgeschliffen, welche mit Zinnasche, die recht fein gerieben worden, und Wasser bestrichen ist. Die Stellen, welche nicht auf der Polierscheibe abgeschliffen werden können, werden mit dem Polierstahl und mit einem Pulver aus zwey Theilen Blutstein und einem Theil Zinnober, oder auch mit aufgelöster venetianischer Seife polieret. Wenn man mit dem Pulver polieret, so geschieht dieses mit einem Stab von weichem Holze. Andere Sachen, als z. B. ein Glintenrohr, werden auf folgende Art polirt. Das Rohr wird erst mit grobem Schmirgel und Baumöhl abgeschmirgelt und dann gehärtet. Nach diesem wird die harte Rinde, die das Eisen durch

das Härten einige Linien tief erhält, so lange mit grobem Schmirgel geschmirgelt, bis sie weggeschafft worden. Hierauf wird es mit feinem pulverisirtem Schmirgel mit Baumöhl vermischt, mit einem weichen Holz so lange gerieben, bis es eine blaue Farbe erhält. Den völligen Glanz erhält es aber erst dadurch, wenn es mit dem oben gedachten Pulver von Blutstein und Zinnober poliert wird, welches vermittelst einer Schlichtseile von weichem Holze geschieht. Zu mehrerer Schönheit läßt man auch noch wohl das Rohr blau anlaufen. Die Getriebe der Uhren werden in Baumöhl gehärtet, und nachher mit Bimsstein abgeschliffen, und zuletzt mit Pulver von zerschlagenem Oelstein mit Baumöhl vermischt poliert, wodurch dieselben eine feine Politur erhalten. Zuletzt werden sie noch mit Zinnasche und Baumöhl stark abgerieben.

Die ächte englische Politur auf Stahl und Eisen, ist bisher noch immer ein Geheimniß gewesen. Im Jahr 1801. hat ein junger Kaufmann im Bergischen, Herr Daniel Peres, dieselbe durch viele Versuche und langes Nachdenken herausgebracht, und bringt sie nicht nur eben so schön, sondern auch eben so schnell zu Stande, wodurch er mit den Engländern gleiche Preise halten kann. Er hat seine Erfindung der Landesregierung vorgelegt, und einige Vortheile begehrt, um große Etablissements anlegen zu können. Was davon bekannt ist, wird im Art. Stahlfabriken vorgetragen werden, wo diese Materie im Zusammenhange abgehandelt werden kann.

Polieren des Goldes. Wenn die goldene Arbeit fertig, befeilt und beschabt ist, wird sie in Alaunwasser gekocht, wodurch die Schwärze ab-

abgeht, die sich durch das Glühen im Feuer auf gesetzt hat. Alsdann wird sie mit böhmischen Steinen aus freyer Hand abgeschliffen, und nach dem man dem Golde die verlangte Erhöhung der Farbe, wenn es solche bekommen soll, gegeben, so wird es mit gebranntem Hirschhorn einer hölzernen Feile abgerieben.

Polieren des Kupfers. Das kupferne Geschirr erhält erstlich die weiße Gluth; alsdenn wird es mit Essig und Salz gebeizt und dem Faustamboß mit dem Polierhammer gegereit, indem Stelle vor Stelle mit der Bahn des Hammers das Gewicht geschlagen und durch poliert wird.

Polieren des Messings. Dieses geschieht auf mancherley Art. Der Gelbgießer reibt die gegossene Arbeit, nachdem solche erst mit den neuen Feilen abgefeilt worden, mit Formsand und Baumöhl, hernach mit englischer Erde, vermischt eines Silzes, und zuletzt wird solche auf dem Gerbestahl poliert. Auf dem Messing werden die Messingtafeln auf einer Seite durch das Schabewerk poliert. Indem man vermischt des Schabemessers auf dem Schabblock die obere schmutzige Rinde des Blechs begreift, abzieht, und gleichsam der Seite des Blechs durch eine Politur mittheilet. Die Handgriffe des Schabers beruhen hierbey bloß auf der Leichtigkeit der Hand, daß er nämlich mit einem geschickten Zuge die obere Rinde des Messings abziehe, ohne das Metall zu beschädigen. Er steht bey der Arbeit an der erhöhten Seite des Schabblocks, hält das Schabmesser mit beiden Händen, und fährt beständig mit demselben auf dem Messing hinab. Der Glanz poliert seine gegossenen Knöpfe, nachdem er

gesotten hat, mit einem Polierstahl; oder wenn sie vergoldet werden sollen, und von dem Schmutz durch das Sieden gereinigt sind, so werden sie in einem Sack mit Sägespänen geschüttelt, und hierdurch geschauert.

Anderer messingene Arbeiten werden mit einem Wasserstein und Wasser abgeschliffen, und nachher mit Trippel und Baumöhl, vermischt einer hölzernen Feile, die mit Filz überzogen ist, poliert und abgerieben.

Polieren des Silbers. Dieses geschieht auf mancherley Art. Das fertige Geschirr wird zuerst in einem Gefäße mit Wasser an allen Orten mit feinem Bimsstein abgerieben, alsdann weiß gesotten, hiernächst mit feinem Sande, mit Trippel, oder mit einer Kohle von weichem Holze geschauert. Die letzte Politur erhält die Arbeit durch den Polirstahl. Man löset hierzu venezianische Seife in Regenwasser auf, und hiermit benetzt man beim Reiben den Polierstahl. Das gewöhnliche Wasser ist zu diesem Gebrauche zu hart, und die gemeine Seife zu schmierig. Vor dem Dehl muß man sich bey dem Polieren in Acht nehmen, weil hierdurch das Silber anläuft.

Die Pflanzen deren Theile vorzüglich zum Polieren angewendet werden, sind 1) das rauhe Christophskraut, *Actaea aspera*, dessen Blätter man in China zum Polieren verschiedener Arbeiten, besonders des zinnernen Geschirres gebraucht. 2) Der amerikanische Curatabaum, *Curatella americana*, dessen ziemlich große Blätter einige wilde Nationen in Südamerika zur Politur ihrer hölzernen Waffen anwenden. 3) Der Polier-Seigenbaum, *Ficus serrata*, Forskal, dessen Blätter zum Polieren des Eisenswerkes

werkes dienen. 4) Der rebenartige Glätzstrauch *Delima sarmentosa* Linn., mit dessen Blättern man in Ceylon allerley Sachen poliert. Der japanische Polierstrauch, dessen Blätter Japan den Schreibern zum Polieren ihrer Haren sehr nützlich sind, und endlich, 6) die bekannte Schaffchen oder der Schachtelhal *Equisetum hyemale* Linn., welches auch unter Pferdeschwanz heißt, und sowohl von Schreibern zum Polieren des Holzes, als auch in Haushaltung zum Polieren des Zinnzeuges braucht wird.

Polierer, derjenige, welcher polieret, besonders wenn er ein eigenes Geschäft daraus macht. Ehedem machten die Polierer ein eigenes Handwerk aus, da sie sich denn vornämlich mit dem Polieren der Harnische abgaben, und daher auch Harnischpolierer genannt wurden. Bey einigen Handwerkern heißen diejenigen Gesellen, welche das, was aus dem größten gearbeitet worden, in das Feine bringen, z. B. bey den Zimmerleuten und Mäuern, Polierer, da sie sich bey uns oft überhaupt nur mit feinen Arbeiten beschäftigen, und auch den Untermeistern gleich gehalten werden. So sind die Zimmerpolierer an einigen Orten solche Mäuer, welche nur die Zimmer ausbessern, weissen &c. In Wien ist man auch Brunnenpolierer. Im gemeinen Leben lautet es gemeinlich **Pollier**, **Pollier**.

Polierfeigenbaum, *Ficus serrata* Forsk. S. am Ende des Art. Polieren.

Polierfeile, bey den Schloffern, eine feine Feile, die Arbeiten damit zum eigentlichen Polieren vorzubereiten. Die, welche in England verfertigt werden, bestehen aus 16 Theilen Messing, 4 Theilen Zinn, 4 Theilen Wismuth und 1 Theil Eisen.

Eisen. Die Polierfeile der Kleinuhrmacher ist von der Zapfenfeile nur darin verschieden, daß sie gar nicht gehauen ist, und eher ein viereckiger Polierstahl als eine Feile heißen sollte. Sie poliert das, was die Zapfenfeile gefeilt hat.

Polierfilz, der Kupferstecher, s. im Art. Filz. Th. 13. S. 351. Auch sehe man Th. 56, S. 382 und Fig. 3378 daselbst.

Poliergrund, bey den Lackierern. Die zu Spaa verfertigten Toiletten mit schwarzem Grunde, und andere Arbeiten, werden so gemacht: man nimmt das allerschönste Elfenbeinschwarz, so viel als zur vorhabenden Arbeit erforderlich ist; reibt es mit Terpenthin ab, und nimmt es zum Firnis. Hiervon kann man vier Lagen, eine über die andere, machen, so wie sie trocknen, und hernach mit sechs oder sieben Lagen von braunem Firnis überziehen. Wenn das geschehen, so nehme man klein geriebenen Bimsstein, der so fein ist, daß er keine Striche macht, und poliere das mit die Arbeit so lange, bis sie einformig und glatt wird, als Eis. Man probire es mit einer Stecknadel, und grabe Figuren, nach Belieben, ein. Die Figuren müssen sich mit rother Kreide darstellen. Nehmet hierauf ein wenig von dem Aehmittel (mordant) und etwas Zinnober mit Terpenthingeist, um es flüssiger zu machen, und fahret mit dem Pinsel über den Abriß weg, und wenn es die gehörige Trocknheit erlangt hat, so leget das Gold, Silber oder Metall darüber, und überzieht diese von Viertelsunde zu Viertelsunde, mit sechs oder sieben Lagen hinter einander mit braunem Firnis. Der braune Firnis ist zu allen Farben gut, ausgenommen Blau, Weiß und Grün, welche einen weißen Firnis verlangen.

Polirter Grund, geschliffener Grund bey den Staffiermalern. Zuerst läßt man in einer eisernen Pfanne Bleyweiß calciniren, bis eine gelbe Farbe bekommen hat, nimmt sodann von dem Feuer hinweg und reibt es auf einem glatten Stein mit so viel von einem trocknenden Öhle ab, als erfordert wird. Wenn das Bleyweiß auf diese Art calcinirt und gebleicht ist, so mischt man noch so viel Terpentindhl darunter, daß man die Farbe leicht mit einem Pinsel verstreichen könne. Was hier von Bleyweiß gesagt worden, das ist auch über alle von allen Farben zu verstehen, daß sie nämlich mit dem trocknenden Öhl gerieben und hernach mit Terpentindhl vermischt werden sollen; dieses letztere dient hauptsächlich dazu, die Farbe gehörig flüssig zu machen, welche durch das trocknende Öhl sonst allzu dick werden müßte.

Mit diesem Bleyweiß überstreicht man dasjenige, was man mahlen will, es sey nun Tisch oder anderes Holzwerk, oder eine Wand, zwey- oder drey-mahl; nur muß man keinen Anstrich eher geben, als bis zuvor der Untergrund recht trocken geworden, welches man gar leicht sehen kann, wenn man den Finger darauf führt und derselbe nicht mehr im geringsten ansetzt. Wenn nun alle Anstriche recht trocken sind, nehme man ein leinenes Tuch, mache eine Art neues Bausches daraus, feuchte es wohl mit Wasser an, und tauche es in pulverisirten Blutstein ein, und reibe alsdann damit den Anstrich doch nicht gar zu heftig, und so lange, bis er ganz glatt ist.

Man muß bey dieser Verrichtung das Wasser nicht sparen, es dringt nicht durch das Tuch und kann also der Farbe keinen Schaden thun.

Es ist auch um so viel nöthiger, daß Wasser genug da sey, damit solches das Pulver wieder wegnehme, das zum Polieren gebraucht worden.

Nachdem nun dieser Grund abgeschliffen oder polirt worden, so trägt man nach seinem Belieben die Farbe darauf.

Polierhammer, der Klempner, s. im Art. Hammer, Th. 21, S. 334. Der Nadler, s. daselbst, S. 337. Auf dem Kupferhammer, s. Th. 56, S. 174.

Polierkeule, der Gold- und Silber-Drahtplätter, s. im Art. Lahn, Th. 59, S. 8, u. Fig. 3637 daselbst.

Polierkiesel, der Lederbergolber und Versilberer, s. Th. 68, S. 694. im Art. Leder.

Polierkolben, in den Gold- und Silberfabriken, ein kleines rundes Holz, das auf beyden Enden glatte Handgriffe hat. In der Mitte ist ein Stück Blutstein wie ein halber Cylinder befestigt. Die vergoldete Silberstange, woraus feiner Golddraht gezogen werden soll, wird hiermit poliret, und daher ist der Blutstein auf der Stirne etwas ausgehöhlt, damit er sich bey dem Polieren genau an die Metallstange anschließt. Statt des Blutsteins bedient man sich auch wohl eines Stahls, aber er ist hierzu nicht so gut als der Blutstein. S. Polieren.

Poliermaschine, des Herrn Pajot de Charmes, zum Polieren der Spiegelgläser. Jedermann weiß, daß das Polieren der Spiegelgläser darauf hinaus läuft, daß man Gries, Sand und Schmirgel von verschiedener Feinheit mit dem nöthigen Wasser zwischen zwey Glasscheiben bringt, von welchen die untere die größere ist, und auf einem Lager oder einem ebenen, fest und völlig waagrecht liegenden Stein aufgefüttert wird. Die obere,

obere, die allemahl kleiner als die unterste ist, kettet man an einen leichten Stein, welcher unter dem Rahmen der Volante bekannt ist, um setzt darauf eine Art von schwerem oder leichtem Handläufer; oder ein Kollrad mit seinem Gestell mehr oder weniger beschwert, und läßt es nach Maßgabe der abzuschleifenden Ungleichheiten, in verschiedenen Richtungen hin und her laufen. Für die Arbeit mit dem Rade sind zwei Leute erforderlich; hingegen die mit der Handhabe kann ein einziger Mann verrichten. Die erste Methode braucht man auch nur für große Flächen; die letztere hingegen für mittelmäßige und kleine. An des Herrn Pajots Maschine ist die Triebkraft das Wasser, welches ein Wasserrad umtreibt, an dessen Welle ein Kollrad feste ist, das in einen Trilling greift, dessen Arm nach Art einer Kurbel gebogen ist, und die ganze Uebrige in Bewegung setzt. An diese Kurbel ist ein Arm angebracht, bey dessen Bewegung auch der Lauferstein herum geschoben wird, der an seinem andern Ende befestigt ist. Die eyförmige Linie, welche dieser letztere bey seinem Gange beschreibt, ist mehr oder weniger gedruckt, je nachdem sich eine Zeitgabel zwischen deren Hörnern, wodurch jener Arm gelenket wird, in einer größern oder geringern Entfernung von der Kurbel, am senkrechten Schenkel eines rechtwinklichten, auf dem Boden der Maschine befestigten, Schiebers befindet. Der Arm des Laufersteins theilt seine Bewegung einem andern an ihm angebrachten, Arme mit, dessen Kinn nach und nach die Zähne eines Rades fortschiebt, auf welchem ein genau abgeglicher Stein fest liegt, und dadurch eine beständige Erneuerung der Oberfläche der Glasscheibe bewirkt, die an dieser

Stein

Stein und mit diesem unter dem Lauferstein angekettet ist. Außer der eyförmigen Linie, welche der Lauferstein, bey seiner vollen Laufbahn, auf der untern Scheibe beschreibt, ist er noch genöthigt, auf seinem Wege, mehrere Umläufe um sich selbst zu machen, und dieß sowohl wegen der Glechkraft seiner Bewegung, als wegen der Wirkung der zum Schleifen angewandten Materialien; endlich auch mittelst gewisser Armen, die man auf dem Boden, während seines Laufs, anbringen kann. Diese Armen treiben den Lauferstein nach und nach herum, wenn sie die, auf seinem Umfange befestigten, Zähne treffen. Durch diese zusammen gesetzte Bewegung, welche die Arbeit beschleuniget, verändert die Oberfläche beständig diejenige Seite, welche die Schleifmaterie einführt, und schleift sich an keinem Rande stärker ab, als am andern.

Verlangt man eine entgegengesetzte Wirkung, in Absicht dieses oder jenes Fehlers, auf dem Glase, den man von einer besondern Stelle desselben wegbringen wollte, so kann man solches, mittelst eines, auf dem Lauferstein befestigten, und mit mehreren Löchern oder Schraubenmüttern versehenen, Zirkels bewerkstelligen; durch diese Oeffnungen läßt man, nach Maßgabe der Lage jener wegzubringenden Unebenheiten, entweder einen Vorstecknagel, oder eine Art von Stellschraube gehen, die zugleich den Arm des Laufersteins mit durchdringen, wodurch es leicht wird, den letzten zu verhindern, daß er sich nicht um sich selbst drehet, und bloß die fehlerhafte Stelle herben führt, oder auch diese mehr angreift, als die übrigen. Alle diese Anordnungen lassen sich entweder einzeln treffen, oder mit einander verbinden.

Oec. techn. Enc. CXIV. Theil.

J

Die

Die Höcker auf der untern Seite hinweg zu bringen, muß man 1) beim Aufkürten der Gläser dafür sorgen, daß alle die fehlerhaften auf eine und die nämliche Seite kommen, wo sie, wo möglich, alle zugleich zu bearbeiten. 2) Man muß verhindern, daß sich die Grundfläche nicht drehe; dieß erhält man mittelst der an der Zeitgabel des gebogenen Arms sich vereinigenden Hebel; man senkt den ersten Hebel, und folgt dem unteren Arm unter den Zähnen weg, ohne sie zu berühren. 3) Man läßt die Zeitgabel des Laufersteinarms in den Querschenkel der Fuge so lange fortgleiten, bis sie sich an der höckerigen, oder sonst fehlerhaften Stelle findet, die sie treffen soll.

Durch diese Vorrichtung wird die eiförmige Linie, welche der Mittelpunkt des Laufersteins beschreibt, sehr verlängert, und die Wirksamkeit seiner Bewegung läßt sich vornämlich an der Stelle bemerken, die eine besondere Bearbeitung erfordert. Man sorgt vor allen Dingen, das Lager aufs vorteilhafteste, mit einer im Vorbestimmten kleinen Gabel zu stellen, worauf die Rollen liegen, über welche eben dieses Lager geht. Damit nun der Lauferstein desto öfter an den Höcker wirke, und ihn nicht länger unberührt lasse, als nöthig ist, um die Materien aufzunehmen, die zu seinem Abschleifen erforderlich sind, so muß er ganz frey und sich selbst überlassen seyn, dadurch wird seine Wirksamkeit lebhafter, und die obere Tafel wird immer gleichförmig bearbeitet; im Gegentheil muß er fest gehalten, und auf oben beschriebene Art vorgerichtet seyn, wenn man die Absicht hat, zu gleicher Zeit die obere Tafel, selbst wegen einer gewissen Unebenheit auf einer Seite mehr abzuschleifen, als

der andern; eben dieß versteht sich auch von allen übrigen Ungleichheiten des Glases; in jedem einzelnen Falle hat immer dieselbe Vorrichtung statt. Sobald nun die Höcker oder Unebenheiten der untern Tafel gehörig abgeschliffen und geebnet sind, so wird die Arbeit durchaus gleichförmig. So wie man den Lauferstein im Mittel der obern Tafel aufläutet, und die Zeitgabel, mehr oder weniger, von der Kurbel entfernt, in der auf ihrer Achse senkrechten Fuge stellt, sieht man, wie der Lauferstein mehr oder weniger gedruckte Eyllinien beschreibt, und sich also nach Gefallen den Rändern mehr oder weniger nähert. So wie man die gebogenen Arme mittelst der Hebel aufhebt, wird die untere Tafel bey jedem Umgange der Kurbel nach und nach immer einen Theil ihrer Oberfläche der Wirkung des Laufersteins darbieten, und auf solche Art wird keine Stelle mehr angegriffen werden, als die andere. Ein ganz genau abgestoßenes Nichtsheit, das man von Zeit zu Zeit über die Tafel hinweg führt, kann außerordentlich dienlich seyn, um von ihrer Ebenheit zu urtheilen. Die Art, wie man das Wasser, den groben und klaren Sand und den Schmirgel zwischen die Tafeln läßt, besteht aus folgenden: Die Rämpfe, welche diese verschiedenen Materialien enthalten, werden frey auf ein Paar Hölzer gestellt, die in einer gewissen Erhöhung, ganz durch die Lagerfläche hingehen. Den Trichter ordnet man so an, daß er durch das mehrere oder mindere Anziehen der Seile oder der Rollen, um die sie laufen, erhoben oder gesenkt werden kann. Bey jeder Umdrehung der Kurbel gibt der Arm des Laufersteins jenem Trichter die nöthige Erschütterung; und was das Gefäß betrifft,

welches das nöthige Wasser hergibt, so läßt sich der Anlauf desselben, durch mehrere oder mindere Verschließung seines Hahns bestimmen. Zum Behuf der letzten Arbeit, wie man die Tafel von den verschiedenen Schmirgelarten säubert, ist erforderlich, daß der Arm des Laufersteins seine Bewegung einem andern kleinen Arm mittheile, an welchem ein Wischer angebracht ist. Bei diesem Wischer ist die Einrichtung so getroffen, daß bei Annäherung an der Lagerfläche sein vorderes Ende, welches durch die Senkung des hintersten in die Höhe gehoben ist, sich, indem es unter dem Boden des Lagers hinweg läuft, nicht eher nach seiner ganzen Länge auf das Glas legen kann, als bis es sich völlig über demselben befindet. Bei jeder Umdrehung der Kurbel berührt der Wischer das Glas und beschneidet, indem er dasselbige reinigt, darauf eine Art von Sektor, der immer mit einem neuen abwechseln, und so das Glas über und über gereinigt darstellt. So lange diese Gläser mit Gries, grobem und klarem Sande bearbeitet werden, bleibt der Wischer entfernt, und man darf ihn nicht eher an seinen Arm legen, bis die feinere Arbeit mit dem Schmirgel anfängt. Diese Maschine kann auch eben so gut zum Abschleifen und Zurichten der Kupfertafeln angewandt werden.

Poliermühle, auf dieser werden allerley Gewerke und eiserne Geräthe, hell und glatt gemacht. Eine solche Mühle erfordert einen starken Fluß, welcher das Wasserrad mit seiner Welle, und dem daran befestigten Stirnrade treibt. Dieses Stirnrad greift mit seinem Kamm in das Getriebe einer andern Welle, woran die Poliersteine mit herum gehen, und an deren glatte Härte die angehaltenen eisernen Geräthe polirt werden.

man

man kann auch diese Poliermühle zugleich mit der Schleifmühle verknüpfen.

E. Joh. Leonhard Späth I. über den Bau u. einer Walzmaschine und II. Beschreibung des Baues und Eff. cts einer Poliermühle. Erfurt 1789. 4. mit Kupf.

Polierpulver. Unter diesem Namen versteht man alle pulverisirten und zubereiteten Substanzen, womit man Eisen oder Stahlarbeiten z. B. Klinsgen, Federn, Schloßern u. s. w. die Politur gibt, dahin gehören der Staub der Schleifsteine, geschlemmte Kreide, Holzkohlen, Trippel, Bimsstein, Schmirgel, Zinnkath, Rohstein oder geröhrtes Kupfer, und Eisensafran oder Stahlsalk.

Der Schleifsteinsand oder Staub wird zuerst gebraucht, um das Rauhe von Horn, Bein, Elfenbein, Schildkröte, Eben- und andern feinen Indischen Hölzern wegzunehmen.

Nachher werden diese Substanzen mit Holzkohlen abgerieben, welche gleichfalls zum Poliren des Ebenholzes, der Metalle, des Goldes, Silbers und Kupfers dienen.

Das spanisch Weiß oder die geschlemmte Kreide, wird zum Polieren allerley Substanzen gebraucht.

Mit Trippel polirt man Horn, Holz, Bein, Fischbein, Elfenbein, Schildkröte und Perlenmutter.

Der Bimsstein ebnet zuerst das Elfenbein, Perlenmutter und Schildkröte, wenn man Figuren hinein arbeiten will; auch dient er zum Gold, Silber und Kupfer.

Der Schmirgel wird vorzüglich zum Poliren des Eisens und Stahls gebraucht, so wie auch zum Gold, Silber und Kupfer.

Der Zinnfalsch dient dazu dem Golbe, Silber, Kupfer, Eisen und Stahl die letzte Politur zu geben.

Das gebrannte Kupfer dient zur Politur des Eisens und Stahls.

Der Stahlkalk polirt, wenn er mit Zinnfalsch vermischt wird, den gehärteten Stahl am besten.

Außer diesen Kalken bedient man sich aus gewisser Steine aus der Levante, welche in geförmigen Schichten halbrund über einander liegen, und polirt damit die eingegrabenen Arbeiten auf Stahl und Eisen.

In Böhmen wird ein grünlicher Stein gefunden, woraus man Poliersteine zum Gold und Silber verfertigt.

Mit dem Polierstahl gibt man allen behabaren geschmeidigen Metallen den Glanz; eben dazu dient auch der Blutstein.

Bereitung des Schmirgels zu Klingen, und andern Stahl- und Eisenwerkzeugen.

Der Stein wird zuerst in einem Mörtel zerstoßen, der mit Leder bedeckt ist, welches eine Oeffnung hat um die Keule hinein zu stecken. In Ermangelung eines Mörtels wickelt man ihn drey bis vierfach in Lappen, und zererschlägt ihn auf dem Abosß mit dem Hammer, bis er in kleine Stücke und Staub zerfällt. Nachher wird er so lange zerstoßen und zerrieben bis er zu einem zarten Pulver wird, so daß man kein Korn mehr unter dem Finger fühlt.

Man braucht dreyerley Gattungen Schmirgel, nämlich groben mittlern, und ganz feinen, welche alle drey leicht zu erhalten sind. Man zerreibt z. B. ein Pfund Schmirgels bis zu einem

größern Grad, den man unter dem Finger förmlich fühlt; in diesem sind schon die zwey andern Gattungen enthalten, die man leicht mit Wasser scheiden kann.

Man nimmt z. B. drey gleich große Schüsseln, thut den größern Schmirgel in die eine, und gießt helles Wasser drüber, so daß das Gefäß bis auf ein Drittel damit angefüllt wird. Dann rührt man beydes mit der Hand um, damit es sich recht vermische, und nichts auf dem Boden sitzen bleibe; worauf man es eine Minute ruhig stehen läßt. Die größern Körner werden durch ihr eigenes Gewicht zu Boden sinken, die feinem aber im Wasser schwimmen. Nachdem es sich gesetzt, gießt man das Wasser in die zweyte Schüssel von dem Bodensatz ab, welcher bereits die erste Gattung des größern abgibt.

Das zweyte Gefäß läßt man gleichfalls vier Minuten lang stehen, so erhält man auf dem Boden die zweyte oder mittlere Gattung.

Nachher hebt man das Gefäß ohne zu rütteln sachte auf, und gießt das Wasser in die dritte Schüssel ab, mit Zurücklassung des Bodensatzes. Endlich läßt man das dritte Gefäß ruhig stehen bis das Wasser helle bleibt, welches erst binnen drey oder vier Stunden geschieht. Nachdem sich aller Schmirgel zu Boden gesetzt, gießt man das Wasser ganz sachte ohne zu rütteln ab, und nimmt den Bodensatz heraus, welcher die dritte Gattung oder den ganz feinen ausmacht.

Nachdem auf diese Art alle drey Gattungen vermittelst des Wassers geschieden worden, läßt man jede in der Schüssel, wo sie sich gesetzt, trocknen, und bedeckt sie mit Papier, damit keine Unreinigkeiten hinein fallen. Doch muß so viel

Luft bleiben, damit das übrige Wasser vollen verdunsten kann.

In allen Arbeiten mit Stahlklingen wird der Schmirgel mit Olivendhl in einem kleinen Topf eingerührt.

Bei allen Arbeiten mit Polierpulvern darf man sie nicht lange offen an der Luft liegen lassen, sondern sie müssen vor allem Staub und andern Unreinigkeiten, hauptsächlich vor Eisen und Stahlfeile bewahrt werden.

Bereitung des Zinnkalkes zum Stahlpolieren.

Dieser Zinnkalk erfordert eine besondere Vorbereitung, bevor man sich desselben bedienen kann; denn zuerst muß er mit einem Wasser mehrmahlen ausgewaschen werden, nachher mit Brantwein, und zuletzt mit Weingeist; nach folgender Vorschrift:

Man bringt feines Zinn in einem Tiegel über glühende Kohlen, und schmelzt es bei starkem Feuer, bis es roth und zuletzt weiß glühend. Wenn es diese Farbe erhalten hat, fährt man mit einem eisernen Haken hinein, und rührt, unter anhaltendem Feuer, die fließende Masse unter einander. Sobald man sieht, daß es verkalkt, nimmt man den eisernen Haken heraus, und sammelt den Kalk mit einem eisernen Löffel in ein anderes Gefäß. Diesen Kalk wäscht man von allen Unreinigkeiten zehn bis zwölfmahl mit reinem Wasser aus, bis er eine schöne weißgraue Farbe erhalten; alsdann wäscht er noch einmahl mit Brantwein, und zuletzt mit Weingeist gewaschen.

Der mit Brantwein getränkte Zinnkalk gibt dem Stahl einen schönen, aber weißlichen Glanz.

Glanz; will man diesen schwärzlich haben, so muß man ihn mit Stahlkalk vermischen.

Das gebrannte Kupfer, oder das englische Roth zum Polieren zu bereiten.

Man thut Rothkupfer mit gemeinem Schwefel in einen Tiegel, gibt starkes Feuer, und bedeckt den Tiegel mit einem Deckel, welcher einige Löcher hat, damit der Schwefel während seiner Wirkung auf das Kupfer verdunsten könne. Sobald das Kupfer aufgeschlossen ist, darf man es nur sehr fein zerreiben, und im Fall es nicht fein genug ausfällt, durch ein Sieb schlagen, worauf es mit Wasser angerührt wird.

Stahlkalk zum Polieren der Klingen.

Man nimmt Stahlfeile, reinigt sie genau von allen fremdartigen Theilen, thut sie in einen neuen irdenen Topf, und gießt auf ein Pfund derselben ein Maß guten Weinessig. Diese Auflösung erfordert aber vierzehn bis zwanzig Tage Zeit; nachher findet man den Weinessig größtentheils verdunstet, und in dem Topf bleibt ein röthlicher Rost zurück, den man auf einer eisernen Platte fein zerreibt, und in allem wie bei dem Schmirgel verfährt. Hin und wieder findet man Körner, die nicht ganz zu Rost aufgelöst worden; man fählt sie unter dem Finger, und wirft sie weg. Sollten deren aber eine zu große Menge seyn, so muß man allen Rost durch ein Sieb schlagen, und alles, was nicht durchgehen will, wegwerfen. Nachher wird das Durchgeschlagene so fein und zart gerieben, als man es wünscht. Man kann es auch von verschiedener Feinheit erhalten, wenn man es mit Wasser scheidet, wie bei dem Schmirgel gelehrt worden.

Zweite Vorschrift den Stahlkalk zu bereiten.

Man bringt Stahl in Stücken zerschlagen in einem Tiegel auf glühende Kohlen, und, bald sie weiß glühen, wirft man einer Ruß geschwefelt hinein. Der Tiegel bleibt unterdessen immer im Feuer, und, wenn die erste Portion Schwefel verzehrt ist, setzt man eine zweite, und dann eine dritte hinzu. Das Feuer wird unterdessen immer stark mit dem Blasebalg unterhalten, und wenn der Tiegel neun bis zehn Minuten im Feuer gestanden hat, nimmt man ihn mit einer Zange heraus, und gießt die Materie in Formen.

Der auf diese Art mit Schwefel geschmolzene Stahl wird zerlegt. Wenn also der Zinnkalk geworden, zerstoßt man ihn nur grob in einem Mörsel, und legt die Stücke alsdann zwischen zwei Eisenbleche in glühende Holzkohlen. Das Ganze wird über und über mit Kohlen bedeckt, die vermittelst eines Blasebalgs im Feuer erhalten werden; so läßt man es eine Nacht lang im Feuer stehen, damit es lange glühe, und hernach von selbst erkalte.

Den folgenden Morgen bläst man zuerst die Asche von dem Eisenblech mit einem Blasebalg weg, nimmt die Masse heraus, und findet alsdann den Kalk braun, statt daß er vorher grau war. Wenn er erst so weit ist, darf man ihn nur so behandeln, wie den Schmirgel, nämlich auf einer eisernen Platte fein zerreiben, ihn durch ein Sieb schlagen, und nachher mit Wasser graduiren.

Dritte Vorschrift.

Man macht das Ende einer Stahlstange glühend, und wenn es weiß glüht, hält man die

Ende

Ende an ein Stück Stangenschwefel, so auf Eisenblech liegt; sobald der Stahl den Schwefel berührt, zersetzt er sich sichtlich, und sondert sich von der Stange ab, so daß, wenn man das Eisenblech etwas schief richtet, der Stahl gleich Bley darüber wegläuft, und flüssig auf die Erde fällt. Dieserwegen setzt man einen Eimer mit Wasser unter, worin man ihn auffängt, nachher wird er herausgenommen, zerrieben u. s. w., wie oben gesagt worden.

Der auf diese Art bereitete Kalk ist so gut, wie der erste, doch findet man bey dem Zerreiben eine Menge Körner, die noch gar nicht zersetzt sind. Man muß ihn daher mehrmahlen durch ein Sieb schlagen, welches viel Zeit und Aufenthalt erfordert; dieserwegen ist die erste Methode, als die einfachste, auch die beste.

Dieser Stahlkalk ist von vortrefflicher Wirkung, doch muß man seine zu starke Wirksamkeit vermittelst des Zinnkalks mildern, indem man zu zwey Theilen Stahlkalk ein Drittel Zinnkalk mischt. Sind beyde gut mit einander vermengt, so macht man mit Brantwein einen Teig daraus, trocknet ihn in offenem Gefäß, und reibt ihn, so oft man damit polieren will, mit Brantwein an.

Dieser Kalk übertrifft im Polieren alle übrigen angegebenen Substanzen; die Kupferasche, der Eisensafran, und der durch Essig bereitete Stahlrost geben zwar dem Stahl mit der Zeit einen beynah eben so schwarzen Glanz, aber der obige Stahlkalk übertrifft alle an Güte und Geschwindigkeit der Politur, weil man mit letzterm in einer Viertelstunde mehr Arbeit fertigen kann, als mit erstem in einer Stunde.

Polerring, ein kleiner Spitzring auf welchem der Maoler die schon geschliffenen Spitzen der Naseln poliert.

Pol-

Polierroth, ein Eisenkalk, den man durch Zersetzung des Eisenvitriols erhält, und der unter dem Namen des Colcothars bekannt ist. Man gebraucht diesen Kalk, um dem Stahle und harten Steinen die letzte Politur zu geben. Außer dem, was im Art. Polierpulver hier schon bemerkt worden ist, muß ich hier noch folgende, von dem berühmten französischen Chemiker Guyton herrührende Anweisung hinzusetzen, auf eine sehr leichte und wohlfeile Art die feinste Polierroth zu bereiten.

Zu Folge des Berichts einer Kommission, welchen Auftrag hatte, eine Zubereitung von Polierroth zu untersuchen, welches der Klasse der physikalischen und mathematischen Wissenschaften des Französischen Nationalinstituts überreicht worden war, hat der Bürger Guyton in der Sitzung vom 2. Thermidor (21. Juli 1802) das Resultat einiger Versuche mitgetheilt, welche den Zweck hatten, ein vortheilhaftes Surrogat an die Stelle dieser Materie zu setzen, welche bekanntlich aus Eisenkalk besteht, den man durch die Zersetzung des Eisenvitriols erhält und welcher unter dem Namen Colcothar bekannt ist.

Es ist nicht immer nöthig, daß dieser Kalk ganz rein, noch sehr fein und von gleichem Korn sey. In diesem Falle kann man sich eines ockerartigen Thons bedienen, den man am Feuer roth glühen läßt, oder noch besser der natürlichen rothen Ocker bedienen, welche unmittelbar von verkalktem Eisenerz herkommen, wie z. B. die Erde, welche man in Spanien zu Almagra findet, deren man sich selbst zum Polieren der Spiegel bedient, die, nach Proust, eine beträchtliche Menge flüchtiger Schwefelsäure enthält, und welche, nachdem man sie durchs Waschen davon befreit hat, zum Zeichnen der Schafe, zum Anstreichen der Häuser und zum Färben des Seviller Tabacks gebraucht wird. In Frankreich findet man viele rothe Erdbarten von beynahe gleicher Beschaffenheit.

Die größte Schwierigkeit, um Stahl und harten Steinen die letzte Politur zu geben, besteht, wie bekannt, aber darin, eine Materie zu bekommen, die aus dem feinsten Pulver besteht und nicht das

geringste Korn enthält. Man bedient sich dazu des Colcothars oder rothen Eisenkalks, welcher aber vorher zu wiederholten Malen und auf eine sehr mühsame Art gerieben werden muß.

Um dieses zu vermeiden hat Guyton ein sehr einfaches Mittel gefunden. Der Hufeisen wird mit Eisenvitriol schwarz gefärbt. Wenn man ihn einige Minuten in mit Wasser verdünnte Schwefelsäure taucht, so schlägt sich das Eisen als ein ganz feines, unfühbares Roth darin nieder. Man braucht ihn sodann bloß in Wasser zu tauchen, um ihm die Säure zu benehmen, worauf er mit Oehl getränkt und zum Gebrauch aufgehoben wird. Mit diesen so zubereiteten Stücken kann man nun Krystallen, Spiegeln und andern harten Körpern die feinste Politur geben.

Da man bloß Stücke von alten Hüten dazu anzuwenden braucht, so kann man sich das feinste und folglich theuerste Polierroth auf diese Weise mit unbedeutender Mühe und fast umsonst bereiten.

Aus den Annales de Chimie, No. 129. 30. Fructidor An. X. S. Journal für Fabriken etc. 1803. Febr. 154 fl.

Polierscheibe, eine Scheibe von Holz, gewöhnlich mit Leder überzogen, und zum Polieren eiserner Werkzeuge bestimmt. Sie werden in den Schleifmühlen durchs Wasser in Bewegung gesetzt, und einige derselben müssen so mit Reifen und gehöhlten Vertiefungen versehen seyn, als die Schleifsteine mit Reifen; das ist, sie haben auf ihrer Stirne mehrere erhabene, aber gerundete Reifen, die parallel mit einander laufen, nur daß eine größer ist, als die andere, um darauf die verschiedenen Hohlkehlen der Klingen polieren zu können; eben so ist es auch mit den Vertiefungen die ausgehöhlt rund seyn müssen, weil darin die Ladestöcke poliert werden.

Polierscheiben, ben den Gasschleifern, sind bleyerne oder zinnerne Scheiben, die die Gestalt der Räder haben, und zu dem nämlichen Endzweck

zweck dienen, als die Räder, bloß daß sie die geschliffenen oder geschnittenen Figuren poliren, und also hieben die Stelle der Räder treten. Auch hat man dergleichen hölzerne Scheiben, um damit einige abgeschliffene Stücke, wie z. B. den Fuß eines Weinglases polieren. Das Polieren geschieht entweder mit Bimsstein, der mit Wasser zu einem Brei gemacht wird, oder mit feucht gemachtem Tripel oder Zinnasche.

Polierschiefer, Polterstein, Tripelschiefer, Rapschiefer, Schiste à polir. Dieser Stein ist einer lichtgrauen Farbe, die gewöhnlich stark ins Weiße, oft auch ein wenig ins Rötliche fällt und ins Gelbliche; und Rötlichweiße übergeht nicht selten auch mit schwärzlichbraunen und bläulichgelben Streifen oder Punkten, die mehr und weniger untermengt ist. Man findet ihn zerbrochen, in ganzen Lagern; er soll aber auch in Ueberzug und in undeutlichen kleinen Krystallen vorkommen. Seine Oberfläche soll zuweilen rauh, muschelförmige Eindrücke haben. Er ist sowohl äußerlich als inwendig matt. Auf der Bruche ist er nach einer Richtung flachmuschelig, das sich durchs Ebene bis ins Erdige verläuft; nach der andern aber dünnstiefrig, das sich dem Blättrigen nähert. Die Bruchstücke sind unbestimmt eckig und ziemlich stumpfkantig, zum Theil auch unvollkommen scheibenförmig. Er besteht aus krummen dick- und dünnstiefrigen abgesonderten Stücken, ist nur an den dünnen Kanten durchscheinend, weich ins sehr Weiße übergehend, spröde in einem geringen Grade, sehr leicht zersprengbar, hängt stark an der Zunge, fühlt sich sehr mager und rauh an, und ist nicht

sonderlich schwer, ans Leichte gränzend. Angעהaucht gibt er einen Thongeruch von sich.

Specifische Schwere 2,080 (von Menilmontant), nach Klaproth.

Bestandtheile. Hr. Klaproth hat darin folgende Bestandtheile gefunden *):

66,50	Kieselerde;
7,00	Thonerde;
1,50	Kalkerde;
1,25	Kalkerde;
2,50	Eisenoxyd;
19,00	Wasser.

97,75

2,25 Verlust.

100.

Chemische Kennzeichen. Für sich leidet er vor dem Lúthrohre keine Veränderung; im Borax aber löst er sich, wiewohl nur langsam, mit einigem Aufwallen auf. Durchs Zerreiben gibt er ein sehr lockeres Pulver, welches durchs Glühen 19 vom Hundert verliert und dadurch eine bläurothe Farbe erhält. Im Kohlentiegel wurde er, nach Hrn. Klaproth's Versuchen, zu einer hartgebrannten und sehr zusammengezogenen, schwärzlichgrauen, feinporösen Schlacke; im Thontiegel hingegen äußerlich bräunlich und schimmernd, im Bruche gelblichgrau, matt und schwammigporös, mit einem Gew. Verl. von 0,20.

Wird der Polierschiefer ins Wasser geworfen, so saugt sich dieses mit einem knisternden Geräusche und unter Ausstößung häufiger Luftbläschen ein; er wird dadurch an den Kanten durchscheinender, ohne sich im geringsten zu erweichen.

Ger

*) Beiträge zur chem. Kenntn. der Mineralkörper, B. 2. S. 179.

Geburtsort. Menil-montant und Montmartre unweit Paris.

Dieses Gessil, das Hr. Werner erst in einigen Jahren unter dem mehrerwähnten Namen in seinem Systeme aufführt, macht zu Menil-montant ein ganzes Lager aus, worin der Leberopal (Menilit) in größern und kleinern knolligen Stücken gefunden wird.

Hr. Klaproth ist geneigt, den Polierschleifer als eine bloße Abänderung des Tripels zu betrachten; Hr. Esner und Hr. Werner hingegen erheben ihn, ersterer zu einer besondern Art des Tripels, und letzterer zu einer eigenen Gattung. Diese des Hrn. Werners Annahme wird durch die chemischen Resultate des Hrn. Klaproths vollkommen gerechtfertigt.

S. Emmerling's Lehrbuch der Mineralogie Th. 2ter Band. 2te Aufl. Gießen 1802. 8. S. 293 ff.

Polierstahl, ein Werkzeug von Stahl bey den Kupferstechern, welches einer ovalen Vogelzung gleicht, womit die kleinen Mängel bey einer gestrichenen Platte weggeschafft werden. S. auch in Art. Kupferstecher, Th. 56, S. 366, und Fig. 3369, so wie S. 376 und Fig. 3374 daselbst.

Polierstein, der Gold- und Silberarbeiter. Dieses Werkzeug ist von Achat oder gutem Feuerstein, rund und spitzig und außerdem noch mit einer gekrümmten Spitze geschliffen. Man polirt Gold und Silber damit, sowohl glatt als auch nach Schatten und Licht, mit und ohne Schraffirung. Zu dieser Absicht werden sie durch messingene Zwingen oder Hüllen am Stiele von gutem Holze befestigt. Die Poliersteine der Zinngießer sind runde, halbrunde, ovale und kantige Feuersteine, oder auch Steine, die man

in der Kreide findet. Sie werden gleichfalls in einer Hülse an einem hölzernen Stiele befestigt. Mit diesen Steinen reibt man das Zinn ab, wenn es vorher abgedrehet worden.

Die eingebornen Ostindier machen sich von geschmolzenem Gummilack und Sand Poliersteine, die sie zu verschiedenem Behufe anwenden.

Polierstock, ein Amboß der Klempner; s. Th. 40, S. 350, und die dazu gehörige Fig. 2191.

Polierstrauch, *Deutzia scabra* Thunberg, ist ein Strauch, welcher nach Linné in Decandria Trigynia gehört, und in Japan wächst, wo die Schreiner seine Blätter zum Polieren ihrer Holzwaaren gebrauchen. Er hat glatte rötliche Zweige, entgegengesetzte, gestielte, eyrund frühige, gesägte runzlig aderige, und durch sternförmige Haare rauhe Blätter. Die Blumen erscheinen in Rispen an den Enden der Zweige. Der fast glockenförmige filzige 5—6 spaltige Kelch ist 3 mahl kürzer als die 5—6 blättrige Blumenkrone. Die 10 Staubfäden sind drey-spaltig, wechselweise etwas kürzer, und haben zweyköpfige Staubbeutel. Der in der Mitte vertiefte Fruchtknoten hat 3—4 Staubwege mit keulenförmigen Narben. Die durchbohrte, dreykantige, schwielige, rauhe, mit den 3—4 Staubwegen besetzte Samenkapsel ist dreyfächerig, drey-schalig, vielkammig, und springt am Grunde auf.

Mit dem Namen Polierstrauch wird auch die Gattung *Delima* Linn. belegt, welche in Polyandria Monogynia gehört. Die Blume dieser Gattung hat keine Blumenkrone; sondern nur einen bleibenden Kelch, der aus fünf Blättern besteht; und einen einfachen Staubweg; sie hinterläßt eine Beere mit zwey Samen. Es ist nur eine Art bekannt, nämlich: der reben-artige

artige Polierstrauch. *Delima sarmentosa* Linn. Syst. veg. p. 411. Amoen. acad. p. 403. Burm. Fl. ind. p. 122. t. 37. f. 1. *Fru. ex Indicus sarmentosus, foliis hispida rigidis.* Burm. Zeyl. 101. Piripu. Rheed. Mal 7. t. 34. Dieses ist ein ostindischer Strauch, welchen die Einwohner auf der Insel Zeylon Koroswael nennen. Er hat rebenartige Stengel; und seine Blätter, welche wechselsweise auf Stielen stehen, gleichen den Buchenblättern, und sind eyrund, gefalteten, adericht, sägenartig gezähnt, und so rauh und steif, daß man sie in Zeylon zu Polierung und Glättung verschiedener Sachen gebraucht. In den Winkeln der Blätter entspringen einzelne, einfache, lockere Blumentrauben, die so lang sind, als die Blätter. Ob der Malabarische Strauch *Peripu* hierher gehöre, ist noch zweifelhaft, weil seine Blumen nach Rheede's Bericht nur fünf Staubfäden haben.

Polierwachs, eine Mischung aus Wachs und Colophonium, womit gefärbte Hölzer glänzend gerieben werden. Man nimmt ein viertel Pfund gelb Wachs, schneidet es zu kleinen Stückchen, thut dazu 2 Loth gestoßenes braunes Colophonium. Schmelzt dieses zusammen in einem irdenen Geschirr auf einem gelinden Kohlenfeuer, wenn dieses zerfließen ist, rührt man nach und nach 3. 4 bis 5 Loth etwas erwärmtes Riendöl darunter, läßt es erkalten, so ist es wie eine weiche Butter, von diesem nun nimmt man etwas auf einen wollenen Lappen, und poliert die Arbeit damit, und hiervon werden nicht allein alle Adern und Couleuren sehr erhöht, sondern die Arbeit bekommt auch einen viel schärfern Glanz, als vom natürlichen Wachs, das gleich

gleichen wird die damit polierte Arbeit in etlichen Tagen so fest, als ob es lakirt wäre, und erspart auch dem Arbeiter viele Mühe.

Polierzahn, bey den Buchbindern, Vergoldern &c. ein Wolfs- oder anderer Zahn, womit die Vergoldung poliert wird.

Poliment, oder Wassergoldgrund, s. im Art. Gold, Th. 19, S. 418. Außer dem dort gesagten ist aber noch manches über andere Bereitungsarten der Polimente hinzuzufügen.

Verschiedene Polimente zur Wasservergoldung.

Man nimmt Armenischen Bolus, trünkt ihn mit etwas Wasser, und zerreibt ihn nachher mit etwas Fett und Wasser so daß er nicht zu dick wird. Man kann auch den Bolus mit Pergament- oder Handschuhleim, in zweymahl so viel warmen Wasser einrühren. Einige setzen noch etwas Seife dazu, um den Bolus mit dem Fett desto besser zu verbinden.

Zweite Vorschrift. Man zerreibt ein Pfund Bolus, und zwey Unzen Wasserbley j. des besondern; dann zerreibt man sie mit einander, und setzt zwey Unzen Olivenöl und eine Unze Wachs zu, welches geschmolzen, und mit dem übrigen gehörig unter einander gerieben wird.

Bei dem Gebrauch verdünnt man die Mischung mit Pergamentleim; so lange man sie aber nicht braucht, bewahrt man sie so wie die vorige im Wasser auf, damit sie nicht verdirbt.

Dritte Vorschrift. Vier Unzen feiner armenischer Bolus, der an der Zunge hängen bleibt, und fett anzufühlen ist, werden mit Wasser abgerieben, und während des Reibens einer Ruß groß Röthel, halb so viel Wasserbley, und ein

Viertheil soviel präparirtes Unschlitt oder Talg zugesetzt. Diese Präparation geschieht indem man den Talg zergehen läßt, und ihn geschmolzen kaltes Wasser gießt; worauf man ihn in kleine Kugeln zusammen rollt. Man kann auch während des Zerreibens des Bolus etwas Seifenwasser zugießen. Wenn die Zusammensetzung gut abgerieben ist, gießt man sie in reines Wasser, damit sie sich erhält, und erneuert von Zeit zu Zeit das Wasser.

Will man sich derselben bedienen, so reibt man sie mit etwas lauwarmen Handschuhleder an, und wenn sie so stark ist, wie die, deren man sich zum Weissen bedient, so setzt man noch ein Drittel Wasser zu. Nachher wird sie mit dem Pinsel aufgetragen, und drey bis vier Anstriche gegeben, doch so daß jeder trocknet, bevor der folgende darüber kommt. Ist alles recht trocken, so reibt man es, bevor man verguldet oder versilbert, mit weicher Leinwand ab. Will man vergolden, so setzt man dem Poliment noch etwas Röthel zu.

Polimente zur Glanzvergoldung.

Man zerreibt ein Pfund feinen Bolus, eine Unze Wasserbley, etwas Spießglas, vier Unzen Röthel, und etwas Vermillon mit wenig Wasser mischt und reibt nachher alles unter einander und gießt zwey bis drey starke Tropfen Olivenöl zu; die Mischung wird hierauf in einen gesurten Topf gethan, und mit Leim der nicht stärker als zum Weissen verdünnt.

Mit diesem Poliment gibt man drey bis vier Anstriche ganz warm, läßt jeden getrocknen, und wenn der letztere vollkommen

trocknet ist, so befeuchtet man mit einem starken Pinsel die Stelle, wo Gold hinkommen soll, und trägt es dann auf. Unmittelbar darauf wird Wasser darüber gegossen, damit das Gold auf dem Poliment desto besser anliegt. Ist das Gold wieder trocken so gibt man ihm mit dem Wolsfajohn den Glanz.

Zweite Vorschrift. Hierzu wählt man ein Stück des feinsten Röthels, der an der Zunge anhängt, und etwa die Hälfte eines Eydotters. Beides wird mit Wasser zusammen gerieben, und während des Reibens ein wenig weiße geschabte Seife zugesetzt. Wenn es denn nochmahls gerieben, so thut man die Mischung in ein zedenes Gefäß, und gießt so viel Wasser darüber, bis es die Konsistenz einer geronnenen Milch erhält, weil es nur dünn aufgestrichen werden darf. Der Topf wird nachher bedeckt, um es vor Staub zu bewahren.

Bevor man dieses Poliment gebraucht, versucht man es auf einem kleinen Bretchen, welches mit einem weißen Grunde überstrichen ist. Auf dieß Weise trägt man das Poliment, und reibt es, wenn es trocken ist, mit Leinwand ab. Nimmt die Leinwand die Farbe an, so daß nur das feinste sitzen bleibt, so ist das Poliment gerathen; färbt es hingegen nicht ab, so muß man noch etwas Wasser zusehen, weil zuviel Eydotter dabey ist. Wischt sich hingegen die Farbe ganz ab, so daß nichts davon auf dem Weissen zurückbleibt, so muß man noch etwas von der Farbe mit Eydotter reiben, und sie vermittelst eines Holzes mit der andern vermischen. Der Versuch wird dann nochmahls vorgenommen, und wenn das Poliment weder zu stark noch zu schwach ist,

ist, so läßt man es trocknen und vier und zwanzig Stunden lang stehen.

Will man das Gold auftragen, so befeuchtet man vorher die Stelle mit einem Pinsel, legt das Blatt darauf, und läßt ein paar Tropfen Wasser zwischen dasselbe und das Poliment fließen, und neigt das Werk seitwärts, damit es abfließt; endlich wenn das Gold trocken ist, wird es poliert. Wenn es mit Leinwand abgerieben werden, und noch keinen Glanz annehmen will, gießt man einer Nusschale voll Pergamentleim in ein Glas voll des Poliments, erwärmt es miteinander, und rührt es um, damit es sich vermische, dann trägt man einen Anstrich darauf das Gold, und poliert es, wenn es trocken geworden.

Bei allen dergleichen Arbeiten ist zu merken, daß sie weder mit schmutzigen Lappen noch unreinen Händen berührt werden dürfen; am besten ist es, sie so wenig wie möglich mit den Händen anzugreifen. Das Wasser, welches man zwischen dem Gold und dem Poliment hinlaufen läßt, muß gleichfalls vollkommen ablaufen können. Ist die Arbeit trocken, so fährt man mit dem Bart einer Feder darüber, um zu sehen, ob das Gold überall fest anliegt. Fehlt es an einer Stelle, so wird es ausgefüllt und wieder an einer Stelle, so wird es ausgebessert.

Dritte Vorschrift. Man bereitet einen Pergament- oder Handschuhleim, indem man einen Abschnitt von einem oder dem andern in Wasser so lange kocht, bis es eine starke Konsistenz erhalten; noch bevor es erkaltet, seigt man es durch Leinwand.

Von diesem Leim nimmt man etwas, und setzt ihn mit einem Drittel Wasser, erhitzt es

stark, und bestreicht das Holz noch siedend damit, dann läßt man es trocknen, gibt noch zwey solche Anstriche, und endlich einen vierten gleichfalls heiß, aber stärker, ohne Wasser zuzusetzen, und läßt alles trocknen.

Hierauf zerreibt man weiße Kreide mit Wasser, gießt sie in den heißen Leim, und rührt mit einem Stock um, so daß die Mischung weder zu dünn noch zu dick wird; im letzten Fall würde sonst beim Polieren alles abspringen. Wenn das Weiße so zubereitet ist, so gießt man etwas davon mit schwachem Leim in einen kleinen Topf, und erwärmt es. Mit diesem gibt man ein oder zwey Anstriche, und läßt jeden trocknen. Hierauf gibt man einen stärkern Anstrich von Weiß, jedoch nicht zu heiß, weil sonst Löcher und Blasen entstehen würden; der Anstrich wird sanft aufgetragen, und mit dem Pinsel aufgestrichen, um alle Blasen zu verkleiden. So gibt man sieben bis acht Anstriche, immer mit der Sorgfalt, das Weiße nicht zu dick zu wählen, damit das feine Schnitzwerk nicht zu sehr bedeckt wird.

Wenn das Werk trocken ist, so reparirt man es mit Fischhaut, nachher mit Schachtalm, reibt es nachher mit feiner Leinwand, die mit reinem Wasser angefeuchtet ist, ab, und läßt es trocknen, so kann es den Glanz erhalten.

Polimente oder Gründe zur Öhlvergoldung.

Man zerreibt etwas mehr gelben Ocher als Bleiweiß, und etwas Wasserbley, jedes besonders mit gekochtem Öhl ab, gießt nachher alles zusammen und setzt nach Belieben etwas Bernsteinfirnis dazu. Gewöhnlich nimmt man den dritten Theil von dem Gewicht der Farben. Diese Mi-

schung braucht bey der Anwendung nicht erhitzt zu werden.

Oder, man reibt gelben Ocher, Bleiweiß, Wasserbley, und etwas Umbraerde mit einem fetten Oyl an.

Zweyte bessere Vorschrift. Man reibt Gold glatte mit Rußöhl an, und erhitzt die Mischung über dem Feuer bis sie will anfangen zu sieden, worauf man sie zurück zieht, und vierzehn Tage bis drey Wochen ruhig stehen läßt. Nachher reibt man Bleiweiß mit Leimwasser an, und wenn es trocken, zerreibt man es sehr fein mit obigem Oyl, worauf man die Mischung in einem bleernen Gefäß einen Monat stehen läßt.

Wenn man sich derselben zu feinen Zügen bedienen will, so nimmt man etwas davon mit einem sehr feinen Pinsel. Das Rußöhl ist hier bey dem Leinöhl vorzuziehen, weil es mehr Klebrigkeit hat, die ihm selbst das bleerne Gefäß noch mittheilt, wodurch das Gold einen schönen und höhern Glanz gewinnt.

Im Art. Pergament findet man noch andere Arten der Polimente beschrieben, die bey dem Vergolden des Pergaments und ähnlicher Substanzen gebraucht werden. In der Encyclopédie für Künstler, I. B. (Berlin, 1794. 8.) ist das Vergolden ausführlich beschrieben.

Poliment zur Glanzversilberung auf Pappe.

Diese Arbeit stimmt mit der für die Glanzvergoldung überein, ausgenommen daß man keinen Anstrich mit Röthel, sondern bloß vier Anstriche mit Bolus gibt, die in Wasser aufgelöst und mit demselben zerrieben worden. Man bestreicht nur die Stellen damit, wo das Silber hinkommen soll, welches mit schwachem Gummi

Wenn

Wenn es recht trocken ist, poliert man es mit dem Wolfszahn, und bestreicht mit demselben Gummivasser alle Stellen wo es nöthig ist das Silber fest anzukleben. Dann rührt man etwas Bleiweiß in demselben Gummivasser ein, drückt es durch ein Tuch, und trägt es mit dem Pinsel auf alle Stellen, welche nicht poliert oder geglättet worden; auch kann man das Weiße mit etwas Muschelsilber überziehen.

Diese Versilberung gebraucht man gewöhnlich zu Arbeiten von Pappe, denen man das Ansehen von ächten Silberarbeiten geben will.

Polimit, Polemit, franz. Polimitte, Polemitte, nennen die Niederländer, und sonderlich die Glaserer, leichte Kamelotte, die zu Rußel und an einigen andern Orten in den ehemaligen Niederlanden gemacht werden, und $\frac{3}{4}$ Stab pariser, nach unserm Ellenmaß aber ungefähr $\frac{3}{4}$ Ellen breit liegen. Man macht sie von verschiedenen Längen, theils ganz von Wolle, theils von Wolle mit leinenem Garn gemischt; theils solche, deren Kette von Wolle, und der Einschlag von Kamel- und Ziegenhaaren ist; und endlich welche ganz von Kamel- oder Ziegenhaaren. Einige sind der Meinung, daß diese nur allein Polimiten zu nennen sind, und daß die aus andern Materialien gemachten Polimiten gewöhnlicher und eigentlich Lamparillas oder Nomporeilles heißen. Man sehe auch Convent, Th. 8, S. 300. Allein, alle heut zu Tage gangbare Polimiten sind von Wolle.

Polin, am Strumpfwirkerstuhl zwey Ringe, durch welche man die Fäden zieht, um sie gerade nach der Nadelbare zu leiten.

Polinite, ein dem Stamin ähnlicher Zeug, der auf dieselbe Art verfertigt wird, eine gute Walke

erhält und kalandert wird. Man macht ihn auch ganz oder halbseiden.

Polioptum, s. Polyoptum.

Polirbank, Poliren u. s. Polierbank u. oben S. 116 fl.

Politen, waren in Athen 10 Männer aus jeder Kunst, welche Zölle, Bergwerke und andere öffentliche Sachen verpachteten, die dem Fiskus heimgefallenen Häuser verkauften u.

Politello, seine Lebensart. s. Th. 67, S. 111.

Politie, aus dem Griechischen und Lat. Politia in weiterer Bedeutung, eine jede bürgerliche Verfassung. In engerem Verstande, eine bürgerliche Verfassung, in welcher die höchste Gewalt bei allen Hausvätern oder andern ähnlichen bürgerlichen Personen befindlich ist; die Demokratie. In beyden Bedeutungen kommt es nur selten vor.

Politik, (der Ton auf der letzten Sylbe) aus dem Griechischen und Lat. Politica, die Fertigkeit alles was in der bürgerlichen Gesellschaft vorkommt, vernünftig zu beurtheilen, die nach den Verhältnissen der Staatsverbindung bestimmte Klugheit; die Staatsklugheit. Ingleichen, objectiv, der Inbegriff aller dahin gehörigen Wahrheiten. In weiterer Bedeutung wird im gemeinen Leben auch die Klugheit, so fern sie sich in dem Umgange äußert, die Politik genannt.

Der Herr Nath. Chr. Dan. Wosß greift in seinem mit so vielem Beifall aufgenommenen Handbuche der allgemeinen Staatswissenschaft *) unter die Politik oder Staatsklugheit, in so fern man sie als einen Theil der Staatswissenschaft betrachtet, vier Theile, die einer besondern Untersuchung unterworfen, nämlich

*) I. Th. I. Band, Leipzig 1797. 2.

1) die Lehre von der Verfassung des Staats, oder von den Regierungsformen.

2) Der zweyte Theil enthält die Untersuchung über die materielle und formale Bestimmung der höchsten oder allgemeinen Verwaltung, oder die allgemeine Verwaltungslehre;

3) der dritte beschäftigt sich dann mit der materiellen und formalen Bestimmung der subordinirten Gewaltszweige oder Regierungsdepartements, theils mit besonderer Rücksicht

a) auf den innern, theils

b) auf den äussern Staatszweck, oder mit der besondern Verwaltungslehre, und

4) der vierte enthält die Bestimmung der Functionen und Verhältnisse der verschiedenen Korporationen und einzelnen Personen, in ihren mannigfaltigen Abtheilungen und Unterordnungen, welche zur Staatsverwaltung erforderlich sind, oder die Staatskollegien und Staatsbedientenlehre.

Alle diese Gegenstände können hier lediglich als Mittel zur Erreichung des Staatszwecks und nur in Rücksicht auf ihre Zweckmäßigkeit zur Untersuchung gezogen werden.

In sofern dieselben auch aus dem Gesichtspunkte des Rechts gewisse allgemeine Bestimmungen erhalten können, gehören sie in das allgemeine Staatsrecht. Es wird hier also vorausgesetzt, daß wenigstens die Grundsätze dort bereits festgestellt sind, welche erforderlichen Falls auf dieselben nur angewandt werden dürfen.

Auf die bestehenden politischen Formen und Systeme nimmt Wosß bei dieser Untersuchung nur in so fern Rücksicht, als sie den zum Grunde gelegten Erfahrungen zur Bestätigung, oder den aufgestellten Grundsätzen zu Prämissen dienen können.

Aus

Aus dieser Uebersicht der Politik ergibt sich in welchem Verhältnisse diese Wissenschaft zu dem steht, was von andern theils Staatslehre, Staatspolizey, Staatswirtschaft, Staatsökonomie, Kameralwissenschaft, — auch wohl gegen das, was der Sprachgebrauch bisher gewöhnlich unter dem Ausdruck Politik zu verstehen pflegte. Nirgends ist es mehr gewöhnlich gewesen, Begriffe mit einander zu verwirren und zu verwechseln, dunkle Begriffe an Worte zu hängen, oder Worte ohne Sinn zu gebrauchen, auch den Theil für das Ganze, und das Ganze für den Theil zu nehmen, als hier.

Die Politik in dem hier bestimmten Sinne ist nun ihrer Natur nach, wie es der Herr Verf. in dem genannten Werke noch aus einander setzt empirisch, d. h. ein Abstrakt der Erfahrung. Die Erfahrungen, aus welchen sie abstrahirt ist, betreffen theils die menschliche Natur überhaupt, theils die Handlungsart der Menschen in den bürgerlichen Verhältnissen, oder das was man Welt nennt, theils die praktischen Versuche, welche von der Staatswissenschaft gemacht werden, oder die bestehenden, oder bestandenen Staaten.

Nur aus dieser dreyfachen Erfahrungserkenntniß kann eine Staatsklugheitslehre gebildet, eine Politik nicht wie ein Staatsrecht, a priori gedacht werden.

Hier ist die Grenzbestimmung zwischen beiden Theilen der allgemeinen Staatswissenschaft nicht zu übersehen. Ein allgemeines Staatsrecht kann nur a priori gedacht und geformt werden; eine Politik nur a posteriori. Die Klugheit kann nur ihre Maßregeln nach den Erfahrungen, welche sie selbst, oder andere für sie gemacht haben, nehmen.

Das

Das allgemeine Staatsrecht hingegen entsteht und besteht ganz unabhängig von der Erfahrung. Es kann weder aus der Erfahrung abstrahirt werden, noch kann die Erfahrung die Gültigkeit seiner Grundsätze einschränken oder vernichten. Nur in Rücksicht auf die Anwendbarkeit desselben mag man die Erfahrung in Betrachtung ziehen. Allein auch hier nur insofern, als die Klugheit aus denselben gewisse Grundsätze abstrahirt, nach welchen sie die in dem allgemeinen Staatsrechte entwickelten und begründeten Rechte nachzulassen, zu übertragen, aufzugeben oder durchzusetzen rath; insofern dieß nämlich ebenfalls zufolge der Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts von unserer Willkühr abhängt, oder insofern ich zu dem andern ein anerkanntes und sicher begründetes Recht habe.

Man sieht indeß leicht, daß auch in diesem Falle die Erfahrungswisheit außerhalb der Gränzen des Staatsrechts liegt, auch nur hier sich geltend zu machen im Stande ist.

Diese Gränzbestimmung setzt nun auch sehr ins klare, was von dem Streite zu halten sey, welcher zwischen manchen Geschäftsmännern und Gelehrten eine Zeitlang, über die Anwendbarkeit allgemeiner politischer Theorien geführt worden. Diesenigen Geschäftsmänner, welche die Anwendbarkeit leugneten, und von den Bemühungen der Gelehrten, eine möglichst sichere Theorie zu bilden, mit Verachtung oder Spott redeten, übersehen diese Gränze, verwechselten oder vermischten die Politik mit dem allgemeinen Staatsrechte, oder dachten sich die Theorien der Politik, als Wissenschaften a priori, bey deren Ausbildung die Erfahrung keinesweges zu Rathe gezogen worden sey. In dieser Voraussetzung

nanno

nannten sie gedachte Theorien im allgemeinen spottend „unnütze Spekulationen,“ welche sie der Erfahrung geradezu entgegensetzten, und von welchen sie behaupteten, daß ein erfahrener Geschäftsmann nichts damit anzufangen wisse.

Wären die Geschäftsmänner dieser Art mehr gewohnt, oder in der Uebung geblieben, die Begriffe gehörig zu bestimmen und zu sondern, so würde man dergleichen Aeußerungen weniger gehört haben und noch hören. Als ob die Spekulation sich nur auf solche Begriffe beschränke, welche außerhalb der Erfahrung liegen! Und was das sonderbarste ist, so hat sich jeder nicht ganz maschinenmäßige Geschäftsmann aus eigenen oder aufgenommenen Spekulationen ein System gebildet und zu eigen gemacht, dem er anhängt, indem er auf Systemenkramer und Spekulation schimpft.

Frenlich erscheint die praktische Politik mancher Staatsdiener als eine grobe, in sich selbst auf keine Weise zusammenhangende — oft mit sich selbst im völligen Widerspruch stehende Empirie. Aber soll sie dieß bleiben, und muß sie dieß bleiben, weil sie auf Erfahrungen beruht, nur aus diesen abstrahirt werden muß? Und weil die Politik stets ein Produkt der Erfahrung bleibt und bleiben muß, darf sie denn nie auf einen Grad der Allgemeinheit Anspruch machen, oder muß sie deshalb mit dem Staatsrechte im Widerspruch stehen.

Eben so wenig Einsicht setzt es voraus, die Politik, welche, unabhängig von der Observanz, die hier oder da geltend ist, oder der obskuren Empirie dieses oder jenes Individuums, ein in sich selbst zusammenhangendes System bildet, deshalb für praktisch unmöglich zu erklären. Die

Politik

Politik ist und bleibt in jeder Form eine praktische Wissenschaft, denn sie ist aus der Erfahrung abstrahirt; aber wenn sie auch — vorausgesetzt, daß die Erfahrungen richtig sind — allgemein praktisch ist, so versteht deshalb noch nicht ein jeder ihre Grundsätze anzuwenden, oder Herkommen, usurpirte und durch Gewalt unterstützte und erhaltene Vorrechte, oder Privatinteresse, Leidenschaften, auch anderweitige ungünstige Umstände und Verhältnisse können die Anwendung der als unzweifelhaft richtig erkannten Grundsätze verhindern. Dann schiebt man diese subjektive Unfähigkeit der Politik unter. Daher schreibt sich ohn Zweifel mancher Tadel der neuern Versuche zur Berichtigung der politischen Systeme.

Der Politik dient zur Grundlage das Staatsrecht; ihre Gränzen bestimmt die Moral. Die Politik ist nur eine Gehülfin des Staatsrechts. Sie soll die Mittel erfinden, um dasjenige, was des Staatsrecht fordert oder vergönnt, in Ausübung zu bringen.

Diese Mittel dürfen nur innerhalb der Gränzen der Sittlichkeit gesucht und gewählt werden; denn die Politik ist die Wissenschaft der Mittel, sittliche Wesen zu einem sittlichen Zwecke zu bestimmen. Alle Mittel, welche außerhalb der Gränze der Moral aufgefunden und angewandt werden sollen, müssen daher als pflichtwidrig befunden werden. Der Grundsatz steht unerschütterlich, daß ein sittliches Wesen sich keine Handlungen erlauben und von andern verlangen, oder erzwingen dürfe, welche mit seiner Sittlichkeit, oder welches einerley ist, mit seiner Natur im Widerspruch stehen.

Daß

Daß in der Politik nichts geboten oder verboten werden könne, was mit den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts in Widerspruch steht, ergibt sich nun wohl von selbst. Wer der Gegentheile anhängt, der muß erst beweisen: daß Mittel könne mit seinem Zwecke sich wohl in Widersprüche befinden, und doch als Mittel gedacht werden. Wenn es kein Staatsrecht gäbe, könnte es nie eine Politik geben. Und nur um das Staatsrecht aufrecht zu erhalten, und zu möglichst vollkommener Ausübung zu befördern, läßt sich eine Politik als vernunftmäßig gedenken.

2) Wenn die Politik bisher, hin und her mit diesen Grundsätzen nicht ganz und allen Zeiten übereinstimmte, so beweist dieß nur, daß man den Zweck der Politik verkannte, oder absichtlich verrückte. Wo der Staatszweck richtig begründet, und durch Erkenntniß der Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts gehörig bestimmt und befestigt ist, da läßt sich auch kein Mißbrauch der Politik zur Beinträchtigung des Staatsrechts gedenken.

Man muß sich billig wundern: wie man so lange über die Gränzen der Politik zur Moral hat unbestimmt und verlegen seyn können. Und dünkt, daß nichts leichter zu erkennen ist, und nichts fester steht, als sie. Ist man zweifelhaft, wie in der individuellen Handlungsart einzelner Menschen, in seinen Verhältnissen als Mensch oder als Bürger, das Verhältniß der Klugheit zur Sittlichkeit bestimmt werden müsse? Und warum soll es bey Staaten oder Regenten ein anders seyn? Etwas weil man nur auf diese Weise zu seinem Zwecke gelangen könne? Wie mag man dann die Gebote der Sittlichkeit überhaupt vertheidigen! Wir unsers Orts würden

an der Lösung dieser Aufgabe verzweifeln; denn wir begreifen nicht, warum für ein Individuum pflichtwidrig seyn soll, was für eine moralische Person erlaubt ist.

Was ein Individuum nicht durch solche Mittel, welche vor dem Richterstuhle der Moral zu rechtfertigen sind, erlangen kann, darauf muß es Verzicht thun, und wäre es die Rettung seines Lebens. Es ist keine Frage weiter, was die Klugheit befiehlt. Staaten, Regierungen in allen Formen und Verhältnissen, sind als moralische Personen zu betrachten und haben dieselben Pflichten, wie dieselben Rechte, als Individuen. Alle Mittel, den Staatszweck zu erlangen, welche mit der Sittlichkeit im Widerspruch stehen, sind verwerflich; denn sie stehen mit der menschlichen Natur im Widerspruch. Und wäre der Vortheil auch noch so groß, welcher dadurch erreicht werden könnte, und empföhlte der Verstand (die Klugheit) es auch noch so dringend; die Vernunft wird und muß es unerbittlich verwerfen, denn die Vernunft kann nichts wollen was der sittlichen Natur, dem eigentlichsten Wesen des Menschen widerspricht.

Das erste und wichtigste Recht des Menschen ist, als ein sittliches Wesen, also nur durch sittliche Mittel zu rechtmäßigen Zwecken geleitet zu werden. Jedes unsittliche Mittel steht also mit dem ersten heiligsten unveräußerlichen Menschenrechte im Widerspruch; kann also auch wohl nicht anders als höchst unzweckmäßig erscheinen; indem die Erhaltung und Sicherung der Menschenrechte der Zweck der Politik ist.

Sind diese Bemerkungen richtig, so ergibt sich von selbst, was von der sogenannten Moralphilosophie zu halten sey. Der Unterschied, welcher

her durch diesen Ausdruck bezeichnet werden soll, nichtig, er selbst pleonastisch. Es scheint derselbe auszufehen: als ob es eine Politik gebe, welche nicht mit der Moral in der angezeigten Verbindung steht. Eine solche kann aber nie rechtlich oder moralisch möglich gedacht werden; folglich verdient sie keine Rücksicht. Es ist eine Politik, wie ein allgemeines Staatsrecht und eine Sittenlehre denkbar.

In so fern die Beobachtungen über die menschliche Natur überhaupt, und die Handlungen in bürgerlichen Verhältnissen insbesondere; gleichend endlich über die politischen Versuche den wirklich bestehenden Staaten, Richtigkeit und Allgemeinheit haben und erhalten können, insofern muß auch das Abstrakte aus denselben die Politik, dieser Prädikate fähig seyn. Wenn die allgemein richtigen Grundsätze derselben gleichwohl in der Anwendung hier und da lokale, personelle oder temporelle Hindernisse finden sollten, so kann deshalb ihre Richtigkeit und Allgemeinheit noch keineswegs in Zweifel gezogen werden.

Wer wird z. B. deshalb den Grundsätzen der Tugendkunst die Allgemeinheit absprechen, weil sie auf das neugeborne Kind, oder den Krebs keine Anwendung leiden? Wenn die Politik überhaupt einen gewissen Grad der Kultur voraussetzt, so heißt dieß nichts anders, als: sie hat den Menschen nur in der entwickelten Menschheit zum Objekte. Uebrigens darf man kaum erinnert werden, daß Einschränkungen, welche der Eigennuß, die Herrschsucht, überhaupt der böse Wille der Menschen; so wie außerordentliche Erscheinungen der vernunftlosen Natur bewirken, obiger Behauptung eben so wenig entgegen gestellt werden können.

Die Grundsätze der Politik, welchen die Allgemeinheit zugestanden werden muß, sind jedoch wohl zu unterscheiden, von der Klugheit und Geschicklichkeit, mit welcher dieselben, in bestimmten Fällen, zur Ausübung zu bringen sind. Diese leidet allerdings nur wenig allgemeine Bestimmungen und muß sich nothwendig nach Personen und Sachen, auf welche sie ihre Wirksamkeit ausüben soll, modificiren. Sie besteht in der momentellen Operation der persönlichen Klugheit auf Gegenstände und Anwendung der allgemeinen Klugheitslehre auf einzelne Personen, und nach einzelnen besondern, vorher nicht im allgemeinen zu bestimmenden Umständen.

Das Verhältniß scheint sich aus folgendem Beispiele noch näher zu ergeben. Die Politik kann allgemeine Vorschriften geben, wie der eines Verbrechens verdächtige Staatsbürger in seinem Verhöre vor dem Richter zu behandeln sey. Die persönliche Klugheit des Richters wird sich nun in der geschickten und glücklichen Anwendung dieser allgemeinen Regeln auf die Persönlichkeit des Beklagten üben und zeigen müssen.

Der Politiker konnte bey seinen Vorschriften nur Rücksicht nehmen, auf die allgemeinen Beobachtungen über die menschliche Natur, in so fern sich dieselben in Fällen, wie der angeführte, ergeben. Der kluge Richter muß den persönlichen Charakter des Individuums, welches er vor sich hat, seinen Grad der Kultur, seine Moralität, seine Leidenschaften u. beobachten und darauf bey der Anwendung der politischen Grundsätze eine geschickte Rücksicht nehmen.

In so fern nun bey verschiedenen Nationen auch verschiedene National-Charaktere anzunehmen sind, oder verschiedene Stufen der Kultur,

Kultur, Moralität u. d. gl. finden können, in fern wird auch hierauf in der Anwendung der politischen Grundsätze, durch die verschiedenen Regierungszweige, Rücksicht zu nehmen sein. Daß dieß geschehen müsse, oder die Folgen der Fehler, welche in dieser Rücksicht bei der Anwendung der allgemeinen politischen Grundsätze gemacht werden dürften, können der Allgemeinheit gedachter Grundsätze im geringsten keinen Eintrag thun. Auch das zweckmäßigste Instrument kann seine Bestimmung verfehlen, das wirksamste Heilmittel einen andern als den beabsichtigten Effekt hervorbringen, wenn jenes nicht in einer geschickten Hand geführt, und dieses nicht der persönlichen körperlichen Beschaffenheit adaptirt ist. Und mag man dieses Gleiche als ganz unanwendbar erweisen?

Zu Folge obiger Voraussetzung darf man also wohl annehmen, daß die aus sichern Erfahrungen richtig abstrahirten Grundsätze der Politik, oder ein in sich selbst richtiges System, oder eine dergleichen Theorie, überall mit der erforderlichen Geschicklichkeit und Modifikation angewandt, sich auch als allgemein zweckmäßig und praktisch richtig ergeben müssen.

Es ist bekannt, wie verschieden die schlauesten Köpfe über die Frage: ob, was eine Theorie wahr sey, sich auch in praxi bewähren müsse? geurtheilt haben. Unserm Bedünken nach leidet die Beantwortung derselben, in Anwendung auf die Politik keine Schwierigkeit. Die Natur dieser Wissenschaft als einer empirischen bringt dieß mit sich. Bey dem allgemeinen Staatsrechte dürften sich einige Schwierigkeiten mehr finden. Die Ursache ergibt sich von selbst.

Sind

Findet sich diese Wirkung nicht, so sollte man wenigstens behutsam in der Beurtheilung der politischen Grundsätze oder Theorie selbst zu Werke gehn. Billig müßte man wohl vorläufig untersuchen und ins klare sehen: ob die misrathene Wirkung von dem politischen Grundsätze selbst, oder von dessen ungeschickter Anwendung herrühre?

Uns dünkt, diejenigen, welche in unsern Tagen manche neuere politische Lehrsätze nach ihren Wirkungen so rasch weg verworfen haben, dürften in den meisten Fällen der Ueberreilung und Einseitigkeit überwiesen werden können. Nicht minder dürfte dieser Tadel auch diejenigen treffen, welche aus der Ungleichheit des Effects, ein Argument gegen die Allgemeinheit überhaupt haben herleiten wollen. Besonders ist es, daß dieser Tadel hauptsächlich Geschäftsmänner trifft, welche doch besser als andere wissen sollten, wie viel auf die Anwendung allgemeiner Vorschriften ankommt. Allein freylich sind diese auch am ersten bereit, eine allgemeine Vorschrift für unrichtig zu erklären, wenn dieselbe sich nicht gleich nach ihrer gewohnten Empirie als anwendbar und wirksam ergiebt. Eben so verwirft der bloß empirische Praktikus das Mittel des gelehrten und wissenschaftlichen Arztes, wenn es, in seiner mechanischen und gedankenlosen Anwendung, sich nicht der Erwartung gemäß wirksam erwies.

Ein gleich übereiltes Verfahren beobachtet man, wenn man von den Hindernissen des (aus Irrthum oder Leidenschaft entspringenden) bösen Willens, einen Grund entlehnt, um die Allgemeinheit der Politik, welche an diesem scheiterte, zu bezweifeln. So hat man die neuen politis-

2 3

schen

schen Einrichtungen eines großen Staats halb als an sich selbst unrichtig und untauglich verworfen, weil in der ersten Zeit nach ihrer Einführung weit mehr Unordnungen und sehr Greuel sich ereignet haben, als vorher. Allen sollte man nicht wenigstens zuvor in Erwägung ziehen: ob diese Greuel und Unordnungen durch die politischen Grundsätze selbst an sich, oder durch das Widerstreben derjenigen, deren Leidenschaften und Grundsätze damit in Streit gerathen, bewirkt worden sind? Alle Politik vom Anbeginn der Welt setzt Unterwerfung des gemeinen Willens unter einen höchsten Willen voraus. Nur dann, wenn diese Statt findet, läßt sich über die Richtigkeit derselben theilen, denn nur dann erst lassen sich deren Erfahrungen einsammeln.

Indessen, da die Politik nur eine Erfahrungswissenschaft ist, so kann auch nicht geleugnet werden, daß sie eben dadurch eine unumgängliche Unsicherheit erhalten und behalten müsse, welche wohl nie ganz aus ihr hinweggeschafft werden dürfte. In sofern die Richtigkeit der Erfahrungen nie zu einer Evidenz erhoben werden kann, so werden auch die Grundsätze, welche aus denselben abstrahirt sind, ebenfalls nie einen unbedingten Anspruch machen können. Ihre Allgemeinheit ruht also auch auf der Voraussetzung: in so fern die Erfahrungen, aus welchen sie abstrahirt sind, allgemein richtig genannt zu werden verdienen.

Hieraus ergibt sich nun ohne Schwierigkeit, daß sowohl in der Bildung solcher allgemeinen Grundsätze, als in der Anwendung derselben die höchste Vorsichtigkeit zu beobachten sey. Dies gilt auch bey der sorgfältigsten Prüfung behalten

Erfahrungen die Unsicherheit und Mangelhaftigkeit, welche von der Natur derselben nicht getrennt werden kann. Wenn es mir erlaubt ist, auf die Uebereinstimmung mehrerer Erfahrungen einen Grundsatz zu bauen, so kann ich dieß doch nur unter der Voraussetzung, daß die Erfahrungen an sich richtig sind, welches nie erwiesen werden kann.

Nicht minder groß muß die Vorsichtigkeit bey der Anwendung derselben seyn, denn nicht minder groß ist die Unsicherheit, welche hier obwaltet. Hier muß auf alle diejenigen Bedingungen Rücksicht genommen werden, welche der Erfahrungsgrundsatz, nach Maßgabe der Erfahrung, auf welche er sich gründet, voraussetzt. Ueberdieß ist hier allerdings zu erwägen, daß ein unrichtiger Versuch nie ohne Nachtheil für andere Menschen gewagt werden könne, daß also auch mehr, als die Neugier über einen Irrthum zu fürchten und pflichtmäßig zu vermeiden sey.

Diese Betrachtungen werden den wahren Politiker gegen alle Egoisterei und alles anmaßliche Alleinwissen völlig in Sicherheit setzen. Je mehr er sich diesen Spekulationen überläßt, desto mehr wird er einsehen, wie sehr er Ursache habe, seine Grundsätze mit der höchsten Behutsamkeit zu bilden. Wird er nun schon in dieser Rücksicht nie ein Mißtrauen gegen seine Einsicht unterdrücken können, (und selbst das Bewußtseyn der höchsten und schärfsten Denkkraft könnte bey dem wahren Denker dieß gerade am wenigsten bewirken) so wird sich dasselbe im Fall der Anwendung nur noch vermehren, und ihm die höchste Behutsamkeit zur Pflicht machen.

Hieraus erhellet nun wohl zur Genüge, wie sehr man Unrecht hatte, von den Philosophen

und dem Spekuliren über Staatsrecht und Politik die Beförderung unüberlegter Revolutionen zu befürchten. Der Philosoph weiß, wie wesentlich beide Arten von Kenntnissen von einander unterschieden sind. Wenn ihm auch gewisse Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts (welches nur auf sich selbst beruht) unumstößlich sind, und er also durch diese Ueberzeugung zu dem Wunsche, sie zum Wohl der Menschheit realisirt zu sehn, auch allenfalls zu dem Entschlusse selbst zur Realisirung derselben mitzuwirken, bestimmt werden könnte, so wird er doch selbst hiezu die Politik zu Rathe ziehn müssen. Uebrigens gerade sie ist es, welche ihn zum Zögern bringen wird, weil er, je genauer er sie kennt, auch mehr von ihrer Unsicherheit überzeugt werden muß.

Man darf daher wohl die Behauptung wagen, daß die Verbreitung richtiger Begriffe über Politik, auch eins der sichersten Mittel sey, über eilte Mitwirkung oder Anzettlung politischer Revolutionen zu verhüten.

Wenn von der Politik, als einem Theile der allgemeinen Staatswissenschaft die Rede ist, so versteht sich wohl von selbst, daß darum nicht ein positives hie oder da bestehendes System der Politik verstanden werden könne, wenig als der publicistische Theil irgend ein positives Staatsrecht adoptirt und darlegt. Vielmehr hat die Politik ein Ideal aufzustellen, nach welchem alle bestehenden geprüft werden können. Man darf indessen nicht, fürchten, daß sie durch, daß sie nach einem Ideale strebe, sich von ihrer praktischen Bestimmung entferne.

Das Ideal, wonach die Politik strebt, ist die möglichste innere Wahrheit und äußere Wirk-

wendbarkeit und Wirksamkeit. Diese ist von jener untrennbar, und muß sich nach eben dem Verhältnisse erhöhen, als sich jene verallgemeinert, die Wissenschaft überhaupt sich dem Ideale nähert.

Wenn die Erfahrungen, worauf die Grundsätze beruhen, für allgemein wahr, und die Grundsätze, welche man daraus zog, für vollkommen richtig angenommen werden können, dann wird das Ideal vollendet seyn, ein vollkommenes System der Politik dastehn, und sich in der Anwendung als das einzige vollkommen zweckmäßige, das beste bewähren. Allein freylich enthalten diese nothwendigen Bedingungen des Ideals oder einer vollkommen wahren und durchaus zweckmäßigen Politik, in sich selbst die Schwierigkeiten, welche die Vollendung derselben leicht noch auf die nächsten Jahrhunderte hinaus verschieben möchten. Es muß noch manches große Experiment gemacht und mit Ruhe und Unbefangenhait beobachtet werden, ehe über mehrere der wichtigsten Gegenstände, Resultate mit einiger Sicherheit festgesetzt werden können. Und selbst die Experimente schieben oft noch das Urtheil Jahrhunderte weit hinaus, nachdem sie gewagt sind; denn eher lassen sich ihre Folgen nicht mit einiger Sicherheit beurtheilen.

Ist in dem bisher gesagten einiges Wahre, so ergibt sich von selbst nicht nur daß die Politik einer philosophischen Behandlung fähig sey, sondern daß sie philosophisch behandelt werden müsse, sowohl in der Bearbeitung als Anwendung, oder Ausübung.

In beiden Beziehungen kann nur ein ächter philosophischer Geist zweckmäßig wirksam seyn, und nur ein wahrhaft philosophisches Verfahren

sicher leiten. Eine Bearbeitung oder Vervollkommenung der Politik ohne philosophischen Geist läßt sich gar nicht gedenken; oder eine Ausübung derselben, ohne jenen leitenden Genius, kann nur eine mechanische höchst unsichere Empirie oder eine armselige Rabulistik werden.

Man kann voraussetzen, daß diese Aufforungen manchen Widerspruch, besonders bey denen, welche die Politik praktisch erlernt und mechanisch betrieben haben, finden werden. Allein dieser Widerspruch würde nichts weiter beweisen, als daß Viele, welche sich Politiker nennen, auch sich bedanken lassen, es zu seyn, weil sie politische Geschäfte treiben, von Philosophie und philosophischem Geiste gänzlich entfremdet sind.

Die weitere Ausführung der in das Gebiet der Politik gehörigen Materien, kommt, so weit sie sich zur Abhandlung für dieses Werk eignen, in besonderen Artikeln vor, wohin unter andern die Artikel Monarchie, Regierungsform, Staatsverwaltung u. zu rechnen sind.

Handlungspolitik, s. im Art. Kaufmann.

Th 36, S. 529 ff.

Politisch, der Politik gemäß, in derselben gegründet. Ingleichen in weiterer Bedeutung, doch nur im gemeinen Leben, der gesellschaftlichen Klugheit gemäß, und in noch weiterem Verstande oft für listig, verschlagen, schlau überhaupt. Ein politischer Streich, ein feiner, listiger kluger Streich.

Politur, Fr. Brunissage, Polissure, die Glätte und der Glanz, den die Metalle, Steine und andere Sachen nach dem Polieren annehmen.

Polize, Polisse, aus dem Franz. Police, oder vielmehr aus dem Italienischen Polizza, ein Zettel, eine kurze Schrift, da es denn besonders in den

den Seestädten von mehreren Arten kurzer Schriften, Scheine, Zeugnisse, Verträge u. üblich ist, und an einigen Orten auch wohl Polite lautet. Insbesondere belegt man mit diesem Nahmen bald einen über etwas zur Nachricht gegebenen Zettel; bald eine über eine Schuld ertheilte Handschrift; bald ein Instrument, das über einen Contract errichtet worden; und bald eine Vorschrift, nach welcher etwas gethan oder geleistet werden soll. Denn so nennt man bisweilen die gedruckten Wechsellauszettel, eine Wechsellpolize, ital. Polizza di Cambio, franz. Police de Change, mit welchem Nahmen man auch sehr oft die Wechselbriefe, Wechseilscheine, und Wechselbills belegt. Ferner werden die Scheine oder Bekenntnisse, welche die Notarien über die geschehene Protestation der Wechsel zu ertheilen pflegen, Polizen genannt. Die Connoissements und Chartrepartieen, sonderlich auf dem mittelländischen Meer, heißen ebenfalls zum öftern Polizen über die Schiffsladung, franz. Polices de Chargement. So werden noch weiter die Instrumente, welche die in Conserve oder unter einer Convoy mit einander fahrenden Kauffarthenschiffe wegen der Admiralschaft unter einander aufrichten, Admiralschaftspolizen, franz. Polices d'Amirauté, genannt.

Am allergebräuchlichsten aber ist das Wort Polize bey den Assecuranz, wo man diejenige Versicherungsschrift, welche derjenige ausstellt, der die Assecuration übernimmt, Polize, Assecuranz oder Versicherungspolize (von dem spanischen Worte Poliza, oder dem ital. Polizza, die beyde von dem latein. Pollicitatio, ein Versprechen herkommen), franz. Police d'Assurance, lat. Litterae allecurationis, Instrumentum

tum *assurance*, nennt. Dieß ist die Urkunde, mittelst welcher der Kontrakt zwischen dem Assurador und Versicherten vollzogen wird. Zwischen demselben und andern Kontrakten unter andern der Unterschied, daß die gewöhnlichen Verträge von beyden Kontrahenten unterschrieben werden; bey Assuranzpolizen aber geschieht dieß bloß vom Assurador. Nichts desto weniger hat doch der Versicherte, nach den Gebräuchen und Gewohnheiten des Landes oder Orts, gewisse Bedingungen des Kontrakts von seiner Seite zu erfüllen, auch werden oft ausdrückliche Gewährleistungen eingerückt, zu deren Erfüllung oder Ausrichtung er eben so genau verpflichtet ist, als wenn er seine Unterschrift beigesezt hätte. In Ermangelung jener würde der Kontrakt null und nichtig seyn. In jedem von den Seehandel treibenden Plätzen, wo gewöhnlich Assuranz geschehen, gibt es gedruckte Formeln der Polizen, die nach dem Gegenstande der Versicherung abgefaßt sind, und worin die gewöhnlichen Klauseln, und die allgemeinen Gefahren, welche die Assuradore auf sich nehmen, benannt zu seyn pflegen. Man hat in diesen Formeln leere Plätze an gewissen Stellen gelassen, damit die bey einer Assuranz beabsichtigten außerordentlichen Umstände, wie auch verabredete Gewährleistungen, oder besondere Klauseln schriftlich einverleibt werden können. Fast ein jedes Land oder jeder große Seeporz hat seine besondern Formulare von Polizen, die mehr oder weniger von einander abweichen.

In Ansehung der Assuranz auf das Leben der Menschen, gegen Feuersgefahr und einige andere Vorfälle, bedient man sich in England häufig ganz geschriebener Polizen, darin alle

alle Umstände und Klauseln nach dem Sinn der Kontrahirenden ausgedrückt sind.

Da nun die besondern Umstände einer Assuranzpolize so mannigfach seyn können, ist es keine leichte Sache, das Wesentliche einer solchen Urkunde genau anzugeben. Inzwischen gehört überhaupt genommen, folgendes dahin: nämlich

- 1) der Name desjenigen, für den die Assuranz besorgt wird, nebst der Erklärung, in wessen Namen sie geschieht, und wem das zu versichernde Eigenthum zugehört;
- 2) der Name des Schiffs und Schiffers;
- 3) ob die Assuranz auf Güter, Waaren, Effekten, oder auf *Casco* u. geschlossen ist;
- 4) der Name des Orts, wo die Güter und Frachtstücke geladen sind, wohin sie gehen sollen, und die Orte, wo das Schiff anlaufen mag;
- 5) die Zeit wenn das Risiko anfangen und aufhören soll;
- 6) Alle verschiedene Gefahren, welche der Assurateur übernimmt;
- 7) die Prämie oder Gebühr für die Assuranz;
- 8) der Tag, Monat und das Jahr, wenn der Assurador unterzeichnete;
- 9) alle sonstigen Klauseln und Bedingungen, welche unter den Parteyen besonders ausgemacht sind.

Die Assuranz haben schon so viele Streitigkeiten veranlaßt, daß dergleichen zu vermeiden, heutiges Tages die Polizen mit einer großen Anzahl Klauseln und Fällen überladen werden, die am Ende das Geschäft doch nur noch schwieriger machen. Zweckmäßige Vorschriften, in

in welchen jene Klauseln und Voraussetzungen nach weisem Ermessen so genau als möglich reducirt wären, würden dem Gerhandel ein großer Gefallen seyn. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten wären desto gewisser und unbestreitbarer.

Poliranderholz, s. unter Ebenholz.

Policeaux, rohe hanfene Leinwand, die im sonstigen Verke, besonders um Mortagne gewebt werden. Sie sind $\frac{3}{4}$ Stab breit, und finden zum Theil in den franz. Kolonien Verbrauch.

Polizen, ein Zeitwort, welches nur bey einigen Handwerkern üblich ist. Die Goldschmiede polizen ihre Arbeit, wenn sie solche vor dem Polieren mit Bimsstein oder Prager Steinen schleifen. Vermuthlich aus einem Französischen oder Italienischen gleichlautenden Worte.

Polizey, wohl zunächst aus dem Franz. Police, so wie dieses aus dem Griech. und Lat. Politia. 1) Eigentlich, die Handhabung solcher Dinge, auf welche die Wohlfahrt und Sicherheit eines Staates ankommt, in welcher Bedeutung es doch jetzt nicht mehr üblich ist, da man unter der Polizey gewöhnlich bloß die Handhabung guter Ordnung und Verfassung sowohl in Ansehung der Personen als Sachen eines Staates versteht. Indessen ist es auch hier noch nicht genug bestimmt, wenigstens sind die Gegenstände, über welche sich die Polizen erstreckt, nicht in allen Staaten und Orten einerley, welches ohne Zweifel daher rührt, weil der Polizey als einer, wenigstens dem Nahmen nach, neueren Anstalt, nur das übrig geblieben ist, was die Justiz, die Regierung, die Kammer u. s. f. in einem Staate nicht schon in ihren Bezirk gezogen hatten, weshalb weiter unten eine nähere Bezeichnung der eigent-

eigentlichen Gränzen der Polizen folgen wird. — In einem Staate herrscht eine gute Polizey, wenn in den Personen und Sachen eine gute Ordnung gehalten wird. Auf gute Polizey halten. Daher die Polizeysache, welche die Polizen betrifft, die Polizeyordnung, der Polizeyreuter, das Polizeycollegium &c. 2) Der Inbegriff aller dahin gehörigen Lehren und Wahrheiten; die Polizeywissenschaft.

In ältern Zeiten^{*)}, wo meistens nur einzelne Reiche sich in dem Besitze der Vorrechte befanden, die die bürgerliche Verbindung zu gewahren vermag, war es viel leichter, einen solchen Staat zu regieren, dem von außen her so wenig Hindernisse entgegen gesetzt wurden, als in den neueren Jahrhunderten, wo benachbarte und entfernte Nationen, als eifersüchtige Nebenbuhler, sich nicht damit begnügten, gleiche Vortheile mit andern Völkern zu erhalten, sondern ihnen bey jeder Gelegenheit den Rang abzulaufen suchten. — Ein eben so beträchtlicher Unterschied zeigt sich auch in den inneren Angelegenheiten. Der erleichterte Umgang mit allen Völkern des Erdbodens, die daraus entstandene Bekanntschaft mit ihren mannigfaltigen Schätzen, und die Bequemlichkeit, sich durch den Handel dieselben zuzueignen, hat die Anzahl der Bedürfnisse so vermehrt, daß der Begriff von der äußerlichen Glückseligkeit, die jetzt der Bürger von der Vorsorge des Staates erwartet,

^{*)} Ich folge hier mit einigen Abänderungen einer schätzbaren Abhandlung des Herrn Joh. Ludw. Erb, Versuch, die eigenthümlichen und rechtmäßigen Gränzen der Polizey zu bestimmen, welche unter den Vorlesungen der Ehurfürstlichen physikalisch ökonomischen Gesellschaft in Heidelberg, 111. B. Mannheim 1788. 8. S. 183 ff. befindlich ist.

wartet, aus weit mehreren Theilen zusammen gesetzt ist, als vormahls, wo weniger Gegenstände die Wünsche der Menschen befriedigen konnten. So wie diese vervielfältigten Bedürfnisse, von einer andern Seite betrachtet, den Leidenschaften, und besonders dem Eigennutze, neue Nahrung erregt haben, sich gegen ihre Mitbürger auf eine nachtheilige Art wirksam zu zeigen, und durch die Staatsverwaltung in die mühsame Nothwendigkeit zu versetzen, die gehäuften Widersprüche zu heben. Schon diese wenigen Gründe, die leicht mit andern vermehrt werden könnten, würden es hinlänglich erklären, wie in neuern Zeiten die Staatsgeschäfte so sehr angewachsen sind, daß sie in mehrere Hände und Zweige haben vertheilt werden müssen, um in allen Stücken den Endzweck zu erreichen, der zu den bürgerlichen Verbindungen die Veranlassung gegeben hat.

Allein, wenn wir auf die Art und Weise zurück sehen, wie die verschiedenen Staaten bey der Vertheilung dieser Geschäfte wirklich verfahren haben, so wird man sich nicht wundern, wenn der Ausgang so oft die Erwartung getäuscht hat. Denn entweder hat man die einzelnen Theile der Verwaltung für immer voneinander getrennt, ohne sie jemahls wieder in einen gemeinschaftlichen Punkt zu vereinigen, wo sie als Theile eines Ganzen hätten zusammen treffen sollen, indem man einem jeden nur seinen untergeordneten Endzweck vorgezeichnet, ohne ihm Gelegenheit zu verschaffen, mit dessen Verhältnis zu seinem Hauptzwecke, wozu er als Mittel führen sollte, genau bekannt zu werden, und daraus das Maß abzunehmen, wie weit er zu gehen habe; oder man hat die Gränzen der

abgesonderten Theile der Staatsverwaltung so schwankend angegeben, daß die Diener derselben in ein und dem nämlichen Geschäfte zusammen stießen, und keiner dem andern weichen wollte.

Beide Fälle konnten nicht anders als die widrigsten Folgen nach sich ziehen. In dem ersten Falle hat oft der eine Theil auf einmal alles verdorben, was der andere mit vieler Mühe in Gang gebracht hatte. Wie oft hat nicht die Finanzverwaltung, weil sie den großen Einfluß, den die Wahl der Abgaben auf das Wohl oder Wehe der Unterthanen hatte, verkannte, und schon ihren Beruf erfüllt zu haben glaubte, wenn sie nur eine neue Quelle zur Vermehrung der Staatseinkünfte entdeckt hatte, — den Flor der Gewerbe und des Handels untergraben, auf den der Staatswirth, als auf das Werk seiner Schöpfung, mit Recht stolz war! Der andere Fall, wo sich Fehler bey der Gränzberichtigung der Geschäfte eingeschlichen haben, hat nicht weniger Unordnung und Verwirrung in den Staaten erregt, wo über dem Zwiste und der Uneinigkeit der Beamten die wichtigsten Staatsangelegenheiten in Stockung geriethen.

Seitdem man die Regierungskunst auf deutliche Grundsätze zurück zu führen gesucht hat, hat man es sich hauptsächlich angelegen seyn lassen, diese beyden Gebrechen zu heilen, und man ist mit dem ersten Punkte so glücklich gewesen, die aufgestellten Grundsätze von der Nothwendigkeit des Zusammenhanges der Regierungsgeschäfte so geltend zu machen, daß man in mehreren Ländern ein höchstes Collegium antrifft, wo Besitzer aus allen Theilen der Verwaltung das Resultat ihrer Bemühungen zu dem gemeinschaftlichen großen Endzwecke des Staates vereinigen.

einigen, und daraus eine zweckmäßigere Richtung auf ihre einzelnen Geschäfte zurück nehmen.

Allein in Absicht der genauen Bestimmung der Gränzen der Unterabtheilungen hat man die Sache noch nicht so weit ins Reine gebracht, daß man in der Ausübung nicht noch manchmal in Verlegenheit wäre, nach richtigen Gränden zu entscheiden, welchem Departement ein vorliegendes bestrittenes Geschäft als eigenthümlich zu- oder abzusprechen sey? Am wenigsten kann man sowohl in der Praxis, als in der Theorie der Polizey ihren bescheidenen Theil bestimmen genug angewiesen. Aber eben dadurch hat man in einem der wichtigsten Theile der Staatsverwaltung eine Lücke gelassen, die, so lange sie ausgefüllt bleibt, nicht unterlassen wird, die nachtheiligsten Folgen um sich her zu verbreiten.

Zum Beweise, wie schwankend und unbestimmt nun auch die Begriffe von dem Wesen der Polizey waren, mögen hier die Erklärungen verschiedener Schriftsteller über diesen Gegenstand folgen. Der Anfang soll mit dem Vater der systematischen Polizeywissenschaft, dem Herrn Justi, gemacht werden.

Von diesem um die politischen Wissenschaften so sehr verdienten Manne hätte man erwarten sollen, daß, da er uns das erste vollständige System der Polizey geliefert hat, es auch vor andern hätte gelingen müssen, und die Gränzen dieser Wissenschaft genau anzugeben. Er hat dieses in mehreren seiner Schriften gesucht; in seiner Staatswirthschaft, I Theil, §. 1 in seinen Grundsätzen der Polizeywissenschaft 2 und 3, in seinem Werke über die Natur und Wesen der Staaten §. 261. und zuletzt in seiner Grundfeste zu der Macht und Glücke

keit der Staaten, oder ausführlichen Vorstellung der gesammten Polizeywissenschaft, I. Bande §. 5. Ich werde nur das anführen, was er in diesem letzten Werke über den Begriff der Polizey gesagt hat, weil er sich doch selbst erklärt, daß er darin seine vorhergehenden Schriften über diesen Punkt berichtigt und deutlicher gemacht habe. Nach seiner Meinung hätte man also unter der Polizey zu verstehen solche innerliche Verfassungen eines Staates, wodurch die Wohlfahrt der einzelnen Familien mit dem allgemeinen Besten in Verbindung und Zusammenhang gesetzt wird. Nun gibt er zwar noch dreyerley Bedeutungen dieses Wortes an, wie es nämlich von einigen bald im weitläufigen, bald im engen und engsten Verstande genommen werde; allein am Ende des Paragraphes zeigt er, daß sie doch alle in dem von ihm gegebenen Begriffe zusammenlaufen. Aus dieser Erklärung zieht er §. 8. diesen allgemeinen Grundsatz für die gesammte Polizeywissenschaft: „Man muß in allen inneren Landesangelegenheiten die Wohlfahrt der einzelnen Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten, oder der Glückseligkeit des gesammten Staates, in die genaueste Verbindung und Zusammenhang zu setzen suchen“ und ist seiner Sache dabei so gewiß, daß er es für überflüssig hält, näher zu erörtern, daß dieser Grundsatz der Polizey allein eigen sey.

Man kann aber eben nicht sagen, daß dieser Grundsatz der Polizey ausschließend zukomme. Ist es doch die Absicht der gesammten Staatswirthschaft, und Staatsverwaltung, die Mittel zu zeigen, wie die gemeinschaftliche Wohlfahrt im Staate erhalten werden solle; und was ist eine gemeinschaftliche Wohlfahrt ohne das Wohl der einzelnen Familien? Dieß sagt Herr

von Justi selbst in seiner Vorrede zu dem lekt angeführten Werke, wo er gern den Unterschied zwischen der Polizien und Staatskunst gegen möchte, aber sich in ein Labyrinth verlor, wo er sich nicht wieder heraus finden kann. In keinem Theile der Staatsverwaltung darf was unternommen werden, wodurch die Wohlfahrt einzelner Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten in Widerspruch gerathen würde; müßte also nun noch erst ein untergeordneter Endzweck angegeben werden, den die Polizien insbesondere zu dem allgemeinen Endzwecke führte.

Hat Herr von Justi die Gränzen der Polizien zu weit ausgedehnt, so verengte sie Beckmann in seiner Anmerkung zu dem zweiten der Justischen Grundsätze der Polizienwissenschaft Göttingen 1782 etwas zu sehr, so daß man verschiedene Theile, z. B. die Anstalten für innere Sicherheit darin vermißt. Diese innere Sicherheit hat der Herr von Sonnenfels so sehr geblendet, daß er sie zum einzigen Gegenstande der Polizien macht, und darüber die übrigen Gegenstände, womit sie sich noch abgibt, übersieht; denn nach seinen Grundsätzen der Polizien, Handlung und Finanz, I. Th. S. 43. ist ihm die Polizienwissenschaft nichts, als die Wissenschaft, die innere Sicherheit des Staates zu gründen und zu handhaben.

Herr von Sonnenfels, der sich, in seiner eigenen Aussage, durch diese Erklärung von allen andern Schriftstellern über diese Materie entfernt, sucht den Einwänden, die dagegen machen möchte, dadurch vorzubeugen, daß er damit nicht die Absicht habe, andere Erklärungen zu verwerfen, sondern durch die

nige die eigentlichen Gränzen der Polizien, seiner Absicht gemäß, genau zu bezeichnen, und ihren Begriff ganz zu erschöpfen; und diese seine Absicht ist (nach der dem S. beygefüigten Note) die innere Verfassung eines Staats in ihrem Zusammenhang, und nach allen Theilen der öffentlichen Verwaltung zu behandeln, und gleichsam die Quellen der Gesetzgebung aufzusuchen; daher er auch in der Folge die Wörter Polizien und Gesetzgebung vielmahl als gleichbedeutend anwenden werde.

Wenn man auch dem Herrn von Sonnenfels nachsehen wollte, daß er so eigenmächtig mit der Bedeutung der Wörter verfährt: so hätte er doch, da er das Wort Polizien nicht überall für Gesetzgebung gebraucht und auch nicht allemahl gebrauchen wollte, eine doppelte Erklärung geben müssen, damit man wisse, was er insbesondere unter der Polizien verstehe, wenn er nicht von ihr als Gesetzgebung spricht. Doch, wenn man ihm auch diese weitläufige Bedeutung zuläßt, so hat er doch, ohnerachtet er mit seiner Erklärung zugleich den Begriff von der Polizien, als Polizien, erschöpfen wollte, ein doppeltes Versehen begangen; einmahl, daß er die Polizien bloß auf die Gründung und Handhabung der innern Sicherheit eingeschränkt hat, da er doch selbst sie sowohl bey der Handlung, als bey der Finanz wirksam seyn läßt; und dann 2) daß er nicht genau angegeben hat, wie sich die Polizien von der Justiz unterscheide, da diese beyden sich mit dem nämlichen Gegenstande beschäftigen.

Den ersten Fehler hat schon unter andern Herr Bob, der als Gegner des Herrn von Sonnenfels aufgetreten, in seinem Werkchen

von dem Systeme der Polizeiwissenschaft getrennt, und in dem §. 33. durch eine andere Erklärung, die die Gränzen der Polizien erweitert, die Sonnenfelsische zu verbessern gesucht. Allein da er die politische Handlung in ihrem ganzen Umfange unter die Polizien bringt, so sieht sich doch nur in gewisser Rücksicht damit abzufinden, und dabei ganz vergiftet, daß sie auch den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung ihre wichtigsten Dienste leistet: so ist seine Gränzbestimmung in verschiedener Absicht zu weit und zu enge.

Herr Butschek in seiner Abhandlung von der Polizien überhaupt, und wie die eigentlichen Polizeigeschäfte von gerichtlichen und anderen öffentlichen Einrichtungen unterschieden sind, hat die Vertheidigung der Sonnenfelsischen Erklärung von der Polizien auf sich genommen, aber doch so, daß er nur die Handhabung der Gesetze, als das eigentliche Geschäft der Polizien ansieht, und den eben bemerkten zweyten Theil in der Sonnenfelsischen Erklärung dadurch verbessert, daß er uns darauf aufmerksam macht, daß man das Polizeywesen nicht sowohl in denselben zugetheilten Gegenständen als vielmehr in seiner eigenen und desselben Grundsätzen gemessenen Verfahrensart zu suchen habe.

Herr Rössig in seinem Lehrbuche der Polizeiwissenschaft S. 1. nennt sie das Ordnungswesen in einem Staate in Rücksicht auf innere Sicherheit, Schönheit, Bequemlichkeit, Bewegung, Sittlichkeit und den Nahrungsstand. Wie sieht es dieser Erklärung an, daß es nur so ungefähr die Rubriken von den verschiedenen Theilen schnitten sind, in die der Herr Verf. sein Material vertheilt hat. Wenn man aber nach der Sache fragt, warum gerade diese Gegenstände

nicht mehrere und nicht weniger, und in wie weit sie der Polizien zugehören? so wird man in dem Zusätze „in so fern diese Gegenstände durch Anstalten erhalten und befördert werden, und dadurch die innere Stärke des Staates begründet wird“ noch nicht seine volle Befriedigung finden, indem die Polizien nicht bloß durch Anstalten, sondern auch durch Gesetze, ihre Absicht zu erhalten sucht. Herr Rössig hätte zwar in dem zweyten Kap. seiner Einleitung, wo er von dem Unterschiede der Polizien von anderen Staatswissenschaften handelt, Gelegenheit gehabt, die Gränzen der Polizien näher aus einander zu setzen; allein er hat die Unterscheidungszeichen derselben nicht deutlich und vollständig genug angegeben, um die Verwirrung gänzlich zu heben. Am besten ist ihm die Bestimmung des Unterschiedes zwischen dem Polizey- und Justizwesen gelungen.

Herr von Lamprecht begnügt sich damit, an mehreren Orten seines Versuchs eines vollständigen Systems der Staatslehre, I. Bande, §. 10, 20, 139, 140, 195, 202, 431, 527, einen bloß negativen Begriff von der Polizien zu geben. Allein wenn man sich aus dieser negativen Erklärung auch keine deutliche Idee machen kann, was er eigentlich unter Polizien versteht: so merkt man doch so viel, daß sein Begriff nicht erschöpfend ist. Denn da er darunter denjenigen Theil der Regierungspolitik versteht, der alle Mittel und Anstalten zum Wohl des Staates lehrt, die die innere Sicherheit und das Finanzwesen nicht betreffen; so erhellt daraus von selbst, daß er ihre Gränzen zu sehr in die Enge gezogen hat, da er sogar den ansehnlichen Theil von der Besorgung der innerlichen Sicherheit, die der

Polizey doch unstreitig vorzüglich mit obliegen aus ihrem Bezirke ausschließet.

Die Entdeckung der eigenthümlichen Gränzen der Polizey ist überhaupt aber auch mit solchen Schwierigkeiten verbunden, daß man es eben nicht zu verwundern hat, wenn man sich nicht so glücklich damit gewesen ist, als man wünscht hätte. Will man die Erfahrung dazu zu Rathe ziehen, und aus der wirklichen Beschaffenheit des Polizeywesens in den verschiedenen Ländern, sowohl in ältern als neuern Zeiten, das Uebereinstimmende aufsuchen: so treffen wir eine solche Ungleichförmigkeit an, die es unmöglich macht, daraus einen allgemeinen Begriff abzuziehen, an den wir uns bey unserer Untersuchung halten könnten.

Ursprünglich mag sich die Sache wohl anders verhalten haben, wo man bey Vertheilung der mancherley Geschäfte, die bey einer Staatsregierung vorkommen, gewiß auf den wesentlichen Unterschied derselben wird gesehen, und darnach auch der Polizey ihren eigenen Theil wird angewiesen haben. Allein der schmeichelhafte Vorwitz seinen Mitbürger regieren zu dürfen, das Ansehen, das man dabey gewinnt, und das immer mit der Erweiterung unsers Wirkungskreises zunimmt, die Eifersucht über andere, die mit uns an der Regierung haben, und etwa gar ihr Geschäfte für wichtiger halten, als das unsrige, und was dergleichen Reizungen mehr das Ihrige dazu begiertragen haben mögen, haben verursacht, daß viele auf Unkosten ihrer Nebenbeamten den Gewalt zu erweitern gesucht haben. Dadurch sind heterogene Geschäfte in eine Hand gekommen, die vorher absichtlich unter mehrere vertheilt waren, und mußten nun, um nicht bemerkt zu werden, ihren Namen mit dem Titel desjenigen verwechseln, der es an sich gerissen hatte.

Dies konnte um so leichter geschehen, wenn ein und der nämliche Gegenstand, aber in verschiedener Rücksicht, in verschiedenen Händen sich befand. Daher läßt sich erklären, warum zwischen den Polizey- und andern Staatsbedienten weniger Widerspruch sich ereignet hat, als zwischen jenen und den Justizbeamten: weil diesen beyden, nur nicht auf eine und dieselbe Art, die Sorge für die Sicherheit anvertraut ist. — Oft kamen auch heterogene Geschäfte in einem Manne deswegen zusammen, weil es sich nicht der Kosten verlohnte, zwey Männer dazu zu unterhalten, oder weil der Arbeiten von einer Art nicht genug waren, um einen Mann allein damit zu beschäftigen, und nun erschien das fremde Geschäft gemeinschaftlich unter dem Namen des Hauptgeschäftes eines solchen Beamten. Daher finden wir oft ein Polizeygeschäft da, wo man es am wenigsten gesucht haben würde; oder die Polizey bemühet sich mit einer fremden Sache, die nicht in ihren Sprengel gehört, und verursacht dadurch eine Verwirrung in unserm Bezirke. — Oft arbeitet die Polizey so sehr in der Stille, daß sie unsern Beobachtungen entgeht. In vielen Fällen erfordert es die Natur ihres Geschäfts, weil es nur unbemerkt seine Absicht erreichen kann; in andern Fällen bleibt sie bloß deswegen unsern Augen verborgen, weil sie es nicht nöthig findet, ein Geräusch zu machen. So entzieht sich meistens die höhere Polizey unserer Aufmerksamkeit. — Oft werden die Geschäfte selbst, die ohne allen Widerspruch in das Gebiet der Polizey gehören, durch Uebertreibungen und außerwesentliche Umstände so sehr

verunstaltet, daß die eigentliche Absicht derselben unkenntlich wird. — Oft werden in diesen und jenen Staaten Geschäfte von Polizey wegen betrieben, die entweder ganz ohne Zweck oder wohl gar zweckwidrig sind, oder werden wenigstens nicht polizeymäßig behandelt. — Oft ist in Ländern die Polizey so mangelhaft und nachlässig, daß man eine Menge von Geschäften, die man sonstwo antrifft, bey ihr vermisst, und die durch auf den Gedanken fallen könnte, als wenn sie nicht wesentlich in ihr Fach gehörten. —

Eben so schwer wird uns unsere Untersuchung gemacht, wenn wir aus der Vergleichung der theoretischen Schriften die Gränzen der Polizey ausfindig machen wollen. Hier herrscht eine eben so große Uneinigkeit, als in der Praxis. — Jeder hat beynahe seinen eigenen Gesichtspunkt, woraus er das Geschäft der Polizey ansieht, und diesen lassen sie uns erst noch errathen. Und so sind auch natürlicher Weise die Resultate verschieden, je nachdem das Ziel verschieden war, das er der Bearbeitung seines Stoffes vorsetzte. Der eine bringt mehr, der andere weniger Gegenstände in seine Wissenschaft; und bey der Behandlung dieser Gegenstände wird selten das, was nur eigentlich der Polizey dabey zu beobachten hat, von demjenigen genugsam, und oft gar nicht, getrennt, was bey dem Werk eines andern Theiles der Staatsverwaltung seyn sollte. — Einige haben sich keinen Standort gewählt, aus dem sie das Geschäft der Polizey hätten überschauen können, sondern haben sich bloß damit begnügt, die einzelnen Gegenstände derselben, die sie in dem Lande, dem sie dienten, vor sich sahen, unter gewisse Rubriken zu bringen; aber eben dabey

haben sie uns mehr gezeigt, wie die Polizey bey ihnen beschaffen ist, als daß sie uns auf Grundsätze geführt hätten, woraus wir absehen könnten, wie sie beschaffen seyn sollte?

Ben diesem Mangel in der Uebereinstimmung, sowohl in der Theorie als in der Praxis, würden wir es also aufgeben müssen, auf eine sichere Spur zur Entdeckung der eigentlichen Gränzen der Polizey zu gerathen, wenn uns nicht noch ein dritter Weg offen wäre, der uns, in Begleitung der Theorie und Praxis, zu dem gesuchten Orte gemächlicher führen wird; nämlich: eine in dem wesentlichen Unterschiede der mannigfaltigen Regierungsgeschäfte gegründete Classification derselben. Alsdann muß sich von selbst ergeben, welcher Theil für die Polizey übrig bleiben wird?

Das ganze Geschäft der Regierung vereinigt sich in der Bestimmung und Anwendung der geschicktesten Mittel, wodurch die höchste zeitliche Glückseligkeit der Bürger, nach Beschaffenheit des von ihnen bewohnten Landes, und seiner äußerlichen Verhältnisse, gemeinschaftlich erhalten werden möge. — Kein Mensch kann sich rühmen, so viele Kräfte zu besitzen, daß er einem so weitläufigen Geschäfte allein gewachsen wäre. Auch nicht einmahl viele vereinigte Kräfte können das gesammte Geschäft gemeinschaftlich über sich nehmen; sondern die mancherley Geschäfte erfordern eben so mancherley besondere Kenntnisse, daß sie schon für sich die Kräfte einzelner Klassen von Menschen erschöpfen. Es ist also nöthig, um dieser Ursach willen, das ganze Geschäft in seine besonderen Theile aufzulösen. Soll keine Unordnung entstehen, so muß die Vertheilung so geschehen, daß sie auf einem wesentlichen

sentlichen Unterschiede beruhe, und doch zu gleicher Zeit auch nicht die Kräfte derjenigen übersteige, die dazu gebraucht werden. Dieß stimmt nicht allein die Art und Weise der Theilungen, sondern auch ihre Anzahl. — Dieses vorausgesetzt wollen wir es nun versuchen, eine solche Hauptvertheilung der Geschäfte anzugeben, die aus der Natur der Sache selbst begehret ist, und die auch so ziemlich mit der Praxis übereinkommt.

Wenn wir den Begriff der gemeinschaftlichen Glückseligkeit, die die Regierung dem Bürger zu besorgen auf sich genommen hat, zergliedern, so werden wir finden, daß derselbe aus zwey Bestandtheilen zusammen gesetzt ist. Einmahl wird sich der Bürger für glücklich halten, wenn ihm das Seine ungefränkt bleibt; und dann, wenn er das Seine so nutzbar machen kann, als es ihm in dem Verhältnisse, worin er sich befindet, nur immer möglich ist. Man nennt diese beyden Stücke gewöhnlich **Sicherheit** und **Wohlstand**, oder **Bequemlichkeit**, **Genügsamkeit**. — Auf beyde Stücke können sowohl Fremde, als Mitbürger Angriffe wagen. Es werden aber ganz andere Maßregeln erfordert, um Fremde abzuhalten, uns in unserm Eigenthume und dem Gange unserer Gewerbe zu stören, als wenn sich dieß unter Mitbürgern ereignet. Daraus erwachsen nun auch zwey ganz verschiedene Zweige von Regierungsgeschäften. Aus dem ersten entsteht das **Departement der auswärtigen Angelegenheiten**, der andere gibt sich mit den **innern Angelegenheiten** ab.

Die innern Angelegenheiten öffnen der Regierung ein weitläufigeres Feld von Geschäften, als die auswärtigen. Hier entspinnen sich theils

lich Streitigkeiten über das **Mein und Dein**, und Widersprüche in den Nahrungsgeschäften der Bürger unter einander. — Es ist also vorerst das Werk der innern Regierung, die Rechte und Verbindlichkeiten der Bürger gegen einander genau zu bestimmen, bey entstandenen Streitigkeiten darüber zu entscheiden, wem das Recht zukomme? und letztern darin zu schützen; dies ist das **Departement der Justiz**. — Aber mit der bloßen Sicherheit des Unrigen ist der Endzweck des Staates noch nicht vollkommen erreicht; sondern nun kommt es vornehmlich darauf an, daß ein jeder das Seine so nutzbar machen könne, als es ihm in der Verbindung mit seinen Mitbürgern, die nach dem nämlichen Ziele laufen, nur immer möglich ist. Die Mittel zu finden, wie die größtmögliche Anzahl von Einwohnern auf einem gegebenen Bezirke, durch unge störte Benützung ihrer Kräfte und ihres Vermögens, die Befriedigung ihrer Bedürfnisse erhalten könne, das Verhältniß der verschiedenen Nahrungszweige gegen einander genau zu bestimmen, die Gränzen richtig auszuzeichnen, wie weit ein jeder ohne Nachtheil des andern in seinem Gewerbe gehen könne, und gemeinschaftliche Vorkehrungen zu treffen, die einem jeden sein Geschäft erleichtern, das ist das **Departement des Staatswirthes**. — Alle diese mancherley Absichten, die jedem Departement insbesondere zu seiner Richtung vorgeschrieben sind, können aber ohne großen Aufwand nicht erreicht werden, und da dieser zum gemeinschaftlichen Besten gemacht wird, so muß auch ein jeder Bürger einen Theil davon auf sich nehmen. Die Bestimmung des Antheiles, den jeder einzelne Bürger nach dem Maße des Vortheiles, den er davon zieht,

zieht, bezuschließen hat, um daraus ein berechnetes Vermögen zur Befriedigung der gesammten Staatsbedürfnisse zu sammeln und zu verwenden, ist eines der verwickeltesten Staatsgeschäfte, und heischt deswegen ein eigenes Departement, nichtlich das der Finanz.

Auf diese Weise wäre also die ganze Staatsverwaltung in ihre wesentlichen Haupttheile gelegt. Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten würde das Verhalten der auswärtigen Nationen in Rücksicht auf unsere Sicherheit und Wohlfahrt berichtigen, und die Verträge das ergänzen, wozu Völkerrecht und Völkermoral nicht hingereicht hätten. — In innern Angelegenheiten würden nun die Justiz, der Staatswirth, und die Finanz der Gesetzgebung den Stoff zubereitet haben, woraus sie jede Handlung des Bürgers in allen seinen bürgerlichen Beziehungen eine Vorschrift ziehen könnte, die diesen, durch die Beförderung des gemeinschaftlichen Wohles, zu seinem eigenen Nutzen leiten würde: das Seine wäre ihm genau bezeichnet, und die Gränzen seines Nachbarn wären ihm nicht weniger bekannt; ein jeder wüßte nun den schicklichsten Standort, wo er zur Befriedigung seiner Bedürfnisse, sich beschäftigen könnte, und er fände alles zur gemeinlichen Treibung seines Gewerbes eingerichtet: die Rechnung wäre ihm gewissenhaft gemacht, wie wenig er nur aus seinem erworbenen Vermögen beizutragen hätte, um solche große Theile damit zu gewinnen; kurz, ein jeder würde nur die Gesetze zu erfüllen, um versichert seyn, daß ihn sein Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft niemahl gereuen werde! Und so stünde nun das ganze Geschäft der Regierung da, und endet zu seyn? —

So würde es gewiß seyn, wenn die Menschen das wären, was sie seyn sollten. Aber so sind zu ihrem eigenen Verderben die Menschen nicht! Der Fremde und der Einheimische sucht sich nur gar zu oft in der Unterdrückung seines Nebenmenschen zu weiden, und erbauet sein vermeintliches Glück auf den Trümmern seines Nachbarn, und die Staatsmaschine, die mit vieler Sorgfalt gerichtet war, drohet schon ihre Zerrüttung, wenn nicht der Fremde durch Waffen und der Einheimische durch Strafen zurückgeschreckt wird. Trauriges Schicksal für einen Staat, wenn er zu solchen Mitteln greifen muß, die schon in sich selbst ein verderbliches Uebel sind! Die Schönheit der Maschine ist verloren, und sie ist und bleibt alsdann nur eine gestickte Maschine. Alles, was der Staat durch Krieg und Strafen erhalten kann, ist, daß das Uebel nicht weiter greife; aber das Vergangene kann selten gänzlich, und oft gar nicht, wieder geheilet werden. Eine jede Verbindlichkeit, die er dem Fremden abbedungen, ist die Frucht der reifen Ueberlegung, daß dadurch ein wesentlicher Vortheil erhalten werde; und ein jedes Gesetz ist eine notwendige Bedingung, auf deren Erfüllung ein Theil der Glückseligkeit des Staates beruhet. Bricht der Auswärtige seine Verbindlichkeit, und ist der Bürger dem Gesetze ungehorsam: so leidet allemahl das Ganze darunter. Es ist also der Regierung alles daran gelegen, daß keines von den Mitteln, die sie zum gemeinschaftlichen Besten ausgedacht hat, unerfüllt bleibe. Soll ihr Werk vollkommen seyn, so bleibt ihr nur noch diese letzte Sorge, aber auch eine der allerwichtigsten übrig, daß sie sowohl dem Ausbruche der Verletzung der Pflichten, die dem

dem Fremden obliegen, als dem Ungehörigen der Bürger vorbeugen; und dieses Departement überläßt sie — der Polizey. — Die Absicht der Polizey geht also dahin, nicht allein einem jeden, der dem Staate mit Pflichten verbunden ist, den Willen und das Vermögen benehmen, dieselben zu übertreten, sondern auch einen jeden, so viel möglich, zur freiwilligen Beobachtung derselben geschickt und geneigt zu machen. Und gerade diese ihre besondere Absicht, die sie mit keinem der übrigen Departements gemein hat, ist es, was ohne alle Zweydeutigkeit die eigenthümlichen Gränzen der Polizey bestimmt.

Vergebens würde man sich also bemühen, ihren Unterschied von den übrigen Departements der Staatsverwaltung in einem ihr eigenthümlichen Gegenstande aufzufuchen, und ihr, so wie dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, die äußere Sicherheit und Wohlfahrt, der Justiz die Sorge für die innerliche Sicherheit, der Staatswirthschaft die Gründung und Ausbreitung des innerlichen Wohlstandes, und der Finanz die Bestimmung und Anwendung des verhältnißmäßigen Beytrages der Unterthanen, ich sage, vergebens würde es seyn, der Polizey eben sowohl, wie den eben benannten Departements, einen eigenthümlichen Gegenstand anzuweisen zu wollen, der von dem der übrigen verschieden wäre; sondern sie umfaßt in ihrem Bezirke alle diese verschiedenen Gegenstände der einzelnen Theile der Staatsverwaltung zusammen, und unterscheidet sich in der Behandlung der nämlichen Gegenständen dadurch von den übrigen, daß sie es auf sich nimmt, die wirkliche Ausföhrung alles dessen, was von jedem Jande

der Verwaltung als ein Mittel zur Erreichung der ihm zugeordneten besondern Absicht anerkannt worden zu bewirken.

In Absicht der Gegenstände erstreckt sich also die Polizey, so weit, als alle übrigen Zweige der Staatsverwaltung zusammen genommen. Keine einzige Handlung, die auf das Wohl oder Wehe des Staats einen Einfluß hat, sie mag von dem Fremden oder Einheimischen begangen oder unterlassen werden, ist von ihrer Sorge ausgeschlossen. Allein bey diesen Handlungen entsteht allemahl eine doppelte Frage: die erste, welche Handlungen sind dem Staate vortheilhaft, und welche sind ihm nachtheilig, oder was anßugehen, und was muß unterlassen werden, wenn der Staat glücklich seyn soll? Und wenn nun diese Frage beantwortet ist, so erwächst daraus sogleich eine andere: welches sind die sichersten Mittel, einen jeden dahin zu vermögen, daß das, was er zum Besten des Staates thun soll, auch wirklich von ihm geschehe, und daß das, was er unterlassen soll, auch wirklich von ihm unterlassen werde?

Ueber die erste Frage entscheiden die übrigen Departements in so weit, als einem jeden derselben die Besorgung eines besondern Bestandtheiles des Staatenglücks anvertraut ist, und bestimmen zugleich die Zwangsmittel, die gegen denselben gebraucht werden sollen, der ihren Absichten entgegen gehandelt hat. Die Beantwortung der zweyten Frage übernimmt die Polizey, und läßt es durch die von ihr getroffenen klugen Maßregeln niemahls so weit kommen, daß der von den übrigen Departements vorgezeichneten Absicht entgegen gehandelt werde.

Da diese zweyte Frage gänzlich von der ersten abhängig ist, und nicht eher zur Sprache kommen kann, bevor nicht die erste entschieden ist, so sieht man daraus, daß das gesammte Polizeigeschäft dem der übrigen Departements untergeordnet ist. Erst alsdann, wenn sie von diesen vernommen hat, welches die verschiedenen Mittel sind, auf deren Gebrauch das Wohl des Staates beruhet, mischet sie sich in das Geschäft der übrigen ein, setzt sich diese Mittel zum Zwecke, und nimmt aus diesem die Richtung ihrer Bemühungen her. An der Erfindung und Bestimmung derjenigen Mittel, ohne welche der letzte Zweck des Staates nach den verschiedenen Bestandtheilen, woraus er zusammen gesetzt nicht erhalten werden kann, nimmt die Polizei keinen Theil, sondern sie erwartet die Festsetzung derselben von den Einsichten und der Entscheidung der übrigen Departements ruhig ab, und nur dann, wenn ihr diese Entscheidung mitgetheilt worden ist, bietet sie ihre Kräfte auf, und richtet alles ins Werk, wovon sich die Anwendung dieser Mittel erwarten läßt. Sie sucht die Triebfedern der menschlichen Handlungen auf, und spannet sie zu ihrer Absicht. Sie reizet die Ehrbegierde durch äußerliche Unterscheidungen; sie erregt den Eigennutz durch Belohnungen und erweckt die Nachahmungssucht durch gute Beispiele. Sie steuert dem Müßiggange, der Quelle alles Uebels, bey dem Vermern durch Beschäftigung, die sie ihm verschafft, und bey dem Reichern durch unschädliche Ergößlichkeiten, womit sie seine leere Zeit ausfüllt. Sie entziehet dem Schwachen die Gelegenheit zur Verführung, und schreckt durch ihre Gegenwart den Bösewicht von Verbrechen ab. Sie bemerkt sich die en-

fera

ferntesten Symptomen der Widersesslichkeit, und erstickt sie in ihrer Geburt. Sie folgt dem Menschen auf jedem Schritte nach, und wo ihr Auge nicht hinreicht, ersetzt sie ihre Eingeschränktheit durch die Macht der Religion und der Erziehung, und bewirkt Folgsamkeit, wo sie aus Mangel der Wachsamkeit die Folgeleistung nicht erhalten haben würde. Kurz, sie läßt kein einziges von den Mitteln unberührt, welche den Menschen entweder zur Erfüllung seiner Pflichten bestimmen, oder ihm deren Verletzung erschweren, wo nicht gar unmöglich machen, und tritt nicht eher von der Scene ab, bis sie nicht wenigstens ihr Aeußerstes ins Werk gerichtet habe, um den wirklichen Uebertreter demjenigen in die Hände zu liefern, der ihm die Genugthuung dafür abzwängen kann.

Sie fängt also ihr Geschäft da an, wo es um die Beobachtung der einem jeden von den übrigen Departements aufgelegten Schulpflicht zu thun ist, und endiget dasselbe, sobald sie den Ausbruch des Gegentheils nicht hat verhüten können. Tritt sie früher an das Werk, oder zieht sie sich später zurück, so befindet sie sich außerhalb ihrer Gränze. Sie würde aber zu frühe an das Werk gehen, wenn sie sich anmaßen wollte, über solche Handlungen zu entscheiden, von deren Begehung oder Unterlassung die Erreichung des letzten Endzweckes des Staates unmittelbar abhängt; und sie würde sich zu spät zurück ziehen, wenn sie über solche Handlungen, die dem letzten Zwecke unmittelbar entgegen laufen, die Genugthuung verhängen wollte. Sobald eine Handlung unmittelbar mit dem letzten Zwecke zusammenhängt, so daß sie als eine wesentliche Bedingung muß angesehen wer-

N 2

den,

den, ohne welche das Wohl des Staates nicht in dem Maße erhalten werden kann, als es seine Umstände erlauben: so gehört sie nicht für die Polizien, sondern für eins der höhern Departements. Die Polizien wirkt zwar auch zu dem nämlichen Zwecke. Sie sorgt eben sowohl, wie jene, für die innere und äußere Sicherheit, für den innern und äußern Wohlstand, und für den erforderlichen Beitrag der Bürger zur Bestreitung des Staatsaufwandes. Allein sie wirkt nicht unmittelbar oder geradezu zu dieser Absicht; sondern sie ist in ihrem ganzen Verfahren an die Mittel gebunden, die jene zur Erreichung dieser Absicht ihr vorgezeichnet haben, und ihr Amt ist nur, über der Beobachtung gerade dieser und keiner andern Mittel zu wachen. Die Summe dieser von den übrigen Departements festgesetzten Mittel ist das Ziel ihrer Bemühungen, und eben diese Summe beschränkt den Wirkungskreis der Polizien. Je nachdem die Summe derselben zu- oder abnimmt, wird ihr Wirkungskreis weiter oder enger. Kommen Umstände dazwischen, daß eines von diesen Mitteln für die Zukunft überflüssig oder unnöthig wird: so fallen auch zu gleicher Zeit alle die schönen Anstalten und Verordnungen weg, die die Polizien um desselben willen getroffen und gegeben hatte. Finden die übrigen Departements aus andern Ursachen für nöthig, bisher ungebrauchte Mittel ins Werk zu stellen: so bekommt eben dadurch die Arbeit der Polizien einen neuen Zuwachs, indem sie nun gleiche Sorge für diese, wie für andere, und auf die nämliche Art tragen muß. Daran also, daß ein Geschäft nur mittelbarer Weise zu dem letzten Zwecke hinführt, haben wir ein sicheres Kennzeichen, daß es zur Polizien

Polizien gehöre, und diese bloß mittelbare Mitwirkung bestimmt zugleich auch ihre Gränze. Wir wollen das, was bisher gesagt worden, durch ein Beispiel noch deutlicher zu machen suchen.

Die Wollenmanufakturen sind eine der einträglichsten Nahrungsweige in England. Sie beschäftigen und ernähren eine Million Menschen, nämlich Männer, Weiber und Kinder zusammen gerechnet, und ihr auswärtiger Absatz brachte in guten Zeiten einige Millionen Pfund Sterling reinen Gewinn ins Land. Der Grund dieses beträchtlichen Gewinns liegt in der vorzüglichen Wolle, die in dem Lande erzielet wird, und nach der Spanischen die beste in Europa ist. Würde diese Wolle unverarbeitet außerhalb Landes verführt: so würde die auswärtigen Manufakturisten in den Stand setzen, daraus eben so gute Waaren, als die Engländer, zu verfertigen, und sie überdieß wegen des geringen Arbeitslohns wohlfeiler anzubieten. Der Engländer müßte also bey dem Zusammenflusse auf ausländischen Märkten zurück stehen, und dieser wichtige Nahrungsweig wäre für den achten Theil der Einwohner Englands abgeschnitten. Sollte er erhalten werden, so blieb der englischen Regierung kein anderes Mittel übrig, als die Ausfuhr der unverarbeiteten Wolle unter schwerer Strafe zu verbieten. Nun ist die Frage: welchem Departement kam es zu, der englischen Gesetzgebung den Vorschlag zu diesem Verbot und der ihm angehängten Strafe zu thun? Da dieses Verbot unmittelbar mit der Erreichung eines der wesentlichen Bestandtheile des letzten Zwecks des Staats, nämlich der Nahrung und des Wohlstandes so vieler tausenden

im Lande, zusammenhängt: so konnte kein anderes, als ein höheres Departement darüber entscheiden, und zwar nach der oben angegebenen Klassifikation der Geschäfte dasjenige, dem die Staatswirthschaft zu führen überlassen war. Auch nur der Staatswirth war im Stande, den Nachtheil zu schätzen, der aus der Uebertretung dieses Verbots für das Land entsteht, und folglich konnte auch nur er die verhältnißmäßige Strafe bestimmen. Damit wäre nur die erste Frage: was muß in Rücksicht auf das Hauptmaterial beobachtet werden, wenn der Flor der Wollenmanufakturen in demjenigen Grade bestehen soll, der für England möglich ist? beantwortet, und zugleich die damit zunächst verbundene: was hat derjenige zu erwarten, der dieser Entscheidung entgegen gehandelt hat? Dagegen aber hat sich die Regierung nicht beruhigt. Sie hat dieses Verbot nicht gegeben, um das Vergnügen zu haben, denjenigen zu strafen, der es übertritt, sondern um dadurch die Wolle zum Besten der Manufakturen im Lande zu erhalten. Werden sich aber nicht die Eigenthümer der rohen Wolle durch den Reiz, bey Ausländern dieselbe theurer anzubringen, und durch die Hoffnung, unentdeckt und ungestraft sie auswärts zu verföhren, dennoch verleiten lassen, die gute Absicht dieses Verbotes zu vereiteln? Daraus der Erfahrung bey ähnlichen Fällen entspringende Besorgniß, mußte nothwendig die Regierung veranlassen, der Uebertretung dieses Verbotes Hindernisse entgegen zu setzen. Und wirklich ließ sie zu dem Ende noch folgende Verordnungen ergehen; 1) wenn in den zwey Landschaften Kent und Sussex aus welchen die meiste Wolle nach Frankreich geschleppt wird, die

Schäfer

Schäfer innerhalb zehn englischen Meilen vom Meere die Schafe scheren: so sollen sie drey Tage nach der Schur ein genaues Verzeichniß der geschorenen Schafe, der gewonnenen Wolle und des Ortes, wo die Wolle ist, dem Zollamte des nächsten Seehavens gegen einen Schein überreichen. 2) Will der Eigenthümer seine Wolle anderwärts hinbringen: so soll er wieder ein solches Verzeichniß mit dem Nahmen des Käufers und des Ortes, wohin die Wolle geführt wird, bey Confiscationsstrafe eingeben, und den vom Zollamte empfangenen Schein belegen. 3) Alle, die in Kent und Sussex nur funfzehn Meilen vom Meere wohnen, dürfen gar keine Wolle kaufen, ohne vorher genugsame Sicherheit zu stellen, daß sie dieselbe an Niemand, der innerhalb funfzehn Meilen von der See wohnt, wieder verkaufen wollen. Wird einige Wolle ohne gegebene Sicherheit gegen das Meer zu geführt: so ist dieselbe verfallen und für jedes Pfund schwer muß auch noch eine Geldstrafe von drey Schillingen bezahlt werden. 4) In ganz England soll alle innerhalb funfzehn Meilen vom Meere versteckte, verheelte und verschwiegene Wolle confiscirt werden. 5) In ganz England sollen weder Wolle, noch Garn, noch Schaffelle innerhalb fünf Meilen von der See auf Packpferden oder bey der Nacht von einem Orte zum andern geführt werden: sonst sind Pferde und Waaren verfallen.

Kein einziges von diesen Gesetzen enthält ein Mittel in sich, von dessen Beobachtung oder Versäumung der Bestand der Wollenmanufakturen unmittelbar abhänge. Ob die Wolle aufgesetzt oder unaufgesetzt, offenbar oder versteckt, innerhalb funfzehn Meilen vom Meere

oder am Ufer desselben sich befinde, ob sie Tag oder des Nachts verführt werde? so bleibt sie nur innerhalb der Gränzen des Landes und verbleibt, so werden die Manufakturen immer ihren Gang gehen. Betrachtet man sie aber in Beziehung auf das Verbot der Ausfuhr der Wolle: so entdeckt man in ihnen nicht nur die geschicktesten Mittel die Uebertretung desselben zu erschweren, sondern auch, da sie nur mittelbarer Weise auf die Erhaltung der Wollenmanufakturen wirken, die Urheberin derselben — die Polizey. — Als untergeordnete Gesetze werden sie so lange bestehen, als das Verbot der Ausfuhr dauern wird. Sollten aber veränderte Umstände die Veranlassung geben dieses Verbot aufzuheben: so würden dieselben alsdann als unnütz von selbst wegfallen. So lange hingegen das Verbot im Wesen bleibt, wird die Polizey fortfahren, einem jeden auf den Gang zu lauern und über den die von ihr bestimmte Strafe zu verhängen, den sie über der Uebertretung der von ihr gegebenen Verordnungen erwischt. Wenn es aber ihrer Mühe ungeachtet dem einen oder dem andern gelungen ihre Wachsamkeit zu untergehen, und wirklich Wolle außerhalb Landes zu bringen: so würde sie ihre letzten Kräfte spannen, den Thäter zu entdecken, und den Eingezogenen der Justiz auszuliefern. Weiter geht ihr Amt nicht. Die Verurtheilung zur Strafe die mit der wirklichen Uebertretung des Verbotes der Wollausfuhr verbunden ist, ist außer ihrer Sphäre. Sobald es ihr mißlungen ist, die Uebertretung desselben zu verhüten, so hat sie ihre letzte Pflicht erfüllt, wenn sie den Verbrecher zur Strafe ausgeliefert hat.

Da wir nun bisher gesehen haben, daß die Polizey keinen eigenen Gegenstand hat, woraus ihre Gränzbestimmung hergenommen werden könnte, sondern daß sie mit allen Theilen der Staatsverwaltung, aber nur auf ihre eigenthümliche Art gemeinschaftlich mitwirkt: so folgt von selbst, daß eben so viele Aeste der Polizey seyn müssen, als es Zweige der Regierungsgeschäfte gibt. Wir haben also eben sowohl eine Polizey der äußern, als der innern Angelegenheiten. Und die innere Polizey theilt sich wieder ein in die Justiz — Finanz — und staatswirtschaftliche Polizey, welche letztere gewöhnlich unter dem Namen der Gewerbpolizey vorkommt. Aber damit ist ihr Umfang in Rücksicht auf ihre Gegenstände noch nicht erschöpft; sondern sie schließt sich sogar an die Gesetzgebung mit an, woraus die Polizey der Gesetzgebung entspringt. Und endlich, da die Polizey ihr Auge auf alle richtet, denen Pflichten in Rücksicht auf das Wohl des Staates obliegen, so übersieht sie auch diejenigen nicht, denen das wichtige Amt aufgetragen ist, die Mittel zu dieser großen Absicht zu ersinnen und auszuführen — das sind die Beamten und Regenten. Erstere haben ihre Instruktionen, und den Regenten sind in den meisten Staaten die Hände durch das allgemeine Staatsrecht sowohl, als durch die besondern Staatsgrundgesetze auf einige Weise gebunden; und daraus erwächst nun gleichsam noch bey den innern Angelegenheiten eine Beamten- und Regentenpolizey.

Ueber den Begriff, die Gränzen und den Umfang der Polizey; nach des Herrn Jakob's Auseinandersetzung *).

Bei dem großen Einflusse, welchen die Polizey nach dem obigen auf alle Zweige der Staatsverwaltung zur Beförderung des Wohls und der Sicherheit der gesellschaftlichen Verbindung äußert, verdient sie noch in ein näheres Licht gesetzt zu werden; weshalb ich hier noch einige Ideen aus dem neuesten Werke des, als sehr sinniger Forscher so berühmt gewordenen Herrn Professor Jakob's mittheile.

Nach demselben besteht zuvörderst der höchste und oberste Zweck einer jeden bürgerlichen Verbindung, oder eines jeden Staats, in der Hervorbringung, Erhaltung und Vervollkommenung des rechtlichen Zustandes der Einwohner. Hat sich einmahl eine Gesellschaft zu einem Staate vereinigt: so ist kein vernünftiger Grund vorhanden, weshalb sich dieselbe lediglich und allein auf den Zweck der Sicherung der Rechte einschränken sollte, wenn es noch andere Zwecke gibt, die eben so gemeinsam sind, und zu deren Realisation der Staat sehr viel beitragen kann, was durch isolirte Privatthätigkeit, oder nie so gut bewirkt wird. Diese gemeinsamen Zwecke stehen sämmtlich unter dem Begriffe der Vervollkommenung der Mittel, welche dazu dienen können, die beyden Hauptzwecke in dem Menschen, Tugend und Wohlseyn in Harmonie zu realisiren. Sie lassen sich

*) Man sehe: Grundsätze der Polizeygesetzgebung und der Polizeyanstalten, von Ludwig Heinrich Jakob 3me Bände, Charcove beym Verfasser und Halle und Leipzig in der Ruffchen Verlagsbuchhandlung 1809. 8.

eintheilen in persönliche und sächliche. Die persönlichen lassen sich auf den Begriff der Vervollkommenung der Personen zur Erreichung der Zwecke der Menschheit reduciren. Sie bestehen theils in der Erhaltung des körperlichen Zustandes, welcher zur Erreichung jener Zwecke am geschicktesten ist, Stärke des Körpers und Gesundheit, theils in der Zubereitung und Vervollkommenung des Zustandes, wodurch der Mensch seine Zwecke am besten erreichen kann, d. h. in der Cultur der in dem Menschen liegenden Fähigkeiten, welche durch Erziehung und Unterricht, sowohl in physischer als in moralischer Hinsicht bewirkt wird; theils in der Erhaltung und Vervollkommenung solcher geselligen Verhältnisse, welche der Erreichung jener Endzwecke nicht nur nicht widersprechen, sondern sie vielmehr begünstigen. Zu diesen Verhältnissen gehört theils die Staatsverbindung selbst, theils das Verhalten der einen, gegen die Freyheit, die Ehre, Religion und Sitten der andern.

Was die sächlichen Mittel betrifft; so ist bekannt, daß das Gedeihen des menschlichen Geschlechts und der Völker hauptsächlich von ihrer Vermehrung und Vervollkommenung abhängt. Hierzu gehört aber Sicherheit und Gewißheit des Eigenthums und der Eigenthumsverhältnisse; Leichtigkeit der Erwerbung und des Verkehrs mit demselben. Der Staat muß daher alles thun, was in seiner Gewalt ist, um die Eigenthumsverhältnisse gehörig zu ordnen und die Mittel, wodurch die nützlichen Sachen vermehrt und vervollkommenet werden, d. h. die Gewerbe, wodurch theils rohe Produkte erzeugt und herbeigeschafft, theils diese Produkte künstlich vervollkommenet, theils alle nützlichen Dinge den Bedürfs

bürftigen zugeführt und umgetauscht werden, erleichtern und zu vervollkommen.

Die alte Eintheilung der Staatsgewalt in die gesetzgebende, richtende und ausübende, richtig, in wie fern sie nach der Analogie des Syllogismus gebildet ist, der 1) einen allgemeinen Satz verlangt, unter welchen die einzelnen Fälle passen müssen; 2) die Subsumtion unter das Gesetz und 3) das was die Verbindung beider beyden Sätze bestimmt. So wie es die Vernunft ist, welche schließt, so ist es auch die Vernunft und eben dieselbe souveraine Gewalt, welche Gesetze gibt, welche richtet, und das Resultat der Ausführung bringt. Die Gränzen dieser Staatsgewalt werden durch den Staatszweck bestimmt, so weit dieser geht, so weit erstreckt sich die richtliche Gewalt des Staats, nach der Regel, daß wer den Zweck will, auch die Mittel anwenden müsse.

Die Staatsgewalt besteht in den vereinten Kräften aller Glieder des Staats zur Erreichung des Staatszwecks. So wie die Begründung derselben einer allgemeinen Zustimmung würdig seyn muß; so muß auch alles, was durch sie geschieht, einer allgemeinen Billigung durch die Vernunft fähig seyn. Alles was der Staat thut, muß öffentlich bekannt werden können, er muß sich so handeln, daß er sein Verfahren der öffentlichen Kritik des Volks aussetzen, und, nach der Vernunft, Beyfall erwarten kann. Sowohl in dieser Hinsicht, als weil alles, was die Staatsmacht thut, auf das allgemeine Wohl abzielen soll, heißt alles was den Staat betrifft, und was er thut öffentlich.

Die öffentlichen Mittel, wodurch der Staat seine Zwecke befördert, sind theils Gesetze, theils An-

Anstalten. Die erstern gehen von der gesetzgebenden, die letztern von der ausübenden Gewalt aus. Gesetze sind allgemeine Vorschriften für die Handlungsweise der Einwohner des Staats. Sie betreffen entweder die Bestimmung der Rechte und der Art und Weise, sie zu erlangen, sie auszuüben oder sich ihrer zu versichern; dann heißen sie Justizgesetze; oder die Bestimmung der Art und Weise, wie ein jeder mitwirken soll, an seinem Theile die allgemeinen Zwecke zu befördern, dann heißen sie Polizeygesetze oder Polizeyverordnungen; oder endlich die Art und Weise, wie der Staat die Mittel zusammen zu bringen gedenkt, welche er als eine besondere moralische Person nöthig hat, seine Pflichten zu erfüllen; dann heißen sie Finanzgesetze. Mit allen drey Gesetzgebungsarten können öffentliche Anstalten verknüpft seyn: Anstalten für die Justizpflege, um die Erkenntniß der Rechtsfälle und das Verfahren nach den Gesetzen zu erleichtern und das, was Recht ist, auszuführen; Polizeyanstalten, um dadurch das, was die Polizeygesetze verordnen, und was die Staatszwecke fordern, auszuführen; endlich Finanzanstalten, um die Finanzgesetze desto sicherer in Ausübung zu bringen. In wie fern durch ein Gesetz eine Strafe für die Uebertreter eines Gesetzes bestimmt ist, heißt es Strafgesetz. Die Strafgesetze können sich auf alle Arten der Gesetze beziehen. Da sie aber die Art und Weise betreffen, die Rechte zu sichern; so gehören alle Strafgesetze, in wie fern sie die Strafe bestimmen, unter die Justizgesetze, und es müssen alle Strafen nach Principien der Gerechtigkeit bestimmt werden. —

Von der Polizey insbesondere.

Die Staatskunst entwickelte sich in Griechenland in den Städten, sagt Herr Jacobi, oder vielmehr die ersten griechischen Staaten waren nur Städte. Das Wort Politik bedeutet daher ursprünglich nur Stadtkunst, und *πολιτικη* ist nur die Kunst, das allgemeine Wohl der Stadt zu besorgen. Daß sich dieser Begriff mit der Ausdehnung der Staaten erweitert hat, und an seine ursprüngliche enge Bedeutung jetzt nicht mehr zu denken ist, weiß ein jeder. So in allen Europäischen Sprachen hat man aber zwei Wörter gebildet, Politik und Polizey, und unter ersterem Ausdrücke die ganze Staatsklugheit, unter letzterem aber nur einen Theil derselben verstanden. Ueber den Theil aber, welchen man unter diesem Worte verstehen soll, ist man von jeher so uneinig gewesen, daß es vielleicht besser wäre, den Ausdruck in der Wissenschaft ganz aufzugeben, und die verschiedenen Theile der Staatsklugheit mit neuen Wörtern zu bezeichnen, wenn nicht auf der andern Seite zu bedenken wäre, daß Wortreformen oft noch schlimmer sind als Sachreformen, und nicht selten die Verwirrung noch mehr vergrößern. Es scheint daher am gerathensten zu seyn, die gewöhnlichen Ausdrücke beizubehalten, und nur die Begriffe genau zu scheiden, die unter jedem derselben gedacht werden müssen.

Nun ist aber nichts gewisser, als daß die Bestimmung und Realisirung des rechtlichen Zustandes von der thätigen Beyhülfe, welche der Staat der Gesellschaft leistet, um allerley erlaubte Zwecke zu erreichen, ganz verschieden ist, und daß daher die letztere Function des Staats eben

eben so eines eignen Nahmens bedarf, als diejenige Function, wodurch er sich selbst mit den gehörigen Hülfsmitteln versieht, um durch sie als Staat zu operiren. Letzteres wird bekanntlich Finanzkunst genannt, ersteres Justiz; die thätige Sorge des Staats für die Beförderung aller gemeinsamen durch das Recht bestimmten Zwecke ist das, was man unter Polizey verstehen muß.

Daß der Zweck des Staats nicht bloß Erhaltung des rechtlichen Zustandes, sondern auch Beförderung aller gemeinsamen Zwecke sey, in wie fern dieselben durch Privatträfte nicht so gut erreicht werden können, ist oben S. 202 fl. gezeigt worden. Diese Beförderung ist Gegenstand der Polizey. Es ist natürlich, daß die Polizey oft die Justizgesetzgebung bestimmen müsse. Denn viele Rechtsverhältnisse sind willkürlich, und deren Bestimmung muß jederzeit zugleich von der Polizey abhängen. Jetzt wollen wir versuchen, die Zwecke der Polizey näher zu bestimmen.

Alle Zwecke, welche die Polizey befördern kann, sind entweder Zwecke der Regierung insbesondere, oder Zwecke des Volks. Die Zwecke der Regierung muß auch das Volk wollen, aber sie müssen zunächst der Gegenstand des Willens der Regierung seyn; sie gehören unmittelbar zu ihrem Privatinteresse, das jedoch zugleich auch ein öffentliches ist, woran alle Glieder des Staats Theil nehmen müssen: eben so muß die Regierung auch die Zwecke des Volks wollen, in wie fern sie in ein Staatssystem passen; aber die Realisirung dieser Zwecke liegt doch dem Volke zunächst ob, die Regierung soll nur wollen, daß

daß sie da durch öffentliche Kräfte unterstützt werden, wo die Privatkräfte nicht hinreichen.

Die besondern Zwecke der Regierung sind:

- 1) Genaue Kenntniß der Kräfte des Reichs.
- 2) Erhaltung ihres Ansehens und des Gehorsams gegen die Gesetze.
- 3) Erhaltung und Vermehrung der Staatskraft durch gute Finanzen und Armeen.
- 4) Vermehrung der Staatskraft durch vermehrte Bevölkerung.

Die Zwecke des Volks sind:

I. Erhaltung des rechtlichen Zustandes überhaupt.

II. Erhaltung und Vervollkommenung aller Tugenden, welche Moralität und Wohlfeyn in gesellschaftlichen Schranken erwecken und vermehren können.

Diese lassen sich unter folgende Begriffe bringen:

A. Persönliche:

1. Leben und Gesundheit,
2. Freyheit,
3. Ehre,
4. Sitten und Religion,
5. Innere Vervollkommenung und Ausbildung — Erziehung, Unterricht, Aufklärung, geselliger Verkehr.
6. Öffentliche Bequemlichkeit und Vergnügen.
7. Gute gesellige Ordnung, Verhältniß der Stände u. s. w.

B. Sächliche:

1. Sicherheit des Eigenthums und Erleichterung des Verkehrs,
2. Erleichterung der Gewerbe, wodurch die äussern Güter gewonnen, veredelt und vertheilt werden. Diese Gewerbe sind

a)

- a) solche, wodurch rohe Produkte gewonnen werden — Bergbau, Forst, Jagdwesen, Fischerey und Landwirthschaft;
- b) solche, welche die rohen Produkte veredeln — Handwerke und Fabriken;
- c) solche, welche sich mit dem Umsatz der Produkte beschäftigen — Handel und die ihm nützenden Dienste.

3. Allgemeine Theilnahme an den in dem Staate vorhandenen Gütern, oder proportionirliche Vertheilung derselben unter die Glieder des Volks.

Wie und in wie fern diese Zwecke vor die Polizey gehören, und wie sie an Beförderung derselben Theil nehmen kann und soll, muß in der Ausführung dieser Wissenschaft selbst aus einander gesetzt werden. Hier muß nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß es wenig Polizeymittel gibt, welche unter allen Umständen in allen Zeiten, für alle Völker und Länder passen. Denn es kann unter gewissen Umständen etwas durch die freyen Privatkräfte weit besser geschehen, als durch den Staat, das eine Volk kann ganz andere Polizeymaßregeln bedürfen als das andere, und was zur einen Zeit überflüssig oder gar schädlich ist, kann zur andern sehr nützlich und nothwendig seyn. Daher sind die Polizeygesetze ihrer Natur nach veränderlich und können in verschiedenen Ländern verschieden und doch gleich gut seyn. Aber die Principien, nach welchen diese Güte beurtheilt werden muß, bleiben dieselben und sind unveränderlich. Nach diesen muß alle Mannigfaltigkeit der Polizeyregeln geprüft werden. Sie machen den Geist der Polizeygesetzgebung aus.

Allgemeine einschränkende Principien für die
Polizey.

Gerechtigkeit, oder Realisirung des rechten Zustandes in der Gesellschaft, ist der höchste und oberste Zweck des Staats. Hieraus folgt das Princip:

- 1) „Weder die Zwecke noch die Mittel der Polizey dürfen das Recht der Gesellschaft oder eines einzelnen Gliedes derselben verletzen.“

Da alle Zwecke nur unter den Schranken der Moral gewollt werden dürfen; so gilt auch der Satz:

- 2) „Alle Polizeymaßregeln müssen mit den Principien der Moral oder der Tugend verträglich seyn.“

Aus diesen beiden Grundsätzen in Verbindung mit dem Begriffe des Staats folgt:

- 3) „Die Polizey soll nur diejenigen gemeinsamen Zwecke durch öffentliche Mittel fördern helfen, welche, und so weit sie es können, freie Privatkräfte entweder gar nicht oder doch nicht so gut zu Stande kommen würden.“

Denn ein Hauptzweck in der menschlichen Natur ist, daß die Fähigkeiten in allen Menschen geweckt und durch das freie Spiel der Thätigkeit gestärkt werden sollen. Diesem Zwecke widerspricht aber durch eine unzeitige Einmischung der Polizey entgegen gewirkt werden. Der höhere Zustand darf dem niedrigeren nie aufgeopfert werden.

Aus allem diesem folgt:

- 4) „Der öffentliche oder gemeinsame Zustand muß lieber seinem Schicksal überlassen werden, wenn keine andern öffentlichen Maßnahmen ihn erreichen können, als solche, welche die Freiheit der einzelnen allzu sehr einschränken.“

schränkt würde; so daß durch diese Einschränkung die Gesellschaft oder der einzelne ein größeres Gut verlieren, als die Gesellschaft dadurch gewinnen könnte.“

Und da endlich der Staat nie ein müßiger Plauderer seyn muß, der befehlt, ohne Mittel zu haben, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen; so darf die Polizey

- 5) „auch nie solche Verordnungen geben, auf deren Beobachtung sie nicht wachen kann, ohne die bisher entwickelten Grundsätze zu verletzen.“

Von Beförderung der Zwecke der Regierung, durch die Polizeygewalt *).

Alle Maßregeln der Regierung müssen sich auf genaue Kenntniß ihres Reichs gründen. Nichts kann daher nothwendiger seyn, als die Mittel zu erleichtern, wodurch sich die Staatsbeamten eine richtige und genaue Erkenntniß von der Beschaffenheit des Landes verschaffen können. Dem Staate darf insonderheit nichts entgehen, was einen allgemeinen Einfluß auf die öffentliche Wohlfahrt haben kann.

Die Anweisung, wie die Erkenntniß eines Reichs überhaupt vervollkommenet werde, ist in der Methodologie, der Statistik und Geographie zu suchen. Hier soll nur gezeigt werden, wie die Regierung für ein Depot aller dieser Kenntnisse sorgen müsse, und wie die Polizey die Erlangung dieser Kenntnisse befördern könne **).

D 2

Die

*) Jakob a. a. O. S. 32 ff.

**) Man sehe: Gatterer's Ideal einer allgemeinen Weltstatistik. Göttingen 1773. Schöler's Theorie der Statistik. Leop. Krug's Ideen zu einer Staatswirtschaftlichen Statistik. Berlin 1807.

Die Punkte, welche zu erforschen für die Regierung in mehreren Rücksichten wichtig werden kann, sind vorzüglich:

- 1) Ein richtiger Begriff vom Grund und Boden des Landes — der Vertheilung der Ländereien — der Produktion derselben — des Viehstandes u. s. w.
- 2) Die Zahl der Einwohner, ihre Verhältnisse und Beschäftigungen.
- 3) Der Zustand des Vermögens, die Vertheilung desselben und der Gang der Gewerbe.
- 4) Kenntniß aller öffentlichen Anstalten, welche bestehen durch den Staat unmittelbar oder durch einzelne Gemeinheiten.
- 5) Die öffentlichen Beiträge der Nation im Verhältniß mit dem Vermögen der einzelnen.

Eine solche Erkenntniß setzt die Regierung in den Stand zu urtheilen:

- 1) Ob der Wohlstand der Nation und der einzelnen Volksklassen im Fortschreiten oder Rückgange begriffen sey; und deutet zugleich die Mittel an, welche sie gebrauchen kann, die Uebel zu heben und das Gute zu befördern;
- 2) Wie groß die Summe der Bedürfnisse des Volks sey, wie viel durch diese oder andere Auflagen zu erheben seyn möchte — ob das Volk gedrückt werde u. s. w.
- 3) Ob die Provinzen gleichmäßig bevölkert seyn, und welche Umstände die Mißverhältnisse verursachen;
- 4) Ob ein Stand mit einer zu großen Menge Individuen angefüllt sey und der Gesellschaft lästig falle;

- 5) Sie führt zu Untersuchungen über die Ursachen der sich zeigenden physischen oder moralischen Uebel und befördert deren Abhelfung *).

Bei allen Notizen, welche die Polizy einsammelt und veranstaltet, muß sie folgende Maximen beobachten:

- 1) Nur solche Data aufzuzeichnen, welche öffentlich sind, und leicht jedermann bekannt werden können;
- 2) Alles zu vermeiden, was den Staatseinswohnern Zwang oder Last verursachen könnte, und was das Ansehen hat, als wollte der Staat in dasjenige eindringen, woben die Einwohner ein Interesse haben können, es zu verbergen, und welches zu offenbaren keine öffentliche Zwangspflicht ist;
- 3) Ueberhaupt keine Bekenntnisse zu verlangen, deren Wahrheit nicht sogleich durch den Augenschein verificirt werden kann;
- 4) Das Tabellenwesen so zu organisiren, daß die Aufnahmen in schicklichen Perioden wiederholt, und bey jeder neuen Aufnahme auf größere Vervollkommnung hingearbeitet wird. Ein eigenes statistisches Bureau, dessen alleiniges Interesse die Erweiterung der genauen Kenntniß des Staats ausmacht, ist unstreitig das beste Mittel dazu **).

Wo nicht alle, doch die mehresten dieser gesammelten Thatfachen können durch den Druck öffentlich

D 3

*) St. Pierre de l'utilité des denombrements. Oeuvres politiques L. IV. Barentin Vom Nutzen der jährlichen Verzeichnung der Gebornen und Gestorbenen. Abb. der schwed. Akad. der Wissenschaften, Bd. 16. 17.

**) Der preussische Staat hat auch hierin, so wie in vielen andern Stücken, ein Muster für andere aufgestellt. S. Annalen der preuss. Staatswirtschaft und Statistik. 1ter Bd. S. 362.

öffentlich bekannt gemacht werden, und wenn der Staat dieses zuläßt oder selbst veranstaltet, so werden daraus mehrere Vortheile für die Vervollkommenung der Erkenntniß des Rechts und andere öffentliche Zwecke entspringen, da nachdenkenden Politikern zum Zeitfaden nützliche Betrachtungen dienen können.

Der Nutzen der Erkenntniß des Staats, welche aus diesen Daris gezogen werden kann, ist sehr mannigfaltig. Denn:

- 1) ist es schon an sich klar, daß sich ein Hauswirth, folglich auch der Staatswirth, eine deutliche Vorstellung von allen Theilen seiner zu bewirtschaftenden Gegenstände verschaffen muß, wenn er mit Vernunft verfahren will.
- 2) Nur dadurch ist es möglich zu erforschen, wo das ganze Volk oder ein Theil desselben leidet, ob einem Nahrungsbranche Hindernisse in dem Wege liegen, ob es irgendwo an Händen, Capitalien u. s. w. fehlt, wie eine Verlesung der Arbeiter und eine bessere Vertheilung der Capitalien durch öffentliche Anstalten möglich und zu veranlassen sey.
- 3) Die Beförderungsmittel des Nationalreichtums, welche in der Gewalt des Staats stehen, werden aus einer solchen Uebersicht am deutlichsten in die Augen springen, und aufgeklärte Staatsmänner werden sich dadurch vor allen Fehlgriffen am besten sichern können.
- 4) Insbesondere werden dem Staatsmann die Mängel der Verfassung, der Druck der Privilegien, die Leibeigenschaft und Freyheit u. s. w. und deren nachtheilige Wirkung

klagen immer vor Augen schweben, und er wird die Mittel am leichtesten entdecken, die Uebel zu heben.

- 5) Eine vollständige Uebersicht des Nahrungsstandes und des Armenwesens wird ihn auch für diesen Theil des Staats mehr interessieren. Er wird die Mittel mehr übersehen lernen, wie den Arbeitslosen Beschäftigung zu verschaffen ist, und wie die Capitale, welche die Müßiggänger unnützer Weise verzehren, zu ersparen und auf eine nützliche Weise anzuwenden seyn. Der Staatsmann wird dadurch oft in den Stand gesetzt werden, Anlagen zu machen, die erst in der Ferne wirken, und ohne der Freyheit Abbruch zu thun, wird er die Regierung des Fleißes, die Vertheilung der Einwohner und Capitale in seine Gewalt bekommen, und durch seine Anordnungen die Unterthanen zu solchen Handlungen bestimmen, die für das ganze Land sowohl als für die einzelnen höchst wohlthätig sind.

Von der Erhaltung des Ansehens der Regierung und ihrer Geseze.

Wenn eine Regierung sich aller Classen ihrer Unterthanen mit gleicher Vorsorge annimmt; wenn sie kein Privatinteresse hat, das mit dem Interesse der Einwohner in Collision kommen kann; wenn die Geseze nach möglichster Billigkeit gegeben und mit Unpartheilichkeit gehandhabt werden; und endlich wenn die Staatseinkünfte so zweckmäßig wie möglich verwendet werden: dann wird es ihr an der Achtung und Liebe der Unterthanen nicht fehlen, und die Polizey wird wenig zu thun finden, um die Regierung beyzu-

Ansehen zu erhalten, und kann selbst viele Unannehmlichkeiten und Urtheile, welche gegen sie gerichtet zu seyn scheinen, ohne Gefahr bloß der öffentlichen Meinung überlassen. Dennoch müssen nicht nur auf den Fall, daß thätige oder sonst unschickliche Aeußerungen gegen das Ansehen der Regierung zum Vorschein kommen könnten, von der Polizey zweckmäßige Gegenanordnungen getroffen werden; denn auch bey der besten Regierung bleiben Excesse dieser Art möglich; sondern die Regierung muß auch die Mittel, welche vorbereitend diesen Zweck befördern, nicht vernachlässigen. Dahin gehört:

- 1) daß alle öffentlichen Handlungen mit schicklichen Solennitäten verrichtet werden;
- 2) daß die obrigkeitlichen Personen gewisse Zeichen ihres Amtes und der öffentlichen Gewalt an sich tragen — oder ein imponirendes Costume haben;
- 3) daß die Art, wie sich jeder über Obrigkeiten beschweren dürfe, genau vorgeschrieben sey;
- 4) daß ein Symbol geheiligt werde, wodurch jeder ehrenrührigen Aeußerung gegen die Obrigkeit sogleich Einhalt geschehen kann;
- 5) daß jede Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit mit unwiderstehlicher Kraft so schnell als möglich vernichtet werde.

Schriftlichen und symbolischen Beleidigungen der öffentlichen Gewalt kann durch die Censur vorgebeugt werden.

Passquille und Spottschriften werden der Achtung der Regierung keinen Schaden thun, wenn ihr Betragen den Inhalt davon widerlegt. Gewaltthätige oder gar grausame Mittel dagegen haben fast immer das Gegentheil von dem be-

wirkt, was sie bewirken sollten. Wenn also sonst nichts für die öffentliche Sicherheit davon zu besorgen ist; so wird die Regierung die beste Partey ergreifen, wenn sie sich wenig um sie bekümmert, und durch ihre Thaten zeigt, daß sie Schmähung und Spott nicht verdiene. In wiefern aber dergleichen Schriften die öffentliche Ruhe stören können, verdienen sie noch eine besondere anderweitige Untersuchung.

Von Vermehrung der Kräfte der Regierung durch gute Finanzen und gutes Militärwesen.

Ein schwacher Staat wird sowohl auswärts als innerlich leicht verächtlich. Macht gibt Würde, und alle moralische Ideen erhalten nur dadurch Gewicht, daß sie mit Stärke verbunden sind, welche sie auszuführen vermögen. Geld und Mannschaft machen die Macht des Staats aus. Die Grundlage, zu beyden zu gelangen, sind reiche Unterthanen und starke Bevölkerung. Durch erstere kann der Staat leicht große Geldsummen erhalten, durch letztere kann er leicht eine große Armee ins Feld stellen.

Wie der Staat dazu wirken könne, daß seine Unterthanen reicher und wohlhabender werden, lehrt die Nationalöconomie, und da die Vermehrung des Reichthums ein Zweck der Unterthanen ist: so wird weiter unten erst gezeigt werden können, nach welchen Principien der Staat hierbey zu verfahren habe. Von der Bevölkerung handelt der folgende Abschnitt.

Wie der Staat zunächst sich Geld verschaffen müsse, lehrt die Finanzwissenschaft. Das Finanzwesen gehört mehr zur innern Einrichtung des Staats selbst, und zur Vorbereitung der Möglichkeit der Ausführung seiner Zwecke, als zur

zur Ausführung derselben selbst; und deshalb die Finanzwissenschaft eben so verschieden von der Polizey, als die Lehre von der Organisation des Staats. Die Polizey bildet nicht die Staatskräfte; sie handelt durch sie.

Auch die Einrichtung des Militärwesens ist mehr die Zubereitung eines Mittels für die Polizey, als ein Act der Polizey selbst. Denn diese setzt schon die Kräfte, wodurch ihre Zwecke ausgeführt werden sollen, voraus. Die Lehre von der Einrichtung der Staatskräfte selbst, gehört in die Lehre von der Organisation des Staats. Aber die Mittel, die Armee so zu erhalten, daß sie ihren Zweck erfülle und den übrigen Staatszwecken nicht großen Abbruch thun, gehören allerdings für die Staatspolizey.

Die Art und Weise, wie die Armee erhalten, erhalten und ergänzt werden solle, wie sie im Lande zu vertheilen und unterzubringen, wie sie schnell zu versammeln, auf den Kriegsfuß zu setzen u. s. w., ist für den Staat ungleich wichtig. Es lassen sich aber keine allgemeine Regeln darüber geben, da jedes Land besondere Maßregeln fordert, die durch detaillirte Kenntnisse des Locals, des Nationalcharakters, der besonderen Verhältnisse der Volksklassen und der Gewerbe u. s. w. bestimmt werden müssen. Nur die allgemeinen Principien für die Einrichtung alles dessen, was die Armee betrifft, müssen hier eine Stelle finden:

- 1) Die Armee muß mit der Bevölkerung in einer solchen Proportion stehen, daß sie die Nahrungsquellen nicht verstopfe. Wenn die Armee so groß ist, daß sie die zum Ackerbau und zu den Manufacturen nöthigen Stände wegnimmt, wenn ihre Unter-

haltung so hohe Auflagen nothwendig macht, daß die Unterthanen ihr Capital angreifen müssen; so wird sie unproportionirlich und für das Land verderblich. Die Armee wird Zweck und das Land Mittel.

- 2) Die Armee muß mit patriotischem Geiste erfüllt werden. Denn die Stärke derselben hängt nicht von der Zahl allein ab. Mittel, einen guten Geist in der Armee zu erwecken, sind: 1) eine liberale Behandlung, besonders Entfernung niederdrückender Strafen; 2) das Princip, sie aus bloßen Landeskindern zu bilden, oder doch nur bewährte Ausländer aufzunehmen; 3) Avancement ohne Unterschied zu Officierstellen nach Verdienst militärischer Auszeichnung; 4) eine Stufenfolge militärischer Ehrenbezeichnungen.

Festungen sind nichts anders als Kriegsmaschinen zum Angriff oder zur Vertheidigung, welche, wie alle Maschinen die Stelle der Arbeiter ersetzen. Wie viel derselben ein Land bedürfe oder für dasselbe nützlich seyen, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen.

Von der Vermehrung der Kräfte des Staats durch Bevölkerung.

Die Stärke des Staats hängt hauptsächlich von der Stärke des Volks ab. Die Stärke eines Volks besteht aber 1) in dem ausgedehnten Wohlstande der Individuen, aus welchen es besteht; 2) in der Menge dieser Individuen, die in einem bestimmten Raume versammelt und nach organischen Gesetzen verbunden sind. Je reicher jedes einzelne Individuum im Staate ist, je mehr solcher Individuen in einem bestimmten Raume

Räume leben, und je mehr die Verbindung der selben so organisiert ist, daß der Staat ihre Kräfte leicht concentriren und zu einer Einheit vereinigen kann, desto stärker ist ein Staat, desto mehr kann er als ein Ganzes ausrichten. Die Regierung muß daher das größte Interesse daran nehmen, auf jedem bestimmten Raume ihres Gebiets, so viele Einwohner zu versammeln, als nur immer möglich ist, und diese in den besten Stand zu setzen, daß sie alle zu dem höchst möglichen Grade von Wohlstand gelangen. Die Vermehrung des Volks ist daher zunächst Zweck der Regierung. Denn ihre Stärke, ihr Ansehen, ihr Einfluß hängt davon ab.

Es ließe sich zwar denken, daß das Volk elend und schwach und der Regent dennoch reich und zwar eben deshalb reich wäre, weil er das Volk in Armuth läßt. Aber ein solcher Regent würde nur ein reicher Privatmann seyn, sein Reichthum aber könnte doch nie einer Staatsmacht gleichen, welche über die Kräfte einer zahlreicheren und wohlhabenden Nation zu gebieten hat. Nur eine solche Macht, als die letztere gewährt, kann für eine Regierung, welche unter Staaten eine Rolle spielen will, Interesse haben.

Vielleicht hat die Natur für keinen Zweck so mächtige Anstalten getroffen, als für den Zweck der Vermehrung des Volks, da der Geschlechtstrieb in den Menschen eine so große Ausdehnung und Stärke hat. Allein theils darf auch kein Trieb mehr, einer bestimmten Regel unterworfen zu werden, wenn er mit dem moralisch-politischen Zwecke eines Staats in Uebereinstimmung gebracht werden soll; theils kann dieser mächtige Naturtrieb dennoch die Volksvermehrung nur wenig befördern, wenn

nicht eine solche gesellige Ordnung begründet wird, daß die Neugeborenen auch gehörigen Unterhalt und Pflege finden. Die Einrichtung einer solchen geselligen Ordnung hängt aber hauptsächlich von den Anordnungen des Staats ab.

Vollsmenge ist der Inbegriff der in einem Lande wohnenden Menschen; Bevölkerung ist diese Zahl in Vergleich mit dem Flächenraume, den sie bewohnen. Je mehr Menschen auf gleichem Flächenraume in einem Lande wohnen, desto größer ist die Bevölkerung dieses Raumes. Nicht die Volksmenge, sondern die Bevölkerung dient zur Schätzung der Stärke eines Reichs. Wenn daher ein Flächenraum von 60 000 Quadratmeilen eine eben so starke Volksmenge enthielte, als eine andere von 10,000 Quadratmeilen, so ist das letztere Land viel stärker und reicher als das erstere. Es würde selbst bey der Hälfte der Volksmenge stärker als jenes seyn. Denn wenn Kräfte stark wirken sollen, so müssen sie vereint oder concentrirt seyn. Die Stärke eines Reichs wird daher nicht so sehr durch den Umfang seines Flächenraums, als durch die Masse seiner Bevölkerung bestimmt werden. Um die Maßregeln zu bestimmen, welche die Regierung ergreifen kann, um ihrem Reiche die größte mögliche Bevölkerung zu verschaffen, müssen wir sowohl die Ursachen der Bevölkerung und ihre Wirkungsweise als auch ihre Hindernisse genau kennen lernen.

Die nächsten Ursachen der Bevölkerung sind theils innerliche theils äußerliche. Von innen wird die Bevölkerung durch den Zeugungstrieb vermehrt, von außen durch Einwanderungen.

Der Mensch befriedigt seinen Zeugungstrieb nicht ganz blindlings, er schränkt ihn durch die Uebers

Ueberlegung ein, ob er seine Kinder auch ernähren könne, und durch diese Ueberlegung werden die sonst möglichen Zeugungen ganz unglaublich vermindert, wenn es im Lande schwer ist, die überflüssigen Nahrungsmitteln zu gelangen.

Aber auch da noch, wo Nahrungsstoff, Geseze und Gewohnheiten den Zeugungsact fast auf sein Minimum gebracht haben, werden doch fast allenthalben noch mehr geboren, als gut ernährt werden können. Zwar sterben nicht alle, die leben bleiben könnten, aus Mangel an Nahrung, obgleich dieses Unglück häufiger ist, als man gewöhnlich annimmt; aber sie sterben, weil nicht alles vorhanden ist, was zur Erhaltung ihres Lebens dient. Mangel an zweckmäßiger Kleidung, an guter Abwartung, an Aemtern, an Ruhe u. s. w. bringen viele Kinder in ihr frühes Leben, und wie viel Erwachsene finden den Tod vor der Zeit, weil sie kein Vermögen haben, gesunde Nahrungsmittel, Wäsche, Kleider u. s. w. anzuschaffen? — Alle diese sterben im Grunde aus Mangel.

Das große Geheimniß, die Bevölkerung zu vermehren, besteht daher allein in der Vermehrung der Production von Subsistenzmitteln. Daß Leute sich verheirathen werden, dafür soll die Regierung nicht sorgen, und dazu brauchen sie keine besondern Reizmittel zu erfinden. Es ist vielmehr gut, daß sich die, welche verzweifeln, ob sie eine Familie werden ernähren können, nicht verheirathen, weil sie doch nur andern zur Last fallen, und eine elende Nachkommenschaft in die Welt setzen würden. Aber zur leichten Vermehrung der Subsistenzmittel kann der Staat durch seine Einrichtungen allerdings sehr beitragen. Denn das, was die Natur freigebig

lig hervorbringt, reicht nur für wenige Menschen hin; der menschliche Fleiß aber kann die Subsistenzmittel auf eine unglaubliche Art vermehren. Auch liegt eine große Triebfeder in dem Menschen, dieses zu thun. Daß er es aber auf die beste Art thun könne, daß diese Triebfeder mit ihrer vollen Kraft sich zeige, hängt von den gesellschaftlichen Einrichtungen und Gesezen des Staats hauptsächlich ab.

Je mehr der Staat die Production in seinem Lande befördert, desto ausgedehnter wird die Zeugungskraft wirken, desto mehr Kinder wird jede Ehe erzeugen, desto mehr werden von den erzeugten Kindern leben bleiben, und desto mehr werden von ihnen Lust bekommen, sich zur rechten Zeit wieder zu verheirathen u. s. w.

Es ist nicht genug, daß in einem Lande viel producirt werde, es ist auch notwendig, daß die erzeugten Producte unter die Einwohner des Landes gehörig vertheilt werden, wenn die Production ihre volle Wirkung auf die Bevölkerung äußern soll. Nur dann, wenn die eine Classe der Einwohner, in deren Hände ein Ueberfluß von Producten kommt, der andern Gelegenheit geben kann, ihr den Ueberfluß abzuverdienen, so daß er unter die übrigen vertheilt wird und sie bereichert, wird er das Janere des Landes gehörig bevölkern. Dieß hängt aber hauptsächlich davon ab, daß Grundstücke und Capitale sich frey, nach Rechtsgefezen vertheilen können, und in der Staatsverfassung keine Einrichtungen angetroffen werden, welche einer solchen Vertheilung im Wege stehen.

Die Ursachen, welche der Bevölkerung von innen hauptsächlich entgegen wirken, reduciren sich sämmtlich auf Verminderung der productiven Kräfte

Kräfte und der Production selbst. Sie ist vorzüglich:

- 1) Ausgebreiteter Müßiggang;
- 2) Concentrirung der Einnahme in wenige Hände;
- 3) Anwendung großer Capitale im Auslande;
- 4) Ueberfluß an unproductiven Arbeiten und eine zu starke Staatsconsumtion;
- 5) Armuth und Nahrungslosigkeit.

Zeugungen zu veranlassen, wo weder eine moralische Triebfeder vorhanden ist, die Kinder gut zu erziehen, noch eine sichere Aussicht, daß die Kinder ihr gutes Unterkommen finden werden, zu Zeugungen also zu reizen, um nur Kinder zu haben, und das Volk zu vermehren, reißt sich mit keiner gesunden Politik. Daher ist es im höchsten Grade unpolitisch, auf die unehelichen Zeugungen großen Werth zu legen, und sie als eine bedeutende Quelle der Bevölkerung anzustellen. Denn selbst angenommen, daß die Erzeugten als starke und gesunde Kinder in die Welt kämen, so wirken doch eine Menge Ursachen dahin, daß sie durch schlechte Aufsicht und Mangel verwahrloset, häufig in frühem Alter umkommen, oder doch zuletzt schlechte Bürger werden. Wo die Natur eine so reiche Quelle der Bevölkerung begründet hat, da sind künstliche Mittel, sie zu verstärken unnöthig. Es ist genug, wenn man für Mittel sorgt, ihre Production zu erhalten.

Man hat berechnet, daß in den cultivirtesten europäischen Ländern der Zeugungstrieb vier bis fünfmal so viel Kinder hervorbringen würde, wenn er nicht durch Mangel an Subsistenzmitteln eingeschränkt würde. Er findet in dem Wohlstande die kräftigste Aufmunterung

und zeigt sich dann bey der arbeitenden Classe am kräftigsten. Sechs bis zehn Kinder kommen an die Tagesordnung, wenn der gemeine Mann sicher ist, daß ihm deren Ernährung keine Noth macht. Ist dieser Strom recht eröffnet, so werden daneben alle andere Maßregeln unbedeutend und fast überflüssig. — Also nur alles aus dem Wege geräumt, was die Nahrungsquellen im Lande verstopft, was den Fleiß hemmt, was den Capitalen eine unnatürliche Richtung gibt, was die arbeitenden Classen unterdrückt, sie zu Sklaven macht und sie um ihren Gewinn und die Produkte ihres Fleißes bringt.

Die Regierung kann oft diese Hindernisse, die in der Barbarey entstanden, und mit in die cultivirte Zeit übergegangen sind, nicht sogleich heben, weil mancherley Rechtsverhältnisse, die sie heilig achten muß, die Mittel dazu einschränken. Aber sie muß sie doch alle genau kennen, um ihnen selbst von weitem und durch allerley Umwege entgegen zu wirken, wo es direct nicht angeht, alles zu begünstigen und zu allem aufzumuntern, was die der Bevölkerung nachtheiligen Verhältnisse wegschaffen kann und keine neuen aufkommen zu lassen, die sie vermehren.

Statt sich damit zu befassen, dem Hauptreize, d. h. der Aussicht, leicht sein Brod zu verdienen, zur Vermehrung des Geschlechts Stärke zu geben, hat man sich lieber damit beschäftigt, die mehr in die Augen fallenden Ursachen, welche die Bevölkerung direct angreifen, aufzuheben oder doch gegen sie zu declamiren. Diese sind vorzüglich

- 1) Seuchen und Epidemien;
- 2) Auswanderungen;
- 3) Ehelosigkeit;

4) Krieg und stehende Armeen überhaupt. Betrachtet man aber alle diese Ursachen näher; so wird man zwar finden, daß sie allerdings die Volkszahl vermindern oder dessen Wachsthum entgegen wirken, und es ist daher auf die Aufmerksamkeit des Staats auf sie in so fern als einer Hinsicht notwendig. Allein auf Entvölkerung wirken sie doch nur in so fern stärker, als sie selbst Folgen des Mangels an Subsistenzmitteln sind. Ist dieses nicht der Fall, so ersetzt der Ueberfluß der Nahrungsmittel durch sie verursachten Verlust viel schneller, man glauben sollte.

Das äußere Mittel, ein Land zu bevölkern sind Einwanderungen. Das mindeste was ein Staat hierbey thun kann, ist, daß er den Einwanderungen keine Hindernisse in den Weg stellt, sondern den Fremden vielmehr das Ansiedeln in alle Art erleichtert. Nichts widerspricht dem liberalen Geiste einer Regierung mehr, als das Verbot der Einwanderung, jenes hermetische Verschließen der Staaten, jene politische Isolation, welche den Staat zu einer geschlossenen Gesellschaft macht und die Erwerbung des Eigenthums und des Bürgerrechts den Fremden erschwert.

Man weiß, wie schwer es bey den Griechen hielt, in die Zahl der Bürger aufgenommen zu werden; die Schweiz folgt noch jetzt einem solchen Princip. Bloß Möser *) hat diese natürliche Maxime vertheidiget. Aber alle diese Gründe sind nur höchst engherzige Gründe. Freyheit der Einwanderung muß die stete Folge eines liberalen Staats bleiben; sie ist

*) Patriotische Phantasien B. 2.

allein der weltbürgerlichen Denkungsart gemäß, in die alle Gesetzgebung passen muß; sie hat selbst psychologische und physiologische Gründe für sich. „Denn es ist für die Cultur der Menschheit vortheilhaft, daß die Ragen der Menschen bismweilen gekreuzt, neues Blut, neuer Lebensstoff, neue Ansicht, neue Sitten und Meinungen verpflanzt, dadurch die Einseitigkeit des Nationalegoismus vernichtet, und allgemeine Humanität und Weltbürgersinn verbreitet würde.“

Aber von dieser allgemeinen Ansicht hier noch abstrahirt, ist die Freyheit der Einwanderung ein nicht zu verachtendes Mittel für die Bevölkerung. Mit dieser Freyheit ist die Verwehrung des Eindringens liederlichen Gesindels sehr wohl vereinbar.

Eine andere Frage ist: ob die Regierung die Einwanderungen systematisch durch gewisse angebotene Vortheile ermuntern und ein Colonisatensystem begründen soll? — Daß ein solches System nur von solchen Staaten angenommen werden könne, welche noch uncultivirte Ländereien besitzen oder deren Manufacturen es an arbeitenden Händen fehlt, versteht sich von selbst. Folgende Betrachtungen werden die Grundsätze deutlich machen, nach welchen der Staat in Ausübung dieses Punktes verfahren muß.

Erstlich ist wohl zu erwägen, ob nicht die Einheimischen unter solchen Hindernissen seufzen, welche der Bevölkerung von innen entgegen wirken, indem die Staatseinrichtungen den Erwerb lähmen und das Streben nach Wohlstand hindern. In diesem Falle wird der Staat besser thun, wenn er das, was er auf Herbenlockung fremder Colonisten wenden will, dazu anwendet,

*) Soden.

um die Hindernisse der Bevölkerung innerlich aufzuheben.

Lösung aller Fesseln des Strebens nach Wohlstand ist der einzige Talisman, der ein Land schnell bevölkern kann. Hat ein Land noch wüste und unbekannte Felder; so darf dieses nur gehörig bekannt gemacht werden, und schnell werden sich Capitale und mit diesen Menschenhände aus Gegenden hinziehen, wo sie überflüssig sind. Genießen Inländer und Ausländer, wie billig gleiche Vortheile; so werden zuerst die Inländer, die in andern Enden des Reichs unzufrieden sind, dahin strömen und den Zustand der Dinge verbessern helfen. Die hier arbeitslos im Elendschmachten, werden dort Gelegenheit finden, glückliche Hausväter zu werden.

Macht ein fremdes Land unzufrieden? Reiche, treibt es Capitalisten, Künstler, Ackerleute, Arbeiter u. s. w. durch Druck, Religionsverfolgung u. s. w. aus dem Lande, wo werden sie sich hinwenden? — Wenn ein Land existirt, wo volle Gewissensfreiheit, Sicherheit des Eigenthums, prompte Gerechtigkeitspflege, Freiheit des Gewerbes u. s. w. herrschen: so wird dieses zu solchen Vorzügen keine neuen Reizmittel hinzuzufügen nöthig haben. Wenn die Regierung der Dörfer bestimmt, wo die fremden Ansiedler erst ihre Nahrung finden können, und einige Anstalten für die Erleichterung des ersten Establishments trifft; so ist alles gethan, was nöthig ist. Nordamerika, dieses so entfernte und unbekannte Land hat wenig Emissarien ausgesandt, und doch sind von allen Nationen Colonisten eingewandert.

Indessen kann es zweytens allerdings geben, wo die Regierung es nicht in ihrer

Gewalt hat, oder die Regierungsklugheit es nicht erlaubt, im Reiche selbst alle nachtheiligen Verhältnisse der innern Landbauer sogleich aufzuheben, wo es noch viel unbebautes Land gibt, und wo die Gewerbe des Landes, in Vergleich mit den Gewerben anderer Länder noch zurück sind. Hier werden Colonisten, besonders, wenn sie Vermögen, Arbeitslust und Geschicklichkeit mitbringen, großen und sehr mannigfaltigen Nutzen stiften können, und in einem solchen Lande wird es sehr nöthig und vortheilhaft seyn, daß das Colonistenwesen nach weisen Principien geleitet wird. Die Absicht der Regierung muß dabey seyn, nicht allein mehr Volk ins Land zu schaffen, sondern auch durch die Colonieen ihren eigenen Unterthanen Muster der vollkommeneren Gewerbe vorzustellen, und sie selbst als Mittel zu gebrauchen, den eignen Unterthanen nach und nach eine größere Freiheit zu verschaffen.

Bei den alten Griechen finden wir mehr Klagen über zu große als zu kleine Bevölkerung, und man hatte verschiedene Mittel, sich der vermeintlichen übergroßen Bevölkerung zu entladen, und nicht selten hört man auch in unsern Tagen, wo nicht die Regenten, doch andere, welche sehen, daß viele Menschen um sie herum keine Nahrung finden können, über zu große Bevölkerung ihrer Gegenden klagen. Aber immer sind dergleichen Klagen das Zeichen einer blöden und höchst fehlerhaften Regierung, die den Werth der Menschen nicht zu benutzen weiß und ihrer Thätigkeit Hindernisse in den Weg legt, statt sie zu befördern.

Plato und Aristoteles haben diese Irrlehre, daß die Bevölkerung bis ins Schädliche wachsen könne, in ihren Schriften unterstützt.

Benke riethen, die Zahl der Bürger im Staat zu bestimmen. Plato wollte die Menge der Rathen nach den sich aufthuenden Lücken bestimmen; seine Republik ist wie ein Zuchthaus organisiert, und Aristoteles meint gar, man müsse eher das Gebahren mit Gewalt hindern, als die Bürger überzählig werden lassen. Allein die Griechen hatten überhaupt sehr bornirte Begriffe über den Erwerb der Menschen. Sie hielten Ackerbau, Künste und Handel unter der Würde freier Bürger. Gymnastische Spiele und kriegerische Übungen waren ihre einzigen Beschäftigungen. Kein Künstler konnte Bürger seyn. Plato wollte den Bürger mit Beschimpfungen belegt wissen, der sich mit der Handlung abgab, der Landbau wurde Sklaven oder kleinen unwundenen Völkern überlassen. Was war die Folge davon? In Athen mußte die Obrigkeit Lebensmittel übers Meer herbeschaffen lassen, die Bürger waren im Theater oder auf den Märkten und thaten nichts. Eine solche Gesellschaft von Sophisten, Klopffechtern, Schmeichlern und Wüßiggängern mußte freilich ihr Verfall halten. Denn sonst konnten sie die arbeitenden Sklaven nicht mehr ernähren.

Eine Staatskunst aber, welche die Quelle der Nahrungsmittel gehörig zu würdigen und zu vermehren versteht, wird für die Bevölkerung auch keine andere Gränze, als diese Nahrungsquellen finden, und diese ist in der That weiter als man gemeinlich glaubt. Der Sinn zusammen gedrängter Menschen findet immer neue Nahrungswege, wenn man ihm Freiheit läßt, und die neuere Politik ist hienach allenthalben einverstanden. Fast nirgends findet sich daher die trübe Furcht vor Uebersiedelung

erhalten, als in der Schweiz, wo noch manche geglaubt haben, sich ihrer übertriebenen Uebersiedelung durch fremde Kriegsdienste entladen zu müssen. Aber hat die Schweiz keine Felder mehr, deren Ertrag durch Arbeit verdoppelt werden könnte? Keine unangebauten Einden, Moräste, magere Heiden, wilde Gesträuche? — Sind ihr Landbau, ihre Kunst- und Handelsgewerbe nicht noch einer großen Vervollkommenung fähig? — In vielen Gegenden waren zu der Zeit, wo jene Klagen erschollen, die Handelslohn so hoch, daß die Kunstzeugnisse die Concurrenz mit Fremden nicht aushalten konnten; an den Gränzorten arbeiten eine Menge ausländischer Zimmerleute, Maurer, Fabrikarbeiter u. s. w. und selbst Feldarbeiter ziehen sie aus der Fremde. — Gerade die Cantons, welche am wenigsten bevölkert sind, wo Landbau und Gewerbe am schlechtesten stehen, hatten von jeher die mehresten Truppen im Auslande *).

Es ist kein einziges europäisches Land, das keine Nahrungswege nicht noch auf tausenderley Weise sollte vermehren können, dessen Bevölkerung also nicht noch einer großen Zunahme fähig seyn sollte.

Will man das Verhältniß der Bevölkerung zur Production genau kennen lernen, so muß man die verschiedenen Produkte eines Landes in drei Classen theilen 1) solche, die zur Nahrung dienen; 2) solche, die zur Kleidung, Wohnung und Meubilirung geschickt sind; 3) solche, die zur Befriedigung der persönlichen Dienstbedürfnisse erfordert werden.

P 4

Alle

*) Müller von Friedburgs Staatswissenschaften.

Alle diese Produkte sind in einem gewissen Grade nothwendig. Aber die Nahrungsmittel machen allenthalben die Hauptsache aus, und wo diese im Ueberfluß vorhanden sind, oder herbeschafft werden können, strömen die andern leicht von selbst herben. — Ein Staat, welcher hinlängliche Nahrungsmittel im Lande selbst gewinnen kann, hat allerdings den solidesten Bevölkerungsgrund. Hier fehlt es nie an den Nothwendigsten und der Ueberfluß des Nothwendigen, schafft immer das Zufällige herbei. Die Volkmenge ist hier stets ihres Unterhalts gewiß. Ein Staat hingegen, der den größten Theil der Nahrungsmittel durch Manufakturarbeit und Handel von fremden Nationen erhalten muß, kann allerdings weit öfter in Noth und Verlegenheit gerathen. Die mannigfaltigen Revolutionen und Launen des Schicksals, welche Handlung und Manufakturen ausgesetzt sind, indem bald ein Land mit dem andern in Krieg verwickelt, und der Handel also gestört wird, bald die Manufakturwaaren nicht mehr verlangt werden u. s. w. können die Arbeiter in eine temporelle Verlegenheit setzen, und selbst solche Noth verursachen, daß die industrielle Production dadurch vernichtet, und Tausende den Hungertode und dem Elende Preis gegeben werden. — Daher ist insbesondere ein System, das die Manufakturen und den Handel auf eine künstliche Art hebt, um dadurch die Bevölkerung zu beschleunigen, indeß es die Hände vom Ackerbaue abzieht, sehr zu tadeln.

Ueberläßt man aber diese Sache mehr ihrem natürlichen Gange und sorgt nur dafür, daß Gewerbleiß und Capitale sich ihre Beschäftigungen ungehindert und frey wählen können,

so finden dergleichen Erschütterungen nicht leicht Statt, wenn auch gleich das Volk es vortheilhafter fände, einen Theil seiner Nahrungsmittel mit seinen Manufakturwaaren, wie England, in der Fremde zu kaufen. Denn es kann allerdings Fälle und Verhältnisse geben, wo es für ein Land vortheilhafter ist, einen Theil seiner minder fruchtbaren Ländereyen liegen zu lassen, und aus andern Ländern, welche die Lebensmittel mit geringeren Kosten gewinnen, dieselben durch Manufakturarbeit und Handel herbeizuschaffen.

An sich betrachtet hat allerdings die Gewinnung der Nahrungsmittel in jedem Lande seine Gränzen, und so wie sich ein einzelnes Feld denken läßt, dem man seinen höchsten Ertrag abgewonnen hat; so läßt sich auch denken, daß dieses der Fall mit einem ganzen Lande sey. Man kennt aber noch kein großes Land in Europa, das eine solche Höhe der Vollkommenheit der Cultur erreicht hätte, und es scheint noch lange Zeit zu seyn, ehe die Polizey auf Mittel zu sinnen nöthig hat, die Bevölkerung eines Landes zu vermindern. So viel ist gewiß, daß die Vermehrung der Manufakturwaaren gar keine andere Gränze findet, als in der Menge der fleißigen Hände und dem Capital einer Nation. Beide aber sind eines Wachsthumes fast bis ins Unendliche fähig. So lange es daher Länder gibt, die Ueberfluß an Lebensmitteln erbauen, und die mit den manufakturirenden Ländern in leichter Connexion stehen; so lange werden diese mit ihren Manufakturarbeiten die Lebensmittel, die ihnen im Lande fehlen, eintauschen können. Daher kann ein Manufakturstaat weit bevölkerter seyn, als ein bloß ackerbauender Staat, wenn er 1) große Capitale be-

sist; 2) wenn er Staaten zu Nachbarn hat, die überflüssige Ackerprodukte mit leichter Arbeit erzeugen, und denen es an Capitalen zu Manufakturarbeiten fehlt *).

Von der Beförderung der Zwecke des Volks durch die Polizeygewalt; und zwar zuerst von den persönlichen Zwecken des Volks.

Von der öffentlichen Sorge für Leben und Gesundheit **).

Jeder Mensch hat schon von Natur den stärksten Trieb, für die Erhaltung seines Lebens und seiner Gesundheit zu sorgen, und jeder thut dieses, so weit er nur mit hinreichenden Kräften versehen ist. Was nun ein jeder Mensch für sich selbst thun kann, wozu ein jeder durch sein Privatinteresse getrieben wird, darum kann und kann sich der Staat nicht bekümmern. Die Justizgesetze verbieten die Verletzung dieser Rechte und bestimmen gewisse Strafen für die Übertreter. Allein es finden sich eine Menge Vorfälle, wo 1) das Leben und die Gesundheit von allerley feindseligen Menschen bedroht wird, gegen welche sich zu schützen der einzelne Mensch schwach ist, und gegen welche die Justiz zu spät kommt. Denn die Justiz bestraft erst begangene Verbrechen. Der Staat besitzt aber Kräfte und Mittel, der Verletzung zuvorzukommen, und meine Privatkräfte zu unterstützen; 2) wo die Natur diese Güter bedroht, und wo der einzelne

*) E. hierüber Jakob's Nationalökonomie 1805. S. 265.

**) Man sehe Jakob's Grundsätze der Polizeygesetzgebung 1. S. 127 ff.

ne zu schwach ist, diese Gefahren abzuwenden, wo einer für alle arbeiten würde, und wo doch eine Privatvereinigung zu einem so nützlichen Zwecke Schwierigkeiten hat; 3) wo die nahe Gefahr des einen bringende Rettung heischt, welche aber nicht ohne eine unproportionirliche Aufopferung desselben bewirkt werden kann, in dessen viele andere von dieser Aufopferung für die Zukunft Vortheile ziehen würden. In solchen Fällen würde, wo nicht allemahl doch größtentheils die Realisirung des ganzen Zwecks unterbleiben, weil einer nicht gern für andere etwas thut, auch selten die Kräfte dazu hat, und es überhaupt unbillig ist, daß einer bloß auf Kosten des andern Vortheile ziehe.

Dieses sind die Fälle, wo der Staat hinzutreten, und das durch öffentliche, vereinte Kraft zu bewirken suchen muß, wovon jedermann zwar wünscht, daß es geschehe, was er aber durch Privatkräfte und durch Privatvereinigungen nicht zu Stande bringen kann, und alles dieses gehört vor das Forum der Staatspolizey.

Deren Sorge muß sich daher in Rücksicht auf das Leben und die Gesundheit der Bürger erstrecken:

- 1) Auf das Leben und die Gesundheit der Ungeborenen und Neugeborenen, so weit sich dieselbe von den Einzelnen nicht erwarten läßt.
- 2) Auf die äußeren allgemeinen Bedingungen des Lebens und der Gesundheit.
- 3) Auf Abwendung von Leben und Gesundheit bedrohenden Zufällen, Unglücksfällen und Gefahren.

4) Auf Entgegenwirkung und Entfernung aller bödsartigen Ansteckungen, Seuchen und Epidemien.

5) Auf eine gute Organisirung aller Anstalten, welche die vorhandene Lebensgefahr vermindern und die Krankheiten heben können.

1) Die Zeugung und die darauf abzuleitende Schließung der Ehen ist ganz eine Privatsache. Die Sorge, welche dem Staate dabey obliegt, kann keine andere seyn, als zu wachen, daß die Rechte der Menschheit dabey nicht verletzt, die Moralität nicht Hohn gesprochen, und die Pflichten gegen die neuen Weltbürger, in wie fern sie Rechtspflichten sind, nicht verletzt werden. Denn da die neugeborenen Geschöpfe noch nicht ihre eignen Rechte wahrnehmen können, so ist es billig, daß sie die ganze Gesellschaft bewache. Dieses ist ein Gegenstand der Justizgesetzgebung.

Aber um noch mehr für einen gesunden Stamm zu sorgen, wollen einige es auch dem Staate zur Pflicht machen, daß er keine Ehen gestatten müsse, aus welchen nothwendig nur eine ungesunde und physisch verdorbene Nachkommenschaft entstehen müsse, und sie leiten hieraus das Recht und die Pflicht ab, zu verbieten, daß solche Personen, welche mit Apoplexie, Melancholie, Schwindsucht, Krebsgeschwüren und andern ansteckenden sich fortpflanzenden, alle Gesundheit zerstörenden Krankheiten behaftet sind, oder welche eine so verkrüppelte Gestalt haben, daß sie zur Ehe ganz unfähig sind, sich nicht verheirathen sollen. Dieses würde ein Polizeygesetz seyn.

Es scheint aber ein solches Verbot theils der Gerechtigkeit zuwider, theils in der Ausübung so schwer zu seyn, daß es schon um der letztern Ursache willen, lieber nicht gegeben werden müßte. Das Recht, sich zu verheirathen, ist ein Recht des Einzelnen, und kein Recht der ganzen Gesellschaft, und es läßt sich unmöglich denken, daß jedermann die Beurtheilung, ob er heirathen könne, dem Staate überlassen solle. Diese Art der Verbindung muß eines jeden Willkühr überlassen bleiben, und der Staat kann kein anderes Recht dabey haben, als dahin zu sehen, daß die Ehen auf eine solche Art geschlossen werden, daß die Kinder der Vorsorge der Aeltern versichert seyn können, und daß er keine andere Ehen öffentlich sanctionirt, als solche, welche unter Bedingungen geschlossen sind, die in beyden Vertrag schließenden Theilen die Würde der Menschheit achten. Das übrige Gute welches dabey zu wünschen ist, muß der Moral und dem Gewissen überlassen bleiben.

Die Sorge des Staates für den Bürger kann nicht eher angehen, als bis er durch bestimmte Zeichen sein Daseyn ankündigt. Sobald also eine Person durch irgend etwas Sinnliches ihr Daseyn, obgleich erst im Leibe der Mutter ankündigt, steht ihr Leben unter dem öffentlichen Schutz, und da, wo man sich auf Privathilfe nicht verlassen kann, auch unter öffentlicher Vorsorge. Es muß jedem gewehrt werden, einem so zarten, unschuldigen und wehrlosen Geschöpfe wehe zu thun. Der Leib der Mutter, der eine so zarte Pflanze einschließt, muß von jedermann als ein Heiligthum betrachtet werden. Dieses bestimmen schon die Rechtsgesetze.

Hierbey setzt der Staat, wie billig, die eigene Zärtlichkeit der Mütter, die Liebe zur Frucht voraus, und erwartet mehr von ihr, als alle Polizeygewalt zur Erhaltung des Kindes leisten kann. Vorschriften zu geben, wie sich Schwangere kleiden, und welche Diät sie halten sollen, wie einige Polizeylehrer vorgeschlagen haben, ist thöricht. Denn wer kann auf die Beobachtung derselben achten? und wo sollte die Gränze einer solchen Vorsorge seyn?

Wenn aber die Polizey alle Schrecken und Abscheu erregende Gegenstände vom öffentlichen Anblicke entfernt hält, und wenn der Staat bey gerichtlichen Verfahren von dem Grundsatz ausgeht, daß in der schwangeren Person zwey Personen vorhanden sind, wovon die eine allemahl unschuldig ist; so handelt er allerdings dem Begriffe des Staatszweckes vollkommen gemäß.

Das Bedürfniß geschickter Hebammen und Geburtshelfer ist so groß und so dringend, daß da, wo viele Familien versammelt sind, wie in großen und reichen Städten, es nicht leicht daran fehlen wird, wenn der Staat gleich diese Sache ganz der Privatsorge überläßt. Nie wird aber die letztere dahin allgemein dergleichen geschickte Subjekte ziehen können, wo es nur wenige wohlhabende, und viele arme Familien gibt. Dennoch wird Niemand leugnen, daß es für alle Familien wünschenswerth wäre, wenn so viel geschickte Geburtshelfer in der Nähe gehalten werden könnten, daß es möglich wäre, ihrer auf den Nothfall habhaft zu werden. Wenn nur dieser Wunsch allgemein seyn muß, und doch nicht wohl anders auszuführen ist, als wenn der Staat die Organisation des Geburtshelferwesens über-

übernimmt; so wird es ein jeder zweckmäßig und löblich finden müssen, wenn der Staat durch alle Distrikte geschickte Geburtshelfer und Hebammen verbreitet, und dergleichen Anstalten so weit positive unterstützt, als die Hoffnung des Privatgewinnes nicht stark genug ist, sie zu bewegen, sich in jenen Distrikten niederzulassen.

Der Staat rechnet allenthalben auf die Liebe der Aeltern zu ihren Kindern, besonders aber bey verehelichten Personen, da in der Regel alle Verehelichte sich Kinder wünschen, und ihre Liebe zu ihnen so natürlich ist. Hier kann also der Staat alles der Privatsorge überlassen. Ein anderes ist der Fall bey unehelichen Geburten. Die Früchte unehelicher Ausschweifungen sind gemeinlich eine Last für die Aeltern und für die ganze bürgerliche Gesellschaft. Die Väter herbergen sich, und suchen sich der Bürde der Erziehung zu entschlagen; die Mütter sehen sich mit Schande bedeckt, oder blicken doch wenigstens voll Verzweiflung den Beschwerden der Erziehung des Kindes entgegen, das ihnen ihr Fehltritt zugezogen hat. So entstehen denn schon frühzeitig leicht feindselige Entwürfe in der mütterlichen Brust. —

Wer schon ein Verbrechen begangen hat, der darf es nicht übel nehmen, wenn der Staat ein zweytes von ihm befürchtet. Der Staat sorgt also in der That nur für die Abwendung der Gefahr von den unehelichen Kindern, wenn er 1) Anzeige jeder unehelichen Schwangerschaft verlangt. 2) Wenn er jeden auch nur möglichen Vater zur Ernährung des unehelichen Kindes zwingt. Aber öffentliche positive Unterstützungen für lasterhafte Mütter sind durchaus verwerflich. Öffentliche Gebähr- und Findelhäuser sind so-

gar Aufforderungen für das Laster, und lehren insenderheit nehmen leichtsinnigen und gewissenlosen Personen alle Beschwerlichkeiten ihrer Ausschweifungen ab, und muntern sie zu einer unmoralischen Lebensart auf. Etwas anders ist es, Kinder, welche unnatürliche Mütter aussetzen, aufzunehmen und für deren Erziehung zu sorgen, etwas anderes durch förmliche Anstalten die Mütter zu solchen gewissenlosen Handlungen einzuladen, und den Laster eine glänzende Freystätte zu eröffnen. Aber, sagt man, es werden dadurch die Kindermorde verhütet. Warum aber errichtet der Staat nicht auch einen Fond, der den Dieben das gibt, was sie stehlen möchten, um den Diebstahl zu verhüten? Es ist besser, daß der Staat einige Verbrechen nicht verhindert, als daß er ihnen auf eine Art zuvorkommt, welche die Quelle, woraus jene Verbrechen fließen, zu erweitern strebt. Immer aber wird die Häufung der unehelichen Geburten, das häufige Aussetzen der Kinder, oder gar öfterer Kindermord ein Zeichen seyn, daß der Staat an Gebrechen leidet, die der Sittlichkeit sehr entgegen wirken. Ein schlechter Nahrungsstand, Mangel an moralischem und religiösem Unterricht, verderblicher Müßiggang sind gewöhnlich die politischen Quellen, woraus dergleichen Uebel fließen. Diese Quellen zu verstopfen, muß der Staat sich noch mehr anlegen seyn lassen, als die Verbrechen der Unkeuschheit zu bestrafen. — Die Unkeuschheit ist ein moralisches Laster, und in wie weit sie nicht in die Güter eines Dritten eingreift, ist sie von den Gesetzen und den öffentlichen Anstalten nicht erreichbar. Daher werden alle öffentlichen Keuschheitskommissionen grausam oder lächerlich, wenn ihre Absicht weiter geht, als der öffentlichen Züchtigkeit zu steuern.

Die

Die Polizien muß sich der Rechte der neugeborenen Kinder annehmen. Sie muß also auch darüber wachen, daß Niemand willkürlich z. B. eine Geburt für eine Mißgeburt erkläre, oder gar das Kind verstümmele oder tödte. Was aber von den Aeltern positiv für die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Kinder geschehen müsse, kann der Staat durch Gesetze nicht befehlen. Er kann nur anordnen, daß ihnen kein Unrecht zugefügt werde. Die Mutter z. B. zum Selbstsäugen zwingen zu wollen, und die Zeit des Säugens zwangsmäßig festzusetzen, heißt unstreitig die Grenzen der Staatsgewalt überschreiten und ihren Zweck ganz verkennen. Die Aeltern können nur gezwungen werden, für des Kindes Unterhalt zu sorgen; ihnen den bestmöglichen Unterhalt zu geben und ihn mit Barmherzigkeit darzureichen, dazu gibt es kein Zwangsmittel, und kein Zwangsrecht. —

2) Die äußern Bedingungen der Gesundheit und des Lebens hängen größten Theils von dem individuellen Fleiße und von der eigenen Wahl der Individuen ab, und in so weit darf die Polizien sich nicht darum bekümmern. Indessen gibt es auch viele Umstände und Verhältnisse, wo der Einzelne nichts zur Wegschaffung der Ursachen beitragen kann, die seiner Gesundheit oder seinem Leben gefährlich werden können, wo dieses aber durch vereinte Kräfte leicht möglich ist. Hier geht der Wirkungskreis der Polizien an. Unwillkürlich wird der Mensch genöthigt in Dörfern zu wohnen, zu arbeiten, wo Ursachen herrschen, die nachtheilig auf das menschliche Leben wirken, oder er muß mit andern Personen in Berührung treten, die aus Unbesonnenheit oder Leichtsinns Handlungen begehen, die seine

Oec. techn. Enc. CXIV. Theil.

Q

ner

ner Person nachtheilig werden. Wenn nun gleich jedem frey stehen mag, sein eignes Leben zu wagen; so darf er doch andere nicht in Gefahr bringen. Deshalb gehört es offenbar für die Polizey

- 1) für gesunde Aufenthaltsörter und Wohnplätze der Einwohner zu sorgen. Gesunde Luft als die allgemeinste Bedingung der Gesundheit ist nicht bloß ein Werk der Natur, sondern die Kunst kann auf mancherley Weise dazu beitragen, das ungesunde Klima selbst eines ganzen Landes zu verbessern. Wie dieses am besten geschehen muß, müssen Physiker, Chemiker, Aerzte rathe. Die Ausführung im Großen ist aber an Staaten zu erwarten, ob er gleich der Privathülfe sich dabey auf mancherley Weise bedienen kann.

Besonders verdient die Anlage einer Stadt oder eines Dorfs allemahl eine Mitwirkung der Polizey. Sie muß dabey die Regeln vorschreiben, damit sowohl die rechtlichen als übrigen politischen Verhältnisse beobachtet werden. Es muß Städte und Dörfer nur in gesunden Gegenden anlegen lassen, wo reine Luft, genugliches und gesundes Wasser leicht zu haben ist, auch wird es gut seyn, gleich bey ihrer ersten Anlage nach einem allgemeinen Plan zu verfahren, so daß ein Grundriß entworfen wird, nach dem die Vertheilung der Straßen und Gebäude am besten geschehen kann, und wornach die schädlichen Ausdünstungen und Absonderungen auf das schnellste abgeführt werden können.

Aber auch hier muß sich die Polizey an den Begriff des Gemeinsamen und des öffentlichen halten, und nicht sich in Dinge mischen,

schen, die bloß das handelnde Individuum angehen. So kann sie z. B. die Anlage und den Bau der Privathäuser allerdings nicht der bloßen Phantasie der Bauherren überlassen, sondern kann verlangen, daß jeder den Verordnungen, die sich auf die Erhaltung der gemeinsamen Gesundheit und Sicherheit der übrigen beziehen, gemäß bauge; zu diesem Behuf kann sie mit Recht einen Riß von jedem aufzuführenden Gebäude vorher verlangen, um nachfolgenden Streitigkeiten und Schäden zuvorzukommen. Aber der Polizey auch aufbürden wollen, wie einige gethan haben, daß sie darauf Acht haben müsse, ob die Bauherren nicht schlechten Kalk, nasse Steine, schlechtes Holz u. s. w. nehmen, ob sie ihren Grund ordentlich legen, ob sie die neuen Häuser nicht zu frühzeitig beziehen, ob sie die Zimmer nicht zu niedrig anlegen u. s. w. heißt unstreitig, alle Gränzen der Polizey überschreiten und sich zum Privatvormunde aufwerfen.

Gesunde Nahrungsmittel gehören gleichfalls zu den allgemeinen Bedingungen der Gesundheit und des langen Lebens. Nun nimmt zwar jeder Einzelne selbst schon ein so wichtiges Interesse daran, daß es kaum nöthig ist, noch besondere Aufmerksamkeit darauf zu empfehlen, sobald nur die Kennzeichen der Schädlichkeit gehörig bekannt sind. Gleichwohl kann die Polizey sich der Aufsicht auf das, was dem Leben und der Gesundheit gefährlich werden kann, nicht ganz entziehen. Es muß daher die öffentliche Aufmerksamkeit

- 1) auf die zum öffentlichen Verkauf ausgesetzten Lebensmittel gerichtet seyn. Denn es gibt immer unter dem Volke viele Unwissende, Leichtgläubige oder Arme, die sich leicht

leicht durch wohlfeilere Preise oder Matschreierische Anpreisungen locken lassen, schädliche Nahrungsmittel zu kaufen. Die Polizey muß daher die bessere Einsicht geltend zu machen suchen, und alle ungesunde Lebensmittel vom Verkauf und vom öffentlichen Verkehr ausschließen.

Getreide, Brot, Gemüse, Fleisch, Bier, Brantwein u. s. w. sind die gewöhnlichen Genußmittel, und die Polizey wird also darauf zu achten haben, daß kein unreifes oder schädlichen Gewächsen vermischtes Getreide, kein ungesundes Fleisch faule Fische, unreifes Bier oder was sonst bewährte Aerzte für ungesund erklären, auf Märkten feil geboten werden.

Besonders hat die Polizey auch dafür zu sorgen, daß gutes Trink- und Kochwasser zu finden ist. Bier, Brantwein, Essig, Wein u. s. w. sind ebenfalls von sehr allgemeinem Gebrauch und einer leichten Verfälschung fähig. Die Polizey muß sich mit allen Arten von Verfälschungen und deren Kennzeichen bekannt machen, und aufs genaueste vigiliren, daß keine schädliche Waaren dieser Art verkauft werden. Eben so verdienen

2) alle Kaufwaaren und alle Dinge, welche im gemeinen Gebrauch üblich sind, die vorzügliche Aufmerksamkeit der Polizey, damit nicht die Beymischung schädlicher Stoffen, Regel werde. Ob z. B. Kochgeschirre durch ihre Glasur, Verzinnung u. s. w. gefährlich werden, ob Spiegelglas, Subalt, Kupfer, Arsenik und andere schädliche Metalle oder Pflanzen bey Dingen angewandt werden die Genußmittel sind, deren Gebrauch doch leicht die Gesundheit

verderben kann, hat die Polizey zu erforschen und darnach ihre Verordnungen und Verfahrungsart einzurichten.

Allenthalben muß jedoch die Polizey in ihren Gränzen bleiben und nur dem zuvorkommen suchen, was leicht andern in der Gesellschaft schaden kann. Es ist daher ganz gegen den wahren Geist der Polizey, wenn einige neuere Polizeylehrer sogar verlangen, die Polizey soll die allzuleichte Kleidung der Damen und Herrn verbieten. Man könnte eben so gut fordern, sie sollte verordnen, daß jedermann sich des Nachts ordentlich bedeckte, damit er sich nicht etwa erkälten möchte.

Auch bey der Aufsicht auf die gesunde Beschaffenheit der Lebensmittel und Waaren, muß sich doch die Polizey stets in den Schranken des Rechts halten, und die Freyheit und Gewerbe der Bürger nicht mehr belästigen als es schlechterdings nothwendig ist. Wenn das Publikum gewisse Sachen für schädlich hält, wird es nicht leicht ein Kaufmann mehr wagen können, dergleichen zu verkaufen, da er sich dadurch um seinen Credit bringen und die Kunden verschrecken würde. In diesem Eigennuß findet die Gesundheit der Bürger einen sicherern Schutz, als in der Wachsamkeit der Polizey. In dieser Hinsicht kann sie sich auch der öftern Visitationen der Läden, Keller u. s. w. sehr wohl enthalten. Das Mißtrauen der Polizey muß sich auf sichere Data gründen, wenn es sie berechtigen soll, Privathäuser zu durchsuchen, und diese Data kann sie sich von einem Kaufmanne, der öffentlich verkauft, bald verschaffen. Weiß sie den Glauben an ihre strenge Aufmerksamkeit zu unterhalten; so werden in den gewöhnlichen Ge-

werben wenig Fälle vorkommen, wo ihre Gefährlichkeit übertritten werden, da jeder bekannte Handelsmann das größte Interesse dabey findet, jeden möglichen Verdacht, daß er die Waaren verfälsche, zu vermeiden, besonders wenn die Kennzeichen der Verfälschung immer bekannter werden, und jeder die Prüfung derselben leicht anstellen kann.

Bloß auf vorübergehende wandelnde Händler auf Wochenmärkten, Jahrmärkten u. s. w. wird die Polizey ihre Aufmerksamkeit verdoppeln müssen, da bey fremden und unbekannten Personen jenes Interesse fehlt, obgleich auch bey sich die Aufmerksamkeit der Käufer verdoppelt und dadurch die Nothwendigkeit der Sorge der Polizey sehr vermindert wird.

3) Die Verhinderung der Zufälle, wodurch das menschliche Leben leicht verletzt oder in Gefahr kommen kann, ist recht eigentlich ein Gegenstand der Polizey. Denn 1) kann man nicht allen Menschen einen hohen Grad von Vorsicht in Ansehung aller Handlungen zutrauen, wodurch das Leben und die Gesundheit anderer leicht in Gefahr kommen kann, und es ist daher nöthig, daß öffentliche Vorschriften gegeben werden, nach welchen sich ein jeder da zu richten hat, wo dergleichen Unglücksfälle leicht möglich sind, wenn sie nicht beobachtet werden; 2) können selbst viele Dinge, die zum gemeinen Gebrauch dienen, unvermerkt in einen Zustand gerathen, wobei das menschliche Leben in Gefahr kommt, und worauf einzelne zu achten sich nicht verbunden halten, weil es die ganze Gesellschaft angeht. Endlich 3) kann die Natur selbst manche Zufälle herbeiführen, die das Leben der Menschen bedrohen, und deren schädliche Wirkungen

nur die gemeinsame Kraft der Gesellschaft beträchtlich vermindern kann.

In ersterer Hinsicht wird die Polizey allen Handlungen, aus welchen durch Zufälle oder Leichtsinns leicht Gefahr für das menschliche Leben entspringen kann, eine solche Ordnung vorschreiben, welche die Unglücksfälle wo nicht unmöglich machen, doch sehr vermindern. Sie wird daher a) in Städten und volkreichen Orten eine gute Bauordnung entwerfen und nicht dulden, daß Schilde, Rinnen, Statuen u. s. w. den Vorübergehenden Gefahr drohen, oder Steine, Bauhölzer u. s. w. auf der Straße liegen bleiben; b) bey Comödien, Executionen oder andern großen Zusammenläufen wird sie eine gute Ordnung vorschreiben, auch dahin sehen, daß die Gebäude, worin sich viel Volk versammelt an freyen Plätzen mit schicklichen Ausgängen u. s. w. angelegt werden; c) schnelles Fahren und Reiten in engen Straßen wird sie nicht dulden, wo nicht Fußwege von Fahrwegen gänzlich geschieden sind. Das Herumfahren wilder Thiere, das freye Herumlaufen der Hunde, Ochsen in Städten und Dörfern u. s. w. ist gleichfalls einer guten Polizey zuwider; d) allen durch Leichtsinns entstehenden Gefahren für das menschliche Leben muß sie gleichfalls entgegen arbeiten und daher Vorschriften für den Verkauf und Gebrauch der Gifte, des Schießgewehrs und anderer tödtlichen Instrumente geben; e) die Polizey kann es selbst nicht gleichgültig ansehen, daß Menschen freywillig ihr Leben leichtsinnig in die Schanze schlagen. Wenigstens kann sie kein Gewerbe dulden, womit dem Leben und der Gesundheit ohne allen wichtigen Zweck ein bloßes Spiel getrieben wird, weil der Staat dem Laster keine

Öffentlichkeit verstaten darf. Sie wird lebensgefährliche Spiele, und öffentliche Scherzspiele, wo der Körper in verzerren die Gesundheit zerstörenden Formen erscheint, und wo, dem leichtesten Versehen, Gesundheit und Leben verloren gehen können, nicht öffentlich dulden und noch weniger gestatten, daß Körper abgerichtet werden.

In der zweyten Hinsicht ist der Staat genauesten Aufsicht auf die Gebäude, Straßen, Brücken u. s. w. verbunden. Die Wege müssen nicht nur stets in gutem Stande gehalten werden, sondern Anhöhen und Abfälle müssen auch mit Geländern, Warnungszeichen u. s. w. versehen seyn.

Was drittens die Unglücksfälle betrifft, welche durch die Natur selbst veranlaßt werden können, so kann die Regierung durch Anwendung der Kunst sehr viel zu ihrer Verminderung beitragen. Sie kann die Flüsse von gefährlichen Stellen befreien und ihre Schiffbarkeit mindern, gefährlich machen; sie kann sichere Häfen, gutes Bootsenwesen, Leuchthürme u. s. w. errichten. Sie kann schnelle Hülfe, Rettungsanstalten für Verunglückte, und Erforne, vom Erschlagene, Erstickte u. s. w. veranstalten. Die Furcht als Scheintodter begraben zu werden, ist in den neuern Zeiten vielleicht zu mindern getrieben worden; dennoch aber verdient die Sache alle öffentliche Aufmerksamkeit. Die Befahrung der Todtenhäuser, worin die Leichen zum Tage des Begräbnisses bewacht werden, ist mehr Sache der einzelnen Gemeinden als der allgemeinen Landespolizey.

4) In wie fern die öffentliche Sorge für Krankheiten gerichtet ist, müssen die Anstalten

von Aerzten geleitet werden. Die Haupt Sorge tritt bey epidemischen Krankheiten ein, da isolirte Privatkräfte gegen dieselben fast gar nichts ausrichten können. Daher muß die Polizey beständig die größte Aufmerksamkeit sowohl auf auswärtige als innere Epidemien und sich leicht mittheilende Krankheiten richten, um zur rechten Zeit zweckmäßige Vorbereitungen gegen deren Einbringung und Verbreitung und baldige Wegschaffung zu sorgen. Die zu treffenden Maßregeln müssen schon vorher für jede Polizeybehörde bestimmt seyn und nicht erst durch Antragen bey höhern Behörden erforscht werden.

In einem Lande, wo häufig fremde Personen aus Ländern eintreffen, wo grassirende Seuchen herrschen, deren Ansteckungsstoff unvermerkt ins Land gebracht werden kann, sind Quarantaineanstalten nothwendig. Es muß an der Gränze ein steter Cordon gehalten, und die größte Vorsicht bey der Communication mit den Ländern, worin pestartige Krankheiten herrschen, beobachtet werden. — Dergleichen Sperrungen sind aber in unsern Zeiten und Ländern, wo die Communication so groß, so häufig und so vortheilhaft geworden ist, ungemein schwierig. — Sind auch die Personen abzuhalten, so sind es doch schwerlich die Waaren, die sich auf tausend unbeachteten Wegen einschleichen können, woben noch zu bedenken ist, daß eine allzuaußgebreitete und strenge Sperre dem Lande unendliche Verluste zufügt. — Daher ist es sogar noch wichtiger und zweckmäßiger, allenthalben im Lande, besonders aber an der Gränze solche Anstalten zu treffen, wodurch angestechte Personen augenblicklich entdeckt, für andere unschädlich gemacht und geheilt werden können.

Die Pest und das gelbe Fieber, die Pocken und die venerischen Seuchen sind die Krankheiten, welche die allgemeinsten Verheerungen in einem Staate anrichten können. Sowohl der Zweck der Bevölkerung, als die Erhaltung des Lebens der Bürger fordert den Staat zu kräftigen Maßregeln gegen die Ausbreitung dieser Krankheiten auf. Jedes dieser Uebel erfordert aber seine eigne Art von Behandlung, worüber der besondern Artikel in diesem Werke nachzusehen sind.

5) Man sieht sehr bald, daß die öffentliche Vorsorge für die Vermeidung der Ansteckung und die Erhaltung der Gesundheit des Volkes eine eigene Organisation von Anstalten erfordert. Diese bestehen in besondern Anstellungen von Medicinalcollegien und Personen, von welchen die Polizey fordern kann, daß sie als ihre eigene ihre Zwecke befördern. Daher ist gewöhnlich in jedem gut eingerichteten Staate ein Medicinal- und Sanitätsdepartement, welchem die Sorge der Anordnungen für diese Zwecke obliegt, und deren Gutachten die executive Polizeybehörde folgen muß. Diesem Collegio und seinen untergeordneten Behörden muß obliegen; 1) auf alles zu achten, was das Gesundheitswesen des Volks im Allgemeinen betrifft, und das durch die Staatsgewalt zu bewirken, was isolirte Kräfte, sich selbst überlassen, nicht bewirken werden; 2) das ganze medicinalwesen im Lande einzurichten, zu verwalten, insbesondere die öffentlichen Krankenanstalten zu dirigiren, die Medicinalpersonen, welche vom Staate autorisirt werden sollen, zu prüfen, Aufsicht auf die Apotheken, Aegyneymittel, Hebammen u. s. w. zu führen.

Institute zur Bildung von Krankenwärtern und Krankenwärterinnen, öffentliche Krankenhäuser

häuser zur Pflege fremder und armer Patienten, allgemeine Einrichtungen für Gesundbrunnen und Bäder passen sämmtlich in den Begriff einer guten Polizey.

Von der öffentlichen Sorge für die Freyheit der Glieder des Staats.

Freyheit, oder Unabhängigkeit von der Willkühr anderer ist das edelste Gut der Menschen. Das heiße Streben, sie zu erhalten, und wo sie verloren ist, wieder herzustellen und zu erweitern, ist allgemein und keine Begierde stimmt mehr mit der Vernunft überein als diese. Sie ist die Grundlage der menschlichen Vervollkommenung. Alles moralische Verdienst, alles Edle und Große geht nur aus ihr hervor. Alle Künste des menschlichen Lebens können nur da zur Vollkommenheit gelangen, wo Freyheit herrscht. Dieses Gut zu sichern war der Hauptzweck der bürgerlichen Vereinigung. Denn da, wo mehrere Menschen neben einander wohnen, die Freyheit des einen mit der Freyheit des andern gar zu leicht in Collision geräth, und hieraus ein steter Kampf entspringt, die Freyheit in einander zu unterdrücken; so gab es kein anderes Mittel die Freyheit aller zu sichern, als die Grenzen der Freyheit eines jeden durch Gesetze zu bestimmen, und auf die Beobachtung dieser Gesetze mit Gewalt zu halten. Dieses zu bewirken ist der Hauptzweck des Staatsvereins. Durch ihn entspringt erst gesetzliche Freyheit, d. h. Freyheit eines jeden, eingeschränkt durch die Freyheit aller übrigen.

Zwar finden es die Menschen oft ihrem eignen Vortheil gemäß, ihre Freyheit freywillig mehr oder weniger einzuschränken, und bald ei-

nen

nen Theil ihrer Handlungen, bald sogar die ganze Person der Willkür anderer zu unterwerfen, und in wiefern dergleichen Verbindungen freywillig getroffen werden und auf Verbindungen beruhen, können sie nicht als gewaltsame Verletzungen der Freyheit angesehen werden. Indem jemand einem Theile seiner Freyheit entsagt, gewinnt er ein Gut, das auf der andern Seite seine Zwecke befördert. Ein solcher freywilliger Tausch der Güter und Kräfte, befördert die Zwecke der menschlichen Gesellschaft im höchsten Grade und muß also von dem Staate in Schutz genommen werden. Nur wider seinen Willen und mit Gewalt soll Niemand der Willkür anderer unterworfen werden, wo es nicht durch ein anderes Vernunftgesetz ausdrücklich bestimmt und nothwendig gemacht wird.

Eben so wenig kann es für eine Verletzung der Freyheit angesehen werden, wenn der Staat die Freyheit der Bürger gewissen Schranken unterwirft. Denn hier ist es nicht die Willkür, sondern das allgemeine Gesetz, d. h. die Vernunft selbst, welche die Freyheit der einzelnen aus keinem andern Grunde beschränkt, als um der Freyheit Aller einen desto größern und freyeren Spielraum zu verschaffen.

Im Staate können daher keine andern Schranken der Freyheit gebilligt werden, als

- 1) solche, welche die Sicherung der Freyheit der übrigen zur Absicht haben;
- 2) solche, welche den Gebrauch der Freyheit lehren sollen, wie bey Kindern und Unmündigen;
- 3) solche, welche wichtigere gemeinsame Güter befördern, als das Uebel dieser Einschränkung ist; z. B. eine größere Ausbe-
nung

nung und größere Stärke der Freyheit, Erhaltung des Staats, anderer Mitbürger u. s. w., und

- 4) solche, welche sich ein jeder freywillig auflegt.

Die erstern drey Arten der Schranken bestimmen die Gesetze des Staats; und ihre Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit ist nach der Wirkung zu beurtheilen, welche sie auf die Realisirung der allgemeinen Staatszwecke haben. Die vierte Art der Schranken hat die eignen Vortheile derer zum Zweck, welche sie sich freywillig auflegen, und der Staat schützt die Wirkungen davon, so weit sie auf dem Rechte beruhen.

Indessen lehrt die Weltgeschichte, daß in vielen Reichen einem größern oder kleinern Theile der Nation die persönliche Freyheit gegen ihren Willen entzogen wird, ohne daß einer der im vorigen genannten Staatszwecke solches nothwendig machte. Vielmehr hat sich eine Classe von Einwohnern, ganzer Stände oder gar Völker bemächtigt, und zwingt sie und ihre ganze Nachkommenschaft in ihrer Dienstbarkeit zu bleiben und ihrer bloßen Willkür zu folgen. Die Regierungen haben bey ihrer Entstehung oder in der Folge der Zeit diesen Zustand der Dinge autorisirt, und diese Verhältnisse durch positive Rechte bestimmt, und auf diese Weise eine große Volksmasse, die vielleicht vorher nur der Uebermacht gefesselt sich unterwerfen mußte, zur Knechtschaft und dem Verlust ihres edelsten natürlichen Gutes, der persönlichen Freyheit gesetzlich verdammt.

Eine solche Staatsverfassung mag nun in der Unwissenheit finsterner Zeiten, oder in der Nothwendigkeit der Umstände, oder in der Gewalt

walt berer, welche sich in den Besitz der Herrschaft über ihre Knechte einmahl gesetzt haben, gegründet seyn, es mag auch sogar die Vereinigung derselben mit dem Begriffe des Rechts überhaupt gedacht werden können, welches alles wir hier nicht untersuchen wollen; sind doch folgende politische Folgen derselben unvermeidlich:

- 1) Der Staat wird in denen, welche er einem stärkeren oder schwächeren Grade des Verlustes ihrer persönlichen Freyheit durch die Sclaverey geschlich verdammt, nie richtige Anhänger oder Freunde haben.
- 2) Die Herren und ihre Unterdrückten werden in einem continuirlichen Zustande der Feindseligkeit gegen einander leben. In der Sclaven wird sich der bitterste Groll gegen den hündischen Demuth verbergen, und es wird ein continuirliches Streben, dem Herren das Schaden, wo er es nicht merken kann, zu thun, sich in alle ihre Handlungen mischen.
- 3) Die ganze Gesellschaft wird um die Produkte des Fleißes kommen, welche eine allgemeine persönliche Freyheit hervorgebracht haben würde. Die Genies und die Talente, welche sich in der erniedrigten Classe finden, werden erstickt werden und für das Vaterland verloren gehen.

Die Regierung hat also dreifache sehr wichtige politische Gründe, einen Zustand der Unterdrückung der persönlichen Freyheit im Lande nie aufkommen zu lassen, und da, wo durch Gewohnheit, Zeit und Sitten sich ein solcher Zustand festgesetzt hat, ihn mit Klugheit und Gerechtigkeit abzuschaffen.

Da

Das Princip des Rechts über diesen Gegenstand ist: „Die Regierung ist befugt, alle der Gesellschaft nachtheiligen Privilegien und Vorrechte gegen billige Entschädigung der leidenden Parteyen aufzuheben;“ das Princip der Klugheit ist: sie muß sie so aufheben, daß diejenigen, welche sie verlieren, möglichst freywillig und gern in die Aufhebung einstimmen.“

Die Nachtheile, welche aus den mannigfaltigen Graden der Knechtschaft für die ganze Gesellschaft eines Staats entspringen, sind so mannigfaltig und so groß, und die Vortheile, welche die Herren von der persönlichen Unterwürfigkeit haben, dagegen gerechnet, so klein, daß die Gesellschaft gar nichts dabey einbüßen kann, wenn auch die Herrn übermäßig für den Nutzen, den ihnen ihre Knechte bringen, entschädigt werden *). Wenn daher die Regierung zuerst gewisse Principien des Rechts überhaupt aufstellt, welche den Mißbrauch der Knechtschaft einschränken; so kann sie auf dieselben nach und nach das System einer allmählichen Wiederherstellung der vollen persönlichen Freyheit aller Glieder der Gesellschaft gründen, und es mit Zufriedenheit aller Glieder in größter Ruhe ausführen.

Das erste feste und unveränderliche Princip eines Staats, der das Unglück hat, noch Einwohner zu haben, die in der Knechtschaft schmachten, muß seyn:

„Es

*) Dieses Princip gilt freylich nicht von den Westindischen Colonieen. Diese sind nicht als Staaten anzusehen. Wenig Weiße haben sich eines ganzen Volks bemächtigt, und lassen es für sich arbeiten und ziehen alle Vortheile dieser Arbeit. Für diese würde schwerlich ein Erlass auf den Colonieen selbst möglich seyn, wenn die Sclaverey dafelbst aufgehoben würde, welches doch wohl einmahl zu Stande kommen dürfte.

„Es soll nach und nach die persönliche Freiheit allgemein werden und jeder Unterthan nach rechtlichen Principien dazu gelangen können.“

Dieses Princip muß er stets vor Augen haben, und alle Mittel, die zur Realisirung derselben leiten können, sorgfältig benutzen.

1) **Slaverey im Staate als ein gesetzlicher**

Zustand einmahl eingeführt, so wird der Werth der Slaven nach diesen hergebrachten Rechten durch ihren Nutzen bestimmt.

Eine plötzliche Freilassung aller Slaven würde das Eigenthum einer großen Menge Menschen vernichten, welche die Slaven im Vertrauen auf die bestehende Gesetzgebung gekauft haben.

Der Staat müßte also ungerecht gegen die Slaven verfahren, wenn er mit einem Male ihnen die Freiheit schenken wollte, so wie er zuerst ungerecht gehandelt hat, als er die Slaverey sanctionirte.

Aber auch selbst das Schicksal der Slaven würde durch eine solche unvorbereitete und plötzliche Veränderung der Dinge nicht verbessert, der ganze Staat in eine gefährliche Erschütterung gerathen.

Es muß daher dieser Zustand so aufgehoben werden, daß der Herr der Slaven, welche sie im Vertrauen auf die bestehende Gesetzgebung kaufte, ihren Vortheil nicht verlieren.

Dabei kann er sehr gut: a) solche Einrichtungen treffen, daß der Slave der bloßen willkürlichen Behandlung des Herrn entzogen und unter die öffentlichen Gesetze gebracht;

b) daß der Ankauf der Slaven nach einem gewissen vorherangekündigten Termine gänzlich aufgehoben; c) daß die Arbeit der Slaven

in

den gesetzlich bestimmt, und ihnen eine gewisse angemessene Kost und Behandlung gesichert; d) daß für jeden Slaven ein gewisser Loskaufungspreis gesetzlich festgesetzt wird, der mit der Zahl seiner Dienstjahre sich immer mehr vermindern muß.

Das nämliche gilt auch

2) von der Leibeigenschaft, welche in manchen Ländern nicht viel milder als die Slaverey ist. Dennoch ist der Herr in allen Staaten, wo selbst die drückendste Leibeigenschaft herrscht, durch eine Menge natürlicher und positiver Gesetze beschränkt.

Es wird daher auch von den strengsten Verteidigern der Leibeigenschaft nicht für ein Eingriff in die wohlbegründeten Rechte der Herren angesehen werden können, wenn

a) der Staat die Arbeitszeit der Leibeigenen genau und nach Principien der Billigkeit bestimmt; wenn er

b) festsetzt, daß der Leibeigene gegen seinen Willen nicht beliebig versetzt und von dem Gute, auf welchem er geboren ist, verkauft oder vermietet werden könne;

c) daß die leibeigenen Familien nie gewaltsam aus einander gerissen werden dürfen;

d) daß der disciplinarischen Zucht der Herren gewisse gesetzliche Schranken angewiesen werden;

e) daß jeder moralische Mißbrauch der Leibeigenen aufs strengste geahndet werden soll;

f) daß jeder Leibeigene ein vollkommenes Eigenthumsrecht an dem hat, was er sich außer seiner Arbeitszeit verdient, was er sich erspart oder sonst auf legalem Wege erwirbt.

Der rech. Enc. CXIV. Theil.

R Auf

Auf diese Geseze muß genau gewacht werden. Der Staat muß den Leibeigenen die Sa- gen über ihre Herren erleichtern und ihnen par- tenische Richter geben, die ihre Sache für und ohne Kosten entscheiden, und die Verlegung der Geseze von Seiten der Herren muß die Freyheit des mißhandelten Leibeigenen zur Hand haben.

Hierbey aber muß der Staat nicht stehen bleiben. Indem er von dem Grundsatz ausgeht, daß der Leibeigne dem Herren bloß um der Arbeit willen nützlich ist, die er ihm leistet, muß für diese Arbeit einen Durchschnittspreis fest- setzen, und ein Capital bestimmen, für welches jeder Leibeigene sich ohne alle Weitläufigkeit loskaufen kann. Hat der Herr dem Leibeig- nigen besondere Künste lehren lassen und also große Kosten, als gewöhnlich, auf ihn verwandt, müssen diese Kosten dem drey, vier, bis sechs- rigen üblichen Verdienst eines solchen Kün- digen gleichgeschätzt und darnach sein Loskaufungs- geld bestimmt werden. Auf diese Weise wird der Leibeigne Mittel vor sich sehen, sich von seiner Knechtschaft zu befreien, und indem er sich strengt, so viel zu verdienen, daß er seine Los- kaufung bewirken kann, wird er zugleich seine Gewohnheiten annehmen, die ihn zum nützlichen Bürger machen.

Daneben aber muß der Staat noch die Herren zu freywilligen Losgebeten bereit machen suchen, indem er ihnen durch aufgesetzte Beispiele in seinen Krongütern beweiset, daß freye Leute auf einem ihnen abgetretenen Stück Land so viel erwerben können, daß sie einen großen Erbzins oder Pacht davon geben können, der das, was der Herr durch Bearbeitung

Leibeignen davon zog, weit übertrifft. Unstreitig wäre die wünschenswertheste Art der Befreyung die, daß jeder leibeignen, sich durch Ordnungsliebe und Fleiß auszeichnenden Familie ein Stück Land mit Wirtschaftsgebäuden u. s. w. gegen einen gewissen Erbzins, oder auch, wenn sie es schaffen könnte, gegen ein gewisses Kapital eigenthümlich übergeben würde. Durch die Ent- stehung mehrerer solcher Bauernfamilien unter erschwinglichen Bedingungen würde sich die Be- völkerung, und hauptsächlich die Menge der freyen Landarbeiter vermehren, und diese würden die Bearbeitung der bisher wüste liegenden Ländes- reyen möglich machen. Ihre Bedürfnisse wür- den den städtischen Gewerben Nahrung verschaf- fen, und der Preis der Landfrüchte würde das durch erhöht: folglich der Ertrag aller Güter verbessert werden. Im Allgemeinen läßt sich nicht viel Bestimmtes hierüber festsetzen, da Lo- calumstände, die besondere Beschaffenheit des Landes, der Charakter der Herren und der Leibeignen und die ganze bisher bestandene Lage der Dinge die Mittel näher an die Hand geben müs- sen, wie das System der Befreyung einzuleiten und auszuführen ist. Nur so viel ist gewiß, daß eine Regierung, sobald sie nur den ernstlichen Willen und die gehörige Energie hat, allenthal- ben Mittel und Wege finden wird, eine allge- meine persönliche Freyheit, ohne reellen Schaden der Herren, die bisher die Vortheile der Scla- veren genossen, einzuführen, wenn sie sich dabey des Rathes wohlwollender, kluger und mit allen Localumständen genau bekannter Männer bedient.

Eine wohlwollende Regierung wird nach denselben Principien dahin wirken müssen, daß auch selbst die mindern Grade von persönlicher

Einschränkung aufgehoben werden, als der Dienstzwang, das Frohnen, Robotwesen u. s. w. Die Vortheile, welche die Gutsherren von dergleichen Zwänge haben, lassen sich vergüten, und es müssen daher nach dem Princip der Entschädigung die Mittel festgesetzt werden, durch welche jeder seine persönliche Freyheit ganz erlangen kann.

So weit nun die Freyheit durch die Landesgesetze besteht, so weit muß auch die Polizey sorgfältig darauf wachen, daß sie nicht verletzt werde, in wiefern Justiz und Privataufsichtlichkeit dieses nicht erreichen können. Daher muß die Polizey genau darauf sehen:

- 1) Daß die Staatsbeamten selbst nicht ihre Gewalt zum Nachtheil der gesetzlichen Freyheit mißbrauchen. Eben so sehr muß
- 2) Auf den Mißbrauch der Privatgewalt achtet werden, den Gerichtsherrn, Herrschaften und Aeltern machen können. Besonders verdienen Patrimonialgerichte große Aufmerksamkeit, da noch in manchen Ländern sich die Gerichtsherrn wie Gerichtsverwalter betragen, und die größten Mißbräuche und Tyranneneyen ausüben.

Allein nicht bloß die persönliche Freyheit, auch die Gewerbsfreyheit muß die Regierung beschützen, und da, wo sie verletzt ist, mit Klugheit und Gerechtigkeit wieder herzustellen suchen. Nur durch das vollkommen freye Spiel aller menschlichen Kräfte, nur wenn ein jeder in seinem Eigenthum nach eigenem Wohlgefallen schalten und walten kann, und dabey durch nichts eingeschränkt ist, als durch die allgemeinen und nothwendigen Gesetze der Gerechtigkeit,

kann sich Wohlfeyn und Glückseligkeit im Staate am weitesten verbreiten *).

Von dem öffentlichen Schutz der Ehre **).

Die Ehre ist von jeher für eins der allerwichtigsten Güter in der bürgerlichen Gesellschaft gehalten worden, und in der That gewährt sie denen, welche sie besitzen, und selbst der bürgerlichen Gesellschaft große Vortheile, da sie eine starke Triebfeder zur geselligen Thätigkeit enthält. Was also einen Bürger der Ehre verlustig macht, raubt ihm wahre Vortheile, beschädiget ihn und verursacht ihm die empfindlichsten Schmerzen. Der Staat muß daher diese Verletzungen, in wie weit sie auf Unrecht beruhen, abwenden oder die Ehre gegen fremde ungerechte Angriffe schützen. Die Justizgesetze bestimmen, was eine Ehrenbeleidigung sey, die Polizey sucht dem Ausbruche derselben durch öffentliche Mittel zuvorkommen. Aber ihre Sorge muß es auch seyn, darüber zu wachen, daß sich kein Gesetz einschleiche oder erhalte, wodurch die Ehre gewissen Personen oder Ständen unschuldiger Weise verenthaltet oder entzogen wird, und daß die Gesetzgebung unwürdigen Volksvorurtheilen nicht Vorschub thue. So muß dem Staate daran liegen, daß kein nützliches Gewerbe mit positiver Schande belegt werde. Nun können zwar die Gesetze die Volksmeinung über die Ehre oder Schande eines gewissen Standes oder Gewerbes nicht geradezu vernichten, aber sie können die legalen Folgen solcher Volksvorurtheile aufheben,

N 3

und

*) Den Beweis davon führt die Nationalökonomie. S. Jakob's Grundsätze der Nationalökonomie 1805. 1. Hauptst. 3. Abschn.

**) E. Jakob's Polizeygesetzgebung I. S. 192 fl.

und der Staat kann die öffentliche Meinung durch Beyspiel und Unterricht nach und nach verbessern. In Indien und andern barbarischen Staaten gibt es ganze Kasten, welche die Preise der öffentlichen Verachtung preisgeben. Die Fleischer, Färber und andere waren es meistens in vielen europäischen Staaten. Den Scharfrichtern und Gerichtsdienern hat zwar die Gesehe den Schimpf weggenommen, aber ein Ehrenmakel hat sich wenigstens gegen die letztern in Deutschland immer noch erhalten, und das Geschäft, welches sehr viel Verachtung hat, das Amt, welches die letztern leicht zu befehlen macht, hat etwas in sich, das dieses Vorurtheil gegen sie stets aufrecht erhalten muß. Indessen darf der Staat doch durchaus nicht dulden, daß dergleichen Denkungsart durch Worte oder Handlungen geltend gemacht werden. Die Henkersknechte haben selbst die Gesehe nicht von allem Makel befreuet; aber man soll eine durch das Gesetz nothwendig erklärte Handlung Schimpf auf den Menschen bringen können, der sie verrichtet? — Nichts ist schändlicher und ungerechter, als daß sich der Schimpf der Aelter auch auf die Kinder erbreiten soll, und daß man diese um ihrer Geburt willen von einer Menge bürgerlicher Gewerbe ausschließen will. Zwar läßt es sich psychologisch leicht erklären, wie auf solche Gewerbe etwas Verhaßtes und Widerliches haben, Verachtung fällt, und wie sich dieses Gefühl leicht auf die Familie erstreckt. Aber so weit dergleichen Geschäfte nützlich und keine Verbrechen sind, können sie kein Urtheil begründen, das öffentlich Rücksicht verdiente.

Uneheliche Ausschweifungen verdienen allerdings Verachtung. Aber die daraus erzeugten Kinder muß doch die Gesehgebung davon frey zu erhalten suchen, wenn sie ihnen gleich nicht alle Vortheile der ehelichgeborenen verschaffen kann. Dergleichen Schimpf hat nicht den geringsten Nutzen für die bürgerliche Gesellschaft. Denn kein Bockstehling wird durch den Gedanken, daß die außer der Ehe erzeugten Kinder unehelich sind, von Ausschweifungen zurück gehalten werden. Es kann aber wohl die Folge haben, daß die Kinder durch die ihre Geburt besleckende Schande ebenfalls zum Laster hingerissen werden.

Noch sonderbarer ist das Vorurtheil, welches einen Menschen deshalb mit Schande belastet, weil er eine gewisse, oft ganz gleichgültige, oder auch eine nothwendige, nützliche und sehr menschenfreundliche Handlung begangen hat, z. B. das Abschneiden eines Erhenten, Todtschlagen eines tollen Hundes, Angreifen des Galgen u. s. w.

Allen diesen Vorurtheilen entgegen zu wirken, muß der Staat aufs angelegentlichste bemühet seyn. Er thut dieses

- 1) Wenn er solchen Vorurtheilen durchaus keine öffentliche Gültigkeit verstatet, sondern alle ihre Aeußerungen als wahre beschimpfende Beleidigungen bestraft. Die Bestrafung ist Sache der Justiz. Aber die Vigilanz auf dergleichen Urtheile und Beschimpfungen im öffentlichen Leben ist Sache der Polizen. Besonders aber muß die Staatsflugheit
- 2) auf Verbesserung der Begriffe zu wirken suchen, indem sie einerseits den Unterricht verbessert, andererseits aber die Quellen zer-

führt oder verbessert, wodurch dergleichen Vorurtheile am stärksten unterhalten werden. Alles was öffentlich eine Veranlassung zu Beleidigungen deutlich anzeigt, muß durch die Wachsamkeit der Polizey unterdrückt werden. Sie wird also:

- 1) keine lauten öffentlichen Zänkereyen dulden, keinen Pasquillen, d. h. schriftlichen oder symbolischen Angriffen auf die Ehre anderer Umlauf verstatten. Öffentliche Anschläge, Kupferstiche, Gesänge, Reden, Proclamationen, Schauspiele, Maskeraden u. s. w. müssen unter ihrer Aufsicht stehen. Wo dergleichen Excesse zum Vorschein kommen, muß sie die Polizey pldlich unterdrücken, und die Urheber zur Verantwortung ziehen.
- 2) Doch darf die unschuldige Freyheit der Menschen nicht eingeengt werden, bloß nach möglicher Weise daraus einige Ehrenbeleidigungen entspringen könnten. Wo aber der Schutz nicht anders möglich ist, als mit Aufopferung eines wichtigern Gutes der übrigen, da muß der Schutz als eine politische Unmöglichkeit aufgegeben werden, wenn nicht, wie dieses immer der Fall ist, andere Mittel vorhanden sind.

Von der öffentlichen Vorsorge für Sitten und Religion.

Die moralische Denkungsart oder die Tugend ist das innere Princip, welches die Gesetze des Staats freywillig in Bewegung setzt. Wo gute Sitten herrschen, da kann das bürgerliche Gesetzbuch sehr klein seyn, da hat die öffentliche Aufsicht wenig oder nichts zu thun, da kann

der äußeren Freyheit der größte Spielraum gestattet werden, weil sich jeder von selbst in den gesetzlichen Schranken hält. Hierin liegen Gründe genug, weshalb dem Staat und allen einzelnen Gliedern desselben daran liegen müsse, daß gute Sitten allgemein werden, und daß das Ansehen derer, welche einmahl wirksam sind, aufrecht erhalten werde.

Was der Mensch im Herzen über Sitten, Religion, Staat u. s. w. denkt, darein kann und darf sich der Staat nicht mischen; aber daß sich jedermann solcher Handlungen enthalte, welche auf Untergrabung des geselligen Bandes hinarbeiten, welche die Menschheit entehren, wenn auch keines Einzelnen Privatrechte dadurch verletzt werden, kann er allerdings verwehren. Denn auch die ganze Gesellschaft hat Rechte an die Einzelnen. Sie kann daher fordern, daß der öffentliche Anstand d. h. ein solches Betragen öffentlich von jedermann beobachtet werde, welches mit der Tugend nicht in offenbarem Widerspruch ist. In dieser Hinsicht kommt dem Staate allerdings das Recht und die Pflicht zu, bey allen öffentlichen Erscheinungen der Bürger dahin zu sehen, daß ihr Betragen nicht zum öffentlichen Scandal gereiche, oder das Gefühl für Tugend empöre. Aus diesem Grunde darf nicht geduldet werden

1) Öffentliche Wöllerey und öffentliche Trunkenheit. Die Trunkenheit ist an sich ein Zustand, welcher den Menschen um sein Vermögen freyer Handlungen bringt, ein Zustand, in welchem ein Mensch leicht beleidigende und andere für die Gesellschaft nachtheilige Handlungen begehen kann. So lange nun ein Mensch dergleichen Ausschweifungen in seinem Privat-

hause begehrt, wo auf der einen Seite Niemand der Gefahr der Beleidigung drohet, auf der andern Seite kein öffentlicher Scandal gegeben wird, enthält sich die Polizey mit Recht aller Einmischung. Sobald aber der Trinker öffentlich erscheint; so gibt er ein die Würde der Menschheit entehrendes Schauspiel, und beleidiget den öffentlichen Anstand, und dieses ist ein hinreichender Grund, weshalb ihn die Polizey ergreifen, und bey öfterer Erthappung bestrafen muß.

2) Eine andere Art von Laster, welchen die Polizey keine öffentliche Erscheinung verstatten darf, wenn gleich dadurch keines einzelnen Rechts verletzt werden, ist der unsittliche Gebrauch des Geschlechtstriebes.

Die Gründe, womit man die öffentlichen Bordelle vertheidigt, laufen sämmtlich darauf hinaus: a) daß es unmöglich sey in großen, besonders in Hauptstädten, bey dem Zusammenfluß von Ehelosen, Fremden und Müßiggängern den Ausschweifungen Einhalt zu thun. Daher müßte die öffentliche Vorsorge ein Uebel, daß sie in der Entstehung nicht hindern könne, doch in den Folgen weniger schädlich zu machen suchen. Dieses geschehe, wenn sie durch solche Häuser die zerstreute Unordnung gleichsam unter ihren Augen concentrirte, sich die Aufsicht darüber erleichtere, und sich in den Stand setze, besonders über die Gesundheit der feilen Dirnen zu wachen, deren Krankheiten sonst gleich verheerenden Seuchen um sich greifen, und daß sie b) Verführung und Schande von den innern Familien abwenden.

Die Ansicht, welche diese Gründe gewähren, ist sehr verschieden. Dem Herrn Hofrath Jakob leisten sie keine Genüge, und er äußert sich darüber auf folgende Art:

a) „Es sind die gerühmten Vortheile nicht in der Wahrheit gegründet. In den Hauptstädten, wo dergleichen Schandhäuser geduldet werden, ist die Zahl der Straßendirnen, der heimlich und öffentlich unterhaltenen Privatmädchen immer noch äußerst groß; b) die Verführung ist immer noch nicht seltener geworden; die Treue der Gattinnen und die Sittsamkeit der Töchter ist nicht unangetastet geblieben; es sind dadurch c) bloß die Gelegenheiten zu Unordnungen vermehrt worden, und haben eine Art von gesellschaftlicher Kraft und Autorität erhalten. Diese Häuser rauben der Jugend die Schamhaftigkeit, und machen sie mit Kunstgriffen bekannt, die sie sonst nie erfahren haben würde. Sie sind eine wahre Schule des Lasters, worin die Vorbereitung zu kühneren Angriffen gelehrt wird. Und was alle jene Gründe mit einem Mahle über den Haufen wirft, ist: daß der Staat selbst das Nützliche nicht wollen soll, wenn es nicht anders als durch unmoralische Mittel zu erreichen ist. Was er nicht durch Anordnungen bewirken kann, die sich mit der Gerechtigkeit und Moralität vertragen, liegt außer seinem Wirkungskreise.“

Es wird indeß immer sehr schwer seyn, hier einen Ausweg zu finden *).

1)

*) Selbst auf einer berühmten deutschen Universität hielt man es vor mehr als 20 Jahren für notwendig, ein öffentliches Haus zu gestatten, um der heimlichen Anstellung, die fürchterlich überhand genommen hatte, durch Visitation der Mädchen, vorbeugen zu können. Alle Stimmen im akademischen Senate waren dafür, mit Ausnahme eines sehr geachteten Theologen, der sich der Sache im Ganzen zwar nicht widersetzte, allein die Clausel machte; daß jeder Studierende, der dieses Haus besuchen wollte, sich dazu erst einen nie zu verwehrenden Erlaubnißschein sollte holen müssen. Dieß schlug die Sache nieder, wie man es leicht erachten kann.

1) Eine Hauptquelle der geselligen Lust ist der Müßiggang. Nun geht es zwar der Polizey nichts an, wenn jemand Vermögen genug hat, und von seinen eigenen Einkünften ohne Arbeit leben will, obgleich eine kluge Regierung auch mancherley Mittel in ihrer Gewalt hat, die Reichen zu nützlichen Beschäftigungen einzuladen. Aber daß der Müßiggang nicht durch Laster und durch der Gesellschaft nachtheilige Beschäftigungen ernährt werden könne, das kann die Polizey auf vielerley Weise hindern. Sie muß daher auf die Müßiggänger in so weit ein scharfes Auge haben, daß sie ihnen alle Wege abschneidet, durch öffentliche Laster etwas zu gewinnen, und sie auf diese Art nöthigt, sich zu irgend einem nützlichen Gewerbe zu verstehen. Deshalb darf sie

- a) keine Spieler von Profession dulden. Ein Gewerbe, das bloß zur Absicht hat, sich die Leidenschaft anderer zu Nuße zu machen, um ihnen einen Theil ihres Vermögens abzunehmen, ist ein lasterhaftes Gewerbe, das der Staat durchaus nicht darf aufkommen lassen.
- b) Eine andere Classe von Menschen, welche das Laster zu ihrem Gewerbe zu machen leicht gezwungen werden, ist das dienstlose Gefinde. Die Polizey darf daher das lange Aufliegen müßiger Dienstleute durchaus nicht dulden, sondern muß sie nöthigen, entweder in Dienste zu gehen oder irgend ein bestimmtes Gewerbe zu ergreifen, und dieses muß einen Hauptpunkt in jeder guten Gefindeordnung ausmachen.
- c) Die Betteley ist gleichfalls eine Gewerbsart, welche den Müßiggang nährt, und die

Quelle

Quelle von vielen politischen und moralischen Lasten ist. Wenn nun diejenigen Armen, welche wegen Gebrechlichkeit, Krankheit, hinfälliger Alterschwäche und anderer Umstände wegen, ihren Unterhalt nicht gewinnen können, so lange ihr Unglück dauert, verpflegt werden; so ist keine Ursache, warum auch nur ein einziger Bettler im Staate geduldet werden sollte.

- d) Eben so wie die Gewerbe des Müßiggangs, sind auch, und noch mehr, alle betriebsgerische Gewerbe zu verfolgen und mit Nachdruck auszurotten, als die Gewerbe der Alchymisten, Schatzgräber, Wahrsager u. s. w. oder solche, die wenigstens zu nichts dienen als den Aberglauben zu unterhalten, oder die unnütz sind und keine Sicherheit gegen Betrügeren gewähren, sondern vielmehr ihren Hang dazu in mehreren Fällen verrathen haben, als wandernde Spielleute, Gaukler, Bärenführer, Seiltänzer u. s. w. Wenn auch dergleichen Personen zur Belustigung des Volks zugelassen werden, so verdienen sie doch stets eine große Aufmerksamkeit der Polizey.

4) Der ganzen Gesellschaft muß hauptsächlich an den geselligen Tugenden sehr viel gelegen seyn, und deshalb muß es ihr Wille seyn, daß die Polizey nichts öffentlich aufkommen lasse, was insonderheit auf die Zerstörung der geselligen Triebe wirkt. Eine Hauptgrundlage für diese Triebe in der menschlichen Natur ist insonderheit jene empfindsame Theilnahme an Freude und Leid der lebendigen Geschöpfe. Nichts ist daher den geselligen Neigungen mehr entgegen, als alle Arten von Schauspielen, welche

den

den Schmerz der Thiere oder Menschen selbst zur Quelle des Vergnügens machen. Grausamkeiten gegen Thiere müssen *ex officio* bestraft werden. Und Spiele die den Geist der Grausamkeit nähren, weil Blut und Angst die Mittel des Vergnügens darin sind, als: Fechterspiele, Thierhehen u. s. w. müssen aus einem guten Staate verbannt seyn.

Die directe Wirksamkeit des Staats in Beziehung auf die Sitten, muß negativ bleiben: er muß dem Laster nicht verstaten, eine öffentliche Rolle zu spielen. In den älteren Staaten verfuhr die Regierung positiv, und setzte die Sitten und die Lebensordnung der Bürger fest. In Sparta waren Erziehung, Kleider, Speisen u. s. w. alles genau bestimmt. Eben so war es in allen morgenländischen Ländern, und ist es zum Theil noch. Aber es scheint, als ob die Regierung ein zu schweres Werk unternimmt, wenn sie den menschlichen Geist nach speciellen Regeln zwingen will, und ist eine solche Einflüßigkeit nicht selbst seiner Bestimmung zuwider?

Mit den guten Sitten hängt die Religion aufs innigste zusammen. Selbst wenn die Religion falsche und unrichtige Nebenvorstellungen hat, kann sie noch von großem Nutzen für die Gesellschaft seyn, sobald die darin vorkommenden Irrthümer nur nicht der Tugend entgegen sind, und sobald sie nur die wahren Pflichten als göttliche Gebote vorstellen. Die Religion muntert durch Verheißungen zum Guten auf, und schreckt durch Drohungen vom Bösen ab; sie verspricht dem Lasterhaften Vergebung, wenn er den Weg des Lasters verläßt und zur Tugend zurückkehrt; lauter Triebfedern zum Guten und Abschreckungsmittel vom Bösen. Je inniger da-

her die religiöse Ueberzeugung ist, desto kräftiger und stärker wird sie auf Beförderung der allgemein wünschenswerthen Zwecke wirken. Steht daher die Religion dem Gesetzgeber bey, so kann er seine Zwecke durch viel leichtere Mittel erreichen, als wenn er von dieser Hülfe verlassen ist. Wohin das Auge des Gesetzgebers und die Strafe des bürgerlichen Richters nie reichen kann, da ist der erhabene Grundsatz von der Allgegenwart Gottes, als eines Zeugen und Richters aller, selbst der geheimsten Handlungen das einzige Mittel, bösen Unternehmungen Einhalt zu thun.

Wenn also die Religion so nützliche Wirkungen in einem Staate hervorbringen kann: so muß die Regierung allerdings wünschen, daß jeder im Staate eine solche Religion habe, welche die Erreichung der Staatszwecke so sehr erleichtern hilft. Da aber die Erfahrung lehrt, daß sich zuweilen so grobe Irrthümer in die Religionen einmischen können, daß daraus sogar Verbrechen entstehen, dem Staate aber nichts gleichgültig seyn kann, was auf Erfüllung oder Uebertretung seiner Gesetze abzielt; so muß untersucht werden, in welchen Verhältnissen der Staat eigentlich zur Religion stehe, und was er dazu beitragen könne, die wahre Religion zu befördern und die falschen und schädlichen Religionen zu verhindern. Offenbar gehört diese Untersuchung in diejenige Wissenschaft, welche lehren soll, wie der Staat durch seine Gewalt, unter Rechtsgesetzen, die Staatszwecke und die Mittel dazu zu gelangen, befördern solle d. h. in die Staatspolizeywissenschaft. Es entstehen hierbey natürlicher Weise folgende Fragen:

- 1) Kann oder muß sogar der Staat von dem Bürger fordern, daß er Religion haben solle, wenn er in der Staatsgesellschaft aufgenommen seyn will?
- 2) Kann der Staat Gesetze für die Religionen geben, und was für welche?
- 3) Kann der Staat die bessere Religion fördern, und wie muß er dieses anfangen?

1) In Ansehung des ersten Punctes kann man ausdördest überhaupt fragen: ob ein Staat von jedem seiner Bürger fordern müsse, daß er eine bestimmte positive Religion habe? und die ist die Antwort: Nein. Der Staat kann im Frieden seyn, wenn der Bürger eine solche Religion bekennt, welche die Pflichten gegen die Staatsgesetze anerkennt. Fragen wir weiter: ob der Staat von allen Bürgern wenigstens irgend eine Religion fordern müsse? so scheint diese Frage etwas verwickelter zu seyn, löset sich aber leicht durch folgende Betrachtungen.

Der Religionsglaube ist eine innere Ueberzeugung. Jede Ueberzeugung aber folgt nothwendig, wenn man sich die dazu hinreichenden Vernunftgründe gehörig vorstellt, oder wenn diejenigen Vorstellungen in uns erregt werden, deren Folge sie ist, und die Willkühr kann das Gegentheil von dem, was diese Gründe wirken, unmöglich hervorbringen. Hieraus folgt also, daß der religiöse Glaube unmöglich eine Zwangspflicht seyn könne. Da nun eine der Religion entgegengesetzte Ueberzeugung ebenfalls eine bloße Folge gewisser wahrer oder falscher Vorstellungen ist: so kann dieselbe unmöglich ein politisches Verbrechen seyn; denn ein solches muß von der Willkühr abhängen.

2) Zur Beantwortung der zweiten Frage wird folgendes dienen. Eine vollkommene Freyheit bey Untersuchung der Wahrheit ist nicht nur der Gerechtigkeit sondern auch der Klugheit gemäß. Die ganze Geschichte lehrt, daß da, wo vollkommene Freyheit herrscht, sich die Streitigkeiten und die Untersuchungen weit mehr in den Schranken der Mäßigung halten, als da, wo man sie dem Zwange unterwerfen will. Indessen ist es für keine Störung der freyen Untersuchung zu achten, wenn die Polizey nicht dulden will, daß das, was andern Trost gewährt, öffentlich lächerlich gemacht und verspottet werde. Denn dieses ist selbst eine Beleidigung des Volks, da es mehr auf Kränkung als Erforschung der Wahrheit abzielt. Eine Polizeyaufsicht also über Volksschriften, welche den Ton innerhalb der Gränzen der Bescheidenheit hält, und grobe, unhöfliche oder spöttische Anfälle auf den gemeinen, unschuldigen, für heilig gehaltenen Volksglauben zurückweist, ohne deshalb die ernsthaften Untersuchungen zu hemmen, läßt sich sehr wohl mit den Begriffen des Rechts und der Freyheit des Untersuchungsgeistes in Uebereinstimmung bringen. Besonders dürfte dieses in einem Lande nothwendig seyn, wo bisher der herrschende Kirchenglaube durch Zwang verwahrt worden ist, und nun Freyheit eingeführt werden soll. Hier sind gemeinlich die Unterdrückten sehr erbittert, und die erste Explosion der Freyheit wird leicht ein Ausbruch des persönlichen Hasses und anderer Leidenschaften.

Der Staat ist auf jeden Fall befugt und verpflichtet, sich um den Glauben aller Kirchen seines Volks zu bekümmern und von jeder Religionsgesellschaft öffentliche Bekenntnisse zu ver-

langen, damit er daraus erschen könne, ob Zweck dadurch gefährdet werde, oder ob sie Glieder zu Uebernehmung irgend einer öffentlichen Pflicht unfähig mache.

In den mehresten bekannten Staaten es eine Staatsreligion. Der Kirche, welcher Mehrheit zugethan ist, welche sich durch ihr Alter, Gewohnheit und lange Erfahrung als wahrst gezeigt und das Volk für sich eingemessen hat, wird oft der Vorzug zugeeignet, die regierenden Glieder und die wichtigsten Staatsbeamten sich zu ihr bekennen müssen, und alle andere Secten von der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung ausgeschlossen werden. Wenn nun gleich dieses weder nothwendig einer Staatsverfassung gehört, noch vielleicht sonst unbedingten Beyfall verdient; so entfällt eine solche Verfassung doch nicht geradezu als Unrecht gegen die übrigen Glieder. Denn wie der Zufall der Geburt oder des Standes oft bestimmt, wer regieren soll, ohne daß die übrigen dadurch beleidigt werden; so kann auch ein gewisses Religionsbekenntniß erforderlich seyn, um zur Regierung zugelassen zu werden; ob gleich mit der Vernunft am verträglichsten seyn scheint, daß die Forderungen, welche man an Staatsbeamte macht, nicht Glaubensformeln, sondern solche Eigenschaften betreffen, die sie zum Staatsamte vorzüglich geschickt machen. In der That herrscht in vielen Religionssecten mit so viel Fanatismus, daß es wenigstens noch lange nicht Zeit zu seyn scheint, alle Sectirer ohne Unterschied zur Theilnahme an der Regierung zu lassen, und ein Staat ist sehr glücklich, wenn die Staatsreligion eine solche ist, die den Geist der Freyheit am meisten begünstiget.

Dennoch kann auch bey einer vorhandenen Staatsreligion die Religion der Bürger als bloße Gewissenssache behandelt, jedem Individuo seine Freyheit gelassen, so wie den von der Staatsreligion abweichenden Religionsgesellschaften die freye Uebung ihrer Gottesverehrung verstattet werden, und glücklich ist ein Volk, wenn in der Staatsreligion die Principien, eine solche Freyheit zu gestatten, enthalten sind.

Ob aber gleich der Staat es seinen Bürgern vollkommen überlassen muß, ob und welche Religion sie sich erwählen wollen; so kann er doch nicht verstatten, daß sich Religionsgesellschaften bilden, ohne daß sie ihre Glaubensregeln öffentlich bekannt machen, und er kann sich das Recht nicht nehmen lassen, zu beurtheilen, ob sie etwas enthalten, was dem allgemeinen Staatszwecke widerspricht.

Die Freyheit, und Unbeschränktheit des Gewissens, welche der Staat allen seinen Bürgern verstatten muß; schließt eine thätige Beförderung der Religiosität nicht aus. Dem Staate kann es allerdings gar nicht gleichgültig seyn, welche Religionen unter dem Volke herrschen; er muß wünschen, daß jeder Bürger eine aufgeklärte, mit der Moral nicht nur verträgliche, sondern auch die Moral und Pflichten verstärkende Religion besitze, und eine solche muß auch jedermann im Staate wünschen. Nun kann er zwar diese nicht durch Zwang hervorbringen, aber er kann durch eine Menge Anstalten, die sich auf die Religion beziehen, es bewirken, daß der Verstand aufgeklärt, die Vernunft vervollkommenet, und dadurch die Religion in allen Secten ihrer Wahrheit und Vollkommenheit immer näher gebracht werde. Diese Mittel ver-

tragen sich nicht nur mit dem Rechte vollkommen, sondern müssen allgemein für zweckmäßig erkannt werden.

Der Staat wird dieses befördern:

- 1) Wenn er allen Religionsgesellschaften die kommende Freyheit verstatet, in wieweit nur 1) kein Princip in ihre Lehre nehmen, das einem Staatszwecke, folglich einer offenbaren Pflicht widerspricht; 2) wenn ihre Einrichtung keine Hemmung oder Stockung in den bürgerlichen Gewerben verursacht.
- 2) Wenn er zugleich darauf wacht, daß die Vorsteher der Religionsgesellschaften die ihnen anvertraute Gewalt nicht zum Nachtheile der Glieder der Kirche oder des Staats selbst mißbrauchen, und daß die Fonds der Gesellschaft gesichert und bey ihrer Bestimmung erhalten werden. Denn ewig dauernde Gesellschaften können sich nicht der allgemeinen Aufsicht des Staats entziehen. Der Staat ist der natürliche Obervormund für die Stiftungen und Institute, welche zu guten Zwecken errichtet werden. Er wird also das von der Gesellschaft zu kirchlichen oder religiösen Zwecken zusammengebrachte Vermögen nicht nur in Schutz nehmen, sondern auch dasselbe gegen Mißbrauch und zweckwidrige Verwendung sichern, wie die Anwendung desselben nach den verschiedenen Zeitumständen der ursprünglichen Absicht der Stifter gemäß verändern und zweckmäßiger einrichten. Denn es ist kein Eingriff in die Rechte einer Gesellschaft, wenn z. B. der Staat verlangt, daß ein Kloster, welches vor tausend Jahren ge-

set ist, und, den Begriffen jener Zeit gemäß, seine Glieder zu nutzlosen, vermeintlich frommen Uebungen verband, dergleichen jetzt als nutzlos und zweckwidrig erkannte Uebungen aufgebe und sich eine anständigere und zweckmäßigere Beschäftigung erwähle.

- 3) Insonderheit aber wird der Staat, sobald eine Kirche erwächst, auch für die gehörige Ausbildung der Lehrer, und überhaupt für eine solche Einrichtung des Religionsunterrichts zu sorgen haben, daß daraus für die bürgerliche Gesellschaft der größtmögliche Vortheil entspringt.

Die Anstalten, wo die Religionslehrer Ausbildung und Unterricht empfangen, werden von der größten Wichtigkeit für die Aufklärung des Volks seyn. Es wird insonderheit gut seyn, wenn die Bildung der Geistlichen nicht isolirt getrieben wird, sondern wenn sie an dem allgemeinen Unterricht Theil nehmen, und nur in ihrer eigenthümlichen Theologie besondern Unterricht empfangen. Aber selbst diese theologischen Lehrer müssen neben den übrigen Lehrern und in Gemeinschaft mit ihnen lehren, wie es auf den protestantischen Universitäten in Deutschland geschieht.

Wo die Priester eine isolirte Bildung in Klöstern und geistlichen Seminarien empfangen, da pflanzt sich der Aberglaube fort, und wurzelt sich in den ganzen Priesterstand so ein, daß er unausrottbar ist; die ganze Bildung wird einseitig, und wenn dergleichen Priesterinstitute auch wirklich Gelehrte hervorbringen; so behalten diese doch eine bornirte Denkungsart. Werden sie aber in den allgemeinen Anstalten gebildet, so

erhalten sie eine erweiterte und liberalere Denkungsart und bleiben stets in dem gehörigen Verhältnisse zur Aufklärung der übrigen Stände und der öffentliche Religionsunterricht bildet allmählich nach den erweiterten und verbesserten Begriffen, und kann nie um die Achtung kommen, die er wirklich verdient.

Sollen aber die Religionslehrer ihre Aufgabe ganz erfüllen, so müssen sie auch in eine solche äußere Lage versetzt werden, in welcher ein gebildeter Mann zufrieden leben kann.

Unstreitig wird es am besten seyn, wenn Religionslehrer ihre Besoldung vom Staate oder von der ganzen Gesellschaft erhalten, welchen sie dienen. Es liegt in dem Dienst, welcher der Lehrer der Religion den Gliedern seiner Gemeinde leistet, etwas, das seine wohlthätigen Wirkungen verliert, wenn er, wie ein anderer Dienst, haar bezahlt werden muß.

Von der innern Vervollkommenung und Ausbildung des Volks.

Innere Geisteskultur und Vervollkommenung des Menschen überhaupt ist unstreitig eine der wichtigsten Angelegenheiten des menschlichen Lebens. Die Mittel dazu, in so fern sie in dem Vermögen anderer Menschen liegen, sind Erziehung und Unterricht. Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß das Privatinteresse an einer zweckmäßigen Ausbildung der Fähigkeiten und Kräfte, welche in dem Menschen liegen, so groß ist, daß die Thätigkeit der einzelnen sich alle Mühe geben wird, die Anlagen zu den Geschicklichkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln. Die Aelteren werden, durch Ehre, Liebe und den eignen Muth getrieben, dafür sorgen, daß ihre Kinder es

was lernen, daß sie gute und geschickte Bürger werden, und es scheint also, als ob der Staat sich dabei aller Einmischung enthalten könnte.

Allein wenn man mit der Natur dieser Sache näher bekannt wird, so zeigt sich bald, daß die Erziehung und Ausbildung zugleich eine solche Angelegenheit ist, für welche sich mit öffentlichen und gemeinschaftlichen Kräften viel mehr leisten läßt, als Privatkräfte für sich allein auszurichten im Stande sind; ja es kann vieles Nützliche für die Erziehung und den Unterricht geschehen, was von einzelnen gar nicht zu erwarten ist, und was nur durch die Staatskraft unter gewissen Umständen bewirkt werden kann. Nun ist aber jeder Privat Zweck, der allen gemein seyn muß, auch ein öffentlicher Zweck, und wenn derselbe besser durch öffentliche, als durch Privatkräfte auszuführen ist; so ist es Pflicht für den Staat sich dieser Zwecke thätigst anzunehmen. — Es kann aber dieses in Ansehung der Geisteskultur gar nicht bezweifelt werden. Denn diese können öffentliche Anstalten viel sicherer und viel allgemeiner befördern, als wenn sie dem Zufalle der Privatwillkühr überlassen bleiben.

Es haben zwar mehrere Staatsphilosophen der neuern Zeit behauptet, daß das Geschäft der Geistesbildung besser gelingen würde, wenn man es ganz der Freyheit der Privatpersonen überlasse, und wenn der Staat gar keine positiven Anstalten dafür trafe. Allein dieses wird wenigstens in Ansehung der ersten Bildung der niedrigen und armen Volksklassen mit keinem vernünftigen Grunde unterstützt werden können. Denn wenn es auch wahr ist, daß wohlhabende und schon gebildete Leute die Nothwendigkeit empfinden, ihren Kindern eine gehörige Ausbil-

nung geben zu lassen, und auch ohne alle öffentliche Unterstützung diesen Zweck zu erreichen können würden; so würde doch bey den gemeinen Volksklassen dieses gänzlich vernachlässigt werden. Der arme Mann sieht zwar wohl im allgemeinen ein, daß Geschicklichkeit und Wissenschaft etwas Gutes ist, aber er hat so sehr mit den Nothwendigkeiten des Lebens zu kämpfen, daß er darüber die Pflicht an den Unterricht seiner Kinder etwas zu wenden, sehr leicht vergißt, zumahl da die wohlthätigen Folgen für ihn erst spät nachkommen. Denn es gehört nicht allein ein hoher Grad von Reflexionskraft, sondern auch eine starke Tugend dazu, persönliche Aufopferungen zu machen, um dadurch später tretende Vortheile hervor zu bringen, die ihren größten Theile nach nur andern zu Gute kommen. Dennoch muß es allgemeiner Wille seyn, daß jedermann im Volke einen gewissen Grad der Ausbildung erhalte, und daß dieser so weit getrieben werde, als es unter den Umständen, unter welchen er lebt, möglich ist. Es muß der Gesellschaft insbesondere daran gelegen seyn, daß der erste Funke in jedem Menschen geweckt werde, damit er, wenn er irgend ein erhabenes Talent antrifft, dasselbe zur weitem Wirkksamkeit entflamme, und mit eigner Kraft die bessere Gelegenheit, sich weiter zu entwickeln, benutze.

Wie viel der Staat zur Errichtung und Erhaltung der Unterrichtsanstalten beitragen sollte, kann in der That aus Begriffen gar nicht bestimmt werden, sondern muß nach der jedesmaligen Lage des Volks und der besonderen Umstände beurtheilt werden. Wer aber auch diese Bildungsanstalten errichte; so ist doch klar, daß ein Volk sowohl für die verschiedenen Grade der

Aus

Ausbildung, als auch für die verschiedenen Arten der zu erlernenden Kenntnisse und Geschicklichkeiten verschiedene Anstalten haben müsse.

Die verschiedenen Grade der Schulen sind:

- 1) Gemeine Volksschulen auf Dörfern und in Städten;
- 2) Höhere Bürgerschulen;
- 3) Gelehrte Schulen und höhere Bildungsanstalten.

In allen diesen Anstalten können theils allgemeine, theils verschiedene Arten von Kenntnissen gelehrt werden, worüber die näheren Betrachtungen indeß billig bis auf den Art. Schulen und Erziehungsanstalten aufgespart bleiben.

Das fruchtbarste Mittel, den Gedanken einen weiten Umlauf zu verschaffen, unter das ganze Volk nützliche Ideen zu verbreiten, und den Verstand über allerley Gegenstände aufzuklären, ist unstreitig die Druckerpresse. Zwar können durch Schriften auch eben so Irrthümer und schädliche Vorstellungen verbreitet werden; allein dieses Böse kommt gegen das viele Gute, was durch Bücher gestiftet wird, und gestiftet werden kann, in keinen Vergleich. Ueberdem hat der Verstand des Menschen ein natürliches Streben nach Wahrheit. Wo daher kein Hinderniß in den Weg tritt, werden die Irrthümer bald widerlegt und die bösen Grundsätze in ihrer Schlechtigkeit dargestellt werden. Untersuchung und Widerlegung sind die einzigen Mittel, den Irrthümern entgegen zu wirken, und der Weg zur Wahrheit geht häufig nur durch Irrthümer.

So wie aber die Staatspolizey überhaupt dahin sehen muß: daß weder die öffentliche Ruhe gestört, noch den allgemeinen moralischen Sitten, Sitten und Religion öffentlich Hohn gesprochen,

prochen, oder einzelne und ganze Gesellschaften beleidigt werden; so kann natürlicher Weise die Freyheit am wenigsten Schriften verstatet werden, da die nachtheiligen Wirkungen davon un-
ausgedehnter und vielfacher sind, als was durch bloße Reden geschehen kann.

Es gehört vor das Forum der Criminalgesetzgebung, zu bestimmen, welche Güter unantastbar sind, und welche Strafen diejenigen treffen sollen, welche andere durch Schriften beleidigen. Es würde aber ein Fehler der Criminalgesetzgebung seyn, wenn sie irgend eine Wahrheit mit unter die gemeinsamen Güter aufzählen wollte, die nicht ohne Bestrafung verletzt werden soll. Denn da jede Wahrheit bloß aus Gründen erkannt und nie befohlen werden kann; so muß die Erforschung derselben bloß und allein den freyen Untersuchungen überlassen werden. Das Gegentheil von dem zu behaupten, was ein anderer für wahr hält, kann nie eine Beleidigung seyn. Wenn aber jemand bey dem gelehrten Streit es darauf anlegt, die Person des andern lächerlich oder verächtlich zu machen, wenn er dabey Personen beschimpft oder verspottet, wenn er zu pflichtwidrigen Handlungen öffentlich aufmuntert, oder von der Pflicht andere öffentlich abwendig machen will; so sind dieses Vergehungen, welche Ahndung verdienen.

Die Polizey soll einerseits verhüten, daß durch die Presse die Güter der Gesellschaft und der Einzelnen nicht auf eine unerlaubte Art angegriffen werden, andererseits aber soll sie auch bewirken, daß der Communication der Gedanken nicht nur kein Hinderniß in den Weg trete, sondern, daß sie auch möglichst befördert werde.

In

In letzterer Hinsicht muß der Umlauf der Bücher, Brochüren und Blätter möglichst erleichtert werden. Wenn Drucker alles drucken dürfen, was ihnen angeboten wird, und was sie von den Gesetzen zu verantworten glauben, wenn der Buchhandel vollkommene Freyheit genießt, wenn die Posten als Mittel gebraucht werden, den Transport und den Debit der Zeitungen und Tagesblätter zu befördern, wenn man den Lesegesellschaften und Bücherverleihern keine Hindernisse in den Weg legt; so wird unstreitig der erste Zweck am besten erreicht werden. Die Vortheile einer solchen Freyheit sind unendlich, und die Uebel nicht groß, Irrthümer werden auf diese Weise schnell widerlegt: selbst Beleidigungen, die durch den Druck bekannt gemacht werden, können dem Beleidigten keinen großen Schaden thun, da, wenn sie einen schlechten Charakter verrathen, der Beleidiger sich selbst der öffentlichen Verachtung preis gibt, und wo dieses auch nicht ist, der Beleidigte sich doch auf eben so öffentliche Art vertheidigen kann. Das Publikum ist in der Regel ein sehr gerechter Richter.

Um die Uebel der Presse zu verhindern, wird am häufigsten die Censur gebraucht, d. h. die Einrichtung, daß alles, was durch die Presse bekannt gemacht werden soll, oder aus der Fremde an Büchern und Kupferstichen ins Land gebracht wird, erst von einem dazu bestimmten Staatsbeamten durchgesehen werden soll, ob es etwas gegen die Censurgesetze enthalte. Das Recht im allgemeinen zu einer solchen Maßregel hat man umsonst bestritten; aber die Frage: ob die Censur mit den Wirkungen, die sie hervorbringt, in Proportion stehe, ob nicht die mit ihr ver-
 vera

verbundenen Uebel viel größer sind, als die Vortheile, welche daraus entspringen, und ob nicht die Vortheile größtentheils auf eine viel leichtere, weniger Zeit, Kosten und Hindernisse der unschädlichen und nützlichen Publicität verursachende Art, erreicht werden könnten? — hat man theils verneinet, theils bejahet, nach der verschiedenen Ansicht, die man von diesen Gegenständen hatte. Der Herr Hofrath und Professor Jakob sagt in seiner Polizeygesetzgebung, nachdem er die Censurbeschränkung, wie sie in einigen Ländern bestehen, dargestellt hat, hierüber folgendes: „Es scheint mir daher weit zweckmäßiger zu seyn, die Censur als eine unnütze Beschränkung der unschuldigen Freyheit vieler, gänzlich abzuschaffen und als Staatsgrundsatz festzusetzen: daß allen Büchern und publicirten Blättern ein freyer und vollkommener Umlauf gestattet werden solle, unter der Bedingung, daß irgend eine Person den Inhalt der Schrift vor dem Richter zu vertreten, übernimmt. Es muß daher verordnet seyn: 1) daß jeder Buchdrucker, Kupferstecher u. s. w. für den Inhalt dessen, was er druckt, sichtet u. s. w. verantwortlich ist; wenn er den Verfasser nicht als einen inländischen, den Landesgesetzen unterworfenen Mann nahmhaft machen kann, oder wenn nicht ein anderer im Lande ansässiger Mann die Bürgschaft für ihn übernommen hat; 2) Jeder, der mit Büchern handelt, oder sie durch Verleihen u. s. w. in Umlauf bringt, ist dafür verantwortlich, daß die Bücher, welche er in Circulation setzt, keine gesetzwidrige Schriften sind; und daher muß jeder der mit Büchern Commerz treiben will, sich zu diesem Gewerbe öffentlich bekennen oder dazu einschreiben lassen; 3) Jeder Verfasser

bleibt für das, was er schreibt, auf alle Fälle verantwortlich, und im Fall der Verfasser nicht bekannt ist, der Drucker, Verleger, Händler und Verleiher.“

„Wollte man die Aengstlichkeit der letztern Personen vermindern; so dürfte man nur eine freye Censur, ich meine ein solches Forum verordnen, dem ein jeder eine Schrift zur Beurtheilung vorlegen, und von ihm Entscheidung erhalten könnte, ob sie gesetzwidrig sey oder nicht.“

„Uebrigens würde es allerdings nothwendig seyn, die Polizey so zu organisiren, daß jedes öffentliche Blatt, das zum Aufruhr ermuntert oder auf eine offenbare Zerstörung der guten Sitten hinarbeitet oder die moralische Seite der Religion dem Spotte Preis gibt, oder überhaupt etwas das öffentlich ist, unanständig und beleidigend behandelt, bald entdeckt, und der Urheber davon gesetzlich bestraft werde. Eben so muß sie auch Gesellschaften und Privatpersonen prompten Beystand gegen beleidigende Angriffe in öffentlichen Blättern, Kupferstichen u. s. w. leisten, so wie es die besondern Gesetze, welche die Ehre der Unterthanen in Schutz nehmen, verordnen.“

„Eine solche Einrichtung würde allen Nutzen hervorbringen, den eine Censur haben kann, und alle Uebel vermeiden, die mit der Censur verbunden sind.“

Von der Vorsorge für öffentliche Bequemlichkeit und Vergnügungen *).

Bequemlichkeit und Vergnügen sucht jeder Mensch, und in wie weit beyde Zwecke sich ein jeder

*) S. Jakob a. a. O. S. 324 ff.

jeder selbst bewirken kann, hat sich der Staat nicht um sie zu bekümmern. Es gibt aber Bequemlichkeiten, woran jeder Theil nimmt, Vergnügungen, welche die ganze Gesellschaft genießt, und die ein einzelner nicht zu Stande bringen kann, wozu auch die Menschen sich schwer freiwillig vereinigen, ob sie gleich alle eine solche Vereinigung wünschen. In diesem Falle ist es Sache des Staats, sich dieser Zwecke anzunehmen.

Die öffentliche Bequemlichkeit besteht in solchen Einrichtungen, wodurch ein jeder seine mit andern gemeinsamen Zwecke mit größter Leichtigkeit erreichen kann, als es ohne jene Einrichtungen möglich gewesen wäre. Es gehören dahin alle Anstalten und Zubereitungen auf der Oberfläche eines Landes, welche den Einwohnern in ihren Gewerben und Nahrungsarten Erleichterung verschaffen, alle Einrichtungen, welche den Commerz, der allen nützlich ist, befördern, und welche durch isolirte Privatkräfte gar nicht, oder doch nicht so vollkommen, oder viel später zu Stande kommen würden.

Hierher gehört unstreitig

- 1) Die Einrichtung guter Landstraßen und Wege. Zu den Mitteln des bequemen Fortkommens gehören auch Brücken, Fährren, Canäle, Schiffbarmachung der Flüsse, Wegezeiger, Meilensäulen, Leuchttürme u. s. w.

Vorzüglich aber muß die Einrichtung eines guten Postwesens hieher gerechnet werden, eine der schönsten Erfindungen der neuern Zeiten.

Ob alle diese Anstalten durch den Staat unmittelbar oder durch Privatleute ausgeführt werden sollen, hängt von andern Urtheilen ab. Genug, wenn der Staat die Anordnungen dafür macht.

2)

- 2) Alle Dörter, wo mehrere Menschen in einem engen Raume beisammen leben, Städte und Dörfer haben ebenfalls eine Menge öffentlicher Bequemlichkeiten nöthig, welche von der Polizey angeordnet werden müssen. Gutes Pflaster, besonders Trottoirs für die Fußgänger, gute Beleuchtung zur Nachtzeit, Reinlichkeit in und außer den Häusern, Entfernung aller Gewerbe, die üble Gerüche verbreiten u. s. w. sind in großen Städten für die Sicherheit und Gesundheit eben so wichtige Sachen als für die Bequemlichkeit. In kleinern Städten und Dörfern läßt sich alles dieses noch mit leichtern Kosten erreichen. An allen Orten wird aber gefordert; daß die Wege zu jeder Zeit gangbar sind, daß nichts geduldet werde, wodurch jemand leicht Schaden nehmen kann. Eine eben so sorgfältige Beobachtung verdient die Anlage der Brunnen, Cisternen und Wasserleitungen, die Einrichtung guter Uhren — öffentlicher Wächter, Sorge für gute Gasthöfe und Taxe in denselben. Einrichtung der Märkte, Miethkutschen, Sänften, Lohnlakenen u. s. w. alles dieses sind Punkte, welche in einer speciellen Stadtpolizey, nach den allgemeinen Principien der Staatspolizey zu bestimmen sind. Das Local muß hier den näheren Inhalt der Vorschriften an die Hand geben.

Warum sollte aber nicht auch das Vergnügen der Einwohner ein öffentlicher Zweck seyn können? Vergnügen ist das allgemeine Streben der lebendigen Natur. Der mäßige Genuß desselben macht die Seele heiter und stärkt die förderlichen Kräfte; der Mensch wird bey vergnüg-

tem

tem Gemüth gefelliger und zu allen Arten der Arbeiten aufgelegter und geschickter; Gründe genug, weshalb der Staat nicht nur den Privatvergnügungen, in wie weit sie nicht sich des Lasters ankündigen, freyen Spielraum gestatten muß, sondern weshalb das Vergnügen auch zum öffentlichen Zwecke erhoben werden kann, sobald es ein Vergnügen für die ganze Gesellschaft ist und ohne vereinte Kraft nicht zu Stande gebracht werden kann.

Daß die Oberfläche der Erde ein heiteres und zugleich regelmäßiges Ansehen erhalte, daß Bäume und Gebüsch das Auge des Reisenden ergötzen und den müden Wanderer erquickten, daß die Wege nach der Schnur geführt, mit Alleen, Eichen und freundlichen Wegzeigern versehen werden; daß dahin gesehen werde, daß alle öffentlichen Gegenstände angenehm ins Auge fallen, und der Geschmack in den Anlagen des Staats nicht beleidigt werde, dieses alles stimmt mit dem Staatszwecke aufs beste zusammen. Allein es gibt hierüber keine detaillirten Anweisungen in der Polizeygesetzgebung. Nur das allgemeine Princip kann hier angedeutet werden. Wie weit ein Staat hierin gehen könne, hängt von dem ab, was schon für die übrigen nothwendigeren Zwecke geschehen, und von dem Grade des Reichthums, zu welchem die Gesellschaft gelangt ist.

Ueberhaupt gehören unstreitig alle Arten von gemeinschaftlichen Vergnügungen unter die Aufsicht der Polizien. Ihr Princip dabei muß seyn: größtmögliche Liberalität in Gestattung der Wahl aller Arten von Privat- und öffentlichen Vergnügen und Enthaltung aller Einmischung in dieselben, so weit nur nicht die öffent-

entliche Ruhe und der öffentliche Anstand durch sie verletzt wird. Wo ein Wirth, ein Entrepreneur sich ankündigt, da bleibt dieser für alle Unordnungen verantwortlich, und die Polizien erscheinen nur auf dessen Verlangen ihm zur Hülfe; wo kein Entrepreneur verantwortlich seyn kann, als in Schauspielhäusern, bey Feuerwerken, Jahrmarktsbelustigungen u. s. w., da ist die Polizien von selbst wachsam, damit jede durch die Geseze verbotene Unordnung sogleich entdeckt werde, mit steter Sorgfalt, daß das unschuldige Vergnügen nicht gehindert werde.

Von der Vorsorge für die Erhaltung der guten gesellschaftlichen Ordnung durch die Polizien *).

Die ganze Gesetzgebung hat zum Zweck, eine gefellige Ordnung hervor zu bringen, indem sie jedem sein Recht erteilt und ihn gegen Verletzungen desselben schützt. Die Gesetzgebung bedarf aber des Willens der Menschen, damit ihre Vorschriften auch wirklich beobachtet werden. Diesen Willen kann sie zum Theil durch Strafen erzwingen. Aber diese Macht würde nur höchst schwach seyn, wenn nicht der Wille der mehresten durch andere Ursachen geneigt gemacht würde, die gefellige Ordnung von selbst zu beobachten.

Wäre der Geist der Nation so tugendhaft, daß ein jeder von selbst alle seine Pflichten erfüllte; so würde nichts nöthig seyn, als die Regeln des äußern Betragens gegen einander zu bestimmen, um die schönste gesellschaftliche Harmonie hervor zu bringen. Da aber auf die Allgemeinheit eines solchen Geistes nicht zu rechnen,

*) Jakob a. a. O. S. 331 ff.
Enc. techn. Enc. CXIV. Theil.

nen, und seine Kraft allein auch nicht stark genug ist, um alles was er anordnet, mit Gewalt durchzusetzen; so muß ihm sehr daran liegen seyn, solche Verhältnisse und Einrichtungen in dem Staate zu treffen, durch welche der freye Wille geneigt gemacht wird, gerade so äußerlich zu handeln, als ob er durch die Tugend bewogen würde, oder ein solches Spiel des freyen Willens hervor zu bringen, daß selbst der Lasterhafte es nicht wagt, die gesellige Ordnung zu unterbrechen, daß jeder, er mag auf Tugend halten oder nicht, doch seinen größten Vortheil dabei findet, nicht nur die Rechte anderer nicht zu verletzen, sondern selbst zu ihrem und der Gesellschaft Wohlsseyn zu wirken. Die Mittel, wodurch der Staat allmählich dieses Ziel erreichen kann, sind hauptsächlich folgende:

- 1) Durch eine genaue Polizeiaufsicht, daß keine illegalen Gewerbe aufkommen können.
- 2) Durch eine leichte faßliche Gesetzgebung und einen allgemein verbreiteten Unterricht über die für jeden Stand gehörigen Gesetze.
- 3) Durch eine gute Organisation der Beschäftigung der Staatsbeamtenstellen.
- 4) Durch eine zweckmäßige Organisation der Verhältnisse der verschiedenen Stände gegen einander.
- 5) Durch den Schutz und die gute Einrichtung derjenigen Auctoritäten, welchen die Ordnung in den kleinern Gesellschaften zu erhalten obliegt. Diese sind a) das Ansehen der Ältern über ihre Kinder, und der Lehrer über ihre Schüler; b) der Hofschaft über das Gesinde; c) der Lehrherren, Meister und Fabrikherren über ihre Lehrburschen, Gesellen und Arbeiter; d)

der Gilden, Zünfte und Communen, in wie weit sie die Aufrechthaltung der bürgerlichen Ehre und der Sittlichkeit zum Zweck haben.

1) In der Gesellschaft wird jeder um so gesünder auf seine Ruhe und Sicherheit rechnen können und es wird um so wahrscheinlicher seyn, daß die gesellige Ordnung nicht wird unterbrochen werden, je mehr in der Lage der einzelnen kein Reiz liegt sie zu stören. Es gibt aber keinen größern Reiz den Zaum der Gesetze zu zerreißen, als den Zustand, wo der Mensch nicht weiß, wovon er sich und seine Familie unterhalten soll. Die Ueberzeugung, daß andere unsere Güter nicht verletzen werden, kann nie fest werden, wenn wir sie nicht in einem solchen Zustande sehen, worin sie fähig sind, sich und ihre Familie, ohne der Gesellschaft zur Last zu fallen, anständig zu ernähren. Daher gehört es zur geselligen Ordnung, daß jeder entweder so viel eignes Vermögen besitze, daß er davon leben kann; oder daß er ein Gewerbe treibe, was für die Gesellschaft nützlich ist, und was ihm eben deshalb ein sicheres Auskommen gewährt. Menschen aber, welche entweder eine ungerechte und betrügerische Gewerbsart erwählen, oder welche sich dem Müßiggange überlassen, ohne selbst etwas zu besitzen und also bloß auf Kosten anderer leben wollen, sind der geselligen Ordnung entgegen und können daher nicht geduldet werden. Hier ist also noch ein Grund, weshalb die Polizen genau darauf achten muß, daß keine Räuberbanden, oder arbeitsloses Gesindel ins Land gelassen werden, daß im Lande selbst durchaus weder lasterhaftes Gewerbe, als Spiel u. dgl. noch Gewerbe des bloßen Müßigganges, als Bettel u. s. w. Statt finden, und alle arbeits-

lose Personen, welche kein Vermögen haben und doch etwas verzehren, aufs sorgfältigste beobachtet werden müssen. Wie man die Polizien der Städte und Dörfer zu diesem Behuf organisiren müsse, lehrt die specielle Polizien.

2) Nichts ist gewisser, als das viele Gesetze nicht gehalten werden, entweder weil sie unbekannt sind, oder weil man keinen vernünftigen Grund davon einzieht. Es ist nicht lang her, daß in vielen Ländern die Gesetze in einer fremden Sprache abgefaßt waren, und nachdem sie übersetzt worden sind, hat man doch viele Kunstausdrücke, sowohl in den Gesetzen als in der Gerichtssprache beybehalten, daß sie für Layen eben so unverständlich bleiben, als wenn sie in einer fremden Sprache abgefaßt wären. Aber wenn auch die Sprache der Gesetze dem Volk unbekannt ist: so gibt es oft über einen Gegenstand viele Meinungen, daß Niemand seiner eigenen Kenntniß der Gesetze folgen kann, ohne in Gefahr zu gerathen, Illegalitäten zu begehen. Endlich ist es ein großer Fehler der Gesetze, wenn sie den natürlichen Verbindlichkeiten widersprechen, wo denn selbst in dem Antriebe der natürlichen Pflicht, ein Reiz liegt, sie zu übertreten, welches die größte Verachtung gegen die Gesetzgebung hervorbringen muß. Bey solchen Gelegenheiten geschieht es oft, daß jemand, der in der guten Meinung gestanden hat, seine Pflicht vollkommen erfüllt zu haben, sich in großen Schaden stürzt oder wohl gar bestraft wird, weil er positive, willkührliche und unnütze Formalitäten verletzt hat.

Es sind insonderheit zweyerley Arten von Gesetzen, die man so einrichten sollte, daß sie nicht nur für jedermann verständlich, sondern

daß sie auch den natürlichen Pflichten so angemessen wären, daß sie jedermann selbst leicht errathen und der Natur der Sache angemessen finden müßte, nämlich 1) die Gesetze über die Verträge und 2) die Strafgesetze. Was die Verträge betrifft, so sollten die Gesetze billig alle Verträge für rechtskräftig erkennen, die frey und ohne Betrug abgeschlossen sind, und von welchen, daß dieses geschehen, ein gültiger Beweis geführt werden kann.

Strafgesetze müssen nur da Statt finden, wo sie jeder nach seinem natürlichen Verstande für nothwendig und unerläßlich erkennen muß, und die darin festgesetzten Strafen müssen von der Beschaffenheit seyn, daß sie jedermann nach bloßer gesunder Vernunft eher strenger als gelinder abfassen müßte. Was nach der Natur der Sache Unrecht ist, kann jeder leicht beurtheilen; wo aber besondere Verhältnisse eine Handlung erst in Unrecht verwandeln, da muß man wenigstens voraussetzen, daß jemanden diese Verhältnisse bekannt sind, und also für allgemeine Bekanntmachung sorgen.

3) Nichts ist für den Staat wichtiger, als eine gute und vollkommne Organisation der Stellen der Staatsbeamten. Es kommt dabei auf drey Punkte an: 1) daß die Anzahl derselben den öffentlichen Geschäften proportionirt; 2) daß sie unbestechlich und ehrlich seyn; 3) daß sie Geschicklichkeit besitzen.

4) Ohne den Unterschied der Stände zersören zu wollen, wird eine weise Regierung die Vorzüge des Adels allenthalben so mäßigen, daß sie den übrigen Ständen nicht lästig fallen können; sie wird die Bürger alle unter eine und dieselbe Gesetzgebung bringen, und jedermann im

Volke die Aussicht eröffnen, sich durch Gleichheit und Verdienste bis zur obersten Stufe des Ansehens und der Ehre empor schwingen können. Eine solche Aussicht ist die mächtigste Triebfeder für das Talent und das Genie. In speciellen Anordnungen hierüber, müssen die besondere Lage und besondern Verhältnisse bestimmt werden und es läßt sich im allgemeinen darüber nichts bestimmen.

5) Je mehr Privatkräfte zur Erhaltung der Ordnung beitragen können, desto besser ist es für die ganze Gesellschaft. Der Staat kann dieses nie so gut und so wohlfeil ausführen, als es die Privatkräfte können. Daher muß er diejenigen Auctoritäten, welche auf Erhaltung der äußern Ordnung Einfluß haben, kräftig unterstützen. Denn sie ersparen den Aufwand an öffentlichen Kräften, und machen, daß die Maschine von selbst geht. Wo also die Erhaltung der Ordnung gewissen Personen natürlich Weise obliegt, und wo schon in deren Verhältnissen Triebfedern der Ehre, der Liebe, des eignen Nutzens enthalten sind, sie aufrecht zu erhalten, da muß der Staat dergleichen Auctoritäten mit so viel Macht unterstützen, als zu diesem Zweck nützlich und nöthig ist.

Dieses ist der Fall:

- a) Bey Aeltern über ihre Kinder. Die Gewalt der väterlichen Gewalt muß der Zweck der Erziehung und Ausbildung der Kinder seyn. Alles was zur Erreichung desselben nützlich und nothwendig ist, muß das Gesetz ihnen einräumen und die Polizey muß sie in ihrer gesetzlichen Auctorität schützen. Ein gleiches gilt von der Ordnung in den Schulen. Die Gewalt der Lehrer ist durch diesen Zweck hinlänglich bestimmt.

- b) Ein anderes Verhältniß dieser Art ist das Verhältniß der Herrschaft zum Gesinde. Eine gute Gesindeordnung ist ein sehr wichtiger Gegenstand der Polizey. Sie muß eben sowohl dem Muthwillen und dem Ungehorsam des Gesindes gegen die Herrschaft, als der Tyranney der Herrschaften gegen das Gesinde entgegen wirken.

Das Gesinde kann der Herrschaft viele Unannehmlichkeiten zufügen und großen Schaden verursachen. Soll darüber jederzeit geklagt und Proceß geführt werden, so wird die Herrschaft immer das meiste dabey verlieren. Zeitversäumniß und Kosten fallen ihr allein zur Last, und selbst die Strafe des Gefängnisses trifft die Herrschaft zugleich mit. — Es ist unmöglich alle verschiedene Fälle zu bestimmen, worin ein Gesinde gebraucht werden soll, und die verschiedenen Arbeiten desselben zu rubriciren. Die Gewohnheit und das Herkommen setzt die Gattung von Dienstleistungen fest, wozu ein Gesinde verpflichtet werden kann, und es ist dieses im allgemeinen bekannt. Dergleichen Arbeiten zu verweigern darf sich daher kein Diensthote weigern. Die Herrschaft muß mit einem gewissen Grade des häuslichen Zwangs- und Strafrechtes versehen seyn, theils um das Gesinde zu den ihm obliegenden Arbeiten anzuhalten, theils die Ordnung, welche der Herr in seinem Hause festsetzt, zu beobachten. Nur solche Vergehungen des Gesindes, die Verbrechen genannt werden, müssen vor den Criminalhof gezogen werden. In allen Fällen, die zur häuslichen Zucht und Ordnung gehören, hilft die Polizey.

Aber sie muß auch das Gesinde gegen die Tyranney der Herrschaft schützen. Mißhandlungen,

gen, wodurch die Gesundheit verletzt wird, grobsame Behandlung, Entziehung der Kost u. s. w. dürfen nicht gelitten werden. Ein eignes Gesindegericht, das Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Gesinde, kurz, nach Regeln der Billigkeit und des Rechts, schnell und ohne Kosten untersucht und entscheidet, würde eine nützliche Einrichtung seyn.

Was die Miethung des Gesindes antrifft, so muß das Gesetz annehmen, daß jedes Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde auf einem Vertrage beruhe, und auf den Fall, daß kein Vertrag wirklich abgeschlossen wäre, muß es Bedingungen festsetzen, die in streitigen Fällen angenommen werden. Es muß die Zeit bestimmt seyn, wie lange jeder Eintritt in den Dienst verbindet, wenn keine besonderen Verabredungen getroffen sind, eine Frist, in welcher er aufgekündigt werden muß u. s. w. Es ist gut, wenn eine gesetzmäßige Wechselzeit Statt findet, außer welcher kein Gesinde, außer bey vorhandenen gesetzlichen Ursachen, den Dienst verlassen oder entlassen werden kann, weil dadurch das schnelle Unterkommen des Gesindes erleichtert, das Ausliegen verhindert und überhaupt die gesellige Ordnung am besten beobachtet wird. Um aber zu verhindern, daß das Dienstverhältniß nicht in eine Art von Leibeigenschaft oder Sklaverey ausarten kann, muß eine Zeit bestimmt seyn, über welche hinaus kein Dienstvertrag abgeschlossen werden kann.

Um den übermäßigen Forderungen des Gesindes entgegenzuwirken, haben viele eine Taxe vorgeschlagen, wodurch Lohn, Nahrung, Kleidung, Geschenke u. s. w. festgesetzt werden soll. Man glaubt, daß es zur Aufrechterhaltung der

Gesindezucht dienen würde, wenn der Diensthofe durch Dienstwechsel seine Umstände nicht verbessern könne, und man ist daher sogar soweit gegangen, daß jeder Nebenweg, die Einkünfte des Gesindes zu erhöhen, z. B. reichere Lizenzen u. s. w. verboten und straffällig seyn solle. Allein dergleichen Verordnungen würden die Freiheit der Herrschaften über alle Gebühr einschränken, und gegen das Gesinde im höchsten Grade ungerecht seyn. Warum soll das Gesinde nicht eben so gut seine Umstände verbessern dürfen als jeder andere? und warum soll ein treuer, geschickter Diensthofe nicht besser belohnt werden, als ein untreuer und ungeschickter? Es mögen also immerhin einige Familien durch große Freigebigkeit das gute Gesinde an sich locken. Es wird dieses ein Antrieb für die andern seyn, das Lob der Vorzüglichkeit gleichfalls zu verdienen, um dereinst bey einer so freigebigen Herrschaft anzukommen. Eine solche Taxe, wie sie Herr von Sonnenfels vorschlägt, wäre das sicherste Mittel, das Gesinde gegen die Gesetzgeber und gegen die Herrschaften, welche sie beobachten, zu erbittern. Auch wird sie nirgends gehalten, wo sie existirt. Wie unendlich viele Wege gibt es, sie unbemerkt zu umgehen! Gesetze aber, auf deren Beobachtung nicht gehalten werden kann, sind allemahl schlecht und lächerlich. Die erwähnte Taxe wäre auch eben so ungerecht, und trägt also alle mögliche Zeichen der Verwerflichkeit an sich. Soll eine Gesindelohntaxe einen vernünftigen Zweck haben, so kann sie nur als Regel für solche Fälle gegeben seyn, wo zwischen Herrschaften und Gesinde nichts ausgemacht worden ist, und Streitigkeiten über den Lohn entstehen.

- c) Ein Meister oder Fabrikherr macht mit seinen Gesellen, Arbeitern und Lehrlingen, sobald er sie in Kost nimmt oder sie bei sich wohnen läßt, eine häusliche Gesellschaft aus. Folglich muß er auch eine gewisse Ordnung in seinem Hause aufrecht erhalten und hierzu mit dem nöthigen Grade von Auctorität versehen seyn. Der Zweck, wozu er die Arbeiter und Lehrlinge hält, bestimmt die Grenzen seiner Gewalt.
- d) Ueberhaupt können alle Arten von Verbindungen, sobald sie nur erlaubte Zwecke haben, dazu dienen, den Staatszweck zu befördern. Der Staat kann daher dergleichen Verbindungen begünstigen, und sie leiten und dirigiren, daß sie eben so viele Mittel für die Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft werden. So liegt in allen Familien, die einen Ort gemeinschaftlich bewohnen, ein Grund, eine Gemeinde zu bilden, oder sich zu mancherley gemeinnützigen Zwecken zu vereinigen, und aus dieser Vereinigung wird um so mehr ein Gemeingeist hervorgehen, durch je mehrere Gesetze sie verbunden und in Gemeinschaft gebracht sind. Ähnliche kleinere Gesellschaften bilden die, welche einerley Handwerksart betreiben, und Gilden und Innungen haben daher einen sehr natürlichen Ursprung, obgleich die Willkühr einen großen Einfluß auf die Gestalt gehabt hat, in welcher wir sie jetzt erblicken. Man hat den Zunft- oder Innungsgeist mit Recht getadelt; aber es würde dennoch zu voreilig seyn, wenn man dem Staate rathen wollte, dergleichen Verbindungen

gar nicht zuzulassen. Es wird mehr mit der politischen Weisheit übereinstimmen, darüber nachzudenken, wie die Nachteile, welche nach der Erfahrung mit den Zünften und Innungen verbunden waren, weggeschafft, und dagegen diese Verbindungen so eingerichtet werden können, daß für die Gesellschaft reeller Nutzen daraus entspringt. Ob den Künsten und Handwerken damit geholfen, und Vervollkommnerung der Produkte von ihnen zu hoffen sey, wird an einer andern Stelle untersucht werden. Hier bemerken wir nur, daß je kleiner eine gesellschaftliche Verbindung ist, desto mehr lernen sich die einzelnen Glieder derselben kennen, desto mehr interessieren sie sich für einander, desto mehr kann der Gemeingeist in ihnen ausrichten. Wenn nun der Staat dergleichen kleinere Verbindungen so leitet, daß er alle Statuten ausschließt, welche der Gesellschaft oder den einzelnen Gliedern nachtheilig sind und in Unrecht ausarten können, dagegen alle diejenigen autorisirt, wodurch ein gemeinnütziger Zweck befördert wird, so können allerdings dergleichen Verbindungen sehr viel Gutes für die Gesellschaft stiften.

Indessen gehört in der That sehr große Staatsklugheit und eine sehr erweiterte Einsicht dazu, um keiner dieser Gesellschaften solche Vorrechte zu gestatten, welche der Freyheit anderer Abbruch thun. Denn eine jeder Gewerbsgesellschaft ist immer gewiß, sich gewisse Vortheile und Vorrechte vor andern zu verschaffen, und da sie ihren Vorstellungen leicht den Schein geben kann, als ob das was sie verlangt,

langt, zum allgemeinen Wohl und Niemandem zum Nachtheil gereiche; so muß die Regierung sehr bestimmte Einsichten und sehr feste Grundsätze haben, um alle dergleichen Anmachungen zurück zu weisen. Die Zwecke, zu deren Ausführung dergleichen kleinere Gesellschaften hauptsächlich dienen können, sind: 1) Unterstützung der zu ihnen gehörigen Armen und Unglücklichen; 2) Vervollkommenung ihres Gewerbes; 3) Erhaltung und Verstärkung des Gefühls für Ehre.

Von der Erhaltung, Vermehrung und Vervollkommenung der äussern Güter des Volks; oder: von den sächlichen Zwecken des Volks *).

Von den Grundsätzen, welche den Gebrauch des öffentlichen Eigenthums betreffen.

Der Staat ist um der einzelnen Glieder willen vorhanden. Ihre Sicherheit und ihr Wohlsseyn ist sein einziges Ziel. Es läßt sich daher kein andrer vernünftiger Grund denken, weshalb gewisse Güter zu gemeinsamen Gebrauch aller vorbehalten — andere der Regierung zum ausschließlichen Gebrauch übergeben, und endlich andere unter die einzelnen Privatleute als Privateigenthum vertheilt werden, als weil alles dieses die Zwecke der Bürger eines Staats am besten befördert. Wo Fälle eintreten, in welchen dieser Zweck nach einer allgemeinen Regel verfehlt wird, da wird man die Maßregeln verändern müssen.

Nichts ist einleuchtender, als daß dem Staat bey allem Privateigenthum das Territorial-

recht vorbehalten werden müsse, d. h. das Recht, daß auf dem Gebiete des Staats alles seinen Gesetzen unterworfen sey, und kein anderer souveräner Wille zugelassen werde. Aber eben so deutlich springt es in die Augen, daß so viel Land zum gemeinsamen Gebrauche verbleiben müsse, als zur Beförderung der leichten Communication, d. h. zu Landstraßen und Wegen zu Wasser und zu Lande nöthig ist, und daß der Staat dafür sorgen muß, daß diese Wege und Communicationsmittel zweckmäßig eingerichtet und unterhalten werden. Ob der Staat dieses selbst unmittelbar besorgen, oder ob er die Besorgung davon Privatleuten nach gewissen Vorschriften und unter bestimmten Bedingungen überlassen solle, kommt auf die besondern Umstände an, und ist eine Frage, die mehr vor die Finanz- als Polizeybehörde gehört.

Was das Vermögen und die Einkünfte der Regierung betrifft; so gibt die Finanzwissenschaft die Grundsätze an, nach welchen es zusammengebracht und geschickt verwandt werden müsse: die Staatspolizey aber schränkt selbst die Finanzwissenschaft ein, und gebietet: durchaus keine Finanzprincipien zuzulassen wodurch

- 1) die Grundstücke nicht so gut genutzt werden, als sie bey andern Finanzgrundsätzen genutzt werden könnten;
- 2) wodurch das Privateigenthum unsicher, und der öffentliche oder oder Privatkredit geschwächt;
- 3) wodurch der Erwerb und freye Verkehr erschwert wird.

Von den nothwendigen gesetzlichen Schranken in Ansehung des Eigenthums.

Ohne Einführung des Privateigenthums rechtes kann es keinen großen und bevölkerten Staat, keinen Wohlstand, keine Reichthümer, keine Cultur, keine allgemeine Glückseligkeit geben. Durch dieses Recht allein sind die Menschen von ihrer natürlichen Trägheit zum Fleiße geleitet und bewogen worden, das herumirrende wilde Leben zu verlassen; ihm allein hat die Vaterlandsliebe und die Liebe für die Nachkommenschaft ihre Festigkeit und Stärke zu verdanken. Nur durch dieses Recht können die Güter den höchsten Grad ihrer Vollkommenheit und Nützlichkeit erreichen, und der größtmöglichen Menge von Menschen Unterhalt gewähren.

Das Eigenthumsrecht kann in gut organisirten Staaten indeß nur unter folgenden politischen Schranken zugestanden werden:

1) Daß das Eigenthum nie auf eine solche Weise besessen oder gebraucht werden solle, daß die Miteigenthümer, aller ihrer Anstrengungen ungeachtet, nicht ihre Subsistenzmittel gewinnen, und nicht die Möglichkeit behalten sollten, gleichfalls zu einem Eigenthume zu gelangen. Je mehr die Eigenthumsgesetze eines Landes einen so nachtheiligen Zustand der Dinge für die ärmeren Classen begünstigen, desto mehr werden sie einer Reform bedürfen.

2) Daß dem Staate das Recht vorbehalten wird, alles was zur Erhaltung der Sicherheit des Staats und zur Erreichung der übrigen Staatszwecke nöthig ist, nach Gesetzen einer billigen Vertheilung von dem Privateigenthume zu entnehmen.

3) Daß

3) Daß Niemand sein Eigenthum auf eine solche Weise besitzen oder gebrauchen dürfe, daß dadurch eines andern Rechte oder die Rechte der Menschheit in seiner eignen Person verletzt werden. (*Sic utere tuo, ut alium, alienum, rempublicam, tomet ipsum non laedas*).

4) Daß Niemand solche Verfügungen über sein Eigenthum treffen könne, welche nach einer allgemeinen Regel der ganzen Gesellschaft zum Nachtheile gereichen und Elend erzeugen oder auf Verminderung des Nationalreichthums wirken. Der Staat muß bey seinen Gesetzen über das Eigenthum drey Gesichtspunkte vor Augen behalten, wornach er die willkührlichen Verfügungen über dasselbe einschränken muß, nämlich: 1) daß die Subsistenzmittel für die erzeugte Nachkommenschaft erhalten werden, 2) daß die gesetzliche Successionsordnung mit den in den geselligen Verhältnissen und natürlichen Neigungen der Menschen gegründeten Erwartungen übereinstimmen, und 3) daß die Vertheilung der Güter nach dem Princip der Nationalökonomie möglich bleibe, und die Willkühr der Lebenden, die Willkühr der Nachkommenschaft in Ansehung des Gebrauchs der Güter nicht auf ewig binden könne. Nach denselben wird also die Successionsordnung bestimmt, und die Willkühr, durch Testamente und Vermächtnisse über sein Vermögen zu disponiren, eingeschränkt werden müssen.

Von

Von der Vorforge des Staats für die Sicherheit und Erhaltung des Eigenthums.

Nichts stößt dem Menschen mehr Muth ein, sein Eigenthum zu vervollkommen und zu vermehren, als wenn er glaubt vollkommen sicher zu seyn, daß dasselbe von Niemanden angegriffen werden könne. Es muß daher dem Staate äußerst viel daran gelegen seyn, den Eigenthümern den höchsten Grad der Sicherheit in Ansehung ihres Eigenthums zu verschaffen, und jede Art von willkürlichem oder gewaltsamem Eingriff in dasselbe zu entfernen. Diesen Schutz kann der Eigenthümer nur allein von dem Staate erwarten, da der Einzelne zu schwach ist, sich gegen Willkühr und Gewalt der Einzelnen zu verwahren. Allein nicht bloß die Willkühr, auch die Natur zerstört oft das Eigenthum der Menschen, und diese sind zu schwach, sich gegen ihre Angriffe zu sichern, wenn ihnen nicht der Staat Beystand leistet. Wo es also möglich ist, da muß er auch hier hülfreiche Hand leisten.

Die Angriffe auf die Sicherheit des Eigenthums, welche von der Willkühr der Menschen herrühren, kommen bald von einem gesetzlosen Zustande, dem Kriege, bald von einem schlechten gesetzlichen Zustande, wo entweder Privatpersonen oder gar die Regierung und deren Beamte selbst das Privateigenthum zerrütten und unsicher machen.

Der Krieg ist nicht so fürchterlich durch den Menschenverlust, welchen er den Ländern zuzieht, als durch die Gesetzlosigkeit, welche in den Ländern einreißt, wo sich dessen Schauspiel eröffnet. Was seit Jahrtausenden gesammelt

ist, wird in einem Tage auf die wildeste, brutalste und nutzloseste Weise zerstört. Kein Mensch ist seiner Habe einen Augenblick sicher; ohne Gesetz und ohne Regel nimmt, zerstört, vernichtet der muthwillige oder bedrängte Feind oder Freund alles was er findet. Der Muth zu Unternehmungen wird erdrückt, alle Gewerbe gerathen in Stöckung die Verzweiflung bemächtigt sich aller Stände, und wo die Kriegesfurie wüthet, da verläßt sie Armuth, Jammer und Elend. Gegen dieses schreckliche Uebel hat die Staatspolizey keine Mittel, denn der Krieg setzt sie selbst außer Thätigkeit oder benimmt ihr alle Kraft.

Leichter wird es ihr, das Gesindel zu entfernen, welches das Privateigenthum in Friedenszeiten durch Diebstahl, Raub, Betrug u. s. w. unsicher macht. Sie verräth ihre Unvollkommenheit im höchsten Grade, wenn sie nicht einmahl im Stande ist, das Entstehen von Diebes- und Räuberbanden zu verhüten, gewaltsame Einbrüche einzelner Räuber zu verhindern, oder Gewerbe nicht aufkommen zu lassen, welche für die Sicherheit des Privateigenthums nachtheilig sind. Die Mittel dagegen sind allgemein bekannt. Eben so kann die Polizey auch dem Leichtsinne und der Fahrlässigkeit, wodurch fremdem Eigenthum leicht großer Schaden zugefügt werden kann, manche allgemein zu billigende Schranken setzen. Die Lehrbücher der Polizey geben sowohl die Uebel als die öffentlichen Mittel dagegen vollständig genug an.

Aber ein großes Uebel ist es, wenn die Regierung selbst das Privateigenthum antastet und die Sicherheit vernichtet, deren Schutz und Garantie sie übernommen hat.

Kleinasien, Griechenland, Aegypten, die Küste von Africa, die zu den Zeiten der Römer durch Ackerbau, Manufakturen und Handel so blühend waren, was ist aus ihnen unter dem absurden Despotismus der türkischen Regierung geworden? Alle diese schönen Länder sind bloß durch eine ungereimte Regierung in Wüstenen verwandelt, und ihre Einwohner sind auf die niedrigste Stufe der Unwissenheit, des Aberglaubens und der Unsittlichkeit herunter gesunken.

Wir haben hier nicht nöthig, von den offenkundigen Räubereyen einiger morgenländischen Fürsten zu reden. Das Ungerechte, Tyrannische und Verderbliche springt zu sehr in die Augen, als daß es in cultivirteren Staaten versucht werden sollte, und was würde das Predigen gegen den helfen, der weder das Unrechte noch das Unpolitische scheuet? — Aber es haben sich auch in gesitteteren Staaten gewisse Operationen erhalten, welche im Grunde wahre Angriffe auf die Sicherheit des Privateigenthums sind, deren Ungerechtigkeit und Schädlichkeit man aber unter allerley Scheingründen zu verbergen gesucht hat, indem man den kurzen vorübergehenden Vortheil hervorhob, welcher den Staat bestimmte, sich zu diesen Mitteln herab zu lassen. Das Ungerechte und Schädliche solcher Operationen ins hellste Licht zu setzen, muß daher das eifrigste Bestreben der Staatspolizienwissenschaft seyn.

Zu solchen Verletzungen der Sicherheit des Privateigenthums durch den Staat selbst gehört:

- 1) Eine erzwungene Erhöhung des Münzfußes, um die öffentlichen Schulden desto leichter bezahlen zu können.

- 2) Eine erzwungene Erniedrigung des Zinsfußes. Diese Operation ist nichts anders, als eine gewaltsame neue Vertheilung des Vermögens. Sie nimmt den Capitalisten einen Theil, um ihn den Gläubigern zu geben.
- 3) Allgemeine Vermögensconfiscationen. Confiscationen sind vielleicht unter allen Umständen schlechte und verderbliche Arten zu strafen. Wer Vermögen besitzt, steht gemeinlich mit einer großen Menge Menschen in solchen Verbindungen, wodurch er ihnen Geld, Güter oder andere Verbindlichkeiten schuldig ist, die er, wenn ihm sein Vermögen genommen wird, nicht erfüllen kann.

Hierhin gehören die schändlichen Quälereyen, wo man ganze Religions- oder politische Secten bloß um ihres Bekenntnisses willen, aus dem Lande treibt und ihr Vermögen in Masse confiscirt. In der That scheint es oft, wenn man die Geschichte der religiösen und politischen Verfolgungen liest, daß man mehr das Verbrechen gemacht habe, um confisciren zu können, als daß ein Vergehen da war, das eine solche Strafe erforderte. In einem Staate, der von Parteyen zerrissen wird, ist die eine Hälfte in den Augen der andern immer Rebell. Man führe das System der Confiscationen hier ein, und die Parteyen werden ihr Vermögen wechselseitig verschlingen, wie man es in Rom und in andern Ländern so häufig gesehen hat. Die Juden hatten oft kein anderes Verbrechen begangen, als daß sie reich waren, um sie der Confiscation zu unterwerfen.

Abgesehen von den gewaltsamen Eingriffen auf das Privateigenthum, kann auch aus der schlechten Beschaffenheit der Geseze, welche das Eigenthum betreffen, und aus der unvollkommenen Justizverwaltung ein hoher Grad von Unsicherheit entstehen.

Man hat Länder, wo die Geseze gut sind, wo aber die streitenden Parteyen an der Proceedur sterben. Eine gute Proceedur soll den Processen vorbeugen, die gütlichen Beylegungen befördern, nicht bezulegende Streitigkeiten schnell und ohne große Kosten entscheiden. Wo dieses nicht ist, da rauben die Processen Ruhe, Zeit und Vermögen. Das Problem, wie die Geseze über das Eigenthum so einzurichten, daß daraus die größte Sicherheit für dasselbe und die größte Leichtigkeit des Erwerbes entspringe, und wie die Gerichtsproceedur am einfachsten und vortheilhaftesten zu bestimmen sey, ist ein schweres Problem für die Justizgesezgebungswissenschaft. Die Staatspolizey kann nur die Punkte angeben, welche sie dabey nicht vernachlässigt zu sehen wünscht. Diese sind:

- 1) Daß die Kennzeichen des Eigenthums und des Erwerbes natürlich und einfach seyn mögen.
- 2) Daß das Eigenthum weder eine solche Ausdehnung, noch auch solche Schranken durch die Geseze erhalte, welche der bestmöglichen Benützung desselben im Wege stehen.
- 3) Daß der Uebergang desselben in bessere Hände möglich bleibe, und die Vertheilung desselben nicht unmöglich gemacht werde.
- 4) Daß die Proceedur der Justiz auf leichten allgemein verständlichen, durch die gesunde

Vers

Bernunft leicht zu findenden Principien beruhen möge, um theils die Entstehung der Processen zu verhindern, theils die nothwendigen Streitigkeiten schnell und ohne große Kosten zu entscheiden.

- 5) Daß alle Eigenthumsverhältnisse, welche diesen Zwecken entgegen wirken, nach und nach, nach Principien der Gerechtigkeit abgeschafft, und bessere Verhältnisse eingeführt werden mögen.

Aber nicht allein Gewalt und Willkühr sind Feinde des Eigenthums, welche der Staat zurückhalten kann; auch die Natur zerstört es nicht selten, ohne daß Privatkräfte es verhindern können. Gemeinsame Macht aber kann diese physischen Uebel sehr oft, wo nicht ganz vernichten, doch sehr vermindern.

Es gehören dahin alle Anstalten gegen Ueberschwemmungen und Verwüstungen durch Wasser, Feuer, Viehseuchen, schädliche Insekten u. s. w., Ersatz solcher Verluste, welche durch unverschuldete Zufälle leicht verursacht werden können u. s. w., in wiefern sie nicht anders, als durch gemeinsame Ueberlegungen, durch gemeinsame Beschlüsse und Kräfte zu Stande kommen können. Wie dergleichen Anstalten am besten einzurichten sind, muß nach den besonderen Umständen jedes Landes und jeder Provinz bestimmt werden. Es sind davon so viele gute Beispiele und so ausführliche Belehrungen vorhanden, daß es überflüssig seyn würde, sie hier zu wiederholen, wo nur die Grundsätze für die Polizeygesetzgebung entwickelt und ihre Anwendung auf zweydeutige und schwierige Fälle gezeigt werden soll. Es ist genug, zu bemerken, daß die nütlichen Anstalten dieser Art unter einer guten

U 3

Res

Regierung und in einem reichen Lande zwar häufig durch Privatvereine ausgeführt werden, daß es aber dennoch gut ist, wenn die Regierung, da wo diese noch nicht geschickt genug sind, den ersten Stoß dazu gibt, die nützlichen Privatinstitute unter ihre besondere Obhut nimmt, und ähnliche Anstalten durch ihre Unterstützung aufmuntert. Gemeinheiten muß sie die Verbindlichkeit auflegen, dergleichen Anstalten zu treffen, und die besondere Stadt- und Dorfpolizey gibt die Anweisung dazu.

Von der öffentlichen Vorsorge für die Gewerbe überhaupt.

Jeder will im Staate gewinnen, jeder will reicher werden, und je reicher jeder Einzelne wird, desto reicher, desto mächtiger wird der Staat, desto mehr Quellen sind vorhanden, seine Regierungseinkünfte zu vermehren. Das einzige Mittel aber, die Güter auf eine reelle continuirliche und dauerhafte Art zu vermehren, sind die Gewerbe, d. h. die verschiedenen Arten der Thätigkeiten oder Beschäftigungen der Einwohner, welche die Vermehrung oder zweckmäßige Umgestaltung der Güter zur Absicht haben. Die Reichthümer, welche eine siegreiche Armee ins Land schleppt, gründen keinen Volksreichthum, da sie größtentheils in die Hände gewerbloser Personen fallen, und bald verzehrt werden, ohne daß sie andere Güter an ihre Stelle schaffen. Die Zerstörung der Gewerbe, welche die Folge des Kriegs ist, thut dem Reichthume größeren Schaden, als die glänzendsten Eroberungen Vortheile bringen können.

Fragt man Vernunft und Erfahrung, wie es die Regierungen anzufangen haben, um den

Gleiß

Gleiß ihrer Unterthanen zu lenken, die Wahl und die Vertheilung der Handthierungen zu bestimmen; so ist die Antwort:

„Laßt nur für dieses alles die Liebe zum eignen Vortheil jeder einzelnen selbst sorgen, und verstatet jedem eurer Bürger die vollkommene Freyheit, seine Kräfte nach seinem eignen Ermessen anzuwenden und einen Gegenstand für seinen Gleiß zu wählen, welchen er selbst will.“

Der Staat wird nur dafür zu sorgen haben:

- 1) Daß er selbst keine Veranlassung zur Erzeugung der Verachtung nützlicher Gewerbezweige gibt, und Geringschätzung, da wo sie vorhanden ist, zu vernichten sucht;
- 2) Daß er der Privatindustrie keine Gegenstände, ohne wichtigere Staatszwecke, entzieht;
- 3) Daß der Zugang zu den Gewerben aller Art offen erhalten, und alle Schwierigkeiten zu denselben zu gelangen, wo sie vorhanden sind, bey Seite geschafft werden. Was aber
- 4) die positiven Beförderungsmittel der Gewerbe betrifft, so müssen sie von allen Seiten genau geprüft und es muß dabey insbesondere erwogen werden, a) ob sie nicht auf der andern Seite eine größere Production verhindern, als sie auf der einen erzeugen; b) ob sie nicht dem Staate mehr kosten, als die Nation dadurch gewinnt; c) ob sie nicht andern Bürgern Nahrungsquellen entziehen; indem sie die Erwerbungs mittel einiger wenigen verstärken.

1. Die Mittel den Gewerben die ihnen gebührende äußere Achtung zu verschaffen, in wiefern sie vom Staate abhängen; sind:

- 1) Daß er die Gewerbsgenossen einer gleichen Gesetzgebung und einer gleichen Gerichtsbarkeit, als alle übrigen Stände, unterwirft;
- 2) Daß kein Gewerbe eine öffentliche demüthigende Behandlung nach sich zieht und von keiner Ehrenstelle ausschließt. Die Frage bey Vertheilung der öffentlichen Aemter und Ehrenstellen muß nicht seyn: welches Gewerbe hast du bisher getrieben, sondern, was hast du gelernt und was hast du für einen sittlichen Charakter?

Die öffentlichen Mittel aber die Einwohner zu bestimmen, daß sie Gewerbe ergreifen, sind:

- 1) Wenn der Staat keine Pfründen für den Müßiggang stiftet oder zu stiften erlaubt.
- 2) Wenn er nicht mehr Staatsämter errichtet, als der Zweck des Staats nothwendig erfordert.
- 3) Wenn er keinen, der nicht gewerbtreibenden Stände, mit solchen Vorzügen ausstattet, welche für die gewerbtreibenden Stände drückend und demüthigend sind.
- 4) Wenn er keine Aufmunterungsmittel und Prämien ertheilt, die gewerbtreibenden Stände zu verlassen und sich zu den müßigen Ständen zu begeben. Das bloße Bekenntniß, daß jemand nicht mehr zu den gewerbtreibenden Ständen gehören will, ist in vielen Ländern schon hinreichend, ihm verschiedene Privilegien und Vorzüge zu verschaffen. Denn offenbar ist es nur eine solche negative Handlung, wenn sich jemand in eine Schule oder unter die Schüler einer Universität aufnehmen läßt. Er befaßt die dadurch ertheilten Standesvorzüge eines

Gelehrten, wenn er auch nie das geringste lernt, und dem Staate nie einen Dienst leistet. Es ist wahr, der Staat wird seine Beamten etwas theurer bezahlen müssen, wenn er die Vorzüge der Candidaten vernichtet, welche sich zu den Aemtern vorbeereiten, weil sich dadurch das Zustürmen zu dem gelehrten Stande vermindern wird. Allein diese Kosten gewinnt er durch die Hände, welche er dadurch den gewerbtreibenden Ständen erhält, vielfach wieder.

Sehr viel zur Verachtung unserer gewerbtreibenden Classen trägt auch gewiß die bestehende Einrichtung der Zünfte und Gilden bey. Man kann nicht streiten, daß sie nicht ursprünglich manches Gute gestiftet haben, und vielleicht noch stiften. Aber so viel ist klar, daß die Zunfteneinrichtung den Handwerksstand zu einem geschlossenen Stande gemacht hat, zu dem man in der Regel nur dadurch gelangen kann, daß man sich einer Menge Formalitäten unterwirft und in Verbindungen einläßt, die, so ehrwürdig und ehrenvoll sie bey dem rohen Ursprunge der Gewerbe scheinen mochten, nach und nach für jeden, der bessere Begriffe und einen höheren Grad der Kultur erhalten hat, im höchsten Grade lästig und unausstehlich sind. Die Folge davon ist, daß der ganze gebildete Stand und seine Capitale von dem Kreise der Zunftgewerbe auf immer abgehalten werden, und diese in der öffentlichen Achtung um so mehr verlieren müssen, als die freyeren Stände sich über sie erheben.

2. Je ausgedehnter und mannigfaltiger die Gegenstände sind, an welchen sich der menschliche Fleiß thätig beweisen kann, desto leichter wird ein jeder einen für ihn passenden Erwerbszweig

zweig finden können. In vielen Staaten betreibt die Regierung zugleich mehrere Gewerbe, um sich dadurch einen Theil ihrer Einkünfte zu verschaffen. Die Regeln, welche der Staat staatswirthschaftlicher Rücksicht hierbey zu befolgen hat, sind:

- 1) Der Staat soll alle Gewerbe aufgeben, welche nach einer allgemeinen Regel in den Händen der Privatleute mehr hervorgehen, als in den Händen einer großen Gesellschaft. Denn es muß ihm um die größtmöglichste Production zu thun seyn.
- 2) Der Staat soll in keinem gewinnvollen Gewerbe mit Privatpersonen wetteifern. Es ist für den Staat schwer, wo nicht unmöglich, die Gewerbe mit so viel Sorgfalt, Fleiß und Sparsamkeit zu treiben, als Privatpersonen. Da er nun durch die einzigen wahren Gewinnungsmittel nicht gewinnen kann; so wird er zu Monopolen, Privilegien, Zwangsanstalten u. s. w. seine Zuflucht nehmen. Dadurch aber wird die Privatgewerbe dieser Art vernichtet und den Nationalreichthum vermindern *).
- 3) Der Staat soll sich vor allen Gewerbeunternehmungen deshalb hüten, weil sie in dem allgemeinen Wohl entgegengehetztes Interesse in ihm erregen, und ihn zur Unterdrückung der Privatgewerbe reizen.

Der ganze Umfang der Gegenstände der Gewerbsindustrie wird also am besten der Privatindustrie mit vollkommener Freyheit überlassen, und der Staat kann sich nur da in Gewerbeunternehmungen mischen; a) wo Privatunternehmer

*) S. Jakobs Nationalökonomie; S. 552. u. f. u. ober 1. Hauptst. Abschn. V.

nehmer noch kein Interesse dabey finden, aber dennoch ein wichtiger Grund vorhanden ist, daß das Gewerbe auf öffentliche Kosten getrieben, oder in Gang gebracht werde; b) wo gewisse Gewerbe eine öffentliche Aufsicht, wegen der allgemeinen Sicherheit fordern; c) wo wichtigere Zwecke gewisse Gewerbe mit Aufopferungen fordern, welche von Privatpersonen nicht zu erwarten sind. In Ansehung solcher Gegenstände kann der Staat mit den Privatgewerben in keine Collision kommen, da Gewinnst dabey gar nicht der Zweck ist.

3. Es müssen nicht allein die Gegenstände der Gewerbe dem Volke überlassen werden, sondern auch die Vertheilung der Gewerbe geschieht am vortheilhaftesten, wenn sie gänzlich der freyen Wahl überlassen bleibt, und wenn die Regierung keine Einrichtung duldet, wodurch der Zutritt zu einem Gewerbe oder der Uebergang von dem einen zum andern erschwert wird. Kurz die Regierung muß von dem Grundsatz ausgehen: Ein jeder hat das Recht, ein Gewerbe zu treiben, welches er will, und seine Kräfte und seine Capitale nach eigenem Gutdünken anzulegen, wo nicht ein höherer Zweck der Gesellschaft, als der Erwerb und die Vermehrung des Reichthums, eine öffentliche Einschränkung nothwendig macht.

Dieser Freyheit der Gewerbe steht nicht entgegen:

- 1) Daß sich die Gewerbsgenossen nach der Uebereinstimmung ihrer Beschäftigungen zu Corporationen organisiren, und daß dergleichen Gesellschaften gewisse öffentliche Statuten erhalten, wenn nur in diesen Statuten kein Monopol, kein Hinderniß des freyen

freyen Zutritts aller, welche ihre Geschicklichkeit in diesem Gewerbe begründen, enthalten ist.

2) Daß den verschiedenen Gewerben und zu den Gewerbscorporationen gehörenden Genossen, auch ein verschiedener bürgerlicher Rang zugestanden werde. Da unstreitig die verschiedenen Gewerbe einen verschiedenen Einfluß auf das Wohl des Staats äußern, da ein verschiedener Grad des Talents, der Geschicklichkeit, der Cultur erfordert wird, warum sollte der Staat nicht die verschiedenen Gewerbsclassen nach diesem Maßstabe ordnen, und darnach die bürgerliche Achtung, der Gleichheit der Rechte unbeschadet, bestimmen können? Freilich müßten der Rangabtheilungen nur wenige seyn, und im Großen bestimmt werden.

3) Da es schon eine Ehre seyn würde, zu einer solchen Corporation zu gehören, da nur Beweis der Geschicklichkeit in dem Gewerbe dieser Corporation dazu erfordert werden soll, um Mitglied derselben zu werden, so könnte schlechterdings Niemand, als bloß der Ungeschickte verhindert werden, sich bei irgend einer Corporation einschreiben zu lassen.

4) Wenn eine zweckmäßige Prüfung die einzige Bedingung des Zutritts zu einer Gewerbscorporation ist, wenn jedermann so vielen Gewerbscorporationen zugelassen werden muß, als er will, sobald er die Prüfung derselben besteht, wenn alle Prüfungen und Zulassungen ohne Kosten geschehen, wenn jeder auch ohne Prüfung, jedoch incorporationslos alle Gewerbe betreiben kann,

so ist die vollkommenste Gewerbsfreyheit mit allen Vortheilen, die je das Zunftsystem hat hervorbringen können, vereinigt, und alle Nachtheile des bisherigen Zunftsystems sind gehoben.

5) Auch widerspricht es dieser Gewerbsfreyheit nicht, wenn der Staat nur ihm bekannte und geprüfte Personen, unter der Verpflichtung zu eigener specieller Verantwortlichkeit, diejenigen Gewerbe betreiben läßt, wo Unredlichkeit, Ungeschicklichkeit und Leichtsin, das Leben, die Gesundheit und das Vermögen der Bürger leicht in Gefahr bringen können, weil eine besondere Kunst und Wissenschaft dazu gehört, die Güte der Gegenstände zu erkennen und Betrug und Täuschung allzu leicht möglich ist. Und eben so können Gemeinden, Provinzen oder der Staat, wo es nöthig ist, einen Mann zu einem besondern Geschäft, daß sie bedürfen, in ihren Dienst nehmen und ihm die ausschließliche Betreibung dieses Geschäftes zusichern, ohne daß dadurch die Gewerbsfreyheit verletzt wird. Dieser Art von Gewerben gibt es aber nur sehr wenige.

6) Endlich widerspricht es auch dieser Gewerbsfreyheit nicht, wenn der Staat, wo es höhere Staatszwecke nöthig machen, die Gewerbe durch dieselben einschränkt. Es ist falsch, daß der Bürger ein Recht zur absoluten Gewerbsfreyheit besitze, und also jede Einschränkung derselben eine Ungerechtigkeit sey. Der größtmöglichste Erwerb der einzelnen ist nur ein untergeordneter Staatszweck. Daß die Sicherheit des ganzen Staats erhalten, daß jeder Classe der

Eins

Einwohner die Möglichkeit, ihren Unterhalt durch ihren Fleiß zu gewinnen, verbleibend sind weit höhere Zwecke, als die größtmögliche Bereicherung einzelner Personen oder einzelner Stände.

Aber der Zustand welcher hier geschildert worden, ist ein idealischer Zustand. Fast nirgends existirt diese Freyheit der Gewerbe. Zünfte, Gerechtigkeiten, Monopole legen ihr allenthalben unendliche Hindernisse in den Weg. Es würde vergebliche Mühe seyn, die Nachteile dieser mannigfaltigen Einschränkungen hier ausführlich schildern zu wollen. Theils erhellen sie aus den obigen Grundsätzen, theils sind sie von andern Schriftstellern auf das vollkommenste dargestellt worden *). Die Frage ist aber: wie es eine Regierung anzufangen habe, um das alte hergebrachte System den besseren Principien der Freyheit näher zu bringen, ohne die Gerechtigkeit und die Klugheit zu verletzen?

Die Zünfte haben bisher ein mehr oder weniger beschränktes Monopolrecht genossen, die einzelnen Zunftgenossen haben zum Theil ihre Privilegien und Gerechtigkeiten theuer erkaufte; viele in ihren Handgriffen grau gewordene Meister würden mit ihren Familien ganz zu Grunde gehen, wenn man mit einem Mahle ihre Gewerbe jedem freygeben wollte. Nur das Privilegium, daß einige oder wenige allein ein Gewerbe treiben dürfen, erhält ihnen ihr Brod. Hat die Regierung vor Zeiten einen Irrthum begangen, daß sie dergleichen Privilegien erteilte;

*) Vor allen verdient hierher die schöne und vortreffliche Schrift gerechnet zu werden: Das Interesse des Meisters und Bürgers bey den bestehenden Zunftverfassungen. Nürnberg 1803.

te; so würde sie eine Ungerechtigkeit begehen, wenn sie ein garantirtes Recht ohne Entschädigung aufheben wollte. Entschädigung aber ist in diesem Falle schwer, wo nicht unmöglich. Oft ist der Schade kaum zu bestimmen, und dennoch vorhanden. Im Ganzen aber ist der Verlust, den die Privilegirten durch Aufhebung der Privilegien leiden würden, für sich so groß, daß die Regierung die Mittel eines vollkommenen Ersatzes schwerlich ausfindig machen kann, wenn die Operation plötzlich vollführt werden sollte. Um so einleuchtender sind aber die Nachteile der Zünfte und Privilegien. Denn aller Gewinn, den diese ihren Genossen geben, ist nur Verlust der übrigen Bürger. Es ist also der Gewinn, welcher aus der Zunftverfassung entspringt, keine Vermehrung des Landesreichthums, sondern nur eine Vermehrung des Einkommens der Zunftgenossen auf Kosten ihrer Mitbürger. Es ist daher zuerst durch die Zunftverfassung eine ungerechte Vertheilung begründet, aber zweitens büßt auch die ganze Gesellschaft durch die bestehende Zunftverfassung mehr ein, als die Zünftler dabey gewinnen, indem einerseits die Kosten der Zünfte zu nutzlosen Zwecken verwandt werden, und andererseits die Verbesserung der Gewerbe und die Quantität der Produktion, welche bey vollkommener Gewerbefreyheit Statt finden würde, leidet. Der Staat hat also ein vielfaches Interesse dabey, das bisherige Zunftsystem zu reformiren und die Gerechtigkeiten abzuschaffen.

Um dieses mit Gerechtigkeit und Klugheit auszuführen, muß er sich 1) einen deutlichen Begriff machen von den Vortheilen der Privilegirten und den Nachtheilen, welche aus der

Aufs

Aufhebung der dem Ganzen schädlichen Privilegien für sie entstehen können; 2) einen deutlichen Begriff von dem durch jene Privilegien erhaltenen Rechte; 3) muß die Regierung zur Beseitigung der für das Ganze schädlichen Gewerbsprivilegien auf eine solche Art schreiten, daß sie das Princip der Entschädigung, da wo diese Gerechtigkeit und Billigkeit fordert, nie aus dem Auge verliert, und daß sie zugleich die beschlossene Abschaffung oder Verbesserung des bestehenden Zunftsystems so wie die Grundsätze, nach welchen sie dabei verfahren wird, öffentlich und bestimmt ankündigt.

Was insonderheit das Recht der Zünfte anbelangt; so ist zu bemerken, daß keine Zunft ihr Privilegium als ein Eigenthum der Gesellschaft für alle künftige Zeiten ansehen könne. Die Zünfte sind nur als Einrichtungen für das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft anzusehen. Sobald erkannt wird, daß sie derselben schädlich werden, können sie aufgehoben werden, wenn nur dieses ohne Nachtheil der jetzt lebenden Glieder geschieht, welche im Vertrauen auf die Gesetze des Staats, ihr Vermögen und ihre Zeit aufgeopfert haben, um zu dem einmal gesetzlich garantirten Vorzuge zu gelangen. Der Staat hat es also immer nur mit den lebenden, jetzt vorhandenen Gliedern der Zunft zu thun, in Ansehung der Nachkommenschaft ist er gänzlich frey. Denn diese nehmen an den erweiterten Vortheilen, welche die Gewerbefreyheit gewährt, in vollem Maße Theil. 2) Der Staat braucht auf keine schimärischen, bloß eingebildeten Vorzüge der Zunftgenossen Rücksicht zu nehmen. Nur die, welche den Gliedern wahren Gewinnst, reelles Einkommen gewähren,

vers

verdienen seine Aufmerksamkeit; in Ansehung aller übrigen bestimmt ihn das allgemeine Wohl unbedingt. 3) Mißbräuche, d. h. solche Gewerbe in den Zünften, welche auf eine gesetzwidrige Art sich festgesetzt haben, und sich mit den Zwecken des Staats nicht reimen, können nie als Rechte gelten, und ihrer Ausrottung steht nichts von Seiten des Rechts im Wege. 4) Das Recht eines Gewerbsprivilegirten wird nie verletzt, wenn sein Privilegium gegen Erlattung des Nußwerths desselben aufgehoben wird.

Da, wo noch kein Zunftgeist Wurzel geschlagen hat, wie in Rußland und Nordamerika, wird sich die im vorhergehenden entworfene Ordnung der Dinge am leichtesten allgemein realisiren lassen. In einem Staate, wo das Zunftwesen in die bürgerliche Verfassung tiefer verwebt ist, wie in Deutschland, werden sich freylich mehr Schwierigkeiten zeigen. Folgendes scheinen die allgemeinen Maximen zu seyn, welche den Staat bey diesem wichtigen Unternehmungen leiten müssen:

- 1) Er wird damit anfangen, daß er denjenigen Gewerben eine freye Verfassung gibt, welche bisher entweder ganz ohne Zunft waren, oder deren Zunftgesetze schon an sich einen hohen Grad von Liberalität hatten. So würde es sehr leicht seyn, Kaufleute, Uhrmacher, Goldschmiede und andere zu bestimmen, ihre Zunftverfassung aufzugeben, und eine freye Corporation zu stiften, da ohnehin fast nirgends mehr von ihnen auf ihre Zunftverfassung streng gehalten wird.

2) In den übrigen Zünften müßte mit strenger Abschaffung der eingeschlichenen Mißbräuche der Anfang gemacht werden. Die Einschränkung, daß ein Meister nur eine bestimmte Anzahl Gesellen halten dürfe, daß ein Geselle nicht von einem Meister zum andern in derselben Stadt übergehen soll, daß Wanderung zur Aufnahme in das Gewerbe nothwendig sey, die Weigerung der Aufnahme unehelicher Kinder zu Lehrlingen, die kostbaren und nutzlosen Meisterstüde u. s. w. sind unstreitige Mißbräuche, die aufgehoben werden müssen. Nach diesen Vorbereitungen würde es leicht seyn, die liberalen Gesellschaften zu formiren, in welche sich die Zünfte bald von selbst auflösen würden.

3) Was die Inhaber der Gerechtigkeiten betrifft; so ist der ursprüngliche Zweck des Staats bey ihrer Stiftung nicht gewesen, denselben einen ausschließlichen Gewinn zu sichern, oder gar denselben continuirlich zu erhöhen, sondern man hielt damals dergleichen Gerechtigkeiten für das beste Mittel, für die Bedürfnisse des Publikums zu sorgen. Keine Regierung hat daher dem Reichthum entsagt, die Gerechtigkeiten einzuschränken, wo es das Bedürfniß verlangt. Der Verfasser der oben *) (S. 318) angezeigten Schrift, thut die zweckmäßigsten Vorschläge zur allmählichen Aufhebung derselben.

4. 3

*) Man versteht unter Gerechtigkeiten gewisse ausschließliche Privilegien, wornach in jeder Stadt, Districte oder Provinz, nur eine bestimmte Anzahl von Personen zu Ausübung eines Gewerbes berechtiget sind. Dergleichen Gerechtigkeiten sind bald vererbtlich, bald hängen sie an gewissen Grundstücken, Stellen u. s. w.

4. Zur Vervollkommnung der Gewerbe haben allerdings die Gewerbsgenossen selbst die allerstärkste Triebfeder in ihrem eignen Nutzen, und wenn Gewerbefreyheit vorhanden ist, so erhält die Wirksamkeit dieser Triebfeder noch mehr Stärke. Indessen kann doch vieles, was zu diesem Zwecke beiträgt, durch isolirte Kräfte bey weitem nicht so gut bewirkt werden, als wenn sich die ganze Gesellschaft dieses Zweckes annimmt, und durch Vervollkommnung der Gewerbe der Vortheil aller besorgt wird.

Dieses kann aber unstreitig dadurch geschehen:

1) Daß der Staat die Errichtung guter Kunst-, Industrie- und Gewerbschulen begünstigt. Wenn die bisherigen Lehrjahre der Handwerker wegfallen; wie das bey einer zweckmäßigeren Verfassung zu wünschen wäre: so würde es nützlich seyn, an deren Stelle eine bessere Methode der Erlernung der Gewerbe einzuführen. Die beste würde unstreitig die seyn, wenn man die geschicktesten Meister insbesondere zu Lehrmeistern stempelte, und aus ihnen eine Unterrichtsanstalt für jedes Gewerbe formirte. Unerachtet nun jedem Meister erlaubt seyn müßte, andere zu unterweisen, so könnte doch daneben eine vollkommene und organisirte practische Lehranstalt bestehen, wo jeder gewiß wäre, es in dem Gewerbe durch Fleiß und Mühe bis zu dem höchsten jetzt bekannten Grade der Vollkommenheit zu bringen. Die Einrichtung dieser Lehranstalten, so wie die schnelle Communication aller neu entdeckten Vortheile in den Gewerben,

werben, müßte die Haupttendenz der Werbsassocationen sein.

- 2) Wenn er zu nützlichen Erfindungen durch Geld und Ehrenprämien anreizt, und die Einführung der neuerfundenen Künste durch Bekanntmachungen, Mittheilungen u. s. m. erleichtert.
- 3) Wenn er den Werken der Industrie öffentliche Aufmerksamkeit beweiset, und den vollkommen gemeinnützigen Arbeiten Gelegenheit verschafft, bald allgemein bekannt zu werden. Die öffentlichen Kunstausstellungen hat man von jeher als ein Mittel erkannt, die Künste zu befördern. Was in den schönen Künsten aber wirksam ist, wird es auch für die mechanischen und chemischen seyn. Aber die Industrie verdient nicht nur Aufmunterung, um ihre Werke zu vervollkommen. Auch die Geschicklichkeit, die Geschwindigkeit und Sicherheit der Arbeit verdient angereizt zu werden. Sie enthalten nicht mindere Quellen des Nationalreichthums.

Die Aufmunterungen der Industrie, welche wir bisher erwähnt haben, sind sämmtlich von der Art, daß sie zu keines Nachtheile, sondern vielmehr zu aller Vortheile gereichen. Denn die Verstärkung der Reichthumsquellen dient allemahl dem Wohl aller. Verdächtiger und zweideutiger sind einige in der bisherigen Staatswirthschaft übliche Reizmittel, die darin bestehen, daß man der Industrie einen höhern Preis ihrer Produkte sicherte als sie, dem natürlichen Lauf der Dinge zufolge, gefunden haben würden. Dergleichen sind:

- 1) Patente d. h. Rechte, daß die Erfinder neuer Künste oder Gewerbe die Vortheile davon eine bestimmte Zeit allein genießen, und allen andern verwehrt werden soll, die Produkte ihrer neuen Industrie zu ihrem Gewerbe zu machen. Wenn dergleichen Patente nur auf solche Künste ertheilt werden, deren Erfindung viel Aufopferung von Zeit, Geld und Arbeit gekostet hat, und deren Erfindung nicht so leicht ist, daß sie von andern eben so leicht erfunden werden können, sobald man die Kunst bedarf; so sind sie eine gerechte und billige Belohnung des Erfinders; werden sie aber auf zufällige Erfindungen und auf unbedeutende Kunstgriffe ausgedehnt; so können sie leicht die Industrie anderer lähmen, und sind also verwerflich.
- 2) Monopole, d. h. Vorrechte, gewisse Produkte im Lande allein zu verfertigen und zu verkaufen. Gewöhnlich nimmt man zu denselben seine Zuflucht, wenn es an gewissen Produkten im Lande fehlt, und man gern die Einfuhr ausländischer Waaren dieser Art verdrängen möchte. Daß es vortheilhafter sey, ein Produkt des Inlands theurer zu bezahlen, als es im Auslande wohlfeiler zu kaufen, ist ein politisches Vorurtheil: der Nationalreichthum muß dabey allemahl verlieren. Es sind daher alle Mittel, Gewerbe künstlich ins Land zu pflanzen, die sich ohne positive Unterstützungsmittel nicht erhalten können, vor einer gesunden Politik verwerflich *). Nur als Beschleunigung

§ 3

gungs

*) Den Beweis liefert Jakob's National-Oekonomie.

gungsmittel der Einführung eines nützlichen Gewerbes lassen sich die Monopolien einigermaßen entschuldigen. Dann müssen sie aber auf eine kurze Zeit eingeschränkt und überhaupt mit vieler Vorsicht und unter großen Einschränkungen ertheilt werden, damit das Publikum nicht größeren Schaden als Vortheil davon habe. Von gleicher zweckdeutiger Beschaffenheit sind

- 3) die Prämien, in wiefern sie nicht Belohnungen einzelner Erfindungen und Neuerungen der Industrie überhaupt sind, welche allerdings sehr heilsam seyn können; sondern in wiefern sie gebraucht werden, den Producenten einen höhern Preis für ihre Waaren zu sichern, als sie vom Käufer unmittelbar erhalten, oder sie in den Stand zu setzen, die Waare wohlfeiler zu verkaufen, als es vom Ausländer geschehen kann. Der Staat bezahlt nämlich diese Prämie entweder unmittelbar, oder er läßt sie die Unterthanen dadurch bezahlen, daß er durch Zölle den Preis der übrigen gleichen Waaren so sehr in die Höhe treibt, daß Niemand sie zu einem so niedrigen Preise im Lande verkaufen kann, als die Begünstigten. Welche Methode der Prämienvertheilung der Staat wählen mag, immer müssen die Käufer oder gar Käufer und Nichtkäufer die Prämie und das, was die Verkäufer über den Preis bekommen, den die Waare bei freyer Concurrenz erhalten würde, bezahlen. Die Aufmunterung aber, welche dadurch die Industrie erhält, ist ganz zweckwidrig. Denn die Industrie soll zur Hervorbringung und zur Vermehrung, nicht aber zur Vernichtung

tung und Verminderung des Vermögens dienen. Wenn aber andere gezwungen werden, mehr von ihrem Vermögen für die Arbeiten anderer zu geben, als nöthig wäre, wenn jener Zwang nicht existirte; so verrieth jener Zwang offenbar einen Theil des Vermögens. Denn jene Arbeiter und Capitalien, welche der Staat durch Prämien bey gewissen Gewerben erhält, würden nicht müßig geblieben seyn, wenn sie nicht durch die Prämien zu dieser Art der Production gelockt worden wären. Sie hätten eben so große Werthe hervorgebracht, als jetzt, und diese hätten der Gesellschaft nichts gekostet. Und wenn daher ihre hervorgebrachten Werthe auch noch etwas kleiner gewesen wären; so hätte doch der Staat im Ganzen gewonnen. Denn die Prämien, welche die privilegierten Producenten erhielten, hätten zugleich zu einer nützlichen Production verwandt werden können. Diese Prämien sind also keine Aufmunterungen, sondern wirkliche Zerstörungsmittel des Gewerbfleißes.

- 4) Alle Arten von Beförderungen des Debits, der Waaren sind auch immer Aufmunterungen für die Gewerbe, welche dergleichen Waaren erzeugen. Trägt nun der Staat zur Erleichterung dieses Debits durch gute Wege und Canäle, durch vortreffliche Einrichtungen des Post- und Frachtwesens, durch Sorge für Sicherheit im Lande und für leichtes Fortkommen im Auslande dazu bey, so verdient er allgemeinen Dank. Gebraucht man aber das Abgaben- und Zollsystem zugleich als ein Mittel, die Industrie

aufzumuntern, so ist das ein Instrument, dessen Gebrauch so viel Kunst und Geschicklichkeit erfordert, daß man oft den Staaten, dem man dienen wollte, zugleich große Uebel zugefügt und sich im Verlauf der Zeit den bittersten Tadel zugezogen hat.

Von der öffentlichen Vorsorge für die Gewerbe, insbesondere wodurch die rohen Produkte gefördert werden *).

Je mehr Landesprodukte gewonnen werden, desto reicher wird eine Nation, desto besser und leichter wird sie alle ihre Bedürfnisse befriedigen. Dieser Satz ist einleuchtend und allgemein anerkannt. Alle Mittel, wodurch die größtmögliche Vermehrung der Erzeugnisse des Bodens am leichtesten bewirkt wird, muß daher der Staat vorzüglich unter seinen Schutz nehmen, oder sie da, wo sie fehlen, herbeizuschaffen suchen, wo Privatkräfte dieses nicht so leicht vermögen.

Im allgemeinen läßt sich auch hierüber auf die Wirksamkeit des freyen Spiels des Privatinteresses das meiste rechnen. Jeder, der ein Grundstück besitzt, wird in der Regel die größte Anstrengung anwenden, um aus demselben den größtmöglichen Gewinn zu ziehen. Fehlt es ihm an Mitteln dazu; so werden andere, welche diese Mittel besitzen, das Grundstück an sich zu bringen suchen, und dem alten Besitzer ein solches Capital dafür geben, welches ihm mehr einbringt, als sein Grundstück, dahingegen sie, vermittelst der in ihrer Gewalt befindlichen Mittel, mehr aus dem Grundstück gewinnen werden. In

*) Jakob's Polizeygesetzgebung II. S. 446. ff.

In der Regel findet das Privatinteresse die Mittel, wie Grundstücke am besten zu nützen sind, am leichtesten und sichersten aus, und wenn der Staat nur dafür sorgt, daß die Privatthätigkeit keine Hindernisse und Schwierigkeit bey Benützung der Grundstücke antrifft, und daß der Eigennuß des einen den andern die ihnen rechtsmäßig gebührenden Vortheile nicht entziehen kann; so scheint es, daß er sich aller übrigen Zwangsregulative für die rechte Benützung der Grundstücke gänzlich enthalten könne.

Die Hauptzweige des Gewerbes, wodurch rohe Produkte gewonnen werden, sind:

- 1) Jagd und Fischerey;
- 2) Forstbau;
- 3) Bergbau;
- 4) Landwirthschaft, Ackerbau, Viehzucht, Gartenbau u. s. w.

1) Die Jagd kann bald die Ausrottung, bald die Benützung wilder Thiere zum Zweck haben. Sie wird insonderheit in letzterer Hinsicht, wo sie als gewinnbringendes Gewerbe betrieben werden soll, ein Gegenstand der Polizey. In cultivirten Staaten ist die Jagd nur ein Nebengewerbe, und da hat die Polizey mehr damit zu thun, dahin zu wirken, daß sie andern fruchtbarern Gewerben keinen Schaden zufüge, als sich um die Ausbreitung ihrer Nutzbarkeit zu bekümmern.

Sobald der Boden zu einträglichen Früchten angewandt wird, als die Jagd liefern kann, wird das Princip der Gesetzgebung seyn müssen, die Jagd so einzuschränken, daß dadurch der bessern und werthvollern Produktion kein Abbruch geschehe. In stark bewohnten Gegenden macht die Sicherheit der auf der Jagdflur sich

befindenden und bewegenden Menschen noch mehrere Einschränkungen nothwendig. Die Einschränkung des Jagdrechts auf die Herren der Grundstücke und auf die Bedingung, daß es nur von jagdverständigen Personen ausgeübt werden dürfe, scheint sich für cultivirte und angebaute Länder am besten zu passen. Eine solche Ausdehnung des Jagdrechts, wodurch dem Ackerbau und der nützlichern Cultur des Landes Schaden zugefügt werden darf, widerspricht aller gesunden Politik, und ist ein Recht, dem der Staat keine Gültigkeit zugestehen kann, wenn es auch durch einen Vertrag erworben wäre. Denn im Staate sollen keine Verträge geschlossen werden, welche das Princip der Erweiterung der Population und der möglichen Vermehrung des Staatsreichthums zerstören. Wo das Jagdrecht einem andern auf fremdem Grund und Boden zusieht, muß der Berechtigte dennoch für alle Schäden verantwortlich gemacht werden, die er dem fremden Boden oder den darauf wachsenden Produkten durch die Jagd zufügt, und wenn den Jagdberechtigten die Erziehung des Wildes zur Pflicht gemacht und zugleich jedem Grundeigenthümer das Recht zugestanden wird, die verwüstenden Thiere, welche er auf seinem Grundstücke antrifft, zu tödten; so scheint dadurch dem Mißbrauche des Jagdrechts hinlänglich vorgebaut zu seyn.

Die Fischerey ist ein sehr bedeutender Gegenstand in manchen Staaten; in allen Ländern aber macht sie einen Erwerbszweig aus, welcher der Aufmerksamkeit des Staats nicht entgehen darf. Sie kann in Meer- und Fluß- oder Teichfischerey eingetheilt werden und letztere ist wiederum entweder ausschließende Pri-

vate

vatsfischerey oder gemeinsame Fischerey. Die Pflichten der Polizey in Ansehung dieser verschiedenen Arten der Fischerey sind sehr verschieden.

In Ansehung der Meerfischerey hat man oft Gesellschaften privilegiert, und ihnen das ausschließende Recht zugestanden, in gewissen Theilen des Meeres zu fischen, um ihnen den Gewinn von der Anlegung ihrer Capitale zu sichern. Wenn dieses geschieht, um das nützliche Gewerbe der Fischerey einzuführen, weil die Furcht vor der Gefahr der Verluste die ersten Unternehmer abhält; so ist ein solches Monopol zweckmäßig. Es darf aber auf nicht längere Zeit ertheilt werden als es nothwendig ist, um das Gewerbe in den Gang zu bringen. Prämien wären vielleicht ein noch besseres und weniger schädliches Mittel, da man leichter damit inne halten kann, wenn sie ihren Zweck erreicht haben, und die Concurrrenz dabey keine Einschränkung leidet. Wo, wie im Meere, das Gebiet der Industrie gleichsam unendlich ist, sollte man die Benützung der Gewässer am allerwenigsten auf eine Anzahl einschränken. Vollkommene Freiheit der Meerfischerey wird stets die meisten Produkte und diese zu den wohlfeilsten Preisen liefern.

Was die innländische Fluß- und Teichfischerey betrifft; so hat die Polizey gar keine Schranken für alle diejenigen nöthig, welche auf ganz eigenthümlichen Gewässern auf eignen Grundstücken fischen. Denn diese leitet ihr eigener Nutzen am sichersten zur Vermehrung des Nationalreichthums. Sobald aber mehrere an der Fischerey Theil nehmen, oder mehrere die Gewässer auf andere Art benützen dürfen; so wer-

den

den mancherley Schranken nothwendig, welche sämmtlich durch das Princip der Beförderung der größtmöglichsten Production bestimmt werden. Nach demselben werden nicht nur alle Handlungen untersagt werden müssen, wodurch die Fische verscheucht oder leicht getödtet werden können, wo nicht ein höherer Zweck solche nothwendig macht, sondern es muß auch eine gute Fischeordnung entworfen werden, wodurch verhindert wird, daß Unwissenheit, Leichtsinns oder Eigennuß der einen nicht dem ganzen Gewerbe schaden, und diese Quelle des Nationalreichthums vermindern könne. Sachkundige Männer, ausgerüstet mit der gehörigen Localkenntniß, werden die besten Vorschläge zur Erreichung dieser Zwecke thun können.

2) In keinem Zweige der Staatsökonomie haben die verschiedenen Politiker mit so vieler Hartnäckigkeit die entgegengesetzten Meinungen behauptet, als in der Forstwirtschaft. Unsich kann dem Staate das Recht aber wohl nicht abgestritten werden, einen solchen Gebrauch selbst des Privateigenthums zu verhindern, welcher dahin wirkt, der Nation die unentbehrlichsten Subsistenzmittel zu entziehen. Wenn also zu fürchten wäre, daß die Privatwirthschaft mit ihren Waldungen eine so unsinnige Wirthschaft trieben, daß sie ein für die Nation unentbehrliches Material, das Holz, vernichteten; so müßte freilich wohl die Regierung einer solchen Wirthschaft Schranken setzen. Aber ob ein solcher Fall bey gehörig organisirtem Privateigenthum der Forsten je eintreten könne, ist sehr zu bezweifeln, da keine Ursache vorhanden ist, weshalb der Eigennuß, der so sehr darauf bedacht ist, alle Bedürfnisse herbey zu schaffen, nicht auch genugsame

same Holzvorräthe produciren oder herbeysführen sollte, wenn er durch gute Bezahlung dazu aufgemuntert wird. Die Sache ist indeß sehr zusammengesetzt, und die Fälle sind sehr verschieden. Daher läßt sich im Allgemeinen über die in einzelnen Fällen zu ergreifenden Maaßregeln nichts bestimmen.

Ein großer Unterschied dieser Maaßregeln wird schon durch die verschiedenen Eigenthumsverhältnisse nothwendig gemacht, welche fast bey keinem Gegenstande so verschieden modificirt sind, als bey den Forsten und welche einen sehr verschiedenen Einfluß auf den Nationalreichthum haben. Einige Waldungen nämlich gehören der Regierung unbedingt, bey andern üben die Unterthanen ein Nutzungsrecht aus. Einige Forsten haben noch gar keinen Eigenthümer, sondern werden von jedem beliebig benutzt; über andere steht das Eigenthumsrecht den Gemeinden, über noch andere Privatleuten zu; und dieses Eigenthumsrecht ist gemeiniglich sehr mannigfaltig modificirt. Dem einen gehört das Holz, einem andern der Grund und Boden, einem dritten die Grasnutzung, einem vierten die Jagd. Die Menschen können sich schwer daran gewöhnen, das im freyen Walde von der Natur selbst hervorbrachte Holz als ein Privateigenthum zu betrachten, und sehen die Ausübung dieses Rechtes als eine Anmaßung des Stärkeren gegen den Schwächeren an. Daher herrscht fast in allen Ländern ein stillschweigender Verein der ärmern Classen, das Eigenthumsrecht auf Wälder nicht anzuerkennen, und davon so viel zu stehlen und zu rauben, als immer möglich ist. Auch ist nicht zu läugnen, daß in vielen Ländern dem

dem gemeinen Manne das Recht auf Benutzung des Holzes willkürlich entzogen worden ist. In cultivirten Ländern sind indessen die Eigenthumsverhältnisse der Waldungen bestimmter, und werden mehr geachtet, als in solchen, wo die bürgerliche Gesellschaft noch im rohen Anfange ist.

Eine zweckmäßige Anordnung der Eigenthumsverhältnisse in Ansehung der Waldungen ist aber das allererste, worauf eine weise Regierung Bedacht nehmen muß. Alle Bestimmungen über die Forstbenutzung werden nutzlos seyn, oder wenig ausrichten, wo nicht die Eigenthumsverhältnisse geordnet sind, und wo diese nach Grundsätzen der Nationalökonomie eingeführt; so wird die Polizey fast alle Vorschriften in Ansehung der Nutzung der Wälder entbehren können, und alles wird einen guten Gang gehen.

Das erste einer guten Staatswirtschaft wird also seyn müssen, daß alle Forsten in Staate bestimmte Eigenthümer erhalten, daß die Größe und die Gränzen der Wälder, worin die bestimmten Personen ein Eigenthumsrecht haben, genau bestimmt werden *). Es ist besser, daß ein Grundstück irgend einen gewissen Eigenthümer hat, wenn es auch ein schlechter wäre, als gar keinen, und es ist besser, daß es gar keinen hat, als einen ungewissen und unbestimmten. Denn im letzten Falle ist der Wald ein gewisser Raub des Eigenthümers sowohl als der Nichteigenthümer, weil bey der Ungewißheit, wenn er am Ende zufallen wird, ihn jeder raubt und Niemand für seine Verbesserung sorgt.

*) In Rußland liegen noch viele Wälder, die Niemand gehören und noch mehr, wovon der Eigenthümer ungewiß ist, wie viel ihm davon gehört. S. Storck's Rußland unter Alexander I. Heft XXII.

Der zweyte Umstand ist, daß der Staat dafür Sorge, daß die Waldungen solcher Eigenthümer erhalten, und daß solche Eigenthumsverhältnisse eingeführt werden, in deren Natur es liegt, daß daraus die möglichst beste Benutzung der Waldungen folgt. Die unwirtschaftlichste Art des Eigenthumes ist es, wenn solches großen Gemeinheiten gemeinschaftlich zusteht, die wirtschaftlichste, wenn ein Einzelner uneingeschränkter Herr davon ist. Daß der Staat ein besserer Eigenthümer der Waldungen ist, als Gemeinheiten, läßt sich im allgemeinen mit Gewißheit behaupten. Denn der Staat nimmt ein Interesse an dem allgemeinen Wohl und dieses wird ihn antreiben, nützliche Verordnungen für die Waldwirtschaft zu machen, da Gemeinheiten selten ein großes Interesse haben, das Wohl des Ganzen zu besorgen und dem Streben jedes einzelnen, den Vortheil in kurzer Zeit zu ziehen, die Sorge für die Nachkommen immer untergeordnet bleibt. Aber nie wird doch der Staat in Benutzung seiner Grundstücke dem einzelnen Privateigenthümer in der Regel gleich kommen. Denn wenn auch seine Vorschriften besser seyn mögen, so kann es doch seine Praxis nicht seyn, da weder sein eigenes Interesse noch das Interesse derer, welche er zu Administratoren bestimmt, so groß seyn kann, den größtmöglichen Gewinn von den Grundstücken zu ziehen, als das Interesse eines Privatmannes, und die Sorgfalt und Umsicht des letztern, um alle Vortheile zu benutzen die Sorgfalt der öffentlichen Vorsorge weit übertrifft.

„Sobald es gleich vortheilhaft seyn wird, einen Acker mit Holz oder mit Getreide zu bepflanzen, und sobald die Holzpflanzungen in gewis-

wissen Strichen noch vortheilhafter sind, als der Getreidebau; so wird es der Privateigentümer an Holze nicht fehlen lassen.“ So lange aber dieses nicht der Fall ist, so lange der Boden besser benutzt werden kann, wenn man ihn zu andern Früchten als zu Holz be nutzt, wird der Nationalreichtum immer mehr gewinnen, wenn das Holz ausgerottet, und der Boden auf eine vortheilhaftere Art benutzt wird. Nur muß man einige besondere Rücksicht, die der Staat haben kann, nicht außer Acht lassen, z. B. die Bedürfnisse der Marine Holz im Lande zu behalten u. welche unter Umständen eine besondere Schonung der Forsten gebieten dürfen.

3) Unter der Erde liegen eine Menge wichtiger Produkte für die Menschen, nicht bloß Gold, Silber, Kupfer, Eisen und andere nützliche Metalle, sondern auch eine Menge brauchbarer Erden, Steine, Harze u. s. w., und es liegt der Gesellschaft ohne Zweifel viel daran, daß solche öffentliche Anordnungen getroffen werden, welche der Förderung dieser Produkte zu trüglich sind.

Viele Staatskundige sind der Meinung, daß zwar diejenigen Dinge, welche unmittelbar unter der Oberfläche oder zu Tage liegen, und also ohne besondere Kunst und Kosten gefördert werden können, den Privateigenthümern des Bodens überlassen werden können, daß aber diejenigen Schätze, zu deren Auffuchung und Förderung größere Kunst und eigentliche Bergmannswissenschaft erfordert werde, insbesondere aber die Förderung der Metalle, am besten der Regierung ausschließlich zustehe. Ihre Gründe für diese Behauptung sind: 1) Weil die Betreibung der Bergwerke ein großes Capital

erfordere, das selten die Privatbesitzer der Grundstücke be säßen; 2) weil ein großes Risiko damit verbunden sey, das einen Privatmann leicht ruiniren könne; 3) weil Privatleute aus Unwissenheit und Nachlässigkeit leicht das nicht achten würden, was unter der Oberfläche der Erde verborgen liegt und nur mit vielen Kosten herausgeschafft werden kann; 4) weil zur Betreibung der Bergwerke oft mehrere neben einander liegende Grundstücke nothwendig sind, wozu also entweder Vereinigung der Eigenthümer zu gemeinschaftlicher Betreibung des Bergwerkes gehören würde, oder das Recht, gegen den Willen des andern seinen Boden zu durchgraben, wenn nicht viele Schätze ganz unzugänglich seyn sollten; 5) weil es gut sey, daß die unterirdischen Schätze, besonders die edeln Metalle, selbst mit Schaden der Unternehmer hervorgehohlet werden, welches nur vom Staate erwartet werden könne, besonders wenn er alle Bergwerke besitzt.

Allein diese Gründe beweisen nur, daß Gesetze vorhanden seyn müssen, welche dem Eigensinne oder der Trägheit der Eigenthümer, so weit sie dem allgemeinen Besten nachtheilig sind oder entgegen wirken, Schranken setzen. Denn alles Eigenthum steht zugleich unter der Idee des allgemeinen Nutzens in wiefern sich dasselbe mit dem Privatnutzen reimen läßt. Niemand kann in Collisionssfällen mit dem allgemeinen Nutzen einen höheren Grad von Schonung seines Eigenthums verlangen, als, das ihm der aus seinem Eigenthume entspringende Nutzen unverletzt erhalten werde. Er kann nie fordern, daß er diesen Nutzen auf eine solche Weise ziehen wolle, daß er dadurch die Gesellschaft hindere, einen noch viel größeren Nutzen aus seinem Eigenthum zu ziehen.

genthume zu ziehen, oder er darf nicht ihr als sonst möglichen Nutzen aus bloßem Eigenthum verweigern.

Indessen sieht man bald, daß diese Beschränkung des Eigenthums so viel ist, als keine. Denn wenn ein Privateigenthümer abgezeugt ist, daß viel größere Schätze unter der Oberfläche seiner Aecker verborgen liegen, als jener liefert, so wird, wenn er nicht wahrhaftig oder völlig stupide ist, er nicht abgeneigt seyn sich dieser Vortheile zu bemächtigen, es sey nun, daß er selbst sie hervorholt, oder daß er sie an solche verkauft, die mehr Lust an dem Geld zu dergleichen Unternehmungen haben, als er.

Der erste Einwand ist ganz ohne Fundament. Es ist den Grundsätzen einer guten Nationalwirthschaft gemäß, die Capitale nur anzuwenden, wo sie die mehresten Früchte bringen. Ist nun ein Land noch arm, oder reicht das Capital noch nicht hin, um die eintträglichen Erwerbszweige alle zu nutzen; so wird es immer nachtheilig seyn, Capitale auf minder eintträgliche Gewerbe zu legen, es geschehe dieses durch den Staat oder durch Privatleute. Was

zweitens das Risiko betrifft; so schiedet sich für einen Staat so wenig als für einen Privatmann, große Capitale auf gut Glück zu wagen. Sobald sich der Reichtum unter den Privatpersonen ausbreitet, werden sich auch genug finden, welche einen proportionirlichen Theil ihres Vermögens auf gefahrvolle, aber, wenn glücklich ausschlagen, desto mehr Gewinn bringende Unternehmungen wagen, und Privatleute werden dieses mit weit mehr Behutsamkeit thun, als der Staat. Das Wahre in der Sache ist folgendes: wenn der Staat den ganzen Berg-

bau allein betreibt, so wird er deshalb eher die Gefahren der Aufsuchung übernehmen können, weil der Gewinn bey den einen Werken ihn in den Stand setzt die Verluste der unglücklichen Entreprisen zu tragen. Daß aber letztere unternommen werden, ist doch gut, weil es sich treffen kann, daß man auf diesem Wege sehr reiche Minen mitunter trifft, die unentdeckt geblieben seyn würden, wenn nichts gewagt worden wäre. Privatleute werden sogleich abgeschreckt werden, sobald nur zwey oder drey Unternehmungen unglücklich ausfallen, und die reicheren Gruben werden unentdeckt bleiben. Der Staat aber wird im Ganzen von dem Bergbau immer großen Gewinn haben, wenn er gleich bey den einzelnen Gruben verliert. Ueberdem wird für die Bergleute besser gesorgt seyn, wenn sie unter einem als unter vielen Herren arbeiten. So wie das Gewerbe an dem einen Orte stockt, wird man ihnen gleich andere Gegenden anweisen können, wo sie ihr Brot verdienen können, und selbst auf die Cultur der Bergmannswissenschaft werden mehr Kosten gewandt werden, wenn der Bergbau in der Hand des Landesherren ist.

Um alle diese Vortheile zu erreichen, ist es doch nicht unumgänglich nothwendig, daß der Staat das Gewerbe ausschließlich oder auch nur hauptsächlich betreibe. Wenn er auf die reine Ausbeute der Privatbergwerke eine Abgabe legt, und die Einkünfte davon theils zur Aufmunterung, neue Bergwerke aufzusuchen, theils zur Vervollkommenung der Bergmannswissenschaft verwendet, wenn er die Bergleute in eine Corporacion verbindet, und die Communication der Untertanen erleichtert, damit das Bedürfniß der

Arbeiter an dem einen und der Ueberfluß des selben an dem andern Orte leicht bekannt werden kann; so werden alle jene Vortheile erreicht werden können, ohne daß sich der Staat unmittelbar mit diesem Gewerbe befaßt.

Dem dritten und vierten oben erwähnten Umstande kann auf der einen Seite durch gute Unterrichtsanstalten in den Bergmannswissenschaften, und auf der andern durch eine zweckmäßige Bergbauordnung entgegen gearbeitet werden. Sobald die Privatleute wissen, daß der Bergbau zu den freyen Gewerben gehört, werden auch viele durch ihr eignes Interesse aufgefordert werden, sich die gehörigen Kenntnisse darin zu verschaffen. Die Bergordnung aber muß bestimmen, wem der Anbau zukomme, wie weit er sich erstrecken dürfe, nach welchen Gesetzen eine Grundherr verpflichtet sey, an dem Bau seines Nachbarn, es sey durch Berggesellschaftung mit ihm oder durch Abtretung der Nutzung oder des Eigenthums seines Grundstückes gegen volle Entschädigung u. s. w. Theil zu nehmen, unter welchen Bedingungen es Fremden verstatet sey, die Erlaubniß zum Bergbau auf anderer Grundstück zu fordern u. s. w. Alle diese Bestimmungen müssen durch den größern Nutzen der Gesellschaft auf der einen, und durch die volle Entschädigung des Eigenthümers, welcher den Bergbau nicht selbst betreiben will, auf der andern Seite, begründet werden.

Aber nichts muß den, welcher sich deutliche Begriffe von dem wahren Reichtume des Landes verschafft hat, mehr befremden, als der fünfte Grund, wodurch man es rechtfertigen will, daß der Staat die Bergwerke betreiben solle. Die Begierde nach Gold und Silber hat oft kluge Staats-

Staatsmänner so sehr geblendet, daß sie glaubten, sich dasselbe, selbst dann verschaffen zu müssen, wenn die Erwerbung mehr kostete, als es werth ist, oder wenn man es wohlfeiler im Auslande kaufen, als im Lande aus den Schächten hohlen kann. Wenn man aber weiß, daß Reichtümer in Bedürfnismitteln und deren Werthe bestehen, und daß unter allen Bedürfnismitteln Gold und Silber am leichtesten gekauft, und aus der Ferne herbeigeschafft werden können, daß es also thöricht ist, es im Lande theurer zu bezahlen, als man es auswärtig kaufen kann; so fällt der Ungrund der obigen Behauptung aufs deutlichste in die Augen.

4) Was die Landwirthschaft betrifft; so muß die Landespolizey zu allererst dahin wirken, daß der möglichst besten Benützung des Bodens kein öffentliches Hinderniß entgegen stehe. Fast in allen Ländern haben sich von alten Zeiten her eine Menge Verhältnisse festgesetzt, welche dem Gewerbe des Ackerbaues schädlich sind. Die Gesetzgebung hat das, was anfangs Mißbrauch war, oder was eingeführt wurde, ehe man die Begriffe einer Nationalökonomie kannte, oder sie in Wirksamkeit zu setzen vermochte, nicht selten in Gerechtsame verwandelt und oft die schädlichen Rechtsverhältnisse und Polizeyverordnungen noch vermehrt. Es ist daher vor allen nothwendig, sich deutliche Begriffe von den Erfordernissen und Bedingungen zu machen, unter welchen die Landwirthschaft am besten gedeihen muß, und dabey zu überlegen, was der Staat unter den mannigfaltigen Verhältnissen thun könne, um einen solchen Zustand zu bewirken, worin die größtmögliche Vermehrung des National-

tionalreichthums von der Landwirthschaft zu erwarten ist.

Es kommt dabey vorzüglich an:

- 1) Auf solche Eigenthumsverhältnisse, die die Vervollkommenung des Ackerbaues günstlich sind;
- 2) Auf ein vortheilhaftes Verhältniß der Arbeiter gegen die Gutsherren;
- 3) Auf einen vortheilhaften Debit der Ackerprodukte;
- 4) Auf eine zweckmäßige Einrichtung des Abgabensystems;

Was den ersten Punkt betrifft; so muß das Eigenthum an Grund und Boden durch keine andern Bestimmungen eingeschränkt seyn, als durch die allgemeinen, welche das gemeine Wohl aller Glieder des Staats notwendig macht und die möglichst beste Benutzung des Bodens selbst gebietet. Von allen Schranken, welche der bessern Benutzung und Cultur entgegen stehen, muß dasselbe befreiet werden. Welche Schranken, welche verhindern: 1) daß das Eigenthum nicht leicht in die Hände dessen kommen kann, der es am besten benutzen könnte; 2) daß der Eigenthümer es nicht nach seinen besten Einsichten benutzen kann, sind schädlich. Die Rechte des alten Feudalwesens, die Unveräußerlichkeit der Güter, die Gemeinheiten sind offenbar Hindernisse der ersten Art; die Servituten, Hut, Trift und Jagdrechte Hindernisse der zweiten Art *).

Die Ueberzeugung, daß diese Verhältnisse schädlich sind, ist so allgemein, daß man alle weise und thätige Regierungen damit beschäftigt

sieht, sie wegzuschaffen. Die Freyheit des Eigenthümers, seine Grundstücke im Ganzen oder theilweise zu veräußern, und sie auf jede beliebige Art zu benutzen, wird im allgemeinen die Landeskultur am besten vervollkommen und muß daher durch die Gesetzgebung geschützt, oder, wo ihr Abbruch geschehen ist, wieder hergestellt werden.

Wo eine solche Freyheit der Eigenthümer, mit Grund und Boden nach Willkühr zu schalten, Statt findet, da scheint alle gewaltsame Einmischung der Regierung in die Direction der Cultur überflüssig und schädlich zu seyn. Die Regierungen haben aus Vorsorge für das allgemeine Wohl oft geglaubt, sich einer solchen Einmischung nicht entbrechen zu können. Sie haben befohlen 1) daß alle Acker wirklich bebauet werden sollen, und Nachbarn oder andern verstatet, die wüste liegenden Felder liebedürftiger Wirths zu ihrem Nutzen in Cultur zu setzen. Aber ist wohl zu erwarten, daß in einem Lande, wo der Ackerbau werthvolle Früchte bringt, der Acker unbauet bleiben wird; werden nicht selbst lieberliche Wirths ihren Acker lieber verkaufen oder verpachten, als gar keinen Nutzen davon ziehen? — Wo es viele arme und kleine Ackerleute gibt, ist es vielleicht nützlich, Anstalten zu treffen, daß es nicht an Samengetreide fehle, aber die Ausschweifung einiger unordentlichen Wirths kann nie einen Grund zu einem Gesetze geben, das dieser Ausschweifung nicht einmahl entgegenwirken kann. Wo eine so mächtige Triebfeder, als der eigne Nutzen ist, für das Staatswohl wirkt, da braucht die Staatsgewalt keine Zwangsmittel anzuwenden. 2) Zuweilen haben die Regierungen für

*) S. Jakobs National-Oekonomie. S. 397.

nöthig befunden, gewisse Culturarten einzuschränken, weil sie fürchteten, es möchte an den nöthigen Getreidearten Mangel entstehen. Weinbau, Tabaksbau, Eichorienkultur u. s. w. ersparten öfters diese Beschränkungen. Bey näherer Erwägung der Sache ergibt sich aber, daß diese Sorge überflüssig, und die Maßregel, welche zu diesem Zwecke führen soll, den Principien einer guten Staatswirthschaft geradezu widerspricht. Denn nach denselben kommt alles auf die Größe des realen Werths der erzeugten Producte an. Je größer der von der Nation erzeugte Realwerth ist, desto reicher wird das Land und desto leichter kann es sich alle Bedürfnisse, die es nicht selbst erzeugt, kaufen. Nun wird aber die Ackerbauern kein anderer Grund antreiben, die Getreidekultur zu verlassen, als weil sie sich von einer andern Benützung des Bodens einen größern Gewinn versprechen. Dieser kann aber nur aus einem erzeugten größern Realwerthe entstehen. Folglich wird das Land bey der frey erwählten Kulturart mehr bereichert, als wenn der Landmann gezwungen wird, bey einer Kulturart zu beharren, die ihm weniger Gewinn gibt. An Getreide wird es diese Freyheit nicht fehlen lassen. Denn entweder wird für den bey der neuen Kulturart erzeugten Werth mehr Getreide erkaufte werden können, als auf demselben Boden hätte können gewonnen werden, (weil man sonst den Getreidebau nicht würde verlassen haben); oder das Getreide wird so im Preise steigen, daß man es vortheilhaft finden wird, mehrere Felder, die bisher zu etwas anderm gebraucht wurden, wieder zur Getreidekultur zu bestimmen. 3) Wenn man bey Erwerbung des Grundeigenthums nicht freye Concurrenz gestattet, sondern

dem nur gewissen Ständen Grundeigenthümer zu seyn erlaubt; so kann ein solches Gesetz nicht anders als schädlich für die möglichst größte Kultur seyn. Denn es werden dadurch nicht nur viele Capitale derer, welche zur Erwerbung des Grundeigenthums nicht zugelassen werden, von der Ackerkultur abgehalten, sondern auch die Geschicklichkeiten derselben. Je mehrere das Recht haben, Grundeigenthum zu erwerben, desto leichter wird dasselbe in solche Hände kommen, welche die Kultur desselben auf den höchsten Grad der Vollkommenheit treiben. 4) Uebrigens ist es richtig, daß es für die Nation vortheilhafter ist, wenn die Landgüter einen mittlern als einen allzu großen Umfang haben. Erstere sind leichter zu übersehen und lassen sich daher auch vollkommener bearbeiten. Auch werden die Eigenthümer mittelmäßiger Grundstücke mehr auf ihren Gütern gehalten, um sie selbst zu bewirtschaften; sie sind geneigter ihre gesammelten Capitale zur Verbesserung der Kultur anzulegen, und überhaupt selbst productive Arbeit zu verrichten; dahingegen große Gutsbesitzer selten gute Landwirthe sind, und das Einkommen aus ihren Gütern in fremden Ländern oder in der Hauptstadt des Reichs verthun, ohne daß ihre Güter und die auf denselben befindlichen Einwohner den mindesten Nutzen davon haben. Wären solche große Güter in mehrere kleinere und mittlere vertheilt; so würde a) das Land viel fleißiger bebauet werden und weit mehr Produkte liefern; b) es würden weit mehr wohlhabende Landleute entstehen, deren Vermögen zusammen genommen weit ansehnlicher wäre, als das Vermögen des einen großen Grundherrn; c) dieses Vermögen würde theils zur Verbesserung des

Landbaues, theils zur Aufmunterung der ländlichen Manufakturen gebraucht werden.

So gegründet diese Bemerkungen sind, kann der Staat doch keine gewaltsame Veränderung der bestehenden nachtheiligen Gütervertheilung vornehmen. Indem er aber die Sitten und Gewohnheiten allmählig abschafft, welche der größern Vertheilung der Güter im Wege stehen und der Freyheit die Bahn ebnen, trifft er die beste Vorbereitung zu einer zweckmäßigeren Vertheilung des Grundeigenthums.

Was zweitens das persönliche Verhältniß der Landarbeiter betrifft; so ist kein Zweifel, daß es das vortheilhafteste ist, wenn alle Arbeiter frey sind, und nur vertragsweise bey den Grundherren arbeiten. Daß Handwerke, Manufakturen und Künste nur da gedeihen können, wo es freye Arbeiter gibt, darüber ist unter den Politikern heut zu Tage nur eine Stimme. Warum aber sollte dieses bey dem Ackerbau anders seyn? Wo der höhere Lohn, die Hoffnung, sein Vermögen wachsen zu sehen, die Möglichkeit, zu einem unabhängigen Stand zu gelangen, kein Reizmittel sind, da kann der Fleiß und die Industrie nie einen hohen Grad erreichen. Sobald der Arbeiter keinen Vortheil von dem vermehrten Ertrage der Felder hat, sucht er nur seine Arbeit zu vermindern, und seine Mühe sich zu erleichtern.

Allenthalben, wo eine solche Leibeigenschaft herrscht, daß die Knechte für den bloßen Unterhalt für ihre Herrn arbeiten müssen, sind Faulheit, Faulheit, Schlassucht, Trunkenheit, Dummheit und Dummheit die herrschenden Eigenschaften der Leibeignen. Dreyhundert Domeänen in Rußland leisten den Herrn weniger Dienst

als vier freye Dienstboten in Deutschland. Zehn Bauern dort führen mit zwanzig Ochsen nicht so viel Getreide zu Markte, als hier ein freyer Bauer mit seinen vier Pferden. Frohnarbeiten sind noch weniger fruchtbar, als selbst die Arbeiten der Leibeignen. Denn diese können doch noch durch Strenge zu einigem Fleiße angehalten werden; bey Frohnarbeiten aber ist die Willkühr der Herrn gemeiniglich mehr eingeschränkt. Welche Zeit, welche Kräfte gehen dadurch verloren! Welche Gründe kommen also hier noch zu den oben angeführten hinzu, die Leibeigenschaft und das Frohnwesen abzuschaffen!

Die Ausführung ist freylich nicht immer leicht, aber doch fast nirgends so schwer, als Eigennuß, Hochmuth und Gewohnheit an das Herkommen es vorstellen. Der sicherste und beste Weg der Abschaffung wird immer seyn, wenn die Grundherren selbst aus eigner Ueberzeugung, daß sie nicht nur keinen Schaden, sondern Vortheil davon haben, an der Vertheilung der Leibeigenschaft und des Frohnwesens arbeiten.

Was den dritten Punkt anlangt; so ist klar, daß die Aussicht, die Ackerprodukte vortheilhaft anwenden oder verkaufen zu können, die Haupttriebfeder zur Produktion ist.

Eben so muß auch viertens bey Bestimmung der Abgaben darauf gesehen werden, daß der Ackerbau nicht niedergedrückt werde, daß der Staat nie einen andern Theil, als den reinen Ertrag des Bodens besteuere, und dem Eigenthümer immer noch so viel übrig lasse, daß er Lust behält, seine Arbeit fortzusetzen und auf Vergrößerung des Ertrags zu sinnen. Auch können die Instrumente des Landbaues nicht ohne

ohne Nachtheil der Landeskultur zum Vornehmsten der Vertheilung der Grundsteuer gemacht werden, und überhaupt müssen alle Werkzeuge des Landbaues und der Industrie mit Abgaben möglichst verschont bleiben, weil dem Staate an der Vermehrung dieser Instrumente gelegen seyn muß. Abgaben darauf aber ihre Verminderung bedürfen *).

Wo alle Hindernisse der freyen und möglichst besten Kultur weggeschafft sind, da wird die Privatindustrie am besten für die erweiterte Kultur der Erde sorgen, und wo diese Unterstützung und Aufmunterung bedarf, da kann allerdings der Staat auf mancherley Weise Hülfe kommen.

Auf gleiche Weise wird Gartenbau, Weinbau, Viehzucht und alles, was sonst noch zur ländlichen Oekonomie gehört, am besten gehoben, wenn der Staat in Ansehung ihrer richtigen Principien befolgt, welche wir für den Ackerbau angezeigt haben.

Von der öffentlichen Vorsorge für die Gewerke, wodurch die rohen Produkte für die menschlichen Bedürfnisse in allerley Gestalten verwandelt werden.

Manufakturen können nur in einem solchen Lande gedeihen, wo viele kleine Grundeigenthümer in kleinen Räumen vereinigt sind.

* In dieser Hinsicht scheint das Princip der Bestimmung der Ländereyen in Rußland, wo die Bauernzahl, welche ein Grundherr besitzt, zum Maßstabe der Landsteuer dient, nicht ohne Nachtheil zu seyn. Die Bauern sind in diesem Lande die Instrumente des Landbaues für den Herrn. Je stärker aber die Auflage auf die Bauern wird, desto mehr können die Herren darauf, die Zahl ihrer Bauern zu vermindern, und sich mit wenigen Leuten gleiches Einkommen zu verschaffen.

Ist der Boden unter lauter große Grundherren vertheilt; so werden diese ihre Arbeiter in einem solchen Zustande erhalten, daß sie Handwerkern und Künstlern wenig oder nichts zu verdienen geben können. Sie werden also die einzigen seyn, welche Kunstwaaren bedürfen. Da sie aber auf dem Boden weit von einander zerstreut leben; so wird kein Fabrikant bey ihnen sein Glück machen können. Nur in den Hauptstädten, wo sich der Adel eines großen Reichs zusammen drängt, werden einige Manufakturen für den Luxus sich bilden, aber solche Fabriken, die Hunderttausende und Millionen Menschen zu ihren Abnehmern verlangen, werden auch hier nicht entstehen können; in den Provinzen werden die Leibeigenen die Stelle der Künstler und Handwerker vertreten, und was diese nicht leisten können, wird aus der Hauptstadt, die größte Menge der Kunstwaaren aber aus dem Auslande verschrieben werden müssen.

Ist aber das Land in kleine Stücke getheilt und sind sowohl die Eigenthümer des Bodens als auch die Arbeiter frey; so werden sich sehr viele wohlhabende Grundeigenthümer in kleinen Räumen zusammen drängen. Diese werden eine große Menge Kunstfachen bedürfen, und die freyen Leute werden es der Mühe werth achten, sich in ihrer Nachbarschaft anzusiedeln, und sie mit allerley Kunstwaaren gegen den Werth ihrer überflüssigen rohen Produkte zu versehen. Die Menge der wohlhabenden Landleute und der durch sie bereicherten Handwerker und Manufakturisten wird größere Fabrikanstalten erwecken, welche das ganze Land und selbst fremde Länder mit ihren Waaren versorgen können. Die Grundherren werden nun nicht mehr die einzigen

gen Reichen sehn; es werden große und kleine Capitale in den Händen geschickter Manufaktur-Unternehmer sich bilden; die Nachfrage nach allerley Waaren wird sich vermehren, und die persönliche Abhängigkeit der Arbeiter von den einzelnen Kunden aufheben. Die durch die Industrie des Landbaues und der Manufakturarbeit erzeugten Capitale werden neue Anwendungen suchen, und theils auf den Anbau und die Verbesserung der Ländereien, theils auf neue oder erweiterte Manufakturen verwandt werden, und auf diese Weise werden die Gewerbe neue Quellen des Reichthums eröffnen und durch eine größere Bevölkerung hervor locken.

So wie sich der Reichthum im Lande verbreitet, entwickeln sich die Manufakturen selbst, und ihre Stärke und Mannigfaltigkeit dehnt sich mit dem steigenden und allgemein verbreiteten Reichthume des Landes immer mehr und mehr aus; alles so, wie es das Bedürfnis und die Nachfrage der Einwohner erhöht. Diese Entwicklung wird da am besten erfolgen, wo die Regierung ihr nur den Weg bahnt, und alle Hindernisse wegräumt, welche dieselbe aufhalten könnte.

Der menschliche Fleiß versteht diejenige Art von Arbeit am besten auszusuchen, welche ihm den meisten Vortheil bringt. Der Staat muß also am besten thun, wenn er in diese Auswahl sich durchaus nicht mischt, sondern die Natur befolgt: Jeden sich den Stoff und die Art seiner Arbeit selbst aussuchen zu lassen und hierin vollkommene Freyheit zu gestatten.

Da die Verfertigung derjenigen Sachen, welche im Lande am häufigsten gebraucht werden,

den, und wozu das Land die rohe Materie liefert, auch die größten und sichersten Profite gibt; so werden diese ohne alle weitere positive Ermunterung auch am fleißigsten verfertigt werden, und es wird sich überhaupt diejenige Ordnung in den Manufakturen von selbst einführen, wornach der Fleiß und die Capitale den Arbeiten am ersten zufließen, welche den Arbeitern und Unternehmern die größten Vortheile versprechen.

Um den Waaren die größtmögliche Vollkommenheit zu verschaffen, ist ebenfalls freye Concurrenz das sicherste Mittel, und der Staat hat dabei weiter nichts zu thun, als: Gelegenheiten zur Erwerbung und Vervollkommnung der Manufakturkenntnisse zu eröffnen. Unter die Hindernisse der freyen Concurrenz gehören vorzüglich folgende:

- 1) Monopole, und allerley vorzügliche Befreyungen, Prämien, Vorschüsse u. s. w.
- 2) Einschränkende Zünfte und Gildeverfassungen.
- 3) Unproportionirliche Auflagen auf gewisse Waaren und Aus- oder Einfuhrverbothe gewisser Waaren.
- 4) Landesherrliche Manufakturen;
- 5) Gewaltthätige Trennung der Gewerbe der Städte und Dörfer.

Alle diese Eingriffe in die Freyheit der Gewerbe haben ursprünglich zur Absicht, die Gewerbe auf eine für das Ganze vortheilhafte Art zu ordnen. Daß die ersten drey Mittel dieses nicht vermögen, ist schon oben im allgemeinen gezeigt worden; die weitere Ausführung gehört für die besonderen Artikel. Ueber den dritten Punkt ist hier indeß insonderheit noch folgendes

zu bemerken. Was nämlich das Auflegen und die Ein- und Ausfuhrverbote betrifft, hat sich noch kein Staat ganz davon lösen können, sie als Instrumente der Industrie gebrauchen. Nun ist zwar gewiß, daß man bey beobachten müsse, daß dadurch kein Genuß unterdrückt werde. Aber die bisherigen Verordnungen der Industrie durch diese Mittel aufzuheben wirken nach den Untersuchungen der einflussvollsten Schriftsteller mehr auf Verminderung als auf Vermehrung des Nationalreichthums. So hält man gewöhnlich Ausfuhrverbote der rohen Stoffe, oder starke Auflagen auf die Ausfuhr derselben für ein gutes Mittel, die inländischen Manufakturen in diesen Stoffen zu muntern. Allein

- 1) wenn der Inländer auch dann nicht einmal die Waaren wohlfeiler und besser anfertigen kann, wenn er den Stoff vor der Thür hat; also die Transportkosten dabei erspart, welche der Ausländer tragen muß; so muß er ein schlechter Arbeiter in diesem Fache seyn und es ist daher besser, daß er etwas anders thue;
- 2) Die Production des rohen Stoffs wird dadurch vermindert und seine Qualität verschlechtert. Es wäre also besser, die Hände und Capitale auf Vermehrung dieses Stoffs durch völlige Freiheit der Ausfuhr zu ziehen.
- 3) Der Zweck, dadurch die fremde Fabrikation zu zerstören und die Ausländer zu zwingen, unsere Fabrikwaaren zu kaufen, wird dadurch nie oder doch nur in einem unbedeutenden Grade erreicht.

4) Die Furcht, daß Fremde allen inländischen Stoff aufkaufen, und uns ihre daraus verfertigten Fabrikwaaren desto theurer wieder verkaufen werden, ist schimärrisch. Denn warum sollten denn die Inländer nicht mit den Ausländern wetteifern können, wenn sie Capitale und Geschicklichkeit dazu haben, da ihre Lage ihnen so große Vortheile verschafft? Fehlt es ihnen aber an Capital und Geschicklichkeit; so ist es immer besser, eine solche Fabrikation Ausländern zu überlassen und ihre Kunstarbeit mit den Produkten der Arbeit zu bezahlen, die man besser hervor zu bringen versteht, als sie.

So wie man bemüht gewesen ist, alle rohen Stoffe im Lande zur inländischen Verarbeitung zu behalten, so hat man auch dahin zu wirken gesucht, alle rohen Stoffe im Lande selbst zu erbauen, so weit es möglich ist, um die Fabriken damit zu versehen. Deshalb hat man 1) die Einfuhr ausländischer Stoffe erschwert oder gar verboten, um die Nationalindustrie zur Erzeugung derselben zu reizen, oder man hat 2) durch Prämien dazu aufgemuntert, oder 3) gar dessen Erzeugung erzwungen. In allen drey Fällen muß dieser Stoff dem Lande höher zu stehen kommen, als man ihn auswärts kaufen kann. Wenn aber statt der künstlich hervorgezogenen oder erzwungenen Erzeugnisse, andere rohe Stoffe erzeugt werden, wozu der eigne Vortheil von selbst einladet; so werden diese mehr werth seyn; man wird also die benötigten Stoffe in der Fremde kaufen können und noch einen Ueberschuß haben.

Ein anderes sehr übliches Mittel, wodurch die Regierungen den inländischen Manufakturen zu Hülfe zu kommen suchen, sind die Einfuhrverbote fremder Manufakturwaaren oder deren Belegung mit hohen Zöllen. Die Wirkung davon wird freylich seyn, daß mehr von diesen Waaren im Lande gefertigt wird; allein das Volk wird diese Waaren nur theurer bezahlen müssen, als es solche im Auslande kaufen könnte. Es wird also den Vortheil niederer Preise einbüßen, weniger genießen und weniger produziren können, und bloß einige Fabrikanten werden einige Vortheile ziehen, die sie aber, wäre jenes Verbot nicht vorhanden, auch auf einem andern Wege, ohne diesen Schaden der übrigen, bey einem andern Gewerbe hätten gewinnen können *).

Ueber den fünften Punkt verdient hier folgendes bemerkt zu werden. Eine gesetzliche Sicherung der Gewerbe für Stadt und Land, hat bisher fast allenthalben Statt gefunden, und die mehresten Staatskundigen halten diese für nothwendig und nützlich. Daß nun ein Ort, wo eine große Menge wohlhabender Staatsbeamte versammelt werden, wo der Hof, die Landes- oder Provinzialkollegia, viele Menschen hinzukommen, welche ihr Einkommen daselbst verzehren, wo der Handel und große Manufakturen ihre Wohnsitze haben, ein einladender Aufenthalt für Handwerker und Künstler seyn werde, und daß die dadurch steigende Bevölkerung und Bequemlichkeit, alles was man nöthig hat, auf einer Stelle zusammen zu finden, immer noch mehr Handwerker und Künstler dahin ziehen wird, ist eine

*) S. E. Soden Nationalökonomie. Bd. 17. §. 231 u. f.

eine sehr natürliche Folge der vorhandenen Ursachen. Städte werden also beständig die geschicktesten Handwerker und Künstler am ersten an sich ziehen, und um so stärker, je reicher und wohlhabender ihre Einwohner sind, und je mehr alle Künste und Waaren in denselben angetroffen werden, die ein Arbeiter zur Vervollkommenung seiner Arbeit braucht. Aber ob es nothwendig und nützlich sey, die Handwerke und Künste ausschließlich in die Städte einzuschließen, und die Kunstgewerbe von dem platten Lande gänzlich zu verbannen? Dieses bedarf einer näheren Untersuchung, da in der praktischen Staatsverwaltung noch ganz allgemein das Princip herrscht; man müsse nur den dem Landmanne unentbehrlichsten Handwerkern verstaten, ihr Gewerbe in den Dörfern zu treiben, alle Kunstgewerbe aber, welche unmittelbar der Landmann nicht bedarf, in die Städte verweisen. Ob es nun gleich ganz gerecht und menschlich gedacht ist, die Städte nicht mit einem Mahle eines Privilegiums zu berauben, welches die Regierung ihnen gesichert hat, und durch dessen Einbuße viele Bewohner derselben um einen großen Theil ihres Vermögens kommen würden; so ist es doch gewiß, daß dieser Vortheil den Städten nur auf Kosten der übrigen Einwohner verschafft wird, und also kein wahrer Nationalgewinn ist, und daß es daher Maxime des Staats werden müsse, den Städten nicht nur keine neuen Begünstigungen dieser Art zuzugestehen, sondern auch ihre bisherigen Gewerbsprivilegien, wo nur immer ein gerechter Weg dazu ausfindig gemacht werden kann, abzuschaffen. Denn 1) es werden alle diejenigen Gewerbe sich von selbst in den Städten niederlassen und daselbst verbleiben, welche

che ihren Vorthail dabey finden; 2) ist es offenbar, daß viele Gewerbe, die man in die Städte gebannt hat, auf dem Lande mit weit größern Vorthail getrieben werden können, als Brannenweinbrennereyen, Brauereyen, Stärkemachereyen u. s. w. Warum will der Staat verhindern, daß diese Waaren besser gemacht und zu niedrigeren Preisen verkauft werden? 3) Viele Manufakturen würden für das Land eben so vorthailhaft seyn, als der Wohnsitz auf dem Lande für sie seyn würde. Der Landmann, welcher im Winter so viel müßige Zeit hat, würde darin einen Reiz finden, sich zu beschäftigen, und würde in den Familien der Manufakturisten zu der Zeit, wo die Landarbeit viel Hände verlangt, Mitarbeitern finden. Gemüse und Gartenbau würde sich mehr verbreiten; der Transport der Landfrüchte in die Stadt für die Manufakturarbeiter würde erspart, die Viehzucht und die Däsegervermehrung erleichtert u. s. w. So würde offenbar der Reichthum des Landes da wachsen, wo jetzt der Städtezwang ihn vermindert. Hiervon folgt also, daß der Staat alle erzwungenen Schranken zwischen Stadt und Land aufheben und jedem sein Gewerbe dahin zu verlegen zu lassen müsse, wo er seinen größten Vorthail dabey zu finden gedenkt, und wo es nicht höhern und wichtigere Staatszwecke verbieten. Die Verbannung der Kunstgewerbe von dem Lande ist zwar ein Mittel, diesen Gewerben an einem bestimmten Orte einen gewissen Glanz zu verschaffen, aber dieselben Gewerbe würden bald unfruchtbarer und fruchtbringender für das Land seyn, wenn sie sich frey ihren Ort suchen könnten: folglich ist die Einschließung gewisser Gewerbe in die Städte nur ein scheinbares Beförderungsmittel.

mittel der Kunstgewerbe, im Grunde aber ein wahres Hinderniß.

Unter den Schwierigkeiten dieses Hinderniß wegzuschaffen, wird das in den mehresten Ländern eingeführte Accisesystem oft als die größte genannt. Aber es kann diese Schwierigkeit unmöglich so groß seyn, um eine Einrichtung bestehen zu lassen, welche leicht dem Staate jährlich einen eben so großen Verlust zuzieht, als die Accise dem Staate einbringt. Wo man Bereicherungsquellen eröffnet, da kann es einem klugen Finanzier nicht schwer werden, ein besseres Abgabensystem statt eines schlechteren zu finden.

Da man bemerkte, daß ein niedriger Arbeitslohn und ein niedriger Zinsfuß hauptsächlich die Fabrikanten in den Stand setzen, ihre Waaren wohlfeil zu verkaufen, folglich auf fremden Märkten mit andern Verkäufern zu wetteifern; so sannnen die Regierungen hauptsächlich darauf, wie sie durch künstliche Mittel beides hervorbringen könnten.

Von der Slaveren und der Leibeigenschaft, als Mitteln, einen niedrigen Arbeitslohn zu bewirken, wollen wir hier nichts erwähnen, da sie beyde einer gesunden Politik zu sehr widersprechen, als daß man daran denken sollte, sie einzuführen zu wollen, wo sie noch nicht vorhanden sind. Man weiß, daß es sehr zweifelhaft ist, ob die Arbeit, welche durch diese Zustände erzwungen wird, im Allgemeinen wirklich wohlfeiler sey, und man weiß, daß Manufakturarbeiten nur unter freyen Händen vollkommen werden. Ein eben so un Zweckmäßiges Mittel, einen niedrigen Arbeitslohn zu erzwingen, sind obrigkeitliche Taxen. Sind diese zu niedrig, so

werden sie die Arbeiter verjagen, und dadurch auf Erhöhung des Lohnes wirken; drücken aber den natürlichen Preis aus, so tragen sie nichts zur Erniedrigung des Lohnes bey.

Um das Arbeitslohn seinem natürlichen Preise nahe zu bringen, und dabey zu erhalten, ist Concurrenz der Arbeiter das sicherste Mittel, welches der Staat durch alle Maßregeln befördert, durch welche er auf Vermehrung der Population wirkt. Freyheit der Personen und der Gewerbe vertheilt die Einwohner am besten und bringt allenthalben die dem Lande am meisten zuträgliche Concurrenz hervor.

Capitale sind die unentbehrlichen Mittel zur Ausdehnung und Vervollkommnung der Gewerbe. Je ausgedehnter sie sind, je leichter man sie finden kann, desto leichter können alle Gewerbe unternommen und mit Vortheil betrieben werden. Je wohlfeiler aber, d. h. zu je geringeren Zinsen diese Capitale zu haben sind, desto weniger werden sie den Preis der durch ihre Hülfe verfertigten Waaren erhöhen. Wenn der Staat hat kein direktes Mittel in seine Gewalt, den Zinsfuß auf eine für die Gemeine vortheilhafte Weise zu erniedrigen. Indirect trägt er dazu bey, wenn er 1) die Production und eben dadurch die Vermehrung der inländischen Capitale begünstigt. Denn Vermehrung der Capitale wirkt natürlich auf Verminderung des Preises dieser Waare; und 2) wenn er den Credit durch gute Gesetze und zweckmäßige Anstalten befördert.

Fast in allen Staaten hat man die Zinsen gesetzlich bestimmt, und höhere Zinsen zu nehmen verboten. Man hat geglaubt, hierdurch die Capitale in einem niedrigen Preise zu erhalten.

ten. Allein eine solche gesetzliche Bestimmung der Zinsen thut der Ausdehnung der Production nothwendig Abbruch, anstatt ihr zu nützen, wenn sie sich auch auf diejenigen Capitale erstreckt, welche zur Production oder zum Erwerbe bestimmt sind. Denn 1) werden dadurch Fremde abgehalten werden, uns ihre Capitale zu leihen, die sie uns zu einem höheren Zinsfuß geliehen haben würden; 2) werden viele einheimische Capitale aus dem Lande strömen, und Länder aufsuchen, wo sie mit Sicherheit höhere Zinsen erhalten können. Dieses Gesetz wirkt also auf Verminderung der Capitale, d. h. der Produktionsmittel, folglich der Production selbst. Aber 3) wird das Gesetz dennoch nicht erzwingen können, daß der niedrige Zinsfuß beobachtet werde. Man wird insgeheim durch stille Verabredungen, durch Nebenverträge und durch eine Menge sich in der Zeit der Noth entwickelnder Mittel so hohe Zinsen sich verschaffen und bewilligen, als die Concurrenz und der Credit bestimmt, wie es in allen Ländern wirklich geschieht, wo der Zinsfuß niedriger bestimmt ist, als sein natürlicher Preis ist.

Soll die gesetzliche Zinsbestimmung den Gewerben nicht schädlich werden und einen guten Zweck erreichen; so darf sie nur eine Bestimmung des im Lande üblichen Mittelpreises der Zinsen zur Regulirung solcher streitigen Fälle seyn, wo zwischen Creditor und Schuldner bey der Anleihe nichts bestimmtes ausgemacht worden ist, oder wo erwiesen werden kann, daß Arglist, Betrug und Bosheit das Unglück bloß beynähe haben, um sich zu bereichern.

Güte der Waaren befördert ihren Absatz oft noch mehr als Wohlfeilheit. Sie hängt ab:

1) von der guten Beschaffenheit des rohen Stoffs; 2) von der Geschicklichkeit der Arbeiter und Unternehmer; 3) von der Vollkommenheit der Maschinen und einer geschickten Vertheilung der Arbeit. Zur Verbesserung der inländischen rohen Stoffe kann allerdings der Staat Aufopferungen machen, die sich reichlich verzinsen. Besonders wird dieses in einem Staate geschehen müssen, wo die Reichthümer der einzelnen und die Privatindustrie noch keinen sehr hohen Grad erreicht haben. Einführung vollkommener Erträge, besserer Viehracen, Prämien auf vollkommenere Erzeugnisse u. s. w., können ungemein wohlthätig wirken.

Die alten Vorurtheile gegen den Vortheil der Maschinen, für die Vermehrung des Nationalreichthums, sind jetzt aus den Köpfen der Staatskundigen so sehr verschwunden, daß es überflüssig scheint, hier etwas dagegen sagen zu wollen *). Je mehr die Maschinen statt der Menschen verrichten, desto mehr kann er noch neben denselben hervorbringen, und desto mehr Bedürfnisse können also die Menschen befriedigen. Die Maschinen vermehren daher die Production und folglich auch die Bevölkerung. Sie können daher nie zu viel gute Maschinen erfunden und eingeführt werden. Wie der Staat zur Abhelfung der Inconvenienz beitragen könne, die aus ihrer plötzlichen Entstehung für die dadurch ihr Brot verlierenden Arbeiter entspringt, muß in der Abhandlung von dem Armenwesen gezeigt werden.

Alle positiven Vorschriften des Staats, gute Waaren zu verfertigen, und die darüber

*) Say Nationalökonomie; aus dem Französischen von H. Jakob. Halle Bd. I. S. 35. u. f. w.

verordneten Aufsichtsanstalten, scheinen überflüssig und mehr schädlich als nützlich zu seyn. Schanzanstalten verwandeln sich sehr bald in eine bloße Auflage, erhöhen also den Waarenpreis, ohne die Waaren zu verbessern. Alle Fabrikengesetze, welche Länge, Breite und andere Beschaffenheiten der Waaren vorschreiben, werden in vielen Fällen unpassend, und erschweren die Gewerbe oft auf eine unbillige Art. Es scheint, daß dieses alles dem Privatinteresse am sichersten überlassen werden könne; die vollkommensten Arbeiter offenbaren sich am besten durch ihre Werke. Um aber die Käufer gegen Betrug zu schützen, ist nichts nöthig als 1) für jeden Namen, der eine Größe oder Beschaffenheit andeutet, die Begriffe genau zu bestimmen, Einheit des Maßes und des Gewichtes einzuführen; 2) die Fabrikanten zu verbinden, ihre Waaren durch Etiquetten oder Aufschriften genau anzudeuten und darauf Größe, Aechtheit der Farben u. s. w. zu bestimmen und sie für ihre Angaben dergestalt verantwortlich zu machen, daß der, welchen sie durch eine falsche Angabe betrügen, nicht nur ohne alle Kosten Gerechtigkeit erhält, sondern sie selbst auch noch in empfindliche Strafe verfallen.

Von der öffentlichen Vorsorge für den Umsatz der Waaren oder den Handel.

Nach der bisherigen Praxis hat man das für gehalten, daß der Handel dem Staate nur unter mannigfaltigen Einschränkungen nutzen, dahingegen eine totale und unbedingte Freyheit dieses Gewerbes leicht ganze Bürgerklassen ruiniren, einige auf anderer Kosten bereichern, und das Land in eine gefährliche Abhängigkeit von

andern Staaten bringen könne. Andere hingegen haben gemeint, daß eine vollkommene eingeschränkte Freyheit des Handels allein der Gerechtigkeit gemäß, und zugleich das beste Mittel sey, den Nationalreichthum zu vermehren, daß eine solche Freyheit den Reichthum der Nation in keinem Falle vermindern könne.

Die Gründe, welche die Nothwendigkeit der unbeschränkten Handelsfreyheit aus dem Begriffe der Gerechtigkeit beweisen sollen, sind sehr schwach. Die Einführung des Eigenthumsrechtes gründet sich nur auf den gemeinsamen Nutzen, und in wiefern dieser nach einer allgemeinen Regel verletzt wird, muß dasselbe jederzeit durch ein Gesetz eingeschränkt werden. Das Rechtsprincip ist daher: der Staat ist befugt, dem Gebrauche des Eigenthums alle diejenigen Schranken zu setzen, ohne welche wichtigere gemeinsame Zwecke der Staatsbürger nicht erreicht werden könnten. Und das Resultat aller politischen Erfahrungen und Betrachtungen ist: Freyheit des Handels muß die Regel in einem Staate seyn. Einschränkungen dieser Freyheit sind Ausnahmen, welche da gemacht werden, wo diese Freyheit offenbar zum Nachtheil des Landes oder zum Schaden mehrerer Bürger mißbraucht wird.

Wir wollen dieses Princip 1) in Ansehung des innern und 2) in Ansehung des äußern Handels betrachten, die Folgen desselben ermessen und zugleich die Principien der Ausnahmen bestimmen suchen.

Wenn der Handel so wie die übrigen Gewerbe innerhalb der Gränze eines Reichs völlig frey sind, so wird

1) der Landmann angetrieben werden, dem Boden so viel Produkte abzugewinnen, als die Einwohner des Landes zu ihren mannigfaltigen Bedürfnissen nöthig haben. Der Absatz seiner Produkte wird um so leichter und um so sicherer seyn, je größer der Umsatz des Landes ist, wohin er seine Waaren verschleppen oder verkaufen kann, und je mehr der Transport seiner Waaren theils durch die Lage der Provinzen gegen einander, theils durch die vorhandenen Communicationsmittel erleichtert ist.

Die Besorgniß, daß bey einer solchen Freyheit einzelne Provinzen von den nöthigen Lebensmitteln entblößt oder die Preise derselben zu hoch getrieben werden könnten, ist ohne Grund. Denn a) werden bey einem vollkommen freyen Handel sowohl Producenten als Kaufleute die Bedürfnisse ihrer Provinz bald sehr genau kennen lernen, und da bey vermehrter Nachfrage nach Lebensmitteln die Wahrscheinlichkeit eintritt, daß die Preise bald noch höher steigen werden; so werden stets eine Menge Producenten und Kaufleute ihre Vorräthe für die künftige Nachfrage zurückbehalten oder solche vermehren, so daß es nie an Befriedigung der Nachfrage innerhalb der Provinz selbst fehlen wird. b) Wenn die hohen Preise der Lebensmittel einige Stände in Verlegenheit bringen; so setzen sie auch den Landmann in den Stand, mehr Arbeit zu bezahlen, folglich erhöhen sie das Arbeitslohn, da die Erhöhung des Arbeitslohnes der einen Klasse die Erhöhung des Lohnes der übrigen zur Folge hat; und wenn dabey dennoch einige Klassen der Einwohner gedrückt werden, so gibt es zweckmäßigere Mittel, deren

Leiden

Leiden zu lindern, als die Isolirung der eine Provinz von der andern. Bey freyem inneren Handel wird eine Provinz stets die andere gut sie kann unterstützen und der Getreidemangel wird keinem großen Schwanken ausgesetzt, weil sich alles im Ganzen ausgleicht.

2) Die Versorgung der Städte mit nöthigen Lebensmitteln wird aus der vergrößerten Production besser von selbst folgen, als durch alle Polizeyverordnungen bewirken können, und alle Gesetze, welche dem Handel an Lebensmitteln Schranken setzen, werden nur der Ueberfluß noch wohlfeilere Preise bewirken, sondern sehr oft das Gegentheil bewirken. Es wird daher 1) unnöthig und schädlich seyn, die Landbauern eines gewiszen Bezirks zu zwingen, ihre Produkte in die ihnen nahe liegende Stadt zu verkaufen, und sie selbst unmittelbar auf den Markt zu bringen. Denn wo die Bauern bei einem Orte befinden, in welchem sie einen bequemen und leichten Absatz antreffen, da werden sie von selbst am liebsten handeln; sind sie aber von der Stadt zu entfernt, kostet ihnen der Transport zu viel Geld und Zeit, besteht ihr Vorrath aus einer Kleinigkeit; warum soll der Zwischenhändler verhindert werden, der Gesellschaft zu dienen? Er erspart dem Bauer Zeit und Mühe, nimmt ihm seinen Ueberfluß, der ohne seine Vermittelung vielleicht verdorben wäre, ab, und führt ihn den Bedürftigen zu. Wo aber der Bauer großen Vortheil beim unmittelbaren Verkauf an den Consumenten findet, da wird er bey vollkommener Freyheit den Zwischenhändler nicht gebrauchen.

Eine Stadt wird vielmehr am allerbesten und wohlfeilsten mit Lebensmitteln aller Art versorgt werden; a) wenn die Wege von den anliegenden Dörfern in gutem Stande sind; b) wenn in den Thoren kein Aufenthalt und keine Plackereyen derer, die Lebensmittel einführen, Statt finden; c) wenn die Verkäufer auf dem Marktplatz alle Bequemlichkeit und Erleichterung finden; d) wenn sie ihre Waare auf dem Dorfe oder in der Stadt, nach Belieben verkaufen oder nicht verkaufen können, und weder an Ort oder Zeit, noch an Personen gebunden sind; e) wenn weder Becker, noch Fleischerinnungen, noch andere Personen ein Monopolrecht haben, sondern bey dem Handel mit Lebensmitteln eine ganz freye Concurrrenz verstattet wird; wenn also auch Auf- und Vorkauf ganz frey ist.

Wenn die Freyheit des Handels mit Lebensmitteln auch nicht immer niedrige Preise bewirken kann; so wird sie doch machen, daß nie Mangel daran entstehen wird, und daß sie stets zu den natürlichen, folglich billigsten Preisen zu haben sind.

3) Wird der Landmann gezwungen, Bedürfnisse in einer bestimmten Stadt zu kaufen; so wird er in Gefahr seyn, schlechte Waaren und theure Preise bezahlen zu müssen. Bey vollkommener Freyheit werden aber die Städter durch gute Waare und billige Preise die Käufer anzulocken suchen, und die nächste Stadt wird es auch immer in ihrer Gewalt haben, die Waaren den benachbarten Landbewohnern zu den besten Preisen zu liefern. Sie wird also von selbst die ihr nahe liegenden Dörfer anziehen.

4) Findet in den Städten gleichfalls die komrne Freyheit Statt, ihre Produkte im Lande zu kaufen und zu verkaufen, wie und an wen sie wollen, so wird der Wettstreit die Waaren vervollkommen und billige natürliche Preise bewirken. Ist die Einbringung gewisser Waaren, die in der Stadt verfertigt werden, verboten oder schwer; so werden die Einwohner und Mitbürgern dieselben theuer bezahlen müssen und diese werden keine starke Triebkräfte haben, sie zu vervollkommen.

Was den äußern Handel betrifft, so haben die neueren staatswirthschaftlichen Untersuchungen sattfam gezeigt, daß die ältere Meinung, wonach man seine Nützlichkeit nur nach dem Ueberschusse des baaren Geldes berechnete, welchen er ins Land führte, irrig ist. Aber auf der andern Seite läßt sich auch die Behauptung einiger neueren Schriftsteller, daß eine absolute Freyheit des äußern Handels dem Nationalreichthume und Volkswohlstande nie nachtheilig, sondern immer vortheilhaft sey, schwerlich beweisen.

Ueberhaupt muß man bey dieser Materie auf drey Punkte seine Aufmerksamkeit richten. Erstlich, ob und in wiefern durch den äußern Handel der Nationalreichthum im Ganzen gewinnt? zweytens, ob und in wiefern dadurch eine vortheilhafte oder nachtheilige Vertheilung des Nationalreichthums befördert werde? und drittens, ob und in wiefern dadurch ein Staat von dem andern in Abhängigkeit gerathe? Im Ganzen ist es wahr, daß, wenn zwey aufgethene Nationen mit einander handeln, jede derselben allemahl einen gleichen Werth von der an-

dem empfängt, als sie derselben gibt, daß also der Reichthum keiner von beyden dabey etwas verliert, daß er vielmehr durch diesen Umtausch allein vergrößert wird, wenn der Ueberfluß, den ein Land dem andern zusendet, sonst gar nicht wäre producirt worden, und nichts anderes Nützliches dafür einzutauschen gewesen wäre. Wenn indessen die für die inländischen Produkte eingetauschten Waaren von der Beschaffenheit sind, daß sie keine neue Arbeit im Lande erzeugen, sondern bloß von einigen wenigen verzehrt werden; so würden jene Waaren den Reichthum der Nation allerdings mehr haben vermehren können, wenn sie im Lande geblieben wären. Aber wenn keine Käufer dieses Ueberflusses im Lande sind, so ist eine solche Anwendung nicht möglich. Alles kommt darauf an, daß die herankommenden Produkte eine eben so große innere Produktion wieder veranlassen, als ihr Werth beträgt, und daß ohne die Ausfuhr das zur neuen Produktion erforderliche Kapital würde gefehlt haben. Unter welchen Umständen diese Fälle Statt finden, muß jedes Mal insbesondere untersucht werden. Folgende Betrachtungen werden dazu dienen, mehrere Fälle gründlich zu entscheiden.

1) Wenn ein Land einen großen Ueberfluß an rohen Produkten hat, und durch leichte Arbeit dem Boden immer mehr abgewinnen kann, so wird es durch die Ausfuhr derselben nothwendig bereichert werden. Die dafür einströmenden Kapitale werden die Grundherren und Pächter in den Stand setzen, noch mehr Arbeiter zu bezahlen, folglich die Produktion und die Ausfuhr immer noch mehr zu erweitern. Wollte man, bey solchen Umständen, die

die Ausfuhr der rohen Produkte hemmen; würde ein großer Theil derselben allen Landleuten werth verlieren, folglich entweder nicht mehr erzeugt oder unnütz verzehrt werden, indem man mehr Bedienten unterhält, und die einzelnen weniger Arbeit verrichten. Umsonst würde man sich schmeicheln, daß durch das zurückgehaltene Getreide Manufakturisten und Künstler im Lande ernährt werden würden, welche die Waaren verfertigen, welche man sonst für das Getreide aus dem Auslande holte. Denn 1) wo sollen die Arbeiter, die Geschicklichkeiten, Maschinen und was sonst noch zur Hervorbringung jener Waaren außer dem Brote erfordert wird, her gleich herkommen? — 2) Auf jeden Fall würden die im Lande erzwungenen Manufakturwaaren viel theurer zu stehen kommen, als sie das Ausland lieferte. Die Hemmung der Ausfuhr des Getreides in einem solchen Lande würde also offenbar den Reichthum desselben in einem hohen Grade vermindern.

2) Wenn ein Land viele Manufakturen und dabey noch Ueberfluß an Getreide, Fleisch oder anderen Lebensmitteln hat, so kann es Rülh geben, wo das gemeinsame Beste einige Einschränkungen der Handelsfreyheit erfordert. Man sehe; A) die Manufakturen arbeiten hauptsächlich für das Land selbst; die Ausfuhr der Lebensmittel veranlaßt aber eine plötzliche Erhöhung derselben im Lande, welches bey schnell eintretender Noth mehrerer reicher Länder notwendig ist; so werden zwar die Getreidebesitzer ein großes Kapital von den Ausländern erhalten; allein die inländischen Consumenten, welche keine Landbauer sind, werden, wenn wir annehmen, der Getreidepreis sey dadurch um 100 Pro-

cent

cent gestiegen, ein noch einmahl so großes Capital bedürfen, um das ihnen nöthige Getreide zu kaufen, als sonst. Die Besoldeten aber werden es gar nicht in ihrer Gewalt haben, ihren Gehalt gleichmäßig zu erhöhen, und was die Manufakturisten anbetrifft; so werden sie, bey vollkommener Handelsfreyheit, den Preis ihrer Waaren nur dann erhöhen können, wenn sie in keinem andern Lande wohlfeiler zu haben sind. Ist aber das letztere, so werden sie mit den Ausländern, die wohlfeilere Lebensmittel haben, Preis halten müssen, wenn sie nicht ihren Debit verlieren wollen. Wie aber, wenn ihnen die Theuerung der Lebensmittel und der rohen Produkte dieses unmöglich macht? B) Noch leichter wird dieser Fall eintreten, wo viele Manufakturen im Lande sind, welche für Ausländer arbeiten. Denn da sie den Preis ihrer Manufakturwaaren setzen erhöhen können, ohne ihre Kundschaft zu verlieren; so würde eine plötzliche Erhöhung der Preise der Lebensmittel, welche verhinderte, die Waaren um den alten Preis zu verfertigen, diese Klasse von Einwohnern offenbar dem Hungertode überliefern, und sie haben ein Recht, von dem Staate zu verlangen, daß er solche Maßregeln ergreife, welche ein solches Schicksal verhindern.

Um dieses zu bewirken kann der Staat verschiedene Wege einschlagen:

1) Er kann die Ausfuhr des Getreides mit einer Auflage belasten, und den Ertrag derselben zur Unterstützung der leidenden Klassen verwenden. Die Auflage muß so eingerichtet werden, daß sie den Preis des Getreides im Auslande nicht erhöht, wohl aber ihn im Inlande erniedriget.

Or. techn. Enc. CXIV. Theil.

Aa

Um

Um eine solche Auflage nach richtigen Principien zu ordnen, muß der Staat erforschen: welches diejenigen Getreidepreise sind, bey welchen der Landmann bey gewöhnlichen Ernten seine Kultur fortsetzen und zur Erweiterung derselben gereizt werden könne, welches unstreitig zugleich diejenigen sind, wobey auch die Staatsbedienten und Manufakturisten am besten bedienet werden können. b) Wenn der Getreidepreis durch die auswärtige Nachfrage über diesen Preis so sehr in die Höhe getrieben wird, daß dadurch die Existenz der übrigen Stände erschwert wird; so muß er eine so hohe Auflage auf die Ausfuhr legen, daß das Getreide nahe an dem Normalpreise erhalten wird, und um dieses Ziel desto sicherer zu erreichen, muß auch die Ausfuhr aller Manufakturwaaren aus dem Getreide, als Eisen, Branntwein u. s. w. gleichmäßig belegt werden. Wie hoch die Auflage seyn müsse, woher der Preis auf den ausländischen Märkten, woher der Zug hingeht, am besten bestimmen. c) Wenn der Getreidepreis wegen schlechter Ernten steigt, so verdient der Landmann einen höhern Preis, als bey guten Ernten, und, um dem Landmann in diesem Falle die nöthige Erhöhung zu geben, muß der Normalpreis, welcher durch die Auflage auf die Ausfuhr erhalten werden soll, etwas höher angenommen werden.

- 2) Er kann die Einfuhr der Produkte verbieten oder belegen, deren Manufakturisten durch die hohen Getreidepreise gedrückt werden würden, wenn sie ihre Waaren nicht gleichmäßig erhöhen könnten. Ist ein Land bloß auf inländische Manufakturen eingeschränkt; so wird dieses Mittel allerdings von guter Wirksamkeit seyn, und die Auf-

lage

lage auf die Ausfuhr vielleicht entbehrlich machen. Hat aber ein Land viel Manufakturen, welche fürs Ausland arbeiten; so wird diese Maßregel dieser Art Manufakturisten so wenig als den Staatsbedienten helfen. Letztern hilft sie auf keinen Fall etwas, sondern schadet ihnen vielmehr, da sie dadurch gezwungen werden, nicht nur das Getreide, sondern auch die Manufakturwaaren theurer zu bezahlen. Daher ist es fast nie rathsam, sich dieser Maßregel zu bedienen.

- 3) Er kann Magazine errichten, aus welchen er zur Zeit der Noth die bedürftigen Klassen mit Getreide zu billigen Preisen versieht. Indessen ist ein solches Magazinwesen, wenn es auf Kosten des Staats unterhalten werden soll, mit ungemein großen Kosten und vielen Umständen verbunden, welche machen, daß das Getreide, welches auf diese Art aufbewahrt wird, ungemein theurer zu stehen kommt. Könnte man eine Anordnung treffen, daß die Landwirthe selbst dergleichen Vorräthe aufbehalten müßten, worüber der Staat zur Zeit der Noth disponiren könnte, oder daß den Getreidehändlern die Verbindlichkeit, dafür zu sorgen, auferlegt würde; so würde das Project mit weit weniger Aufwand und Verlust ausgeführt werden können, und der Getreidehandel könnte dabey vollkommen frey bleiben *). Auf jeden Fall scheint die Aus-

Na 2

füh-

*) Der detaillirte Vorschlag zu einem idealen Getreidemagazin der ersten Art findet sich in Sodens Nationalökonomie, 1. B. S. 317 u. f. w., der letzteren Art in den Annalen der preuß. Staatswirthschaft, 2 Bd. 1805. S. 175 u. f. w.

führung der Idee eines Magazinwesens mehr mit der Gerechtigkeit und Freyheit übereinzustimmen, als irgend ein anderes Mittel, und zugleich auch dem Nationalreichthume den wenigsten Abbruch zu thun.

- 4) Wenn ein Land sein Getreide hauptsächlich oder doch einen großen Theil außer Landes kaufen muß, so ist jedes Ausfuhrverbot des inländischen Getreides überflüssig und unnöthig. Sind es in diesem Lande die Kaufleute und Manufakturisten, welche die größten Gewinne ziehen, so werden steigenden Preisen es nicht unbillig seyn, von diesen eine Abgabe zu ziehen und sie zur Prämie auf die Getreideausfuhr zu benutzen, um dadurch den leidenden Klassen etwas bessere Preise zu verschaffen. Ein solcher Staat, welcher von ausländischen Handel und ausländischen Manufakturen große Gewinne zieht, muß überhaupt weit zusammengesetztere Maximen ergreifen müssen, um eine gerechte Vertheilung des Vermögens zu bewirken, als ein Staat, der einfachere Gewerbe treibt, und sich z. B. hauptsächlich mit innern Gewerben, mit dem Ackerbau, Bergbau, mit Manufakturen für das Land u. s. w. beschäftigt.

Sind alle Klassen der Unterthanen sicher gestellt, die Lebensmittel zu einem solchen Preise zu erkaufen, den sie durch Fleiß und Thätigkeit erschwingen können; so scheint es umgens am besten zu seyn, den auswärtigen Handel ganz seinem eignen freyen Gange zu überlassen. Die in der Praxis bisher gewöhnlichen einschränkenden Maximen, welche zur Vertheilung

haben, dem Lande einen größern Gewinn zu sichern, beruhen größtentheils auf falschen Vorstellungen. Vergleichen sind:

- 1) Daß man die Ausfuhr roher Produkte die im Lande verarbeitet werden können, verbieten müsse. Ein solches Verbot hat zur Absicht, den inländischen Manufakturisten Beschäftigung zu verschaffen, und die Ausländer zu nöthigen, die Manufakturwaaren zu kaufen, woben dem Lande nicht bloß der rohe Stoff, sondern auch die Manufakturarbeit bezahlt wird. Allein warum werden die rohen Stoffe, ohne ein solches Verbot, nicht im Lande verarbeitet? Es kann nur aus folgenden Ursachen nicht geschehen: a) weil es an geschickten Arbeitern fehlt. Aber diese werden durch das Verbot nicht erzeugt. Man würde in diesem Falle nur die Produktion dieses Produkts vermindern; b) weil es an Kapital und an Unternehmern fehlt. Wenn aber alle Capitale und Unternehmer im Lande vorthellhaft beschäftigt sind, warum will man sie von ihren nützlichen Gewerbezweigen abziehen? Sollte der rohe Stoff, der bisher im Auslande verarbeitet wurde, oder doch daselbst verarbeitet worden wäre, wenn kein Verbot der Ausfuhr existirt hätte, im Lande verarbeitet werden; so ist es nicht anders möglich, als es müssen Capitale und Arbeiter ein Gewerbe, das sie bisher ohne Zwangsgesetz nährte, verlassen, und ein Gewerbe ergreifen, daß nur dadurch Gewinn bringt, weil es den Proffit der Producenten des rohen Stoffs vermindert. Die Woll- oder Hanferzeuger z. B. bekommen nun

nun weniger für ihre Wolle, und die neuen Manufakturherren und Manufakturarbeiter gewinnen dabei nicht mehr, als sie in einem andern Gewerbszweige, der nun leer steht, würden gewonnen haben, ohne daß die Woll- und Hanferzeuger etwas dabei verloren hätten. Der durch das Ausfuhrverbot der rohen Produkte erzwungene niedere Preis derselben, wird ihre Produktion vermindern und das Land wird offenbar dabei an Reichthum einbüßen. c) Weil die Einfuhr der Manufakturwaaren aus den rohen Stoffe, den wir dem Auslande verkaufen, in demselben verboten ist. Aber werden wir durch unser Verbot die Aufhebung eines solchen Verbots bewirken, werden die Ausländer nicht auf andern Märkten jene rohen Stoffe finden, die wir ihnen entziehen, und sind wir nicht in Gefahr, durch ein solches Verbot um den Absatz unserer rohen Produkte, und der daraus gefertigten Manufakturwaaren zugleich zu kommen? Ueberdem finden rohe Produkte immer einen leichtern Vertrieb als Manufakturwaaren. Hohlst sie das Ausland nicht mehr, so erwacht die inländische Industrie desto mehr, sie zu verarbeiten.

Einem Lande, welches hauptsächlich mit Erzeugung roher Produkte beschäftigt ist, kann nichts willkommener seyn, als das Steigen der realen Preise dieser rohen Produkte. Dadurch wird es aufgemuntert, immer mehr zu erzeugen, und kauft viele fremde Manufakturwaaren wohlfeil, daß es dieselben dafür durch eigene Arbeit nie fertigen könnte. Alle Hände und Capitale werden am vorteilhaftesten mit Her-

bringung roher Produkte beschäftigt seyn; nur diejenigen Manufakturwaaren werden im Lande gefertigt werden, welche das Ausland nicht mit Vortheil liefern kann, und jede Störung dieses freien Ganges der Gewerbe und des Handels, jede gewaltsam veränderte Richtung des Handels kann nicht anders als nachtheilig für den Nationalreichthum seyn.

2) Daß man die Einfuhr solcher Materialien und Manufakturwaaren untersagt oder erschwert, welche im Lande erzeugt werden können. Warum werden gewisse Manufakturwaaren nicht im Lande erzeugt? a) Weil die Hände und Capitale schon mit anderen nützlichen Arbeiten beschäftigt sind. In diesem Falle wäre es unpolitisch, die Hände und Capitale der vorteilhafteren gewohnten Arbeit zu entziehen, um sie auf eine weniger vorteilhafte zu lenken. Wäre die andere Beschäftigung vorteilhafter; so würden sie von selbst zu ihr übergehen; b) weil es noch an den gehörigen Kenntnissen und Geschicklichkeiten fehlt. Diese wird man aber sicherer durch guten Unterricht und andere Mittel hervorbringen, als durch Verbote der fremden Waaren; c) weil Vorurtheile das Volk für ausländische Waaren stimmen. Aber dieses Vorurtheil wird hauptsächlich durch die Verbote fremder Waaren erzeugt und unterhalten. Warum verbietet der Staat die fremden Waaren? — sagt ein jeder; wenn die inländischen so gut und so wohlfeil oder noch wohlfeiler wären, als die ausländischen, würden wir sie nicht von selbst lieber kaufen? — Gewiß würde bey vollkommener Freyheit das

Vorurtheil viel leichter erlöschten, als beim Verbot. Von großer Ausdehnung kann wenigstens die Wirksamkeit eines solchen Vorurtheils nicht seyn.

- 3) Daß man die Ausfuhr der inländischen Fabrikate auf alle Art begünstigen und befördern müsse. Eben diese Maxime war die Ursache, weshalb man den Preis der rohen Produkte und der Lebensmittel im Lande niedrig erhalten zu müssen glaubte, um die Fabrikanten in den Stand zu setzen, ihre Waaren auf ausländischen Märkten wohlfeil zu verkaufen, weshalb man Monopole, Privilegien, Prämien u. s. w. anwandte, um eine große Ausfuhr zu erzwingen. Wie wenig Nutzen diese Anstrengungen dem Lande bringen, wie oft sie wirklich schädlich sind, erhellet aus dem vorigen.
- 4) Daß man insonderheit auf Vermehrung der edeln Metalle im Lande sehen, und so dafür sorgen müsse, daß keine edeln Metalle oder baares Geld ausgeführt, daß mehr fremdes Geld aber hereingeführt werde. Da aber die edeln Metalle nicht anders ausgeführt werden, als wenn sie im Lande unnütz oder überflüssig sind, und dafür etwas erhalten wird, was denen, welche das Metall weggeben, lieber oder wichtiger ist, da die edeln Metalle hauptsächlich nur dazu dienen, nützliche Sachen einzutauschen; so ist kein Grund vorhanden, die edeln Metalle gewaltsam im Lande zurück zu halten, oder sie vor andern nützlichen ins Land zu treiben.

Ein Land, das hauptsächlich von Manufakturen und Handel für fremde Völker lebt, und

viel rohe Produkte und Lebensmittel dafür eintauscht, bedarf jederzeit viel complicirterer Maßregeln, als ein Land, dessen Haupt- und Grundgewerbe der Ackerbau ist. Manufakturisten, welche für das Ausland arbeiten, und also ihre Subsistenzmittel aus der Fremde empfangen müssen, können durch tausend Veränderungen in der politischen Welt, durch Veränderung der Preise, der Mode, der Polizeygesetze in den Ländern, für welche sie arbeiten, außer Brod gesetzt werden, und eine solche Regierung muß um so größere Aufmerksamkeit anwenden, dieses zu verhindern, und um so künstlichere Wege einschlagen, der einreißenden Noth unter ihren Manufakturisten entgegen zu kommen, je mehr Menschen im Staate auf diesem Wege ihr Brod gewinnen.

Wäre es möglich einen ewigen Frieden unter allen Staaten zu stiften, und Handelsfreiheit zum allgemeinen Princip derselben zu machen; so würden alle Staaten, und selbst ein Staat der letzteren Art sich dabei am besten befinden. Mangel an Lebensmitteln und selbst übermäßige Theuerung könnte nirgends entstehen, wenn sie zu jeder Zeit ungehindert von daher gezogen werden könnten, wo der größte Ueberfluß und der beste Preis ist. Es würde sich fast allenthalben ein guter Mittelpreis festsetzen und sich wenig verändern. Das Land, welches zu Manufakturen und zum Handel am geschicktesten ist, würde auch am geschicktesten seyn, neue Handels- und Manufakturzweige ausfindig zu machen, wenn ihm die Industrie anderer Länder die alten entzöge, und da bey einem friedlichen Zustande und bey allgemeiner Handelsfreiheit nie plötzlich große Stockungen eintreten könnten; so würden alle gewaltsame Maßregeln unnüthig

werden, der Nationalscharffinn würde alles zu rechten Zeit verbessern.

So lange aber der schöne Traum eines ewigen Friedens und der Vereinigung aller Staaten zur allgemeinen Handelsfreyheit unerfüllt bleibt; so lange muß jeder Staat von dieser allgemeinen Freyheit nur so viel zu realisiren suchen, als es die eigennützigen, feindseligen oder unpolitischen Maßregeln anderer gestatten. Handelsfreyheit muß Regel bleiben; die Einschränkung muß immer als ein Uebel betrachtet werden, zu welchem man nur da seine Zuflucht nimmt, wo ein größeres Uebel, welches aus den Maßregeln anderer Staaten entspringt, es nothwendig macht.

Ein anderer Gesichtspunkt, den man bei der Anordnung des auswärtigen Handels heben muß, ist die Unabhängigkeit des Landes in Ansehung der Befriedigung der Bedürfnisse. Zwei Völker, die mit einander handeln, sind allemal wechselseitig von einander abhängig. Da aber beyde ihren Vortheil dabey finden, ihre Bedürfnisse gegenseitig zu befriedigen; so ist eine solche Abhängigkeit keine Last. Eine Nation, welche überflüssiges Holz, Getreide u. s. w. hat, muß dieses eben so gern los seyn, als eine andere Nation ihre überflüssigen Arzneymittel, Gewürze, Uhren, Spitzen u. s. w., und es liegt jener eben so viel daran, für ihren Ueberfluß andere an sich entbehrliche Dinge zu bekommen, als dieser, die unentbehrlichen einzutauschen. Lebten die Staaten unter einander in einem stets friedlichen Verhältniß mit einander, und wäre allgemeine Handelsfreyheit das Grundgesetz aller Staaten; so wäre die Abhängigkeit der Staaten in Ansehung des Handels für alle gleich und für keinen ein Uebel.

Uebel. Da aber unter den Staaten oft feindselige Verhältnisse eintreten, und die Politik der einzelnen oft die Freyheit des Handels unterbricht; so ist allerdings der Grad und die Art der Abhängigkeit verschieden, und es kann einem Staate nicht gleichgültig seyn, in welcher Art und in welchem Grade der Abhängigkeit er sich in Ansehung des Handels von andern Staaten befindet. In dieser Hinsicht ist

- 1) Ein Staat um so unabhängiger, je mehr er seine nothwendigen und unentbehrlichen Bedürfnismittel, d. h. die zur Nahrung, Kleidung und Wohnung nöthigen Materialien in hinreichender Menge sich selbst erzeugt, und wenn daher ein Staat, dem unter zu fürchtenden Umständen leicht die Zufuhr dieser Dinge entzogen werden könnte, selbst mit Aufopferung eines größeren Handelsgewinnes solche Anstalten trifft, welche die Erzeugung der Lebensmittel bis zu dem Grade seiner Unabhängigkeit vermehren; so kann dieser Zweck Einschränkungen der Handelsfreyheit, wenn sie zur Erreichung desselben nothwendig sind, allerdings rechtfertigen.
- 2) Eine schlimmere Art von Abhängigkeit ist diejenige, wornach sich ein Staat über den andern ein Monopol anmaßt, andere von gewissen Handelszweigen ausschließt und sie mit gewissen Waaren aus gewissen Ländern allein versorgen will, wo also die Freyheit des Handels gewaltsam unterbrochen wird. Dieser Punkt gehört ganz in die äußere Politik, mit der wir hier nichts zu thun haben.

Seit der Entdeckung von Amerika hat Europa eine Menge Bedürfnisse erhalten, die die neuentdeckte Welt befriedigen kann, und die Seemächte haben einen Vortheil darin gefunden, sich jener Länder zu bemächtigen, Colonien zu selbst anzulegen, und sich den Handel zwischen diesen Colonien und Europa ausschließlich zuzueignen. Wie ein solcher Colonialhandel durch ein doppeltes Monopol dem Mutterlande nützlich, der Colonie aber desto schädlicher werde, ist bekannt genug und von mehreren Schriftstellern gezeigt *). Erwägt man aber 1) was die Anlage und der Schutz dieser Colonien dem Mutterlande kostet; 2) in welche unselige und kostspielige Kriege er die Seemächte verwickelt; 3) wie ein solcher Handel oft dem Mutterlande viele Capitale und viel nützliche Hände entzieht; 4) zu welcher unedlen Politik er verführt; so scheint es, daß die Freyheit der Colonien und ihres Handels den Seemächten im Ganzen noch mehr Vortheil gewähren würde, als sie aus ihren Monopolen ziehen. Denn 1) würden sie alle Kosten ersparen, welche die Unterhaltung der Flotten, die Führung der Kriege u. s. m. kosten, welche zu ihrer Erhaltung nöthig sind; 2) würden die Colonien bey vollkommener Handelsfreyheit viel bevölkerter und reicher werden, folglich mehr europäische Waaren verbrauchen, die ihnen doch immer die am Meer liegenden Nationen zuführen würden; und 3) würden die Colonialwaaren wohlfeiler und eben deshalb die Consumtion viel ausgedehnter, folglich auch der Handel mit denselben für die seefahrenden Nationen viel beträchtlicher werden. Da aber keine Hoffnung ist, daß die Eifersucht der seefahrenden

*) Adam Smith.

Nationen aufhören, und die Einsicht, daß allgemeine Freyheit des Handels und allgemeiner Friede für jede einzelne Nation am vortheilhaftesten sey, bey großen Mächten so lebhaft werden wird, daß sie darüber ihre vorübergehenden eigennützigen Pläne vergessen werden; so ist auch an die Realisirung einer so schönen Idee nicht zu denken.

Wenn dem Staat an dem freyen und schnellen Umsatz der Waaren sehr viel gelegen seyn muß, weil nur dadurch der Reichthum in vollkommenem Grade genossen werden kann, und ein solcher Umsatz das wahre Mittel ist, das Verzehnte schnell wieder hervor zu bringen und zu vermehren; so muß auch dem Staat an der schnellen Beförderung dieses Umsatzes viel gelegen seyn, und wo Privatkräfte nicht hinreichen oder zu langsam wirken, da muß er ihn durch öffentliche Anstalten unterstützen. Er kann dieses

- 1) durch solche öffentliche Anstalten, wodurch er den Kauf und Verkauf sichert und erleichtert.
- 2) Durch Anstalten, welche den Transport und die Uebergabe sichern und erleichtern.
- 3) Durch Anstalten, welche die Bezahlung sichern und erleichtern.
- 4) Durch Anstalten in fremden Staaten für den auswärtigen Handel, um seinen Unterthanen auswärtigen Debit, ihrem Handel Ausdehnung und ihren Gütern Sicherheit zu verschaffen.

Vor allen sind aber gute Rechtsverhältnisse in Ansehung der Handelsverhältnisse nothwendig. Die Gesetzgebung muß der allgemeinen gesunden Vernunft so nahe kommen, als nur immer möglich. Die Abschließung der Handelsverträge muß nicht

nicht an viele Formalitäten gebunden werden, wenn ein Kauf als geschlossen anzusehen, mit den Worten des Maßes und Gewichtes für Begriffe verbunden werden müssen, wann da Uebergabe als geschehen zu erachten u. s. w. alles dieses muß in den Gesetzen genau bestimmt seyn. Insbesondere aber ist an einem guten und bestimmten Wechsel, Frachtfahrer, Assurance rechte u. s. w. sehr viel gelegen. Der Credit muß von den Gesetzen aufs stärkste in Schutz genommen werden; er kann da nie groß seyn, wo die Gesetze gegen die Schuldner gelinde sind, und ist da am stärksten, wo der Schuldner mit eiserner Härte zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit gezwungen wird, wo die Prozesse kurz und wohlfeil und die Richter unbestechlich sind. Eine gute Handelsjustiz erhält mehr Vermögen, und muntert den Handel oft mehr auf, als die kostbarsten positiven Beförderungsmittel dieses Gewerbes. Sie wird also bey den folgenden Rathschlägen vorausgesetzt.

1) Soll der Umtausch von statten gehen, so müssen Käufer und Verkäufer sich einander aufsuchen, und soll der Käufer kein Bedenken tragen, auch im Ganzen und das, was er nicht ohne große Umstände vor dem Kauf genau betrachten und prüfen kann, unbesehen zu kaufen, so muß er sich auf die bloßen Angaben des Verkäufers verlassen können.

Käufer und Verkäufer finden sich am besten, wenn eine gewisse Zeit und gewisse Orte bestimmt sind, wo sie regelmäßig zusammen kommen, und also sicher sind, einander anzutreffen, welches natürlicher Weise am besten durch öffentliche Anordnungen geschieht. Wenn die Obrigkeit bestimmt, an welchen Orte und zu welcher

Zeit die Verkäufer ihre Waaren zum Verkauf aufstellen können, so ordnet sie einen Markt an. In den Städten sind wöchentlich gewisse Tage zur Einbringung der Lebensmittel und Ausstellung der Bedürfnisse des Landmannes unter dem Nahmen von Wochenmärkten bestimmt; die größern Märkte, wo man zu gewissen Jahreszeiten Waaren gewisser Art oder aller Gattungen zusammen bringt, und Käufer und Verkäufer aus der ganzen Provinz sich sammeln, heißen Jahrmärkte, und wenn sie noch einen größern Umfang haben, und insbesondere zur Versammlung ausländischer und entfernter Waaren und Einkäufer dienen, pflegt man sie Messen zu nennen.

Indessen darf ein Staat auf bergleichen Märkte und Messen keine so großen Vorzüge sehen, daß er die Freyheit des Handels außer den Märkten und Messen führen sollte, um nur recht frequente Messen zu haben. Denn

- 1) Ist es klar, daß die Märkte und Messen sowohl für Käufer als Verkäufer einen großen Aufwand verursachen, der nothwendig auf den Preis der Waaren fällt.
- 2) Messen sind daher nur da nützlich, wo der Handel noch keine große Vollkommenheit im Lande erreicht hat, wo noch wenig große Städte existiren, in welchen man regelmäßig einen Vorrath aller Waaren finden kann, wo es keine Gelegenheit gibt, seine Vorräthe zu einer allgemeinen Notiz zu bringen. Die Messen, welche jetzt noch in cultivirten Ländern blühen, haben ihren Flor hauptsächlich den Völkern zu danken, welche die direkten Handelswege noch nicht gehörig kennen. Ziemlich daher in einem Lande sich der

der Handel vervollkommenet und je weiter er wird, desto mehr werden Messen, die dazu gedient haben, dergleichen Länder mit Waaren zu versehen, in der That nahme gerathen. Immer mögen Messen und Jahrmärkte bleiben, nur dürfen keine Zwangsmittel angewandt werden, sie zu haben und den Handel auf sie zu beschränken *).

Wo viele Waaren zusammen strömen, öfters einige Zeit liegen bleiben müssen, da ist die Einrichtung öffentlicher Niederlagsörter von großem Nutzen, sowohl für einheimische als fremde Kaufleute. Denn die Gefahr, die Waaren durch Wasser, Feuer, Diebstahl u. s. w. zu verlieren, kann dadurch sehr vermindert werden. Dagegen ist das, was man bisher unter Niederlags-, Stapel- und Kronrecht besonderer Einsicht verstanden hat, ein Druck für den Handel,

*) Auch für den Buchhandel, sagt Jakob, ist die Messe mehr schädlich als nützlich. Der Aufwand der Messe für jeden Buchhändler verursacht wird, ist sehr bemerkl. Weder zur Regulirung der Rechnungsabläufe noch zur Zahlung, noch zur Bekanntmachung und Beschreibung neuer Schriften ist die persönliche Zusammenkunft notwendig. Alles dieses läßt sich schriftlich durch Catalogen besser thun. Leipzig könnte immer der Hauptzahl- und Stapelort bleiben, andere Städte Hamburg, Frankfurt am Main u. s. w. noch dazu zu den übrigen machen. Würden die Assignationen in ein großes Haus in diesen Städten gestellt, so ist nichts leichter, als deren Realisation für jeden Buchhändler, der sie empfangt; und alle der Münz- und Geldwechsler, der von den Buchhändlern in Leipzig getrieben wird, viele weg. Die Bücher brauchten dann nicht zu bestimmten Zeiten zu erscheinen. Die allgemeinen Catalogen würden alle Monate verfertigt werden können, die Arbeit der Buchdrucker würde gleichförmiger vertheilt werden, da sie sich gegen die Messe nicht mehr zusammen drängte, und die Werke würden, wenn sie empfangen nach und nach erschienen mehr Aufmerksamkeit auf sich ziehen und mehr zum Kauf anregen, als wenn sie in großer Menge mit einem Male ausgedruckt würden.

durch die Preise ohne allen Nutzen für die Consumenten erhöht, die Arbeit unnützer Weise vervielfältiget, und bloß einigen Bürgern auf Kosten der übrigen Gesellschaft Profite zugespielt werden.

2) Ein wichtiger Gegenstand beym Handel ist der leichte und sichere Transport. Die einzelnen Kaufleute und Versender sind nicht im Stande, alle Bedingungen dazu herbey zu schaffen. Vieles muß von der Regierung erwartet werden. Dahin gehört die Einrichtung und Erhaltung guter Wege, Vorschriften für die Beschaffenheit der Wagen, Räder und Wagenspuren, worüber sich billig die benachbarten und sich durchkreuzenden Länder mit einander vereinigen sollten. Alle Wege sollten, außer daß sie eben erhalten werden, auch Wegzeiger haben und mit Bäumen besteckt seyn, letzteres nicht bloß wegen der Schönheit und des Schattens, sondern hauptsächlich, damit des Nachts und im Schnee keine Verirrung möglich wäre.

Vorzüglich aber gehört die Einrichtung der Gewässer zum leichten Transport für die Regierung. Schiffbarmachung der Flüsse, Einrichtung von Kanälen, Bau guter und sicherer Häfen, Unterhaltung von Leuchttürmen, Einrichtung des Lootsenwesens u. s. w. Alles dieses sind specielle Dinge, zu deren Vervollkommenung der Staat da mitwirken muß, wo Privatkräfte nicht hinreichen.

3) Nichts ist aber wichtiger, als die Einrichtung eines guten Gelds und Münzwesens im Staate. Geld ist der allgemeine Hebel, wodurch eine Waare aus einer Hand in die andere gehoben wird, und wenn die Waaren auch nicht mit Gelde unmittelbar bezahlt werden, so wird doch ihr Werth darin berechnet, und jeder Werth

wird erst auf Geld reducirt, ehe er mit einem andern Werthe verglichen und vertauscht wird. Ueberdem werden nicht nur eine unendliche Menge Umtausche unmittelbar mit Gelde abgemacht, sondern es werden auch alle Differenzen des Werths zuletzt mit Gelde ausgeglichen. Geld ist also das größte und wichtigste Instrument des Handels, dessen Einrichtung hauptsächlich vom Staate abhängt. Man kann mit baarem Gelde, man kann mit Papieren, man kann mit Credit bezahlen, alle Zahlungsmittel aber, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, beziehen sich auf baares Geld, und werden darnach bestimmt.

Das Geldwesen aber kann nur durch die Regierung selbst in einer guten Ordnung erhalten werden, da es eine gemeinsame Sache ist, und die einzelnen Privatleute durch Ausgebung schlechter Gelder auf Kosten anderer sehr viel gewinnen könnten. Man mag daher im Staate ein Geld einführen welches man will, der Staat mag es selbst ausprägen, oder von Privatleuten ausprägen lassen, oder man mag sich auch fremder Geldsorten bedienen, immer bedarf das Geldwesen einer öffentlichen Aufsicht und Anordnung.

Die Grundsätze der Anordnungen des Staats über Geld und Landescredit müssen sich auf eine gesunde Theorie des Geldwesens, des Credits und der Circulation überhaupt gründen, welche her aus der Nationalökonomie vorausgesetzt wird. Die Punkte, welche von den Anordnungen der Regierung in Beziehung auf das Geld und die Circulation desselben erwartet werden, sind:

- 1) Daß das Metallgeld des Landes gut sey;
- 2) Daß alles Papiergeld stets dem Metallgelde des Landes gleich erhalten werde;

3) Daß ein leichter und schneller Umlauf im Lande statt finde;

4) Daß der Credit im Lande aufrecht erhalten werde.

Ueber die beyden ersten Punkte sind die Artikei Münze und Papiergeld nachzusehen. Ueber den dritten ist folgendes zu bemerken.

So lange das Geld mäßig im Kassen liegt, bringt es keinen Nutzen. Je schneller jedermann Gelegenheit findet, seine Geldvorräthe wieder ausbar anzulegen, je weniger das Geld durch die Einrichtungen des Staats zurück gehalten wird, desto mehr kann es zur Beförderung des Nationalreichthums beitragen.

Wenn der Staat nur für gute Creditgesetze sorgt; so erfinden die Privatleute selbst eine große Menge Mittel, die Circulation zu beschleunigen, und das Geld sogar wieder in Circulation zu setzen, ehe sie es noch empfangen haben, wohin die Wechsel als die sinnreichsten Erfindungen von dieser Art gehören. Auch Girobanken *), welche auf mancherley Weise die Circulation befördern, gedeihen am besten in den Händen von Privatleuten, wenn nur der Staat für die Sicherheit derselben sorgt. Die Regierung kann aber auch selbst auf vielerley Weise die Schnelligkeit und Leichtigkeit der Circulation befördern helfen, nicht nur indirekte durch Beförderung des Nahrungsstandes, und Eröffnung von allerley Creditanstalten, sondern auch direkte durch Einrichtung guter Posten, durch ein gutes Finanzsystem, wornach sie alle Abgaben in kleinen Raten und kurzen Fristen erhebt, und das erhobene Geld sogleich wieder seiner Bestimmung zufließen läßt, wornach sie die Staatsbeamten und

Bb 2

*) E. Jakob's National-Ökonomie. S. 771.

die Armee so im Lande vertheilt, daß sie ihre empfangenen Besoldungen größtentheils an die zurückgeben müssen, welche sie vorher zusammen gebracht haben u. s. w.

Vor allem muß aber dem Staate daran gelegen seyn, den Credit im Lande fest zu gründen. Denn je weiter sich derselbe ausdehnt und je fester er ist, desto leichter kann jeder seine überflüssigen Capitale anbringen, und desto geneigter wird er, sein Capital müßig ruhen zu lassen. Der Credit gründet sich theils auf Grundvermögen, theils auf bewegliches Capitalvermögen. Den Credit, welcher auf dem Grundvermögen ruhet, kann der Staat befestigen und ausdehnen durch eine gute Hypothekenordnung, durch Beförderung solider Assuranzanstalten, vorzüglich aber durch Einrichtung guter Creditssysteme, d. h. solcher Anstalten, wornach sich die Grundeigenthümer verbinden, für die auf ihre Güter anzuleihenden Capitale gemeinschaftlich zu haften, oder alle ihre Güter zusammen zur Hypothek für jedes einzelne Capital, welches die Gesellschaft borgt, zu setzen. Die auf einen solchen Credit gegründeten Papiere können leicht eingerichtet werden, daß nicht nur alles überflüssige baare Geld leicht darin nutzbar angewandt werden kann, sondern daß sie auch selbst die Stelle des baaren Geldes in vielen Stücken vertreten können. Wie weit sich diese Creditanstalten ausdehnen lassen, und wie sie in jedem besondern Falle eingerichtet werden müssen, läßt sich im allgemeinen nicht wohl bestimmen, sondern muß hauptsächlich nach der besondern Lage eines jeden Landes abgemessen werden. Die allgemeinen Grundsätze darüber finden sich in allen neuen Staatswirthschaftlichen Schriftstellern, und

Beispiele solcher Creditanstalten existiren in vielen wohl organisirten Ländern. Eine schöne Idee über ein allgemeines Creditssystem, die ins Große geht, und alle Aufmerksamkeit denkender Staatsmänner verdient, kann man in des Grafen Coden Nationalökonomie *) lesen. Bey Einrichtung der speciellen Creditinstitute hat man darauf zu sehen, daß die Errichtung derselben den Credit anderer nicht gewaltsam unterdrückt, welches allemahl geschehen muß, wenn die Errichtung solcher Creditinstitute nur gewissen Ständen verstattet wird und den übrigen verboten ist, durch ihre Vereinigung ihren Gläubigern einen gleichen Grad von Sicherheit zu gewähren **).

Zur Begründung des Credits auf das bewegliche Kapital dienen die Banken. Institute, in welchen ein großes Kapital zusammen gebracht wird, welches denen zur Sicherheit dient, die ihnen ihre Capitale anvertrauen wollen. Hierzu dienen

1) Die Girobanken. Sie sind ein Mittel, nicht nur die Zahlungen zu sichern und zu beschleunigen, sondern sie dienen auch, welches noch wichtiger für das ganze Reich ist, ein unveränderliches Geld zu schaffen, welches ein untrüglicher Maßstab für den Werth aller Münzsorten ist, und können daher selbst denen die Vergleichung der Werthe der Münzen erleichtern, welche sich der Bank selbst bey ihren Zahlungen gar nicht bedienen.

2) Die Zettelbanken, welche Noten auf ihren Credit ausgeben und diesen Credit durch

Bb 3

ein

*) Bd. II. S. 424 u. f. w.

**) Die Zeiten von Dec 1806. August. Ueber das neue in Ostpreußen zu errichtende Creditinstitut.

ein dem Umfange ihrer Zettel angemessenes Kapital dergestalt begründen, daß sie das Vertrauen erwecken, daß sie ihre Noten auf jedermanns Verlangen augenblicklich zu realisiren im Stande sind.

- 3) Die Leihbanken, welche Kapitale borgen, um sie sicher wieder auszuleihen und ihren Gläubigern theils durch ein eignes zusammengebrachtes Kapital, theils durch die Hypotheken, auf welche sie borgen, Sicherheit verschaffen.

Wenn diese Banken als Privat Institute errichtet und bloß in so weit unter die Aufsicht des Staats gesetzt werden, daß die Vorsteher keine falsche Sicherheit vorspiegeln und das Publikum durch sie nicht betrogen werden kann, wenn ihnen Publicität zur Pflicht gemacht wird, und allen Interessenten die Prüfung ihres Creditstandes frey gegeben wird; so muß lauter Nutzen für das Land daraus entspringen. Er richtet aber der Staat selbst dergleichen Institute, oder macht er die Privatbanken so abhängig von sich, daß es eben so gut ist, als ob die Staatsbanken wären; so verliert das Publikum den höhern Grad von Sicherheit, sobald er die Grundsätze der Privatverwaltung verläßt, und sie als Finanzinstrumente oder zu andern Staatszwecken gebraucht, als sie ihrer Natur nach bestimmt sind *).

4. Gewöhnlich haben die Regierungen den äußern Handel zu viel, dem innern zu wenig Vortheil für das Nationalwohl zugeschrieben. Jetzt ist man deutlich genug belehrt, daß der innere Handel die Nation in weit höherem

*) S. Ueber die neueste Crisis der Nationalbank, in den Seiten von B o f 1806. October.

Grade bereichern kann, als der äußere, daß er das Nationalwohl in viel größerer Ausdehnung und auf eine viel solidere und beständigere Weise befördert. Dennoch gewährt die Handelsverbindung mit auswärtigen Nationen reellen Nutzen, indem sie nicht nur den Reichthum des Landes vermehren, sondern auch die Kultur der Nation auf die mannigfaltigste Weise befördern hilft. Durch den auswärtigen Handel erhalten 1) allein diejenigen Landesprodukte einen Werth, welche für die Einwohner des Landes überflüssig sind; 2) die auswärtige Nachfrage ermuntert den Fleiß und belebt die produktiven Kräfte; 3) er vermehrt und erweitert die Genüsse, folglich die Glückseligkeit des Volks, indem er ihm für seinen Ueberfluß Benähtigungsmittel der Nothwendigkeit, der Bequemlichkeit oder des Luxus zuführt.

Ehrlichkeit, Rechtschaffenheit und das Prinzip, nichts zu thun, was den allgemeinen Frieden stören könnte wird bey Abschließung der Handelsverträge die beste Politik seyn. Die Tendenz aller Handelspolitik muß Sicherung und Erweiterung der Handelsfreyheit seyn. Direkte oder indirekte Ausschließung anderer Nationen von dem Handel kann nie einen Artikel von einem gerechten Handelsvertrage ausmachen. Ungestörte Einfuhr und Verkauf der gegenseitigen Produkte der verschiedenen Länder, gegenseitige Uebereinkunft über die Zolltariffe, über Gesetze, wornach die Handelsleute und ihr Eigenthum behandelt werden sollen, das sind die Hauptgegenstände, worüber die Nationen sich mit einander vereinigen sollen, und selten wird dazu ein förmlicher Vertrag nöthig seyn. Denn was sich auf den gegenseitigen Vortheil gründet, bedarf

keines Vertrages, sondern nur deutlicher Erklärungen, was aber den Vortheil des einen oder des andern verletzt, wird der leidende Theil zu erfüllen nie Lust haben; und wo ist zwischen Staaten ein Gerichtshof? — Innere zunehmende Industrie, gehörige Vertheilung des Grundeigenthums, Ausbreitung des Wohlstandes bis in die niedern Klassen, wird dem auswärtigen Handel eine bessere Richtung geben, als alle Handelsverträge. Das weitere hierüber muß die äußere Politik entwickeln.

Von der öffentlichen Vorsorge für die Armen.

Der Arme mag ein eigentliches Recht haben oder nicht, von dem Staate Unterstützung und Hülfe zu verlangen; so ist es gewiß, daß dieser eine Pflicht hat, sie ihm zu leisten, oder daß die Armenversorgung einen wichtigen Gegenstand der Staatsvorsorge ausmachen müsse.

Der Staat soll alle gemeinsamen Zwecke der Gesellschaft realisiren helfen, in wiefern sie durch ihn besser, als durch Privatkräfte realisiert werden können. Nun ist aber die Versorgung der Armen 1) ein gemeinsamer Zweck, und 2) kann sie ohne Zutritt des Staats nicht vollkommen erreicht werden. Folglich liegt sie auch in soweit dem Staate ob.

Die Versorgung der Unglücklichen und Nothleidenden ist ein gemeinsamer Zweck. Denn 1) sie ist ein Gegenstand der allgemeinen Menschenpflicht, ein Wunsch des allgemeinen Mitleidens, von dem sich Niemand lossagen kann, ohne sich als einen Feind aller Moralität anzukündigen, und so sich für ein ganz unwürdiges Glied der Gesellschaft zu erklären; 2) Noth

und

und Hülfslosigkeit verleitet die Menschen zu einer Menge grober Laster, selbst solcher, welche der allgemeinen Sicherheit drohen. Daß also dergleichen Noth und Hülfslosigkeit im Staate nicht existire, muß allgemeiner Wille seyn.

Dieser Zweck kann aber, auch ohne daß sich der Staat desselben annimmt, nicht vollständig erreicht werden. Mögen immerhin einzelne Personen und Privatgesellschaften ihre Armen versorgen. Nimmermehr kann doch die Ueberzeugung entstehen, daß alle Arme im Staate versorgt werden, daß Niemand vor Hunger u. s. w. umkommen könne, wenn der Staat nicht eine allgemeine Aufsicht über das Armenwesen übernimmt. Ueberdem kann der Staat die Betteley nicht dulden, weil sie den Müßiggang zum Gewerbe macht. Die Betteley kann aber ohne Grausamkeit nicht verboten werden, wenn nicht die Einrichtung getroffen ist, daß jeder Hülfslose nach einer bestimmten Regel Unterstützung finden kann. Dieses ist aber nur durch allgemeine Staatseinrichtungen möglich zu machen.

Dennoch wird es gut seyn, die Versorgung und Unterstützung der Armen stets als bloße Liebespflicht zu behandeln, und die Mittel dazu mehr von der Mildthätigkeit zu erwarten, als durch eine Armensteuer zu erzwingen. Sind die Armenanstalten so eingerichtet, daß sie die Ueberzeugung erwecken, es herrsche darin eine gerechte und billige Vertheilung der Wohlthaten; so werden dieselben gewiß nicht ohne ausreichende Mittel bleiben, wenn nur die Glieder der Gesellschaft irgend im Stande sind, sie zu erspringen, und wenn die öffentliche Verwaltung nur die Ehrliche der Bürger gehörig zu

Bb 5

benutz

benutzen versteht. Es ist wahr, daß reiche Gelehrte sich auf diese Art den Beiträgen entziehen, und die ganze Last der Armenversorgung von sich abwälzen können, ob sie gleich alle Vortheile davon genießen. Indessen gibt es deren, welche die öffentliche Schande nicht scheuen, die mit der Verweigerung aller Beiträge zum Almosen verbunden ist, nur sehr wenig, besonders da es mancherley Mittel gibt, auch den größten Gehalt durch das bloße Spiel freyer Leidenschaften dahin zu bringen, daß er es nicht wagt, sich dieser Pflicht gänzlich zu entziehen.

Käme die Gesellschaft wirklich in den Zustand, daß es ihr schwer, ja unmöglich fiel, die Armen zu ernähren, ohne daß die Wohlhabenden selbst in Gefahr geriethen, durch ihre Beiträge zur Ernährung der Hilfsbedürftigen zu verarmen; so wäre dieses allerdings ein höchst trauriger und furchtlicher Zustand. Aber es würde auch denn höchst ungerecht seyn, die mit Gewalt zu Bettlern zu machen, die es noch nicht sind, es würde dieses eine Aufforderung an die Fleißigen seyn, mit der Arbeit inne zu halten, um sich der Almosen werth zu machen. Ein solcher Zustand kann nicht eintreten, ohne daß die größten Fehler in der bürgerlichen Verfassung vorhergehen; und es wird besser seyn, diesen Fehlern frühzeitig nachzuspüren und sie wegzuschaffen, als sich mit Schwierigkeiten zu beschäftigen, die jede Staatskunst vereiteln.

Die allgemeinen und wirksamsten Mittel, zu verhindern, daß keine große Anzahl Armen im Staate entstehen kann, bestehen in der Realisirung der Maximen einer gesunden Staatspolizien, welche wir bisher zergliedert haben, besonders in Ansehung dessen, was die Freyheit der

Gewerbe und die Vertheilung der Güter betrifft. Ist dieses, so wird es

- 1) Niemanden, der Lust zu arbeiten hat, an Arbeitsstoffe fehlen. Wenn es in einem Staate viele Menschen gibt, die nicht arbeiten wollen, so ist dieses gewiß die Folge fehlerhafter Einrichtungen. Es sind der Faulheit zu viele Schlupfwinkel eröffnet; der Müßiggang findet in Klöstern, Hospitälern u. s. w. zu viele Unterstützung. Hierdurch setzt sich ein verdorbener Geist im Volke fest, indem es verleitet wird, das Müßigseyn für ehrenvoll und die Arbeit für schimpflich zu halten. Das wahre und nützliche Ehrgefühl geht verloren, wornach es jedermann für eine Schande halten muß, sich bey gesunden Gliedmaßen von andern ernähren zu lassen. Ist genug Gelegenheit vorhanden, Stoff zur Arbeit zu finden, und wird die Arbeit gehörig belohnet, so wird es auch Reizmittel genug geben, den Fleiß zu erwecken. Es würde aber zu viel gefordert seyn, wenn man verlangen wollte, daß der Staat selbst directe den Arbeitslosen Arbeit verschaffen sollte, daß er Fabriken anlegen, Brüche urbar machen, Bergwerke eröffnen sollte u. s. w., um nur Stoff zur Arbeit zu schaffen. Denn dieses kann der Staat nicht thun ohne Capitale, die der Staat hierzu aber müßte er doch erst von den Privatleuten nehmen; folglich diesen eben so viel Mittel, die Arbeiter zu beschäftigen, entziehen. Privatpersonen aber können in der Regel Capitale immer besser anlegen, als öffentliche und insbesondere der Staat.

2) Da wird auch der Arbeitsstoff vor Manen verschlossen oder eingeschränkt werden. In vielen Staaten ist das Land noch in politische Fesseln geschmiedet. Bald müssen die großen Güter besammen bleiben, und können deshalb nicht so vorthellhaft gearbeitet werden, als wenn man beliebig theilen könnte; bald können die Landgüter nur von gewissen Ständen besessen werden; bald ist die Benutzung des Bodens durch Jagd, Hutrecht u. s. w. beschränkt; bald ist die Art der Benutzung befohlen: lauter Schranken, welche die beste Benutzung des Bodens verhindern, und welche machen, daß nicht so viel nützliche Arbeit an ihn verwendet werden kann, als möglich wäre, wenn diese Schranken nicht existirten. Gleiche Fesseln drücken auch die Kunstgewerbe, und diese sind eben so viel Ursachen, die Gelegenheiten, Arbeit zu finden, zu vermindern. Da wird auch

3) der Arbeitslohn am ersten in einem solchen Verhältniß erhalten werden, daß der Arbeiter mit seiner Familie dadurch gegen Mangel gesichert ist.

Indessen mag ein Staat organisiert seyn wie er will; so wird es doch immer möglich seyn, daß einige seiner Bürger in einen solchen Zustand gerathen, in welchem sie nicht mehr im Stande sind, sich selbst zu ernähren, und in diesem Falle tritt die Verbindlichkeit ein, den unglücklichen Zustand solcher Menschen erträglich zu machen. Wir müssen zuerst die Ursachen auffuchen, durch welche ein Mensch, auch bei der besten Staatsorganisation, in einen solchen Zustand gebracht werden kann, dadurch

we-

werden wir in den Stand gesetzt werden, die Heilmittel des Uebels desto besser zu erforschen.

Das Unvermögen sich seinen Unterhalt zu erwerben, rührt entweder von Umständen her, die kurz und vorübergehend sind, und daher den Arbeiter nur eine Zeit lang um das Vermögen, seinen Unterhalt zu erwerben, bringen, oder sie sind von der Beschaffenheit, daß sie eine beständige und fortdauernde Unfähigkeit begründen. Beide Umstände können theils von dem schlechtesten Willen der Subjekte, theils von solchen Ursachen herrühren, die außer der Gewalt der Versarmenden liegen.

Zwey Laster wirken von Seiten des Willens hauptsächlich auf Verarmung, nämlich Verschwendung und Faulheit. Die Polizey vermag durch Verbote selten etwas über die Macht des Willens, in wiefern es darauf ankommt, nicht einzelne Handlungen zu verhindern, sondern andere Fertigkeiten und Gewohnheiten und gleichsam einen andern Charakter hervorzubringen.

Um der Verschwendung entgegen zu wirken, hat man Aufwands- und Luxusgesetze, Kleiderordnungen, Traueredikte, Verbote der Hazardspiele u. s. w. gegeben. Allein dieses sind lauter schwache und größtentheils ganz unwirksame Mittel, um jenen Endzweck zu erreichen. Ist einmal Neigung zur Verschwendung da; so wird sie tausend andere Wege finden, sich zu zeigen, wenn ihr auch einige verschlossen werden. Wird durch dergleichen Gesetze, wie es fast nothwendig ist, ein gewisser Aufwand nur gewissen Ständen verboten; so bringt man den Aufwand selbst in Credit, da er einen Vorzug gewisser Stände ausmacht. „Was durch Gesetze eingeführt ist,“ sagt Montesquieu sehr richtig;

richtig, „läßt sich durch Gesetze heben, was durch die Sitten wirklich wird, läßt sich auch nur durch die Sitten verändern.“ Es ist gewiß, wenn die Bürger eines Staats mäßig und häuslicherisch sind, aber nimmermehr werden die Gesetze diese Tugenden dadurch hervorbringen, daß sie die Ausschweifungen der entgegen gesetzten Laster verbieten. Gegen die Verbreitung des Hanges zur Verschwendung gibt es keinen Damm, den der Staat entgegen setzen könnte, als das Beispiel der Mäßigkeit, das die Großen und Reiche und die regierenden Personen geben. Das Hauptinstitut aber, was am sichersten der Verschwendung entgegen arbeitet, ist eine bessere Vertheilung des Grundeigenthums nach dem Princip der Freyheit, wornach Fleiß, Wirtschaftlichkeit und Geschicklichkeit Reichthum erwerben kann, und kein Geburts- oder Familienrecht dieses verhindert. Einzelne von ihren Verdiensten zurückhalten zu wollen, kann nicht der Zweck der öffentlichen Gesetzgebung seyn. Es muß da kann mit Recht der Verschwendung ein Ziel gesetzt werden, wo sich der Verschwendende dem Zustande nähert, der bürgerlichen Gesellschaft lästig und von ihr unterhalten zu werden. Hier muß sie allerdings berechtigt seyn, so viel von seinem Vermögen unter vormundschaftliche Verwaltung zu setzen, als nöthig ist, zu verhindern, daß sein Unterhalt nicht der Gesellschaft zur Last falle.

Was die Faulheit anlangt, so gibt es kein Mittel gegen sie, als ihr allen Beystand zu verweigern, und den Faulen durch die Entziehung aller Unterstützungsmittel zur Arbeit zu nöthigen. Der Staat muß in allen seinen Anstalten den Grundsatz praktisch beweisen: Man

man soll von öffentlichen Wohlthaten leben, wer durch Arbeit sein Brot verdienen kann. Faulheit wird nie Volkscharakter werden, wo der Fleiß guter Belohnung gewiß ist, wo die Arbeiter frey sind, und in ihren Anstrengungen eine Quelle des Wohlstandes erblicken. Die Leidenschaften der Ehrliebe und der Eitelkeit sind bey Menschen, welche nur den ersten Anfang in der Kultur gemacht haben, viel stärker, als die Liebe zur Trägheit. Man eröffne also nur den Menschen Aussichten, durch ihren Fleiß Eigenthum zu erlangen, frey und unabhängig zu werden, bürgerlicher Auszeichnungen fähig zu werden, und die Klagen über Nationalträgheit werden bald verschwinden.

Was die außer dem Willen der Subjekte liegenden Ursachen betrifft, welche Armuth hervorbringen können; so gibt es derselben sehr viele und mancherley, und diese wirken auf den einen viel plötzlicher und schneller, als auf den andern. Wir wollen daher die verschiedenen Stände der bürgerlichen Gesellschaften betrachten, welche der Verarmung am leichtesten ausgesetzt sind, und sehen, wie sie in einen hilflosen Zustand gerathen können.

- 1) Die gemeinste Klasse der Arbeiter sind die Tagelöhner oder Handarbeiter. Ihr Lohn ist gemeiniglich nicht größer, als so groß, daß er zu ihrer täglichen Nahrung hinreicht. Wird solchen Leuten die Arbeit nur einige Zeit entzogen — werden sie selbst oder ihre Kinder krank, können sie einige Tage nichts zu thun finden, treten Umstände ein, welche den Lohn vermindern, so müssen sie ihre wenigen Habseligkeiten ver-
sehen

sehen oder verkaufen, und werden dennoch bald der Hungersnoth ausgesetzt.

- 2) Handwerker werden besser bezahlt als Tagelöhner; sie haben daher größere Vorräthe und können sich bey eintretender Noth etwas länger halten. Die mehresten aber bedürfen zur Fortsetzung ihrer Arbeit selbst kleine oder größere Kapitale. Gerathen sie nun in einen solchen Zustand, wo es ihnen entweder an Absatz ihrer Produkte fehlt, oder wo ihr Verdienst nicht zureicht, ihre Bedürfnisse zu bestreiten, so müssen sie das Kapital, welches zu Fortsetzung ihres Gewerbes nothwendig ist, verzehren. Der Abgang an Kapital zwingt sie sodann, für andere Meister zu arbeiten und drückt sie wieder in den Stand der Gesellen herab, oder stößt sie gar in die Klasse der gemeinen Handarbeiter, deren Funktion sie gemeiniglich schlecht verrichten, und dann weit eher als andere verarmen.

Eine den Handwerkern ähnliche Klasse von Arbeitern sind die Manufakturarbeiter und alle, welche von großen Kapitalen in der Arbeit unterhalten werden. Diese hängen ganz und gar von den Unternehmern ab; diese aber werden von dem Debit ihrer Waaren bestimmt, für ihr Kapital ferner gleiche Waaren verfertigen zu lassen, die Arbeit einzuschränken oder zu erweitern. Sind die Manufakturen größtentheils für das Inland berechnet, so treten höchst selten plötzliche Revolutionen ein. Die Verminderung des Vertriebes zeigt sich allmählig, und so erfolgt auch die Einschränkung des Geschäftes nur schrittweise, und läßt den Arbeitern Zeit, sich nach andern Beschäftigungen umzusehen. Schlim-

mer

mer ist es, wenn die Manufakturen hauptsächlich aufs Ausland berechnet sind. Denn hier können sehr viele Vorfälle plötzlich eintreten, welche den Debit mit einem Mahle hemmen, und daher so viel Arbeiter mit einem Mahle nahrunglos machen, daß es ganz unmöglich ist, allen in kurzer Zeit ein gehöriges Unterkommen zu verschaffen. Eben dieses ist auch der Fall bey Bergwerksarbeiten und andern Unternehmungen, die ins Große gehen und plötzlich in Stockung gerathen.

- 3) Eine dritte Klasse von Arbeitern, die ebenfalls leicht brotlos werden können, ist die Klasse der Dienstthuenden: a) die Privatsdienstleute, Knechte, Mägde, Bedienten u. s. w., die in Noth kommen, sobald sie zu dergleichen Diensten unfähig werden. b) Die öffentlichen Dienstthuer. Dahin gehören erstlich die Militärpersonen. Diese werden im Dienste des Staats oft alt und steif, und am Ende unfähig, durch Arbeit ihr volles Brod noch zu verdienen; zweitens aber trifft die Civilbedienten ein gleiches Schicksal. Zuerst kommen hier schon viele auf halbem Wege um, indem sie in der Vorbereitung stecken bleiben, und sich dadurch zu gemeinen und andern productiven Arbeiten unfähig machen, sodann werden die Staatsdienste meistens so geringe bezahlt, daß sie zwar allenfalls dem Staatsdiener sein Auskommen gewähren, so lange er lebt, aber nach seinem Tode Frau und Kinder in dem tiefsten Elende zurücklassen. Es ist nicht möglich, daß dergleichen Personen ihre Zuflucht zur gemeinen Arbeit nehmen können, da ihnen theils die Körperkraft dazu

Or. techn. Enc. CXIV. Theil.

Ec

fehlt,

fehlt, theils sie auch den Begriffen ihres Standes so zuwider ist, daß das Brot, welches sie auf diese Art gewinnen müssen, sie noch unglücklicher machen würde, als der Hunger, den sie bey der Verbehaltung ihres Standes erdulden müssen. Endlich würde auch die größte Anstrengung der gemeinen Arbeit noch nicht so viel geben, daß sie sich mit ihrer Familie, nach ihrer gewohnten Art zu leben, davon unterhalten könnten.

- 4) Seltener kommen die Glieder solcher Stände in Noth, welche in der Regel im Besitze der Grundstücke und der größeren Capitale sind, Gutsbesitzer, Kaufleute, Manufakturherren u. s. w. — Daher ist es auch viel leichter, für diese Hülfe zu schaffen, um sie nicht in den Stand der Bettler herabsinken zu lassen.

Alle Unterstützungs- und Wohlthätigkeitsanstalten gedeihen in der Regel weit besser, wenn sie Privatinstitutionen so nahe als möglich gebracht werden. Je mehr jede Provinz, jede Stadt, jedes Dorf, jeder Gewerbsstand u. s. w., die Anstalten für seine Armen einzurichten hat, desto zweckmäßiger werden dieselben eingerichtet werden können, desto mehr wird man im Stande seyn, die Bedürfnisse der einzelnen, seinen Charakter, seine Würdigkeit u. s. w. zu kennen und die Unterstützung den Bedürfnissen gemäß einzurichten, desto mehr wird sich jedermann von der guten Verwaltung der Unterstützungsmittel überzeugen können, desto mehr wird sich die Neigung ausbreiten, die Wohlthätigkeitsanstalten durch freiwillige Beiträge zu unterstützen. Dennoch müssen alle Anstalten für die Armen

in einem gewissen Zusammenhange unter einander stehen; der Staat muß eine allgemeine Uebersicht ihrer Wirkungen, einen Einfluß auf ihre DIRECTION haben, wenn sie eine solche Wirkung ausüben sollen, die dem allgemeinen Interesse der Gesellschaft am zuträglichsten ist.

Die Armenanstalten müssen theils auf gewöhnliche, theils auf ungewöhnliche Zeiten oder auf außerordentliche Zufälle berechnet seyn.

Gewöhnliche Zeiten sind solche, wo keine außerordentlichen Vorfälle den Verdienst der Arbeiter erschweren oder unmöglich machen, wo die gewohnten und üblichen Nahrungswege jedem Arbeiter ein leichtes und sicheres Auskommen verschaffen. In solchen Zeiten werden in einem gut organisirten Lande nur wenige Fälle vorkommen, wo jemand der öffentlichen Unterstützung bedarf. Um so leichter wird es seyn, für diese Fälle zu sorgen. Eine Association der Gewerbsgenossen im ganzen Reiche nach den Abtheilungen ihrer Gewerbsarten, und Kommunikationswege, wodurch leicht bekannt gemacht werden kann, wo zu viel oder zu wenig Arbeiter einer gewissen Art vorhanden sind wird das beste Mittel seyn, mäßig werdenden Härden auf das schnellste wieder Beschäftigung zu verschaffen und die Arbeiter aller Art gleichmäßig im Reiche zu vertheilen.

Vergleichen Associationen der Gewerbsgenossen oder Zünfte werden aber auch am besten dazu dienen können, die Hülfsanstalten zu organisiren, und es ist billig, daß jede Genossenschaft zunächst ihrem Unglück mit eignen Kräften entgegen zu arbeiten suche. Auf diese Weise ist es am ersten möglich, den Nothleidenden sicher und ohne Verletzung des Ehrgefühls zu

helfen, da sie ihre eigne Kasse als ihre Sparkasse ansehen können. Es wird daher

- 1) Eine Genossenschaft der Handarbeiter in jeder Stadt, für die freyen Stadtarbeiter, und in jedem Kreise für die freyen Landarbeiter organisirt werden. Wer sich in dieselbe einschreiben läßt, gibt wöchentlich einen kleinen Theil seines Wochenlohnes in die Unterstützungskasse dieser Zunft, und erhält dafür, wenn er nach einer bestimmten Reihe von Jahren in einen Nothfall geräth, den die Deputirten dieser Zunft nach vorgeschriebenen Regeln beurtheilen, eine vorübergehende oder länger daurende Unterstützung.
- 2) Verschiedene Genossenschaften der männlichen und weiblichen Diensthboten. Die Mitglieder erlegen nach ihrem Alter ein verhältnismäßiges Eintrittsgeld und einen kleinen monatlichen oder vierteljährigen Beitrag. Dagegen sind sie, wenn sie zu dünnen unfähig werden, und eine gewisse Zeitlang ununterbrochen bengetragen haben, berechtigt, wöchentlich eine gewisse bestimmte Summe zu verlangen. Es ist Pflicht für diejenigen, welche Gesinde halten, ihre Diensthboten, die im Alter unfähig werden, ferner zu dienen, zu versorgen. Eine öffentliche Einrichtung, wornach selbst jene Herrschaft für ihr Gesinde steuern kann, erleichtert dieses Liebeswerk außerordentlich, und ist zugleich das schönste Mittel, das Gesinde gut und ordentlich zu erhalten.
- 3) Eine Pensionsanstalt für alte Staatsdiener für ihre Wittwen und Kinder ist in jedem Lande nothwendig. Wenige Staatsdiener

diener haben eine solche Befoldung, daß sie davon in ihrer Dienstzeit so viel sollten sammeln können, daß sie, bey eintretender Unfähigkeit, von ihrem Vermögen sollten leben können. Dennoch ist der Staat schuldig, Personen, deren Kräfte in seinem Dienste erschöpft sind, nicht darben zu lassen. Es muß daher ein Pensionsfond für invalide werdende Staatsdiener eröffnet werden. Am besten geschieht dieses durch einen verhältnismäßigen Gehaltsabzug, wobey dem Beamten und seiner Wittve und unmündigen Kindern zugleich ein Theil seines Gehalts als Pension auf den Fall, daß er invalide wird oder stirbt, versichert wird. Billig muß diese Versorgung nach seinem Stande abgemessen werden, und ihn nicht dem Mitleiden Preis geben. Denn das Alter der Ruhe darf nicht die Zeit des Jammers und Elendes werden. Das ausgediente Militär gehört in dieselbe Klasse. Dessen Versorgung ist ganz Sache des Staats.

- 4) Jeder Gewerbscorporation muß zur Bedingung gemacht werden, für ihre unglücklich oder invalide werdenden Mitglieder Hülfscassen zu errichten. In großen Manufakturen läßt sich leicht die Einrichtung treffen, daß jeder Arbeiter wöchentlich eine Kleinigkeit in die Versorgungscasse geben muß, und ein gleiches gilt vom Gesellenstande der Handwerker u. s. w.

Was die Handwerksmeister, Künstler und Krämer betrifft; so müssen auch von ihnen Hülfscassen formirt werden. Aber diese müssen einen doppelten Zweck haben, nämlich ihren Mitgliedern theils kleine Capitale vorzuschießen,

theils ihnen in den äußersten Nothfällen wirkliche Almosen zu geben. Eine solche Leihcasse wird aber viel besser in der kleinen Gesellschaft, von welcher er ein Glied ist, und die er selbst mit hat errichten helfen, verwahrt seyn, und die Vorschüsse zu bessern Bedingungen machen, als wenn der arme Mann, der in Noth ist, zu andern Leihinstituten seine Zuflucht nehmen soll.

Andere können durch die Hülfe dieser Casse mit Werkzeugen, rohen Materialien u. s. w. unterstützt werden. In das Detail der Ausführung dieser Institute einzugehen, ist hier der Ort nicht.

Außerdem muß jede Gemeinde, jede Stadt, jeder Kreis, jede Provinz ihre allgemeinen Anstalten haben, welche denselben nach gleichen Principien zu Hülfe kommen, die zu keiner Zunft oder engeren Gesellschaft gehören, oder noch kein Recht an die kleinere Gesellschaft erlangen haben. Für diese allgemeinen Anstalten wird, nach den bisher vorgeschlagenen Einrichtungen wenig übrig bleiben, und um so mehr werden sie durch freiwillige Beiträge und durch Unterstützung aus der Staatskasse errichtet und erhalten werden können.

Die öffentlichen allgemeinen Anstalten müssen zum Zweck haben, das Fehlende der speciellern Privat Institute zu ergänzen, nämlich:

- 1) Denjenigen Arbeit zu schaffen, welche durch aus keine finden können oder keine finden zu können vorgeben. Zwar wird es in einem gut organisirten wohlhabenden Lande den Arbeitssuchenden nicht leicht an Arbeit fehlen, indessen können doch einzelne Fälle vorkommen, wo einzelne Arbeiter kein Unterkommen finden, und dieses zum Vorwande

de der Bettelen nehmen könnten. Ein Industrieaus, öffentliche Magazine, aus welchen Materialien zur Arbeit verabreicht werden können, Anweisung an öffentliche Arbeiten u. s. w. sind Mittel, um dieses auszuführen, die aber nur nach den verschiedenen vorhandenen Localumständen näher bestimmt werden müssen.

- 2) Öffentliche Leihanstalten gegen sichere Pfänder zu mäßigen Zinsen um auch denen zu Hülfe zu kommen, welche in den Privatleihanstalten, deren wir vorher gedacht haben, keine Hülfe finden können.

- 3) Zwangsarbeitsanstalten für Müßige und Fauler, welche auf der Bettelen oder bey einer lasterhaften Lebensart ertappt werden.

Die Polizei muß wachsam und streng seyn, und das Princip genau ausüben, nicht zu dulden, daß ein Müßiggänger sich bloß von dem Vermögen anderer ernähren könne. In dieser Hinsicht muß sie so organisirt seyn, daß ein Aufseher von Bagabonden, Bettlern, Spielern u. s. w. nicht wohl möglich ist; eine gute Organisation des Armenwesens kann ihr hierin trefflich zu Hülfe kommen, wenn in den Städten und in den Dörfern ein Aufseherwesen eingerichtet wird, das nicht bloß jeden Armen ausforscht, sondern vor welchen sich auch kein Mensch verbergen kann, der den Müßiggang zum Gewerbe macht. Gegen solche Menschen muß die Polizei streng und unerbittlich seyn.

Bei der Aufmerksamkeit auf Fremde muß indeß auch dahin gesehen werden, daß der Fleißige und Arbeitsame nicht zurück gedrückt werde. Da, wo jedes Kirchspiel und jeder Distrikt seine Armen ernähren muß, erwacht gemeinlich

ein starker Geist der Unduldsamkeit. Um sich nicht mit Armen zu überladen, läßt man keinen, der nicht zum Kirchspiel schon gehört, herein, wenn er nicht ein gewisses Vermögen mitbringt oder einen Bürgen stellt. Eine solche Einrichtung herrscht in vielen deutschen Staaten und in England ist das Law of Settlement deshalb sehr übel berüchtigt. Durch ein solches Gesetz wird der Umlauf der arbeitenden Kräfte gestört, und in dem einen Kirchspiele ein Ueberfluß arbeitender Hände zur Last der übrigen gehalten, indeß sie in andern fehlen. Sind die Bedingungen der speciellen Unterstützung an die Beiträge der Arbeiter und an eine gewisse Zeit des Beitrags gebunden, und sind für die, welche keine Ansprüche an die speciellen Anstalten haben, allgemeine Landesinstitute vorhanden; so fällt diese Schwierigkeit weg und die Bewegung der Arbeiter nach den Orten, wo sie gesucht werden, wird nach den hier aufgestellten Principien ganz frey.

4) Wittwenkassen, Leichenkassen, Sparkassen und Rentenanstalten aller Art sind Mittel, sich für außerordentliche Fälle mit einem Nothpfennig zu versehen, und können gute Unterstützungsmittel für Leute ohne Vermögen seyn. Sie gedeihen am besten, wenn sie als Privatinstitute errichtet und verwaltet werden. Jedoch, müssen sie unter der allgemeinen Beurtheilung und Aufsicht der Polizey stehen.

5) Einen Hauptgegenstand der allgemeinen Vorsorge müssen die älternlosen armen Kinder ausmachen. Ueberläßt man diese ihrem eignen Schicksale, so werden sie leicht eine Last der Gesellschaft, indem sie sich an W

figgang

figgang und Bettelen gewöhnen und auf diese Art den verderblichsten Gift des gesellschaftlichen Lebens einsaugen und fortpflanzen. Werden sie aber bey fleißigen Leuten untergebracht, so kosten sie nur kurze Zeit geringe Unterstützung und ersetzen der Gesellschaft durch ihren Fleiß in der Zukunft diesen Aufwand reichlich. Sind Arbeitsschulen vorhanden, so können sie in denselben sowohl die gehörige Ausbildung des Verstandes und Herzens als auch Geschicklichkeit und Lust zur Arbeit bekommen, und es läßt sich in dieser Hinsicht nichts wohlthätigeres denken, als die Einrichtung guter Arbeits- und Industrieschulen.

Bei einer solchen Organisation der Armenanstalten, wie sie bisher beschrieben worden, bleiben nur gänzlich Hülfslose, Krüppel, kraftlose Greise, Kranke, kleine Kinder, die ohne alles Vermögen sind, ganz zu ernähren übrig. Krankenhäuser, Spitäler, Waisenhäuser u. s. w. werden theils durch Privatwohlthätigkeit, theils auf öffentliche Kosten im Lande entstehen und diesen Bedürfnissen abhelfen können, und eine aufmerksame und weise Regierung wird leicht die Wege finden, wie sich diese Anstalten am besten vertheilen und verwalten lassen.

Gute Verwaltung ist eine Hauptsache bey allen Armenanstalten. Sie ist am ersten von einer Gesellschaft redlicher und öffentlich geachteter Männer zu erwarten, und man erreicht dieses am besten, wenn die Vorsteher aus der Mitte der Gemeinde erwählt werden, wenn jeder Ort seine eigne offene Verwaltung hat.

Diese gewöhnlichen Hülfsmittel für die Armen reichen indeß nicht immer aus, und daran sind besonders zwey Ursachen schuld:

- I) Eine plötzlich eintretende außerordentliche Theuerung der nothwendigsten Lebensmittel. Die Lebensmittel können aus dreyerley Ursachen im Preise steigen. Erstlich, weil die Bevölkerung des Landes und der innere Reichtum wächst, indem die dadurch vergrößerte Nachfrage eine erweiterte Kultur nothwendig macht, und auf die Bebauung schlechterer und entfernterer Felder mehr Kosten verwandt werden müssen. Eine Theuerung, welche aus dieser Ursache entspringt, wird zugleich das Arbeitslohn erhöhen, und den Wohlstand der Arbeiter vergrößern, und daher die Sorge der Armenanstalten eher vermindern als vermehren; sie wird ein Zeichen von dem Glück des Volks seyn. Zweytens kann die Theuerung von der Vermehrung der auswärtigen Nachfrage nach Lebensmitteln herühren. Wenn reiche benachbarte Völker Mangel an Lebensmitteln leiden; so werden sie den Preis derselben in unserm Lande so hoch in die Höhe treiben können, daß dadurch eine Menge Menschen in große Noth gerathen, weil es nicht in ihrer Gewalt steht, so plötzlich die Preise ihrer Waaren und Arbeiten in gleicher Proportion zu erhöhen. Drittens kann aber auch die Theuerung aus Mifernten, aus wirklichem Mangel oder aus der realen Verminderung der Lebensmittel entspringen. In diesem Falle reicht das bis dahin übliche Arbeitslohn nicht mehr, um damit die ge-
wöhnlichen

wohnnten Lebensbedürfnisse zu bestreiten, und es tritt nicht bloß unter den Tagelöhnern, sondern auch unter den gemeinen Handwerkern und Manufakturarbeitern die größte Noth ein. Der vorhergehende Fall ist bey weitem nicht so nachtheilig für das Land, und eröffnet durch sich selbst eine Menge neuer Hülfquellen. Denn da der Landmann dadurch viel gewinnt, so erweitert sich auch die inländische Consumtion, folglich die Nachfrage nach Arbeit, und wenn diese Nachfrage gleich nicht zunächst diejenigen Volksklassen trifft, auf welche der erste Druck der Theuerung fällt, so zeigt sich doch der Einfluß davon sehr bald in der Ferne, indem diejenigen, welche zunächst Notheile von dem Landmanne ziehen, ihren dadurch entstehenden Wohlstand auch bald andern mittheilen, und auf diese Weise es bald die meisten Stände in ihre Gewalt bekommen, den Preis ihres Lohnes so zu erhöhen, daß sie Antheil an dem Wohlstande des Landmannes nehmen. In diesen Fällen sind es daher fast nur die öffentlichen Beamten, welche kleine Besoldungen haben, deren sich der Staat hauptsächlich annehmen muß. Ganz anders aber ist es, wenn die Theuerung aus wirklichem Mangel im Lande herrührt. Dann hat es keine einzige Klasse von Arbeitern in ihrer Gewalt, ihren Lohn proportionirlich zu erhöhen. Denn da alle Stände mehr für Brot ausgeben müssen; so verzehren sie von andern Dingen weit weniger, als sonst, und selbst die Landleute, welche die hohen Preise erhalten, können keinen größeren Aufwand machen,

machen, da sie wenig verkaufen können, also der hohen Preise ungeachtet, wenig einnehmen, und viel Capital vielleicht gar ins Ausland für Getreide geht, welches sonst auf inländische Arbeit verwandt ist. Die Nachfrage nach Arbeit nimmt also aus mehreren Ursachen eher ab als zu, und es ist folglich eher ein Grund zur Verminderung, als zur Erhöhung des Arbeitslohnes vorhanden. Eine sehr kräftige Unterstützung wird daher den ärmeren Klassen gewährt, und das Verarmen sehr verhindert, wenn ihnen bey einer solchen eintretenden Theuerung das Brot zu einem Mittelpreise überlassen werden kann. Da eine Theuerung dieser Art gewöhnlich nicht sehr lange anhält, so braucht diese Unterstützung nie sehr lange zu dauern, und es würde dadurch nicht bloß den Armen, sondern der ganzen Gesellschaft ein Dienst geschehen, insbesondere, wenn es möglich zu machen wäre, diese Unterstützung aus gesammelten Vorräthen zu reichen. Denn dann würde dadurch das Getreide auf dem Markte vermehrt, und eben dadurch auch auf Verminderung des Getreidepreises, folglich auf Erleichterung der übrigen wohlhabenderen Stände gewirkt.

Am leichtesten würde sich dieses ausführen lassen, wenn jede Commune in wohlfeilen Zeiten sich ein so großes Mehlmagazin anschaffte, als nöthig wäre, um ihren dürftigen Mitgliedern auf ein Jahr wohlfeiles Brot zu verabreichen. Dem Staat würden nur die Militärmagazine, vielleicht auch die Magazine für die ärmeren Civilbedienten überlassen bleiben. Denn je mehr das Magazinwesen getheilt wird, desto leichter wird

die Ausführung, und wenn es nur unter eine systematische Controlle gesetzt und nach einer einzigen Idee organisiert wird; so kann dabey alles erfüllt werden, was nur von Magazinanstalten gefordert werden kann. Wenn Staatsdienern der Werth ihrer Besoldung nach dem Durchschnittswerth des Getreides von Zeit zu Zeit gesichert würde, würden diese vor dergleichen Noth schon sicherer gestellt werden.

2) Ein anderer außerordentlicher Fall, auf welchen die gewöhnlichen Armenanstalten nicht berechnet seyn können, ist, wenn plötzlich ein starker Nahrungsweig abgebrochen wird. In einem Lande, wo Getreidebau die Hauptnahrungsquelle ist, kann dieses so leicht nicht vorkommen. Ganz anders ist dieses in einem Manufakturlande, besonders wenn große Manufakturen für das Ausland beschäftigt sind. Da können zuweilen so gewaltige Stockungen entstehen, daß viele tausend Hände ihre Arbeit verlieren und tausende brotlos werden. Die Magistraten ihnen zu helfen müssen nach der Verschiedenheit der Ursachen und der Beschaffenheit solcher Stockungen verschieden seyn:

a) Nährt die Stockung der Manufakturen daher, daß der Debit durch zufällige unglückliche Umstände nur eine kurze Zeit aufgehalten wird, so fehlt den Fabrikanten zur Fortsetzung ihrer Gewerbe nur Capital. Der Staat kann in diesem Falle den Credit der Unternehmer unterstützen, und oft dadurch allein den Fortgang einer Manufaktur unterhalten, deren Unterbrechung der Gesellschaft sehr große Summen gekostet

kostet haben würde. Indes muß der Staat solchen Unterstützungen sehr vorsichtig seyn, und es ist immer besser, wenn der Privatkredit in dem Lande so ausgedehnt ist, daß dergleichen Manufakturherren die Kapitale wo anders finden können. Denn wenn sie auch ihre Manufakturen unter den angeführten Umständen etwas einschränken; so werden sie dieselben doch nicht leicht ganz aufgeben.

b) Oft rührt die Stockung daher, weil andere Concurrenten den Markt überfahren. Um die fremden Concurrenten bankrott zu machen, oder sie vom Markte zu vertreiben, hat man die Manufakturherren durch Prämien in den Stand gesetzt, ihre Waaren so wohlfeil zu verkaufen, daß die fremden Verkäufer aus der Concurrenz zu treten genöthigt wurden, und sie dann nach kurzer Zeit wieder zu den alten Preisen verkaufen konnten, wo denn die Prämien wieder wegfielen. Unterdeß hält dieses Mittel vor der Kritik einer ächten Politik keine Prüfung aus, da ihm 1) eine ungerichte und feindselige Absicht gegen die Manufakturen anderer Länder zum Grunde liegt; 2) das Mittel sogleich nichtig wird, sobald die fremden Regierungen durch gleiche Mittel entgegenwirken. Es wird daher besser seyn, wenn in solchen Fällen die Fabrikanten genöthigt werden, durch größere Kunst, bessere Maschinen, oder auch durch Verminderung ihrer Profite den obersten Platz in der Konkurrenz zu behaupten.

Die

Die Prämien werden nur da nützlich angewendet seyn, wo eine innere Theuerung eine Erhöhung des Arbeitslohnes auf kurze Zeit nothwendig macht, und doch der Preis der Fabrikwaaren nicht erhöht werden kann.

c) Sind aber die Ursachen, welche unsere Manufakturwaaren von den fremden Märkten vertrieben, beharrlich, als Verbote, hohe Auflagen, zunehmende Kunst in jenen Ländern, oder zunehmende Theuerung der Lebensmittel, der rohen Materialien u. s. w. in unserm Lande; so kann vielleicht eine kurze Unterstützung derer, welche dabei allzusehr leiden, nothwendig seyn. Aber da es unmöglich ist, diese lange fortzusetzen; so müssen zugleich Anstalten getroffen werden, den müßig werdenden Capitalen neuen Stoff und den arbeitslosen Händen andere Arbeit zu verschaffen *).

Königlich Preussische Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizey- und Finanz-Behörden.

(Nachdem im vorstehenden die Grundsätze der allgemeinen Polizeygesetzgebung kurz entwickelt sind, ohne auf einen Staat insbesondere Rücksicht zu nehmen, wird es nützlich seyn, nun auch zu zeigen, wie die Polizeygeschäfte in einem Staate sich mit den übrigen Zweigen der Verwaltung verbinden lassen. Ich theile zu dem Ende

*) Ueber alle hier berührten Punkte der Polizeygesetzgebung findet man in dem oft angeführten klassischen Werke des Herren Hofrath Jakob's ausführlichere Belehrungen. Der hier gegebene Auszug mag dazu dienen, die Aufmerksamkeit desto mehr auf dasselbe zu leiten.

Ende hier eine merkwürdige Königl. Verordnung mit, wodurch dem Preussischen Staate, der sich so eben von den Unfällen des Krieges zu erholen anfängt, eine ganz neue, nach den jetzt verbreiteten geläuterten Begriffen über die Staatsverwaltung gebildete innere Organisation gegeben wird).

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade König von Preußen &c. &c. thun kund und sagen hiermit zu wissen:

Die bisherige Verfassung der Polizey- und Finanzverwaltung in den Provinzen hat den Zweck nicht erreicht, welcher ihr zum Grunde lag. Die einzelnen Zweige derselben waren unter mehrere nebeneinander gesetzte Behörden vertheilt, wodurch Einheit und Uebereinstimmung behindert und der Geschäftsgang schleppend wurde. Die Krieges- und Domainenkammern waren mit Geschäften überladen, die zum Theil vor Justiz- zum Theil vor Unterbehörden gehörten; es fehlte ihnen an der nöthigen Selbstständigkeit, und beides erschwerte ihnen häufig, mit Schnelligkeit und Energie zu wirken. Sämmtliche Verwaltungsbehörden befanden sich in einer zu entfernten Verbindung mit der Nation selbst. Indem Wir Uns damit beschäftigen, die Wunden zu heilen, welche der Krieg dem Staate und Wohlstande Unserer getreuen Unterthanen geschlagen hat, haben Wir beschlossen, in den Krieges- und Domainenkammern, Rücksichts der ihrem Wirkungskreise anvertrauten Distrikte, den Vereinigungspunkt der gesamten innern Staatsverwaltung, in Beziehung auf die Polizey-, Finanz- und Landeshoheitsangelegenheiten zu bilden, weshalb sie auch nach §. 53. von jetzt ab den Namen: Regierungen führen, unter diesem Ausdruck in der gegenwärtigen Verordnung verstanden werden sollen: denselben zugleich eine Verfassung zu geben, nach welcher sie die verschiedenen Zweige der innern Administration mit voller Theilnahme umfassen, sie zwar im Einzelnen sämmtlich mit Sorgfalt beobachten und pflegen, aber auch in steter Uebereinstimmung zum Wohl des Ganzen leiten, alles einseitige zeitlicher öfters stattgefundene Verwaltungsmisstände daraus entfernen, möglichst frey und selbst-

ständig

ständig unter eigener Verantwortlichkeit in ihrem Wirkungskreise fortschreiten, nicht durch den todtten Buchstaben des formalen Geschäftsganges allein, sondern auch durch Männer, welche sie aus dem praktischen Leben und der Nation selbst in ihrer Mitte haben, lebendiger auf und für dieselbe wirken können, und auf diese Weise mehr Einheit und Uebereinstimmung in der Anordnung, mehr Schnelligkeit und Energie in der Ausführung erhalten, zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt des Staats, Unserer königlichen Pausen, und Unserer getreuen Unterthanen, als dem höchsten Ziele ihrer Thätigkeit. Wir haben sie zu dem Ende mit einer besondern Geschäftsinstruktion versehen, und verordnen für sämmtliche Provinzen Unseres Königreichs folgendes:

§. 1. (I. Ressort der Regierungen in ihrer dreysachen Eigenschaft, als: A) Landeshoheitsbehörde). Als Landeshoheitsbehörde verwalten die Regierungen in ihrem Departement sämmtliche vorbehaltenen Rechte des Staats, welche sich auf die inneren Verhältnisse desselben zu seinen Unterthanen beziehen. Es gehören daher vor die Regierungen die Landes-, Grenz-, Huldigungs-, Auswanderungs-, Abfahrts-, Abschiedsachen, die Führung der Passentabellen, die Ertheilung der Pässe zu Reisen außerhalb Landes, die Standeserhöhungen, die Legitimationen zum bessern Fortkommen, die Censur aller Bücher, Schriften und öffentlichen Blätter, die Publikation der Edikte und Verordnungen, insofern solche nicht aus dem Justizdepartement allein ergangen, die Oberaufsicht über alle bereits vorhandenen oder noch zu errichtenden öffentlichen Anstalten, Gesellschaften und Korporationen.

§. 2. (Ausnahmen und Modifikationen). Hierauf werden ausgenommen, und bleiben in ihrem bisherigen Ressort, a. die Rechtspflege und Lehnwesen; b. das Vormundschafts- und Hypothekenwesen; c. die Militärverfassung; d. die Münzfabrikation; e. die Bank- und Seehandlungsangelegenheiten. Auch werden f. die von den Erwerbern der Grundstücke zu leistenden Homagialeide von derjenigen Behörde abgenommen, die das Hypothekenbuch führt.

§. 3. (B) Landespolizeybehörde). Als Landespolizeybehörde haben die Regierungen die Fürsorge

Ordn. Enc. CXIV. Theil.

D D

wer

wegen des Gemeinwohls Unserer getreuen Unterthanen, sowohl in negativer als positiver Hinsicht. Sie sind daher so berechtigt als verpflichtet, nicht allein allem vorzubeugen, und solches zu entfernen, was dem Staate und seinen Bürgern Gefahr oder Nachtheil bringen kann, mithin die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu treffen, sondern auch dafür zu sorgen, daß das allgemeine Wohl befördert und erhöht werde, und jeder Staatsbürger Gelegenheit habe, seine Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl, als physischer Hinsicht auszubilden, und innerhalb der gesetzlichen Grenzen auf die ihm zuträglichste Weise anzuwenden. Die Regierungen haben daher auch die Aufsicht über Volksbildung, den öffentlichen Unterricht und Kultus.

§. 4. (C) Finanzbehörde). Als Finanzbehörde verwalten die Regierungen sämtliche Domänen, landesherrliche Forsten, Regalien und Steuern, überhaupt das gesammte öffentliche Einkommen, und die daraus zu bestreitenden Ausgaben. Sie besorgen ferner auch die Fortifikationsangelegenheiten, die Verpflegungs-, Einquartirungs-, Marsch-, Mobilmachungs- und Kantonsachen des Militärs, so weit sie bisher ein Gegenstand der Kameralverwaltung gewesen.

§. 5. (I. Das Ressort wird also erweitert mit den in obigen Beziehungen bis jetzt getrennt gewesenem Geschäften). Die Behörden, welche die Landeshoheitsachen (§. 1.) verwalten, geben selbst an die Regierungen ab, insofern diese solche nicht schon jetzt gehabt haben. Alle Zweige der Landespolizey, mithin auch die Geistlichen und Schulangelegenheiten, ferner alle Zweige des Finanzwesens, welche bisher von den Regierungen getrennt gewesen, gehen zu denselben über, und die Behörden, welche bis jetzt selbst verwalten haben, entweder ein, oder werden mit den Regierungen vereinigt.

§. 6. (Medicinal- und Sanitätswesen. Handlungs- und Schiffarthswesen). Hierher gehören die Provinzial-, Medicinal- und Sanitätskollegien, die Provinzial-, Admiralitäts-, Kommerzials-, Wett- und Schiffarthsbörden, imgleichen das Schaufferebdepartement von der Kurmark und Pommern. Die landes-

landespolizeylichen Verwaltungszweige dieser Spezialbehörden gehen zu den Regierungen, die Ortspolizeylichen zu den Ortspolizeyobrigkeiten, und die Rechtspflege, insofern sie damit beauftragt gewesen, zu den kompetenten Gerichten über. (Landarmenwesen). Ein gleiches findet mit dem Landarmenwesen, und den damit beauftragt gewesenen Provinzialbehörden statt.

§. 7. (Post- und Intelligenzwesen). Auch wird den Regierungen die polizeyliche Aufsicht über das Post-, Intelligenz- und Adresskontowesen übertragen, sowohl in Hinsicht der allgemeinen Grundsätze für dessen Betrieb und Oekonomie, als auch in Rücksicht einer zweck- und polizeymäßigen Ausführung derselben; und insofern werden ihnen auch sämtliche Postoffizianten ihres Departements untergeordnet. Es gebührt daher den Regierungen die Berathung und der Vorschlag über neue Posteinrichtungen, und die Aufsicht, daß gegen die bestehenden Gesetze weder von Seiten des Publikums noch der Postbedienten Kontraventionen unternommen werden. Diese Aufsichten üben die Regierungen jedoch nicht selbst, sondern durch die Unterbehörden aus, und es gelangen an sie bloß die Beschwerden. Auch sind die Regierungen mit dem administrativen Detail des Postwesens nicht beauftragt, sondern dieses verwalten die Postämter, unter Aufsicht eines in jedem Regierungsdepartement anzusetzenden Postdirektors. (Gesamtwesen). Unter gleichen Modalitäten wird den Regierungen das Gefährwesen zugetheilt. (Lotteriewesen). Auch erhalten sie die allgemeine polizeyliche Aufsicht über das Lotteriewesen.

§. 8. (Bergwerks- und Hüttenachen). Das technische des Bergwerks- und Hüttenwesens verbleibt zwar in der Regel den Bergwerksbehörden, unter unmittelbarer Leitung der obersten Stelle für den Bergbau (§. 18 und 19 des Publikandums vom 16 d. M.) doch treten die Regierungen darüber in polizeylicher Beziehung, und in Ansehung der Bergwerks- und Hüttenoffizianten ganz in dasselbe Verhältnis, als §. 7. wegen des Postwesens bestimmt ist, insofern ihnen eine weitere Einmischung nicht besonders übertragen worden.

§. 9. (Ständische und Gemeindeverfassung). Als Landespolizeybehörde haben die Regierungen gleich-

falls die polizeyliche Aufsicht über ständische, und Gemeindevorstellung.

§. 10. (Geistliche, und Schulangelegenheiten). Die Angelegenheiten des öffentlichen Kultus und Unterrichts, und die damit in Verbindung stehenden Stipendialsachen, gehören in Rücksicht sämtlicher Religionsverwandten, ohne Unterschied, folglich auch der Römisch-Katholischen und Evangelisch- (deutsches und französisches) Reformirten, vor die Regierungen. (Modifikation in Absicht der katholischen Geistlichen). In Ansehung des Subordinationsverhältnisses der katholischen Geistlichkeit gegen ihre geistlichen Obern, behält es zwar bey der bisherigen Verfassung sein Bewenden, jedoch hören die mit den in den abgetretenen Provinzen und Distrikten residirenden geistlichen Obern bisher bestandenen Diöcesan- und Ordensverhältnisse für die Zukunft gänzlich auf. (Der Universitäten). In Rücksicht der Universitäten beschränkt sich die Mitwirkung der Regierungen nur auf die allgemeine polizeyliche Aufsicht. Die innere Einrichtung, die ökonomische Kuratel, imgleichen die Berufung und Anstellung der Lehrer, besorgt das Kuratorium, und Wir behalten Uns vor, den jedermahligen Kurator besonders zu ernennen. (Die Kunstschulen). Eben so behält es, unter der vorgedachten Modifikation, bey der bisherigen Einrichtung; wegen der Provinzial-, Kunst- und Bau-Gewerkschulen sein Verbleiben.

§. 11. (Accise- und Zollsachen. Getrennt gewesene Domainenverwaltung). Die Provinzial-, Accise- und Zolldirectionen, in Rücksicht welcher solches noch nicht der Fall gewesen, namentlich auch die zu Brandenburg und Meisse, imgleichen die Domainenkammern zu Wusterhausen und Schwedt, werden mit den kompetenten Regierungen vereinigt.

§. 12. (Magazinangelegenheiten). Die Verwaltung der Kriegs-Magazinangelegenheiten geht ebenfalls zu den Regierungen über, und die deshalb angelegt gewesenen Provinzialbehörden werden mit denselben vereinigt, namentlich das Ost- und Westpreussische Magazindirektorium mit der Regierung hieselbst.

§. 13. (2) Es scheiden aus dem bisherigen Ressort A) die Kommunal-, Societäts- und Korporationsangelegenheiten in administrativer Hinsicht) Die Verwaltung des gesammten Kommunal-, Societäts- und

und Korporationsvermögens, mithin auch die der Kammerer-, und allgemeinen kaufmännischen Schiffsfahrts- und Handlungskassen, imgleichen die Verwaltung der innern Kommunal-, Societäts- und Korporationsangelegenheiten, überlassen Wir, in so fern beydes bis jetzt zum Kameral-Ressort gehört hat, für die Folge den einzelnen Kommunen, Societäten, Korporationen und Stiftungen, die solches angehet, und behalten den Regierungen darüber bloß die polizeyliche Aufsicht vor.

§. 14. (B) (Die bey Finanz- und Polizeyangelegenheiten statt gefundene Special-Jurisdiction). Die den Landespolizey- und Finanzbehörden zeither übertragen gewesene Rechtspflege gehet ohne Ausnahme zu den kompetenten Gerichten über. Die Kammer-Justiz-Deputationen werden daher aufgehoben, und die Gerichtsbarkeit der Accise- und Zolldirectionen, der Post-, Gefüts-, Lotterey-, Bergwerks- und Hüttenbehörden hört auf. Die kompetenten Gerichte erhalten die ungetheilte Verwaltung des richterlichen Amts. In Rücksicht sämtlicher Angelegenheiten des Kameral-Ressorts ohne Ausnahme, sie mögen dazu schon gehört haben, oder jetzt erst gelegt werden, es mag dabey auf Entscheidung eines Civilanpruchs, oder einer Contravention ankommen, Fiscus bey der Sache interessirt seyn, oder nicht. Welches Gericht für competent zu achten, ist nach §. 34. zu beurtheilen.

§. 15. (C) (Die Mitwirkung wegen Besetzung und Dienstführung der Untergerichte). Auch hört die bisher stattgefundene Concurrenz der Regierungen, in Absicht der Wahl, Prüfung, Bekätigung und Dienstführung der Domainen-Justiz-Beamten oder anderer Unterrichter auf, und sämtliche Untergerichte werden in ihren Dienstverrichtungen lediglich den Landes-Justiz-Collegien untergeordnet, die jedoch von jeder Dienstveränderung den Regierungen Nachricht geben müssen.

§. 16. (II. Geschäfts-Bezirk). Das bisherige Departement einer jeden Regierung macht auch künftig den Geschäftstrieb derselben in Rücksicht ihres gesammten neuen Ressorts aus, und in so fern solches bey den Specialbehörden, welche zu den Regierungen übergehen, damit nicht übereingestimmt hat, wird er hiernach regulirt. Die Accise-, Zoll-

und damit in Verbindung stehenden Salsachen von Litthauen werden daher z. B. auch bey der Regierung in Gumbinnen, die vom Oberlande bey der hierseibst, und die von der Stadt Toksmitt bey der westpreussischen Regierung verwaltet werden. Auch sind die Gerichtsbezirke der Landes-Justiz-Collegien, wo deshalb noch eine Verschiedenheit statt findet, nach den Regierungs-Departements abzugrenzen, welches jedoch auf die Landes-Justiz-Collegien zu Brieg und zu Cöslin keinen Einfluß hat.

§. 17. (III. Organisation.) 1) Personal und insonderheit a) Theilnahme landständischer Repräsentanten. Außer dem Präsidium, welches aus dem Präsidenten und zweyen bis dreym Regierungsdirektoren besteht, und einer angemessenen Anzahl von Råthen und Assessoren, nehmen auch landständische Repräsentanten an den Geschäften der Regierungen Theil.

§. 18. Bestimmung derselben). Ihre Bestimmung ist, die öffentliche Administration mit der Nation in nähere Verbindung zu setzen, den Geschäftsbetrieb mehr zu beleben, und durch Mittheilung ihrer Sach-, Orts- und Personen-Kenntniß möglichst zu vereinfachen; die Mängel, welche sie in der öffentlichen Administration bemerken, zur Sprache zu bringen, und nach ihren aus dem praktischen Leben geschöpften Erfahrungen und Ansichten, Vorschläge zu deren Verbesserung zu machen. sich selbst von der öffentlichen Staatsverwaltung näher zu überzeugen, und diese Ueberzeugung in der Nation gleichfalls zu erwecken und zu befestigen.

§. 19. (Zahl und Wahl der ständischen Repräsentanten). Ihre Zahl wird für jede Regierung vorläufig auf Neun bestimmt, kann jedoch auf den Antrag derselben in Kriegszeiten vermehrt werden. Die Generalversammlung der Provinz bringt zu jeder Stelle zwey Subjekte in Vorschlag, aus denen die Wahl und die Bestätigung des einen vorbehalten. Die Wahl gilt auf drey Jahre und alle Jahr scheidet der dritte Theil aus, und zwar jedesmal die Ältesten im Dienst. Wer das erste und zweyte Jahr austraten soll, entscheidet, im Fall keiner Uebereinkunft, das Loß, im zweyten Jahre gilt solches bloß von denen, welche die Stelle schon zwey Jahre versehen haben. Wahlfähig ist der, welcher

der zu der Generalversammlung der Provinz wahlfähig ist.

§. 20. (Ihr Verhältniß im Collegium). Die landständischen Repräsentanten haben eine volle Stimme in dem versammelten Collegium, und erhalten ihren Sitz nach den Regierungsdirektoren, zur linken Seite des Präsidenten; hintereinander nach der Anciennität im Dienst, und wenn diese gleich ist, nach dem Loß, insofern sie sich darüber nicht vereinigen. Ein specielles Departement kann ihnen wegen ihrer kurzen Dienstzeit nicht angewiesen werden. Sie sind aber die gewöhnlichen Correferenten in den wichtigsten Verwaltungszweigen, und können dem Regierungspräsidium die Fächer vorschlagen, in denen sie vorzüglich beschäftigt zu seyn wünschen. Ihr näheres Verhältniß bestimmt die §. 32. gedachte Instruction.

§. 21. (Verantwortlichkeit derselben). Die ständischen Mitglieder werden durch ihr Votum nur insofern verantwortlich, als ihnen obher Wille, oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Sie sind aber verpflichtet, in einzelnen Fällen Aufträge anzunehmen, und haften wegen deren zweckmäßigen Ausführung gleich jedem andern Staatsbeamten.

§. 22. (Ihre Verpflichtung). Bey ihrem Eintritt in das Collegium werden die ständischen Repräsentanten mittelst Handschlages an Eidesstatt, welches aber die volle Wirkung eines körperlichen Eides hat, verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft und vorschriftsmäßig zu verwalten, von den ihnen bekannt werdenden Dienstsachen keinen unerlaubten Privatgebrauch zu machen, und insbesondere davon nichts eher in das Publikum kommen zu lassen, als bis solches auf dem officiellen Wege geschieht, auch eben so wenig die Stimmen und Aeußerungen der einzelnen Mitglieder bekannt werden zu lassen.

§. 23. (b) Wissenschaftliche und technische Råthe für besondere Fächer). Da es bey mehreren Gegenständen der Polizey- und Finanzverwaltung auf besondere wissenschaftliche oder technische Kenntniß ankommt, so nehmen an derselben ferner Theil: a) die geistlichen, Consistorial- und Schul-Råthe. Bey jeder Regierung soll auch ein reformirter Geistlicher und bey denen zu Königsberg, Marienwerder, Breslau und Glogau ein römisch-katholischer Geistlicher

licher, als Consistorialrath angesetzt werden. b) die Oberforstmeister; c) die Landstallmeister; d) ein Medicinalrath; e) die §. 7. gedachten Postdirektoren; f) die Bauräthe und Wasserbaudirektoren; g) die technischen und nur praktisch gebildeten Ober-Accise- und Zollräthe; h) ein mit dem bergmännischen Vorstich bekannter Forstinspektor. Das nähere Verhältniß derselben in dem Collegium ist in der §. 32. erwähnten Instruction bestimmt.

§. 24. (c) Wissenschaftliche und technische Commissionen in Abtacht des Medicinal- und Sanitätswesens, des Handlungs- und Schifffahrtswesens. Unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der Regierung wird in jedem Departement a) eine besondere Commission, bestehend aus einigen ausübenden Aerzten, Chirurgen und Apothekern gebildet, welche in wissenschaftlicher und technischer Rücksicht, über Medicinal- und Sanitäts-Angelegenheiten die Regierung mit ihrem Gutachten unterstützt, und durch einige Mitglieder die Prüfung der Chirurgen und Apotheker besorgt, insoweit solche zeither den Provinzial-, Medicinal- und Sanitäts-Collegien zugefallen. Für das Ostpreussische und Litthauische Regierungsdepartement wird jedoch vorläufig eine gemeinschaftliche Commission in Königsberg niedergesetzt. b) In gleicher Art wird ferner in jedem Regierungsdepartement, mit Ausnahme des neumärkischen, Rücksicht der Handlungs- und Schifffahrtswesen, eine technische Handlungscommission errichtet, bestehend aus dem Wasserbaudirektor der Provinz, einigen Kaufleuten, einem Kunstverständigen zu Abmessung der Maße und Gewichte, und in den Grenzstädten auch wenigstens einem praktischen Seemann, und einem Rheder. Diese Commission prüft die von der Kaufmannschaft zu wählenden und anzustellenden Mätkler, gibt der Regierung auf Erfordern Gutachten in Handlungsangelegenheiten, macht Vorschläge zur Verbesserung und Abstellung von Mißbräuchen in derselben, und hat die Aufsicht über die zu Abmessung der Maße und Gewichte einzurichtenden Comptoirs. Die Kaufmannschaft des Orts hat die Wahl der technischen Mitglieder in der Art, daß sie zu jeder erledigten Stelle zwei Subjekte in Vorschlag bringt, von denen die Regierung eins auswählt und bestätigt. Diese Mitglieder sind verpflichtet, die

Stelle

Stelle drei Jahre zu verwalten. Alle Jahre scheidet nur ein verhältnismäßiger Theil von ihnen aus. Für Westpreußen wird die Commission in Elbing, für Litthauen in Memel, und für das Glogauische Regierungsdepartement in Hirschberg errichtet.

§. 25. (Verhältniß der Commissionen gegen die Regierungen). Diese Commissionen stehen zwar in unmittelbarer Verbindung mit den Regierungen, durch das Mitglied derselben, welches in ihnen den Vorsitz führt; sie machen inzwischen keinen integrierenden Theil derselben aus; doch hängt es, wenn aus ihrem Fach Sachen von Wichtigkeit vorkommen, und deren Vielseitigkeit eine mündliche Verathung anrathlich macht, von dem Ermessen des Präsidiums ab, sie zur Theilnahme an den Sitzungen besonders einzuladen. Alsdann nehmen die einzelnen Mitglieder ihren Platz nach den landständischen Repräsentanten, und haben gleich denselben bei dem Beschluß über diese Angelegenheit eine volle Stimme.

§. 26. (2) Eintheilung der Regierung in Deputationen. Die gesammten Geschäfte der Regierung werden nach ihren Hauptbranchen separirt, und in besondern Abtheilungen oder Deputationen vertheilt. Vorläufig bestimmen Wir deren eine I. für das Polizeywesen; II. für den Cultus und öffentlichen Unterricht; III. für das Finanz- und Cassenwesen; und IV. für das Militairwesen. Auch wird noch das Accise-, Zoll- und Salz-Wesen in einer besondern Deputation bearbeitet, welche jedoch einen Theil der Iren ausmacht.

§. 27. (Äußere Verfassung derselben). Jede Deputation hält zwar unter dem Voritze eines Regierungs-Directors ihre besondere Sitzungen, und erläßt auch unter ihrem Nahmen die nöthigen Verfügungen, z. B. Polizey-Deputation der ostpreussischen Regierung, Geistliche und Schul-Deputation der westpreussischen Regierung; Finanz-Deputation der litthauischen Regierung; Accise- und Zoll-Deputation der r. r.; Militär-Deputation der r. r., welche gleich den Verfügungen des ganzen Collegiums befolgt werden müssen.

§. 28. (Verbindung derselben unter einander. Plenum). Sammtliche Deputationen stehen indessen unter einander in der genauesten Verbindung, und machen zusammen das Plenum aus, in welchem der

Dd 5

Res

Regierungs-Präsident den Vorsitz führt, der jedes so befugt als verpflichtet ist, abwechselnd ein Sitzes in den einzelnen Deputationen zu thun.

§. 29. (Resort des Plenums). Vor das Plenum gehören alle Gegenstände, welche in mehrere Deputationen eingreifen, Hauptgrundsätze der Administration, neue Einrichtungen und Gesetze betreffen.

§. 30. (Versammlungen). Die einzelnen Deputationen, so wie das Plenum, in welchem sie sich vereinigen, versammeln sich, so oft es nöthig ist. Nach dem Umfange der bey jeder Regierung vorkommenden Geschäfte müssen hierzu bestimmte Sitzungstage in jeder Woche festgesetzt werden.

§. 31. (3) Art des Geschäftsganges). Der Geschäftsgang sowohl im Plenum, als in den einzelnen Deputationen, bleibt zwar der Regel nach collegialisch; jedoch soll ein jedes Mitglied, so weit es angeht, einen besondern genau abgegrenzten Geschäftskreis zugetheilt erhalten, für dessen prompten, zweck- und ordnungsmäßigen Betrieb es vollständig verantwortlich ist, worin es aber auch möglich frey wirken kann.

§. 32. Durch die schon im Anfange erwähnte von Uns heute vollzogene Instruktion ist nicht allein der Geschäftsgang möglichst vereinfacht und abgekürzt, sondern auch den Regierungen innerhalb der bestehenden Gesetze und Vorschriften, unter voller Verantwortlichkeit, mehr Selbstständigkeit in ihrem Wirkungskreise beygelegt worden.

§. 33. (4) Unzulässigkeit des Recurses von den Deputationen an das Plenum). Ein Recurs von den Verfügungen der einzelnen Deputationen an das Plenum findet nicht statt, sondern, wer sich davon nicht beruhigen zu können glaubt, muß seine Beschwerden bey den kompetenten, den Regierungen vorgesetzten höheren Behörden in der vorgeschriebenen Art anbringen. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierungspräsidenten wird aber überlassen, eingegangene Beschwerden in dem Plenum zum Vortrag bringen zu lassen. Auch wollen Wir Niemanden den Weg der Beschwerden an Uns selbst beschreiben; er muß aber dabey gleichfalls die deshalb erlassenen Vorschriften beobachten, und keine der angeordneten Instanzen vorbegehen.

§. 34. (IV. Verhältniß der Regierungen in rechtlicher Beziehung. 1) Gerichtsstand und Instanzenzug bey fiskalischen Prozessen und Untersuchungen). Fiskus entsagt in Absicht der Civilprozesse gänzlich seinem bisherigen privilegierten Gerichtsstande, und ist daher bey demjenigen Gericht zu klagen oder sich einzulassen verbunden, vor welches die Sache gehören würde, wenn sie bloß zwischen Privatpersonen schwelte. Wird Fiskus als Beklagter in Anspruch genommen, so muß dieß nur in dem Fall bey dem Obergericht geschehen, wenn der Gegenstand des Streits unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung steht. Dieses findet ebenfalls bey den moralischen Personen statt, die mittelbar oder unmittelbar unter Verwaltung der Regierungen stehen. Vergehungen gegen Hoheitsrechte und Landespolizeyverordnungen, imgleichen Dienstvergehungen gehören vor das competente Obergericht. Wegen der localpolizeylichen Contraventionen behält es einstweilen bey der bisherigen Verfassung sein Bewenden. Ueber Defraudationen Landes- und grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgesetze, sind die Untergerichte zu erkennen berechtigt, im Fall die darauf gesetzte Strafe nicht fünfzig Thaler oder eine dieser gleich gestellte Gefängnißstrafe überschreitet. Eine jede Sache, in welcher die Regierung von der ihr §. 43. nachgelassenen Befugniß Gebrauch gemacht, und eine vorläufige Resolution abgefaßt hat, geht jedoch sogleich an das Obergericht über, wenn der Contravenient auf förmliches rechtliches Gehör anträgt. Der weitere Instanzenzug bleibt überall der ordentliche, wie er bisher bey jedem Gericht statt gefunden hat; die Sachen gehen daher nicht mehr an das Oberrevisionskollegium, die Oberrevisionsdeputation, und die übrigen für die zweyte und dritte Instanz über Rechtsangelegenheiten von besondern Gegenständen angelegten Spruchbehörden, als welche nach dem Publico vom 16ten d. M. bereits aufgehoben sind.

§. 35. (2. Wegen Zulässigkeit von Civilklagen über Angelegenheiten des Regierungsresorts im Allgemeinen). Ueber Gegenstände und Angelegenheiten indessen, welche, nach den Gesetzen unserer Staats- und Landesverfassung, zur richterlichen Erörterung bisher

bisher schon nicht geeignet gewesen, kann auch son-
 nerhin kein Proceß zugelassen werden.

§. 36. (Besonders aber A) Rücksichts der Landes-
 hoheitsfachen und einiger Specialfälle). Es fin-
 det derselbe daher weder über wirkliche Majestäts-
 und Hoheitsrechte noch gegen allgemeine in Gegen-
 ständen der Regierungsverwaltung ergangene Ver-
 ordnungen, allgemeines Landrecht Einleitung §. 71.
 Th. 1. Tit. 11. §. 4. bis 19. Th. 2. Tit. 13. §. 3.
 bis 16. noch über die Verbindlichkeit zur Entrich-
 tung allgemeiner Malagen und Abgaben, denen sämt-
 liche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder ei-
 ner gewissen Klasse derselben, nach der bestehenden
 Landesverfassung unterworfen sind, allgemeines Land-
 recht Th. 11. Tit. 14. §. 78. statt, und eben so we-
 nig in den besondern Fällen, wo die Gesetze ihn
 ausdrücklich ausgeschlossen haben, wie z. B. erster
 Anhang zum allgemeinen Landrecht §. 61.; allge-
 meine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 43. §. 6.

§. 37. (Modifikationen). Jedoch versteht sich
 dieses nur unter den im allgemeinen Landrechte Ein-
 leitung §. 71. Th. 1. Tit. 11. §. 11. und Th. 11. Tit.
 14. §. 79. festgesetzten Modifikationen; und in den
 dahin gehörigen Fällen soll der Weg Rechtsens Vor-
 manden verfährt werden.

§. 38. (B) Wegen der Polizeysachen). Ueber
 polizeyliche Verfügungen der Regierungen, von we-
 cher Gattung sie seyn mögen, steht gleichfalls der
 Weg Rechtsens unbedingt, sowohl über die Verpflich-
 tung, als den Schadenersatz, jedem offen, sobald
 entweder die Verfügung einer ausdrücklichen Dispo-
 sition der Gesetze direkte entgegen läuft, oder die
 Klage auf einen speciellen Rechtstitel gegründet wird,
 vermöge dessen der Kläger das, der durch die Poli-
 zeiverfügung angeordneten Verbindlichkeit entgegen-
 stehende Recht gültig erworben zu haben behauptet.
 In dem letztern Fall erstreckt sich die richterliche Ver-
 urtheilung jedoch nur über die Gültigkeit des spe-
 ciellen Rechtstitels an sich, und die daraus entste-
 henden rechtlichen Folgen. Insofern aber der spe-
 cielle Rechtstitel unbegründet befunden wird, und
 es auf Prüfung der Nothwendigkeit und Zweckmä-
 ßigkeit der Polizeiverfügung ankommt, tritt die Be-
 stimmung des §. 40. ein.

§. 39. (Modifikationen). Die Regierungen sind
 jedoch im zweyten Falle des vorigen §. gleichmäßig
 als nachstehend §. 42. festgesetzt worden, berechtigt,
 des Widerspruchs ungeachtet, mit der Ausführung
 sofort vorzugehen, und die Exekution zu verfügen,
 wenn ihrem pflichtmäßigen Ermessen nach, damit
 ohne Nachtheil des Allgemeinen bis zur richterlichen
 Entscheidung nicht gewartet werden kann.

§. 40. Wird die Klage hingegen nicht speciell
 auf eines der vorerwähnten beyden Fundamente
 (§. 38.), sondern nur auf die allgemeine bürgerliche
 Freyheit und die Prinzipien vom freyen Genuß
 seines Eigenthumes gegründet, so steht den Rich-
 tern keine Cognition über die Nothwendigkeit zum
 allgemeinen Besten, und die Zweckmäßigkeit der
 polizeylichen Anordnung zu; es wäre denn, daß ei-
 ne richterliche Erörterung darüber in den Gesetzen,
 wie z. B. §. 8. Tit. 1. der Forstordnung für West-
 preußen vom 8ten Oktober 1805., ausdrücklich nach-
 gelassen worden. Ist solches nicht geschehen, so
 kann in diesem Fall niemals über die Verpflichtung
 zur Befolgung der Polizeiverfügung, sondern nur
 darüber eine rechtliche Klage gestattet werden, ob
 und in wie weit sonst, jedoch unter vorausgesetz-
 ter Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfü-
 gung, ein Entschädigungsanspruch wegen derselben
 dem Kläger nach den Gesetzen zustehe. Die richter-
 liche Einwirkung tritt jedoch im vollen Umfange ein,
 wenn entweder von der höhern Polizeybehörde die
 Verfügung gemißbilligt worden, oder der letztern
 grobe Fahrlässigkeit, oder gar vorsätzliche Beeinträch-
 tigung zum Grunde liegt. Auch ist dieser §. nur von
 Polizeiverfügungen für einzelne Fälle zu verstehen,
 nicht von solchen, durch welche etwas im Allgemei-
 nen festgesetzt wird. Zu den letztern müssen die Re-
 gierungen jedesmahl die Genehmigung der höhern
 Polizeybehörde haben. Ist diese aber erfolgt, so
 findet auch wider Polizeiverfügungen der letztern
 Gattung nur unter den vorher festgesetzten Modali-
 täten der Weg Rechtsens statt.

§. 41. (C) In Ansehung der Finanzangelegen-
 heiten). Gegen Verfügungen der Regierungen, wel-
 che sie in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörde erlas-
 sen (§. 4.), sich mithin auf die Vermögensverwal-
 tung des Fiskus beziehen, ist einem jeden, der seine
 Rechte

Rechte dadurch gekränkt glaubt, der Weg Recht unbenommen, insofern der Fall nicht zu den §. 35 und 36. gemachten Ausnahmen gehört. Ein gleiches findet in Absicht der Vermögensverwaltung andere den Regierungen untergeordneten moralischen Personen statt; und eben so steht es unter den gedachten Modalitäten Jedem frey, sein Privatinteresse über Gegenstände der Post- und Bergwerksadministration (§. 7. und §. 11.) bey dem competenten Gericht geltend zu machen.

§. 42. (Modifikationen). Damit indessen durch frivole Klagen keine Vermirrung und Stockung in die Finanzverwaltung gebracht werden kann, so authorisiren Wir hiermit die Regierungen, des gegen ihre Verfügung erhobenen Widerspruchs ungeachtet, 1) alle Landes- sowohl als grundherrliche Revenuen, Abgaben und Dienste, unbeschränkt zur Leistungszu berechnen, oder durch die Domainenpächter, Administratoren, oder dazu angesetzte Officianten treiben zu lassen, jedoch mit Beobachtung der Vorbehalt allgemeines Landrecht Th. 2, Tit. 14. §. 80 und 83. festgesetzten Modifikationen; 2) in so fern von Erfüllung der vom Fiskus mit Privatpersonen eingegangenen Verträge die Erreichung bestätigter Statt abhängt (wie vorzüglich bey Pachtungen von Domainen und Regalien der Fall ist), und die Erfüllung der kontraktmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger summarischer Vernehmung des Weigernden, ein vorläufiges Liquidum pflichtmäßig festzusetzen, und dasselbe vom Schuldner sofort einzuziehen zu lassen; 3) die verpachteten, ihrer Administration unterworfenen Grundstücke und Gerechtsame unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben, oder die Pächter salubere wirthschaften; 4) die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundstücken oder Rechten, zur Räumung nach abgelaufener Pacht und beendigtem Besitze, auf den Grund einer summarischen Untersuchung, durch eine Resolution festzusetzen, und diese sogleich vollstrecken zu lassen. Vor beendigter Pacht oder Besitze kann aber die Commission nicht anders als durch Urtheil und Recht festgesetzt werden und erfolgen. 5) Wenn bey andern, über Gegenstände der Regierungen-Reservirten geschlossenen Verträgen besonders bey Kriegs-Verträgen

tungen und wichtigen Entreprisen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird, und daraus ihrem Ermessen nach ein unwiderbringlicher Schaden sich besorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, denselben zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anzuhalten. In allen diesen Fällen sind die Regierungen berechtigt, die Sache, mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden, zur Execution bringen zu lassen. Auch wird die Bestimmung, ob solches nothwendig sey, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Die Gerichte sind verpflichtet, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Es sind daher auch keine Possessorien-Klagen über dergleichen executivische Maßregeln der Regierungen zulässig, weder gegen den Fiskus, noch gegen Korporationen oder Privatpersonen. Auch muß es bey denselben so lange verbleiben, bis die Sache im Peritium völlig rechtskräftig entschieden ist, im Fall die betreffende Regierung nicht selbst deren Abänderung für zuträglich erachtet.

§. 43. (3) Konkurrenz der Regierungen bey den Civilproessen. In allen fiskalischen Civilproessen steht es den Regierungen frey, 1) nach der Analogie der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 3. §. 27. ohne daß dadurch jedoch der Gang der Instruction aufgehalten, oder der Gegenparthey Kosten verursacht werden muß, außer dem gewöhnlichen Stellvertreter des Fiskus, noch einen andern Deputirten abzuwählen, welcher der Instruction beywohne, und darauf seht, daß die Thatfachen überall richtig, deutlich und vollständig aus einander gesetzt, nichts von Geheimnissen übergegangen, und bey Aufnehmung der Beweise mit genauer und gründlicher Sorgfalt verfahren werde; sich übrigens aber in die Leitung des Verfahrens nicht mischen, oder eine Direction desselben sich anmaßen, sondern den eigentlichen Instruenten bloß kontrolliren, und sich überhaupt in den durch die allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 10. §. 198. vorgeschriebenen Grenzen halten muß. 2) Vor Aufstellung des Erkenntnisses ein schriftliches Gutachten zu den Akten zu geben, worauf in so ferne es auf besondere Landespolizeyliche oder finanzielle Verhältnisse und Verfassungen, nicht auf bloße Rechtsfragen ankommt, von den Gerichten gebührende Rücksicht genommen

genommen, auch nach Befinden von ihnen die betreffende Regierung ersucht werden, einen Dputirten zu ernennen, der dem Vortrage der Sache bei dem Spruch beywohne.

§. 44. (4) Desgleichen bey Privatprozeßen). Wenn in Prozeßen zwischen Privatpersonen Gegenstände und Rechtsfragen zur Sprache kommen, welche auf Principien der Landesverfassung, Staatsverwaltung, Staatswirthschaft, Polizey- und Gewerbkunde Einfluß haben, und durch klare Gesetze nicht bestimmt sind, so sind die Gerichte verpflichtet, über dergleichen Rechtsfragen von den Regierungen ein Gutachten einzuhohlen, und sich darnach als einem consultativen Votum gebührend zu achten.

§. 45. (5) Verfahren bey Polizey- und andern Kontraventionen). Bey Kontraventionen gegen Finanz- und andere zum Ressort der Regierungen gehörrigen Gesetze, ingleichen bey Defraudationen landesherrlicher den Regierungen zur Verwaltung übergebenen Gefälle, und ausgaben Regalien, sind die Regierungen berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht, binnen 10 Tagen nach Empfang der Resolution, auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bey dem kompetenten Obergericht anträgt. Zu dem Ende muß es in der Resolution ihm auch jedesmahl bekannt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber verlustig gehe, wenn er binnen 10 Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache. Geschieht aber dieses, so geben die Regierungen sogleich die Akten an das Landes-Justizkollegium zur weiteren rechtlichen Einleitung ab, können jedoch die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe treffen, wenn sie solches für nöthig erachten. Wird die von den Regierungen festgesetzte Geldstrafe hinterher im rechtskräftigen Erkenntniß bestätigt, oder gar geschärft, so muß der Denunziat jedesmahl die Kosten der vorläufigen Untersuchung tragen. Wird sie hingegen gemildert, so bleibt er, im Fall er nicht von sämmtlichen Gerichts-Kosten entbunden wird, nur in sofern dazu verbindlich, als von der summarischen Untersuchung bey der rechtlichen Einleitung hat Gebrauch gemacht werden können.

können, welches das Landes-Justizkollegium nach pflichtmäßigem Ermeßsen festsetzt. Auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizey- und Landesangelegenheiten erlassene Publikanda sind die Landes-Justizkollegien bey ihren Entscheidungen insofern Rücksicht zu nehmen verbunden, als da in keine härtere Strafe, wie in den Gesetzen festgesetzt ist; in welchem Fall die Strafen nach diesen zu bestimmen ist.

§. 46. (6) Befugniß der Regierungen bey Dienstvergehen der ihr subordinirten Offizianten. Disciplinairsachen). Die Dienstdisciplin, über sämmtliche Offizianten ihres Ressorts, verbleibt den Regierungen nach wie vor. Sie sind daher auch berechtigt, Ordnungsstrafen wider sie festzusetzen und zu vollstrecken, ohne daß die Landes-Justizkollegien sich darin mischen dürfen. (Dienstsuspendition. Dienstentlassungen). Auch behalten die Regierungen die Befugniß, die ihnen untergeordneten Offizianten aus gesetzlichen Ursachen von ihrem Dienst zu suspendiren. In Ansehung ihrer Entlassung behält es aber bey den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 10. §. 98 bis 101 sein Verbleiben.

§. 47. (7) Modalitäten bey Prozeßen und Untersuchungen gegen Regierungs-Offizianten). Wenn gegen einen den Regierungen untergeordneten Offizianten Regreß- und Injurienklagen, aus Veranlassung seines Amtes, angebracht, oder gegen Kassenbediente des Regierungsressorts Geldforderungen eingeklagt werden, oder gegen Regierungs-Offizianten eine fiskalische oder Kriminaluntersuchung eingeleitet werden soll, so muß das Gericht solches sogleich von Amtswegen der betreffenden Regierung bekannt machen. Ein gleiches muß geschehen, wenn ein Regierungsbedienter zum persönlichen Arrest gebracht werden soll; der Exekutor muß das Notifikatorium dem Amtsvorgesetzten einhändigen, zugleich aber den, welcher in Arrest gesetzt werden soll, so lange unter Observation nehmen, bis wegen Verwaltung seines Amtes die nöthigen Vorkehrungen getroffen sind. Untersuchungen gegen Regierungs-Offizianten über bloße Dienstvergehungen, können die Gerichte nicht anders, als auf einen vorher ergangenen Antrag der betreffenden Regierung einleiten; es wäre denn mit dem Vergehen ein solcher Exzeß verbunden, der den Thäter

ter auch wenn er nicht Officiant wäre, schon der Beahndung der Gesetze schuldig macht. Soll ein Regierungsbedienter als Zeuge, Sachverständiger, oder aus einem andern Grunde außerhalb seines Wohnortes vor Gericht erscheinen, so muß davon bey der Vorladung die betreffende Regierung, oder unmittelbar vorgesetzte Behörde desselben, gleichfalls benachrichtigt werden. Auch bey Versiegelungen des Vermögens oder Nachlasses von Regierungsbeamten, ist die betreffende Regierung zu benachrichtigen, und befugt, an denjenigen Zimmern und Behältnissen, worin Amtsakten zu vermuthen sind, ihre Siegel mit anlegen zu lassen. Bey der Entseigelung müssen dergleichen Akten und Papiere, mit Zuziehung eines Abgeordneten der Regierung abgesondert, und den Abgeordneten ausgehändigt, auch zu dem Ende die Entseigelung vorzüglich beschleunigt werden. Das Vorstehende ist gleichfalls zu beobachten, wenn der Officiant zwar an sich ein Justizbedienter, aber in anderer Rücksicht einer Regierung zugleich untergeordnet ist, und Geschäfte in Händen hat, welche zu ihrem Ressort gehören. In allen vorbenannten Fällen sind endlich den Regierungen die ergangenen Erkenntnisse von Amtswegen mitzutheilen.

§. 48. (8. Modalitäten bey Ausübung der exekutiven Gewalt der Regierungen). Bey Ausübung der ihnen verliehenen exekutiven Gewalt müssen die Regierungen zwar die in den Gesetzen vorgeschriebene Grade beobachten; inzwischen sind dieselben befugt, 1) in Fällen, wo die verlangte Verpfändung auch durch einen dritten geleistet werden kann, jedoch, nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten, für dessen Rechnung bewirken, so wie ferner bey Lieferungen, wo es nicht gerade auf einzelne im Besiz des Verpflichteten sich befindende Stücke ankommt, die zu liefernden Gegenstände für dessen Rechnung anzukaufen, und in beyden Fällen den Kostenbetrag von ihm exekutivisch beptrreiben zu lassen. 2) Strafbefehle können die Regierungen im Wege des exekutivischen Verfahrens bis zur Summe von 100 Rthlr., oder vierhundertlichem Gefängnis, erlassen und vollstrecken. 3) Militärische Exekution findet nur bey hartnäckigem Ungehorsam, oder wirklicher Widersetzlichkeit, nach fruchtlos gebliebener Civil-Exekution, und vorheriger Androhung, statt. Auch

müssen die Regierungen vorher die Genehmigung der höhern Behörde nachsuchen, oder derselben wenigstens gleichzeitig Anzeige machen, wenn bey der Sache Gefahr im Verzuge ist. 4) Kommt es bey Exekution auf den Verkauf eines Grundstücks an, so wird selbiger zwar von dem ordentlichen Gericht, unter welchem dasselbe belegen ist, im Wege der nothwendigen Subhastation bewirkt. Die Subhastation kann aber von den Gerichten nicht verweigert werden, sobald die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel ist. 5) Der Verkauf abgepfändeter Effekten geschieht jedesmahl mit Zuziehung eines Justizbedienten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Regierungen die Befugniß haben, zur Sicherstellung des zu erstattenden Kostenbetrages, oder der Geldstrafe die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

§. 49. (V. Verhältniß der Regierungen gegen die oberen Staatsbehörden). Die Regierungen sind in Absicht der einzelnen Zweige ihres Ressorts denjenigen Staatsbehörden untergeordnet, denen die höhere Leitung dieser Zweige, nach dem Publikandum vom 10ten d. M., anvertraut ist, und hiernach bestimmt sich zugleich die Kompetenz über die Beschwerden, welche höhern Orts über die Regierungen angebracht werden. Das gedachte Publikandum setzt ebenfalls das Verhältniß der Regierungen gegen die Oberpräsidenten fest.

§. 50. (VI. Verhältniß derselben gegen die Untert- Behörden). In wie weit die den Regierungen untergeordneten Orts- und Kreisbehörden, bey Ausrichtung ihres Amtes, selbstständig verfahren können, und in welchen Fällen sie die Genehmigung der Regierungen haben müssen, wird bey Organisation dieser Behörden bestimmt werden. Die Regierungen sind übrigens befugt, in Angelegenheiten ihres Ressorts auch den Justiz-Unterbahörden Aufträge zu machen, und sie zu deren Befolgung anzuhalten. Eine gleiche Befugniß steht aber auch den Landess-Justiz-Collegien in Ansehung der Unterbehörden der Regierungen zu. Sind Reisen mit den Aufträgen verknüpft, so sorgt das auftragende Collegium für das Fortkommen, und berichtet die Diäten und Wagenmiethe sogleich nach Eingang der Verhandlung.

§. 51. (VII. Verhältnisse gegen die Landes-Justiz-Collegien in formeller Rücksicht. Jurisdictionale Streitigkeiten). Die Regierungen und die Landes-Justiz-Collegien theilen sich gegenseitig die in ihrem Ressort ergehenden Verordnungen mit. Die bey einer Behörde einkommenden, zur andern gehörigen Eingaben müssen sofort, ohne besonderes Schreiben, abgegeben werden. Beyde Landes-Collegien müssen sich durchaus in Ansehung ihrer gegenseitigen Geschäftsverwaltung keine Hindernisse in den Weg legen, oder Verfügungen erlassen, durch welche die der andern Behörde aufgehoben werden. Glaubt eine von ihnen, daß die andere die Gränzen ihrer Befugniß überschritten habe, und bleiben die dagegen gemachten Vorstellungen ohne Erfolg, so sind sie verpflichtet, die Sache höhern Orts zur Sprache zu bringen, und ihre Zweifel zur Entscheidung vorzutragen.

§. 52. (Rang). Die Regierungen haben gleichen Rang mit den Landes-Justiz-Collegien. In Verordnungen, Rescripten u. des Justiz-Departements wird das Landes-Justiz-Collegium, in denen der andern Departements aber die Regierung zuerst genannt. Bey gemeinschaftlichen Verichten unterschreibt sich jedes Collegium auf der Halbschreibet, und die Oberstelle bestimmt sich darnach, wie das Rescript, wodurch der Bericht oder die Verfügung veranlaßt worden, adressirt ist, oder zu wessen Verbrechung der von Amtswegen zu erstattende Bericht gehört. Die einzelnen Präsidenten, Direktoren und Rätthe von beyden Landes-Collegien unter sich rangiren nach dem Tage ihres Patents sowohl in als außer dem Dienste.

§. 53. (Benennung). Die Landes-Justiz-Collegien legen ihre verschiedenen bisherigen Namen ab, und nehmen allgemein den Titel Ober-Landes-Gerichte an; mit Ausschluß des Kammergerichts, welches seinen Namen behält. Die Kammern hingegen sollen künftighin Regierungen genannt werden, und darnach ändern sich auch die bisherigen Titulaturen der Präsidenten, Direktoren, Rätthe, Assessoren und Subalternen, von beyden Landes-Collegien.

§. 54. (VIII. Ueber den Anfang). Da wegen Aufhebung derjenigen Specialbehörden, welche nach

der jetzigen Verordnung mit den Regierungen vereinigt werden, oder eingehen, wegen der neuen Organisation ihrer bisherigen Geschäftsverwaltung in den Regierungen, und wegen Unterbringung oder Pensionirung der dabey angestellt gewesenen Officianten besondere Pläne gefertigt werden müssen, so wird in jedem Regierungs-Departement von dem Minister des Innern durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden, von welchem Zeitpunkt ab, die neue Einrichtung ihren Anfang haben soll, (und die Ausführung der neuen Einrichtung). Die §. 53. bestimmten Rahmen nehmen aber, zu Vermeidung alles Mißverständnisses, die Landes-Collegien und die dabey angestellte Officianten sogleich von Publication der jetzigen Verordnung an.

* * *

Dies ist Unser gnädiger und ernstlicher Wille, wornach sich ein Jeder, insonderheit aber die öffentlichen Beamten gebührend zu achten haben.

Urkundlich mit Befugung Unsers Königl. Insignels von Uns Allerhöchst Selbst eigenhändig vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 26sten December 1808.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Altenstein. Dohna. Schrötter.

Geschichte der Polizey *).

Der Einfluß der Polizey auf den Volks-Charakter und auf die Sitten, auf Industrie und National- Wohlstand ist unläugbar. „Nichts, bemerkt Hr. v. Berg, zeigt den Grad der Kultur einer Nation so richtig an, als ihre Polizeyanstalten. Sorge für die Polizey ist unmittelbare Folge der zunehmenden Bevölkerung und

Se 3 des

*) Man sehe vollständiges Handbuch der Polizeywissenschaft, ihrer Hülfsmittel und Geschichte u. von Dr. Joh. Paul Harl, Profess. der Philos. und Kameral-Wissenschaften zu Erlangen u. Erlangen 1809. 8. S. 240 ff.

des wachsenden Wohlstandes einer Nation, die auf einer höhern Stufe der Geisteskultur steht.“

Die Polizien konnte nur durch die Praxis des Verrücktenlebens zu ihrem jetzigen Umfange heranwachsen, und zwar nach dem Verhältnisse der Zunahme der Bevölkerung und Kultur, und der damit gewöhnlich verbundenen Folgen.

Aus diesen Gesichtspunkten betrachtet, ist die besondere Polizeigeschichte der verschiedenen Staaten dem Philosophen, dem Staatsmanne und Geschichtsforscher lehrreich.

Wir müssen in der Geschichte der Polizien bis zu den Aegyptern zurückgehen, sagt der Herr Professor Hart in dem angeführten schätzbaren Werke; denn der Aegyptische Staat hatte mehr als irgend einer im Orient eine eigentliche Verfassung, und erhielt sie auch am längsten. Der Aegyptische Gesetz-Kodex — ein schönes Denkmal der Kultur der Aegypter — enthielt auch Polizeigesetze, die Sicherheit der Person und des Sacheigenthums, Beschränkung des Wuchers u. s. w. bezweckten, übrigens aber die Gewerbefreyheit und den davon abhängenden allgemeinen Wohlstand der Nation zum Theil in recht harte Fesseln legten.

Die das Volk so sehr nachtheilig einklemmende Kasteneintheilung erhielt nämlich in Aegypten ihre völlige Ausbildung. Das ganze Volk war in fünf Kasten oder Stände eingetheilt. Die vornehmste war die Priesterkaste; die nächste nach ihr war die Kaste der Soldaten, deren Sold in Ländereyen bestand, indem jeder von ihnen 12 Aecker hatte. Die Priester- und Soldatenkasten waren unstreitig die höchsten.

Dann folgte die Kaste der gewerbetreibenden Bürger, die die Handwerker, Künstler, Krä-

mer,

mer, Kaufleute und (nach einigen Schriftstellern) auch die Ackerleute begriff. Ueberdies gab es auch Kasten der Schiffer, Dolmetscher und Hirten, von welchen aber die Schweinehirten als unreine und verachtete Leute ausgeschlossen waren.

Dem Volke sowohl als den Königen waren von den Priestern Speisen und Getränke vorgeschrieben. Aegypter, Israeliten und Spartaner sind die einzigen Völker, welche eine durch Gesetze bestimmte Diät beobachteten.

Hr. v. Paw sagt in seinen philosophischen Untersuchungen (S. 182): „In Aegypten hatten die Gesetze ein so unmittelbares und genaues Verhältniß mit der Gesundheit, daß ein Aegypter, der seine Gesetze sorgfältig beobachtete, gewisser Maßen sein eigener Arzt war.“

Die Aegypter waren also in der medicinischen Polizien erfahren.

Ein weiser Gesetzgeber Aegyptens hatte den Müßiggang als ein Verbrechen erklärt, das in öffentlichen Gerichten bestraft werden müsse. Jedermann mußte jährlich der Obrigkeit seines Kantons anzeigen, wovon er lebe, und Unwahrheit wurde hier mit dem Tode gebüßt.

Die Hauptmaxime der Regierung Aegyptens war Beförderung des Ackerbaues. Deshalb war die Wasserpolicien in Aegypten so vorzüglich, weil die Fruchtbarkeit des Landes, das vermessen war, davon abhing. Man führte gute Straßen durch das ganze Reich; man ließ Dämme und Schleusen zur Wässerung der Felder anlegen; Sesostris fing an, durch einen langen Kanal das rothe und mittelländische Meer zu vereinigen; Psammethicus und Necho setzten ihn fort, und die Ptolomäer beendigten denselben.

Daher war Aegypten die Kornkammer der benachbarten Länder und sein Getreidehandel von jeher sehr wichtig. Auch der Kunstflüß blühte in Aegypten, und die allgemeine Beschäftigung des gemeinen Mannes war Weberei; der ausländische Handel mit den Kunstprodukten findet sich aber erst unter den Ptolomäern.

Es wurde genaue Aufsicht über die Fremden gehalten, und in ältern Zeiten war es keinem Ausländer erlaubt, sich in Aegypten anzusiedeln. Denn so wie alle alten Völker, hielten auch die Aegypter streng auf Absonderung von andern Nationen, und bestraften sogar manches Mahl den Uebertreter am Leben.

Die allgemein bestimmte Thätigkeit der Jugend, die im ganzen Lande herrschende Wachsamkeit der Priester in Ansehung der Befolgung der Gesetze, das Recht die Könige in öffentlicher Versammlung zurecht zu weisen, und das Sittengericht nach dem Tode blieben nicht ohne Wirkung auf das Betragen der Regenten und Unterthanen.

Noch ehe die Begräbnißzeremonien anfangen, wurde ein Todtengericht versammelt, welches aus 40 Mitgliedern bestand. Dieses untersuchte das Betragen des Verstorbenen, und bestimmte, ob er des öffentlichen Begräbnißes werth sey oder nicht. Jeder hatte die Freiheit, Ankläger zu werden; aber eine falsche Klage ward mit schwerer Strafe belegt.

Der Hauptcharakter der Aegyptischen Polizien war übrigens Despotismus, der sich schon durch die ungeheuern Pyramiden und andere kolossalische Werke der Baukunst ausdrückt, die in Aegypten, Athen, Rom u. s. w. Monumente der Tyranney waren.

Die

Die Jüdische oder Israelitische Polizien wird sehr gerühmt, und allerdings hat auch die Mosaische Gesetzgebung, die in mancher Rücksicht nach Aegyptischem Muster entworfen wurde, einige große Vorzüge. Auf Beförderung der Landeskultur — des Ackerbaues und der Viehzucht — war die Israelitische Polizien hauptsächlich gerichtet.

Merkwürdig sind die Gesetze Moses, nach welchen eine ökonomische Gleichheit, nämlich eine Gleichheit des Grundeigenthums für alle Familien statt finden, alle Hausväter Besitzer eines urbaren Grundstückes seyn sollen, und dieß unaufheblich seyn solle.

Nach dem Mosaischen Gesetze gab es keinen Stand der Handwerker, Kaufleute etc.

Die Jüdische Polizien zielte zwar auf Patriotismus und Nationalstolz, und auf Reinheit von fremden Sitten und Gebräuchen hin; war aber doch im Ganzen ein Werk des Despotismus, so wie die jüdische Staatsverfassung überhaupt.

Das kultivirteste und berühmteste Land des Alterthums, Griechenland, liefert uns auch in Ansehung der Polizien einige vortreffliche Muster, wodurch so manche neuuropäische Polizienpraxis in Schatten gestellt wird.

Die Atheniensische Polizien war unstreitig unter den einzelnen griechischen Staaten die beste, wiewohl manche Anordnungen derselben sich mit den Begriffen einer guten Staatsverfassung nicht vereinigen lassen.

In den glänzendsten Epochen des Atheniensischen Freistaates war die Polizien ein eigner Zweig der Staatsverwaltung, (bekanntlich ist diese wichtige Maxime in den neueren Staaten —

Ee 5

Frank.

Frankreich ausgenommen — nicht befolgt worden) welcher den Archonten anvertraut wurde. Die höchste Polizienbehörde waren nämlich die sechs letzten Archonten; doch wurde ihnen nicht bloß referirt, sondern es lag ihnen auch ob, selbst abwechselnd in der Nacht die Runde zu machen.

Solon, der große Atheniensische Gesetzgeber, theilte das Volk in drey Klassen. Die erste bestand aus solchen Bürgern, die ihre Güter auf 590 Maß in Getreide und Flüssigem schätzten; die zweyte aus solchen, die 300 Maß besaßen, und die dritte aus solchen, die nur 200 Maß hatten. Aus diesen drey Klassen wurden die obrigkeitlichen Personen gewählt, und jeder Bürger war Soldat. Alle übrigen Einwohner waren unter den Klassen der Tagelöhner, Handwerker oder Sklaven begriffen. Mechanische Arbeiten wurden den Sklaven überlassen.

Ungeachtet jeder Atheniensische Bürger verpflichtet war, sich eine vollständige Rüstung anzuschaffen, und so oft Lärm geschlagen wurde, auf dem öffentlichen Plage zu erscheinen: so durfte doch in Friedenszeiten Niemand bewaffnet gehen.

Außerdem waren zur Erhaltung der Sicherheit in der Stadt und auf dem Lande sehr zweckmäßige Einrichtungen getroffen. Die Stadt war in sechs Quartiere getheilt, und in jedem waren Polizienbeamte. Polizienwachen patrouillirten des Nachts durch die Straßen Athens, und für das Land war eine Sicherheitswache aus allen Atheniensischen Jünglingen von 18 bis 20 Jahren errichtet.

In Athen gab es keine Bettler, und zwar aus folgenden Gründen:

- 1) Drako setzte die Strafe der Infamie auf Müßiggang; aber auch Solon erklärte demjenigen für infam, welcher zum dritten Mal deswegen angeklagt worden war.
- 2) Solon mußte auch Fleiß und Betribsamkeit durch die frühere Erziehung und durch den ganzen Geist seiner Gesetzgebung zu wecken und zu entwickeln.
- 3) Die Wittwen und Waisen der im Kriege gebliebenen wurden zwar nicht in Spitäler oder Waisenhäuser eingekerkert, aber mit dem Nothwendigen versehen. —

Solon hob die gesetzliche Bestimmung des Zinsfußes auf und gestattete Handelsfreiheit.

In Athen fand auch eine besondere Polizeiaufsicht auf die Fremden Statt; dieß ist um so begreiflicher, da die Atheniensier alle Fremde haßten und verachteten, und Barbaren nannten. Die Atheniensier — welche wähnten, sie wären mit der Sonne zu gleicher Zeit erschaffen, aus dem Erdboden gekommen, sich Heuschrecken, die aus der Erde kämen, nannten, und goldene Heuschrecken in den Haaren trugen — waren besonders sehr stolz darauf, daß sie sich von ihrem Ursprung in dem Attischen Gebiete ohne alle Vermischung mit den Barbaren erhalten hatten, und schrieben dieser Reinheit des griechischen Geblütes den unauslöschlichen Haß gegen alle Barbaren zu. Sie selbst gaben sich dagegen den Nachmen der glücklichen Griechen, und hielten es für eine besondere Wohlthat der Götter, Griechen-land zum Vaterlande zu haben. So dachte selbst Thales, Sokrates und Plato. Einer dieser berühmten alten Weltweisen sagte daher immer, daß er wegen dreier Dinge den Göttern besondern Dank schuldig sey: einmal daß für,

für, daß er als Mensch und nicht als Thier, so dann daß er als Mann und nicht als Weib, und endlich, daß er als Grieche und nicht als Barbar geboren sey.

Sehr verschieden von der Atheniensischen Polizey war die Spartanische oder Lacedämonische. Lykurg, der nur das besondere Bedürfniß eines Staates vor Augen hatte und demselben die allgemeinen Rechte der Menschheit opferte, machte seine Spartaner durch Verhütung der Weichlichkeit und des Luxus, durch Gleichheit der Lebensart, Nahrung und aller Bedürfnisse, Beförderung der Härte im Körper und Charakter, durch Bewahrung vor fremden Sitten, durch Entfernung des Handels, zu lauter streifen und starkmüthigen Menschen, die ihre Vergnügen einzig in der Erhaltung ihres Vaterlandes und in den Gefahren des Lebens fanden. Als König Leonidas in Thermopilen nur 300 Mann dem Feinde entgegenstellte, sagte ein Feind zu einem dieser Spartanischen Soldaten prahlend: ihr werdet die Sonne vor der Menge Pfeile und Wurfspeie nicht sehen. Gut! erwiderte dieser: so werden wir im Schatten fechten.

Kriegsgeist und übelverstandener Ehrgeiz erslickten aber die zarten Gefühle der Aeltern und Geschwisterliebe oder der Freundschaft.

Die erste Aufmerksamkeit war auf die Ehen gerichtet, die von beyden Theilen im jugendlichen Alter vollzogen werden mußten. Man strafte nicht nur die Hagestolzen, sondern auch, die schlecht heuratheten.

Nach geschעהner öffentlicher Untersuchung der neugeborenen Kinder überließ man dieselben ihren Aeltern bis zum siebenten Jahre, mit welchem die öffentliche Erziehung ihren Anfang nahm.

nahm. Denn Lykurg gründete die Dauer der Spartanischen Staatsverfassung auf Erziehung, und zog diese in den Plan seiner Gesetzgebung. Noch zu den Zeiten des Verfalles war die Erziehung der Lacedämonischen Republik eine so wichtige Sache, daß man dem Antipater, als er 50 Kinder als Geiseln verlangte, lieber 200 Erwachsene dafür geben wollte. Die gymnastischen Uebungen waren die einzige Beschäftigung der Jugend; und da die Sklaven die häuslichen Geschäfte zu verrichten hatten, so wurden auch die freygebornen jungen Spartanerinnen zu den gymnastischen Spielen der Jünglinge angehalten; daher rühmten sich auch die Spartanischen Frauen, daß sie die einzigen wären, die Männer zur West brachten.

Außer den Magistratspersonen waren noch so viele andere Aufseher auf Alle und auf Alles, daß Niemand einen Schritt thun konnte, ohne seinen Aufseher bey sich zu haben.

Gehorsam war das große Gesetz aller Spartaner, und besonders der Jugend, und er wurde auch in der That erzielt; denn der ungehorsame Bürger wurde auf mancherley Art öffentlich verachtet und hintangesetzt, und für ein gemeinschädliches Glied des Ganzen gehalten.

Alle Spartanischen Ländereien waren nach Einigen in 7000, und nach Andern in 9000 gleiche Theile getheilt, so daß jeder Spartiat Grundeigenthümer war.

Die Münzen waren von Eisen, und so schwer und groß, daß man sie weder leicht transportiren noch aufbewahren konnte, wodurch Verkehr und Verkehr mit den Ausländern verhütet wurden. Daher sagt Plutarch (im Lykurg): „Es lief in den Spartanischen Häfen kein

kein Schiff mit Kaufmannsgütern ein; es kam kein Sophist, kein landläuferischer Betrüger, kein Hurenwirth (in Athen hingegen war die Hetairen-Wirthschaft ein von der Regierung privilegiertes, sehr gangbares Gewerbe, und zugleich eine Staats-Finanz-Quelle!) kein Künstler in Gold und Silber dahin, wo Gold und Silber nicht zu verdienen war.

Sparta hat lange genug seine erzwungene Existenz behauptet, und sich bey seiner Verfassung ein halbes Jahrtausend erhalten; allein Lysurg hatte bey seiner Staats-Organisation die schlaffen Saiten zu scharf angezogen, und daher mußte auch Sparta, wie jeder despotische Staat zu Grunde gehen.

Nach der Griechischen Polizien folgt zunächst die Römische, indem bekanntlich die Römer in vieler Hinsicht die unvollkommenen Nachahmer der Griechen waren. Auch in Rom sagt Herr Prof. Harl, war die Polizien ein eigner Zweig der Staatsverwaltung, der dem Senat, und besonders den Aedilen anvertraut war. Selbst unter den Kaisern hatte der Senat noch die wichtigsten Polizienangelegenheiten in dem Staate von 100 Millionen Einwohnern zu entscheiden; nur hing die Gültigkeit der Beschlüsse des Staats von der Kaiserlichen Bestätigung ab.

Später wurde ein Polizien-Präfect (praefectus urbis) ernannt, der die innern Angelegenheiten der Riesengroßstadt zu besorgen hatte. Die Stadt Rom hatte mehr als 30,000 Schritte im Umkreis, und also $\frac{1}{2}$ mehr als London!

Das ganze Römische Volk war zuerst der Zahl nach in Distrikte oder Departements getheilt; in der Folge aber hatte auch eine Einteilung oder Klassifikation nach dem Vermögen Statt.

Statt. Alle fünf Jahre wurde der berühmte und wegen seiner Resultate höchst wichtige Census gehalten. Er bestand nicht nur in einer Revue aller waffenfähigen Bürger, wovon jeder seinen Namen, sein Alter und seine Dienstjahre angeben mußte; sondern auch überdies noch in einer allgemeinen Volkszählung und Aufnahme des Vermögenszustandes aller Bürger.

Jeder mußte die Anzahl aller zu seiner Familie gehörigen Personen, die Größe seiner Acker, seines Viehstandes und seinen ganzen Vermögenszustand angeben, und alles dieß wurde in die große Matrikel oder in das Bürgerverzeichniß eingetragen.

Die Römische Polizien suchte durch öffentliche Volksversammlungen, öffentliche Spiele und gemeinschaftliche Waffenübungen die verschiedenen Stände genau mit einander zu verbinden; beförderte Arbeitsamkeit, und vorzüglich Ackerbau, und strebte, um Aufruhr im Innern des Staates zu verhüten, auswärtige Kriege zu unterhalten.

Die Röm. Polizien sorgte für Anstrodung der Sümpfe durch Kanäle, die die Unreinigkeiten der städtischen Plätze und den Straßenkoth — Quellen epidemischer Krankheiten — in die Tiber führten; legte Wasserleitungen an, die gesundes Wasser verschafften und die Luft reinigten, pflasterte die Stadt und bauete Straßen, die 15 Fuß breit, in der Mitte erhöht und mit Granit bedeckt waren.

Mehrere Römische Kaiser legten in der Stadt viele öffentliche warme Bäder an, in denen Jedermann für $\frac{1}{2}$ Groschen Reinlichkeit und Gesundheit erhalten konnte, und übertrafen durch ihre öffentlichen Badeanstalten in mehr als einer Rück-

Rücklicht so manche neuuropäische Polizeypreis, die nicht einmahl für kalte Bäder, Verhütung der Unglücksfälle bey dem Baden in Flüssen und für Achtung der öffentlichen Sittlichkeit sorgt. —

Folgende Thatsachen werfen aber unstreitig einen Schatten auf die Römische Polizey:

- 1) Rom hatte nie eine öffentliche Erziehung, verwandte darauf keine Kosten, und selbst Anstalten für den nothdürftigen Unterricht der Armen waren in den ersten Zeiten unbekannt. Das Surrogat der Bildungsanstalten schildert N. Bosse sehr treffend, wenn er (in dem ersten Bande seiner Grundzüge des Finanzwesens im Röm. Staate S. 59.) sagt: „Aber das Heer der zur Vogelscheu für das Volk aufgestellten Curionen, Aruspizen Auguren und aller geistlichen Unterbedienten mußte gut genährt und prunkvoll, obgleich etwas barock, so daß Cicero bey ihrem Anblick das Lachen nicht unterdrücken konnte, gekleidet werden.“
- 2) In Rom gab es schon eine geheime Polizey, die sehr oft die Geißel der Völker war.
- 3) Der müßige Pöbel der Hauptstadt wurde unterhalten auf Kosten der arbeitssamen Provinzialen, und die Kaiser waren feig genug, diesem weltherrschenden Pöbel wohlfeile Weine und andere Befriedigungsmittel des Luxus zu verschaffen.
- 4) Diokletian setzte ein Maximum der Preise der nothwendigsten Lebensmittel fest, das statt Ueberfluß Mangel, und statt Wohlfeilheit Theuerung beförderte. Daraus entstanden Mißhandlungen der Verkäufer, und endlich allgemeine Nichtbefolgung

gung eines Gesetzes, dessen momentane Befolgung Robespierre in unsern Tagen durch die Todesstrafe zu erzwingen suchte.

- 5) Mehrere Innungen kamen in der Stadt und in den Provinzen Roms zum Vorschein, und ihre Monopolien wurden von der Regierung garantirt.
- 6) Einige Zeit war sogar die Gesellschaft der Bordelmeister und Freudenmädchen als Zunft privilegiert.

Ungeachtet man gegen unsere rohen Vorfahren ungerecht ist, wenn man sie, als die Zerstörer der römischen Macht, auch für die Zerstörer aller Polizey hält: so ist doch nicht zu läugnen, daß man bey denselben nicht viele Spuren einer Aufmerksamkeit der Staatsgewalt auf Polizeyeinrichtungen wahrnimmt. Die rühmlichste Erwähnung verdienen indessen die Franken und Slaven.

Von einigen Polizeyeinrichtungen der Franken findet man Nachricht in den Capitularien der Fränkischen Könige, die gute Anstalten zur Beförderung des Schulwesens, Ackerbaues und Handels gemacht hatten.

Auch die Slaven zeichneten sich durch Maßregeln zur Aufnahme der Landeskultur, des Handels und besonders der Bevölkerung aus. Bekanntlich hatte einst der Welthandel im Norden von Deutschland seinen Sitz aufgeschlagen, und die Slaven und fremden Kaufleute hatten hier eine Reihe berühmter Städte erbaut. Teppiche und Tapeten waren die ersten Wollarbeiten der nördlichen Deutschen, und nach diesen die bekannten Frieskleider, welche von ihren Erfindern, den Friesen, den Namen erhielten. Karl der Große beschenkte jährlich seine Hofbedienten mit dergleichen Kleidern.

Auch in den großen und durch den Handel in einen blühenden Zustand erhobenen deutschen Städten findet man im Mittelalter einzelne zweckmäßige Polizeianstalten. Die ehemals Reichsstadt Nürnberg ist auch in dieser Hinsicht besonders merkwürdig. Ein Polizeigesetz derselben im 14ten Jahrhundert verordnet: „daß mehr nicht als zwölf Frauen zur Kindtaufe gehen, auch nur ein Gevatter genommen werden solle.“ Die Bücherzensur kam schon im J. 1502 zur Sprache. In der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts erschien auch ein: „Verpöb: daß niemand einige Frauen oder Jungfrauen an den Hochzeiten und andern Tänzen herumführen, vertreten, und ohne Noth in Hosenn und Wammes tanzen soll.“ Die Polizeigesetze selbst, nach einer Nürnbergischen Verordnung vom J. 1621, ferner nicht von der Kanzel abgelesen, sondern besonders gedruckt bey dem Rathhause vorgelesen werden. Die Hoffahrt der Dienstmägde wurde durch ein Polizeigesetz vom J. 1568. eingeschränkt. Das überhand nehmende Kutschen- und Pferdehalten ward im J. 1685. ein Gegenstand einer Polizeiverordnung. Auch liest man in Nürnbergs Annalen fast am Schluß eines jeden Jahrs: „Daß ein edler Rath öfters mehrmals mehrere Fuder Wein, welcher verfallt befunden worden, in die Pegnitz laufen lassen.“

Im 16ten Jahrhundert, und zwar in den Jahren 1548 und 1577, wurden auch Reichs-Polizey-Ordnungen für das gesammte Deutsche Reich gemacht. Diese galten bis auf den Preßburger Frieden noch immer in Ansehung allgemeiner Polizeygegenstände, als der Druck-, Handwerks-, Handels- und Büchersachen.

Von

Von den besondern Polizeygesetzen einzelner Deutscher Länder findet man die ältern in Sachsen und Hessen.

Von der Sächs. Polizen findet man schon im funfzehnten Jahrhunderte Spuren. Wilhelm III. ließ 1446 eine förmliche Polizenordnung entwerfen, und 1482 finden wir eine Landesordnung.

Uebrigens war die deutsche Polizenverwaltung im Allgemeinen in den Städten dem Magistrat, auf dem Lande aber der Gerichtsherrschaft und den Amtleuten anvertraut; die Direktion der allgemeinen Landespolizen hingegen wurde bald den Rammern, bald andern Landeskollegien, nie aber einer eigenen Behörde übergeben.

In Bayern waren Polizen und Justiz von jeher gesondert. Die Polizen in Ansehung des ganzen Landes hatten ehemals der Kurfürstliche Hofrath und die vier Regierungen besorgt; seit dem Jahre 1779 aber ward sie der Kurf. obern Landesregierung nebst den Unterregierungen übergeben. Im Jahre 1798 wurde die Polizen dem berühmten und verdienstvollen Grafen von Rumfort unmittelbar in ihrem ausgedehnten Umfange übertragen. Die Münchner Polizen-Dieners-Instruktion vom 29. März 1800 enthält 61 sehr wichtige Punkte. In den neuesten Zeiten hatten die Landesdirektionen die Polizen in den ganzen Provinzen, und besondere Polizeydirektionen, die nur von den Landesdirektionen abhingen, und keineswegs aus den Zünften der Metzger, Bierbrauer, oder anderer Gewerbe gewählt wurde, die Lokalpolizen in den Städten zu besorgen. Jeder unbefangene und aufmerksame Beobachter muß gestehen, daß die Polizen in ganz Bayern musterhaft, und besonders die Sicherheit der Landstraßen fast einzig in ihrer Art ist.

Ff 2

ist. Auch die Straßen-, Reinlichkeits-, Lebenssicherheits- und Feuerpolizey verdient allgemeine Nachahmung.

Auch der Kaiserstaat Oesterreich, das Königreich Würtemberg und das Großherzogthum Baden haben sich mannigfaltige Verdienste um die Verbesserung der Polizen erworben. Das Königreich Westphalen, Großherzogthum Berg und Herzogthum Sachsen-Koburg geben gleichfalls rühmliche Beweise, daß die Polizen die *conditio sine qua non* aller übrigen Staatsverbesserungen ist.

Die Französischen Polizeyeinrichtungen hatten schon seit dem 17ten Jahrhunderte großen Einfluß auf die Deutsche Polizen.

Die Begründer der immer ausgezeichneten Französischen Polizen stellten sogleich den Grundsatz auf, daß sie nicht von Kollegien abhängig seyn dürfe, und daß die Polizen gänzlich von der Kameralistik und Justiz zu trennen sey. —

Im 16ten Jahrhunderte ward die Französische Polizey unter dem großen Sully, der den Flor des Ackerbaues so sehr beförderte, berüfhet; Kolbert suchte Manufakturen, Fabriken und den Handel emporzuheben. Sartine, Le Noir, d'Argenson und de la Mare vollendeten die Polizen, deren sich besonders Paris unter den drey letzten Königen vor allen Ländern und Städten rühmen konnte, so, daß selbst Friedrich II. einen Zögling auf die hohe Polizeschule schickte.

Die Pariser Polizey unterhielt ein sehr zahlreiches und gut besoldetes Personale; dadurch wurde es möglich, daß sie alles Nöthige sehen und hören konnte, und ihre Verfügungen mit der größten Schnelligkeit ausgeführt wurden.

Auch

Auch unter Napoleon dem Großen hat Frankreich ein eigenes Polizeyministerium, das sich durch die angestrengteste Thätigkeit und durch die genaueste Aufsicht zur Handhabung der öffentlichen und Privatsicherheit in allen Theilen des großen Kaiserreichs rühmlichst auszeichnet. Den Franzosen kann die Ehre nicht entzogen werden, selbst in mehreren eroberten Deutschen Ländern, besonders aber in Neapel, im Kirchenstaate, in Portugal u. s. w. eine musterhafte und zuvor vermiste Polizen, zumahl in Ansehung der Lebens- und Eigenthumssicherheit und in Ansehung der Gefährdungen derselben durch Straßenräuber, Hazardspieler, Bettler u. s. w. hergestellt zu haben. Auch die Pariser Polizen hat neuerlichst wieder bewiesen, wie sehr sie für Reinigung der Luft, für Handhabung der Sittlichkeit bey dem Baden u. s. w. besorgt ist.

Vergl. Schwarz's Epöem einer unvernünftigen Polizen, wo man folgende Proben der Pariser Polizen findet. Das Publikum hatte eine so hohe Meinung von der Allmacht der (Pariser) Polizen, daß man sich in den verwickeltesten Fällen, wenn sie gleich nicht vor die Polizen gehöret, doch an diese Behörde wandte, und selten unbefriedigt blieb.

Ein junger Reisender hatte bey seiner Ankunft in Paris 6000 Livres von seinem Reisegelde bey einem Kaufmanne niedergelegt, ohne eine Bescheinigung darüber zu fordern. Als er bey seiner Abreise das Geld zurückforderte, läugnerte der Kaufmann den Empfang. Man rieth dem hierdurch in die dringendste Verlegenheit gesetzten Manne, sich an die Polizen zu wenden. Sartine ließ den Kaufmann kommen, stellte ihm die dringende Verlegenheit des jungen Mannes vor, und rieth ihm, um seines eignen Rufes willen, das Geld zurückzugeben; der Kaufmann aber blieb bey dem Läugnen, und sand sich durch einen solchen Antrag beleidigt. „Nun gut, sagte Sar-

Sf 3

line,

tine, wenn ich Sie für unschuldig halten, so überzeugen Sie mich erst davon, und lassen Sie, was ich Ihnen diktiere, werde.“ Der Kaufmann konnte sich nicht weigern, und mußte folgendes Billet an seine Frau schreiben: „Liebe Frau! es ist entdeckt, daß ich das Geld von dem jungen Menschen zur Verwahrung erhalten habe, und ich werde festgehalten, bis es zurück gegeben ist. Du mußt mir daher sogleich durch Ueberbringer dieses den Beutel mit den 6000 Livres schicken, um mich von einem schimpflichen Arreste zu retten.“ Ein Polizeybedienter flog damit zur Frau des Kaufmanns, und brachte zur Beschwörung desselben und zur Freude des jungen Mannes, den Beutel mit dem Gelde zurück. — Le Noir wurde von einem seinen Verwandten aus der Provinz besucht. Der Polizey-Lieutenant warnte seinen jungen Vetter vor der Gefährlichkeit der Beutelschneider im Palais-Royal, und rath ihm zur Sicherheit seine Uhr und Börse zu Hause zu lassen. Der junge Mensch hielt diese Vorsicht für lächerlich, und kam am Abend ohne Uhr und Börse aus dem Palais-Royal zurück. Schaam und Bedrüb machten ihn stumm, bis er zu Tische kam, da er zu seinem freudigen Erstaunen das Geld in seiner Tasche unter seinem Couvert wieder fand. Denn die unsichtbaren Geister der Polizey hatten ihn, auf Befehl ihres Meisters, umschwebt, und der Beutelschneider ward ergriffen, ehe er seinen Raub in Sicherheit bringen konnte. — Das Ministerium in Wien requirirte einst die Pariser Polizey, einen Menschen zu arretiren, an dessen Habhaftwerdung viel gelegen war, und der nach Paris geflüchtet seyn sollte. Die Polizey zu Paris antwortete: daß dieser Mensch sich wieder zu Wien in der Leopoldus-Vorstadt im Hause No. 2004. drei Treppen hoch aufhalte, wo er auch richtig gefunden und arretirt ward!

Die Englische Polizey ist in Hinsicht der Gewerbe vortrefflich und einzig in ihrer Art. Sie geht von dem vollkommen richtigen und der allgemeinen

gemeinen Beherzigung und Befolgung würdigen Grundsätze aus: „Laßt Jedem im Lande arbeiten, woben er am meisten zu verdienen glaubt; das ergiebigste unter allen ehrlichen Gewerben ist auch das beste!“

Aber in Ansehung der öffentlichen und besonders der Privat-Sicherheits-Polizien, und namentlich der Eigenthums Sicherheit, ist man in England noch sehr weit zurück.

In London wird seit mehreren Jahren der Diebstahl förmlich als Kunst betrieben, und es gibt Diebeschulen daselbst, wo Kinder und junge Leute zum Diebesgewerbe ordentlich abgerichtet werden. (S. v. Archenholz's Annalen der Britt. Geschichte B. V. S. 347.)

Von der Polizey der ehemahligen Niederlande und Italiens ist jetzt nur noch anzumerken, daß die Niederländische Polizey in Hinsicht auf Reinlichkeit und Gesundheit sowohl, als auch in ökonomischer Rücksicht ein Meisterwerk war; und daß in den Italienischen Staaten (Italien war bis auf die neuesten Zeiten das Vaterland der Dolche und Giftmischung, wie Vosselt behauptete) vor ihrer neuesten Eroberung die größte Unsicherheit der Person und des Sacheigenthums herrschte, und die Armenpolizien ganz vernachlässigt war.

Die Polizey der Spanier und Portugiesen machte im 16ten Jahrhundert Epoche. In der Folge aber haben beispiellose Meuchelmorde, Unreinlichkeit, selbst in den Hauptstädten dieser beiden Reiche, Trägheit und Diebstahl, Betteln und Armuth den Zustand der Spanischen und Portugiesischen Polizey hinlänglich verrathen.

Der Herausgeber des Systems einer vernünftigen Polizey erzählt: „Als vor ungefähr

zehn Jahren Madrid von seinem so sehr berüchtigten Gassenkorbe gereinigt werden sollte, setzte sich — das Kollegium Sanitatis dagegen, und bewies in einem gründlichen physisch-medicinischen Gutachten, daß diese Reinigung ein Quell epidemischer Krankheiten werden würde, weil die bösen Dünste, und der darin enthaltene Krankheitsstoff, sich nun nicht mehr in den tiefen Gassenkorbe hineinziehen könnten, und die Luft, welche den Bewohnern zum Einathmen unentbehrlich sey, nothwendig unmittelbar verpestet würden. Die Polizey sah die Gründlichkeit dieses Gutachtens ein, und die Reinigung der Straßen unterblieb.“

Die Polizey der Nordischen Staaten war in den ältern Zeiten sehr vernachlässigt. Zwar fing man in Dänemark schon im 17ten Jahrhundert an, die Gewerbepolizey zu bilden; allein man verfehlte die Methode — man sorgte für kostbare Kleider, ehe man für Brot sorgte. Seit Christian VI. ward sie thätiger und auch glücklicher besorgt; auch die Landbaupolizey gewann besonders seit dem J. 1762, und wird noch jährlich vollkommener. Das Land ward in den neuesten Zeiten durch Kanäle mehr verbunden, und es sind wichtige Kulturanstalten gemacht worden, deren Folgen sich durch auffallende Zunahme der Bevölkerung, Industrie und des Nationalreichtums gezeigt haben. Die dänische Erziehungspolizey ist musterhaft und seit 15 Jahren fast einzig in ihrer Art.

Den Schweden gab Gustav I. die Grundeinrichtung in Ansehung ihrer Polizeyverfassung. Karl XI. erhob sie zur Vollkommenheit; aber Karl XII. zerstörte vieles wieder. In der Folge aber wurde die Landespolizey verbessert.

In

In Rußland beginnt die Geschichte der Polizey mit Peter dem Großen, als dem Schöpfer der Russischen Polizey. Katharina II. umfaßte die ganze Polizey mit Einem Blicke, wirkte allmählich und mit Klugheit, erleichterte den Gang der Gewerbe und des Handels, sorgte für Gesundheits- und Landes-Kultur-Anstalten, hatte aber doch nicht Kraft genug, mit der Freyheit der Gewerbe durchzugreifen, und führte die Stadtordnung ein.

Unter Alexander's Auspizien blühet nun auch die öffentliche und Privatsicherheitspolizey mehr als jemahls, und Rußland eifert mit den kultivirtesten Staaten in die Wette, alle zweckmäßige Polizeyanstalten auf seinen Boden zu verpflanzen. Die Sonne leuchtet jetzt so schön in Rußland, vom Throne herab strahlt ihr Licht und verbreitet eine wohlthätige Wärme, neues Leben und Regsamkeit um sich herum, und in die entferntesten Provinzen. Sie wird auch ein schöneres Zeitalter vorbereiten, wo die Nation auf einer höheren Stufe der Kultur steht; sie wird Industrie und Künste nicht nur an die Niewa und Moskwa, sondern auch an die Wolga, den Tobol und an das Eismeer locken.

* * *

Die nähere Ausführung verschiedener besonderer Zweige der Polizey, z. B. der Kirchenpolizey, Land- und Dorfpolizey, Medicinalpolizey, Stadtpolizey u. ist in den besonderen Artikeln dieses Werkes nachzusehen. Hier kam es nur darauf an, eine zusammenhängende Uebersicht dieser wichtigen Materie nach den neuesten geläutertsten Begriffen zu geben. Auch einige der zunächst folgenden Artikel enthalten noch

Sf 5

ver

verschiedene die Polizey betreffende Gegenstände, weshalb ich gleichfalls dahin verweisen muß.

Schriften über die Polizey. Sammlungen, vermischte Schriften und Wörterbücher.

Philippi, J. A. von den wahren Mitteln zur Vergrößerung eines Staats. Berl. 1753.

Der vergrößerte Staat. Berl. 1754.

Müller's kleine Schriften von Polizeywesen. Carlstr. 1762.

Staatsfehler der mehresten europäischen Höfe, von J. A. Philippi. Berl. 1795. 8.

Wittenbergisches Wochenblatt seit 1767. jährlich ein Jahrgang.

Hirschens, J. Ch. Sammlung verschiedener Nachrichten, so in das Polizey, Cameral- und Landesökonomiewesen einschlagen. Theil I. und II. mit Kupf. Anspach 1764. 8.

Wochenblatt, Danziger Anzeigen seit 1793, wo sie Hanow angefangen.

Göttingische Polizey, Amtsnachrichten. 3 Theile 1755. 56. 57.

von Justi, deutsche Memoiren, oder Sammlung vermischter Anmerkungen aus der Staatsklugheit und Polizey. 3 Theile. Wien 1761. 8.

Leipziger Intelligenzblatt vom J. 1763 an.

Die Gränzen der Cameral- Oekonomie- und Polizeywissenschaft, von J. E. C. Springer. Halle 1767. 8. 3 Bdg.

Tafinger's Abhandlung von der Lehre der Polizeywissenschaft auf deutschen Universitäten. Tübingen 1767.

von Moser's, F. A. Abhandlungen aus den Staatswissenschaften. Bd. I. Frankf. 1764. 8.

Höfer's, J. B. Beyträge zum Polizeyrechte der Deutschen. St. II. oder Bd. I. mit Reg. 1765. 8.

Meergraffens, M. F. Versuch einer wahren Verbesserung zur Glückseligkeit eines Staats. Hamb. 1765. 8.

Strochhausen's Beyträge zur Rechtsgelahrtheit, Oekonomie, Polizey- und Cameralwissenschaft. Leipzig 1769. in 8.

Der

Borner's Sammlung aus der Naturgeschichte, Oekonomie, Polizey- und Cameralwissenschaft. Dresden 1774.

Briefe über verschiedene Gegenstände der staatswirthschaftlichen Polizey und Moral, von Philippi. Berl. 1772.

An einen deutschen Polizeypräsidenten. 1777. 8.

Moser's patriotische Phantasien. Theil III. Berl. 1775. — 78. 8.

Patriotische Briefe über verschiedene Gegenstände, den Reichthum und die Glückseligkeit eines Lands betreffend, von J. M. L., H. B. D. B. S. Nürnberg 1779. in 8.

Butschek, (Joseph, Ignaz,) Abhandlung von der Polizey überhaupt, und wie die eigentlichen Polizeygeschäfte von gerichtlichen und andern öffentlichen Einrichtungen unterschieden sind. Prag 1788. 8.

Erhemeriden der Menschheit, seit 1776 — 88.

Bedmann's, J. Beyträge zur Oekonomie, Polizey und Cameralwissenschaften. 12 Theile 1779 — 91.

Allgemeine Polizeyordnung für die gräflich Schönbornischen Unterthanen. Würzb. 1779. in 8.

Vermischte Verbesserungsvorschläge und freye Gedanken über verschiedene den Nahrungsstand, Bevölkerung und Staatswirthschaft der Deutschen betreffende Gegenstände. Bd. I. 1 — 68 St. Bd. II. 1 — 6tes St. 1779.

Fremdmüthige Betrachtungen über die wahren Vortheile eines Staats. Leipzig 1779 in 8.

Magazin der Gesetzgebung, besonders in den königlich preussischen Staaten. Bd. I. 1781.

Hanel's, Christ. Fr. Gedanken über die Polizey und Regierungsform der Städte. Münster 1781.

Comment. de differentia politiar, politicar et disciplinar Cameralis, auct. C. G. Kössig, Lips. 1787. 4.

D. Kössig, C. G. Lehrbuch der Polizeywissenschaft. 1786. S. 16 — 35.

Fabricius Polizeywissenschaft. Theil I. Kiel und Ropenh. 1787. 8.

Deutsche

- Deutsche Encyclopädie, oder allgemeines Realwörterbuch aller Künste und Wissenschaften. Theil I — XXI. unter den einzelnen Polizeyartikeln.
- Bergius Polizey- und Cameralmagazin. 1761 — 74. 4. Bd. IX. Neues Polizey- und Cameralmagazin. Band VI. 1775 — 80.
- Neurath, I. F. et C. observationes de cognitione et potestate iudiciaria in causis quae politicae nomine veniunt, Wetzl. 1780. et 1791. in 8.
- Schlettwein's, J. A. Archiv für den Menschen und Bürger in allen Verhältnissen, oder Sammlung von Abhandlungen, Vorschlägen, Plänen, Versuchen, Rechnungen, Begebenheiten, Anstalten, Verfassungen, Gesetzen, Verordnungen etc. Leipzig. B. I. 1780. II. 1781. III. 1781. IV. und V. 1782. VI. 1783.
- Sinzens, H. J. Beyträge zu der ökonomischen Cameral- und Polizeywissenschaft. Dessau 1782. 8. mit K.
- Schlözer's, A. L. Briefwechsel, meist historischen und politischen Inhalts. Heft 1 — 60. nebst Hauptregister. Götting. 8. der Briefwechsel geht von 1776 — 82.
- Fischer's, F. Ch. J. Geschichte des deutschen Handels, der Landwirthschaft, Polizey, des Golds und Bergwesens. 3 Theile. 1785 — 90.
- M. Ehler's, Winke für Prinzen und Prinzenzieher. Hamburg und Kiel 1786. in 8.
- Ueber den Zweck des deutschen Polizey- und Cameralrechts, von D. W. G. Tafinger. 1787. 8. 40 S.
- Auserlesene Abhandlungen über Gegenstände der Polizey, der Finanzen und der Oekonomie gezogen aus den Jahrgängen des Hannoverschen Magazins, von E. C. M. Rathlef. Bd. I. 1786. II. 1787. III. 1788.
- Praktische Beyträge zur Bildung eines allgemeinen Lehrbegriffs für die Unterfinanzämter und deren Aufsichtsräthe. und 2tes Stück 1787.
- Aufsätze verschiedenen Inhalts, von F. A. Klodensbring. 1787.
- Fragmente, Nachrichten und Abhandlungen zu Beförderung der Finanzen, Polizey und Oekonomie. Berlin 1788.

Ueber

- Ueber Regenten, Regierung und Minister = Schutt zur Begebetterung, von Moser. Frankf. am M. 1784. 8. 1. Alph. 4. B.
- Für die Polizey, von Cramer. 1. und 2tes Heft. Hannov. 1788.
- Plan zu einer neuen Constitution für Frankreich, der Nationalversammlung vorgelegt, f. Berliner Monathschrift. 1791. Januar. S. 61.
- Bibliothèque de l'homme public ou Analyse raisonnée des principaux ouvrages françois étrangers sur la politique en Général, la législation, les finances, la police l'Agriculture et le Commerce en particulier et sur le Droit naturel et public, à Paris 1790 die Herausgeber sind: Condorcet, le Chapelier et Peyssonel.
- Die allgemeinsten ökonomischen Regierungsmagimen eines Agrikulturstaats, von M. Wichmann. Leipzig 1787. in 8.
- Vermischte Aufsätze aus der Moral, Staatskunst und Staatenkunde. Prag 1788. 8. 239 S.
- Betrachtungen über den Zustand meines Vaterlandes, von einem Landmann, f. Neuen deutschen Zuschauer. 1791. Heft 18. S. 268.
- D. Bischoff, I. N. de politiae rerumque Cameralium studiis iuris cultoribus maxime necessariis Helmst. 1794.
- von Eggers (Christian Ulrich Detlev.) Archiv für Staatswissenschaft und Gesetzgeber. Zürich Bd. I. 1795. II. 1796.
- Flor und Verfall der Länder, als natürliche Folgen der Begünstigung oder Bedrückung der Landwirthschaft und der Freyheit, oder Beschränkung des Handels mit den rohen Produkten, dargestellt nach dem Französischen, von Ch. A. Wichmann 1798.
- Ueber Holz-mangel, Theurung, Wucher und Kultur, von J. H. Steeb. Tübingen 1798. in 8.
- Guichardi, Dictionnaire de Police. 1798.
- — Repertoire Générale de Police 1798.
- Einige Vorschläge zur Verbesserung der Polizey der Reichsstadt Nürnberg, nebst Entwurf zu einer allgemeinen Polizeyordnung, von L. E. C. Weillodter. Nürnberg 1798. 8. 3 Bog.

Weist

- Westphälische Anzeigen. 1798. und 99.
 Magazin für Westphalen. 1798. St. 1 — 6.
 Versuche zu Sehen. Theil 1. 1797.
 Rhapsodische Bemerkungen über verschiedene für
 Stadt und Landeinwohner interessante Gegen-
 stände, vorzüglich in Hinsicht Chursachsens. Leip-
 zig 1799. 8. 118 S.
 Haus, P. I. de potestatis politiæ et criminalis
 nexu et differentia præcipue in causis crimina-
 libus plena criminis probatione deficiente l. poe-
 na legali ad securitatem reipublicæ haud suffi-
 ciente. Würzb. 1799. 4. 52 S.
 Ueber Polizeygebrechen, siehe Reichsanzeiger vom
 J. 1801. No. 79.
 Genius des neunzehnten Jahrhunderts. 1801. No.
 7. S. 259.
 Ideen und Plan zur Verbesserung der Polizey
 und Criminalanstalten dem neunzehnten Jahr-
 hundert zur Vollendung übergeben, von Heinr.
 Balthaf. Wagnitz. 1ste Samml. Halle 1801.
 gr. 8. 140 S.
 Schleswig Holsteinische Provinzialblätter. 1787—95.
 Schleswig, Holsteinische Provinzialberichte. 1796—
 98.
 Blätter für Polizey und Kultur. Jahrg. 1. 1799.
 11. 1800. 111. 1801. IV. 1802.
 Blätter für Jurisprudenz, Polizey und Kultur, von
 Alfal und Demler. Bd. 1. 1800.
 Ueber die Idee eines Polizeygesetzbuchs, von Schu-
 mel, in der Eunomia. 1801. Julius.
 Neues deutsches Magazin, seit 1802. jeder Mo-
 nath ein Stück.
 Versuche zu einigen cameralistischen und die Pol-
 icy betreffenden Vorschlägen für große Städte,
 von Adolph Freyh. von Seckendorf, Comtoir für
 Litteratur. 1802.
 Deutsche Justiz und Polizeyfama, von Hrn. Hof-
 rath Hartleben. 1802 fl.
 Kurzer Plan einer gut eingerichteten Polizey, in
 der deutschen Justiz und Polizeyfama. 1802. S. 33.
 Die Schreberischen und andere Sammlungen für
 die Cameralwissenschaft, enthalten zugleich Pol-
 lizeyaufsätze.
 Dr. Joh. Paul Harl's Polizey- und Camerals
 Correspondent. Erlangen 1805. fl.

Ver

Polizey, systematische Schriften.

- Better's deutlicher Unterricht, von der zur Staats-
 und Regierungskunst gehörigen Polizey. Wez-
 lar 1753. 8.
 Moser's Grundsätze einer vernünftigen Regie-
 rungskunst. Stuttg. 1753. 8.
 Willebrand, Abbregé de la Police, à Hamb.
 T. II. 1756. in 8.
 Reinhard's Anleitung zur Staatswissenschaft.
 Erlangen 1755.
 von Loen, Entwurf einer Staatskunst. Frankf.
 und Leipzig 1750. 8.
 Hofmann's (Joh. Andr.) Entwurf von dem
 Umfange der Gegenstände, Einrichtungen, Ein-
 theilungen und Verordnungen des Polizeywes-
 sens. Marburg 1765. 4.
 Förster, M. J. Einleitung in die Staatslehre
 nach den Grundsätzen des Hrn. von Montes-
 quieu. Halle 1765. in 8.
 von Sonnenfels, Sätze aus der Polizey, Hand-
 lungs- und Finanzwissenschaft. Wien 1766. 8.
 Des Hrn. v. Sj. Staatskunst. 1. 2. und 3ter
 Theil. 1765. 4. und 5ter 1766. 6ter und Reg.
 1767.
 von Loen's, freye Gedanken vom Hofe, von der
 Polizey. 3te Aufl. Ulm 1768. 8.
 von Sonnenfels, Grundsätze der Polizey,
 Handlungs- und Finanzwissenschaft. 2 Theile.
 Wien 1770 — 76. neue Ausgabe 1786.
 von Justi, Grundfeste zu der Macht und Glück-
 seligkeit des Staates, oder ausführliche Vorstel-
 lung der Polizeywissenschaft. 2 Bde. Königsb.
 1760. 4.
 Willebrand, Inbegriff der Polizey, mit An-
 merkungen. Zittau 1767. 8.
 von Bielefeld, Lehrbegriff der Staatskunst, aus
 dem Franzöf. 3 Theile. Breslau 1776. 8.
 Davies, Einleitung in in dieses Werk des von
 Bielefeld. 3te Auflage, von Meusel. Bres-
 lau und Leipzig 1777. 2 Theile.
 Grundsätze der Polizeywissenschaft. 3te Ausgabe,
 von Joh. Beckmann. Göttingen 1782. 8.
 der erste erschien 1759.

von

- von Sonnenfels, Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft. 3 Theile. Wien 1770 — 76. 8. 5te Aufl. 1787.
- De Luca, Leitfaden in die Handlungswissenschaft des Hrn. von Sonnenfels. Linz. 1775.
- Beaufobre, introduction générale a l'étude de la politique, des finances et du commerce. Tom. III. Berl. 1771. verdeutscht, mit Anmerkungen, von Aahlbaum. Riga 1793 — 75. 8. 3 Bde.
- Lahner, tabellarischer Entwurf der Staatswirtschaft. Nürnberg. 1770. Fol.
- Butschek's Abh. von der Polizey überhaupt. Prag 1778.
- de Hohenthal, liber de politia etc. Lips. 1776. 8.
- Bob, von dem System der Polizeywissenschaft, 2te Aufl. 1779. 8.
- von Pfeiffer, Grundriß der wahren und falschen Staatskunst. Berlin 1779. gr. 8. 2 Bde.
- Natürliche, aus dem Endzweck der Gesellschaft entstehende allgemeine Polizeywissenschaft. Frankfurt am M. 1779. 2 Theile.
- — Grundriß der Staatswirtschaft. Gieß. am M. 1782.
- Schmidt's Lehre von der Polizey. Mannh. 1782.
- D. von Lamprecht's, F. L. Versuch eines vollständigen Systems der Staatslehre mit Inbegriff ihrer beyden wichtigsten Haupttheile der Polizey- und Finanzwissenschaft. Halle 1784. 8.
- — Entwurf der politischen und Cameralwissenschaften. Halle 1785. 8.
- Abriß von einer Polizey und Finanzsystem, von Ernst von Ernsthausen. Berlin 1778.
- D. Kössig, C. G. Lehrbuch der Polizeywissenschaft. 1768. in 8.
- — Encyclopädie der Polizeywissenschaft, in denselben Encyclopädie der Cameralwissenschaft. 1792.
- Jung's Lehrbuch der Staatspolizeywissenschaft. Leipzig. 1788. 8. 612 S.
- Ropez, M. R. A. Leitfaden des Sonnenfelsischen Lehrbuches der politischen Wissenschaften. Bpest. I. Prag 1787. 8.
- D. Wensen, (Heinrich) Versuche eines systematischen Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre. 3 Abtheil. Erlang. 1798. und 99.

Grund

- Grundsätze der Macht und Glückseligkeit der Staaten, in Rücksicht auf Reichthum und Leodilesung, von Ch. G. Albert. 1794. 8.
- System einer unvernünftigen Polizey, von J. L. Schwarz. 1796. 8.
- Allgemeine Grundsätze der Polizey und Cameralwissenschaft, theoretisch und praktisch entworfen, und mit einer Tabelle zur Rechnungsführung der Landesprodukte, von D. Christian Friedr. Parrot. 1798. 8. ist ein besonderer Abdruck des zweyten Bandes des sechsmüßigen Handbuchs der Land und Stadtwirtschaft der Polizey und Cameralwissenschaft.
- von Sonnenfels, Handbuch der politischen Schriften, oder Handbuch der neuen Staatsverwaltung, mit Rücksicht auf Umstände und Begriffe der Zeit, in 4 Bde. 1797.
- Versuch eines vollständigen Polizeysystems, von J. L. S. von Holzschuer. Bd. I. 1799.
- Handbuch des teutschen Polizeyrechts, von G. H. von Berg. Hannover bey Hahn, von 1799 bis jetzt sechs Theile in gr. 8.
- Ueber den Begriff der Polizey und den Umfang der Staatspolizeygewalt, von J. F. C. Föz. Hildburghausen, 1807.
- Ueber das Princip, die Gränzen und den Umfang der Polizey. Leipzig bey Göschen. 1808.
- Versuch der Begründung eines endlichen durchaus neuen Systems der sogenannten Polizeywissenschaft; von Dr. Butte. Landshut bey Weber. 1807. 8.
- Grundsätze zu einer Theorie der Polizeywissenschaft, von Georg Henrici, Lüneburg bey Herold und Wahltab, 1808. 8.
- Die Werke von Jakob, Hart und andern sind im obigen verschiedentlich angeführt worden.

Polizeygesetze, Sammlungen.

- Bergius, J. L. H. Sammlung außerlesener deutscher Landesgesetze, welche das Polizey und Cameralwesen zum Gegenstand haben. 1 Alph. 1781. 2 Alph. 1781. 3 Alph. 1782. 4 Alph. 1783. fortgesetzt von J. Beckmann bis 1795. 14 Alph.
- Politischer Codex, oder wesentliche Darstellung sämmtlicher die kaiserlichen königlichen Staaten
- ber. rechn. Enc. CXIV. Theil. Gg

- betreffende Gesetze und Anordnungen, im politischen Fach, von Ignaz de Luca. Bd. I—XIV. 1789 — 95.
 Sammlung neuer nachahmungswürdiger Polizeygesetze, von Ch. F. E. Spiller, von Wittenberg. Coburg 1792.
 Guichardi, Code de la Police française 1797.

Polizeygesetzgebung.

- Ueber die Idee eines Polizeygesetzbuchs, von Schummel, f. *Economia*. 1800. July.

Polizey, ökonomische.

- Wutscheck, Jos. Versuch über die Absichten der Landesregierung bey Leitung der Landesgeschäfte. Prag 1768. in 8.
 Abhandlung von Feldsteuflern und Felduntergängen in Württemberg, und eine Sammlung der deshalb vorliegenden Gesetze und Gewohnheiten. Tübingen 1782. 8. 64 S. 2te Aufl. 1786.
 Schirn, der Einfluß des Ackerbaues und der Früchte auf einander. 1776. 8.
 Enderlin, Einfluß des Finanzstandes auf den Staat. Carlör. 1774. 8.
 Venträge zur Finanzliteratur in den preussischen Staaten. S. 445 — 455.
 Benkendorf, Gedanken über die Frage: warum der heutige Landmann, obgleich die Landgüter gegen die Zeiten unserer Vorfahren mehr emtragen, dennoch eher arm als reich wird. Halle 1786 in 8.
 Hünze, Grundsätze der Polizey für die deutsche Landwirthschaft. Gotha 1786. in 8.
 Walter, L. F. über den Ackerbau als Gegenstand der Politik. Hof 1787. 4.
 Resultat einiger Erfahrungen des Ackerbaues, und Bemerkungen über das Verhältniß zur politischen Oekonomie, f. *Oekonomische Hefte*. 1797.
 Soll sich die landwirthschaftliche Polizey auch auf gesetzliche Bestimmung der zu bauenden Felder einlassen? f. *Deutsche Justiz- und Polizeysamml.* 1802. No. 44.

Polizey, städtische.

- Anleitung zur Kenntniß und guter Ausführung städtischer Polizey, Oekonomie und rathhäuslicher Dienstgeschäfte, ein Handbuch für angehende Magistratspersonen. 1800. 8. 238 S.

Polizeyrecht und Verfassung in Deutschland und dessen Länder.

- Fischer, Lehrbuch sämtlicher Cameral- und Polizeyrechte in Deutschland. 3 Bände. 1783.
 von Perq, G. H. Handbuch des deutschen Polizeyrechts. Hannover. Theil I. 1799. II. 1799. III. 1800. 8. bis jetzt VI Theile.
 Mehrere Nachweisungen, f. in D. Köffigs Entwurf einer Encyclopädie und Methodologie der gesammten Staatswissenschaft. S. 124. und 125.

Chursachsen.

- Schmieder's, des Churfürstenthums Sachsens allgemein und der Stadt Dresden besondern Polizey. Theil I. 1774. II. 1783. III. 1789.
 D. Köffig, C. G. Augustus I. *Oeconomiae Politiae et disciplinae Cameralis experientissimus*. 1785. 4.

Churbrandenburg.

- Haase, A. F. Handbuch zur Kenntniß des preussischen Polizey- und Cameralwesens. Magdeburg 1794 — 97. gr. 8. 3 Bde.
 Historisch. politisch, geographisch. statistische Beyträge die königlich preussischen Staaten betreffend. Theil I—III. 1783. und 84.
 Nationalzeitung der Deutschen. 1801. S. 47.
 Abriß der Polizeyverfassung im königlich preussischen Fürstenthum Ansbach, f. *Waffenträger der Gesetze*. 1801. St. V. S. 172.
 Ueber Polizey- und Rechtsmangel in den preussischen Staaten, f. *Genius des 19ten Jahrhunderts*. 1801. St. 3. S. 239.
 Nachtrag darüber, ebend. St. 9. S. 49. und eine Erklärung darüber. S. 73.

Braunschweig.

Praktische Anleitung zur Landpolizey aus allgemeinen Grundsätzen, mit Hinweisung auf die Königlich Braunschweigischen Wolfenbüttelschen Lande, von L. F. Fredericksdorf. 1800. 4. 382 S.

Württemberg.

Versuch eines Grundrisses des Württembergischen Polizeyrechts, von Joh. Gottlob Röll. Tübing. B. 1. 1800. Bd. II. 1801. 8.

Meklenburg.

Beiträge zur Verwaltung der Landespolizey in den Meklenburgisch Schwerinischen Landen, mit Rücksicht auf ein zu errichtendes Landesarbeitshaus, von J. A. B. von Succov. 1801. 8. 356 S.

Oesterreich.

von Hornegg's, (Joh.) Bemerkungen über Oesterreichs Staatsökonomie, ganz umgearbeitet von Bened. Franz Herrmann. Wien 1784.

Bayern.

Beiträge zur Erläuterung der Bayerischen Rechts, Polizey, und Cameralverfassung von Franz Xav. von Moschhammer. 1791.

Hessen.

Von der Hessischen, s. Journal von und für Deutschland. St. 2. und 4.

Holstein, dänisch.

Von der Holsteinischen und dänischen Polizey, s. Schleswig-Holsteinische Provinzialberichte 1771 — 98. und Blätter für Polizey und Kultur von 1799 an
Patriotisches Archiv, von Wagner. 1799. St. 1. und 2.

Nürnberg.

Fahners Grundriß eines Nürnbergischen Polizeyrechts. 1771. Fol.

Geschichte der Nürnbergischen Polizey, s. Meusels historisches litterarisches Magazin. Bd. III. Hanseatisches Magazin. Bd. III. Heft 2.
Siebenkees Materialien zur Nürnbergischen Geschichte. Bd. 1. und II. 1792.

Deutsche Städte.

Von der Polizey der deutschen Städte, sonderlich der Niederländischen im 13. 14. 15. und 16ten Jahrhundert, s. die Abhandlung vom Protosynd. Kraut zu Lüneburg, in dem Hannoverschen Magazin vom J. 1786. St. 8. 9. 10.
Journal von und für Deutschland. 1785. St. 2. und 4.

Polizey der Engländer, Franzosen, und anderer Völker, und allgemeine Polizeyschriften derselben.

De la Mare traité de la Police, à Paris 1700. Tom. V. à Amst. 1729 — 38. Tom. I — IV.

Continuation du traité de la Police: ist Fortsetzung. Le Cler de Brillet, Code de Vojerie par Mellier. 1757. 2 Voll 12.

Duchelne Code de la Police, à Paris 1757. 12. Tom. II.

Edmé de la Poix de Freminville Dictionnaire ou traité de la Police Générale des villes bourgs paroisses et Seigneuries de la Champagne. 1758. 4. Nouv. Edition 1769.

The Police of France or an account of the laws and regulations established in that kingdom for the preservation of robberies. To which is added a particular description of the Police and Government of the City of Paris. London 1764.

Dictionnaire universel de Police, contenant l'origine et les progres de cette partie importante de l'Administration civile en France, les Loix Reglements et Arrêts, qui y ont rapport des les Droits privileges et fonctions des Magistrats et Officiers, qui exercent la Police; enfin un tableau historique de la maniere dont elle se fait chez les principales nations de l'Europe, par des Eclaircis. T. VIII. 1786 — 90.

Dictionnaire sur la Police de la Vojerie, dont l'objet est d'indiquer les loix de la matiere, les officiers

- ciers, qui sont chargés d'en maintenir l'exécution, leur compétence, la manière de leur pouvoir et de procéder pardevant eux, les voit qu'on peut prendre contre leurs ordonnances et jugemens, lors qu'on se croit fondé à les attaquer; et de faire connoître les droits utiles de la voirie, comment et dans quelles circonstances ils sont dûs et se perçoivent, etc. par Mr. Perrot, à Paris 1782. 4. 570 S.
- De la Morandier Police sur les mendiants vagabonds, joueurs, femmes prostituées et domestiques, à Londres 1764. 12.
- Abhandlung von der Polizeyverfassung in Frankreich, aus dem Franzöf. überlegt. Wien 1790. 8.
- Oekonomische politische Beschreibung über den Ackerbau, Handel, Manufakturen, Anlegung und Wiederherstellung der Wege, Häfen, Flüsse und Kanäle, aus dem Franzöf. von Waisp. Berlin 1791. 8. 267 S.
- La Police de Paris dévoilée, par Pierre Mannuel, à Paris l'An. 2. 8.
- Blätter für Polizey und Kultur. 1799. St. 1. S. 54. St. 5. S. 69 und 1802. St. 2. S. 197. f.
- Von der Polizey in Rußland, f. Denkwürdigkeiten Katharinens der Dritten. 1798.
- Von der Polizeyverfassung in Ungarn, f. Blätter für Polizey und Kultur. 1801. No. 4.
- Schwandner's Statist. des Königreichs Ungarn. Preßb. 1798.
- P. Honorati Novotny Sciagraphia f. compendium Hungariae vet. et recentioris notitiae hist. pol. Vien. 1798.
- Von der Polizey der Chineser, f. deutsche Monatschrift. 1797. Jun. S. 150. Literatur und Volkskunde. 1782. December.
- Patrick Colquhoun the Police of the metropolis. 1796. übersetzt von D. Volkmann, mit Anmerkungen und Zusätzen. Leipzig 1800.
- Observations on a late Publication intituled: A Treatise on the Police of the Metropolis, by P. Colquhoun, by a Citizen of London 1800. 8. 77 S.
- De Loix de Police et criminelle d'Angleterre, par Ludol, à Par. l'An. 10. 1802. 8. 460 S.

Polizien der Alten.

- Goguet l'Origine des Loix, etc. à Paris 1758. deutsch, mit Berichtigungen und Allegaten, von Hamberger. Lemgo 1760—62. Theil III.
- Recherches philosophiques sur les Egyptiens et Chinois. T. I. II. par Paw. 1773.
- Aegyptiaca f. veterum scriptorum de rebus Aegypti commentarii collegit. T. A. Stroth. P. I. 1781.
- Von der Jüdischen, f. Michaelis Mosaisches Recht, in 6 Theilen. 1771—79.
- Ueber die Griechische, f. Observations sur les Grecs, par M. Mably. 1780.
- Meursius in Solone, in Opp. Car. Sigonius de republica Athen. et Laced.
- Cragius, de republ. Lacedaemoniorum.
- Recherches philosophiques sur les Grecs, par Mr. de Paw. 1788.
- Politische und moralische Betrachtungen über die Spartanische Gesetzgebung des Lykurgs. Lindau 1763. 8.
- Reise des jungen Anacharsis durch Griechenland, aus dem Französischen des Abt Barthelemy. 1789. S. 78—118.
- Heubach, Car. Christian. de politia Romanorum. Goetting. 1791.
- Binder, de politia Romanorum. Goetting. 1791.
- Lorenz, de cura pauperum apud veteres. 1796.
- Blätter für Polizey und Kultur. 1800. St. 1. 1801. St. 1.
- Arnold, C. L. F. de legum Romanorum quae politiam spectant usu hodierno. Goetting. 1800. 4. *).

Polizydirection und Verwaltung. Die Direction und Verwaltung der Policeangelegenheiten ist eine Sache von großer Wichtigkeit. Ohne dieselbe werden alle Policengesetze, Einrichtungen und Anstalten weder in Ausübung gebracht, noch

§ 4

können

*) Viele andere Schriften über die verschiedenen Gegenstände der Polizey findet man verzeichnet in: 1. Carl Gottlob Kössig's Neuerer Litteratur der Polizey und Cameralistik. Chemnitz bey Jacobäer, 2 Theile 1802. 8.

können sie einige Wirkung zeigen. Es kommt also alles darauf an, wie diese Direction und Verwaltung der Policeangelegenheiten beschaffen ist. Ist sie übel und unordentlich beschaffen; so sind die besten Polizeigesetze, Grundsätze und Maßregeln vergeblich. Sie werden nicht den geringsten Nutzen zuwege bringen; und es wird eben das seyn, als wenn sie gar nicht vorhanden wären.

Wenn die Direction und Verwaltung der Polizen wohl eingerichtet seyn soll; so muß sie nachfolgende Haupteigenschaften haben.

1. Sie muß ihrem großen Zwecke, der sich aus dem vorstehenden Artikel zur Genüge ergibt, angemessen seyn; und alle Verfügungen dem gemäß angeordnet werden. Die Polizeybehörden müssen daher die gehörige Macht haben, um durchzusetzen zu können.

2. Muß eine gute Direction und Verwaltung der Polizen sowohl mit allen andern Geschäften und Einrichtungen des Staats, als auch in sich selbst, einen genauen und wohl eingerichteten Zusammenhang und Uebereinstimmung haben. Alle innerliche Landesangelegenheiten haben den gemeinschaftlichen großen Endzweck der Glückseligkeit des Staats; die dazu angeordneten Collegia und Departements müssen also in einem guten und diesem Endzweck gemäßen Zusammenhange stehen, damit die Geschäfte nicht vervielfältigt, noch auch durch die Unabhängigkeit der Collegien von einander, allerlei, den Geschäften und der Wohlfahrt des Staats schädliche, Streitigkeiten und Nebenabsichten verursacht werden.

3. Die dritte Haupteigenschaft einer guten Direction und Verwaltung ist eine wohl eingerichtete

richtete Ordnung und große Pünktlichkeit in Abhandlung und Ausrichtung aller Geschäfte und Angelegenheiten. Die Ordnung sehet fest und bestimmt, wie, auf welche Art, und zu welcher Zeit die Geschäfte und Angelegenheiten abzuhandeln und ausgerichtet werden sollen; die Pünktlichkeit aber richtet sich auf das allergenaueste nach dieser Ordnung, und schiebt dasjenige, was heute geschehen kann, niemahls bis morgen auf.

Bei der großen Menge der Gegenstände der Landespolizen, und der daraus entstehenden Vielheit der Geschäfte, darf man nur in ihrer Abhandlung, Entscheidung und Ausfertigung unordentlich und nachlässig seyn, so wird bald alles in Unordnung und Verwirrung gerathen. Alle Angelegenheiten werden darunter leiden, und viele werden ihres Endzwecks ganz und gar verfehlen; nämlich alle diejenigen, wo es auf Gewinnung der Zeit und auf Zeitpunkte viel ankommt.

4. Müssen diejenigen Personen, denen die Direction und Verwaltung der Landespolizen anvertraut wird, eine hinlängliche Wissenschaft und Kenntniß der wahren Grundsätze und Regeln, und zugleich den ernstlichen Willen haben, das gemeinschaftliche und besondere Wohl zu befördern, ohne daß sie sich durch Nebenabsichten und eigenes Interesse verleiten lassen, solches jemahls außer Augen zu verlieren. Diesen ernstlichen Willen ist der Fürst allein im Stande zu bilden. Wenn er ihn selbst hat; wenn er eine weise Wahl in Ansehung der Personen anstellt, denen er die Direction und Verwaltung der innern Landesangelegenheiten anvertrauet; wenn er über alle Maßregeln, die nicht das gemeinschaftliche und besondere Wohl offenbar

zum Augenmerk haben, sein Mißfallen zu erkennen gibt, und nichts billigt und belohnt, als was das Beste seiner Unterthanen und die Wohlfahrt des Staats befördert: so kann er versichert seyn, daß alle seine Staatsbedienten mit einem ernstlichen Willen erfüllt seyn werden, das allgemeine und besondere Wohl in möglichster Uebereinstimmung zu befördern.

Da nun alle zur innerlichen Regierung eines Staats erforderlichen Geschäfte einen unzertrennlichen, auf den gemeinschaftlichen großen Zweck der Glückseligkeit des Staats gegründeten, Zusammenhang, mithin einen beständigen Einfluß und genaues Verhältniß gegen einander haben; da die Vielheit der Collegien auch die Geschäfte vervielfältigt und verzögert; und da auch die Unabhängigkeit der Collegien von einander allerley Streitigkeiten und Nebenabsichten, welche den Geschäften und der Wohlfahrt des Staats nachtheilig sind, verursacht: so ist daraus der sichere Schluß zu machen, daß es die beste Einrichtung sey, wenn alle inneren Landesangelegenheiten, wovon die gesammte Landespolizey den hauptsächlichsten Grund und gleichsam den Körper des ganzen Zusammenhangs ausmacht, von einem einzigen höchsten Collegio dirigirt werden.

Da sich der Regent in diesem höchsten Staatscollegium, dessen Nahmen in den verschiedenen Staaten verschieden ist, das Präsidium selbst vorbehält; gleichwohl aber darin nur selten gegenwärtig seyn kann: so sind, um an seiner Statt zu dirigiren, gemeinhin gewisse Geheimräthe zu Vicepräsidenten und dirigirende Minister angeordnet.

Nach

Nach dem Vorschlag des Herrn von Justi, soll dieses hohe Collegium sechs Departements, die nicht nach den Ländern, sondern nach den Geschäften eingerichtet sind, haben; nämlich 1) ein Departement zu den Polizeysachen, 2) ein anderes zu dem eigentlichen Cameralwesen, 3) ein dergleichen zu den Handelsangelegenheiten, 4) ein ferneres zu dem Kriegeswesen, 5) ein anderweites zu der Oberaufsicht über die Verwaltung der Justiz, und 6) wenn die Bergwerke wichtig sind, zu den Bergwerks- und Münzangelegenheiten; die außerdem zugleich von dem Cameraldepartement zu besorgen wären *). Bey der jetzigen neuen Organisation des Königl. Preussischen Staates ist die Leitung der Polizey einem eigenen geheimen Staatsrathe, der unter dem Minister des Innern arbeitet, anvertrauet worden.

Bey dem Generaldirectorium, oder wie man das höchste Staatscollegium sonst nennen mag, müßten zweyerley Rathversammlungen, nämlich Directorial- und Departementsversammlungen gehalten werden. Die Directorialversammlungen dürften nur ein- oder zweymahl die Woche gehalten werden; und in denselben müßte abgehandelt werden, was den Zusammenhang des ganzen Staatskörpers betrifft; und insonderheit müßte von dieser Generalversammlung die Gesetzgebung ausgeübt werden. Ein jedes Departement hätte zwar die Gesetze vorzuschlagen, welche die ihm anvertrauten Angelegenheiten betreffen; aber die allgemeine Versammlung müßte sie vorher auf das genaueste prüfen, ob sie dem Zusammenhange des Ganzen gemäß sind; und nach Maßgebung ihres

*) Den Cultus und die Leitung des öffentlichen Unterrichts hat Herr von Justi der Polizey mit zugetheilt.

ihres Entschlusses könnten sie alsdann dem Regenten vorgebracht werden, oder nicht.

Sodann gehörten vor die allgemeine Versammlung alle wichtige Angelegenheiten, welche das gemeinschaftliche Beste und die Wohlfahrt des Staats betreffen; ingleichen alle Sachen, welche in mehr als ein Departement einschlagen, und weshalb die Departements mit einander communiciren mußten, wenn sie nicht von der Generalversammlung entschieden würden.

Ein jedes Departement mußte einen dirigirenden Minister zum Vicepräsidenten haben, zugleich aber, nach der Größe des Staats und der Vielheit der Geschäfte, aus 4. 5. und mehreren Räten unter beliebigen Titeln bestehen. Damit aber die Generalversammlung des Directorii nicht ohne Noth vergrößert, und dadurch eine gewisse Langsamkeit verursacht werde; so mußten nur der dirigirende Minister und die obersten zwei Räte in der Generalversammlung Sitz und Stimme haben. Die übrigen arbeiteten bloß in den zu ihrem Departement gehörigen Geschäften. Da der allgemeine Rath eine collegialische Versammlung wäre: so wäre es natürlich, daß alle Angelegenheiten nach den meisten Stimmen entschieden werden müßten. Jedoch verstände es sich von selbst, daß in allen Fällen, wovon dem Regenten Vortrag geschehen muß, der Entschluß des Collegii weiter nichts, als ein bloßes Gutachten wäre, und die Entscheidung lediglich auf dem Regenten beruhete.

Da die Angelegenheiten der Landespolizey und des Finanzwesens einen genauen Zusammenhang mit einander haben, so hat man diese beyden Departements gewöhnlich mit einander vereinigt. Allein, da in diesen Angelegenheiten die

aller-

allermeisten Geschäfte vorkämen; so waren dessen ungeachtet zwey, und nach der Größe des Staats wohl drey und mehrere dirigirende Minister das bey nöthig, die sich in die Länder und Provinzen theilten; denn hier fanden nunmehr die Departements nach den Ländern Statt, die bey der allgemeinen Rathversammlung zu frühzeitig wären, wo man auf nichts als auf die Natur der Geschäfte sehen konnte.

Das vereinigte Polizey- und Cameral- oder Finanzdepartement mußte sich nach von Justi's Meinung die Woche drey- bis viermahl in solchen Tagen versammeln, wenn keine allgemeine Rathversammlung wäre, um alle Angelegenheiten und Geschäfte der Landespolizey und des Finanzwesens abzuhandeln; und auch in dieser Departementsrathversammlung müßten alle wichtigen Angelegenheiten, die einen merklichen Einfluß in das gemeinschaftliche Beste hätten, collegialiter nach den meisten Stimmen entschieden werden; andere Angelegenheiten aber, die nicht von solcher Wichtigkeit wären, könnte dem dirigirenden Minister ohne collegialische Berathschlagung zu beschließen und zu entscheiden gar wohl nachgelassen seyn.

Die innere Einrichtung des vereinigten Polizey- und Cameral- oder Finanzdepartements mußte dergestalt beschaffen seyn, daß, wie schon erwähnt, nach Maßgebung der Größe des Staats, 2. 3. bis 4. dirigirende Minister daben bestellet wären, und unter selbige müßten alle zum Staat gehörige Länder und Provinzen getheilt seyn. Hingegen könnte unter den bey diesem vereinigten Departement stehenden Räten keine Einteilung nach den Ländern Statt finden: sondern es müßte einem jeden eine besondere Art von

von Angelegenheiten und Geschäften in allen Provinzen und Länden anvertraut seyn; z. B. einem Rathe mußte die Vorsorge für den Fisco der Landwirthschaft in allen Ländern aufgegeben seyn; einem andern die Stadtpolizey u. Auf eben diese Art wären auch die Finanzangelegenheiten unter die Rätze zu vertheilen. Alle Sachen aus den Länden und Provinzen gelangten an die dirigirenden Minister. Wären dieselben von keiner großen Erheblichkeit; so entschiede sie der Minister selbst, weshalb er die Secrétaire des Departements bey der Hand hatte. Wären sie aber von Wichtigkeit, und hätten in das gemeinschaftliche Beste des Landes Einfluß; so übersendete er sie demjenigen Rath, dem diese Art von Geschäften anvertraut ist, der dann von dieser Sache in der Rathversammlung des Departements referirte, damit sie nach den meisten Stimmen entschieden werden könnte.

Mit dieser von dem Herrn von Justi vorgeschlagenen Einrichtung kam das General-, Ober-, Finanz-, Krieges- und Domainendirectorium in Berlin in vielen Stücken überein, ging aber auch in verschiedenen davon ab. Dieses hohe Collegium hatte die oberste Erkenntniß und Anordnung aller Landespolizey-, Finanz- und Domainensachen, und erstreckte sich über die gesammten Länder des Königs, das Herzogthum Schlesien ausgenommen. Es war in sechs Departements, jedoch nach den Länden und Provinzen, eingetheilt, außer daß einige Geschäfte, z. B. alle Kassensachen, alle Salzsachen, alle Accise- und Zollsachen u. in sämmtlichen königlichen Länden und Provinzen, ein und andern Departement besonders anvertraut waren. Der König selbst war Präsident des ganzen General-

directorii,

directorii, und jedes Departement hatte einen Geheimenrath zum Vicepräsidenten und dirigirenden Minister. Bey jedem Departement waren 2, 3 bis 4 Rätze, unter dem Titel von Geheimen-, Finanz-, Krieges- und Domainenrathen, angeordnet. Diese Geheimenfinanzrätze hatten den Vortrag der Sachen, und gaben als Mitglieder des Generaldirectorii, welches sich wöchentlich drey Mahl versammelte, ihre Stimmen. Bey allen Departements wurden die Justizsachen von einem eigenen Justitiario, der auch Geheim Finanzrath war, besorget. Die Decrete wurden in pleno eines jeden Departements entworfen, und von den expedirenden Secretarien extendirt, in ordentliche Form gebracht, und in die Kanzley des Generaldirectorii gegeben. Daselbst wurden sie an die gehörigen Orte befördert, nachdem sie vorher von den Kanzelisten nochmals copirt, und diese Copie zur Registratur geliefert worden. Der jedesmahlige Director der churmärkischen Landschaft concurrirte bey dem Generaldirectorio, woben auch der Präsident der churmärkischen Kammer Sitz und Stimme hatte. Nur war die Oberaufsicht auf das Justizwesen, oder das Justizdepartement von dem Generaldirectorio abgesondert, und einem Groß-Kanzler und dem Oberappellationstribunal übergeben.

Nach der jetzigen neuen Organisation hat, wie vorhin schon bemerkt wurde, ein eigener geheimer Staatsrath, welcher unter dem Minister des Innern steht, die Verwaltung der allgemeinen Landes Polizey, und die Regierungen, welche sonst Kammern hießen, sind mit der Ausführung in den ihnen untergeordneten Provinzen beauftragt, wie es im Art. Polizey, oben, S. 416 fl. mit mehrerem nachgesehen werden kann.

In

In vielen deutschen Ländern, insonderheit in Ehur oder dem jetzigen Königreich Sachsen und bey den meisten altfürstlichen Häusern, war ein Geheimrathscollegium angeordnet, welches das wichtigste der Landespolizey dirigirte, und insonderheit die gesetzgebende Gewalt ausübte, an sich selbst aber mit Verwaltung der zur Landespolizey gehörigen Angelegenheiten sich nicht einließ, sondern solche theils dem Kammercollegio, theils der Landesregierung überließ, die im Grunde eigentlich ein Justizcollegium war. Wenn bey dieser Einrichtung die Landespolizey gehörig dirigirt und verwaltet werden soll, so muß es dem Geheimrathscollegio nicht an der genauen Kenntniß des gesammten Nahrungsstandes und aller Angelegenheiten fehlen, sodann aber müssen die Präsidenten und Directoren der Regierung und der Kammer zugleich mit Sitz und Stimme in dem Geheimrathscollegio haben.

In einigen unumschränkten Reichen, z. B. in Frankreich, weiß man von Generaldirectoris oder Geheimrathscollegiis nichts; sondern eine jede Hauptart von Geschäften des Staats, und also auch die Landespolizey, macht ein besonderes Departement aus, welchem ein Minister vorgelegt ist, der zwar eine Menge von sogenannten Commis oder Sekretairs unter sich hat, die aber lediglich nach den Befehlen des Ministers arbeiten müssen, ohne daß sie selbst ihre Stimme dabey zu geben haben. Ob nun zwar diese Einrichtung die Geschäfte sehr beschleunigt, indem die collegialischen Berathschlagungen allemahl eine gewisse Langsamkeit nach sich ziehen, hier aber alles auf die Thätigkeit und Munterkeit des Ministers ankommt, der, wenn er damit versehen ist, und sonst Einsicht und

Go

Geschicklichkeit hat, fast unglaubliche Arbeiten verrichten kann; so kann es doch auch häufig Fälle geben, wo diese Einrichtung bedeutende Nachtheile mit sich führt, wenn es dem Minister an umfassenden Kenntnissen, an Redlichkeit und dem Willen, durchaus das gemeinbeste nur zu befördern, fehlt.

Da von dem Generaldirectorio aller innern Landesangelegenheiten, oder dem Geheimrathscollegio, alle und jede zur Landespolizey gehörigen Gegenstände und Geschäfte in allen dem Staate zuständigen Ländern und Provinzen abhangen müssen, und keine Art von Polizeyangelegenheiten Statt finden kann, die von dessen Direction ausgenommen wäre, wenn anders ein wohl eingerichteter Zusammenhang Statt finden soll; ein solches höchstes Landescollegium aber in den entfernten Provinzen nicht gegenwärtig seyn kann: so müssen in letztern Collegia vorhanden seyn, die in selbigen die Landespolizey dirigiren und verwalten helfen. Es müssen aber diese Collegia dem Generaldirectorio oder Geheimrathscollegio unterworfen seyn, und sie dürfen, ohne vorher an dasselbe Bericht erstattet, und dessen Befehle darüber eingehohlet zu haben, keine Sache von Wichtigkeit, und die in das gemeinschaftliche Beste des Landes Einfluß hat, unternehmen und beschließen.

Weil nun auch bey diesen subordinirten Collegien die Landespolizey und das Finanzwesen nicht von einander getrennt werden können, sondern allemahl von einerley Collegio verwaltet werden müssen: so hat man auch in verschiedenen Staaten, aus dieser gegründeten Ursache, die Direction und Verwaltung der Landespolizey in den entfernten Landen und Provinzen den

St. rich. Enc. CXIV. Theil.

Hh

in

in selbigen etablirten Kammercollegien aufgetragen; wie solches z. B. immer schon in den königlich-preussischen Landen geschehen ist, wo in jeder Provinz eine sogenannte Krieges- und Domainenkammer (sezt Regierung genannt) errichtet war, welche sowohl die Landespolizey, als das Finanzwesen, Handel und Manufakturen, ingleichen das Kriegswesen, als Marsch und Verpflegung der Truppen zu Krieges- und Friedenszeiten, Magazinsachen, Landesfouragelieferungen, Kriegesführen, Artillerieflechte und Pferdegestellung, Festungsprovisionsachen, Einquartierungs- und Kasernensachen, Militairbau, Kantons-, Werbungs- und Remontesachen, Invalidensachen, u. dgl. in ihrer Provinz verwalteten, in allen wichtigen Angelegenheiten aber an das General-, Ober-, Finanz-, Krieges- und Domainendirectorium in Berlin berichteten, und desselben Resolution und Befehl einholten. Eben so befindet sich auch in den österreichischen Landen in jeder Provinz eine sogenannte Repräsentation und Kammer, welche sowohl das Finanzwesen, als alle Angelegenheiten der Landespolizey ihrer Provinz verwaltet.

Nun kommen wir auf die Direction und Verwaltung der Stadtpolizey. Es ist dieselbe auf verschiedene Art eingerichtet. In einigen großen Haupt- und Residenzstädten Deutschlands findet man ein besonderes Polizeydirectorium, das aus einem Präsidenten oder Director und verschiedenen Beisitzern besteht. In Berlin war das Polizeydirectorium sonst mit dem Magistrat auf das genaueste verbunden; denn der Stadtpäsident war zugleich Polizeydirector, und einige Rathsglieder Beisitzer, welche zusammen ein Collegium formirten. Nach der neuen Stadtrats-

fassung ist das Polizeywesen einem eignen Polizeypäsidenten, dem um das gemeine Beste so rühmlich verdienten Herrn Gruner, übergeben worden, unter dem diese Abtheilung der öffentlichen Geschäfte neues Leben und eine sonst ungewohnte Genauigkeit bekommen hat — In Königsberg in Preußen bestand die Polizeycommission aus zweyen Chefpräsidenten, deren einer gemeinlich der Gouverneur, der andere aber einer von den wirklichen Geheimenraths- und Kriegesministern war, sodann einem Polizeydirector und verschiedenen Assessoren, die theils aus dem Magistrat, theils aus der Universität genommen wurden. In Wien hat das Polizeydirectorium den Nahmen der Sicherheitscommission, und besteht aus einem Präsidenten, Vicepräsidenten, und vielen Mitgliebern.

Diese Einrichtungen haben zwar das Gute, daß allemahl dem Polizeydirector ein Collgium zugeordnet ist, das seine Schritte bewachen kann. Allein in einer großen Stadt, wo gemeinlich ein Zusammenfluß von vielem lichterlichen Gesindel ist, und wo es überhaupt von äußerster Wichtigkeit ist, unter einer so großen Menge Menschen Ordnung und Sicherheit zu erhalten, muß ein Polizeydirector eine große Autorität und Gewalt haben, damit er in eiligen Fällen befugt ist, alle nöthigen Maßregeln und Entschlüsse zu ergreifen, ohne daß er gehalten ist, die Sache vorher mit dem Polizeycollegio zu überlegen; doch kann es nicht schaden, es ihm zur Pflicht zu machen, bey der ersten Versammlung des Collegii demselben die Sache vorzutragen, und die Ursachen und Gründe seiner genommenen Maßregeln und Entschlüsse anzuzeigen und protocolliren zu lassen. Diese Einrichtung wird

die nöthige Thätigkeit und Wirksamkeit der Polizeydirection nicht aufhalten, und manches Gute haben.

Eine andere eben so nothwendige Eigenschaft der Stadtpolizeydirection besteht darin, daß in sehr großen Städten der Stadtpolizeydirector dem höchsten Directorio der Landespolizey entweder immediat subordiniret, oder doch von dem Kammercollegio, und also zugleich auf eine mediate Art von jenem, abhängig seyn muß. Denn sonst würde ein unabhängiger Stadtpolizeydirector die ganze Ordnung und Zusammenhang in der Direction der gesammten Landespolizey unterbrechen können, woraus tausenderley Unordnungen und nachtheilige Folgen entstehen würden. Der Polizeydirector in Berlin concurrirte sonst in Polizeysachen mit der churmärkischen Kriegs- und Domainenkammer daselbst. Der Präsident dieser Kammer aber hatte Sitz und Stimme bey dem General-, Ober-, Finanz-, Kriegs- und Domainendirectorio; und auf diese Art hing alles an einander.

In den mittlern und kleinen Städten dirigirt und verwaltet gemeiniglich der Stadtmagistrat die Polizey. Es sind auch die Stadträthe ihrem Endzwecke nach in der That nichts anders als niedere Polizeycollegia; indem es nur zuträglicher Weise geschehen ist, wenn der eine oder andere die erbliche Gerichtsbarkeit und andere Rechte erworben hat. Es würde für die Wohlfahrt der Städte aber weit zuträglicher seyn, wenn die Magistrate solche Gerichtsbarkeit nicht besäßen, denn dadurch, so wie durch die Wirthschaft bey den Stadtgütern, werden sie nur zu sehr gestreuet; sie würden hingegen alsdann die Stadtpolizey weit besser verwalten, und ein jeder Nachbar

herr, eine besondere Art von Polizeygeschäften besorgen können; und wenn er die Sache genug verstände, und seinen ganzen Fleiß darauf verwendete; so würde das Polizeywesen, und insonderheit der Nahrungsstand, eine bessere Beschaffenheit in vielen Städten haben, als man jetzt darin wahrnimmt.

Allein man kann den Stadtmagistraten die einmahl hergebrachte Gerichtsbarkeit nicht wohl entziehen. Hierzu kommt noch eine andere eben so schädliche, dabey aber sehr thörichte und ungereimte Einrichtung bey vielen Magistraten, nämlich die Abwechselung der Magistratspersonen, sowohl in der sogenannten Regierung, als der Bürgermeister in dem Directorio, welches gemeiniglich alle Jahr zu geschehen pflegt. Durch diese Abwechselung kommen dann immer neue Glieder in den Rath, die der rathshauslichen Angelegenheiten, und besonders in der Verwaltung der Polizey, mehrentheils noch ganz unerfahren sind, und viele Zeit gebrauchen, ehe sie darin gehörig unterrichtet werden können. Bey den Magistraten kleiner und geringer Landstädte findet sich noch dieser üble Umstand, daß der Rath aus lauter Handwerksleuten besteht, von welchen man weder fordern noch erwarten kann, daß sie die ächten Polizeygrundsätze verstehen sollten. Man wird sich also auch von ihnen eine schlechte Polizeyverwaltung zu versprechen haben.

Diesemnach ist es unumgänglich nothwendig, daß nicht allein solche Abwechselung der Magistratspersonen, und sonderlich der Bürgermeister, gänzlich aufgehoben, und dagegen einem jeden sein Amt auf Lebenslang gelassen; sondern daß auch bey einem jeden Magistrat eine be-

sondere tüchtige und geschickte Person zu Direction und Verwaltung der Polizen bestellt werden, doch so, daß das ganze Rathscollegium dabei concurrirt. Man kann auch eine besondere Polizeicommission niederlegen, die, nach Beschaffenheit der Umstände, aus einem Polizeidirector und etlichen Beisitzern, zu welchen letztern einige Glieder des Magistrats zu nehmen, besteht, die aber auch zugleich die Polizeigerichtsbarkheit, mithin das Recht und Gewalt zu strafen haben muß. Denn es ist eine fehlerhafte Einrichtung, wenn man der Polizeicommission die Gerichtsbarkheit entzieht, oder wenn man, wie an einigen Orten geschehen, einen Polizeicommissarius, der die Polizen dirigiren soll, nicht bezieht, der Stadtrath aber, vermöge der alten Privilegien, das Recht zu strafen und die Polizeengerichte zu halten, sich allein anmaßt, mithin der Polizeicommissarius eine Direction ohne Gewalt und ohne Mittel sie auszuüben hat; aus welcher ganzen Einrichtung wenig heraus kommen kann.

Da das Amt eines Präsidenten oder Directors der Polizen in einer großen Hauptstadt von großer Wichtigkeit ist: so wird auch dazu ein Mann von vortheilhaften Eigenschaften erfordert. Er muß zuvörderst die guten Grundsätze von der Stadtpolizen vollkommen inne haben, und einsehen, worauf die zu erhaltende Sicherheit, der angemessene Preis der Lebensmittel, und die zu befördernde Zufuhr, die gute Zucht und Ordnung, und andere Polizeizwecke, in einer großen Stadt ankommen. Eben so vollkommen muß er die Hindernisse kennen, die sich unter einer großen Menge Menschen nach ihren verschiedenen Absichten, Privatinter-

se und Leidenschaften der Erreichung der Polizeizwecke entgegen zu setzen pflegen; und er muß schon im Voraus alle erforderliche Vorsicht, Maßregeln und Anstalten vorsehen, um diese Hindernisse aus dem Wege zu räumen, oder wenigstens unwirksam zu machen. Sodann muß er ein Mann von einer großen Thätigkeit und Munterkeit seyn, fertig von Einsicht und Entschlüssen, der nie in seinen Geschäften nachlässig ist, und dasjenige, was heute geschehen kann, auf Morgen aufschiebt. Denn keine Sachen leiden weniger Aufschub, als die Maßregeln zur Sicherheit in einer großen Stadt, und viele andere zur Stadtpolizen gehörigen Geschäfte. Ein langsamer träger und unentschlossener Mann schiebt sich ganz und gar nicht zu einer solchen Bedienung. Vor allen Dingen aber muß er ein Mann seyn, der von einer wahren Gerechtigkeitserfüllung erfüllt, und von allen Nebenabsichten, Privatinteresse, und Bereicherungsbegierde befreit ist. Diese Eigenschaften sind ihm so notwendig, daß die entgegengesetzten Fehler allemahl einen sehr schlechten Zustand der Polizen in einer großen Stadt nach sich ziehen werden. Vielleicht scheint es noch, daß er in verschiedenen Fällen ein harter Mann seyn müsse, der sich durch Erbarmung nicht leicht von seinem geraden Wege abwendig machen läßt. Allein es ist weiter nichts nöthig, als daß er gerecht ist. Wenn seine Güte durch Weisheit gemäßiget ist, (denn das ist der Begriff von der Gerechtigkeit): so wird ihn eine unzeitige Erbarmung nicht hindern, seiner Pflicht ein Genüge zu leisten. Vielmehr hat ein Mann, der so unzählige Menschen anhören muß, keine allzuschickliche Eigenschaft zu seinem Amte, wenn er hart und unfreundlich ist.

Das Hauptwerk, worauf die Direction eines Polizeydirectors ankommt, ist eine vollkommene Ordnung und genaue Pünktlichkeit in allen Polizeyangelegenheiten. Nachdem er erst in der erforderlichen Aufsicht und in allen Geschäften eine solche Ordnung eingerichtet hat, als es die Natur und der Endzweck der Sache, der natürliche Zusammenhang der Angelegenheiten und die Erleichterung der Arbeit erfordern; so muß er alle seine Untergebenen anhalten, daß diese Ordnung auf das allergeauueste beobachtet, und unter keinem Vorwand davon abgewichen wird. Sobald die Unordnung in Verwaltung und Ausübung der Polizeyangelegenheiten einreißt; sobald ist es auch um eine gute Polizei geschehen. Die Polizei in einer großen Stadt erfordert die Aufsicht auf tausenderley Dinge, die kaum bey der größten Ordnung so statt finden kann, als es nöthig ist; wie viel weniger ist also bey der Unordnung an die Erreichung der Polizeyendzwecke zu denken. Die Liebe zur Ordnung und Pünktlichkeit muß also eine der vornehmsten Eigenschaften eines Polizeydirectors seyn; und man sieht leicht daß er hierzu noch eine andere Eigenschaft nöthig hat, nämlich die Gabe, sich bey seinen Untergebenen in Ansehen zu erhalten.

Da einem Polizeydirector oder Polizeybürgermeister in einer mittelmäßigen oder kleinen Stadt alles dasjenige obliegt, was in sehr großen Städten die Pflicht eines Polizeypräsidenten oder Directors ist, obgleich freylich seine Direction von geringerer Wichtigkeit und Umfange ist: so ist daraus von selbst zu schließen, daß er eben diejenigen Eigenschaften besitzen müsse, als jener, obgleich nicht alle in gleichem Grade der Vollkommenheit. Er muß ebenfalls die guten

Grund-

Grundsätze von der Stadtpolizey inne haben; er muß auch ein thätiger, munterer, fleißiger, ordentlicher, Gerechtigkeit liebender, und uneigennütziger Mann seyn, und die Gabe, sich sowohl bey seinen Untergebenen, als bey der Bürgerschaft, in Ansehen zu erhalten, ist ihm ebenfalls ganz nothwendig.

Zu Verwaltung der Polizey, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, sind noch viele einzelne Bediente nöthig, welche unter der Direction der hohen Collegien den Polizeyangelegenheiten vorstehen, und deren Befehle ausrichten.

Also sind in einer großen Stadt verschiedene Subalternbediente nöthig, welche unter der Direction des Polizeypräsidenten, oder Directors, die Geschäfte und Aufsicht in Polizeysachen führen. Sie werden bald Polizey- und Stadtkommisarien, bald Polizeymeister, bald Polizeyinspektoren genannt, welches alles gleichgültige Titel sind; indem sie dem wesentlichen nach Polizeyaufseher sind. Hierin besteht auch ihre eigentliche Pflicht und Verrichtung. Da man von dem Polizeypräsidenten nicht fordern kann, daß er allenthalben selbst hingehen und untersuchen soll, ob den Polizeygesetzen und Ordnungen nachgelebet werde; so sind hierzu die Polizeyaufseher bestimmt, daß sie auf alles Aufsicht haben, und die Entgegenhandlungen wider die Gesetze dem Director anzeigen sollen. Zu dem Ende müssen sie gemeinlich ein Journal halten, und darin alles, was sie wahrnehmen, aufzeichnen, dasselbe aber an den Sessionstagen, wo sie sich allemahl einfinden, dem Polizeydirector vorlegen, in denjenigen Fällen aber, die eine geschwinde und unverzügliche Anstalt erfordern, dem Director sogleich die nöthige Anzeige davon thun. Auf die

H 5

Thä:

Thätigkeit, Munterkeit und uneigennütziges Wesen dieser Subalternbedienten kommt sehr viel an, um einer großen Stadt eine gute Polizei zu verschaffen; auf welche Eigenschaften also bey Annehmung dieser Bedienten das Hauptaugenmerk zu nehmen ist *).

Eine andere Art von Polizeybedienten sind die Quartier- und Gassencommissarien, deren Pflicht hauptsächlich ist, auf die Ruhe und Sicherheit ihres Viertels, auf die Reinigung der Straßen, auf die Beobachtung der Feuerordnungen in den Häusern und auf andere Polizeyanstalten und Anordnungen, Aufsicht zu haben; zugleich aber über alle in ihrem Quartier wohnenden Einwohner genaue Listen und Tabellen, alle Veränderungen, die in den Wohnungen vorgehen, genau zu bemerken, damit sie allemahl von der Zahl der Einwohner ihres Quartiers, und von einem jeden insbesondere, Nachricht geben können.

Es gibt noch viele geringere Polizeybediente, worunter die Marktmeister, Polizeydiener, Bettelvoigte und dergleichen gehören. Alle diese sollen muntere und wachsame Leute seyn, die unaufhörlich auf alle Entgegenhandlungen wider die Polizeygesetze Obacht haben. Man muß oft voraussetzen, daß diese Leute die Gesetze ihrem Eigennutz aufopfern, und diejenigen Polizeyverbrecher nicht sehen werden, welche ihnen Geschenke machen. Allein, es gibt Mittel, wodurch man sie

*) Bey der jetzigen neuen Organisation der städtischen Verwaltung im Preussischen Staate hat man besonders darauf Rücksicht genommen, alle bey der Polizei angestellte Bedienten so zu besolden, daß sie leben können, ohne auf unrechtmäßige Hülfquellen denken zu dürfen. Es fallen daher auch alle Antheile an Strafgebern u. weg, damit jeder aus reinem Pflichtgefühl seine Obliegenheiten erfüllt und nicht des Gewinnes wegen.

sie zu ihrer Pflicht bringen kann. Man muß sie angemessen besolden, so daß sie nicht nöthig haben, Geschenke zu nehmen, und sie dann hart strafen, und ihres Dienstes entsezen, wenn sie Geschenke genommen und Polizeyvergehen verschwiegen haben. Daher müssen die Polizeyinspectores sich nie auf diese Leute verlassen; sondern von Zeit zu Zeit unvermuthet das Brot selbst nachwiegen, die Fleischbänke besuchen, und durch die dritte Hand Fleisch holen lassen, um zu sehen, ob den Taxen und Anordnungen nachgelebet werde u.

Unter den einzelnen Polizeybedienten auf dem Lande gehören die fast aller Orten bestellten Landräthe; aber diese Bedienung hat nicht allemahl denjenigen Endzweck in seinem ganzen Umfange, den sie haben sollte. Denn billig sollte ein solcher Landrath in dem ihm anvertrauten Kreise den Flor des Nahrungsstandes und der Landwirthschaft besorgen, und die Befehle des Generaldirectorii oder des subordinirten Cammercollegii zur Ausübung bringen. Diese Beschaffenheit hat es mit den Landräthen in den königlich preussischen Landen. Dieselben haben nicht allein die Steuer- und Contributionsangelegenheiten, die Militair- oder Marsch-, Transport- und Verpflegungssachen, Magazin- und Proviantssachen, die Kriegesanstalten und Kriegeschäden, die Einquartierungs-, Servis- und andere Garnisonsachen, die Werbungs-, Recrutirungs- und Remontesachen, die Cartel und Desertionsachen, die Invalidensachen, die militairischen Excesse u. sondern auch die Landespolizeyanstalten in ihrem ganzen Umfange, in ihrem angewiesenen Kreise zu respiciren, daher sie auch von der ihnen vorgesezten Krieges- und

Dor

Domainenkammer oder Regierung abhängen, und zuweilen in derselben Sitz und Stimme haben. In andern Ländern haben die Landräthe nur das Marsch- und Einquartierungswesen, einige Aufsicht über die Steuerangelegenheiten, den neuen Anbau der in das Land ziehenden Fremden, und dergleichen wenig andere Sachen, zu besorgen. In noch andern Ländern besorgen sie bloß die Angelegenheiten der Landstände. Zuweilen ist es nur bloßer Titel, mit welchem wenig oder gar keine Polizeygeschäfte verknüpft sind.

In einigen Ländern hat man Landcommissarien, welche bald unter diesem, bald unter jenem Titel über einen gewissen Kreis oder Bezirk gesetzt sind, in demselben wohnen, und die Polizeyangelegenheiten nach den Befehlen der höchsten Landescollegien besorgen.

In den preussischen Landen hat man noch die Polizeyausreiter oder untern Polizeybedienten, welche auf dem Lande ein beständiges wachsamcs Auge darauf haben müssen, daß die Polizeygesetze und Ordnungen befolgt werden. Sie müssen zu dem Ende beständig auf dem Lande herumreiten, in den Dörfern Visitationen anstellen und Erkundigungen einziehen, und über die Vorfälle und erhaltenen Nachrichten, sofern keine Gefahr auf den Verzug zu besorgen ist, alle Monath ihren auf eine tabellarische Art eingerichteten Bericht bey der Regierung einbringen. Sie müssen zugleich auf die Zoll-, Post- und andere Uebertretungen Achtung geben, und werden auch zu Executionen bey den Unterschassen auf dem Lande gebraucht.

S. Bergius's Polizey- und Cameral-Magazin VII. B. S. 94 ff.

Pol

Polizeygesetze. Die Macht, in Polizeysachen Gesetze zu geben, kann von niemand, als von der obersten Gewalt im Staate ausgeübt werden, weil die innerliche Einrichtung des Staats hauptsächlich darauf beruhet, die oberste Gewalt aber eben bestimmt ist, die Angelegenheit des Staats zu Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit zu verwalten. In wessen Händen sich also die oberste Gewalt befindet, der hat auch diejenigen Polizeygesetze zu ertheilen, welche den gesammten Staat verbinden sollen.

Ehedem wurden in Deutschland alle wichtigen Gesetze und Ordnungen in Polizeysachen auf den Landtagen gemacht, und erlangten mit gemeinschaftlichem Rath und Einwilligung der Stände ihre gesetzliche Verbindlichkeit. Ob nun gleich solches nicht allenthalben mehr geschieht, und die Landtage in den meisten deutschen Staaten gänzlich außer Mode gekommen sind; so pflegte man dennoch, wenn wichtige, die Wohlfahrt des ganzen Landes betreffende Polizeygesetze gemacht werden sollten, die Stände darüber zu Rathe zu ziehen, und ihr Gutachten abzufordern.

Nun findet man zwar, daß auch landsässige Grafen, Herren und Vasallen, ingleichen Magistrate ansehnlicher Städte und Universitäten, in diesen und jenen Polizeyangelegenheiten besondere Ordnungen und Gesetze gemacht haben; allein solches haben sie nie aus eigener Macht und Gewalt gethan, sondern haben das Recht dazu lediglich von dem Landesherrn, entweder durch dessen stillschweigende Einwilligung, oder auch durch ausdrückliche Privilegia erlangt. Es sind also diese Unterobrigkeiten bloß als Bediente und Executores anzusehen, welche
hierin

hierin nach dem vermuthlichen Willen und im Nahmen des Regenten verfahren. Sodann müssen die von solchen Unterobrigkeiten gegebenen Polizengesetze und Verfügungen nicht allein den allgemeinen Polizengesetzen im Lande nicht entgegen seyn, sondern auch von der obersten Gewalt bestätigt werden. Wenn noch späterhin in verschiedenen Staaten einige Vasallen und Städte entweder durch das Herkommen, als eine stillschweigende Einwilligung der obersten Gewalt, oder durch ausdrückliche Privilegia das Recht besaßen, ohne Vorbewußt, Einwilligung und Bestätigung des Regenten allerley Polizengesetze und Ordnungen zu erteilen: so war solches bloß als ein Ueberbleibsel der schlechten Regierungsgrundsätze der vorigen Zeiten anzusehen; und ob sich gleich solche Gerechtigkeiten nicht sofort wieder einziehen lassen: so kann doch die oberste Gewalt, ungeachtet solcher Privilegien und Gerechtsame, nicht gestatten, daß solche Vasallen und Städte Polizengesetze geben, welche den allgemeinen Polizengesetzen des Landes entgegen sind, und welche den Zusammenhang der Theile des Staatskörpers verhindern.

Hingegen können sich bloße Gesellschaften und Corpora, gesetzt, daß sie auch von dem Regenten bestätigt sind, diese Befugniß nicht anmaßen; und es kann eine stillschweigende Einwilligung der obersten Gewalt hier keinesweges als ein zureichender Grund angeführt werden. Es fehlt solchen Gesellschaften die Eigenschaft, daß sie es im Nahmen und statt des Regenten verrichten; und eine eigne Anmaßung ohne allen Auftrag kann diesen Mangel, so alt das Herkommen auch ist, nicht ersetzen. Wenn jedoch der Landesherr in der Bestätigung zugleich der

Gesellschaft oder dem Corps ausdrücklich bewilligt hat, über ihre Mitglieder und Untergebenen in diesen oder jenen Fällen Polizeyanordnungen machen zu können; oder wenn diese Bewilligung zugleich mit in andern zugestandenen Gerechtsamen liegt, z. B. wenn einer Gewerkschaft die Berggerichte zugestanden sind: so ist auch natürlicher Weise die Polizeydirection über ihre Bergleute in allen Bergangelegenheiten verwilligt; nicht allein, weil die Concession der Gerichte dieses schon in sich schließt; sondern weil eben die Ursachen, welche die Bewilligung der Gerichtsbarkeit nothwendig machen, noch mehr die Direction in Bergpolizensachen erfordern.

Am allerwenigsten können sich also die Handwerkszünfte einiger Verfügungen und Strafen in Polizensachen über ihre Mitglieder anmaßen, noch ohne landesherrliche Einwilligung einige Geseze errichten; ihnen kommt keine Gerichtsbarkeit weder über ihre Zunftgenossen, noch über die unzünftigen und Winkelhandwerker zu; in dem solches alles sowohl schon in den ehemahligen Reichsgesetzen, als in den ihnen von dem Landesherrn vorgeschriebenen Zunftordnungen, ausdrücklich verboten ist.

Eben so wenig kann den Dorfgemeinden auf dem Lande, die weiter nichts, als Gesellschaften oder Corpora sind, das Recht zugestanden werden, daß sie über die Huth und Trift, über die Aernte und dergleichen Landespolizeyangelegenheiten, Geseze und Ordnungen machen können; sondern es werden ihnen solche vielmehr von dem Landesherrn in den allgemeinen Landesordnungen, Flecken-, Dorf- und Ackerordnungen, oder von ihren Gerichtsobrigkeiten, vorgeschrieben. Sie können sich zwar pacts, oder ver-

vertragsweise mit einander darüber vergleichen; allein sie sind weder befugt, über die Entgegensetzung zu erkennen, noch Strafe aufzuerlegen, gesetzt, daß auch in diesen Verträgen die Strafe ausdrücklich benannt ist; sondern sie müssen die Contravenienten den ordentlichen Gerichten anzeigen, und um Erkennung und Eintreibung der vertragsmäßigen Strafe nachsuchen. So richtig und gegründet dieses ist, so finden sich dennoch hin und wieder viele Dorfgemeinden, die sich einer Strafgerichtsbarkeit über ihre Mitglieder anmaßen, wo dann die erpreßten Geldstrafen gemeiniglich zum Betrunknen angewendet werden.

Die gesetzgebende Macht würde wenig gute und die allgemeine Wohlfahrt des Staats befördernde Gesetze hervorbringen, wenn sie nicht zugleich von der gesetzgebenden Klugheit geleitet würde. Diese ist also höchst nothwendig. Sie muß allemahl die allgemeinen Beschaffenheiten der Gesetze vor Augen haben, welche erfordert werden, wenn sie gerecht und gut seyn sollen. Diese allgemeinen Beschaffenheiten der Gesetze bestehen hauptsächlich darin, daß man dabei die Natur der Menschen voraussetzen, und nichts verlangen muß, was nach derselben unmöglich ist. Die innerliche Ueberzeugung von der Güte und Nützlichkeit der Gesetze, in Absicht auf das allgemeine Beste, wird bey dem vernünftigen Theil der Unterthanen allemahl den Gehorsam veranlassen und die Gesetze aufrecht erhalten, wenn auch gleich der unvernünftige Theil der Unterthanen durch die geringen Verstandeskräfte oder durch Leidenschaften, oder durch besonderes Interesse daran verhindert wird.

Hiernächst muß die gesetzgebende Klugheit den besondern Endzweck der Polizengesetze allezeit

vor

vor Augen haben. Dieser ist die Uebereinstimmung des Wohls der einzelnen Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten. Dieses allgemeine Beste aber muß allezeit zum Ziel haben, die Erhaltung und Vermehrung des gesammten Vermögens des Staats zu bewirken, oder die innere Macht und Stärke des Staats zu vergrößern. Hier aber muß die gesetzgebende Macht niemahls den Zusammenhang des Ganzen aus den Augen verlieren. Niemahls müssen die Mittel, welche man bey den sehr vielen Gegenständen anzuwenden hat, einander widersprechen, sondern vielmehr einander unterstützen, und die gemeinschaftliche Wirkung zu einemley Endzwecke vermehren. Wie wird man z. B. die Kultur des Landes und die Vermehrung der Einwohner befördern können, wenn man die an sich selbst nöthigen Gesetze von Erhaltung guter Zucht und Ordnung allzu streng abfaßt, und die menschliche Schwachheit dabei nicht in gehörigen Betracht ziehen will? denn die Menschen bleiben nicht in einem Lande, wo ihre Freyheit allzusehr eingeschränkt ist.

Ferner muß die gesetzgebende Klugheit beständig den gegenwärtigen Zustand des gemeinen Wesens vor Augen haben, und zu dem Ende solchen gründlich und zuverlässig zu erforschen suchen. Sie muß den Zustand des Staats sowohl im Ganzen, als in allen seinen Theilen vor Augen haben; sie muß die Gesetze nach der Regierungsform, nach der Beschaffenheit des Landes und des Volkes, nach seiner Lage, nach der Natur des Bodens, nach dem Genie, Sitten und der Nahrung des Volkes einrichten.

Weil sich nun der Zustand des gemeinen Wesens und der einzelnen Familien immer ändert, so können auch die Polizengesetze nicht immer

Or. techn. Enc. CXIV. Theil.

Si

mer

mer einerley bleiben, sondern müssen von Zeit zu Zeit verändert, und andere Maßregeln und Mittel zu Vergrößerung der Macht und Stärke des Staats genommen werden, nach dem Maß, wie sich der Zustand des gemeinen Wesens ändert. Unterdeß müssen die Quellen und Grundsätze der Polizeygesetze allemahl fest und unveränderlich seyn; und man muß nie ohne zureichenden Grund, und ohne daß es der Zustand des gemeinen Wesens erfordert, Veränderungen in den Polizeygesetzen vornehmen.

Solchemnach muß die gesetzgebende Klugheit in Polizeysachen in allen Dingen mit zureichendem Grunde und nach hinlänglicher Erkenntniß und Einsicht verfahren, und also nichts verfügen, ohne die Sache bis auf den Grund und im Zusammenhange eingesehen zu haben. Sie muß allenthalben mit versicherten Schritten wandeln, und es so wenig als nur immer möglich, auf den ungefähren Zufall und ungewissen Erfolg ankommen lassen. Zu dem Ende muß die gesetzgebende Klugheit zuvörderst solche Anstalten und Einrichtungen machen, wodurch sie die Sachen gründlich und gleichsam auf einen Blick im Zusammenhange übersehen kann. Hierzu dienen Tabellen, Extracte, Charten und Kasse. Die Beispiele anderer Staaten aber, wenn derselben Zustand mit dem unsrigen übereinstimmt, und der natürliche Erfolg der Dinge, der nach der Kenntniß der menschlichen Natur und den wesentlichen Eigenschaften der angewendeten Mittel zu beurtheilen ist, werden der gesetzgebenden Klugheit dazu dienen, daß sie von der guten Wirkung der anzuwendenden Mittel vorher überzeugt seyn kann.

Sie

Sie muß also auch alle Schwierigkeiten im Voraus einsehen, die sich ihren Gesetzen und Anstalten entgegen stellen werden; mithin auch schon im Voraus solche Schwierigkeiten zu vermeiden, zu heben, und wirksame Gegenanstalten dagegen ausfindig zu machen suchen. Und da die Entgegenhandlungen wider die Gesetze gewissermaßen auch unter die Schwierigkeiten gehören; so muß die gesetzgebende Klugheit auch diese vorher sehen, und ihre Gesetze danach einrichten, und daher nicht allein die Strafen in den verschiedenen Fällen bestimmen, sondern auch den Auswegen des Eigennutzes und der verderbten Leidenschaften im Voraus vorzubeugen suchen.

Hienächst muß ein Gesetzgeber überhaupt, und besonders in Polizeysachen den Geist der Mäßigung besitzen. Heftige und gewaltsame Mittel haben ihrer Natur nach selten eine gute Wirkung. Sollen heftige und gewaltsame Mittel oder strenge Gesetze und Maßregeln Verrath verdienen; so müssen die Umstände so beschaffen seyn, daß dergleichen Mittel schlechterdings nothwendig sind, und daß sie die einzigen sind, von welchen man sich eine gehörige Wirkung versprechen kann.

Auch muß ein Gesetzgeber in Polizeysachen eine unbewegliche Standhaftigkeit in seinen einmal mit hinlänglicher Ueberlegung ergriffenen Anstalten, Maßregeln und Gesetzen, besitzen, wenn er von selbigen die verlangte Wirkung erhalten will.

Endlich ist auch in dem äußerlichen Vortrage und der Abfassung der Gesetze eine große Klugheit nöthig. Die Gesetze sollen so kurz und einfach abgefaßt seyn, als nur immer mög-

Si 2

lich

lich ist. Die unnöthige Weitläufigkeit veranlaßt nur desto mehr ungewisse Begriffe und Auslegungen. Die Schreibart muß durchaus natürlich und jedermann verständlich seyn. Sie muß in allen Unterthanen einerley Begriffe und eben diejenigen hervorbringen, welche der Gesetzgeber zum Endzweck hat. Man muß sich der eigentlichsten und bestimmtesten Ausdrücke bedienen. Je unbestimmter und weitläufiger die Ausdrücke sind, desto weniger Wirkung kann man sich davon versprechen; weil dergleichen Ausdrücke allemahl eine Menge von Auslegungen zulassen, wenigstens bey vielen Lesern Mißbegriffe erregen, die der Sache fremd sind.

Alle Gesetze eines Staats betreffen einen und eben denselben Staatskörper; sie haben alle einerley großen Endzweck, woben sie als Mittel dienen, nämlich die gemeinschaftliche Glückseligkeit der bürgerlichen Gesellschaft. Die verschiedenen Arten der Gesetze, oder die einzelnen Gesetze selbst, müssen also den genauesten Zusammenhang und Uebereinstimmung mit einander haben, weil sonst die Mittel, die man zu der gemeinschaftlichen Glückseligkeit erwählet hat, in einem Widerstreite und Gegenwirkung mit einander stehen, und diese sich widersprechenden Gesetze also zu dem Endzweck der gemeinschaftlichen Glückseligkeit nichts beitragen, sondern vielmehr diesem Endzweck hinderlich fallen würden.

Hieraus folget nun von selbst, daß auch die Polizengeseze, wenn sie gut seyn sollen, mit allen übrigen Gesetzen und Verfassungen des Staats einen genauen Zusammenhang und Uebereinstimmung haben müssen.

Die Polizengeseze haben verschiedene Beschaffenheiten; es sind aber hauptsächlich dreyerley

ley Umstände, welche solche verursachen, nämlich 1) in Ansehung des Gesetzgebers, 2) in Ansehung der Unterthanen, und 3) in Ansehung der Gegenstände, womit sich die Polizen beschäftigen.

A. In Ansehung des Gesetzgebers hatten wir in Deutschland sonst eigentlich nachfolgende viererley Polizengeseze, als:

1) Die Reichspolizengeseze. Vergleichen von ältern Zeiten treffen wir in den Sammlungen der Reichsabschiede genug an, und noch in den lehtern Zeiten hat man wegen der Handelswerksmißbräuche, des Münzwesens und anderer Polizenangelegenheiten, von Reichs wegen Gesetze gegeben. Diese Reichspolizengeseze wurden auf dem allgemeinen Reichstage vom Kaiser und den gesammten Reichsständen gegeben, in den Ländern der lehtern aber nicht unmittelbar publiciret; sondern der Landesherr publicirte sie unter seiner eigenen Autorität, und befahl seinen Unterthanen sich nach solchen zu achten. Jetzt, da die Reichsverfassung durch Errichtung des Rheinbundes, wo es nur lauter souveraine Fürsten gibt, abgeändert worden ist, hat auch diese Einrichtung aufgehört, und jeder Staat gibt sich selbst in seinem Umfange die nöthigen Polizengeseze.

2) Die Kreispolizengeseze, z. B. wegen des Münzwesens, wegen der fremden Werbung, wegen Ausschaffung des liederlichen Gefindels etc. dergleichen in denjenigen Kreisen, die ihre Kreisverfassung beybehalten hatten, und zwar ebenfalls von gesammten Kreisständen durch Verträge und Verabredungen gemacht wurden, ihre gesetzliche Gültigkeit aber erst durch die oberste Gewalt eines jeden Landes erhielten. Auch diese Einrichtung findet jetzt nicht mehr statt, da die

Staaten des Rheinbundes nicht nach Kreisen abgetheilt werden.

3) Die Polizengeseße eines Landes, die je der Reichsstand, vermöge der ihm zustehenden obersten Gewalt und gesetzgebenden Macht, seinen Untertanen vorschrieb, welches jetzt natürlich noch der Fall ist.

4) Erolich gab es noch die Polizengeseße eines besondern Orts, oder diejenigen, welche die Vasallen, Städte und andere Unterobrigkeiten, denen es nachgelassen worden, oder das merum Imperium besaßen, in gewissen Fällen ertheilten, und hierin bloß als Bediente und Executores nach dem vermuthlichen Willen des Regenten verfahren; wovon oben schon gehandelt worden.

B. in Ansehung der Untertanen kann man die Polizengeseße in zwei Hauptarten einteilen, die alle und jede Classen und Stände des Volks ohne Unterschied verbinden; und in besondere, die nur dieser oder jener Klasse, Lebensart und Handthierung angehen. So sind z. B. die Verordnungen wegen der Sabbathfeier, wegen Erhaltung der innerlichen Sicherheit, wegen der Ueppigkeit, wenn die Geseße selbst keinen Unterschied machen, dergleichen allgemeine Polizengeseße, denen alle Untertanen ohne Unterschied nachleben müssen. Die Schul-, Gesinde-, Gastwirthsordnungen, und dergleichen, sind hingegen nur besondere Polizengeseße, die nur von diesem oder jenem Stande und Klasse der Untertanen Gehorsam erfordern.

C. In Ansehung der Polizengegenstände kann man die Geseße gleichfalls in allgemeine und besondere einteilen. Allgemeine Polizengeseße sind diejenigen, welche, so viel möglich, über alle

alle Polizengegenstände Ordnungen und Vorschriften ertheilen. Man hat dergleichen ehemals fast in jedem Lande publicirt *); allein heutiges Tages scheint man dazu nicht sonderlich mehr geneigt zu seyn; und vielleicht hat man in verschiedenem Betracht auch Grund dazu. Denn soll eine allgemeine Polizeyordnung gut und vollständig seyn; so muß sie, wie gedacht, auf alle mögliche Polizengegenstände gerichtet, und mithin ziemlich weitläufig seyn. Dieses ist erstlich nicht allzumohl möglich, weil die Polizengeseße in einer Menge von Gegenständen nach den Umständen des besondern Orts, oder der besondern Gegend, eingerichtet seyn müssen. Da nun ferner die Polizen sich allezeit nach dem gegenwärtigen Zustande des gemeinen Wesens richten muß; so sind in den Polizengeseßen beständig Veränderungen und Verbesserungen nöthig. Folglich gehört eine ertheilte allgemeine Polizeyordnung, wenn sie kaum zehn Jahr alt ist, schon ganz oder doch zum Theil unter die veralteten und abgeschafften Geseße **).

Was die besondern Polizengeseße über die einzelnen Gegenstände der Polizen betrifft; so können deren so viele und mancherley seyn, als es besondere Oekonomieen des Staats, Nahrungs-geschäfte und andere Gegenstände der Polizen gibt. Man hat auch fast in allen Ländern besondere Bergwerks-, Wald- und Jagd-, Fische-

Si 4

ren,

*) Die sächsische, braunschweig-lüneburgische, altenburgische, anhaltische, augspurgische, frankfurtische, hildesheimische, magdeburgische, meklenburgische, nassauische, wolffenbüttelische, würtembergische u. Polizeyordnungen können zum Beispiel dienen.

**) Daher findet man auch in den vorigen Jahrhunderten, wo man noch diese allgemeinen Polizeyordnungen für nöthig hielt, fast in jedem Lande, ältere, neuere, revidirte und verbesserte Polizeyordnungen.

renz, Weingebirgs-, Manufaktur- und Handwerks-, Feld- und Acker- und andere dergleichen Ordnungen.

Der Zustand und die äußerlichen Umstände des gemeinen Wesens und der einzelnen Familien sind einer beständigen Veränderung unterworfen. Da nun die Polizeigesetze allemahl auf den gegenwärtigen Zustand des gemeinen Wesens eingerichtet werden müssen; so folgt daraus von selbst, daß die Polizeigesetze nicht immer einerley bleiben können, sondern der Veränderung ebenfalls unterworfen sind. Wie sich also der Zustand des gemeinen Wesens und der einzelnen Familien ändert; so müssen auch andere Maßregeln und Mittel zu Vergrößerung der Macht und Stärke des Staats ergriffen werden. Es ist also eine beständige Revidirung und Verbesserung der Polizeigesetze nöthig; und dieses ist ein wichtiges Geschäft der obersten Gewalt.

Es müssen demnach sowohl die allgemeinen Polizeigesetze, als die besondern Ordnungen über die einzelnen Polizeigegenstände, von Zeit zu Zeit mit aller Aufmerksamkeit durchgegangen und geprüft werden, ob sie noch mit dem gegenwärtigen Zustande des gemeinen Wesens und ihrer besondern Gegenstände übereinstimmen; da dann dasjenige, was durch die geänderte Beschaffenheit der Sache unnütz gemacht worden, abzuändern ist.

Es muß aber diese Aenderung nie ohne Noth und zureichenden Grund geschehen, auch wichtig seyn, und eine von dem vorigen Inhalt des Gesetzes wesentlich verschiedene Wirkung hervorbringen. Wenn man oft ohne Noth neue Polizeigesetze gibt, die entweder bald widerrufen werden, oder von selbst über den Haufen fallen;

so gibt man dadurch zu erkennen, daß man weder feste Grundsätze in der Polizei angenommen habe, noch von dem gegenwärtigen Zustande des gemeinen Wesens eine gehörige Kenntniß besitze. Kleinigkeiten halber aber, welche zur Sache wenig oder nichts beitragen, Gesetze zu ändern, ist der Würde und Weisheit eines Gesetzgebers nicht anständig.

Bei dieser Abänderung der Polizeigesetze findet man zugleich eine gute Gelegenheit, dieselben zu verbessern. Wenn man genaue und sorgfältige Beobachtungen angestellt hat, so wird man dabey bemerkt haben, was diese oder jene Anstalten und Verfügungen für Wirkung und Nutzen gehabt, und was sich für Bedenlichkeiten, Schwierigkeiten und nachtheilige Folgen dabey geäußert haben; und diese Bemerkungen können zu vielen Verbesserungen benutzt werden.

Wenn Polizeigesetze, die man in der Ausübung nicht für gut und nützlich befunden hat, oder die mit dem gegenwärtigen Zustande des gemeinen Wesens nicht mehr übereinstimmen, aufgehoben werden sollen; so pflegt man in den meisten Staaten solche durch die Nichtbeobachtung stillschweigend eingehen zu lassen. Allein es ist allemahl besser, wenn man solche Gesetze öffentlich widerruft und aufhebt. Gesetze, die noch nicht widerrufen sind, können in vielen Fällen zur Chikane und unnöthigen Streitigkeiten gemißbraucht werden; und die neuen Gesetze werden viel weniger beobachtet, wenn die Unterthanen wahrnehmen, daß so viele vorhergehende Gesetze stillschweigend ihre Kraft verloren haben. Diese Widerrufung ist auch dem Regenten gar nicht nachtheilig, wenn sie wegen der erfolgten

Veränderung in dem Zustande des gemeinen Wesens nothwendig hat geschehen müssen.

Die meisten Gesetze können ohne Beachtung nicht die geringste Wirkung haben, und es ist eben das, als wären sie gar nicht vorhanden; weil sie alsdann zu dem gemeinschaftlichen Besten nicht das geringste beitragen können. Sollen nun die Polizengesetze befolgt werden, so wird zuerst erfordert, daß sie gehörig publicirt oder bekannt gemacht werden, indem ohne Bekanntmachung keine Gesetze Gehorsam verlangen können.

Die Publikation der Polizengesetze pflegt auf verschiedene Art zu geschehen, als:

1) Durch die öffentliche Aufschlagung derselben vor den Raths- und Gerichtshäusern, an die Kirchthüren, an die Stadthore, in den Wirths- und Schenkhäusern, und an andere öffentliche Gebäude, wo die Menschen häufig zusammen zu kommen pflegen. Allein diese Art der Publikation ist gar nicht zureichend. Nicht alle Unterthanen können lesen, und unter denen, die lesen können, haben nicht alle die Neugierde sich um dasjenige zu bekümmern, was daselbst angeschlagen ist.

2) Daß man die Edikte, Mandate, Patente und andere Verordnungen, welche neue Gesetze, oder geschliche Erklärungen in sich haben, von den Kanzeln, oder vor den Kirchthüren, wenn das Volk aus der Kirche geht, öffentlich ablesen läßt. In den meisten Ländern wird dabei der Unterschied beobachtet, daß nur die landesherrlichen Gesetze und Befehle von den Kanzeln, die Verordnungen der Unterobrigkeiten aber vor den Kirchthüren abgelesen werden. Wenn die neuen Gesetze von großer Wichtigkeit sind,

so pflegt man zuweilen zu verordnen, daß die Publikation von der Kanzel drey Sonntage nach einander wiederholt wird, damit es um desto eher zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und das Volk darauf desto aufmerksamer werden möge. So gewöhnlich auch diese Art der Publikation ist; so wenig hinreichend und zweckmäßig ist dieselbe. Sind die zu publicirenden Gesetze weitläufig und von starkem Inhalt; so können solche auf diese Art nicht einmal publicirt werden, wenn man den Endzweck, den man haben hat, erreichen will; denn außerdem, daß der Geistliche mit der Publikation solcher weitläufigen Gesetze ganze Stunden zubringen, und solche Zeit dem Gottesdienst entziehen müßte, würden die Leute unmöglich im Stande seyn, alles und jedes zu fassen und im Gedächtniß zu behalten, was ihnen vorgelesen worden. Es könnten also nur Polizengesetze von wenigem und kurzem Inhalt füglich von der Kanzel publicirt werden, wenn es überhaupt aus religiösen Gründen auch rathsam wäre, dieses zu thun.

3) Wenn ein neues Polizengesetz gegeben wird, das alle Unterthanen ohne Unterschied angehet, und von allen Ständen und Klassen der Unterthanen beobachtet werden soll; so pflegt man sich des öffentlichen Ausrufes unter Trompetenschall oder Trommelschlag auf allen Gassen und öffentlichen Plätzen zu bedienen. Besonders ist dieses in großen sehr volkreichen Städten gewöhnlich, wenn die Gesetze die Zucht und Ordnung betreffen. Auch bey dieser Art der Publikation können die Gesetze nur von kurzem Inhalt seyn.

4) Bey neuen Gesetzen, welche den Nahrungsstand und die Beförderung desselben betref-

treffen, und woben es folglich sehr viel darauf ankommt, daß der Verstand und die Absicht des selben genug gefasset werde, pflegt man die sämtlichen Bürger oder die Mitglieder einer Gild auf das Rathhaus, die Landleute aber in die Amts- und Gerichtshäuser zu fordern, und ihnen das neue Gesetz zu publiciren. Jedoch ist dies nur in wichtigen Dingen zu verstehen. In Sachen, die nicht so wichtig sind, ist es zu Vermeidung der Versäumnis in der Arbeit genug, den Gilden- und Handwerksmeistern die obrigkeitlichen Verordnungen zu publiciren, mit dem Bedenken, daß sie solche ihren Mitmeistern gehörig bekannt zu machen haben. Um die Handwerker durch außerordentliche Zusammenberufungen des Handwerks nicht an ihrer Arbeit zu versäumen, könnten alle neue Gesetze, welche die Handwerker und den Nahrungsstand betreffen, am besten bey der vierteljährigen Versammlung der Handwerker publiciret werden.

5) Man pflegt auch die neuen Gesetze in die Intelligenzblätter einzudrucken, oder auch in den Zeitungen bekannt zu machen. Letzteres geschieht aber gemeiniglich nur in solchen Fällen, wo den Fremden daran lieget, von den Landesanstalten benachrichtigt zu seyn; besonders aber, wenn man zu besserer Kultur des Landes Fremde in das Land zu ziehen gedenket. Betreffen die neuen Gesetze den Nahrungsstand; so sind die Intelligenzblätter zwar der rechte Ort, wozu sie gehören; all in es wird doch nur allemahl ein geringer Theil des Volkes sehn, der solche Blätter liest; folglich muß man sich außerdem zugleich noch anderer Arten der Publikation bedienen.

6) Gemeiniglich bedient man sich verschiedner dieser angeführten Arten der Publikation

zugleich, um die Gesetze desto gewisser allenthalben bekannt zu machen. Man läßt selbige von den Kanzeln, oder vor der Kirchthüre öffentlich ablesen, sie vor das Rathhaus und an andern öffentlichen Orten anschlagen, und auch zugleich in die Intelligenzblätter einrücken; wie solches z. B. in den königlich preussischen Landen zu geschehen pflegt, wo zu dem Ende die meisten Eoikte, Patente, Verordnungen und Gesetze gedruckt, und davon so viele Exemplare abgedruckt werden, als sowohl zu den allgemeinen als besondern Gesetzen nöthig sind, und so viel, daß von jedem Publikato wenigstens hundert Exemplare bey der Registratur bleiben, damit davon zu keiner Zeit ein Mangel noch Abgang sey. Die Anzahl der zur Publikation in das Land zu vertheilenden Exemplare richtet sich nach der Anzahl der in jedem Kreise befindlichen, und zu dem Ende in einer besondern Designation gebrachten, Grundherrschaften und Dörfer auf dem Lande, wie auch der Magisträte, Zoll-, Accise- und Postämter, und überhaupt aller derjenigen Personen des Kreises, denen die Publikanda zu insinuiren sind, oder auch nach der Anzahl der Kirchen, wenn die Publikation zugleich von den Kanzeln geschehen soll. Auf jedem Dorfe, wenn nur eine Herrschaft darin vorhanden, werden zwey Exemplare, nämlich eines für dieselbe, und das andere für die Unterthanen abgegeben. Nicht gedruckte Circularverordnungen, wenn sie kurzen Inhalts sind, werden in jedem Dorfe ganz, wenn sie aber lang und weitläufig sind, der contrahierte Inhalt davon, abgeschrieben. Damit auch ein jeder Einwohner im Lande die publicirten Gesetze ohne allzu große Kosten bekommen könne; so pflegt den Kammerbuchdruckern der Verkauf ders

derselben, wenn nämlich der Debit davon zugelassen worden, nach einem festgesetzten Preis vom Bogen, gestattet zu werden.

7) Allgemeine Polizengesetze, welche z. B. alle Einwohner einer Stadt verbinden sollen, wie die Stadtpolizeyordnungen, werden am besten publicirt und zu jedermanns Wissenschaft gebracht, wenn man einer jeden Familie in der Stadt ein gedrucktes Exemplar davon eingehändigen läßt. Und dieses sollte billig umsonst, und ohne etwas dafür zu begehren, geschehen. Es macht solches wenige Kosten, die gegen den Nutzen, den diese Art der Publication verschafft, für nichts zu achten sind. Werden die Polizengesetze so publicirt; so kann man versichert seyn, daß sie zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und man kann alsdann die vorgeschüzte Unwissenheit mit allem Recht verwerfen. Kurze Polizengesetze, sonderlich solche, die den Nahrungsstand, die Gewerbe und die Landwirthschaft betreffen, könnten in die Kalender eingebracht werden. Ein jeder Hauswirth hat einen Kalender, und da sowohl Aelteren als Kinder solche lesen, so würden sie zugleich in den Polizengesetzen auf die bequemste Art unterrichtet werden.

Polizengesetze werden übrigens zu dem Ende gegeben und publicirt, daß sie beobachtet werden sollen. Man würde sich sehr irren, wenn man es bei der Publication bewenden lassen und sich versprechen wollte, daß nun jedermann denselben nachleben werde. Die vortheilhaftesten Gesetze sind nicht allemahl den Leidenschaften und Neigungen, der Faulheit und Bequemlichkeit und dem Eigennutze gemäß. Es finden sich also allezeit eine Menge Unterthanen, die nicht Lust haben, die Gesetze zu beobachten. Die Unter-

obrigkeiten und andere Bediente des Staats, welche für die Beobachtung der Gesetze sorgen sollten, wollen zuweilen niemand gern wege thun, und haben öfters einen großen Anhang von Verwandten, guten Freunden und Bekannten, denen sie durch die Finger sehen, wenn sie die Gesetze nicht beobachten. Diese Beispiele ermuntern eine Menge andere, die Gesetze gleichfalls aus den Augen zu sehen. Wenn nun die Regierung gütig und gelinde ist: so geschieht nichts so häufig, als daß eine Menge Polizengesetze gegeben werden, die fast zu eben der Zeit wieder zu Grunde gehen, als sie zum Vorschein gekommen sind.

Sollen die Polizengesetze beobachtet werden: so müssen vornämlich die Unterobrigkeiten und Bedienten zu einer genauen Aufsicht in Aufrechterhaltung der Gesetze durch ernstliche Maßregeln angehalten werden; und es ist ein übler Begriff von der Gütigkeit und Gelindigkeit einer Regierung, wenn man darunter eine Nachsicht gegen die Unterobrigkeiten versteht.

Um die Unterobrigkeiten zu gehöriger Aufsicht auf die Beobachtung der Gesetze anzuhalten, können folgende Mittel angewendet werden:

I. Daß man dieselben anhält, alle Vierteljahre einen Extract von allen binnen dieser Zeit ergangenen Edicten, Mandaten, Verordnungen und andern Gesetzen und Befehlen einzusenden, in welchem sie Bericht und Rechenschaft geben, wie sie dieselben vollstreckt und befolgt, oder was sie zu deren Beobachtung für Maßregeln ergriffen haben. Hierdurch würden die Unterobrigkeiten allerdings aufmerkamer gemacht werden; zumahl wenn die Landesobrigkeit falsche und unwahre Berichte mit gebührender Strafe ahndete.

In

In den königlich preussischen Ländern mußte schon vor mehreren Jahren ein jeder Stadtmagistrat alle Vierteljahre ein sogenanntes Quartalspolizienprotokoll an die vorgesetzte Kammer, jetzt Regierung einreichen, und in demselben auf die vorgeschriebenen Fragen nach Eid und Pflicht Bericht abstellen.

Die Hauptpunkte, worauf es hierbei vorzüglich ankommt, würden etwa folgende seyn.

Quartal-Polizien-Protokoll von der Stadt N.
N. vom 1. Jan. 18.. bis ult. Mart. 18..

1. Wie viel Häuser in der Stadt, und wie viel in dem Quartal mehr angebauet?
2. Ob und wie viel wüste Plätze in der Stadt, und woher sie entstanden?
3. Wer das Feuerkassengeld von diesen wüsten Plätzen gezogen wenn sie abgebrannt, und warum sie nicht bebauet worden?
4. Wie viel Bürger und Einwohner in der Stadt, und wie stark sie sich in dem Quartal vermehrt oder vermindert haben, nebst den Ursachen?
5. Wie viel Ausländer sich in der Stadt angekauft haben?
6. Wie der Handel in der Stadt beschaffen, und wie derselbe zu verstärken?
7. Was für Gewerke und Künstler der Stadt mangeln?
8. Warum solche nicht besorgt, ingleichen wie ihnen Debit zu schaffen?
9. Wie viel Bauern und Cossäten und Einlieger in den Kammereppertinen und Vorwerken, und wie viel in dem Quartal mehr angesetzt?
10. Ob in selbigem mit Nutzen mehr Feuerstellen anzulegen, und wie die Kammereppertinentien zu verbessern?
11. Ob wüste Bauerhöfe in den Kammereppertinen vom Verwalter oder andern in Pacht genommen werden?
12. Was Magistrat zur Verbesserung der dortigen großen, auch armen, Schulen veranstaltet?

13.

13. Ob und was für besondere Anstalten der Magistrat zur Verhütung der Viehsaupe macht?
14. Wie die Pfluscheren in der Arzneykunst gehemmt wird?
15. Ob der Magistrat eine Anlage habe, die Theuerung in der Stadt zu verhüten, und ob ohne Schaden der Kammereppertinen Magazine angelegt sind, oder angelegt werden können?
16. Ob die Stadt mehr Wasser- und Wind- und Schneidemühlen mit Vortheil erbauen könne?
17. Wie die Ordnungen, der Preis, die Reinlichkeit und Bequemlichkeit in den Wirthshäusern besorgt wird?
18. Wie die dortige Anstalt wegen der Armen zu verbessern, und wie hoch die jährlichen Einkünfte dazu, nach dem letztern sechsjährigen Durchschnitt?
19. Wie die Bettler und Vagabonden und Diebereyen verhütet werden?
20. Ob die Stadt mit einem Arbeitshause zur Bequemlichkeit der Stadtarmen, und Bestrafung der Vagabonden versehen, mit Nachweisung, wie solches zum Vortheil der Stadt anzulegen?
21. Ob und was der Stadt zur Tilgung der Feuersbrünste fehle?
22. Ob die ganze Stadt mit einer guten Mauer umgeben, und warum nicht?
23. Ob und wie viel Nebenpforten oder Thüren in der Stadtmauer, oder Pallisaden, außer den öffentlichen Thoren?
24. Ob diese Nebenpforten oder Thüren unumgänglich nöthig, oder nur zur Bequemlichkeit gewisser Personen gehören?
25. Wer solche Nebenpforten oder Thüren in den Mauern und Pallisaden hat, und ob solche von der Kammer und dem Gouverneur der Stadt erlaubt worden?
26. Ob die Stadt holz- und fischreich, und wie dieser Vortheil noch anzuschaffen, oder vergrößert und erhalten wird?
27. Wie viel Kaufleute und privilegierte Juden in der Stadt, und wie viel sich in dem Quartale mehr angesetzt?

28. Ob die Stadt noch mehr, und wie viel mehr, Ciquartirung zum Vortheil der Bürger halten könne, nebst der Ursache, warum? oder warum nicht?
29. Wie die Wege von der Stadt bis zu ihrer Gränze beschaffen?
30. Ob selbige mit Bäumen vorschriftsmäßig besetzt, und zur Pflanzzeit revidirt und nachgesehen werden?
31. Wie sehr sich der Anbau dieser oder jener vorzüglich wichtiger Gewächse z. B. des Hopfens und der Kartoffeln verstärkt?
32. Ob die Jahrmarktplätze der Stadt mehr oder weniger besetzt gewesen, als in vorigem Quartal, und woher solches rühre?
33. Vorschläge, wodurch die Märkte der Stadt in bessere Aufnahme zu bringen, wenn dieses anders nöthig seyn sollte.
34. Wie viel Wolle mehr als sonst verarbeitet, woher das Plus oder Minus, ingleichen wie das Minus künftig zu verhindern?
35. Wodurch die falschen Maße und Gewichte und Münzen in der Stadt verhindert werden?
36. Wie viel falsche, Gewichte und Bouteillen und Münzen zerschlagen und confiscirt, und wie die Verbrecher bestraft worden?

Was der Magistrat im vorigen Quartal neues besorgt?

37. Zur Sicherheit der Stadt.
38. Zur Zierde der Stadt.
39. Zur Bequemlichkeit der Stadt.
40. Zur Ordnung in der Stadt.
41. Generalraisonnement des Magistrats über dertiges Stadtpolizey- und Kämmererwesen.

II. Würde es zur Beobachtung der Gesetze gleichfalls viel beitragen, wenn die Unterobrigkeiten in einem andern Extracte aus ihren Protokollen und Registraturen alle Fälle der Entgegenhandlung wider die Polizengesetze, welche an gegeben, oder in Erfahrung gebracht werden, anzeigen und dabey melden müßten, wie dieselben

bestraft worden, oder aus was für Ursachen die Strafe nicht statt finden können, oder erlassen worden. Man hat zwar wirklich in einigen Ländern dergleichen Extracte über die zuerkannten Strafen eingeführt, allein bloß um die Strafgelder zur Casse einfordern zu können. Auf diese Art aber würde man auch den Nutzen in Aufrechterhaltung der Gesetze davon spüren.

III. Man hat in verschiedenen Ländern besondere Polizeydirectores, Commissarien und Aufseher, deren Amt es vornämlich ist, für die Beobachtung der Polizengesetze Vorsorge zu tragen; und da in solchen Bedienungen die Aufsicht zu Aufrechthaltung der Gesetze gemeiniglich auch mit der Verwaltung der Polizeyangelegenheiten verknüpft ist; so sind sie am ersten dazu fähig. Jedoch es kommt hier nicht auf die Art und Weise, oder den Titel derselben, sondern auf die Wahl der Personen und auf den Zusammenhang und Einrichtung der Polizeyangelegenheiten an. In vielen Polizeysachen, besonders in der Reinlichkeit der Städte, in Beobachtung der Polizeysteuern und in gerechtem Maß und Gewichte, beruht sehr viel auf der Munterkeit, Fleiß und Treue der niedern Polizeybedienten, wenn die gegebenen Gesetze beobachtet werden sollen; denn da die Polizeyaufseher und Directoren nicht selbst allenthalben herumgehen können; so hilft alle ihre Wachsamkeit und guter Wille nichts, wenn diese Leute nachlässig sind, oder Geschenke und Absichten halber den Entgegenhandlungen wider die Polizengesetze durch die Finger sehen. Solche niedere Polizeybedienten müssen demnach bey verspürter Nachlässigkeit empfindlich gestrafet, bey überwiesenen Bestechungen aber ihres Dienstes entsetzt werden; dagegen

muß man sie auch durch kleine Belohnungen aus der Polizeykasse zur Wachsamkeit und genauer Beobachtung ihrer Pflicht aufzumuntern suchen.

IV. Es geschieht aber nicht selten, daß auch die Polizeyaufseher selbst sich die Geschenke derselben, welche den Polizeyordnungen entgegen handeln, gefallen lassen, oder wenigstens ihren Weibern erlauben, die Küchenopfer anzunehmen, die in der Absicht gebracht werden, daß der Polizeyaufseher durch die Finger sehen soll. Da nun das Geschenknehmen eine sehr schädliche Sache ist, worunter das ganze gemeine Wesen leidet *); so sollte die härteste Strafe und eine beschimpfende Cassation darauf gesetzt seyn, wenn in dem Hause eines Polizeybedienten Geschenke angenommen würden, ohne die Entschuldigung gelten zu lassen, daß er nichts davon gewußt habe. Allein bey einer solchen sehr nothwendigen und heilsamen Strenge müßten auch den Polizeybedienten hinlängliche Besoldungen gegeben werden, daß sie bey großen Titeln und sehr kleinem Gehalt nicht gleichsam wider ihren Willen genöthigt werden, Geschenke anzunehmen, um es andern ihres Gleichen in der Aufführung und Haushaltung gleich thun zu können. Für diesen Punkt ist jetzt durch des verehrten Königs Milde in den Preussischen Staaten zweckmäßig gesorgt worden.

*) Das Geschenknehmen der Bedienten ist überhaupt ein sehr großes Verderben in den bürgerlichen Gesellschaften. Allein in Polizeyangelegenheiten ist es am allerschädlichsten. Wenn ein Justiz- oder Finanzbedienter Geschenke nimmt; so leidet gemeinlich nur allemahl eine Privatperson darunter, wenn die Geschenke ihre abgezielte Wirkung erreichen. Allein wenn Polizeybediente Geschenke nehmen; so leidet das ganze gemeine Wesen darunter.

V. In einigen Ländern sind gewisse FISCALÉ verordnet, welche auf die Beobachtung der Polizeygesetze Aufsicht haben, die Entgegenhandlungen anzeigen, und zu Ventreibung der erkannten Strafen alle Mühe anwenden müssen, wofür sie gemeinlich einen gewissen Theil derselben, z. B. außer gewissen Fällen, den sechsten Theil zu genießen haben. Der Herr von Justi hält aber schon dafür, daß diese Einrichtung viele Gebrechen bey sich habe, weil, da die FISCALÉ die Polizeyangelegenheiten nicht selbst verwalteten, ihnen der Zusammenhang mit der Hauptsache fehle; und wenn sie nur diejenigen Polizeyvergehen sähen, welche sie wissen wollten: so wäre ihnen ihre Nachlässigkeit schwerlich zu erweisen; zu geschweigen, daß die Sportulsucht den Unterthanen in solchen fiscalischen Processen sehr nachtheilig würde. Aus dieser Ursache hat man jetzt im Preussischen Staate die Antheile der Polizeyofficianten an den Strafgefällen auch gänzlich abgeschafft, und dafür ihre Besoldung erhöht. Gleichwohl hatte man vordem schon mit Sorgsamkeit darauf Bedacht genommen, daß die obigen Nachtheile so wenig wie möglich statt finden konnten. Es mußte einem jeden Fiscal von jedem publicirten Edikt, Mandat oder Gesetz, und sonderlich von den Polizeygesetzen, ein Exemplar gestellt werden. Mithin konnte der Zusammenhang der Polizeyangelegenheiten den Fiscalen nicht unbekannt seyn. Und da hiernächst die Ahndung und Bestrafung nicht geringe zu seyn pflegte, wenn ein Fiscal über einer Nachlässigkeit betroffen wurde: so würde dieses allein hinreichend gewesen seyn, sie zu fleißiger Beobachtung ihres Amtes anzutreiben, wenn sie auch durch die obengedachte Quotam fiscalem an

Kf 3 den

den Strafen dazu nicht angereizet würden. Wie man denn auch in den preussischen Ländern schon dafür gesorgt hatte, daß bey fiscalischen Processen durch die Sportulsucht den Unterthanen kein Nachtheil zugezogen werden konnte; denn die Kammern waren angewiesen, die Fiscale, wenn sie Contraventiones anzeigten, nicht zu weitläufigen Processen zu verweisen, vielmehr darüber auf kurzes mündliches Verhör nach rechtmäßigem Befinden sogleich den Eokten und Verordnungen gemäß zu erkennen, und so wenig den Fiscalen als Partheyen unnöthige Weitläufigkeiten zu gestatten *).

VI. Weil jedoch nicht alle Entgegenhandlungen wider die Polizengesehe zur Wissenschaft der Polizeiaufseher und Fiscale gelangen können; so pflegt man, um die Polizeyverbrechen in Erfahrung zu bringen, dem Angeber einen Theil der Strafe, oder in gewissen Fällen des confiscirten Gutes, und daß des Angebers Namen verschwiegen werden soll, zu versprechen. Dieses Mittel, die Uebertreter der Polizey- und anderer Gesehe kennen zu lernen, behält indeß immer etwas Gehässiges.

VII. In sehr wichtigen Fällen, wo durch Polizeyverbrechen dem Staate ein großer Nachtheil zugezogen, oder die innere Ruhe und Sicherheit gefährdet wird, wie z. B. durch Straßenräuber und Mordbrenner geschieht, pflegt man, um dergleichen Polizeyverbrechen zu entdecken, besondere Belohnungen auszusetzen, ja auch wohl zuweilen den Mitverbrechern Gnade zu

*) E. die dießfällige königlichen Rescripte vom 15. Sept. und 15. Oct. 1753. in novo Corp. Constit. Pruss. March. Tom. 1. p. 569. und 587.

zu versprechen, wenn sie sich melden, und ihre Mitschuldigen angeben. Dergleichen Versprechungen aber müssen auch gehalten werden, wenn man haben will, daß in der Folge bey andern Gelegenheiten die Mitschuldigen sich anlocken lassen sollen.

VIII. Ungeachtet es einem weisen Regenten gar nicht wohl anständig ist, wenn er die Handlungen seiner Unterthanen durch Spione zu erforschen suchet; man auch schwerlich behaupten kann, daß die Polizeydirectoren in sehr großen und volkreichen Städten dergleichen Spione unumgänglich nöthig haben sollten: so wird es dennoch als ein zulässiges Mittel angesehen, wenn die Polizeydirectoren in solchen Städten die wichtigsten von den geringen Polizeybedienten gebrauchen, und sie in verkleideter Gestalt in die Quartiere der Stadt eintheilen, damit sie auf alle grobe Unordnungen und Ausschweifungen, und insonderheit auf die verdächtigen Häuser, wachsam sind, und mithin alles, was die öffentliche und besondere Sicherheit stören möchte, bey Zeiten ausgerottet werden kann. Da aber alle Angeber überhaupt sehr selten rechtschaffene Leute sind; so müssen die Polizeydirectoren desto mehr Vorsicht und Klugheit anwenden, damit niemand auf das Angeben solcher Leute unschuldig verfolgt werde. Es ist zwar schwerlich zu vermeiden, auf ein solches Angeben den Arrest zu verhängen; denn dieses erfordert die Wachsamkeit für die öffentliche Ruhe und Sicherheit einer großen Stadt: allein, sobald die Angegebenen zur Haft gezogen sind; sobald muß auch die Sache mit aller möglichen Klugheit und Beurtheilungskraft auf das schleunigste untersucht, und wenn je-

mand unschuldig befunden wird, sofort wieder auf freyen Fuß gestellet werden.

Vergius's Polizey- und Cameral-Magazin VII. S. 106 fl.

Polizeyjustizverwaltung. Es kann nicht fehlen, daß bey den vielen und sich sehr weit erstreckenden Gegenständen der Polizey sich nicht öfters Streitigkeiten ereignen, und die Polizeygesetze selbst übertreten werden sollten. Sollen diese Streitigkeiten gehörig entschieden werden; so muß solches nach ächten Polizeygrundsätzen geschehen. Hierzu wird aber eine besondere Kenntniß derselben, oder eine gründliche Polizeywissenschaft erfordert. Da man nun diese von den Justizcollegien nicht allemahl erwarten, und noch weniger fordern kann; auch der ganze Zusammenhang der Polizeyverwaltung zerrissen werden würde, wenn die Polizeyangelegenheiten von dem Polizeycollegio angeordnet, die dabey vorfallenden Streitigkeiten aber von einem Justizcollegio entschieden, und auch von letzterm die Vergehungen wider die Polizeygesetze bestraft werden sollten: so versteht sich von selbst, daß die Collegia, welche die Polizey verwalten, nicht allein zugleich die Polizeyjustiz handhaben, sondern auch die Macht zu strafen haben müssen, indem die Strafen unter die Mittel gehören, wodurch die Endzwecke der Polizey erreicht werden müssen.

So wie aber Polizey selbst ihre Gränzen hat, nachdem sie nämlich im weitläufigen, engen oder engsten Verstande genommen wird; eben so finden sich auch diese Gränzen bey der Polizeyjustizverwaltung. Da das Generaldirectorium die gesammte Landespolizey des ganzen Staats dirigiret und verwaltet; so hat dasselbe auch die oberste Verwaltung der Gerechtigkeit in allen

Pos

Polizeyangelegenheiten des ganzen Staats. Hingegen steht den dem Generaldirectorio subordinirten Kammercollegien solche Polizeygerichtsbarkeit nur in den ihnen anvertrauten Provinzen zu; und ein Polizeydirector einer Stadt hat nur in den sehr eingeschränkten Stadtpolizeyangelegenheiten die Gerechtigkeit zu handhaben, welche insonderheit zu Bewirkung der innerlichen Sicherheit erfordert wird, und wohin die Entscheidung der Streitigkeiten und Eingriffe der verschiedenen Gewerbe und Handwerker gegen einander, der in den Gewerben vorgehende Betrug, die Aufsicht auf rechtes Maß und Gewichte, die Bestrafung der ungesetzmäßigen Vorkäufereyen und der Verletzung der Polizentaren, wie auch alle andere Strafen über Verbrechen und Vergehungen, die insbesondere der Aufsicht der Stadtpolizey anvertrauet sind, gehören.

Die Gerichtsbarkeit in den Städten erstreckt sich über alle in einer Stadt lebende Personen, sie seyen wes Standes, Würden und Bedienung sie wollen; insofern es um die eigentlichen Polizeygegenstände zu thun ist. Dieses erfordert die Natur und Endzweck der Polizey; denn wenn sie Ordnung, Zucht, Reinlichkeit, Sicherheit, Abwendung der Feuersgefahr, wohlfeilen Preis der Lebensmittel und dergleichen, allen und jeden Einwohnern der Stadt verschaffen, und zu ihrem Besten unterhalten soll; so muß sich auch ihr Ansehen und Gerichtsbarkeit über alle und jede Einwohner erstrecken; weil sie sonst in allen ihren Maßregeln und Anstalten tausenderley Schwierigkeiten und Hindernisse finden würde, und ihren Endzweck unmöglich erfüllen könnte.

Indessen geziemt es der Polizen, gegen Personen von hohem Stande und ansehnlichen Verdienungen allemahl Achtung zu bezeugen, dieselben nie in Person vorzuladen; sondern in Dingen, wo deren Aussage nöthig ist, einen Quartiercommisarius, oder den Secretair des Polizencollegii an sie zu schicken; und wenn sie sich den Feuerordnungen, Gassenreinigungsordnungen und dergleichen nicht gemäß bezeigen, sich deshalb lediglich an ihr Gesinde zu halten. Wenn in einem ansehnlichen Hause die Polizeyordnungen außer Augen gesetzt werden; so liegt solches wohl niemahls an der Herrschaft, sondern allemahl an dem Gesinde, welches entweder nachlässig ist, oder sich wegen des Ansehens ihrer Herrschaft kühn macht, und nicht glaubt, daß sie die Polizeyordnungen etwas angehen. Nicht allein also die Achtung für die Herrschaft, sondern die Billigkeit selbst erfordert es, daß sich die Polizen hauptsächlich an das Gesinde hält. Die Hausmagd also, welche vor ihres Herrn Thüre die Gasse zu reinigen unterläßt, den Kutscher, welcher bey Feuergefahr kein Wasser zuführt, den Hausknecht, welcher die Feuerreimer und Wasserteigspritzen nicht im Stande erhält, soll man bestrafen. Unterdessen soll man die Achtung für ansehnliche Häuser nicht so weit treiben, daß man allen Entgegenhandlungen wider die Polizeygesetze, die darin geschehen, durch die Finger sieht, ohne einmahl etwas dawider zu erinnern. Die Sache hat bald üble Folgen, welche verursachen, daß es um eine gute Polizen geschehen ist. Andere Häuser von einigem Ansehen nehmen sich gar bald eben die Freyheit heraus, sich um die Polizeyverfügungen nicht zu bekümmern; und da sich jedermann mehr Ansehen beizulegen

geneigt ist, als ihm in der That gebührt, so geht diese Unordnung bald sehr weit.

Dessen ungeachtet pflegen ein und andere Personen von der Gerichtsbarkeit des Polizen-directors und Magistrats eximirt, und daher Eximire genannt zu werden. In den königlich preussischen Ländern werden unter dieser allgemeinen Benennung der Adel, die königlichen Räte und übrige Bediente, die Gelehrten, die Personen die von ihren Renten leben, kurz, alle diejenigen, die nicht bürgerliche Nahrung treiben, verstanden, und stehen, was ihre Person betrifft, in Polizensachen unmittelbar unter der Kammer; ihre Domestiquen aber sind dem Polizen-directorio unterworfen. Doch dürfte auch hier in einige Abänderung erfolgen.

Die Garnison in einer großen Stadt hat gleichfalls mit der Polizen auf verschiedene Art Zusammenhang. Es liegt den in einer Stadt einquartierten Soldaten gar viel daran, daß die Polizentaxen in einem so mäßigen Verhältnisse sind, als es der Preis der Lebensmittel und die Beschaffenheit der Zeiten nur immer zulassen; desgleichen, daß die Polizentaxen auf das genaueste beobachtet werden. Es entstehen wegen der Polizentaxen und der Beschaffenheit der Lebensmittel zwischen den Verkäufern derselben, und den Soldaten, beständig Handel und Streitigkeiten. Auch die Soldaten müssen sich den Polizenanstalten und Ordnungen eines Theils selbst gemäß bezeigen, und andern Theils denselben keine Hindernisse in den Weg legen, den sonst würde die Polizen ihren Endzweck nicht erreichen können.

Indessen können die Soldaten nicht der Polizen unterworfen werden. Die Natur dieses Stans

Standes erfordert, daß er allein von seinen Kriegsbefehlshabern abhängig seyn muß. Eben so wenig aber kann man der Polizen zumuthen, daß sie alle Augenblick über die Soldaten Klage erheben soll, ohne versichert zu seyn, ob die Ausschweifungen derselben und die Hindernisse, welche sie der Polizen in den Weg legen, gehörig bestraft und abgestellt werden. Da ist nun das beste Mittel, daß man ein *Judicium mixtum* anordnet.

„In den königlich preussischen Staaten, schrieb Bergius schon vor mehreren Jahren, ist die Sache so eingerichtet; woben aber der Unterschied der wirklich in Reihe und Glied stehenden Soldaten, und der noch nicht unters Gewehr gestellten Enrollirten, ingleichen der Soldatenweiber zu beobachten ist. Also sollen sich z. B. die in Berlin in Garnison liegenden Regimenter in keine Polizensachen mischen, noch sich einer Cognition darin anmaßen; sondern diese Sachen sollen lediglich und allein von dem Ressort und der Jurisdiction des Polizeydirectors seyn; auch soll das Gouvernement nicht gestatten, daß Officiers en particulier in Polizensachen etwas zu verhängen, oder zu thun, sich anmaßen, sondern es soll selbiges bey vorkommenden Fällen sofort redressiren. Wenn daher in Reihe und Glied stehende Soldaten auf den Märkten zu Berlin ungebührlich vor- und auffaufen, andere Unordnung machen, die Polizenbedienten insultiren, oder sonst Contraventionen und Excesse begehen: so können selbige ebenfalls, wie andere, auf des Polizeydirectors und der Polizenbedienten Veranlassung, von den des Markttages vom Gouvernement auf den Marktplätzen verabsolgtten Patrouillen sogleich

arrest

arrestirt werden, und sollen an die nächste Wache abgeliefert werden; solches aber dem Gouvernement sofort angezeigt, und die Sache durch ein *Judicium mixtum*, wozu von Seiten des Gouvernements der Garnisonauditeur, und von Seiten des Polizeydirectors der Syndicus oder ein Rathmann deputirt wird, gehört und decidirt, und wenn dabey etwas wichtiges vorkommen sollte, davon an das Generaldirectorium von dem Polizeydirector berichtet werden, damit dieses die Sache mit dem Gouvernement abthun, oder nach Befinden davon zu Sr. königl. Majestät höchsten Decision berichtet werden könne *). Ueberhaupt, wenn wirkliche unterm Gewehr stehende Soldaten in Polizensachen sich vergehen, so können sie von den Polizenbedienten zu Berlin durch die Wache arrestirt werden, es müssen aber selbige allemahl sogleich an die nächste Wache abgeliefert, und dem Gouvernement gemeldet werden, da dann, wie vorhin gedacht, durch ein *Judicium mixtum* verfahren werden soll. Der Polizeydirector kann also solche Sachen, welche wirkliche in Reihe und Glied stehende Soldaten angehen, nicht allein examiniren, noch weniger mit Strafe abthun. Ein solches *Judicium mixtum* hat auch statt, wenn Officiers wider die Polizen sündigen, Vorkäuferey treiben, in den Wirthshäusern nicht bezahlen u.“

„In den Städten, wo keine Gouverneurs und ordentliche Commandanten sind, ist den Commandeurs der darin stehenden Garnisonen ausdrücklich anbefohlen, auf die Polizensachen zugleich mit Achtung zu haben; wo dann wegen der Polizenvergehungen wirklich in Reihe und

Glied

*) E. Ordres an das Gouvernement zu Berlin vom 20. Febr. und 1. Oct. 1742.

Glied stehender Soldaten es mit dem *Judicio mixto* eben also gehalten wird.“

„Wenn aber auf dem platten Lande Untertanen und Eingeseffene in Polizeysachen ein Verbrechen begehen, und sich ein einrangirter Soldat mit darunter befindet; so wird bey der von der Krieges- und Domainenkammer deshalb vorzunehmenden Untersuchung ein Stabs-officier von dem nächsten Regiment mit dazu gezogen.“

„Hingegen Soldatenweiber, die in den Städten und auf dem Lande wohnen, und ihren Männern niemahls zum Regiment folgen, stehen unter der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Obrigkeit des Orts. Und wenn die Soldatenweiber in Berlin bürgerliche Nahrung oder Händlery treiben; so stehen sie in Ansehung dieses Handels einzig und allein unter der Jurisdiction des Polizeydirectors; ingleichen wenn sie in Polizeysachen sündigen, wo der Polizeydirector die Sache allein untersucht und bestraft; und das Gouvernement oder die Commandeurs der Regimenter müssen dem Polizeydirector dabey nur auf seine Requisition assistiren.“

„Das Gefinde der Officiers, wenn dasselbe nicht wirkliche in Reihe und Glied stehende Soldaten sind, stehen in Berlin unter dem Befehl des Befehlshabers, worin der Polizeydirector präsidiert; dergleichen Klagen werden bey dem Polizeydirector angebracht, darin aber weder Appellationes noch Provocationes verstatet; es wäre denn, daß besonders wichtige und zweifelhafte Fälle vorkommen, und da sich sonderlich ein Officier durch den Bescheid beschwert hielte; wo alsdann binnen 8 Tagen die Gravamina bey dem Befehlshaber übergeben, und von diesem, mit Befugung der

der Akten und Gutachten, an das General-, Ober-, Finanz-, Krieges- und Domainendirectorium, zu gänzlicher Entscheidung der Sache berichtet werden muß. Die Execution vollstreckt der Polizeydirector mit Wissen des Chefs oder Commandeurs, so, wie in andern Polizeysachen, und nimmt nöthigenfalls das Gouvernement zu Hülfe; auch kann der Polizeydirector, nach Beschaffenheit der Personen und Umstände, zu Vorladungen, Insinuationen der Verordnungen, Inhaftirung und Executionen, sich der Commissairs des Quartiers, Polizeymeister, und übrigen Polizeybedienten, auch der Leutern und der Gerichtsdieners, oder auch der Wache bedienen. Wenn aber eine Gefindesache das Gefinde der Generalität oder Commandeurs der in der Garnison zu Berlin liegenden Regimenter betrifft; so muß der Polizeydirector solche an das Gouvernement bringen, auch mit dessen Beystand und Genehmigung selbige abmachen.“

„Auch die Enrollirten, die noch nicht einrangirt sind, oder auf dem Punkte stehen, unter Gewehr gestellt zu werden, sind dem Gerichtszwang ihrer ordentlichen Obrigkeit unterworfen; und wenn in Berlin die Enrollirten, oder mit Pässen versehene Leute, die niemahls in Reihe und Glied gestanden, es mögen Handwerksbursche oder Jungen, Domestiken oder Knechte, oder was sie sonst wollen, seyn, in Polizeysachen sündigen oder sich vergehen, und wider die Polizeyordnungen und Reglements handeln, oder auch Excesse auf den Straßen verüben: so steht dem Polizeydirector frey, solche Leute vor sich fordern zu lassen, die Sache allein zu examiniren, und, dem Befinden nach, dergleichen Uebertreter der Polizey arretiren und strafen zu lassen.“

„Außer

„Außer diesen und mehr andern dergleichen Fällen, gibt es auch ein und andere Polizeyanstalten, wobei das Militaire mit der Polizey concurrirt. So werden z. B. in den königlich preussischen Ländern die Bier-, Brod- und Fleischtaxen durch gewisse Deputirte von den Gouvernements der Festungen, oder in andern Städten von den Commandeurs der Garnisons, und von den Magistraten zusammen regulirt, und solche sodann von jenen bey den Garnisonen, von diesen aber bey der Bürgerschaft publicirt; auf die Befolgung derselben aber von beyden Theilen mit Nachdruck gehalten. In Berlin gehört jedoch die Aufsicht über diese Taxen zu des Polizeydirectors Ressort. Eben so werden die Brunnen und Feueraschen zusammen behandelt; und wenn in dergleichen Sachen eine Conferenz zu halten nöthig ist, geschieht solches auf dem Rathhause, wohin die Gouvernements und Commandeurs der Garnisonen sowohl, als die Krieger- und Domainenkammern, oder in den Landstädten die Magistrate, ihre Deputirte schicken. Zu Berlin gehört die Mitaufsicht über die Feuerinstrumente und Brunnen, ingleichen über die Avenues zum Wasser in der Spree, dem Polizeydirector zu. Ferner gehört die Pflasterung und Reinigung der Straßen zu Berlin unter der Direction des Gouvernements. Zu dem Ende weist dasselbe den Bau-Adjutanten an, daß er alle Wochen bey dem Gouvernement einen Wochenzettel einlege, woraus zu ersehen, was die Straßenkarren die Woche über gefahren haben; weshalb er sich mit dem Polizeydirector verstehen, und demselben, weil ihm die Mitaufsicht auf die Reinlichkeit der Straßen zusteht, eben einen solchen Wochenzettel zustellen muß. Auch muß der Poli-

ze

zeindirector zwar mit auf die Pflasterung der Straßen ebenfalls Achtung geben; wenn aber dabey etwas zu bessern vorkommt, solches sodann bey dem Generaldirectorio und dem Gouvernement anzeigen. Wenn daher Bürger und Einwohner den wegen der Gassenreinigung gemachten Reglements zuwider handeln; muß der Bauadjutant darüber mit dem Polizeydirector communiciren, und wenn solchem nicht abgeholfen wird, es dem Gouvernement anzeigen, dieses aber sofort darunter remidiren. Gleichergestalt muß in solchen Fällen der Polizeydirector deshalb mit dem Bauadjutanten sprechen, oder es demselben schriftlich bekannt machen, wenn er etwas wegen der Straßenreinigung zu erinnern findet. Und wenn sodann den Contraventionen und Unordnungen nicht abgeholfen wird; muß es der Polizeydirector dem Generaldirectorio und Gouvernement zur Remedirung anzeigen.“

Eben diese Bewandniß mit dem *Judicio mixto* oder besondern Polizeydeputation hat es auch nach der bisher üblichen Verfassung mit Universitäts- und Bergstädten. Da den Universitäten an einer guten Polizey sehr viel liegt, und beständig Begebenheiten vorkommen, wo die Polizey, welche über die Studenten keine Gerichtsbarkeit hat, ohne Mitwirkung der Universität nicht fortschreiten, und die Sicherheit und Ordnung erhalten kann; so muß entweder eines der ansehnlichsten Mitglieder des academischen Senats mit in dem Polizeycollegio sitzen, oder es muß eine besondere Deputation niedergesetzt werden, welche zur Hälfte aus Mitgliedern des Polizeycollegii, und zur Hälfte aus dem academischen Senat besteht. Zu Königsberg in Preußen sind verschiedene Lehrer der dortigen Universität zu

Det. techn. Enc. CXIV. Theil.

21

Mit

Mitgliedern der Polizeicommission daselbst bestellt, und zu Frankfurt an der Oder darf der Magistrat keine neue Ordnung und Aufsatß auf Bier, Fleisch, Brot und Holz, ohne Vorwissen und Einwilligung der dasigen Universität, machen; es concurrirte also letztere mit der Polizei wenigstens bei Verfertigung dieser Polizeipatzen. Nach den jetzigen Grundsätzen hält man es aber für besser die eigene Gerichtsbarkeit der Universitäten aufzuheben, und die Studirenden eben so zu behandeln, wie alle übrige Einwohner der Stadt.

In kleinen und mittelmäßigen Bergstädten, wo der Stadtrath die Polizei besorget, soll derselbe zur Hälfte aus Bergofficianten bestehen. In großen Bergstädten ist nach der bisherigen Einrichtung eben eine solche vermischte Polizeideputation für nöthig erachtet worden. In den allermeisten Bergstädten concurriren die Bergämter mit der Obrigkeit des Orts, wenigstens bei Ansehung der Brot-, Fleisch- und Bierpatzen.

Die gerichtliche Verfahrensart in den Stadtpolizeigerichten kann nicht anders als summarisch, das ist, ohne alle sonst gewöhnliche Formalitäten und so kurz, als möglich, seyn. Es ist hier weiter nichts als die Untersuchung der Sache nach allen ihren Umständen nöthig, ohne daß dabei Fristen, Beweis und Gegenbeweis, oder Bescheinigung und Gegenbescheinigung, rechtliches Einbringen und Gähre, oder dergleichen, am allerwenigsten aber Advocaten zugelassen werden können. Die Ursache, warum die Polizei ihre eigene Gerichtsbarkeit haben muß, ist eben, daß man die Polizeiangelegenheiten den Formalitäten der bürgerlichen Rechte nicht unterwerfen will; weil der Endzweck der Polizei erfordert, die Untersuchungen und Streitigkeiten auf das

schleunigste

schleunigste zu Ende zu bringen; und weil überhaupt die Gegenstände selten so wichtig sind, daß sie die Weitläufigkeit und Kosten eines ordentlichen Processes ertragen könnten. Eben dieser Endzweck der Polizei erfordert, daß von den Polizeigerichten zu appelliren nicht gestattet wird. Dieses würde ihr in den Maßregeln zur Sicherheit, Zucht, Ordnung und Reinlichkeit in vielen Fällen die Hände binden können, welches wider die Natur und Absicht der Polizei wäre. Unterdeß muß es jedermann frey stehen, sich über ein unbilliges Verfahren der Polizei zu beschweren; jedoch nicht bei den höchsten Justizcollegien, als welche mit der Direction des Nahrungsstanzes nichts zu thun haben; sondern bei dem höchsten Collegio, welches die gesammte Landespolizei dirigiret. Die Anbringung dergleichen Beschwerden wider die Stadtpolizei kann jedoch weder eine Appellation seyn, noch effectum suspensivum nach sich ziehen; wie solches auch eine und andere Polizeivorschriften ausdrücklich vorgeschrieben haben.

Da die Polizeipatzen Mittel sind, zu den Endzwecken der Polizei zu gelangen; und es widersinnig seyn würde, die Mittel von den Endzwecken zu trennen, und solche in andere Hände zu geben, als diejenigen, die verordnet sind, die Endzwecke zu erreichen; so folgt daraus, daß eben diejenigen Personen, welche die Polizei dirigiren und verwalten, auch das Polizeijudicium ausmachen müssen. Eben dieses Polizeigericht hat denn auch die Execution der von ihm zuerkannten Strafen zu vollziehen. Nur über dieses gemeinlich eine Ausnahme bei solchen Personen, die ein befrenetes Forum haben, und der Jurisdiction des Stadtmagistrats nicht

unterworfen sind. Wenn dergleichen Personen wegen Polizienvergehungen Strafen zuerkannt werden; so können doch die Poliziengerichte die Execution nicht selbst verhängen; sondern die Execution oder Veytreibung der Strafe muß von dem ordentlichen Foro des Bestraften geschehen. Es leget dieses der Polizien auch keine Hindernisse in den Weg. Der Endzweck der Polizien erfordert weiter nichts, als daß sie in ihrer Wirksamkeit nicht aufgehalten wird, welches ja doch geschehen würde, wenn sie diejenigen, welche von der Jurisdiction des Magistrats eximirt sind, erst bey ihren ordentlichen Gerichten belangen, und sie vermittelst derselben zu ihrer Schuldigkeit anhalten sollte. Dieses fällt aber bey Vollziehung und Veytreibung der Strafe hinweg; und es ist alsdann gleichgültig, ob sie vier Wochen früher oder später einkommt. Jedoch können die ordentlichen Gerichte, bey Vollziehung der Strafe, die Sache nicht von neuem in Erkenntniß ziehen; sondern sie haben kein Befugniß, sich in etwas anders als in Vollziehung der Strafe einzumischen.

Kriminalverbrechen gehören nicht zu Erkenntniß der Polizien. Denn obgleich die Polizien für die öffentliche und besondere Sicherheit zu wachen hat; und es sich gar oft ereignet, daß große und boshafte Verbrecher in ihre Hände fallen; wie denn die Entdeckung vieler Verbrecher von der Polizien geschieht, und dieselbe mithin den ersten Angriff auf dieselben hat: so kann dennoch den Poliziengerichten die Bestrafung aller Verbrecher, welche der Polizien in die Hände kommen, nicht überlassen werden, weil alsdann die Poliziengerichte in Criminalgerichte verwandelt, und die Mitglieder der Poliziengerichte von

der Verwaltung der Polizien allzusehr zerstreuet werden würden. Sobald demnach das Poliziengericht bey der Untersuchung der Sache findet, daß jemand Verbrechen begangen hat, die criminal sind, und eine Specialinquisition erfordern werden; so muß dasselbe einen solchen Verbrecher dem Criminalgerichte übergeben, und demselben zugleich das abschriftliche Protokoll von seiner Untersuchung mit ausantworten. Die Polizien kann schwerlich weiter gehen als bis auf Geld- und Gefängnißstrafen, die Einsperrung in Zucht- und Arbeitshäuser, den Pranger oder die Schandbühne, und die Ausschaffung aus der Stadt, die aber alsdann keine Landesverweisung, sondern vielmehr ein Consilium abeundi ist.

S. Bergius's Polizien- und Cameral-Magazin VII. S. 120 ff.

Polizienordnung, eine obrigkeitliche Vorschrift, wie es mit diesen und jenen zum Bereich der Polizien gehörigen Gegenständen gehalten werden soll. Allgemeine Polizienordnungen, welche die Poliziengesetze über alle Gegenstände in einem Lande umfassen, gibt man jetzt selten, weil sie, der so oft nöthigen Veränderungen wegen, nicht lange gültig bleiben können; man sehe oben, S. 203. Die besondern Polizienordnungen über einzelne Abtheilungen des Polizienwesens findet man in den Artikeln dieses Werkes, die von den Gegenständen selbst handeln, worauf die Polizienordnungen sich beziehen, z. B. Jagdordnung, Mühlenordnung, Feuerordnung u.

Polizeyrecht, dasjenige was in polizeylicher Hinsicht Recht und billig ist, und was deshalb in besondern Poliziengesetzen angeordnet wird. Die allgemeinen Grundsätze hierüber enthält der obige Artikel Polizey; die weitere Ausführung der

einzelnen Materien kommt in den besondern Artikeln dieses Werkes vor. Die Nachweisung von Schriften über die Polizyrechte verschiedener Staaten sehe man oben, S. 467 ff.

Polizystrafen und Belohnungen. Da die wenigsten Menschen fähig sind, die innerliche Güte der Polizeygesetze einzusehen, und sich durch dieselben zu deren Befolgung bewegen zu lassen; sondern die meisten sich weder von der Ehre treiben lassen, noch sich vor Schande fürchten; so können letztere allein durch Strafen dahin gebracht werden, daß sie sich den Gesetzen und Anordnungen der Polizy gemäß betragen.

Billig sollte man bey Auslegung der Strafen sowohl auf die Quelle, Ursache oder Bewegungsgrund der Entgegenhandlung, als auf die Größe des Verbrechens sehen; und die Strafe sollte nach den Graden verhängt werden, in welchen sich die Bewegungsgründe befinden. Einige übertreten die Gesetze aus Muthwillen und Bosheit mit offenkundiger Verachtung gegen die Gesetze; andere thun es wegen ihres eignen Interesse und um dabey einen größern aber ungerechten Vortheil zu finden; andere lassen sich durch ihre Leidenschaften und Neigungen dazu verleiten; und noch andere übertreten die Gesetze bloß aus Unachtsamkeit und Sorglosigkeit. Nach diesen Graden sollten also auch die Strafen eingerichtet werden. Allein es ist dieses nicht wohl möglich. Denn in den meisten Fällen ist die Strafe einmahl schon bestimmt, und muß auch in den Gesetzen im voraus schon bestimmt werden, woben auf die innerlichen Triebfedern des Verbrechens nicht gesehen werden kann; so dann aber können die innerlichen Bewegungsgründe selten entdeckt werden. Indes, wenn es

offen

offenbar zu Tage liegt, daß jemand aus wirklicher Bosheit und Muthwillen die Gesetze übertreten hat; so sollte die Strafe allerdings geschärft werden; so wie dieselbe zu mildern seyn würde, wenn es dargethan wird, daß jemand aus Unachtsamkeit gesündigt hat. Dieses ist die Ursache, daß man in den Polizeygesetzen die Strafen nach verschiedenen Summen, z. B. zu 5. 10. 20. und mehr Thalern anzusetzen, und dabey zu sagen pflegt, daß dieselbe nach Beschaffenheit der Umstände noch mehr erhöht und geschärft werden sollen. Und ein gleiches geschieht auch bey Bestimmung der Leibesstrafen. Die Größe des Verbrechens aber kann allein nach dem Nachtheil beurtheilt werden, welches einer Privatperson, oder dem gesammten gemeinen Wesen dadurch zugefügt wird. Will nun der Gesetzgeber hiernach die Strafen im voraus bestimmen: so muß er auch im voraus den Nachtheil des Staats aus diesen oder jenen Entgegenhandlungen wider die Gesetze beurtheilen; und nach eben diesem Grundsatz kann auch die Strafe in geringern Verbrechen sehr erhöht werden, wenn diese Art der Verbrechen häufiger einreissen, weil der Staat desto mehr Schaden leidet, je allgemeiner die Unordnungen sind.

Sollen Gesetze die einmahl nach hinlänglichster Ueberlegung zur Wohlfahrt des Staats gegeben worden, gehörig befolget werden; so muß man es nicht bey der Androhung der Strafe bewenden lassen; sondern man muß sie wirklich auflegen und zuerkennen, und sie auch wirklich vollstrecken und bestreiben lassen. Geschieht dieses nicht; so werden die Unterthanen glauben, daß es mit den Gesetzen kein Ernst ist, und werden sich um so weniger Bedenken machen,

214

dies

dieselben außer Augen zu sehen, als sie sich ohnedem in den meisten Fällen Hoffnung machen, die Entgegenhandlung wider die Geseze verborgen halten zu können. Die wirkliche Vollstreckung und Verrichtung der Strafen ist alsdann um so nothwendiger, wenn in einer Stadt, in welcher die Polizey ganz verfallen, eine gute Polizey von neuem eingeführt werden soll. Hier darf der Regent sich schlechterdings keine Hoffnung machen, daß er seinen Endzweck erreichen werde, wenn er die in den Polizeygesetzen angedroheten, und den Uebertretern von dem Polizeygerichte zuerkannten Strafen wieder erlassen und schenken will, um den Nahmen eines gütigen und gelinden Herrn zu erlangen. Es ist dieses ein sehr falscher Begriff von der Gütigkeit und Gelindigkeit in der Regierung. Diese einem Regenten allerdings nothwendige und in der That rühmliche Eigenschaft besteht keinesweges darin, daß man in Uebertretung der Geseze eine Nachsicht bezeigt; sondern sie erfordert nur, daß man den Unterthanen nicht ohne Noth beschwerliche und einer vernünftigen Freiheit nachtheilige Geseze aufbürdet, und daß man sie vorher durch wiederholte Publikation und nachdrückliche Erinnerungen warnt, wenn etwa dieses oder jenes Gesez eine Zeitlang nicht allzu genau beobachtet worden ist.

Nach der Regel sollte man zwar in den Bestrafungen kein Ansehen der Person statt finden lassen, wenn die Gerechtigkeit wohl und unpartheyisch gehandhabt, und die Polizeygesetze aufrecht erhalten werden sollen; und zwar erfordert dieses die Polizeygesetze mehr als andere, weil die Beispiele der angesehenen und vornehmen Personen ein großes Gewichte und Eindrud

zu Befolgung der Geseze haben. Doch muß man diese Regel nicht ohne alle Einschränkung verstehen, und es ist in Polizeysachen allerdings nothig, in gewissen Fällen Rücksicht auf die Personen zu nehmen. Es würde allzu hart seyn, wenn man in Ansehung der Gassenreinigung, wegen Beobachtung der Feuerordnung und dergleichen, angesehenen Personen vor die Polizey fordern und bestrafen wollte. Wenn nach freundlicher Erinnerung den Polizeyanordnungen hier nicht nachgelebt wird; so muß man sich vornehmlich an das Gefinde halten, und dasselbe bestrafen.

Die Polizeystrafen, welche zeither am meisten gebraucht worden, sind von verschiedener Art und Beschaffenheit.

1) Die gemeinsten Strafen bestehen in einer Geldbuße. Der Herr von Justi will es nicht billigen, wenn zuweilen Regenten reichen Personen in Polizeyvergehungen große Geldsummen von 1000. und mehr Thalern zur Strafe auflegen *). Wenn zu Dittirung dergleichen starker Geldstrafen irgend eine Leidenschaft oder sonstige Nebenabsicht Anlaß gegeben hätte, so wird solches wohl niemand billigen. Sonst aber, und wenn die Uebertretung der Geseze so beschaffen ist, daß sie eine harte und empfindliche Strafe erfordert; finde ich keine Ursache, warum man einer reichen Person nicht eine Strafe von tausend und mehr Thalern zuerkennen sollte, da man hingegen einen Mann von kaum mittelmäßigem Vermögen, in eben dergleichen Uebertretungsfall, kaum in 50 Rthlr. Strafe verdammen könnte. Man muß hier, wenn die Strafe

*) S. dessen Polizeywissenschaft, 2. Band, S. 521

von Wirkung seyn soll, allerdings einen Unterschied zwischen angesehenen und reichen Personen, und Leuten von geringerem Stande und mittel mäßigem Vermögen, machen, wenn gleich beide eine Uebertretung von gleicher Größe und Wichtigkeit begangen haben.

Da die Eigenschaft der Strafen diese seyn soll, daß sie empfindlich fallen; so dürfen auch die Geldstrafen, wenn sie Wirkung haben sollen, nicht überall bey Reichen und Armen in wenigen Thalern bestehen. Je wichtiger ein Gesetz zur Wohlfahrt des Staats ist, desto empfindlicher müssen auch die Strafen für reiche und vermögende Personen seyn.

Wenn die Bauern an Gelde zu bestrafen sind, so sollten die Geldstrafen nur mäßig seyn. Eine mäßige Geldstrafe ist den Bauern, welche selten reich und vermögend, sondern vielmehr an den meisten Orten arm und dürftig sind, schon empfindlich genug. Allzu große Geldstrafen können den Bauer gar bald über den Haufen werfen, und ihn zu Abführung seiner Abgaben unrichtig machen. Man sollte überhaupt Bauern und arme Leute mehr auf andere Art, wie es der Landesweise und dem Zeitalter angemessen ist, als an Gelde strafen; und die Geldstrafen sollten nie als ein Fond landesherrlicher Einkünfte angesehen werden. Alle Strafen müssen die Absicht und die Wirkung haben, daß sie die Unterthanen bessern, nicht aber, daß sie die herrschaftlichen Kassen füllen.

2) Fast alle Polizeygesetze, wenn sie von den Strafen reden, womit die Uebertretung dieses oder jenes Gesetzes belegt werden soll, führen im Munde, daß die Strafe in so und so viel Thalern an Gelde bestehen soll; und wenn

der Uebertreter solche nicht bezahlen kann, so soll er dafür mit Gefängnißstrafe belegt werden. Besser wäre es, wenn die Gefängnißstrafe zur ordentlichen Bestrafung bey allen geringen Polizeyverbrechen festgesetzt, und dabey von gar keinen andern Strafen geredet würde. Der Gesetzgeber würde alsdann viel uneigennütziger scheinen. Die Verwandlung des Gefängnisses in eine Geldstrafe müßte eine Gnade seyn, die man dem Uebertreter angedeihen ließe, und die nach dem Ermessen eines vernünftigen Polizeydirectors nur statt finden könnte, wenn kein besonderer böser Vorsatz aus den Umständen hervor leuchtete, und wenn er zum ersten Mal ein Polizeygesetz überträte. Bey einer hervorscheinenden Bosheit aber, und wenn er das zweyte Mal über eben der Entgegenhandlung wider das Gesetz betreten wird, sollte die Gefängnißstrafe, insonderheit bey vermögenden Handwerkern und Gewerben gar nicht in Geldstrafe verwandelt werden; insonderheit sollte dieses bey der Entgegenhandlung wider die Polizeygesetze geschehen. Denn Geldstrafen machen bey Fleischern, Bäckern, Bierbrauern, die in guter Nahrung sitzen, und durch Bevortheilung des Publici reich werden, wenig Eindruck, weil sie sich Hoffnung machen, diese Geldstrafe bald wieder zu gewinnen.

Polizeygefängnisse müssen so angelegt werden, daß das männliche Geschlecht mit dem weiblichen keine Communication haben kann. Für ein jedes Geschlecht muß deshalb ein besonderes Gefängniß seyn. Man pflegt auch wohl besondere Stuben auf dem Rathhause zu repurirlichen Gefängnissen für angesehenere Bürger einzurichten, wie nicht weniger ein besonderes Gefängniß für das unartige und widerspenstige Gefinde.

Ueber:

Ueberhaupt müssen die Gefängnisse so beschaffen seyn, daß sie dem Arrestanten weder an der Gesundheit, noch an seinem ehrlichen Nahmen, Schaden zuziehen können. Es sollen Polizeygefängnisse, und keine Kriminalgefängnisse, worin man Mörder, Diebe und andere Uebeltäter aufbehält, seyn; diese sind dem ehrlichen Nahmen nachtheilig.

3) Auch sind Strafen gebräuchlich, welche Aufsehen machen. Besonders ist es nöthig, bey dem Wucher, bey dem Betrüge und andern Arten der hinterlistigen Bevortheilung und Beschädigung des gemeinen Wesens, Strafen anzuwenden, die mit einer Art der öffentlichen Schande verknüpft sind. Ingleichen sind zu Bänderung des heut zu Tage ganz zügellosen Gesindes dergleichen beschimpfende Strafen nöthig. Bey dem Pöbel überhaupt sind, in Ansehung der Feld-, Garten- und Hausdiebereyen, Strafen nöthig, die ein großes Aufsehen machen, wenn man diesen dem gemeinen Wesen so nachtheiligen Unordnungen mit Nachdruck wehren will. Denn ein paar Tage Gefängniß machen bey solchen Leuten öfters wenig Eindruck. Zu dieser Art Strafen gehören z. B. der Schandpfahl, die Narrenkappe u. dgl. m.

Sollen solche Strafen wahre Polizeystrafen seyn, so müssen sie eines Theils nicht dem ehrlichen Nahmen nachtheilig seyn, andern Theils aber auch so angewandt werden, daß sie der Gesundheit nicht schaden.

4) Zuweilen sind in Polizeyverbrechen noch härtere Strafen nöthig, als z. B. der Festungsbau, das Zucht- und Arbeitshaus u., wenn die Größe des Verbrechens, und der daraus entstehende Nachtheil des gemeinen Wesens, solche

tende Beispiele erfordern, z. B. wenn Leute in gefährlichen Landstreichereyen, ohne im Stande zu seyn, eine zulängliche Nahrung und Gewerbe darzuthun, ertappt werden; ingleichen wenn Leute wegen Unfug, Müßiggang, Bettelen und dergleichen, zu wiederholtenmalen betreten werden, oder sonst auf andere Weise von ihnen keine Besserung zu hoffen ist. Wegen Kleinigkeiten und geringen Vergehungen dergleichen harte Strafen zuzuerkennen, würde allzuhart seyn. Man muß auch bey diesen Strafen einen Unterschied unter den Personen machen. Denn einige begehen Verbrechen, die ipso Jure infamiren, andere hingegen werden nur zur Besserung und Castigation, mit Vorbehalt ihres ehrlichen Nahmens und Herkommens, in das Zucht- und Arbeitshaus gesteckt. Diese beyden Arten von Verbrechern müssen demnach sowohl in Ansehung der Verhältnisse, als auch der Arbeit, Beföstigung und gottesdienstlichen Einrichtungen, so wie auch in der Kleidung, von einander separirt und unterschieden werden *). Der Staupenschlag und die Landesverweisung, welche beyde Strafen gemeiniglich mit einander verbunden werden, sind vernünftigen Grundsätzen ganz und gar nicht gemäß; indem man die Verbrecher dadurch nur in den Stand setzt, ferner herum zu laufen, und zum Nachtheil des gemeinen Wesens noch mehr Unthaten zu begehen. Aus dieser Ursach werden in den königlich preussischen Landen die Verbrecher ordentlicherweise nicht mit dem Staupenschlag und Landesverweisung, sondern an dessen statt mit der Karre und

*) Davon wird im Art. Zucht- und Arbeitshaus mit mehrerm gehandelt werden.

und Zuchthaus bestraft *); und wenn auch der Staupenschlag erkannt wird: so wird dennoch der Delinquent nicht des Landes verwiesen, sondern nach bekommenem Staupbesen, auf eine Festung oder in ein Zuchthaus zeit lebens gebracht, und zur leidlichen Arbeit angehalten **).

5) Der Herr von Justi behauptet **), daß die Polizeystrafen viel wirksamer seyn, und dem gemeinschaftlichen Besten zu Nutzen kommen würden, wenn sie allemahl aus der Natur des Verbrechens gezogen, und gleichsam eine natürliche Folge desselben wären. Diesem zu Folge sollten diejenigen, welche in Betrügereyen in den Gewerben zum drittenmahl betreten würden, mit dem Verlust oder der Beraubung der Gerechtfame ihres Gewerbes bestraft werden. Derjenige, welcher unterläßt, zu gesetzter Zeit vor seiner Thüre die Straße zu reinigen, sollte einen ganzen Monath lang die ganze Straße allein reinigen lassen. Derjenige, welcher unvorsichtig mit Feuer und Licht umgeht, seine Rauchfänge nicht kehren läßt, und sonst die Feuerordnung nicht beobachtet, sollte, nach vorhergegangener vergeblichen Erinnerung, aus der Feuerassuranzsocietät ausgelöscht, und ihm sein Versicherungsschein abgenommen werden. Der Wucherer sollte gehalten seyn, nach der Größe seines Wuchers und seines Vermögens ein Kapital auf zwey oder drey Jahre ohne Interesse in ein Lombardhaus zu geben, damit den sehr armen Leuten ohne Interesse Geld geliehen

*) G. Rescript an die Neumärkische Regierung vom 8. Nov. 1743.

**) G. königl. Edikt vom 4. Jan. 1744. Müllers preussisches Kriegerrecht, p. 634.

*** c. l. §. 525.

liehen werden könnte. Eben so wäre die Einschränkung der jungen und starken Bettler in die Arbeitshäuser eine aus der Natur des Fehlers gezogene Strafe. Auch Bergius trägt kein Bedenken, dieser Meinung des Herrn von Justi beizutreten, und glaubt ebenfalls, daß nur wenig Polizeygegenstände seyn dürften, bey welchen sich nicht aus der Natur des Verbrechens Strafen ziehen ließen. Die Sache wird dadurch indeß etwas verwickelt, und die Aufsicht, auf die wirkliche Vollziehung der Strafen erschwert.

Die Belohnungen und guten Beispiele sind diejenigen Mittel zu Beobachtung der Polizeygesetze, von welchen man sich die allerverlässlichste und heilsamste Wirkung versprechen kann. Die Belohnungen feuern den Willen, die Begierde und den Fleiß an, daß Menschen, die selbst keinen Trieb und Begierde bey sich empfinden, und nur aus Furcht der Strafe den Gesetzen äußerlich und dabey nur schläfrig und kalt sinnig nachzuleben gewohnt gewesen, nunmehr die Gesetze aus allen Kräften, und mit Lust und Eifer, zu erfüllen suchen.

Die Belohnungen sind besonders bey allgemeinen Landespolizeyanstalten nothwendig und von großem Nutzen, wenn die Sache dringend ist, und in sich noch keine Beweggründe enthält, dazu aufzumuntern. Durch Belohnungen wird man die Aufnahme der Handlung, Manufakturen und Fabriken, der Landökonomie, und überhaupt des Nahrungsstandes, viel eber, geschwinder und sicherer befördern, als durch Gesetze und Zwangsmittel. England kann uns hierin zum Beispiel dienen. Dasselbst werden nicht allein vom Parlamente, sondern auch von vielen

vielen andern Privatpersonen, aus Liebe zu ihrem Vaterlande, jährlich sehr viele große und kleine Summen, als Prämien, die Handlung und Manufakturen, den Ackerbau und andere Wissenschaften zu befördern, ausgesetzt. Man geht mit diesen Ermunterungen so weit, daß man einen Preis darauf setzt, wer das beste Stück Thonarbeit machen kann: wer den Flach, die Wolle und Baumwolle am feinsten spinnen kann; wer die meisten Bäume gepflanzt hat; wer die meisten Pechtonnen gemacht und die meisten Lumpen zu den Papiermühlen gesammelt hat &c. Doch ist bey dieser ganzen Materie das zu vergleichen, was im Art. Polizey, hierüber gesagt worden.

Hieraus ersieht man auch, daß diese Belohnungen nur bey solchen Polizengesetzen und Anstalten statt finden können, wenn die Unterthanen etwas thun sollen, wozu ein besonderer Fleiß und Geschicklichkeit erfordert wird. Wenn hingegen die Unterthanen etwas unterlassen sollen; so sind Befehle und Strafen, aber keine Belohnungen nöthig. Auch gehören die Belohnungen nur für Verdienste, wenn jemand dem Staate durch neue Erfindungen, oder sonst auf eine Art einen vorzüglichen Nutzen schafft, wozu er nach den Pflichten seines Amtes nicht verbunden gewesen wäre; oder wenn er die Geseze und seine Pflichten in einem sehr vorzüglichen Grade, mehr als andere seines Gleichen, erfüllt. Wer aber nur die Geseze und seine Pflichten wohl erfüllt, ist ein guter Bürger, und hat seiner Schuldigkeit eine Genüge geleistet; er kann deswegen keine Belohnung verlangen; Gnadenbezeugungen aber wird ein Regent nicht übel verschwenden, wenn er sie solchen Personen widerfahren läßt.

Die

Die Belohnungen müssen nach einem rechten Verhältnisse eingerichtet werden. Es kommt hierbei auf folgende drey Umstände an:

1) Muß der gegenwärtige Zustand des besten Vermögens des Staats in Betracht gezogen werden. So nothwendig auch die Belohnungen sind, und so wenig sie auch von einem weiten Regenten unterlassen werden können, wenn er sowohl den Nahrungsstand befördern und in Aufnahme bringen, als auch allen Trieb und Aufmunterung zu edlen und großen Thaten, und zu mühsamen und schweren Unternehmungen, nicht hindern will: so gehören die Belohnungen dennoch nur unter die nützlichen Ausgaben, und müssen also den nothwendigen, die zur unumgänglichen Erhaltung des Staats erfordert werden, nachstehen. Wenn sich demnach die Kassen gegenwärtig in einem schlechten Zustande befinden: so muß man zwar die Belohnungen auf eine andere Zeit aufchieben, aber nicht gänzlich aufheben, weil der Regent sonst gar leicht in den Verdacht der Undankbarkeit fallen könnte, welches aber alle nützliche Erfindungen und verdiente Leute von ihm entfernen würde.

2) Muß man auch auf die Größe des Nutzens sehen, den der Staat aus den Anstalten zu erwarten, oder bereits aus den geleisteten Diensten und Erfindungen genossen hat. Die Beschwerlichkeit, Mühsamkeit und Schwierigkeit der Sache kann gar selten dabey in Betracht gezogen werden. Der Nutzen des Staats ist die Hauptursache der Belohnung, nicht die Schwierigkeit der Sache.

3) Kommt es auf den Stand und Beschaffenheit desjenigen an, der belohnet werden soll.

Dr. rech. Enc. CXIV. Theil.

M m

soll,

soll. Dasjenige, was seinen Fleiß und Eifer anspornen, oder eine Vergeltung seiner Dienste seyn soll, muß von ihm selbst hochgeschätzt werden, und seine Umstände in der That verbessern. Ein reicher oder vornehmer Mann macht sich aus einer geringen Summe wenig oder nichts, die aber von einem Armen für sehr wichtig angesehen wird, und auch seine Umstände in der That merklich verbessert.

Es ist nicht notwendig, daß die Belohnungen allemahl in baarem Gelde bestehen müssen. Wenn dieses seyn sollte, und man die Belohnungen nach dem Stande und Beschaffenheit desjenigen, der sie bekommen soll, einrichten wollte; so würden freylich die Kassen des Staats sehr angegriffen werden. Allein ein Regent hat noch viel andere Mittel zu Belohnungen in Händen, und vielleicht nur in den Anstalten zu Beförderung des Nahrungsstandes und bey den dahin gehörigen nützlichen Erfindungen nöthig, baar Geld zur Belohnung zu verwenden. Die Beförderung zu höhern, einträglicheren und bequemern Diensten, die Erhebung in den Adelsstand, die Orden, Titel und Würden, wovon noch täglich neue Arten erfunden werden können, sind lauter vortreffliche Aufmunterungsmittel zu edlen und lobenswürdigen Thaten; nur muß man die Orden, Titel und Würden nie gemein machen, weil sie sonst ihren Werth verlieren, und den Endzweck der Belohnungen nicht erfüllen.

Wenn nun zu den Belohnungen noch gute Beispiele hinzukommen; so ist die Wirkung zu Beobachtung der Geseze noch größer und kräftiger. Es macht bey dem gemeinen Mann einen großen Eindruck, wenn er sieht, daß vornehme und angesehene Personen die Geseze genau befolgen.

folgen. Besonders hat das Beispiel des Hofes in die Beobachtung der Geseze einen unaemeinen Einfluß. Wenn der Fürst die schädlichen Mosden mit Manufakturen und Waaren, die Pracht und Verschwendung in seinem Volke ausrotten, und seine deshalb gegebenen Geseze befolget wissen will; so darf er sie nur selbst ablegen. Die Hofleute werden es gleich nachthun; und da der Hof das Muster der Hauptstadt ist, und nach der Hauptstadt sich das ganze Land bildet; so wird die Befolgung der Geseze bald allgemein werden.

Polizytaxe. Ein blühender auswärtiger Handel muß auf die Ausfuhr der Landesproducte gegründet werden. So glich ist der Debit derselben nöthig. Dieser Absatz beruht hauptsächlich auf dem wohlfeilen Preise der Landeswaaren. Die Ausländer entschließen sich, allemahl da zu handeln, wo sie eben so gute und tüchtige Waaren, nach Berechnung der Fracht und Unkosten, etwas wohlfeiler erhalten können. Daß wir unsere Landeswaaren wohlfeil geben können, entsteht daher, wenn wir einen wohlfeilen Arbeitslohn haben. Der Lohn der Arbeiter aber richtet sich allemahl nach dem Preise der Lebensmittel.

Der wohlfeile Preis der Lebensmittel ist also einer der hauptsächlichsten Gegenstände der Polizyvorsoorge. Um solchen zu erhalten, bedient sich die Polizy, nebst den Maßregeln wider die Vor- und Aufkäuferereyen, insonderheit der Taxen der Lebensmittel und anderer unentbehrlichen Dinge, damit die allzugroße Gewinnucht derjenigen Handwerke und Handthierungen, die sich mit deren Bearbeitung und Verkauf beschäftigen, in Schranken gehalten werde. Doch ist nach den neuern, im Art. Po-

lizenz entwickelten Grundsätzen in diesem Stücke eine große Vorsicht nöthig, damit man nicht das eine Geschäft zu sehr beschränkt, und auf Kosten desselben ein anderes, für das Ganze im Grunde minder nützliche, zu sehr begünstigt.

I. Die erste der Regeln, welche man sonst aufstellte, um durch die Polizentaxen das gemeinschaftliche Beste zu befördern, ist: daß die Polizentaxe die Materialien zu den Lebensmitteln und unentbehrlichen Dingen mit Taxen belegen sollte. Sobald die Polizen solches thut; so wird sie sofort allen Handel hemmen *). Sie wird die Theuerung ungleich mehr vergrößern; denn da niemand diese unentbehrlichen Dinge entziehen kann, diejenigen aber, welche dergleichen besitzen, mit deren Verkauf, wegen der Polizentaxen, an sich halten werden; so werden alle Käufer, welche diese Waaren unumgänglich nöthig haben, den Verkäufern aus eigener Bewegung einen hohen Preis bieten, und haben im voraus die theure Versicherung geben müssen, daß sie solches bey der Polizen nicht anzeigen wollen.

*) Der Handel leidet seinem ursprünglichen Wesen nach gar keine Taxen; die Freyheit ist sein wesentlicher Charakter. Eigentlich beruhet der Preis einer jeden Waare auf zweyerley Umständen, auf ihrer Unentbehrlichkeit, und auf ihrer Seltenheit. Die Unentbehrlichkeit nöthigt die Menschen zum Kaufe; und die Seltenheit verurtheilt eine große Concurrenz von Käufern, davon einer immer mehr zu geben bereit ist, als der andere, um den Vorzug zu haben. Wenn also die Polizen den Materialien mit Grunde Taxen geben wollte; so müßte sie im Stande seyn, von einer jeden Art der Materialien beständig einerley Menge im Staate zu erhalten, und zu vermeiden, daß sie zu einer Zeit nie seltener würden, als zu der andern. Allein dieses ist ganz unmöglich. Alle Materialien werden entweder durch die Kultur des Bodens gewonnen, oder durch den auswärtigen Handel erlangt. Bey beiden aber ereignen sich tausenderley Umstände und Zufälle, welche eine Waare in einer Zeit seltener machen, als zu der andern.

wollen. Denn sie werden sonst diese unentbehrlichen Dinge nicht erhalten, und die Noth, auf Seiten der Käufer, zwingt sie, sich allen Bedingungen der Verkäufer zu unterwerfen. Nach dieser Regel kann man dem Getreide keine Taxen setzen, wohl aber den Waaren, die daraus verfertigt werden, als Bier, Stärke, Branntwein und Brot. Die Menge der Käufer, und der Vorrath des feilgebotenen Getreides, wird seinen Preis nur ganz allein bestimmen *).

II. Die zweite Regel ist: die Polizen kann nur den Gewerben mit den Lebensmitteln, und andern unentbehrlichen Waaren, Taxen setzen, die im Kleinen öffentlich verkaufen und Höferey treiben; sie kann aber nie solchen Gewerben Taxen setzen, die einen beträchtlichen Handel damit treiben. Sie kann z. B. den Mehlhöfem und Bäckern, die Mehl verkaufen, Taxen geben, aber keinem Mehlhändler, der ein ansehnliches Gewerbe damit treibt, und nicht meßenweise verkauft. Sie kann den Fischern, die auf dem Markte feil haben, aber keinem Fischhändler Taxen verordnen. Die Ursache ist, weil die Natur des eigentlichen Handels nie Polizentaxen vertragen kann, ohne dem Kaufhandel den äußersten Nachtheil zuzufügen; auch die Natur des Großhandels nicht also beschaffen ist, daß dabey Taxen statt finden können; indem die Polizen den Großhändler ohne eine despotische Gewalt nicht zwingen kann, nach ihren Taxen zu

M m 3

vers

*) Doch hat man bisweilen sogar in landesherrlichen Gesetzen das Getreide auf einen bestimmten Preis setzen wollen. S. Bergius's Cameralistenbibliothek, Art. Fruchtenspreis. Wie es denn auch Schriftsteller gegeben, welche behauptet haben, daß man alle Theuerung verbieten könnte, wenn man dem Getreide Taxen setzte, nach welchen es verkauft werden müßte.

verkaufen. Er kann die Polizen und alle Käufer mit dem einzigen Wort abwäilen, daß seine Vorräthe schon verkauft, aber noch nicht abgeführt sind. Hiermit muß sich die Polizen beandigen; denn sie würde eine despotische, und den Handel gänzlich zerstörende, Gewalt gebrauchen, wenn sie dieses Vorgeben nicht glauben, seine Bücher einsehen, oder andere schärfere Untersuchungen anstellen wollte. Obgleich die Polizentaxen schon über 200 Jahren in den königlich preussischen Ländern eingeführt sind; so wird man doch nicht finden, das sie den Großhandel betreffen; und in der berlinischen Taxordnung*) sind der Kaufmannschaft, ausgenommen die Materialisten im kleinen Verkauf, ebenfalls keine Taxen gesetzt worden; nur hat man die Kaufleute persönlich verpflichtet, bei Verminderung einer angedrohten Strafe, ihre Waaren höher nicht, als mit einem gewissen denselben, nach Abzug der Kosten, vorgeschriebenen mäßigen Procent, zu verkaufen. Und dieses ist auch alles, was die Polizen, nach guten Grundsätzen, bei dem Großhandel thun kann.

III. Die dritte Regel ist: die Polizen muß ein jedes Gewerbe, dem sie Taxen gibt, vollkommen übersehen können, weil sonst entweder ihre Taxen unbillig, oder unwirksam seyn würden. Sie muß daher ein Gewerbe nicht allein in Ansehung aller seiner Arbeiten und seines Vortheils oder Gewinnstes, sondern auch in Ansehung seines Verkaufes, und ob es sich nach den Taxen richtet,

*) S. allergnädigst approbirte Taxen, nach welchen vom 1ten Juni 1764. sich alle Käufer und Verkäufer, Meister und Stellen, Herrschaften und Diensthoten, und überhaupt sämtliche Einwohner in Berlin, ohne Unterschied des Standes und der Würden, bei Vermeidung der angedrohten Befrafung, auf das genaueste zu achten haben.

richtet, oder nicht, übersehen können. Man muß die Polizentaxen durch keine Ausflüchte, daß die vorräthigen Waaren schon verkauft wären, daß man schon andere Gedingsarbeit übernommen habe, und dergleichen, unnütze machen können. Daher müssen diejenigen, denen man Polizentaxen geben kann, entweder offene Läden und Boutiquen haben, oder wenn es zu leistende Dienste anbetrifft; so müssen sie auf einem öffentlichen Platz dazu bereit stehen, wie die Lohnkutscher, die Sänften- und Packträger etc. Denn sobald jemand Lebensmittel und Waaren, welche Polizentaxen haben, öffentlich in Läden und Boutiquen feil hat, oder seine Dienste auf öffentlichen Plätzen dem gemeinen Wesen anbietet; so unterwirft er sich eben durch diese Handlung den gegebenen Taxen: und die Polizen kann mit Grund von ihm fordern, daß er entweder sich diesen Taxen gemäß bezeigen, oder nicht die Freiheit haben soll, seine Waaren und Dienste öffentlich feil zu bieten.

Die Gegenstände, welche gemeiniglich mit Polizentaxen versehen werden, sind folgende:

1) Das Brot. Wie die Brottaxen richtig und zuverlässig gemacht werden; ist bereits im Art. Brottaxe gezeigt worden.

2) Das Mehl. Da die Brottaxen zugleich auf eine eigene mit aller Vorsicht angestellte Mahlsprobe gegründet werden; so weiß man auch, was ein jeder guter und reiner Scheffel Weizen und Roggen an Mehl gibt, nämlich 5 gehäufte Viertel, was darauf liegen kann. Das Mehl muß allemahl gehäuft verkauft werden; und es ist ein Fehler der Polizen, wenn sie verstatet, daß das Mehl nicht gehäuft verkauft wird. Denn es ist alsdann zwischen einem Scheffel Mehl

Mehl und Getreide gar kein Verhältniß; und wenn auch Getreide und Mehl in einerley Preiſe ſtehen: ſo iſt doch der Vortheil der Mehilverkäufer, zum Nachtheil des Publikums, gar zu übermäßig. Sogar wenn das Mehl gehäuft verkauft wird; ſo kann die Taxe des Mehls den Preis des Getreides nur mit zwey Groſchen überſteigen. Die Mehilverkäufer werden alſodenn dennoch, nach Abzug der Mahlneze, an jedem Scheffel den fünften Theil Profit haben; und mehr kann man ihnen billiger Weiſe, ohne Nachtheil des Publikums, nicht zugeſtehen.

3) Das Fleiſch. Von den Fleiſchtaxen iſt aber ſchon anderwärts gehandelt worden, nämlich im Art. Fleiſch, Th. 14, S. 141 ff.

4) Das Bier. Wie die Biertaxen angefertigt werden, iſt ebenfalls bereits in einem eignen Artikel gezeigt worden.

5) Der Brantwein. Ein richtiger Anſchlag über eine Brantweimbrennerey kann zugleich dasjenige an die Hand geben, was man bey Verfertigung einer Brantweintaxe zu wiſſen nöthig hat. Daben muß indeß auch auf die neuſten Verbeſſerungen dieſes Geſchäftes Rückſicht genommen werden.

6) Die Waaren verſchiedener Handwerker. Die berliniſche Taxordnung hat folgende mit Taxen belegt, als die Böttcher, Kleinbinder, Bürſtenmacher, Brantweimbrenner und Deſtillateur, Drechſler, Feilenhauer, Weißgerber, Lohgerber, Glaſer, Goldſchläger, Gold- und Silberarbeiter, Gärtler, Handſchuhmacher, Hutmacher, Kammacher, Klempler, Knopfmacher, Kupferſchmiede, rothe Leder von den Schlächtern, Leinweber, Lichtzieher und Seifenſieder, Meiſſerſchmiede, Nadler, Nagelſchmiede, Pantoffelma-

cher, Poſamentierer, Riemer, Sattler, Schloſſer, Schaez, Bohr- und Zeugſchmiede, Haf- und Waſſenſchmiede, Schuhmacher, Schwerdtfeger und Langmeſſerſchmiede, Seiler, Siebmacher, Sporer, Stell- und Rademacher, Strumpfſtricker, Strumpfwürker, Korb- und Stuhlmacher, Taſchner, Tiſchler, Töpfer, Tuchmacher, Wäſchenmacher, Zeug- und Maſchmacher, Zinngießer. Alles dieſes war indeß nur nöthig, weil die beſtehenden Zunftverbindungen dieſen Leuten eine Art von Monopol geben. Wären die Handwerker ganz frey, und hätte jeder die Erlaubniß, jedes Geſchäft zu treiben, wozu er ſich geſchickt fühlte, ohne ſeine profefſionsmäßige Erleerung deſſelben nachweiſen und ſich in eine beſtimmte Zunft, oft mit Koſten und vielen Boockſteu-
len aufnehmen laſſen zu dürfen: ſo würde die bald entſtehende Concurrenz die Preiſe ſelbſt in das gehörige Gleichgewicht bringen und darin erhalten.

7) Der Arbeitslohn, ſowohl derjenigen Handwerksleute, die um Geding arbeiten, als auch anderer Leute, die um Lohn dienen oder arbeiten. In den königlich preußiſchen Ländern finden ſich dergleichen Taxen für die Handwerker, welche bey dem Bau arbeiten *), für die Gei-

M m 5

denz

*) S. ſchon das Reglement, wie die Handwerker, ſo bey dem Bau arbeiten, in Vor- und Hinterdormern zu bezahlen, vom 14. Oct. 1753. in novo Corp. Conſtitut. Pruff. March. Tom. I. p. 574. approbirte Taxe, wonach ſowohl die Neuanbauende und Reparanten, als auch die beſetzten Handwerker zu Königsberg, ſich zu achten haben, vom 12. Jan. 1757. ibid. p. 990. Bautaxe oder Benennung ſämmtlicher Bauſtücke welche bey einem Hausbau vor kommen, mit den dabey geſetzten Preiſen, wonach die zum Bau gehörigen Handwerksleute in der Churmark und dazu incorporirten Kreiſen, vornämlich aber zu Berlin und Potsdam, künſtighin bezahlt werden ſollen. Fol. Berlin 1756.

den: und Wollspinner *), und in der angeführten berlinischen Taxordnung, für die Schneider, Schornsteinfeger, Tuchbereiter, Tuchscherer, Brunnennmacher, Steinmetzger, Schwarz- und Schönmaler, Fuhrleute **), Fiakers oder Miethskurischen, Holzfuhren, für die Holzhauer, für das Gefinde, für die Hausschlächter, Tagelöhner und Boten. Hierher gehören auch die Taxen für die Aerzte und Wundärzte. Nach dem gewöhnlichen Laute der Dinge bleiben solche Taxen indeß nicht lange angemessen, denn wenn das Getreide steigt, so steigen

*) S. Specification des Spinnerlohns, so den Wollspinnern in Berlin, sowohl für fein als grob Gespinnst, hiefür zu zahlen ist, vom 19. Mart. 1772. in *Magaz. Corp. Const. March.* Tom. 4. p. 331. Interimistisch bey der Seidenraderen und Wollspinnerey in dem Spinn- und Manufacturhause zu Spandau, vom 28. Dec. 1777. *ibid.* p. 438.

**) Herr von Justi in seiner Polizeywissenschaft, I. Bd. p. 824. glaubt nicht, daß einem Fuhrmann, in Ansehung dieser oder jener Art der Fuhren, Taxen gegeben werden können, weil, da er mit seinen Pferden viele andere Arbeit thun könnte, die nicht unter der Taxe stünde, er allemal sagen könnte, daß er nicht Zeit habe, sondern andere Arbeit verrichten müßte, bis man ihm aus eigner Barmherzigkeit weit mehr anbiete, als die Taxe verlände. Allein dieses Argument ist ein wenig zu leicht. Es sind alle Arbeiten, die ein Fuhrmann mit seinen Pferden verrichtet, bekannt. Man weiß, ob er gewohnt ist, über Land, und auf wie viele Meilen weit, zu fahren. Man kann ihm also, wie bey den ordentlichen Poßen, seinen Fuhrlohn für jede Meile bestimmen. Man weiß gleichfalls, ob die Fuhrleute die Holzfuhren in der Stadt verrichten; und da die Holzpreise ebenfalls bekannt, so wie die Quantität Holz, welches man mit zwey oder vier Pferden fortbringen kann; so ist die Taxe darnach leicht zu machen. Treiben die Bürger Ackerbau: so ist die Pflugarbeit oder das Mistfahren und die Karrenfuhren, auch leicht zu taxiren. Andere kleine Arbeiten, welche der Fuhrmann einem oder andern bey Verhinderung der Wohnung, oder bey Hochzeiten, Kindtaufen und andern Begräbnissen verrichtet, können leicht nach halben oder ganzen Tagen taxirt werden. Nur ist bey allen diesem billig auf den Preis des Getreides und des Futters ferns Rücksicht zu nehmen.

steigen fast alle Bedürfnisse mit, und die an feststehenden Taxen gebundenen Arbeiter müssen nothwendig zurück kommen, oder gar Hunger leiden. Auch hier wird die Concurrenz in den meisten Fällen das beste Mittel seyn, das Gleichgewicht zu erhalten. Doch ist es gut, wenn die Polizen, für den Fall des Streites, der Natur eines jeden Geschäftes angemessene Taxen entwirft, und sie, so oft es nöthig wird, verändert, um darnach entscheiden zu können.

8) Die Materialwaaren. Es ist schon oben erinnert worden, daß man den Groshandel von den Taxen ausnehmen muß. Hier ist also nur bloß die Rede von solchen Waaren, es mögen Victualien oder andere Waaren seyn, welche durch die Hände der Kaufleute gehen, und von ihnen einzeln verkauft werden. Und da fragt es sich, ob dergleichen Waaren mit Taxen belegt werden können? Diese Frage wird jeder mit Nein beantworten, weil es, ohne den Gewinnst der Handelsleute zu erforschen, und die besonderen Umstände ihrer Handlung aufzudecken, welches wider die nothwendige Freyheit des Handels leicht, nicht geschehen könnte. Es würde auch das Publikum von der Unterlassung dieser Taxen keinen Nachtheil zu befürchten haben. Man müßte vermittelst der Correspondenz, was eine Waare in einem jeden Handelsplatz gilt; und wenn die Handlung einer jeden Stadt nur in etwas beträchtlich wäre: so hätte man daselbst gute Nachrichten von den Preisen aller Waaren, die so wenig ein Geheimniß wären, daß sie vielmehr unter dem Nahmen der Preiscourantenzettel gedruckt oder geschrieben, in jedermanns Händen herumgingen. Es würde also ein unnützes Unternehmen seyn, wenn ein Kaufmann, welcher

kein

kein Monopol hätte, zum Bevorthheilen des gemeinen Wesens höhere Preise setzen wollte, als es dem Laufe des Handels gemäß wäre. Dieses Unterfangen würde ihm so wenig gelingen, daß ihn vielmehr jedermann mit seinen Waaren sitzen lassen, und seine Tharheit mit Verachtung ansehen würde. Es würde auch so leicht nie ein vernünftiger Kaufmann sich einfallen lassen, durch unbillige, und den Umständen der Handlung nicht gemäße Preise seinen Vortheil zu suchen.

9) Die Krämer- und Hökerwaaren. Von diesen kann man Polizentaxen sehen, ohne daß man in die Geheimnisse und besondern Umstände der Krämer eindringen darf. Man weiß, was diese Verkäufer daran gewinnen müssen, wenn sie die Kosten der Fracht, der Abgaben, und ihre Haushaltung bestreiten wollen. Die Krämer haben also so wenig Ursache, sich über die Taxen zu beschweren, als die Bäcker, Fleischer und Bierbrauer. Besonders müssen die Bierualen, womit die Höker, welche öffentlich auf dem Markte sitzen, handeln, mit Taxen belegt werden, damit die gemeinen Leute, welche gemeiniglich die einzigen sind, die von ihnen kaufen, nicht bevorthheilt werden. Eine solche Hökertaxe findet sich ebenfalls in der berlinischen Taxordnung.

Die besten Polizentaxen bleiben ohne alle Wirkung, wenn die Polizei für deren Aufrechthaltung und Befolgung nicht gehörige Vorsorge trägt. Hierzu aber wird eine große Aufmerksamkeit des Polizeidirectors erfordert. Alles arbeitet oft gleichsam, die Polizentaxen unnütz zu machen. Die Handwerker, denen sie gegeben sind, die Polizeidiener, die sich von diesen Handwerkern bestechen lassen, die Polizeinspectores und andere Polizeybediente und Beysitzer, die um

um eines Polizeybratens, oder eines mürben Ruchens halber, ein Auge zuthun; mit einem Worte, alles arbeitet, den Polizeydirector zu verhinderen, daß er nicht gewahrt werden soll, wie schlecht die Polizentaxen beobachtet werden. Es ist daher wohl kein schwereres Amt, als das eines Directors der Polizei; von ihm allein erwartet das Publikum die Aufrechthaltung der Polizei, und ihm allein wird alle Schuld bemessen. Allein er wird nie der Erwartung des Publikums eine Genüge leisten, sobald er sich auf jemand anders verläßt, und nicht selbst ganz besondere Wege ausfindig macht, um gründlich zu erfahren wie die Polizentaxen beobachtet werden, und die Handwerker auf der Entgegenhandlung zu ertappen. Auf die Beschwerden darf er es nicht ankommen lassen, die wider die Entgegenhandlung geführt werden; denn die wenigsten Leute sind zu der Anzeige und Beschwerde geneigt; zumahl wenn die Handwerker die Verwegenheit haben, dem Gesinde derjenigen, welche Beschwerden geführt haben, übel zu begegnen, solche mit schimpflichen Reden zu mißhandeln, und ihnen den Verkauf zu verweigern.

Sollen die Polizentaxen befolgt werden; so muß eine jede Entgegenhandlung dawider ohne alle Nachsicht bestraft werden. Die Erlassung der Strafe, die Gelindigkeit, die es bey Verweisen und Bedrohungen der Strafe bewenden läßt, verursachen, daß die Entgegenhandlungen desto häufiger werden. Die ersten Fälle der Entgegenhandlungen können nur mit Geldstrafen belegt werden. Wer aber die Polizentaxen zum dritten oder vierten Mal außer Acht gesetzt, muß mit Legung des Gewerbes, Schließung der Läden und Entziehung der Berechtigung bestraft werden.

Das

Das beste und wirksamste Mittel zu Aufrechterhaltung der Polizentaxen ist der Flor des Nahrungsstandes, und eine große Concurrency und Zusammenfluß von Verkäufern und Arbeitern, die mit einander um den Vorzug des Absatzes und der Arbeit eifern. Denn alsdann werden sie von selbst billig seyn, sich mit einem mäßigen Gewinnste begnügen, und ihren hauptsächlichsten Vortheil in der Menge des Absatzes suchen. Das wichtigste Augenmerk der Landepolizei muß also vornehmlich dahin gerichtet seyn, in allen Gewerben eine solche Concurrency und Zusammenfluß zu veranlassen, wozu nur dadurch bewirkt wird, daß man alle Schranken und Bedrückungen, welche die Menichen hindern ganz nach ihrer Willkür sich jedem erlaubten Geschäfte zu widmen, wozu sie Geschick haben, so viel es nur möglich ist aufhebt.

Polizze. s. Polize, oben, S. 169.

1. Poll, der, im gemeinen Leben einiger Gegenden, der Gipfel, besonders eines Baumes, oder eines Gewächses.

2. Poll, das, s. Pollmehl, im Art. Mehl.

Pollachias, *Gadus Pollachias* Linn., s. das folgende.

Pollack, *Gadus Pollachias* Linn., ist ein Fisch aus der Gattung der Schellfische, und also ein Verwandter des Kabeljaues, *Gadus Morhua* Linn., der sich nach Bloch durch den hervorstehenden Unterkiefer, die drei Flossen am Rücken und die gebogene Seitenlinie von den übrigen seiner Gattung unterscheidet. In der Kiemenhaut sind sieben, in der Brustflosse neunzehn, in der Bauchflosse sechs, in der ersten Afterflosse achtzehn, in der zweiten neunzehn, in der Schwanzflosse zwey und vierzig, in der ersten

sten Rückenflosse dreizehn, in der zweyten achtzehn und in der dritten neunzehn Strahlen befindlich *).

Auch bey diesem Fisch läuft der Kopf in eine Spitze aus, und ist wie der Rücken von einer schwarzbraunen Farbe; von den Kinnladen ist die untere am längsten und beyde sind wie die vorhergehende bewaffnet. Die Zunge ist kurz, seifig und nach hinten zu rauh. An den großen Augen ist der Stern schwarz und der Ring gelb, mit schwarzen Punkten besprengt. Der Rumpf ist mit kleinen, länglichtrunden und gelb eingefakten dünnen Schuppen bedeckt. Die dunkle Farbe am Rücken verliert sich an den Seiten nach und nach in eine weiße, und sie sind so wie der silberfarbige Bauch mit braunen Punkten besprengt. Von den Flossen sind die an der Brust gelblich, und wie die orangefarbige Bauchflosse klein; die Afterflossen sind olivenfarbig und schwarz punkirt.

Diesen Fisch trifft man in der Ostsee und im nördlichen Ocean an, wo er sich im Felsen Grunde, an den Stellen aufhält, wo die See in der stärksten Bewegung ist. Er erscheint in der Ostsee

*) *Gadus, dorso tripterygio, linea laterali curva, maxilla inferiore longiore.* Br. VII. P. XIX. V. VI. A. XVIII. XIX. C. XLII. D. XIII. XVIII. XIX. Bloch deutsche Fische, Taf. 68. *Gadus Pollachius.* G. dorso tripterygio, ore imberbi, maxilla inferiore longiore, linea laterali curva, Linn. S. N. p. 439. n. 10. Arted. gen. p. 20. n. 3. Syn. p. 35. n. 3. Muller. Prodr. p. 44. n. 363. *Alellus Huringo - Pollachius.* Willughb. Ichth. p. 167. et *Alellus davelensis* Schoneveldii. p. 173. *Alellus Huringo - Pollachius.* Ray. Synop. Pisc. n. 53. n. 2. und *Alellus xavelc.* Schonev. p. 54. n. 6. Lyr. Lysse. Vont. Norm. 2ter Theil, S. 255. Alean. Icon. t. 26. 22. Lyrblek, Lat. Faun. Suec. p. 112. n. 3. 12. The Pollack. Penn. B. Z. III. p. 177. Le lieu. Duhamel. Traité des pêches, t. II. p. 121. Pl. 29. f. 1. Der Pollack Müller. L. S. 4ter Theil, S. 93. Kauler oder gelber Koplmuhlen. Schoneveld. Ichth. S. 21. n. 9.

Ostsee bey Lübeck und in der Nordsee bey Helig-
geland einzeln, jedoch nur selten; desto gemeiner
ist er in Norwegen und in England, wo er in
großen Zügen zur Sommerszeit ankommt.

Diese Fische halten sich an der Oberfläche
des Wassers und springen öfters über denselben
hervor, woben sie verschiedene Gestalten anneh-
men und nach allem haschen, was auf den Wellen
schwimmt; und man belauert sie zu der Zeit
mit den auf der Angel gesteckten Gänsefedern.
Er erreicht gewöhnlich die Größe von ein und
einem halben Fuß und wiegt alsdann zwey bis
drey Pfund; man findet aber auch welche von
drey bis vier Fuß Länge und acht bis zehn Zoll
Breite ¹⁾. Er hat ein weißes, verbes Fleisch,
welches besser ist, als das vom Köhler, aber schlech-
ter als das vom Dorsch und Wittling. Kleine
Fische sind seine Nahrung, besonders der Sand-
aal, welchen man gewöhnlich in seinem Magen
antrifft.

Man fängt den Pollack mit Angelschnüren
und in Norwegen auch mit Netzen. Er wird
wie der Schellfisch zur Speise zubereitet.

In Deutschland heißt dieser Fisch Pollack
und weißer oder gelber Kohlmaul; in Norwe-
gen Lyr, Lyffe; in Schweden Lyrbleck, Jai;
in England Pollack und in Frankreich Lieu.

In Abicht dieses Fisches, des Köhlers und
des grünen Schellfisches herrscht bey den Schrif-
stellern eine nicht geringe Verwirrung.

Schoneveld beschrieb sie als drey beson-
dere Arten ²⁾, dem auch Willughby ³⁾ und
Ray ⁴⁾ folgten; sie versahen es aber darin,
daß

1) Duhamel Traité des pêches. II. p. 122.

2) Ichth. p. 19. n. 5. 8. 9.

3) — p. 167. 168. 173.

4) Synopl. p. 53. n. 2. 3. 6.

daß sie den Pollack als zwey besondere Arten,
einmahl als Huitling-Pollack und das zweyte
Mahl als das gelbe Kohlmaul des Schone-
veld aufführten ¹⁾.

Arte di, welcher nur den Köhler und den
Pollack beschreibt, vermuthet, daß der grüne
Schellfisch des Schoneveld mit letzterm nur
eine Art sey ²⁾.

Klein ³⁾, die Herren Duhamel ⁴⁾ und
Pennant ⁵⁾ betrachten den Pollack und den
grünen Schellfisch nur als einen einzigen.

Gronov ⁶⁾ und Gunner halten letztern
und den Köhler nur für eine Art; ersterer wi-
derspricht sich bey der Beschreibung des Pollacks:
einmahl sagt er, der Unterkiefer stehe hervor ⁷⁾,
und das andere Mahl gibt er ihm gleich lange
Kinnladen ⁸⁾.

Linné ⁹⁾ nimmt sie mit Schoneveld
als drey Arten auf, ohne jedoch sie zu karak-
tisiren, daß der Unterschied deutlich in die Au-
gen fiel. Bey dieser Ungewißheit kann nur ders-
jenige einen entscheidenden Richter abgeben, der
Gelegenheit hat, diese drey Fische sämmtlich zu
sehen und zu untersuchen. Bloch hält in An-
sehung des grünen Schellfisches sein Urtheil zu-
rück, da ihm nur die zwey andern zu Gesichte
gekommen sind. Sollte man sich auf die Zeich-
nung des Herrn Ascanius verlassen können ¹⁰⁾;
so

1) A. a. O.

2) Syn. p. 34. n. 3.

3) Hist. Pisc. V. p. 8. n. 10.

4) J. a. B. C. 121.

5) B. Z. III. p. 188.

6) Zooph. p. 89. n. 317.

7) Mus. I. p. 20. n. 57.

8) Zooph. 98. n. 318.

9) S. N. p. 438. n. 7. 9. 10.

10) Icon. t. 23.

so würden sie alle drey leicht zu unterscheiden seyn, indem der Köhler eine gerade, der Pollack eine gebogene Seitenlinie und beyde einen längern Unterkiefer haben, als der grüne Schellfisch.

Die Fragen des Willughby¹⁵⁾ und Artedi¹⁶⁾: ob der grüne Schellfisch des Schoneveld mit ihrem Pollack; imgleichen des Pennant¹⁷⁾: ob der Sey der Norweger und der Grafsk der Schweden mit unserm Fisch einerley sey? sind zu verneinen.

Polle-Davy, eine Art ungebleichter grober Leinwand von Hanf, von einem Dorfe in Frankreich, in dem ehemahligen Nieder-Bretagne, so genannt, wo sie häufig gemacht wurde. Man braucht sie zu Schiffssegeln, sonderlich für die Schaluppen, die auf den Stockfischfang gehen.

Pollen, s. Pollmehl.

Pöller, 1) im Schiffsbau, die noch über dem Schanddeckel hervorragenden Enden der Innhölzer oder verkehrten Auflanger, um welche das Tauwerk belegt wird; auch Polder genannt. 2) In der Artillerie, eine Art kleiner Mörser.

Poller, heißt im Österreichischen ein Freyzettel, oder Paß.

Pullicinell, s. Pullicinella.

Policitation, ein einseitiges oder freywillig geschehenes Versprechen.

Pollmehl, in den Mühlen und in der Haushaltung vieler Gegenden, die mittlere Sorte des Mehles zwischen dem feinsten Griesmehl und der Grieskleve, welches auch das Poll, das Salbmehl, Afermehl oder Mittelmehl genannt wird. Man erhält es von den Spitzklegen und dem

15) Ichth. p. 173.

16) Syn. p. 35. n. 3.

17) B. Z. III. p. 188.

dem zum dritten Mahle durch die Mühle gegangenen Griesen. Man leitet es am wahrscheinlichsten von dem wendischen pol, pul, halb, ab, indem dieses Wort in Meissen, der Lausitz, Österreich und andern Ländern üblich ist, wo die wendische Sprache vielen Einfluß gehabt hat, dieses Mehl im Deutschen auch wirklich Salbmehl genannt wird. In der Lausitz und in Meissen heißt es Pulmehl, in Österreich Pohlmehl, und allein auch im weiblichen Geschlechte die Pohl. **Pollution**. Unter die Krankheiten, welche das Jünglingsalter fast ausschließlich verfolgen und theils oft Folge der hier sich entwickelnden organischen Verhältnisse, theils oft Folge von geheimen Jugendsünden sind, gehören vornämlich hartnäckige, häufige, schwächende, oft weder innern, noch den gewöhnlichen äußern Mitteln weichende Pollutionen oder nächtliche Samenergiefungen. Im allgemeinen kann man die Individuen die von ihnen gepeinigt werden, wohl stets in zwey Arten theilen. Immer sind es solche, die ganz frey davon seyn würden, wenn nicht mit dem Eintritte der Mannbarkeit die Seele tausend neue Ideen um sich herum schwirren sähe, die auf Geschlechtsverrichtungen, auf die Geheimnisse des andern Geschlechts, auf die Freuden der Liebe und so fort bezogen werden könnten, und bey deren Entstehung entweder unbesonnen gewählte Lektüre, oder andere die Einbildungskraft vergeistalt aufregende Objekte, oder der Same, der jetzt in größerer Menge und so abgesondert wird, daß er in jeder Hinsicht auf die Nerven der Geschlechtstheile und auf diese Organe überhaupt einen stärkern Reiz macht, die wichtigste Rolle spielt. Oder im Gegentheil, es sind Personen, die in ihrer Jugend

Mn 2 durch

durch Beispiel, Temperament, Unwissenheit u. dgl. verführt, die köstlichste Blüthe des jugendlichen Alters, ihre Keuschheit, besaßten, früher oder später davon vielleicht ganz abstanden, aber dennoch nun die traurige Erfahrung machen, daß die Samenfeuchtigkeit, welche nun nicht mehr auf so widernatürlichem Wege ausgeleert wird, sich kaum einige Tage angehäuft hat, um sich dann zu einer Samenergießung unfreiwilliger Art wie Ursache zu einer Wirkung zu verhalten. Die vorübergehende Empfindung, die dabei obwaltet, und dem Genuße des Beschlafs ähnlich ist, wird leider meistens von einer desto unangenehmern Nachfolge begleitet. Die Müdigkeit des Körpers, die Dürstigkeit des Kopfs, die Abspannung der Geisteskräfte, welche nach so einer Samenergießung folgt, ist hinreichend, den Kranken in die traurigste Stimmung zu versetzen, und selbst den minder ängstlich für seine Gesundheit besorgten aus dem Schlummer seiner Gleichgültigkeit zu wecken.

Die Art, wie Pollutionen entstehen, ist übrigens minder schwer zu erklären, als die Entstehungsweise von manchen andern Krankheiten. Man darf das, was die Erfahrung, das Nachdenken u. s. f. über die Natur der Samenfeuchtigkeit gelehrt hat, nur einigermaßen zusammenstellen, um ein ziemlich sicheres Resultat davon zu erhalten. Die Samenfeuchtigkeit wirkt ohne Zweifel zunächst als ein Reiz auf die Zeugungsorgane, sie bringt Bewegungen in ihnen hervor, die zu dem Begattungsgeschäfte erforderlich sind, weil die unter diesem Reize stehenden, davon beherrschten Werkzeuge zu keinen andern Bewegungen geschickt sind. Mit ihnen sind Empfindungen verbunden, ohne welche das Geschäfte

auf welche die Bewegungen von der Natur berechnet sind, nie ganz vollkommen, und seinem Endzweck gemäß, würde vollbracht werden können. Aber diese Empfindungen verbreiten sich nun auch fort auf die Seele, bringen Ideen hervor, die ihnen selbst analog, mit ihnen genau verwandt sind; namentlich wird das Seelenvermögen, die Phantasie, in Thätigkeit gesetzt. Abwesende Dinge vermag diese sich als gegenwärtig vorzustellen und nicht leicht ist sie geschäftiger, als wenn es darauf ankommt, die Bilder zu beleben, die auf diese Art hervorgezaubert werden; nirgends hat sie dabei leichteres Spiel, als hier, wo der Schlaf nicht die Einwirkung der Vernunft und keine Einsicht, keine Erinnerung an die Gefahr gestattet, die, wenn auch nicht bei allen Personen, wenn auch nicht bei einigen Pollutionen, doch wenigstens in mehr oder minder hohem Grade da erscheint, wo die Wiederholung zu oft statt findet.

Wenn man auf diese Art zunächst die Pollution als eine Folge von den organischen Verhältnissen und Gesetzen betrachtet, in welchen das geistige Vorstellungs- und Empfindungsvermögen zu der dasselbe einschließenden körperlichen Hülle steht, so vergesse man nicht, daß auch gerade ein ganz entgegengesetztes Verhältniß statt finden kann. Personen, die ihre Phantasie mit üppigen Vorstellungen nährten, die sich mit geistlichen Bildern, mit dem Auswurfe einer das Grobschmierliche und Grobsinnliche kühnenden Lektüre beschäftigten, werden die natürliche Folge davon empfinden, daß in der Nacht, wo die Phantasie allein wacht, während jede andere Thätigkeit der Seele schlummert, wo Phantasie das einzige Seelenvermögen ist, das sich thätiger, als zu je-

der andern Zeit bezeugt, wenn man etwa die wenigen Augenblicke des sogenannten tiefen Schlafes abrechnet, wo alles Bewußtseyn unserer selbst zu mangeln scheint, daß, sag ich, in der Nacht, nun jene Bilder, die den Tag über die Sinne beschäftigten, in noch größerer Zahl, noch weiter ausgemahlt, mit noch größerer Indezenz vereinigt, die Seele umgaukeln und nun die genannte Folge vom ersten bis zum letzten Moment begründen.

Wenn Pollutionen der ersten Art also entstehen, indem die Samenfeuchtigkeit zuerst als Reiz auf die Zeugungsorgane wirkte, und darin Bewegungen veranlaßte, von denen Empfindungen und Vorstellungen der Seele begründet wurden, welche nun unmittelbar auf die Quelle, woher sie entsprangen, zurückwirkten, und nun vollenden helfen, was darin erst begonnen war: so tritt hier nur der Unterschied ein, daß die Seele ihre Rechte geltend macht, die sie über den Körper hat. So sehr materielle in oder außer dem Körper befindliche Reize auf sie wirken, so sehr wirken umgekehrt ihre Vorstellungen und Empfindungen auf den Körper. Man darf sich nicht wundern, wenn unter solchen Umständen die Vorstellungen der Phantasie die Theile des Körpers in Bewegung setzen, deren der Mensch unumgänglich bedürftig seyn würde, wenn das Spiel derselben verwirklicht wäre, wenn endlich hier, so wie dort, der Sache nach gleich, der Art nach verschieden, der letzte Aktus der thierischen Liebe unwillkürlich an sich, aber im Schlafe willkürlich gedacht, vollbracht wird.

Die erste Art von Pollutionen kann bei jedem statt finden, er sey stark oder schwach, er sey noch Jüngling oder schon einigermaßen bejahrt, er lebe keusch und enthaltjam, oder er

opfert

opfert öfters der Liebe. Wenn sich die Samenfeuchtigkeit in großer Menge in den Samenbläschen angehäuft hat, so wird sie von da aus Reiz wirken und nun die genannte Folge haben. Freylich wird es in der Wiederholung, in der Menge dieser Art von Pollutionen einen Unterschied machen, wie sehr oder wie wenig reizbar ist der Mensch? Wie trägt er durch Diät und Lebensart selbst dazu bey, daß sich das Blut in den Regionen des Unterleibes und in den Zeugungstheilen anhäuft und diese dadurch für den Reiz des Samens empfänglicher werden? Wie sehr sind seine Zeugungstheile geschwächt, und dadurch für eine kleine Menge Samenfeuchtigkeit reizbar geworden? Wie viel Stoffe genießt er, die zur Vermehrung der Samenfeuchtigkeit Veranlassung geben und so die Pollutionen begründen? Allein von dem allen war nicht die Rede, es sind Dinge, die weiter unten berührt werden müssen.

Bei welchen Individuen vornämlich die zweyte Art von Pollutionen statt finden mag? —

Dieß ist nicht schwer zu enträthseln.

An sich kann sie auch wohl einmahl bei dem Vernünftigsten, bei dem erscheinen, der seine Gesinnungen keusch, wie seinen Körper, zu erhalten bemüht ist. Wer kann nicht in Fälle gerathen, in denen kaum der heilige Antonius seinen Tugendspiegel frey vom Anhauche der Wollust halten konnte. Indessen was hier Ausnahme ist, wird wenig in Betrachtung kommen, und Personen, die daher unborsichtig, unmoralisch, unbelehrt genug waren, um ihrem Geiste eine solche Nahrung zu gewähren, werden endlich, vielleicht mit Schrecken, wahrnehmen, wie der Körper dafür gepeinigt wurde.

N n 4

Es

Es haben sich über diesen Zweig der Selbstbefleckung mehrere Schriftsteller schon verbreitet. Hufeland machte mit vielem Ernste auf sie, die moralische, aufmerksam. Und wirklich ist die Warnung gegen sie so viel werth, als Alles, was gegen die körperliche gesagt worden ist.

Es ist nämlich ein eben so gewöhnlicher, als gefährlicher Irrthum, daß man glaubt, ein solcher Kitzel der Phantasie und der Einbildungskraft, wie ihn jene Schriften erregen, worin manche, zumahl französische Schriftsteller, alle Arten der natürlichen und unnatürlichen Wollust mit den lebhaftesten Farben zu beschreiben sich bestreben, sie ohne Nachtheil zu genießen und immer erlaubten, als Befriedigung des Geschlechts triebes außer der Ehe. Man bedenkt, auf das Unmoralische hierbei gar nicht Rücksicht genommen, man bedenkt dabei nicht, daß es für den Körper gar nicht gleichgültig sey, welche von den Kräften des Geistes in Thätigkeit gesetzt werden, weil man sich den Einfluß des letztern auf den erstern überhaupt nur selten lebhaft genug vorstellt. Vorzüglich muß in der letztern Hinsicht die Einbildungskraft berücksichtigt werden, man muß nicht vergessen, daß kein Seelenzustand mehr zum Nachtheil wie zum Vortheil des Körpers wirken kann, als der, wo sie vornämlich thätig ist. Hier kann sie nur zum Nachtheil wirken, weil sich ihre Thätigkeit auf einzelne Organe erstreckt, die dadurch geschwächt werden müssen. Der immer erneuerte Organismus, das Aufschwellen der Zeugungstheile, die stete Affizirung des Nervensystems, bleiben selten ohne höchst nachtheilige Folgen, namentlich sind hartnäckige Pollutionen auch eine der gewöhnlichsten in Bezug auf den Antheil, den die Zeugungstheile erfahren.

So viel über diesen Punkt, der nur beylauffig hierher gehört. Ueber die verschiedenen Arten der Pollutionen ist noch etwas nachzutragen, insofern man bey ihnen auf die Beschaffenheit des Subjekts Rücksicht nehmen kann, bey welchem sie sich einstellen.

Es möchte vielleicht kein Jüngling gefunden werden, der nicht von Zeit zu Zeit eine Samenergiefung hätte; eben so wenig möchten wenige außer der Ehe enthaltsam lebende Männer seyn, die nicht an sich selbst diese Beobachtung zu machen im Stande wären. In sofern es unter ihnen doch unzählige gibt, die davon keinen andern Nachtheil verspüren, als den ihnen ihre Einbildung und hypochondrische Laune vormacht, in sofern ergibt sich der Schluß, daß sehr viele Personen Pollutionen ohne Nachtheil ertragen können, und daß eben so sehr oft Pollutionen Folge einer organischen Einrichtung unserer Maschine seyn müssen; denn alles, was wir bey dieser wahrnehmen, kann wohl nur dann als unnachtheilig beobachtet werden, wenn es mit den Gesezen und Einrichtungen der erstern übereinstimmend gefunden wird.

Und so ist es auch. Nächstliche Samenergiefungen werden oft nur als eine Einrichtung, als ein Vorzug des menschlichen Organismus vor dem thierischen beobachtet.

Blumenbach sagt gerade zu:

„Den Männern ist der Vorzug nächstlicher Samenergiefungen zu Theil geworden, welche ich in so fern zu den natürlichen Absonderungen eines gesunden Menschen rechne, als er durch sie, wenn es ihm nach Verhältniß des Temperaments und der Körperbeschaffenheit zuträglich

ist, von einem beschwerlichen und sonst reizenden und überflüssigen Samen befreit wird *).

Freylieh aber darf man auch, um den richtigen Gesichtspunkt aufzustellen, nicht unterlassen, sogleich die Momente anzugeben, auf die es vornämlich ankommt, wenn man diese Art von Pollutionen von denen unterscheiden will, die in Absicht auf Ursachen, Wirkungen, das Subjekt oder Individuum, wo sie sich zeigen, ganz die entgegengesetzte Natur wahrnehmen lassen.

Man achte daher, um sich selbst aus dem richtigen Gesichtspunkte zu beurtheilen, auf folgendes und prüfe die angegebenen Umstände genau.

Pollutionen dieser Art finden statt nur bey Personen, die wirklich enthalten sind, und den Bey Schlaf eben so wenig ausüben, als sie Ideen nähren, die den Trieb zum Bey Schlaf erwecken, begünstigen, unterhalten, in der Nacht, zufolge dessen, was vorhin von der Einbildungskraft gesagt wurde, toben lassen.

Sie finden statt bey Personen, die den Bey Schlaf öfters auszuüben Kraft und Gelegenheit hatten, und nun auf einmal diesem Genusse bey einem Aufhören der letztern entsagen müssen. Sie waren gewöhnt an die Ausleerung des Samens auf dem naturgemäßen Wege. Plötzlich wird diese Gewohnheit unterbrochen. Wo soll die Samenfeuchtigkeit hin, die doch nach wie vor abgesondert, aber durch den Bey Schlaf nicht ausgeleert wird? Die Natur folgt hier dem Fingerzeig; sie befreit sich auf diesem Wege, da der andere versperrt worden ist.

Ferner:

Solche unfreywillige Samenergiefungen finden sich nur bey jungen kraftvollen Personen ein,

*) Blumenbach über die Verschiedenheit des menschlichen Geschlechts, übersetzt von Gruber, S. 49.

ein, die im Edlibat leben, und bey denen eine große Menge Samen, verhältnismäßig, dadurch abgesondert werden muß.

Bey solchen Individuen werden sich solche Samenergiefungen vornämlich dann noch einfinden, wenn sie den Genuß einer reichlichen, sehr nährenden Kost haben, die bey guten Verdauungskräften die Erzeugung der Säfte außerordentlich befördern muß, und also auch das Thier dazu beytragen wird, daß die Zeugungsorgane mehrern und consistenteren Samen bereiten müssen.

Dieß wird nun wiederum noch mehr der Fall seyn, wenn solche Personen nun gar wenig den Geist oder den Körper anstrengende Beschäftigungen haben. Unter solchen Umständen scheint dann bey dem Nutritionsgeschäft alles darauf hinaus zu arbeiten, die Fortpflanzung des Geschlechts wenigstens dadurch recht zu begünstigen, daß die Maschine ein Ideal von Stärke, Kraft und Fülle der Gesundheit wird, und in jeder Hinsicht zur Erzeugung neuer Sprößlinge bestimmt zu seyn scheint. Indessen Laune, Erziehung, Umstände begünstigen weder das Feuer noch die Befriedigung des Triebes, dem das Thier folgen mußte, wenn es nicht verloren seyn sollte, dem sich der Mensch entzieht, in wiefern sein Organismus, ehe er daran denkt, einen Theil des Stoffes verliert, der diesen Trieb als physische Ursache einer Wirkung begründet.

Samenergiefungen solcher Art sind allemahl auch dadurch kenntlich, daß der ausgesproßte Same dick ist, und den eignen specifischen Geruch hat, wodurch sich dieser Saft vor allen andern im Körper befindlichen auszeichnet.

Diese

Diese Eigenheit führt denn endlich auch zu dem letzten vorzüglichen Merkmal, zu dem: diese Samenenergiefungen sind nämlich in der Hauptsache ziemlich selten. Personen, die sie haben, dürfen gewiß nicht klagen, daß sie oft von ihnen geplagt werden. Es darf hier nur ein wenig aus einander gesetzt werden, wie überhaupt die Bereitung des Samens, seine Anhäufung, seine Aussprühung, in sofern sie auf diese Art begründet wird, von statten geht.

Man bemerke in der letztern Hinsicht folgendes: der Same wird in den Hoden zwar zuerst bereitet, erhält aber in den sogenannten Samenbläschen, zwey kleinen Behältern zwischen dem Mastdarm und der Harnblase, welche mit den Hoden durch die Samenstränge in einer Verbindung stehen, wie zwey Gefäße durch eine Leitungsröhre, seine endliche und vollkommene Ausbildung. Indem er in die Samenbläschen träufelte, war er dünn, wässrig, enthielt wenig Niesstoff, wenig des balsamischen Stoffes, der in ihm die zeugende belebende Kraft allein zu begründen scheint. In den Samenbläschen aber sind die kleinen, dem Auge unsichtbaren unzähligen auffaugenden Gefäße unaufhörlich in Thätigkeit, die dünnern, wässrigen Stoffe des Samens aufzusaugen, zuerst der Lymphe in ihren Hauptkanälen, dann der übrigen Säftemasse des Körpers zuzuführen; immerfort sind sie in Thätigkeit, die Menge des abgesonderten Samens selbst wieder zu vermindern und in der übrigen Körpermasse zu verwenden, die davon Stärke und Säfte und Wohlfeyn empfangen soll.

Man irte sich nämlich, wenn man glauben wollte, die Samenfeuchtigkeit werde nur für die Fortpflanzung des Geschlechts abgeson-

dert.

dert. Die Erfahrung spricht laut dafür, daß sie eben so sehr auf die Erhaltung des persönlichen Selbsts berechnet sey, als darauf. Ein großer Theil von ihr soll dem Blute wieder zufließen, das ihn zuerst erzeugen und absondern ließ. Das große allgemein gültige Gesetz des Organismus, nach welchem alles im Körper, in diesem Verhältnisse betrachtet, als Mittel, von jener Seite angesehen, als Zweck erscheint, gilt auch hier, und es bestätigt sich täglich, daß die Gesundheit dessen, der im Verhältniß aller seiner organischen Eigenheiten und übrigen Umstände den wenigsten Samenabgang hat, sich besser befindet, besser genährt ist, als ein anderer, der unter übrigens gleichen Umständen einen großen Verlust desselben, sey es auf naturgemäßem Wege oder auf andere Art, erleidet.

Die Menge des Samens, welche überhaupt in einem gegebenen Zeitraume, z. B. in einem Tage abgesondert wird, läßt sich zwar nicht genau bestimmen, aber sie ist doch sehr klein und dürfte aufs höchste ein Loth betragen.

Diese Menge kann aber nur angenommen werden, insofern wir auf die zuerst in den Hoden bereitete Samenfeuchtigkeit Rücksicht nehmen, Was davon in den Samenbläschen übrig bleibt, um für zur Zeugung fähig geachtet werden zu können, möchte kaum die Hälfte davon betragen. Von dieser Hälfte soll nun wieder ein großer Theil von den auffaugenden Gefäßen aufgenommen werden, um die Ernährung, Vervollkommenung und Ausbildung des Körpers zu befördern, die Menge, die sich also in den Samenbläschen selbst anhäuft, die an sich der Aussprühung bey dem Venschlase, und wenn dieser nicht erfolgt, durch eine unfreywillige Samenenergiefung ausleert,

leert, kann nur in einem nicht unbedeutenden Zeitraum so angehäuft werden, daß er eine Ausleerung auf diese oder jene Art unumgänglich nöthig macht, und aus dem allen rechtfertigt sich die einige Seiten zuvor als charakterisirend aufgestellte Behauptung:

„Die Pollutionen, von denen hier die Rede ist, müssen selten seyn,“ das heißt in Zwischenräumen von 14 Tagen bis 4 Wochen.

Von Pollutionen, die nicht öfter wiederkehren hat der Körper, wenn er überhaupt sonst nur nicht destruiert ist, wenn ihn nicht andere Leiden zugleich mit angreifen, keinen wesentlichen Nachtheil zu fürchten, so lange diese Wiederkehr nur nicht auf die Art beobachtet wird, daß die Samenergiefungen zwar volle zwey Wochen aussetzen, dann aber nicht allein mehrere Nächte hinter einander, sondern auch wohl in einer Nacht mehrere Male eintreten. Das ist dann aber ein Fall, der nicht unter diese Kategorie gehört.

Wenn daher junge Leute, die an Samenergiefungen so leiden, daß sie alle Wochen eine und mehrere haben, so weit hergestellt sind, daß sie nur aller zwey, drey Wochen eine bekommen, so können sie in jeder Hinsicht, zumahl dann vollkommen zufrieden und unbesorgt seyn, wenn sie ihre Verhältnisse zu einer reichlichen, substantiösen, reizenden Kost verpflichten, nur wenige körperliche Anstrengung von ihnen fordern, im Gegentheil viel Sitzen zum Gesetz machen u. Sie können annehmen, daß ein großer Theil von dem, was der Organismus verlieren müßte, wenn er auf diese Art, durch Bewegung, Arbeit u. abgenutzt würde, oder weniger empfing, wenn sie eine minder reichliche Kost genößten, auf diesem Wege

mit

mithin weniger Nahrungsstoff in den Körper brächten, dahin abgegeben werden kann.

Viele Aerzte, die über den Charakter der Pollutionen, über ihre Verschiedenheit in Hinsicht des Ursprungs, der Behandlungsweise u. s. f. wenig nachgedacht hatten, priesen den Genuß des Benschlafs als das sicherste Mittel gegen sie an. Sie thaten Unrecht, daß sie sich so allgemein ausdrückten. Nur gegen die Pollutionen nützt er, von denen bisher die Rede war; nur gegen sie ist er das einzige Mittel. Indessen folgt daraus keinesweges, daß er geübt werden müsse. Der Mensch hat Triebe wie das Thier; dieß muß ihnen gehorchen, der Mensch kann sie beherrschen. So mancher blieb unverheirathet, und war dennoch keusch und gesund, denn diese Samenergiefungen, die er hatte, waren selten und beeinträchtigten nicht seine Gesundheit. Ein Jüngling, den die Umstände noch nicht den Genuß der Liebe in der Ehe finden lassen, jage ihm deswegen ja nicht auf dem illegalen Wege nach, weil er leider eine wirkliche Gefahr läuft, um einer eingebildeten zu entinnen. Wie leicht wird er das Opfer einer ekelhaften und seine Zeugungskraft wirklich sehr schwächenden Krankheit! anderer moralischen Gründe zu geschweigen.

Indem wir uns von dieser Art von Samenergiefungen nun zu denen wenden, welche eigentlich als Krankheit betrachtet werden muß, so ist sogleich die Bemerkung zu machen, daß der Ursachen, welche sie begründen, erzeugen, unterhalten, sehr verschiedenartige sind, daß die Heilung der Pollutionen, ihre Verminderung, die Beschränkung ihrer häufigen Wiederkehr nur selten

selten gelingt, wenn man nicht diese theils erkennt, theils vermeidet, theils entfernt.

Im Allgemeinen kann man annehmen, daß alles dazu beiträgt, eine Pollution entstehen zu machen, was das Blut in größerer Menge in den Zeugungstheilen anhäuft.

Alle Reize, die auf die Zeugungstheile wirken, sind daher auch im Stande, diese Wirkung zu erzeugen, sey es nun, daß sie materiell oder immateriell sind, (immateriell, d. h. in Vorstellungen zc. bestehen).

Man sieht, wie auf diese Art das Lesen läppiger Romane sehr oft eine Ursache von diesem Leiden werden kann. Die Vorstellungen, die dadurch gebildet werden, die Bilder, zu welchen hier die Phantasie geführt wird, wirken als Reiz auf die Zeugungstheile. Am Tage verursachen sie anhaltende Erektionen, in der Nacht, wo die Phantasie ganz ungezügelt ist, wo sich am liebsten im Traume die Bilder wieder einfänden, mit denen man am Tage das Gehirn anfüllte, geht dieß noch einen Schritt weiter und — es ist eine unfreywillige Samenergiefung da.

Daß das Beschauen wollüstiger Gemälde, vertraulicher Umgang mit dem zweyten Geschlechte, und hundert andere Dinge, die nur die Phantasie erhitzen, eben so wirken, bedarf dem Gesagten zufolge keiner nähern Entwicklung.

Wichtiger möchten wohl einige materielle Reize seyn.

Der Tripper versetzt die Harnröhre in einen gereizten Zustand, der sich von da auf die übrigen Zeugungsorgane in mehr oder minder bemerkbarem Grade fortpflanzt. Erektionen, Pollutionen sind daher während seines Daseyns gar nichts ungewöhnliches.

Spa:

Spanische Fliegen sind ihrer spezifisch die Harn- und Zeugungsorgane heftig reizenden Wirkung wegen schon lange bekannt. Wer zu Pollutionen geneigt ist, hüte sich daher vor dem Gebrauche des Pflasters derselben sorgfältig.

Sie möchten indessen wohl seltner in Betracht kommen, als der Genuß mehrerer Speisen, die in der Hinsicht zum Theil weniger gefürchtet sind, aber theils mehr, theils weniger reizende Wirkung auf diese Organe haben.

Zuerst gehören denn hierher die Kartoffeln. — Manche Kranke, die an Pollutionen leiden, wollen die bestimmte Erfahrung gemacht haben, daß sie nach ihrem Genuße sie häufiger werden sehen. Vielleicht daß sie bey schwächlichen Subjekten viele Blähungen erzeugten, viele Rothreste zurückließen, und so das mittelbar zuwege brachten, was man unmittelbar von ihnen fürchtete.

Ferner kommen hier in Betracht die Petersilie und der Sellerie, Zwiebeln, viel Salz. Sie alle haben ohne Zweifel auf die Harnwege bedeutenden reizenden Einfluß, und anhaltender Genuß derselben vermag allerdings Pollutionen in einem minder robusten Körper, zumahl, wenn schon andere Dinge dahin disponiren, theils zu erzeugen, theils zu unterhalten.

Wein, Punsch, Liqueure, überhaupt stark reizende Getränke, in solchem Grade genossen, daß sie das Blut in starke Bewegung bringen, die Phantasie erhitzen, pflegen ungemein oft zu Pollutionen Veranlassung zu geben.

Ueberdem gibt es mehrere andere Verhältnisse, welche offenbar minder direkt auf die Zeugungsorgane wirken, und dennoch nichts desto weniger eben so bedeutend sind.

Ansammlung von Roth im Mastdarm ist oft eine sehr gewöhnliche Veranlassung zu Pollutionen. Ohne Zweifel, in sofern der Umlauf des Blutes durch den so gebildeten Druck erschwert und eine Anhäufung desselben befördert wird.

Ganz auf dieselbe Art nachtheilig ist die Ansammlung des Urins in der Harnblase. Theils erschwert der in der Nacht so entstehende Druck den Rücklauf des Blutes, das den Zeugungstheilen zugeführt wird, theils enthält er gerade zu viele salzige Stoffe, die unmittelbar reizend wirken. Ist nun zumahl manches genossen worden, was ihn mit spezifisch reizenden Stoffen schwängert, z. B. Petersilie, Zwiebel, Sellerie u. so ist es vollends unvermeidlich, daß eine Pollution bey Subjekten entsteht, die nun einmahl dazu disponirt sind.

Aus demselben Gesichtspunkte müssen auch Stockungen im Unterleibe betrachtet werden. Personen, die von früher Jugend an zum Studiren, zu anhaltender sitzender Lebensart angehalten wurden; deren Kreislauf im Unterleibe minder rasch von statten ging, deren Verdauung daher mannigfaltige Störungen erlitt, werden daher nur selten von Pollutionen verschont bleiben und nicht eher auf Befreyung hoffen können, bis in jeder Hinsicht diese Ursache gründlich gehoben ist.

Schwäche der Zeugungstheile ist eine neue viel in sich begreifende Ursache von eigner Art, aus der Pollutionen entspringen.

Alles, was die Zeugungstheile sehr schwächte, vermag auf diese Art auch eine mittelbar darauf hinwirkende Ursache von Pollutionen zu werden. Daher sieht man ein, wie Pollutionen,

in

in sofern sie gar nicht unter die Kategorie von Krankheiten gezählt werden, doch am Ende diesen Charakter annehmen dürften.

In wiefern ihre Wiederkehr durch alles das befördert wird, was auch der vermeiden sollte, der sich sehr stark und gesund fühlt, erzeugen sie endlich Schwäche, und der eigentliche Charakter ist verändert.

Wie übertrieben genossener Beyschlaf, wie Selbstbefleckung, auf diese Art eine so häufige und gewöhnliche Ursache von Pollutionen der hartnäckigsten Art werden können, wird man nun leicht einsehen.

Beide schwächen unmittelbar die Zeugungstheile, mittelbarerweise den ganzen Körper, was denn auch darauf wieder zurückwirkt; vergebens meidet man den erstern und die letztere. Je mehr der Same auf die eine oder die andere Art immer ausgeleert wurde, je weniger daher der Organismus daran gewöhnt war, die Samenfeuchtigkeit, wenn sie sich in ihren Behältern angesammelt hatte, aufzusaugen, ins Blut zurückzuführen, desto mehr reizt nun auch eine kleine Menge der letztern und — verursacht Pollutionen.

Eben so wird man begreifen, warum bey manchem jungen Menschen, der eben nicht häufig mit diesem Uebel behaftet ist, doch sogleich eine oder mehrere Pollutionen eintreten, sobald ihn Unpäßlichkeiten, Kränklichkeit überhaupt affiziren. Sehr natürlich. Der Körper ist hier weniger in Hinsicht der Nerven, minder kräftig voll in Hinsicht seiner Muskeln. Was vom Ganzen gilt, ist auch auf die einzelnen Theile anwendbar.

Zu den Dingen und Handlungen, welche nicht Pollutionen verursachen, weil sie schwächen oder reizen, gehören

1. **Laxiermittel.** Wer schon an Pollutionen leidet und zum Abführen einnimmt, wird die unausbleibliche Erfahrung von dieser ihrer Wirkung machen. Die Art, wie sie sie haben mögen, braucht hier nicht untersucht zu werden.

2. **Fahren und Reiten.** Vielleicht daß das Reiben, der sanfte Druck auf die Zeugungstheile und mehrere ähnliche, unbedeutend scheinende Dinge allein diese Folge haben, die übrigens nicht bloß in der Einbildung gegründet ist.

3. **Federbetten** werden auch oft als Ursache angeklagt. Die Wärme allein möchte wohl nicht in Betracht kommen. Im Gegentheil werden wir sehen, daß gleichförmige Ausdünstung, die bey bedeutender Kühle des Lagers nicht statt finden kann, ein Hauptmittel ist, um von Pollutionen verschont zu bleiben. Allerdings möchten die Grimmer'schen Gesundheitsbetrüden den Federbetten vorzuziehen seyn, da sie in jeder Hinsicht das Mittel zwischen zu kühler und zu warmer Bedeckung halten, allein im Durchschnitt dürfte das zu lange Liegen doch wohl noch öfter die Schuld haben, als das Bett selbst.

Vorkehrungen gegen hartnäckige Pollutionen.

Ein Hauptmittel gegen Pollutionen, die sehr hartnäckig, sehr eingewurzelt sind, ist ohne Zweifel das **Nuck'sche Compressorium**, welches Fig. 6595, nach der Verbesserung des Herrn Dr. G. W. Becker in Leipzig vorgestellt, und in dessen Magazine für 2 Thaler auch für 1 Thal. 12 Groschen zu haben ist *). Bey ge-
rigger

*) Ich entlehne die im vorstehenden befindlichen Bemerkungen über diesen Gegenstand, so wie die Mittel gegen die-
selben

riger Applikation desselben ist die vollkommene Verhütung der Pollution in jedem Falle nach physisch-mechanischen Gesetzen zu erwarten.

Sei es immerhin, daß Pollutionen aus sehr verschiedenen Ursachen entstehen, immer können sie durch dieses mechanische Mittel verhindert werden, indem sich dieses auf folgende Gründe stützt.

Wenn auch wirklich Pollutionen mit einem äußerst hoch gediehenem Grade von Schwäche verknüpft sind, so ist doch immer noch einiger Grad von Erektion da, der im männlichen Gliede vorhergeht.

Erektion aber entsteht nur, in sofern ein Reiz auf das männliche Glied dergestalt einwirkt, daß das Blut in größerer Menge dahin fließt, sich in das schwammige, das männliche Glied bildende Gewebe ergießt, das unter dem Namen der beyden schwammigen Körper bekannt ist, und dergestalt die Aufrichtung, die Steifheit derselben möglich macht.

Bermitteltst des Kompressoriums kann nun das zuführende Blutgefäß auf dem Rücken des männlichen Gliedes in einem beliebigen Grade zusammengedrückt und dadurch außer Stand gesetzt werden, so viel Blut in die schwammigen Körper zu führen, als sonst zufolge des Samenreizes, der Bettwärme, der Phantasieeinwirkung u. dgl. möglich gewesen wäre, wodurch also die Pollution verhindert wird.

Daher schlugen den auch schon Stoll und Tissot solchen Kranken vor, um das männliche Glied des Abends, wenn es im Zustande
Do 3 voll

des Uebels aus des Herrn Doctor Becker's Schrift: Ueber Pollutionen und die untrüglichen Mittel dagegen. Leipzig bey Gräff. 1807. 8.

vollkommener Erschlaffung wäre, eine Ligatur mittelst eines Bändchens zu legen und so die Absicht zu erreichen. Aber dieses Mittel entsprach seinem Zweck nicht immer, und oft verursachte es gar entsetzliche Gefahr, indem das Bändchen das ganze männliche Glied einschmürte, und es, wie ein Ring, in allen Punkten, die es umgab, zusammendrückte, ohne doch eine Anhäufung des Blutes vollkommen verhindern zu können. Hatte der Kranke in tiefem Schlafe gelegen, so bemerkte er die Erektion so spät, daß er fast unerträgliche Schmerzen hatte; in der Eile, in der Trunkenheit des Schlags konnte er nicht so eilig die Schleife lösen, zog sie wohl gar unrecht zusammen, und nun konnte er in die größte Gefahr gerathen, denn wo nun sogleich einen Helfer in der Nacht finden? Die Erektion konnte nicht von selbst verschwinden, denn das Mittel, das sie hatte verhindern sollen, vernichtete nur für das letztere die Möglichkeit, in sofern es nämlich die Venen verschloß, die das vom Blut strotzende männliche Glied entleert hätten.

Nach reiflicher Erwägung aller Umstände und der Mängel, die auch das Muc'sche Compressorium noch hatte, gerieth der Herr Doctor Becker endlich auf den Gedanken, ein Compressorium verfertigen zu lassen, wobei die Idee des Turniquets zum Grunde gelegt war. Der horizontale Theil A *) wurde etwas länger und der Bogen C geschweiffter. In ihn kam die in einem Schraubengange gehende Pelotte D.

Dieses ist nun eigentlich, was dabey in Betracht kommt. Der übrige Theil dient nur zum

*) S. d. Fig. 6595.

zum Nothet, zur Application der erstern. Man hat mit ihr es vollkommen in seiner Gewalt, den Druck auf die Schlagader, welche hier die Hauptrolle spielt, so stark zu machen, wie es nöthig ist, kann ihn jeden Augenblick verstärken oder vermindern und darf nur eine kleine Aufmerksamkeit darauf verwenden, um den nöthigen Grad des Drucks bestimmen zu können.

Bey dem Gebrauche des Instruments beobachtet man indeß noch folgende Regeln.

1. Das Pollutionskompressorium heist nicht die Pollutionen, es macht sie nur, gehörig angelegt, so lange unmöglich, als es getragen wird. Die innere Disposition dazu, die Ursachen, die näherer und entfernterer Weise sie veranlassen, bleiben und müssen für sich durch die gehörigen Mittel beseitigt werden, für deren Anwendung man nun aber freylich Zeit gewinnt.

2. Das Compressorium muß die ganze Nacht liegen bleiben, und wenn man es, um den Urin zu lassen, abgenommen hat, muß man es wieder anlegen.

3. Da Pollutionen zu den Erscheinungen gehören, denen der vollkommen gesunde Mensch, und der minder gesunde bey guter Kost, guter Verdauung, nicht übermäßiger Arbeit, gar nicht für immer entrinnen kann: so ergibt sich daraus die Vorsicht, daß man das Compressorium keinesweges ununterbrochen fort anlegen darf, sondern von Zeit zu Zeit, anfangs aller vierzehn Tage, späterhin aller drey, vier Wochen einmahl, so lange mit seiner Application aussetzen muß, bis nun vielleicht wieder eine Pollution erfolgt ist. Theils ist ja nämlich schon genug gewonnen, wenn diese Ausleerung nicht öfter erfolgt, theils wird man dadurch unterrichtet,

wie weit die übrigen angewandten Mittel thätig gewesen waren, theils möchte es endlich sogar schädlich seyn, auf einmahl, auf eine mechanische Art, die Ausleerung des Samens, die bisher so oft statt fand, gänzlich zu unterdrücken.

Da indessen Pollutionen auf diese Art nur durch den Druck verhindert werden, nothwendig aber zur eigentlichen Heilung der Gebrauch mehrerer Mittel, und die Beobachtung mehrerer Vorschriften aus dem Gebiete der Diätetik gehören: so möge denn hiermit nach Herrn Doctor Bekker's Anleitung das Nöthige darüber folgen.

I. Das Lesen aller Romane und Gedichte muß durchaus vermieden werden. Es möchte wenige geben, wo nicht der vertrauliche Umgang beider Geschlechter, bald komisch, bald tragisch geschildert wäre. Die von guten Meistern sogar sind doch nichts desto weniger öfters von der Art, daß sie bey jungen Leuten, deren Phantasie, wenn sie auf diesen Pfad geführt wird, ungewöhnlich thätig ist, leicht Ideen erregen, welche dann hier nachtheilig wirken.

II. Da das Nackende in den meisten Gemälden und Kupferstichen eine Hauptrolle spielt, so sieht man ein, wie vorsichtig man auch mit dieser Unterhaltung seyn muß.

III. Vermeidung des Umgangs mit dem zweiten Geschlecht, in sofern er Ideen erweckt, die nicht realisirt werden können, ist eine Hauptvorsicht. Die Umstände müssen darüber jeden am besten belehren. Wo der Trieb zum Genusse lange nur immer entflammt, nicht aber befriedigt wird, leiden die Zeugungsheile vielmehr Schaden, als im letztern Falle. Oft ist auf diese Art bey Schwächlichen, selbst im Wachen, eine Pollution, zumahl bey engen Beinkleidern, unvermeidbar.

IV.

IV. Das Nachtheilige des Reitens ist schon oben erwähnt worden. Man muß es daher, so viel man kann vermeiden.

Noch wichtiger sind indessen die folgenden Vorschriften.

V. Man esse des Abends zeitig und trinke wenig. Was man genießt, sey leicht verdaulich. Drey Stunden vor dem Schlafengehen muß die Mahlzeit vollendet seyn, die aus leichtem Weizenbrote, Semmel, etwas Fleische und einem Glase guten Wein oder Bier besteht. Ganz nüchtern in das Bett zu gehn, gar nicht des Abends zu essen, möchte öfter Pollutionen veranlassen, als verhüten, zumahl, wenn man sich Abends Bewegungen machte, die etwas Kräfte erforderten, denn der Körper würde dadurch geschwächt worden seyn.

Das häufige Trinken schadet unmittelbar auf diese Art noch mehr. Es häuft sich nämlich in der Blase an, und drückt nun auf die Samenbläschen. Enthielt es viel reizende Stoffe, so wirkt es nun auf diese Art nachtheilig. Weiße Biere und solche, die viele sogenannte fixe Luft enthalten, sind daher doppelt nachtheilig. Am besten ist es daher, des Abends nur so viel zu trinken, als gerade das Bedürfnis erheischt. Hütet man sich vor Bewegungen, die den Schweiß stark erzeugen, und daher starken Durst rege machen, meidet man stark gesalzene Speisen, trinkt man Dinge, die leicht und anhaltend den Durst löschen, z. B. braunes, nicht zu sehr gehopftes und nicht zu sehr verdünntes Bier, so wird man dieses leicht beobachten können.

Nichts desto weniger gewöhne man sich

Do 3

VI.

VI. Strenge daran, vor dem Niederlegen den Urin auszuleeren, und sich auch für diesen Zweck des Nachts einmal aufwecken zu lassen, wenn es nicht möglich ist, was aber bald der Fall werden wird, selbst aufzuwachen.

So wenig angenehm dieß im Anfange ist, so nothwendig ist es doch für die Heilung.

Und zwar auch deswegen. Es ist nämlich VII. die Lage auf der Seite, und zwar so möglich auf der rechten Seite allein zweckmäßig, um im Schlafe Pollutionen zu verhüten, in sofern alsdann der Rücklauf des Blutes am ungehindertesten ist. Liegt man im Schlafe auf dem Rücken, so drückt der ganze Darmkanal mit seinem Inhalte, Gefäße und Eingeweide auf die aufsteigende große Vene; je gehinderter der Rückfluß des Blutes ist, desto leichter entstehen Pollutionen.

VIII. So nothwendig die Rücksicht auf diese Ausleerung ist, eben so nothwendig ist es, zu wissen, daß der Mastdarm nicht eine Menge Koth enthält, der nach obigen Bemerkungen gleich durch Druck als durch seinen Reiz nachtheilig wirkt. Wer jeden Tag seine regelmäßige Leibesöffnung hat, darf darauf freylich nicht achten. Umgekehrt aber — wo Neigung zu Obstruktionen da ist, wird man sehr darauf sehen müssen. Ein leichtes Lavement von lauer Milch mit Zucker dürfte dazu das zweckmäßigste seyn.

IX. Herr seiner Ideen, während der Nacht wenigstens, auf eine negative Art zu seyn, ist ein Hauptgegenstand, der hierbey in Betracht kommt.

Die Seele ist zwar des Nachts durch nichts gebunden, namentlich kommt die Phantasie von einem Gegenstande auf den andern, aber nichts

des

desto weniger wird sie sich doch auch da am meisten mit denen beschäftigen, die ihre Aufmerksamkeit am Tage rege machten. Weidet man daher am Tage sorgfältig alles, was Ideen rege macht, die auf Geschlechtsvermischung und dgl. Bezug haben; sucht man vorzüglich des Abends, aber auch am Tage, solche zu nähren, zu verknüpfen, die mit den erstern auch gar keine Verbindung haben, und wozu namentlich politische, merkantilische, ökonomische Untersuchungen am besten sich eignen: so kann man ziemlich überzeugt seyn, daß auch des Nachts, wenn man träumt, in jeder Hinsicht nur Ideen solcher Art zum Vorschein kommen werden.

Freylieh ist es am besten, wenn man X. überhaupt einen ruhigen, sanften, von Träumen befreiten Schlaf hat.

Zu diesem wird man am besten gelangen, wenn man sich des Tages über nicht erschöpfende, aber doch hinlängliche Bewegungen macht, des Abends zu vieles Essen, spätes Essen, alles erhitende, das Blut in Feuer setzende Getränke vermeidet, selbst nicht Ideen nährt, die uns zu lebhaft beschäftigen, und dadurch den Schlaf beunruhigen würden. Personen, welche Tabak rauchen, werden wohl thun, wenn sie eine Pfeife rauchen, so, daß sie eine halbe Stunde vor dem Niederlegen geendigt haben, dann in dieser eine Tasse guten Thee mit einem Kaffeelöffel Araf trinken, und sich dann ins Bett begeben, wo sie dann noch recht sehr wohl thun würden, wenn sie ihre Aufmerksamkeit, so lange diese rege bleiben wollte, auf die Betrachtung ernster Ideen wendeten, oder solcher, die, ohne lebhaft zu seyn, doch eine hinreichende Beschäftigung gewährten, bis der Schlaf dieser nun völlig ein Ende machte.

Die

Die Klage, daß Pollutionen des Morgens kommen, ist allgemein gegründet, allgemein wird sie geführt. Des Abends vor dem festen Einschlafen bleibt man noch wohl Herr seiner Ideen. Des Morgens, wo die Phantasie noch ungezügelter ist, weil sie früher erwacht, als der Verstand, wo sie durch Bettwärme, Harnreiz u. begünstigt wird, ist es weniger möglich, und daher ergibt sich, daß

XI. frühes Aufstehen für jeden, der häufig Pollutionen bekommt, eine notwendige Bedingung ist, es sey nun Sommer oder Winter. Sechs Uhr im letztern, fünf Uhr im erstern, ist der späteste Termin.

XII. Ein kühles Schlaflager ist sehr zu empfehlen; auch ein nicht zu weiches. Matrasen von Rohhaaren und Baumwolle, und eine Grimmerische Gesundheitsbettdecke (wie man sie bei Herrn Dr. Becker in Leipzig bekommen kann) wären daher für wohlhabende sehr gut. Nur treibe man es nicht zu weit. Ein kaltes Lager, wo die Ausdünstung der Haut um ein bedeutendes vermindert, und die Aussonderung des Harnes um ein großes vermehrt wird, thut sicher ungleich größern Schaden, als ein gewöhnliches Federbett durch etwas zu große Wärme.

XIII. Was die übrige Diät im strengern Sinne des Worts betrifft: so ist Mäßigkeit, Genuß leichter, verdaulicher, nicht zu stark nährenden, aber doch hinlänglichen Nahrungstoff gebender Dinge der Inbegriff von dem, was noch darüber mitgetheilt werden kann, was zum Theil ein jeder zufolge seiner individuellen Beschaffenheit abstrahiren kann.

Blähende, grüne Gemüse, z. B. Kraut, Rüben u. bekommen nur etwa denen gut, die sie

sie in guter Fleischbrühe gekocht, etwas gewürzt und bei einer lebhaften Beschäftigung genießen.

Blähende, trockne Hülfsgemüse, wie Erbsen, Linsen u. wollen noch seltener, selbst unter allen den vorigen Umständen bekommen, weil sie vielen und sehr trocknen Stuhl zurück lassen.

Fleischkost, saftiges, gebratenes und gekochtes Fleisch, mit gutem Brode, weißem oder rothtem, Reis, Gräupchen, feine Nudeln, mit guter Fleischbrühe bereitet, hat man für fast alle solche Kranke, wo die Verdauungskraft nicht im besten Zustande war, beim Mittagsmahl, trocken, weißes, gut gebackenes Brod mit kaltem Fleisch, für den Abend am besten gefunden. Sehr schwächliche fanden in der Chokolatte, zumahl wenn sie ohne Gewürz, und ohne daß die Bohnen gebrannt wurden, so wie in Gallerten, eine sehr gute Nahrung zum Frühstück und für die Zwischenzeiten. Auch rohe Endorther mit Wasser abgerieben, und mit etwas Araf, Zucker und Zimmt vermischt, sind für so erschöpfte Kranke von großem Vortheil, wenn sie in den Vormittagsstunden zu 2 Stück etwa genossen werden.

Aber freylich dürfen solche, die nicht so zerrütet sind, ja nicht glauben, durch reichlichen Genuß stark nährenden Stoffe hergestellt werden zu wollen. Im Gegentheil müssen sie, zumahl im Anfange der Periode, wo sie den Entschluß fassen, ihr Uebel zu bekämpfen, enge Gränzen beobachten.

Fetzt noch von einigen allgemein brauchbaren Mitteln, die in medicinischer Hinsicht von vorzüglichem Nutzen sind.

Zu diesen gehören vornämlich lauwarme Bäder. Je hartnäckiger die Pollutionen sind, je

je mehr man von ihnen geplagt wird, je abgemagter der Körper, je reizbarer derselbe ist, desto unentbehrlicher sind sie. Der wohlthätige Reiz, den sie auf den ganzen Körper machen, die Ausdünstung, die dadurch so frey wird, die gleichförmigere Vertheilung der Säfte durch den ganzen Körper, alles, alles trägt dazu bey, um sie als ein unentbehrliches und äußerst wohlthätiges Mittel darzustellen, wenn die Sache selbst weit hinein schlimm ist.

Wenn diese Bäder mit venedigscher Seife bereitet werden, so werden sie bey reizbaren, sehr trocknen Körpern noch wohlthätiger.

Kalte Bäder empfehlen nicht allein alle Altern, sondern auch die der neuern Aerzte, welche mit der Zeit nicht vorwärts gegangen sind, und in der Kälte nichts als den Begriff der Stärke wittern. Unter den unzähligen Kranken der Art, sagt der Herr Doctor Becker, die mich konsultirten, haben auch sehr viele das kalte Bad gebraucht, aber kaum weiß ich drey, welche Vortheil davon gespürt hatten. Ich kann die schriftlichen Beweise mittheilen, daß es mit dem örtlichen kalten Bade eine gleiche Verwandtschaft hatte, immer verursachte es eher Pollutionen, als daß es sie minderte oder verhütete. Und das ist sehr natürlich. Das kalte Wasser entzieht dem Theile, wo es appliziert wird, die ihm zugetheilte Lebenswärme, es verengert den Durchmesser der Gefäße, mindert dadurch die Menge des Blutes, welche darin war, und läßt nun die Theile eingeschrumpft, kleiner, fester erscheinen. Das alles gibt ihnen auch wohl einen Anstrich von Stärke, die indessen nur scheinbar ist, und bald einer entgegengesetzten Erscheinung Raum macht. Es ist nämlich Grundsatz in der organischen Körperwelt,

welt, daß ein Theil, dem man einen ihm nothwendigen Reiz in großer Menge entzog, in desto höherm Grade für ihn empfänglich ist. Die Wärme ist ein so unentbehrlicher Reiz, wie keiner gedacht werden kann. Das kalte Wasser entzieht sie. Kaum unterbleibt die Wirkung dieses, so ist nun die Hautfläche um so empfänglicher für die Portion Wärme, die sich theils in den äußern Umgebungen befindet, oder durch die Selbstthätigkeit des Organismus entwickelt. Daher denn nun das Gefühl von vermehrter Wärme — von Hitze, daher Erektion und alles das, was man doch gerade verhüten wollte.

Ungleich nützlicher ist für diesen Zweck das Waschen der Zeugungstheile mit Campheressig, wenn es des Abends vor dem Niederlegen vorgenommen wird; mittelst eines Schwammes wird es am besten gehen. Ein bis zwey Quentchen Campher werden mit vier Unzen oder acht Loth rectificirten Weingeist aufgelöst und dazu, nach der Auflösung, eben so viel destillirter Weinessig gethan. Man braucht davon des Abends zum Waschen soviel als ein Eßlöffel beträgt, und bedient sich eines feinen Schwammes, der indessen nicht zu groß seyn darf. Hier ist das Recept, wie man es für die Apotheke braucht.

R. Camphorae ʒß 3
Spir. vin. rectific. ʒIV.
M. Solv. et add
Acet. vin. dest. ʒIV. D.

Indessen der Camphergeruch kann allerdings manchem, der nicht allein schläft, nicht ganz unabhängig, oder überhaupt in Rücksicht solcher Dinge sehr ängstlich und schamhaft ist, den Gebrauch dieses Mittels ganz verleiden.

Als

Als ein sehr wirksames Mittel rühmt man den Essig überhaupt an, wenn er äußerlich gebraucht wird. Dergestalt nämlich: man taucht einen Schwamm von mäßiger Größe in guten, reinen, starken Weinessig, legt ihn des Abends aufs Mittelfleisch und erhält ihn auf demselben mittelst eines dazu eingerichteten Suspensoriums oder einer Tbinde *). Das Mittel soll ungemein gute Dienste in den hartnäckigsten Fällen, nach den Versicherungen einiger deutschen und französischen Aerzte, gethan haben. Es verdient versucht zu werden, da auf keinerlei Art ein Nachtheil davon zu erwarten steht. Die Anwendung ist indeß mit einer Unbequemlichkeit verknüpft, mit der nämlich, aller 3, 4 Tage aussetzen zu müssen, weil die Haut vom Essig roth und aufgebeißt wird.

Zum innerlichen Gebrauche empfiehlt Herr Doctor Becker noch gewisse Pillen, deren Recept er nicht bekannt gemacht hat, weil er es nach den Umständen der Patienten abändert. Der Preis für eine, 4 Wochen reichende, Portion ist 16 Groschen und jeder Arzt, der davon näher unterrichtet seyn will, und ihm nur sein Wort gibt, ohne seinen Willen keinen weitem Gebrauch, als für seine Kranken davon zu machen, kann sogleich das Ganze erfahren.

Ofters sind freylich die Pollutionen Folgen von einer kränklichen Beschaffenheit des Organismus im Unterleibe. Verstopfungen, Anhäufungen des Bluts darin, Verschleimung, Wurmreiz, sind auf diese Art mancher Muthsache derselben. Auf solche Fälle kann hier nicht Rücksicht genommen werden, da hier nur von

*) Beyde sind in dem Magazin des Herrn Doctor Beckers zu haben.

einer allgemeinen Belehrung die Rede ist. Der einsichtsvolle Arzt wird sie mit Berücksichtigung der Lebensart, Gewohnheit u. auszumitteln wissen.

Pollux, einer von den griechischen Halbgöttern, der mit seinem Zwillingsbruder Castor eine nicht unbedeutende Rolle in der classischen Mythologie spielt, und da er mit demselben der Gegenstand mancher Kunstwerke ist, hier eine nähere Erwähnung verdient. Diese beyden Helden wurden eigentlich Dioscuri, Griech. Διοσκούροι. d. i. Jupiters Söhne, genannt; sie waren Söhne der Leda, und wurden wegen ihrer Thaten von den Spartanern zuerst als Heroen betrachtet, und gingen endlich, da man sie bald mit den Cabiren, bald mit dem Zwillingsgestirne, und hinwieder mit dem sogenannten Elmsfeuer, das sich gegen das Ende eines Seesturms an den Mastbäumen erblicken läßt, vermischte, selbst in Götter über. Allerdings aber wechseln die Erzählungen über diese Dioscuren ungemein. Wir wollen suchen, sie in eine gewisse Uebersicht und Ordnung zu bringen. Das erste, was in Betrachtung kommt, ist die Geburt beyder Helden. Nach Homer waren beyde, Pollux, wie Castor, Söhne des Tyndareus und der Leda, und Halbrüder der Helena. Od. 2, 297. Dann, vermuthlich da man anfang sie zu vergöttern, wurden beyde für Jupiters Söhne ausgegeben. (Siehe Schol. Pind. N. X, 150) Bald erhob sich eine dritte Meinung, die Pindar a. a. O. vorträgt, nach welcher Castor für des Tyndareus Sohn, Pollux aber für den Sohn des Jupiters gehalten wurde. Daher Pollux unsterblich, Castor sterblich war. Diese Meinung scheint aber Pindar nicht erfunden zu haben; vgl. nach. Enc. CXIV. Theil. Pp denn

denn Clemens Alex. Cohort. p. 26. Pott. führt einen Vers aus den cyprischen Gedichten an, der dasselbe behauptet. Die Art aber, wie Pollux, oder beyde, Jupiters Götthe wurden, wird ebenfalls verschiedentlich erzählt. (Vergleiche die Ausleger zu Hyg. f. 77.) Man gab nämlich vor, Jupiter habe sich in einen Schwan verwandelt, und alsdann dieser sich mit der Leda vermischet. Da aber auch an demselben Tage Leda Günstbezeugungen vom Lyncareus genossen: so habe sie von dem Jupiter ein Ey geboren, aus welchem Pollux und Helena hervorgekommen; von dem Lyncareus aber den Castor und die Clytämnestra; oder zwey Eyer, aus deren erstem Pollux und Helena, aus dem zweyten die letzten beyden, geboren worden wären; oder beyde Brüder nebst der Helena gingen aus einem Eye hervor. (Tzet. Lyc. 87.) Diese Erzählung gehört allerdings unter die Erfindungen der späteren Mythographen. (S. Schol. Od. λ, 297.)

Für den Geburtsort der Dioscuren ward bald Amyclä, bald der Gipfel des Tangetus, Hom. Hym. in Diosc., bald die Insel Phepos an der Laconischen und Messenischen Küste (bene die Nationen eigneten sich dieselben zu), Paul. III, 26. IV, 31., ausgegeben. Nach Homer war Castor in der Kunst, Pferde und Wagen zu regieren, sehr erfahren; Pollux aber ein berühmter Fechter mit dem Castus (Il. 7, 237, Pind. Isthm. I, 23. Pyth. V, 11.). Ja man schrieb dem Castor ausdrücklich die Erfindung der leichten Wagen zu, deren man sich zum Wettfahren bediente. So schenkte auch nach Stesichorus, Tertull. de Spect. 9 und Suidas v. κόλλυγες, Merkur den beyden Brüdern die schnellen

schnellen Kinder der Podarge, die Pherbe Phlozeos und Harpagos, und Juno zwey andere Pferde, Erastios und Collaros, oder besser Xanthios und Collarus. Schöne Pferde erhielten die Helden von den Göttern. Vielleicht bekamen die Dioscuren dieselben zu ihrem Feldzuge gegen Athen. Denn bereits in ihrer frühesten Jugend führten diese beyden Helden eine berühmte Fehde gegen Athen aus. Theseus hatte ihre Schwester, die Helena, nach Athen entführt und bey einer ihm nöthwendigen Abwesenheit auf das feste Schloß Aphidnä eingeschlossen. Die beyden Helden machten sich also auf, ihre Schwester wieder zu befreien, und nahmen bey dieser Gelegenheit des Theseus Mutter, Aethra, gefangen, die nachher bis zu Ende des trojanischen Krieges die Sclavin der Helena blieb. (Plutarch. Theseo c. 35. 36.)

Späterhin befanden sich beyde Brüder unter den Argonauten. Sie opferten hier unter andern bey einem Sturme den Cabiren, und man erblickte auf ihren Köpfen den berühmten Glanz, oder das Feuer, welches zu einer besondern Fabel, die wir noch unten weiter hören werden, die Veranlassung gab. Hyg. f. 14. Als unter andern die Argonauten bey dem Gebiete des Amycus anlandeten und sie dieser berühmte Schläger herausforderte, unternahm es Pollux, sich mit ihm einzulassen und überwand ihn glücklich. (Vergl. Apollon. II, 1. Orph. Arg. 656.)

Beide Brüder erwarben sich auch nachher unsterblichen Ruhm. Davon redet Pindar. Isthm. I, 23.; und sagt Ol. III, 67., daß sie Herkules zu Aufsehern in den Olympischen Spielen erkoren habe. Die letzte Unternehmung endlich war der so berühmte Raub der Tochter des

des Messenischen Leucippus, Phöbe und Iaira, der beiden Bräute der Söhne des Aphareus, Idas und Lynceus. Es kam zwischen ihnen darüber zu einem harten Gefechte, in welchem Lynceus dem Castor einen Wurfspeer durch die Brust jagte, und darüber vom Pollux getödtet wurde. Als Idas den Tod seines Bruders rächen wollte, schlug Jupiter mit dem Blitze vor ihm nieder; Ovid. Fast. V, 709. Apollod. III, 10.; oder erschlug ihn gänzlich. Theocrit. 22, 202. Andere erzählen die ganze Sache anders. Die beiden Leucippiden wurden nach ihnen wirkliche Gemahlinnen der Dioskuren.

Pollux erzeugte mit der Phöbe den Mnesicleus, und Castor mit der Iaira den Anagon. Hernach raubten die Dioskuren mit den Söhnen des Aphareus eine Heerde Rinder in Arkadien. Als aber die Theilung vor sich gehen sollte,erspaltete Idas ein Rind in vier Theile, und sagte, wer am geschwindesten ein Viertel davon verzehren werde, solle die Hälfte der Beute, und wer das nächste Viertel verzehren werde, die andere Hälfte bekommen. Ehe es sich aber die Dioskuren versahen, fraß er zwei Viertel des Rindes, und behielt also, seinem Ausspruche gemäß, die gesammte Beute für sich. Darüber entstand der Streit. Pindar. Nem. X, 91 erzählt aber das Ende derselben so: Lynceus bemerkte, daß der erbitterte Castor in einer hohen Fische auf seinen Bruder lauerte, rufte diesen herbei, und beide tödteten ihn. Pollux verfolgte nun beide, bis sie sich bei dem Grabmahle ihres Vaters gegen ihn zur Wehre setzten. Sie warfen ihm sogar den Grabstein auf die Brust. Doch blieb Lynceus von seinen Pfeilen. Den Idas erschlug dann Jupiter mit dem Blitze, der begoe

beide Brüder verzehrte. Pollux fand seinen Bruder mit dem Tode ringend. Jupiter aber stellte es ihm frei, ob er den Sterblichen (Castor) verlassen, und unter die Unsterblichen eintreten wollte. Pollux erbat sich von seinem Vater, alles mit seinem Bruder theilen zu dürfen. Sie sind also, sagten die Alten, beide einen Tag im Olymp, den andern im Grabe; oder, wie die Neuern angaben, wechselsweise, der eine im Olymp, der andere im Hades. (cf. Schol. Pind. a. a. O. H. H. Heyne zu Apollod. III, 10, 7.)

Der Begräbnisort der Dioskuren war der offene Ort Therapne in Laconien. Diese Mythe entstand offenbar stufenweise. Zuerst wurden jene beiden Helden vergöttert; dann, als der Dienst der Cabiren, die zu Samothrace als zwei Jünglinge am Hafen standen, nach Griechenland kam, wurden die Dioskuren mit den Cabiren verwechselt, und vielleicht noch früher das Gestirn der Zwillinge durch sie erklärt. Weil dieses den Schiffenden günstig ist, wurden sie als Gottheiten der Schiffer betrachtet und mit der Zeit das sogenannte Elmsfeuer mit ihnen verwechselt, das sich an Schiffen, vorzüglich an Mastbäumen, nach heftigem Sturme sehen läßt, und wahrscheinlich als ein elektrisches Feuer von der starken Reibung und Bewegung der Schiffe entsteht.

Die Dioskuren wurden nicht allein zu Sparta verehrt, wo ihnen ein eigenes Fest, Dioscuria, gewidmet war, s. Spanhem. zu Callim. Pall. v. 24., sondern auch zu Athen. Paul. I, 18. Insbesondere opferten ihnen die Schiffer bei einem entstehendem Sturme weiße Lämmer. (H. Hom. in Diosc. 10. Theocr. 22, 17. Call. C. 69, 62. vergl. Horat. I, 12, 25.)

In Rom trug man sich mit einer besondern Fabel. Sie sollten den Römern in der Schlacht mit den Lateinern nicht allein Hülfe geleistet, sondern auch die erste Nachricht vom Siege nach Rom gebracht haben; dann hätten sie ihre Pferde in den Brunnen der Juturna auf dem Markte gewaschen und wären verschwunden. So erklärte man den Ursprung des Tempels dieser Gottheiten auf dem Römischen Markte neben dem Brunnen der Juturna; (vergleiche Dionys. VI, 2., und eine Münze der Posthumischen Familie, wo beyde ihre Pferde tranken, Vrlin. sam. Rom. p. 231. ed. Pont.).

Sie werden als Jünglinge, alle Zeit neben einander, und zwar mit Helmen auf den Köpfen, auf deren Spitze ein Stern befindlich ist, gebildet. Auch ihre Köpfe stehen neben einander. Sonst reiten sie entweder nackend und mit Spießen in den Händen auf zwey Pferden, oder halten die Pferde am Zügel; oder stehen, ohne sie, mit Spießen neben einander. (Spanhem. ad Callim. a. a. O. Begeri Thes. Brand. T. II p. 587. Maffei gemm. T. III, o. 76. Lippert Dact. T. I, 27. 28.)

Das beste, was man noch von alten Kunstwerken über diese Helden hat, ist ein Vasenstuck, wo beyde in Lebensgröße, Pollux sitzend, hinter ihm Castor mit einem Pferde, vorgestellt werden, welches sich vor der Entführung der Kunststühe nach Paris in der Villa Albani zu Rom be- und. (S. Mon. ined. Winkelm. t. 63.) Ferner in der Villa Medicea eben daselbst ein Sarcophag, wo beyde die Lencippiden zum Wgetragen angefaßt haben. (Winkelm. ebendasselbst t. 61.) So stehen auch auf der Ballustrade vor dem Capitol zwey Colossal-Statuen, ein paar

paar Jünglinge, deren jeder ein Pferd hält, die ebenfalls für diese Helden angenommen werden; Winkelmann sieht sie für ein uraltes Werk an; Visconti Mus. Clem. T. I, 37 aber widerlegt ihn *).

Pollweiden, Weiden, welche aller 3 oder 4 Jahre geköpft werden, besonders wenn es zum Behufe des Wasserbaues geschieht.

Pollwillerbirn, Lazerolenbirn, Pyrus Pollveria Linn., s. im Art. Birnbaum, Th. 5, S. 434, n. 41.

Polnischer Bock, Dudelsack, auch der große Bock genannt, ist eine Art von Sackpfeife, welche ein großes langes Horn zum Stimmer, und unten an der Pfeife noch ein Horn hat. Diese Pfeife wird um des Horns willen ein Bock genannt. Einige sind mit einem zugerichteten Bockfelle mit den Haaren überzogen.

Polnische Münzen, Maße und Gewichte. Das ehemalige polnische Reich hat zwar seine Existenz verloren; doch sind noch verschiedene Gegenstände übrig, die den alten Namen behalten haben. Zu diesen gehören zuvörderst die ehemals geprägten Münzen, welche größtentheils noch cursiren, und deshalb näher bezeichnet werden müssen.

Pohlen nebst Littauen rechnete nach Gulden (Zloto, in der mehreren Zahl Zloty) zu 30 Groschen (Groszy) von 3 Schillingen. Polnisch-Preussische Groschen betragen aber noch einmahl so viel am Werth, als die des übrigen Polens. Außerdem wurden auch oft in Pohlen als Rechnungsmünzen gebraucht: der Dukat zu 9 fl. Preuß. oder 18 fl. Polnisch, der Tynf zu

P p 4

36

*) Mitsch's Neues Mythologisches Wörterbuch. Leipzig, 1793. 8. S. 723 fl.

36 Groschen, der Szostak zu 12 Groschen Polnisch. Ein halber Thaler (Pol. Talar) ist in Kleinpolen 6 Groschen Sächsisch. Wirklich geprägte polnische Nationalmünzen sind bis zur Auflösung des Staats gewesen:

In Golde:

Dufaten, 67 St. auf die rohe Eöln. Mrk. v. 23 $\frac{1}{2}$ Karat fein zu 18 Guld. fl. Poln. od. 9 Guld. Polnisch preussisch.

In Silber:

Speciesthaler	8	—	—	4	—
Halbe dgl. oder					
Reichsgulden	4	—	—	2	—
Viertel oder					
halbe Gulden	2	—	—	1	—
4 Groschen-					
stücke oder					
poln. Guld.	1	—	—	—	15 Gr.
10 poln. Gros-					
chenstücke,					
oder $\frac{1}{2}$ poln.					
Gulden zu	—	10 Gr.	—	5	—

In Kupfer; Stücke zu 3, 1 und $\frac{1}{2}$ Groschen Polnisch, und Schillingsstücke.

Polnischer Münzfuß. Nach einer fast 100 jährigen Münzordnung nahm Polen im Jahr 1765 den deutschen Conventions- oder 20 Reichsgulden- und 80 polnische Guldenfuß an, und prägte seit 1766 bis zu 1787 folgende Sorten aus:

In Golde: die obgedachten Dufaten.

In Silber: Speciesthaler, 10 Stück aus der feinen eöln. Mark, zu 8 Gulden

Halbe, oder deut-				
sche Gulden	20 St.	—	4	—
Viertel, oder hal-				
be Gulden	40	—	2	—
Achtel Species-				
thal., oder $\frac{1}{4}$				
Gulden	80	—	1	—
Halbe poln. Gul-				
den	160	—	15	Gr.
$\frac{1}{2}$ tel poln. Gulden	320	—	7 $\frac{1}{2}$	—

Im Jahr 1787 aber, da fast alle diese Conventions-Sorten aus dem Umlauf verschwunden waren, nahm man zu mehrerer Gleichsetzung mit dem preussischen Münzfuß, den 83 $\frac{1}{2}$ poln. Guldenfuß an, dessen eigentliche Beschaffenheit nicht genau bekannt geworden ist, sondern von dem man nur durch Prägstücke selbst so viel weiß, daß von den neuen

Species	—	—	10 $\frac{7}{16}$	} Stück aus der eöln. Mark fein Silber gebracht seyn sollen.
$\frac{1}{2}$ ben oder Reichs-				
gulden	—	—	20 $\frac{7}{8}$	
$\frac{1}{4}$ tel oder 2 poln.			41 $\frac{3}{4}$	
Gulden	—	—	83 $\frac{1}{2}$	
$\frac{1}{8}$ tel oder 1 poln.				}
Gulden	—	—	83 $\frac{1}{2}$	
10 poln. Groschen oder				}
$\frac{1}{2}$ poln. Gulden,	—	—	250 $\frac{1}{2}$	

Von diesen ihm in neuen Geprägen zugekommenen polnischen neuen Münzsorten, hat Herr Verhardt, der Verf. des allgemeinen Contoristen, das Gewicht bey genauer Untersuchung so befunden:

den ganzen Species von 1788,		
von 7698 Nichtpf. also	8, 5 13	St.
den halben Species von 1788,		
von 3880 Nichtpf. also	16, 89	—
das 2 poln. Guld. St. von 1788,		
von 2608 Nichtpf. also	25, 129	—
das 1 poln. Guld. St. von 1787,		
von 1478 Nichtpf. also	44, 34	—
den $\frac{1}{2}$ tel poln. Gulden von 1788,		
von 742 Nichtpf. also	88, 32	—

} auf die rohe köln. Mark.

Und darnach läßt sich sehr wahrscheinlich annehmen, $8\frac{1}{2}$ Stück ganze Species auf die rohe köln. Mark von 13 Loth fein, folglich $10,462$ Stück auf die feine köln. Mark, welche aber so, anstatt $83\frac{1}{2}$, zu $83,696$ poln. Gulden ausgebracht ist. 17 halbe Stück Species auf die rohe köln. Mark von 13 Loth fein, und $20,924$ Stück auf die feine köln. Mark nach gedachter Ausbringung.

$25\frac{1}{8}$ bis $25\frac{1}{4}$ Stück zu 2 poln. Gulden, auf die rohe Mark von $9\frac{1}{8}$ bis $9\frac{1}{4}$ Loth fein, folglich $41,827$ oder $41,793$ Stück auf die feine köln. Mark, die aber demnach, anstatt $83\frac{1}{2}$, zu $83,654$ oder $83,586$ poln. Gulden ausgebracht ist.

$44\frac{1}{2}$ bis $44\frac{3}{4}$ Stück zu 1 poln. Gulden auf die rohe köln. Mark von 8 Loth, $8\frac{1}{2}$ Gr. bis $8\frac{3}{4}$ Loth fein, und

$83,72$ oder $83,53$ Stück auf die feine köln. Mark, anstatt $83\frac{1}{2}$ poln. Gulden.

$88\frac{1}{2}$ Stück zu 10 poln. Groschen auf die rohe köln. Mark von 5 Loth $11\frac{1}{2}$ Gran fein und $250,654$, anstatt $250\frac{1}{2}$ Stück auf die feine köln. Mark.

Dem

Demnach wäre zwar die Ausbringung dieser neuen poln. Münzsorten etwas höher oder geringer, als sie ihr Gepräge vorstellt; allein eben dieß war auch der Fall bey den vorigen Conventions-Sorten, bey welchen gegen die Natur des Conventionsfußes, ein gesetzmäßiges Remedium von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$ und 1 Procent am Gewicht, und $\frac{1}{2}$ Gran am Gehalt eingeführt war, wornach z. B. $84\frac{1}{2}$ Stück Conventions-Species zu 13 Loth $5\frac{1}{2}$ Gran fein auf die rohe, und $10,045$ Stück auf die feine Mark gehen konnten, da sie doch nach dem eigentlichen Conventionsfuß, $8\frac{1}{2}$ Stück auf die rohe köln. Mark von $13\frac{1}{2}$ Loth fein, und 10 Stück auf die feine Mark hätten enthalten sollen, und so die andern Sorten nach Verhältniß.

Die polnischen Maße und Gewichte mußten vermöge einer Verordnung vom 1. October 1765 im ganzen Lande gleich seyn. Die neue polnische Elle hat Kruse $273\frac{1}{2}$ fr. Linien lang befunden, wornach 100 poln. Ellen = $109\frac{1}{2}$ Leipz. Ellen. Beym Getreidemaß gehen 60 Korzec oder poln. Scheffel auf die Last (Laszt). Der Korzec soll 2578 franz. Kubitzoll enthalten. Das polnische Pfund von 32 Loth zu $1\frac{1}{2}$ Skowiec soll nach der neuen Einrichtung von 1766, 8408 holl. Aßen schwer seyn, so daß sich vergleichen: 100 lb Leipziger mit $115\frac{1}{2}$ poln. lb.

Polonäse, Polonoise, 1) ein polnischer Tanz, ein kleines Tonstück, wonach in Polen der dortige Nationaltanz getanzet wird. Es ist in drey Vierteltakt gesetzt, und besteht aus zwey Theilen von 6, 8, 10 und mehr Taktten, die beyde in der Haupttonart, und immer im Durton, schließen. Die Tanzmelodien, die man in Deutschland Polonoisen nennt, haben einen ganz andern Charakter;

rafter; denn die Bewegung der eigentlichen Polonoise ist weit geschwinder, als sie in Deutschland vorgetragen wird. Sie ist nicht völlig so geschwind, als die gewöhnliche Tanzmenuet; sie fängt allezeit mit dem Niederschlag an; der Schluß eines jeden Theils geschieht bei dem zweiten Viertel, das von dem Leiteren vorgehalten wird; sie verträgt alle Arten von Noten und Zusammensetzungen, nur 32 Theile können, wegen der ziemlich geschwinden Bewegung, nicht viele auf einander folgen. Die Einschnitte sind von ein oder zwei Takten, und fallen die größern auf das letzte Viertel des Taktes, die kleinern hingegen auf die Mitte desselben. Der wahre Charakter ist feyerliche Gravität. Hent zu Tage verliert seine Majestät durch die vielen Kräufelungen, die die Ausländer anbringen. Eben so sind Trios, die nach Menuetart piano auf die Polonoisen folgen, eine Erfindung der Ausländer. Uebrigens ist die deutsche Polonoise von einem angenehmen Charakter.

2) Ein polnischer Pelzumhang, eine Wintertracht des Frauenzimmers, eine Art von weitem Pelzmantel der ungefähr bis an die Kniee reicht.

Polsapfel, ein Apfel aus der Familie der hypobolischen, welche am Auge dünner als am Stiele, und ohne Ecken und Rippen sind.

Polster, der, ein Kissen, es sey von welcher Art es wolle, besonders im Oberdeutschen und in der anständigen und edlern Sprechart der Hochdeutschen. Der Kopfpolster, Fußpolster, Stuhlpolster, Fensterpolster u. auch in den Wassermühlen kommt das Wort Polster, jedoch nur in ältern Schriften vor, wo es figurlich eine Art

Art von Grundbaum oder dergleichen zu bedeuten scheint *).

Bei den Steinhauern nennt man so die Strohmatte, oder eigentlich die Strohhäusche, welche von den Handlangern, die die Tragbahre tragen, untergelegt werden, oder auch, wenn sie den Steinwagen ziehen; man legt sie auch unter alle gehauene Steine, damit im Fahren keine Straße abpringen.

Die Verfertigung der verschiedenen Arten der Polster, oder das Polstern, ist eigentlich ein Geschäft der Stuhlmacher und Tapezierer, da sie Stühle, Kanapés, Sofa's und dergleichen nicht allein mit Leinwand überziehen, sondern auch mit Pferde- oder Kälberhaaren ausstopfen, auch unterwärts mit Springfedern versehen, und endlich mit anderm Zeuge noch überziehen. Z. B. wenn ein Sofa gepolstert wird, so schlägt der Stuhlmacher oder Tapeziter unter der hohen Kante sowohl des Vorderriegels nach der Tiefe, als der beiden Tiefriegel des Unterstuhls, nach der Länge dergestalt Gurte an, daß zwei und zwei Gurte jederzeit zwei Zoll von einander abstehen. Auf diesen Gurten nähert er die Springfedern in gleicher Entfernung aufgerichtet an. Zu einem Sofa werden 28 bis 32 Springfedern erfordert, die in einigen Reihen aufgerichtet stehen. Durch das Annähen sind die Springfedern zwar unten hinlänglich befestigt, allein oben nicht, und sie könnten ohne Befestigung leicht aus ihrer Loge gebracht werden, und zusammenstoßen. Diefem bauet man dadurch vor, daß man für jede Reihe Springfedern

* Es kommt vermittelst des Suffizi ster oder ter von Pfähl, Niederl. Pol, und mit demselben von holt, rund aufblasen, her. In vielen Gegenden sagt man das Polster.

federn an den Riegeln des Unterstuhls nach der Länge und Breite Schnüre befestigt, die man an jede Stahlfeder anbindet. Die Stahlfedern stehen also zwischen den Riegeln des Unterstuhls, und die Höhe derselben verschafft ihnen hinlänglichen Spielraum. Ueber die Stahlfedern spannt man ungebleichte Leinwand ganz locker auf den Riegeln des Sitzes aus, und befestigt sie mit Pinnen. Diese Leinwand trägt die Pferdehaare, welche unter allen Haaren deswegen vorzüglich gewählt werden, weil sie die meiste Elasticität haben.

Man muß das zubereitete Haar, da es als ein Seil gedreht ist, durch Benützung eines kleinen Haspels wieder aufdrehen, und mit den Fingern sorgfältig auflockern. Diese aufgelockerten Haare werden hierauf in erforderlicher Menge auf die Leinwand gelegt, die auf den Sitz angeschlagen wurde, und über den Haaren wird abermahl's rohe Leinwand mit Pinnen befestigt. Die Lehne des Sofa wird auf die nämliche Art gepolstert, außer daß solche keine Federn erhält. Man spannt daher auch nur einen Gurt nach der Länge, und zwey nach der Breite aus, worauf die Leinwand wie bey dem Sitze überzogen wird.

Der Sofa, als auch andere gepolsterte Stühle, werden noch überdies manchemahl mit seidnem Zeuge überzogen, alsdenn wird solches gehörig zugeschnitten, und mit kleinen Pinnen, worunter man Band legt, um den ganzen Umfang der Riegel angeschlagen. Dergleichen seidene Ueberzüge werden auch wohl mit einer Kappé von Leinwand oder Rattrun überzogen, und mit starken Tapeziernadeln befestigt.

Zum

Zum Sofa werden noch runde Kissen erfordert, welche erst von Leinwand genähet, mit Pferdehaaren ausgestopft, und nachher mit eben dem Zeuge des Sofa überzogen werden.

Zu einem großen Sofa, so wie sie sonst Mode waren, wenn solcher mäßig gut gepolstert wird, braucht man 40 Pfund Pferdehaare. Nicht selten aber werden von betrüglichen Verkäufern Rälberhaare unter die Pferdehaare gemischt, welche verursachen, daß der Polster bald zusammenbackt. Manchemahl sind zum Betrug auch die Gurte auf dem Sitz befestigt, um die Haare zu sparen. Die Stahlfedern heben zwar ein solches Polster des Sitzes, wenn dieses noch neu ist, da aber die Stahlfedern keinen Spielraum haben, so verlieren sie ihre Elasticität, und der Polster sinkt in kurzer Zeit.

Alle andere Sachen, die von den Tapezierten gepolstert werden, werden auf die nämliche Art, als die Kissen des Sofa gemacht.

Man kann die Polster auch mit Moos ausfüllen; das im Schatten getrocknet worden, und verfährt hierbey eben so, wie mit den Haarpolstern. Haben die Kissen sich durchs Liegen breit gedrückt, so schlägt man sie mit Stöcken; sie laufen alsdann wieder auf, und werden wie neu. Das Moos muß aber von größeren Arten, so wie es auf schattigen Stellen in den Wäldern wächst, seyn; und vorher sorgfältig ausgeschüttet werden, ehe man es einstopft.

Fensterpolster, s. in S.

Von der Schädlichkeit des Gebrauchs der mit Polstern belegten Sitze, s. unter Sitzen.
Polsteraloe, eine Art der Aloe, *Aloe retusa* Linn.
Polsterbaum, in einigen Gegenden der Grunde oder Fackbaum in den Wassermühlen.

Polster

Polsterhölzer, in Oesterreich, dicke Balken, welche an der Erde liegen, und der Grund einer Kelter sind.

Polsternacht, s. Stuhlnacht.

Polsterstuhl, ein Stuhl mit Polstern.

Polsterabend, im gemeinen Leben der Abend vor der Hochzeit, da in dem Hochzeitshause alles aufgeräumt wird, woben es denn ohne Gepolster nicht abgeht; der Brautabend. In vielen Gegenden wird an diesem Abend mit den nächsten Verwandten geschmauset, und weil an demselben auf dem Lande auch die Hühner zu dem morgenden Schmause gefangen werden, so heist er auch der Zühnerabend, das Zühnerfangen, in Frankreich in den mittlern Zeiten Cochetus, von Cochet, ein junges Huhn.

An manchen Orten herrscht unter den gemeinen Leuten der Gebrauch, vor dem Hochzeitshause am Polsterabend alte Töpfe und dergleichen irdenes Geräth entzwey zu werfen. Der Ursprung dieser Sitte ist ungewiß. Da hierbei oft viel Lärm und Unfug getrieben wird, auch die Straßen mit Scherben verunreinigt werden, so pflegt eine gute Polizei dergleichen nicht zu gestatten.

Poltergeist, in der Geisterlehre des großen Hausens, ein bössartiger Geist, welcher sich in dem Hause mit Poltern und Lärmen hören läßt; Niedersächs. Kumpelgeist. Auch eine Person, welche ihre Handlungen mit vielem Lärmen und Poltern verrichtet, bekommt im gemeinen Leben den Nahmen eines Poltergeistes.

Polsterhammer, auf den Kupferhämmern und bey den Kupferschmieden, ein hölzerner Hammer, den Kesseln die rechte runde Weite zu geben, und die Buckeln daran gleich zu schlagen; der Polterschlägel, die Polterschläge. S. im Art. Kessel, Th. 37, S. 67.

Polsterkammer, im gemeinen Leben, derjenige Raum, Platz oder Winkel, oder eine Kammer, in welcher man überflüssiges oder dergleichen entbehrliches oder altes abgenutztes Hausgeräth verwahrt, von dem polternden Schalle, mit welchem das Handhieren in derselben verbunden ist; die Gerächkammer, Gerümpelkammer, Kumpelkammer, Plunderkammer, Dreßkammer. Ein solcher Kasten wird der Polterkasten, Kumpelkasten u. genannt.

Poltermesse, s. Pumpermette.

Poltern, ahmet eigentlich den Schall nach, welchen ein schwerer fester Körper macht, wenn er sich mit Heftigkeit auf einen andern hohlen oder hohl liegenden festen Körper, bewegt. An die Thüre poltern, ungestüm daran schlagen.

In den Kupferhämmern und bey den Kupferschmieden heist poltern, die aufgetiesten Kessel und andere Geschirre mit dem hölzernen Polsterhammer gleich und zur gehörigen Gestalt schlagen, weil der Schall, welchen solches macht, dem Poltern ähnlich ist.

Poltern heist übrigens auch ungestüm und hastig hinter einander reden, besonders wenn solches im Zorne und mit hohlen Backen geschieht. Ehedem sagte man dafür pochen. Nach einer noch weitern Figur ist heraus poltern, oder mit etwas heraus poltern, es ungestüm und unbesonnen heraus sagen, wofür auch heraus plazen üblich ist.

Polternuß, im gemeinen Leben, ein Nahme der großen wälschen Nüsse, welche die Größe einer kleinen Faust erreichen, aber mehr Schale als Kern haben; vermuthlich weil sie wegen ihrer Größe im Handhieren poltern. Sie werden auch Schafnüsse, Pferdennüsse und Rosennüsse genannt.

Dict. Enc. CXIV. Theil.

Nq

Pol-

Polterschlage, s. **Polterhammer**.

Polterschlägel, s. eben dasselbe.

Poltin, **Poltina**, **Poltinnik**, eine Silbermünze in Rußland, welche 50 Kopeken oder einen halben Rubel gilt, und nach dem Gehalte den die Silbermünzen sonst hatten, 13 Gr. 6 Pf. werth ist.

Poltning, eine russische Münze, welche ungefähr 1½ Pfennig gilt.

Poltinnik, s. **Poltin**.

Poltrack, **Polturack**, **Poldrack**, **Puldrack**, eine polnische Silbermünze, 4 Pfenn. werth.

Poltron, Franz. **Poltron**, 1) Memme, feiger Mensch, besonders mit dem Nebenbegriffe, daß Grobheit und Prahlerey damit verbunden sey; 2) ein furchtsames Pferd, welches sich vor Trommeln, Gewehr und Schießen scheuet. Daher die **Poltronerie**.

Poltura, eine ungarische Silbermünze, welche auf der einen Seite die Maria mit dem Jesustinde vorstellt; worunter **Poltura** steht. Sie gilt in Ungarn und Oesterreich 6 Kaiserpfennige, oder einen halben Kaiseratroschen.

Polturack, s. **Poltrack**.

Polu: **Poltinnik**, in Rußland der ¼ Rubel, oder 25 Kopekenstück.

Poluschte, **Poluszte**, die kleinste unter den russischen Münzen, das Viertel der Kopeke. Sie hat den Nahmen von den Hasenfellen, (*Ushkani*) die vor Einführung des gemünzten Geldes zu den kleinsten Ausgleichungen im Tauschhandel dienten, und von *pol*, halb; bedeutet also ein halbes Hasenfell. S. auch im Art. **Kopeke**.

Poluballi, eine Art Zuchten, die wegen ihrer Leichtigkeit berühmt ist, indem man Felle kaum von dreym Pfunden darunter findet.

Polus,

Polus, s. **Pol**, oben, S. 89 ff. Auch nannten die Alten ein Werkzeug, die Zeit auf der See abzumessen, so. **Archimedes** hat ein solches für den König von Syracus gemacht, aber niemand weiß, wie es gestaltet gewesen.

Poluske, s. **Poluschte**.

Polvere del diavolo, eine Art Sand, die im Toskanischen um Siena gegraben wird, und dem aus Sicilien gleich kommt. In Italien wird dieser Artikel in der Medicin bey verschiedenen chronischen Krankheiten gebraucht. Auch dient er, wenn er mit Weinstein versetzt worden ist, zu mancherley Eopferglasur.

Polvere di Soda, in Sicilien, wie auch zu Livorno, der grobe Sand oder Staub von der Sodaasche. Es ist die schlechteste und wohlfeilste unter allen Sodasorten in Sicilien.

Polyadelphae, vielbrüderige, nämlich Pflanzen, und zwar solche, deren Staubfäden in mehr als zwey Körper verwachsen sind; daher **Polyadelphia**, eine Klasse, die solche Pflanzen enthält.

Polyandrae, **Polyantherae**, überhaupt vielmännige, heißen solche Pflanzen, welche sehr viele Staubfäden, (mehr als zehn) in unbestimmter Zahl haben. **Polyandrae**, insbesondere, sind solche Pflanzen, welche sehr viele Staubfäden dem Fruchtboden einverleibt haben, wodurch sie sich von den *Icosandris* unterscheiden. **Polyandria** ist bey **Linne** eine Klasse oder Ordnung, welche solche Pflanzen enthält, und zwar die 13te in seinem System.

Polyandrie, s. **Vielmännerey**.

Polyanthes, s. **Tuberose**.

Polyarchie, diejenige Regierungsform, wo viele herrschen.

Polyautographie, s. **Steindruckerey**.

292

Pos

Polychord, ein von F. Hillmer in Leipzig erfundenes musikalisches Instrument, welches einem Contrabasse ähnlich ist. Die Größe des Körpers ist jedoch nur 16 Zoll Länge ohne Hals, und $10\frac{1}{2}$ Zoll Breite. Das Griffbret ist 11 Zoll lang, und 4 Zoll breit. Es unterscheidet sich von andern Streichinstrumenten dadurch, daß es 10 Saiten und ein bewegliches Griffbret hat, welches mittelst eines leichten Mechanismus, je nachdem es die Stimmung erfordert, verlängert oder verkürzt werden kann. Man braucht nämlich, um eine höhere Stimmung zu haben, die Saiten nicht schärfer anzuspinnen, sondern nur das Griffbret zu verkürzen, wodurch die Unterhaltung des Instruments wenig kostspielig wird, weil nicht so viele Saiten springen. Der Umfang dieses Polychords ist von 2 Octaven, vom ungestrichnen C bis zum 2 gestrichnen C; das heißt, die erste der 10 Saiten ist im ungestrichnen C, und die letzte im 2 gestrichnen C gestimmt. Es hat wie die Violine Darmsaiten, von denen 4 besponnen sind. Die besondern Vorzüge dieses Instruments bestehen darin, daß man mit größter Leichtigkeit Läuser und Passagen in Terzen, Sexten, Octaven und Dezimen, auch im schnellsten Tempo, machen kann. Ganz besonders gut nimmt sich das Instrument in harpeggirenden Sätzen aus, und selbst beim Harpeggio kann man von Flageolet Gebrauch machen. Wegen der Vielheit der Saiten kann es auch als Harfe oder Guitarre gebraucht werden, und eignet sich dadurch noch besonders zur Begleitung des Gesanges. Der Ton ist voll und angenehm.

Polychrest, etwas, das zu vielerley nützlich ist. So hat man Polychrestpillen *rc.*, und in der Chemie

Chemie einen Polychrestofen, welcher so eingerichtet ist, daß er zu verschiedenen Arten der Arbeit gebraucht werden kann.

Polychreste, Polychrestmaschine, ein optisches Werkzeug, welches von jedem Gegenstande, den man sehen, zeichnen, oder mahlen will, eine treue Darstellung in den Verhältnissen oder in der Größe, die man wünscht, gibt. Zeichnungen, Landkarten, Münzen *rc.* können damit augenblicklich oder stufenweise zweyhundertmal verkleinert oder vergrößert werden, ohne daß Genauigkeit und Treue dabey das geringste leiden.

Die Einrichtung dieser Maschine ist mir zwar nicht bekannt; ich vermuthe indeß, daß sie mit den Vorrichtungen zu den sogenannten Phantasmagorien, wo man allerley Gestalten an einer in Öhl getränkten, also matt durchsichtigen Wand von Papier oder Leinwand, erscheinen läßt. Der Gegenstand, von dem man ein Bild zu haben wünscht, wird stark erleuchtet gegen einen Spiegel gehalten, und von demselben durch ein Brennglas aufgefangen und auf die in Öhl getränkte Wand geworfen, hinter welcher sich die Zuschauer befinden. Je näher also der Gegenstand dem Spiegel gebracht wird, desto größer erscheint das Bild, und umgekehrt. Es ist also eine Art der Camera obscura. Verschiedene andere Vorrichtungen, deren man sich bey den Phantasmagorien bedient, um allerley Erscheinungen zu machen, haben mit der Laterna magica mehr Aehnlichkeit, und gehören nicht hierher; denn bey diesen müssen die vorzustellenden Gegenstände auf Glas so gemahlt werden, daß sie etwas durchscheinend bleiben. Sollen bloß die Bilder auf der in Öhl getränkten Wand erleuchtet seyn, so müssen die Gläser an einer

einer aus Pappe oder Holz bestehenden Zwischenwand befestigt seyn, welche nach dem Umrisse der vorzustellenden Gegenstände ausgeschnitten ist.

Polychrestosen, s. unter Polychrest.

Polychrestsalz, *Sal polychrestum* Glaseri, so nannte man ehemahls dasjenige schwefelsaure Kali, welches man durch Verpuffung des Salpeters mit Schwefel im Rückstande erhielt.

Polychromenmahlerey, die Mahleren mit vielen Farben, zum Unterschiede von den einfarbigen Gemälden. S. den Art. *Monochromen*, Th. 93, S. 473.

Polychronisch, heißt eine Krankheit, wenn sie längere Zeit dauert.

Polyclet, ein berühmter Bildhauer, von Sicilien im Peloponnes, welcher um die 87ste Olympiade lebte, und solche vortreffliche Werke lieferte, daß seine Kunstverwandten davon gewisse Regeln abstrahirten, welche *Polycletskanon* genannt werden.

Polycnemum Linn., s. Knorpelkraut, Th. 41, S. 724.

Polycotyledones, *polycotyledoneae plantae*, Pflanzen, welche mit mehr als zwey Samenlappen aufkeimen. Daher *Polycotyledoneum semen*, ein Samen, welcher nach der Hypothese der mehrsten bisherigen Botaniker mehr als zwey Samenlappen enthält.

„Mehr als zwey Cotyledonen, so schreibt unter andern Borkhausen in seinem botanischen Wörterbuche II. S. 236., finden sich äußerst selten. Bey der sogenannten Sprucefichte (*Pinus laxa* Ehrh.) finden sich drey; bey *Rhizophora gymnorhiza* und *Avicennia* G. vier; bey der gemeinen Eöhre (*Pinus sylvestris*) fünf; bey *Lepidium lativum* und einigen andern Pflanzen, sechs; zehn, zwölf und mehrere bey verschiedenen

benen *Pinus*-Arten. Bey allen sind diese Samenlappen unter sich gleich, nur bey *Lepid. lativum* und bey *Canarium Mehenbethene* und *sylvestre* sind sie ungleich. Bey allen sind auch die verschiedenen Lappen deutlich von einander unterschieden, nur bey *Hernandia* findet sich ein ganzer Mutterkuchen, der aber inwendig durch obsoleete Streife in viele Theile zertheilt ist. Diese *Semina polycotyledonea* bringen auch allezeit *plantas polycotyledoneas* hervor, es entstehen aber auch solche zuweilen aus *seminibus acotyledoneis*, z. B. bey *Mnium hygrometricum*, *Bryum trichodes* und *argenteum*, verschiedenen Tangarten und vielleicht noch mehreren von den unvollkommenen Pflanzen, welche man sonst alle zu den *monocotyledoneis* gezählt hat.“

„Mehrere Schriftsteller haben das Daseyn von mehr als zwey Cotyledonen geläugnet, und behauptet, die Samenlappen seyen nur tief getheilt, welches scheine, als seyen mehrere Cotyledonen vorhanden. Allein Gärtner, der sich so sehr mit der Untersuchung der innern Samentheile abgegeben hat, widerspricht dieser Meinung, und glaubt daß die ungleiche Zahl der Cotyledonen, als drey, fünf, dieselbe hinlänglich widerlege.“

Ganz neuerlich hat indeß der Herr Professor Willdenow hieselbst diesen Gegenstand genauer untersucht, und gefunden, daß Gärtner in der Benennung der hierbey in Betracht kommenden Pflanzentheile gar nicht consequent sey, indem er zuweilen auch die *Plumula* oder das Federchen, nämlich die sich schon entwickelnden Blätter der Pflanzen für Cotyledonen angesehen habe. Die *Polycotyledones* und *Monocotyledones* fallen nach Willdenow's Ansicht daher ganz weg, wie man es in einer nächstens

im Magazin der hiesigen Gesellschaft Naturforschend. Freunde ercheinenden Abhandlung näher erläutert finden wird.

Polyeder, Rautenglas, Polyedrum f. Polyhedron, Franz. Polyhedre, Poliscopes. So nennt man ein Glas, das auf einer Seite eben, auf der andern aber vieleckig, oder mit mehreren gegen einander geneigten Facetten, geschliffen ist. Fig. 6596. stellt den Durchschnitt eines solchen Glases CD vor. Gewöhnlich werden die Facetten rautenförmig gebildet.

Da eine jede dieser verschiedentlich geneigten Vorderflächen Strahlen von dem Gegenstande A auffängt, und diese nach einer doppelten Brechung durch die Vorder- und Hinterfläche wieder mit der Axe des Polyeders vereinigt werden, so sieht ein in dieser Axe befindliches Auge den Gegenstand A durch jede dieser Flächen besonders, und erblickt daher, wenn es in der gehörigen Entfernung steht, so viele Bilder des Gegenstandes, als Flächen sind. Größe und Gestalt der Objecte werden dadurch nicht sehr geändert, weil verschiedene Lichtstrahlen ihre Winkel mit einander bey Brechungen durch ebne Flächen nur wenig ändern, wenn die Winkel nicht groß sind. So besteht die ganze Wirkung eines solchen Glases in einer Vervielfältigung der Gegenstände. Man kann auch durch dasselbe die Bilder im verfinsterten Zimmer vervielfältigen.

Man macht von diesen Polyedern noch einen andern Gebrauch bey den dioptrischen Anamorphosen, welcher darauf beruht, daß das Auge, wenn es von dem Glase etwas weiter, als gewöhnlich, entfernt wird, durch jede Vorderfläche nur einen bestimmten Theil eines vor dem

Glase

Glase stehenden Gemählde zu sehen bekommt. Auf diesen Theilen, die man insgemein durch Proben bestimmt, werden Dinge vorgestellt, die durch andere Theile des Gemählde getrennt sind, aber durchs Polyeder betrachtet, nach der Ordnung seiner Vorderflächen dicht an einander schließen. So sieht man durchs Glas etwas ganz anders, als was das Gemählde dem bloßen Auge darstellt, und kann dieß zu allerley Spielwerken anwenden. Leutmann (Comm. Acad. Petrop. To. IV. p. 194. ingl. in f. Ann. vom Glaseschleifen) hat die Regeln dazu in bessere Richtigkeit gebracht.

Polygala Linn., f. Kreuzblume, Th. 49, S. 113 fl. **Polygamia**, f. das folgende.

Polygamie, die Vervielfältigung der Glieder der ehelichen Gesellschaft, wovon die Polyandrie oder die Vielmännerey, wenn ein Weib mehreren Männern gemein ist, und die Polygynie, die Vielweiberey, da ein Mann mehreren Weibern gemein ist, Arten sind. Man sehe die Artikel Vielmännerey und Vielweiberey.

In der botanischen Kunstsprache sind *Plantae polygamae* Linn. solche Pflanzen, welche eingeschlechtige (entweder weibliche oder männliche oder beyde zugleich) und Zwitterblüthen bringen; daher *Polygamia*, die 23ste Klasse im Linné'schen Pflanzensysteme, welche solche Pflanzen enthält. Linné theilt diese Klasse in drey Ordnungen, *Monoecia*, wenn Zwitter und eingeschlechtige Blüthen sich auf einem Stamme finden; *Dioecia*, wenn sie sich auf zwey Stämmen finden, z. B. Zwitter auf dem einen und männliche auf dem andern; *Trioecia*, wenn sie sich auf drey Stämmen finden, als Zwitter auf dem einen, männliche auf dem zweyten, und weibliche

auf dem dritten. — Wenn indessen eine Klasse im Sexualsysteme einzugehen verdient, so ist es gewiß diese. Diese Polygamie entsteht entweder aus einer Verkrüppelung der männlichen oder weiblichen Geschlechtsteile, wie bey den Ubornen und Eschen, oder aus der Dichogamischen Einrichtung, wie bey Aesculus und vielen Euphorbien. Es läßt sich sogar selten mit Gewißheit bestimmen, zu welcher der drey Ordnungen eine Pflanze gehöre, indem ein und eben dieselbe Pflanze, ein und eben dasselbe Individuum, das eine Jahr mit bloß eingeschlechtigen Blüthen, das andere mit lauter Zwittern, und in einem dritten Jahre mit eingeschlechtigen (bald männlichen, bald weiblichen) und Zwittern gemischt erscheint. Beispiele geben Ptelea, die Uhorn- und die Eschenarten, daher die Widersprüche in Bestimmung der systematischen Stelle dieser Gewächse. Die einzige Gattung Atriplex, so viel ich weiß, ist polygamisch, sie hat weibliche und Zwitterblüthen, beyde von verschiedenem Baue, welche beyde Samen bringen. Aber verdient diese einzige Pflanzengattung eine besondere Klasse?

Polygamia, als Ordnung. In der 19ten Klasse des Sexualsystems, welche die zusammengesetztenblüthigen Pflanzen enthält, gebraucht Linné dieses Wort (obwohl in einer sehr uneigentlichen Bedeutung, zur Unterscheidung der Ordnungen); nämlich: Polygamia aequalis (erste Ordnung) wenn in dem gemeinschaftlichen Kelche lauter Zwitterblüthen ohne eigene eigentliche Kelche sich finden, z. B. Carduus; Leontodon; Lactuca; Polygamia superflua, (zweite Ordnung) wenn sich im Diskus fruchtbare Zwitterblüthen, und im Strahle fruchtbare weibliche finden; Polygamia frustranea, (dritte Ordnung)

wenn

wenn sich im Diskus fruchtbare Zwitter, im Strahle aber unfruchtbare weibliche oder ganz geschlechtslose Blüthen finden, (diese und die vorhergehende Ordnung lassen sich nicht gut unterscheiden, und gehen oft in einander über; denn nicht selten werden durch veränderte Kultur die fruchtbaren Strahlblümchen unfruchtbar, und die unfruchtbaren fruchtbar). Polygamia necessaria, (vierte Ordnung) mit unfruchtbaren Zwittern im Diskus, und fruchtbaren weiblichen im Strahle. (Auch hier gibt es oft Annäherungen zu der zweiten Ordnung). Polygamia segregata, (fünfte Ordnung) mit Blümchen, welche zwar in einer gemeinschaftlichen Blumendecke beysammen, aber durch besondere Blumendecken von einander abge sondert stehen.

Polyglotte, eine Bibel in vielen Sprachen.

Polygon, in der Mathematik, eine Figur, welche mehr als vier Seiten hat; ein Vieleck. Daher der Polygonwinkel, der Winkel, welchen zwey Seiten eines regulären Vielecks mit einander machen; die Polygonlinie, eine Seite an einem Vielecke, welche im Festungsbaue nach dem Muster des französischen Polygone auch wohl im weiblichen Geschlechte die Polygone genannt wird. In der Befestigungskunst hat man die äußere und die innere Polygonlinie. Jene ist die gerade Linie, die von einem Bollwerkspunkte bis zum andern gezogen wird; dieses die gerade Linie von einem Rehlwinkel zum andern.

Polygonatum, Convallaria Polygonatum Linn., f. im Art. Mayblume, Th. 86, S. 223.

Polygonlinie, f. im Art. Polygon.

Polygonwinkel, f. eben daselbst.

Polygonum, f. Flöhkraut, Th. 14, S. 279 ff. Andere zu dieser Gattung gehörigen Arten sind im Art. Buchweizen beschrieben.

Pos

Polygraph, ein Vielschreiber; auch hat man einige Instrumenten, die dazu dienen, eine Schrift oder Zeichnung zu vervielfältigen, diesen Namen gegeben. Sie erfüllen ihren Zweck indessen nur unvollkommen, und daher macht man wenig Gebrauch von ihnen. Im Art. Storchschnabel wird man mehr davon finden.

Polygynie, s. Vielweiberey.

Polyhistor, ein Vielwiffer, genauer genommen ein Mann, der in mehreren Fächern des menschlichen Wissens bewandert ist. Daher die Polyhistorie, Vielwifferey.

Polyhymnia, **Polymnia**, die Muse der Tonkunst, Beredsamkeit und Ode, die Erfinderin der Lyra. Mit dieser wird sie daher vorgestellt; auch sieht man sie mit den Füßen den Taet schlagen. S. im Art. 2. Muse, Th. 98, S. 442.

Polymathie, einerley mit Polyhistorie.

Polymetrofokop, ein optisches Werkzeug, wodurch sich die nicht allzugroße Entfernung der Objecte von bekannten Größen, in einem Augenblick erkennen läßt. Sein Erfinder G. F. Brander hat es 1764 beschrieben.

Polymir, so schreibt Aelung eine Zeugart, welche gemeinhin **Polimir**, auch **Polemir**, **Polelami** genannt wird, von πολυ, viel, und ιμιρ, ein Faden.

Polymnie, **Polymnia**, eine Pflanzengattung, welche nach dem Linnéischen in Syngenelia necessaria gehört, deren Arten in Amerika zu Hause sind, aber eben keine merkwürdige Eigenschaft haben.

Polynemus, eine Fischgattung, die man im Deutschen Fingersfisch heißt, und in den Supplementen bänden im Buchstaben S. aufgeführt werden wird.

Polyonym, vielnahmig.

Polyopter, **Polyoptron**, **Polyoptre**. Man gibt diesen Namen einem auf beyden Seiten ebenen Glase, in welchem auf der einen Seite einige Höhlungen ausgeschliffen sind, deren Gläsern Stücke einer hohlen Kugelfläche vorstellen. Jede dieser Höhlungen bildet mit dem ihr correspondirenden Theile der andern ebenen Seite des Glases eine planconcave Linse, durch welche sich die Gegenstände deutlich und verkleinert zeigen. Man sieht also durch ein solches Glas die Gegenstände so viel Mal, als eingeschliffene Höhlungen vorhanden sind, aber sehr verkleinert, wenn die Höhlungen zu Kugeln von kleinem Durchmesser gehören. Man kann solche Gläser als Objectiv in Röhren fassen, und mit einem Ausgangsglase verbunden als vervielfältigende Fernrohr gebrauchen.

Polyozus, s. Brückenholz, in den Supplementen bänden.

Polyp, aus dem Griech. und Lat. **Polypus**, welches eigentlich ein mit vielen Füßen versehenes Thier bedeutet.

1) In der Naturgeschichte sind die Polypen fast pflanzenartig geformte Thiere, welche sich im Wasser aufhalten, und einen weichen und schleimigen Stamm haben. Das merkwürdigste an ihnen ist, daß wenn man das Thier zerschneidet, aus jedem abgeschnittenen Stück ein Thier dieser Art wird. 2) Bey den Aerzten ist der Polyp, ein Fleischgewächs, welches sich in und an verschiedenen Theilen des Körpers erzeugt, und mit seinen vielen Füßen oft weit umher verbreitet, auch nach Art der vorigen Polypen wieder nachwächst, wenn etwas von denselben zurückbleibt.

Von den Polypen, in sofern man darunter kleine Wasserthiere versteht, ist hier wegen ihrer auffallenden Eigenschaften verschiedenes zu bemerken. Man theilt sie in einige Gattungen mit verschiedenen Arten. Die erste Gattung machen die Armpolypen, *Hydra* Linn., (Frans. *Polype à bras en forme des cornes*) welche man auch Vielarm nennt. Ihr Gattungsscharakter ist: *Corpus gelatinosum conicum. Os terminale cinctum cirris filiformibus.* Der Körper ist kegelförmig und gallertartig. Der Mund am Ende und mit fadenähnlichen Fangarmen umgeben.

Diese so allgemein berühmten Thiere *) sind gallertartig, halbdurchsichtig, und daher von ungeübten Augen nicht immer gleich zu erkennen. In der Ruhe haben sie den Körper und die Arme ausgestreckt: bey einer gewaltsamen Berührung aber, oder außer dem Wasser, ziehen sie sich in ein unförmliches Klümpchen zusammen. Sie sind von den ersten warmen Frühlingstagen an bis in den Herbst in sanft fließenden Wassern und Teichen zu finden, und sitzen mit dem hinteren Ende an Wasserpflanzen, Schnecken ꝛc. fest. Ihr ganzer Körper ist eigentlich bloß ein mit Fangarmen versehener Magen. Den Sommer hindurch vermehren sie sich, indem sie die lebensdigen Jungen wie Sprossen aus ihrem Körper

*) E. Abr. Tremblay Mémoires pour servir à l'hist. du genre de polypes d'eau douce à bras en forme de cornes. Leid. 1744. 4. Uebers. von Goeze. Quedlinburg 1775. 8.

H. Baker's natural history of the polype. Lond. 1743. 8.

Mörsels Historie der Polypen ꝛc. Nürnberg. 1754. 4. (am 11. B. seiner Insecten: Belustigungen).

Jac. Ehr. Schäffer's Armpolypen in den süßen Wassern um Regensburg. 1774. 4.

treiben, die sich oft erst, wenn ihnen selbst schon wieder Junge ausgewachsen sind, von der Mutter losreißen. Bey Annäherung des Winters aber mögen sie wohl Eier legen *), aus denen im Frühjahr die junge Brut hervor bricht. Man kann sie in sechs und mehr Stücke zerschneiden, und jedes Stück wird binnen einigen Tagen wieder zu ganzen Polypen erwachsen. Man kann ihnen den Kopf oder den Hintertheil der Länge nach spalten, und sich vielköpfige oder vielgeschwänzte Polypen schaffen. Man kann mehrere in einander stecken, und so oder auf andere Weise zu wunderlichen monströsen Gruppen zusammen heilen. Man kann sie durch einen, frenlich Uebung und Geduld erfordernden, Handgriff wie einen Handschuh umkehren. Man kann sie der Länge nach aufschlitzen, und wie ein Stückchen Band ausbreiten, und doch können auch dann, wie Mörsel zuerst bemerkt hat, mehrere auf eine schwer zu begreifende Weise einander auffressen, oder eigentlich in einander schmelzen. Man kann sie, nach den merkwürdigen Versuchen Lichtenberg's **) mit Schlingen von Haaren durchschnüren und wähnen daß die Schlinge allmählig durchschneidet, werden die derweil getrennten Theile doch schon wieder an einander wachsen u. s. w. Die bekanntesten Arten sind:

1. Der grüne Armpolyp. *Hydra viridistentaculis brevioribus.* Blumenb. Handb. d. Naturg. 8te Aufl. 1807. S. 485. *H. tentaculis subdenis brevioribus.* Syst. Nat. ed. Gmel. Tom. 1. P. VI. p. 3869. Schäff. grün. Arms

*) Pallas elenchus Zoophytor. p. 28.

**) E. Ötting. Magazin III. Jahrg. 4. St. S. 565. u. f.

Armpolyp. Regensb. 1755. t. 1. f. 10—15. t. 2. f. 10—12. und t. 3. f. 4—8.

Diese Art scheint mehr als die übrigen in Rücksicht der Stärke und Länge des Körpers und der Arme zu variiren. Sie findet sich in stillen süßen Gewässern und die Beobachtung ihrer Reproduction hat Blumenbach zuerst auf die Untersuchungen über den Bildungstrieb geführt.

2. Der braune Armpolyp. *H. fusca*, corpore longiore, cirris longissimis Rösel tab. 84. sq.

3. Der orangegelbe Armpolyp. *H. grisea aurantia*, corpore longiore, cirris longioribus. Rösel tab. 78. sq.

Brachionus. Blumenpolyp. Auch Straußpolyp. (Fr. polype à bouquet). Stirps ramosa, polypis terminalibus ore contractili (plerisque ciliato).

Die Blumenpolypen leben an einem gemeinschaftlichen Stamme als Nester, da eine solche Colonie dem bloßen Auge wie ein Kügelchen Schimmel vorkommt, das aber bey der mindesten Erschütterung für einen Augenblick ganz zusammen fährt, und zu verschwinden scheint.

1. Br. *Anastatica*, stirpe multifida, floribus campanulatis.

Diese überaus zarten kleinen Thierchen pflanzen sich auf die einfachste Weise durch Theilung fort.

Vorticella. Asterpolyp. Corpus nudum, mplex, vagum.

Die mehresten Asterpolypen leben gesellig, so daß oft tausende derselben beisammen sind, und dann fast das Ansehen von Schimmel haben. Blumenbach hat selbst lebendige Wasser-

molche

molche längs dem Rücken mit unzähligen dieser Thiere dicht überzogen gesehen.

1. *Stentorea*, (hydra stentorea Linn.) corpore infundibuliformi, tentaculis ciliaribus.

Rösel tab. 94. fig. 7. 8.

2. *rotatoria*, das Räderthier. (Engl. the wheel-animal.) corpore pellucido, tentaculis rotatoriis ciliatis.

Dieses überaus sonderbare mikroskopische Thierchen findet sich in stehenden Wassern, und mancherley Infusionen, schwimmt überaus behend, verändert dabei fast alle Augenblicke seine Gestalt; soll Jahre lang im Trocknen für todt liegen, und doch nachher in jedem Tropfen Wasser sogleich wieder aufleben können. Der dunkle Körper in seinem Vorderleibe, den so viele Naturforscher, seiner willkührlichen Bewegung ungeachtet fürs Herz gehalten haben, ist ein zum Speisefanal gehöriges Organ und kein Herz.

Da die Polypen nicht nur bey allen Freunden der Naturkunde, sondern bey allen gebildeten Menschen wegen ihrer starken Reproductionskraft so viel Aufsehen erregt haben, so wird die Geschichte ihrer Entdeckung, und der mit ihnen angestellten Versuche hier noch einiger Erwähnung verdienen. Trembley, der zuerst Polypen sah und die übrigen Naturforscher auf sie aufmerksam machte, sagt in seinem oben angeführten Werke:

„Gleich im ersten Sommer 1740, den ich zu Sorguliet, dem Landgute des Grafen von Bentink, eine Viertelmeile vom Haag, zubachte, fand ich daselbst die Polypen. Als ich an den aus einem Wassergraben gezogenen Pflanzen verschiedene kleine Thiere bemerkte; that ich einige dieser Pflanzen in ein großes Glas mit

rec. rechn. Enc. CXIV. Theil.

Ne

Wasse

Wasser, welches ich inwendig aufs Fensterbrett setzte, und hierauf fing ich an, die darin enthaltenen Thierchen näher zu betrachten. Sogleich fand ich viele, die zwar gemein sind, mir aber größtentheils unbekannt waren. Ein so neues Schauspiel, als mir diese Thierchen zeigten, erregte meine ganze Neugierde. Da ich nun dieß mit Insekten bevölkerte Glas mit den Augen durchließ, erblickte ich zum ersten Mal einen Polypen, der an dem Stengel eines Wasserpflänzchens hing. Anfänglich achtete ich darauf nicht viel. Vielmehr verfolgte ich gewisse andere kleine Insekten, die wegen ihrer Lebhaftigkeit meine Aufmerksamkeit stärker, als ein unbewegliches Object an sich zogen, das wenn man es nur im Vorbeygehen ansah, für nichts anders als für eine Pflanze, vornämlich von Jemand konnte gehalten werden, der noch keinen Begriff von Thieren hatte, deren Gestalt den Süßwasserpolyphen, wie etwa die Seepolyphen, nahe käme.“

„Ich sagte der entdeckte Polyp sey unbeweglich gewesen. Damit will ich nicht behaupten, als hätte er sich gar nicht bewegen können; allein das mußte ich damahls noch nicht.“

„Ehe ich aber weiter gehe, muß ich hier überhaupt, um verständlich zu reden, die Gestalt dieser Thiere beschreiben. Ihr Körper ist sehr dünn. An einem Ende stehen Hörner hervor, die er als Füße und Arme gebraucht, und noch viel dünner als der Körper sind. Dieses Ende nenne ich den Vordertheil, weil da der Kopf des Polypen ist, und das entgegen stehende Ende will ich den Hintertheil nennen. Wenn ich aber von den Stücken eines quer durchgeschnittenen Polypen reden werde: so will ich das erste das Kopfstück, das zweyte das darauf folgende, und so weiter nennen.“

„Im

„Im Anfange habe ich die drei Polypenarten mit hornförmigen Armen, die ich in diesem Werke beschreiben werde, nicht sogleich gefunden. Die kleinste Art, war die erste, die ich entdeckte. Die hierzu gehörigen Polypen sind von einer sehr schönen grünen Farbe. Von dieser will ich gegenwärtig reden. Es waren ihrer verschiedene in dem gedachten großen, wie auch in einem andern Glase, worin ich ebenfalls Wasserpflanzen geworfen hatte.“

„Die ersten Male, als ich diese Körperchen betrachtete, hielt ich sie für Schmarwospflanzen, die auf andern Pflanzen wachsen.“

„Die Gestalt dieser Polypen, ihre grüne Farbe, und Unbeweglichkeit brachten mich auf den Gedanken, daß es Pflanzen wären. Und dieß ist auch bei vielen Personen, die sie in ihrer gewöhnlichen Stellung zum ersten Male gesehen haben, der erste Gedanke gewesen. Einige sagten beim ersten Anblick derselben: es wären Pflanzenhälmchen. Andere verglichen sie mit dem Busche, den der Same von Löwenzahn an sich hat.“

„Das erste, was ich an den Polypen bemerkt habe, war die Bewegung ihrer Arme. Sie krümmten und drehten sie ganz langsam nach verschiedenen Seiten. Der vorgefaßten Meinung zu Folge, die ich einmahl im Kopfe hatte: die Polypen seyen Pflanzen, konnte ich mir nicht vorstellen, daß ihnen die Bewegung, die ich oben am Ende der dünnen Fäden bemerkte, selbst eigen sey. Indessen schien sie es doch, und keinesweges eine Wirkung von der Bewegung des Wassers, zu seyn. Hier kam ich nun auf die Vermuthung: es möchte die Bewegung, welche die kleinen, in eben dem Glase

Nr 2

bes

beständigen Wasserinsekten durchs Schwimmen verursachten, stark genug seyn, um den Polypenarmen eine etwas merkliche Bewegung mitzutheilen. Je mehr ich aber in der Folge die Bewegung dieser Arme betrachtete; desto mehr schien mir solche von einer innern Ursache, und nicht von einer äußern Stoßkraft auf die Polypen, herzuführen.“

„Einmahl bewegte ich das Glas, worin sie waren, ganz sachte, um zu sehen, was diese Bewegung des Wassers für eine Wirkung auf die Arme haben würde. Hier war ich mir nun dergleichen, als sie hervorbrachte, im mindesten nicht gewärtig. Anstatt, daß ich erwartete, es würden die Arme und Körper der Polypen bloß im Wasser mit bewegt werden, und also der Bewegung des Wassers folgen: so wurde ich gewahr, daß sie sich plötzlich, und so stark zusammen gezogen, daß der Körper der Polypen nicht anders, als ein grünes Körnchen aussah, und die Arme ganz aus meinem Gesicht verschwanden. Hierüber erstaunte ich. Meine Neugierde wurde desto mehr gereizt, und meine Aufmerksamkeit verdoppelt. Da ich nun mit dem Auge, vermittelt einer Loupe verschiedene Polypen, die ich hatte zusammenfahren sehen, überließ: so sah ich bald, wie sie wieder anfangen, sich auszustrecken. Ihre Arme kamen aufs neue zum Vorschein, und es nahmen diese Polypen ihre erste Gestalt wieder an.“

„Dies Zusammenziehen der Polypen, sammt allen Bewegungen, die ich sie machen sahe, wenn sie sich von neuem ausstreckten, erweckten in mir den lebhaften Gedanken: daß es wirkliche Thiere wären. Straks verglich ich sie mit den Schnecken,

ken, und andern Thieren, welche sich ebenfalls zusammenziehen, und ausstrecken.“

„Man wundert sich vielleicht darüber, daß ich nicht schlechterdings behaupte: es sind Thiere. Allein ich gestehe: ihre Gestalt und Farbe waren mir immer noch im Wege. Ich dachte stets noch: es sey nicht unmöglich, daß es empfindsame Pflanzen wären, und ich fand ihr Zusammenziehen und Ausdehnen nicht außerordentlicher, als die Bewegungen solcher Pflanzen, die sich augenblicklich zusammenziehen, wenn man sie mit der Hand berührt. Dieser Gedanke hielt mich noch eine Zeitlang in Zweifel, und ich wollte eher nichts entscheiden, als bis mich neue Beobachtungen dazu berechtigt hätten.“

„Einige Tage nachher fand ich Polypen an den Seiten des Glases sitzen: ein Ort, wo ich sie noch nicht gesehen hatte, und wo gewiß anfänglich keine gewesen waren. Hier merkte ich nun bald, wie sie dahin gekommen waren. Einige spazirten noch, während der Zeit, da ich sie beobachtete, an den Wänden des Glases herum. Ich werde ihre Art zu gehen anderswo beschreiben. Jetzt begnüge ich mich zu sagen, daß sie fast wie die Spanuraupen, (*Geometrae*) oder wie verschiedene Wasserinsekten zu gehen pflegen, die ihr Vorder- und Hinterende allmählich anstammen: das Hinterende, wenn sie es dicht zum Vorderende gebracht; das Vorderende, wenn sie es vom Hinterende entfernt haben *).“

„Der Anblick dieses allmählichen Fortschreitens der Polypen überzeugte mich völlig, daß es Thiere wären, und als ich davon überzeugt war,

Nr 3

hörte

*) Vom Gange der Polypen S. Schäffer's Abhandlung von den Armpolypen, S. 15, 16, 17. Kästl's Insektenbelustigung, 11. Th. S. 476.

hörte ich auf, sie zu beobachten. Denn damahls hatte ich mir nichts anders, als dieses zu erforschen vorgenommen, ob es Thiere wären. Der ganze Septemb. 1740. verging bennähe, daß ich mich gar nicht mehr um sie bekümmerte. Viel mehr war ich damahls mit andern Insekten beschäftigt, die ich seit geraumer Zeit beobachtete. Allein gegen das Ende des Septemb. zogen die Polypen meine Aufmerksamkeit von neuem, und zwar dergestalt an sich, daß ich seitdem nicht aufgehört habe, sie zu beobachten.“

„Man erinnere sich hier wieder, daß mein Glas innerhalb des Fensterbretts stand. Eines Tages bemerkte ich, daß sich ein ganzer Haufe Polypen an der Glasseite versammelt hatte, die nach dem Lichte zugekehrt war. Sogleich war ich begierig zu erfahren, ob dieß von ungefähr geschehen, oder ob es von einem besondern Triebe herrühre, den die Polypen hätten, sich nach der hellsten Gegend im Glase zu ziehen. Um nun davon gewiß zu werden, kehrte ich das Glas halb um. Folglich war der Polypenhaufen nunmehr an der dunkleren Glasseite, und auf der hellen befanden sich nur noch einige. Hier kam es also darauf an, ob sich der Polypenhaufe wieder von der dunkeln nach der hellen Seite begeben würde. Tages nachher, da ich das Glas umgekehrt hatte, fand ich die dunkle Seite, wo ich die meisten Polypen gelassen, fast ganz ledig. Sie hatten sich im Glase zerstreut, und waren auf dem Wege, sich nach der hellen Seite zu begeben. Denn des andern Morgens fand ich daselbst schon viele, und nach einigen Tagen waren ihrer eben so viele da, als zuvor vor der Umwendung des Glases da gewesen waren. Ich kehrte das Glas abermahl um, und

und es war bey diesem wiederholten Versuch der Erfolg eben derselbe. Da ich also eine Sache mehr, als ein Mahl gesehen hatte: so war ich überzeugt, daß die Polypen gegen die hellste Glasseite eine besondere Neigung hätten. Doch traue ich mir noch nicht zu entscheiden, ob sich diese Neigung gerade zu aufs Licht beziehe, oder ob sie ein anderer Umstand nach dem Lichte gezogen habe *). In der Folge werde ich die Beobachtungen umständlicher erzählen, die ich über diesen, mir damahls merkwürdigen Gegenstand, angestellt habe. Und von diesem Augenblicke an, entschloß ich mich, nicht nur diesen Punkt mehr ins Licht zu setzen; sondern auch überhaupt die Polypengeschichte gründlicher zu untersuchen.“

„Binnen Kurzem entdeckte ich auch, daß die einzelnen Polypen dieser Art, die ich jetzt beobachtete, keine gleiche Anzahl Arme, oder Füße hatten, und ich hatte Ursach zu glauben, daß dieß ganz natürlich zuginge. Ungeachtet ich keine Schwierigkeit fand, zwischen den Individuis einer Art Thiere diesen Unterschied anzunehmen; so verglich ich indessen gleich diese Polypenarme mit den Zweigen und Wurzeln der Pflanzen, deren Anzahl unter den Individuis einer Art auch sehr verschieden ist. Bey dieser Gelegenheit dachte ich abermahl, daß diese von mir beobachteten organisirten Körper wohl Pflanzen wären; und es ist ein Glück gewesen, daß ich diesen Gedanken beibehalten habe. Ein Glück, sage ich, ist's gewesen, daß ich diese Meinung nicht aufgegeben, weil sie, ob sie gleich die unnatürlichste war, die Veranlassung gewesen, die Polypen zu zerschneiden. Ich schloß also; wenn zwey

Nr 4

ab:

*) Schäffer's Versuche mit Verbunkelung des Glases findet man in dessen Abhandlung von Armpolypen. S. 22.

abgeschnittene Stücke eines und eben desselben Polypen fortleben, und jedes wieder ein ganzer Polyp wird: so ist es klar, daß diese organisierten Körper Pflanzen sind. Da ich indessen aber immer geneigter war zu glauben, daß es Thiere seyn; so rechnete ich nicht viel auf diesen Versuch; sondern erwartete, meine zerschnittenen Polypen sterben zu sehen.“

„Es war der 25. Novemb. 1740. als ich den ersten Polypen zerschnitt. Ich that die beyden Stücke in ein flaches Glas, welches nur vier oder fünf Linien hoch Wasser hielt. Auf solche Art war mirs leicht, meine Polypenstücke mit einer ziemlich starken Loupe zu beobachten.“

„Unten werde ich die Vorsicht, die ich bey den angestellten Versuchen mit zerschnittenen Polypen gebraucht habe, sammt der Art und Weise anzeigen, wie ich bey dem Zerschneiden zu Werke gegangen bin. Jetzt wird es genug seyn zu sagen, daß ich den Polypen, wovon hier die Rede ist, queer durch, und zwar näher am Kopf: als Hinterende, geschnitten habe. Es war also das erste Stück etwas kürzer, als das andere.“

„In dem Augenblicke, da ich den Polypen zerschnitt, zogen sich die beyden Stücke dergestalt zusammen, daß sie anfänglich unten im Glase, wo ich sie hinein gethan, nur als zwey kleine grüne Körnerchen erschienen. Denn das war, wie gesagt, die Farbe der Polypen, die ich zuerst zerschnitt. Noch an demselben Operationstage streckten sie sich schon wieder aus. Eins war auch leicht von dem andern zu unterscheiden. Denn an dem ersten saßen die dünnen Fäden noch, die den Polypen statt der Füße und Arme dienen; aber dem andern fehlten solche.“

„D

„Die Ausdehnung des ersten Stücks war nicht das einzige Lebenszeichen, das es noch an dem Tage, da ichs von dem andern abgeschnitt, von sich gab. Ich sahe es auch seine Arme regen, und des folgenden Morgens, als ich das erste Mahl nachsah, fand ich, daß es seinen Ort verändert hatte. Ja kurz nachher, sah ich es einen Schritt weiter thun. Das zweyte Stück war, wie den Tag zuvor, ausgestreckt, und noch an demselben Orte. Ich schüttelte das Glas ein wenig, um zu sehen, ob es noch am Leben wäre. Bey dieser Bewegung zog es sich zusammen, woraus ich schloß, daß es noch Leben hatte. Kurz hernach streckte es sich von neuem aus. Die folgenden Tage sahe ich eben das wieder.“

„Inzwischen sahe ich die Bewegung dieser beyden Polypenhälften nur als Zeichen eines schwachen Lebensrestes an. So dachte ich insonderheit von dem zweyten oder Hinterstücke. Denn bey dem ersten war ich geneigt zu glauben, vorausgesetzt, daß der Polyp ein Thier sey, es befände sich sein Kopf am Vorderende, wie auch wirklich ist. Folglich kam es mir ganz natürlich vor, daß die Hälfte, die den Kopf, und einen Theil des Körpers hatte, noch leben konnte. Denn ich stellte mir vor: es wäre die gewöhnliche Operation, ihrer Seits, nur eine Verstümmelung, die in ihrer thierischen Oekonomie keine wesentliche Zerrüttung angerichtet hätte. Daher verglich ich das erste Stück mit einer Eidere, die den Schwanz verloren, und davon nicht stirbt. Die zweyte Hälfte hingegen, vorausgesetzt, daß der Polyp ein Thier sey, schien mir nur eine Art von Schwanz zu seyn, der keinesweges solche innere Theile enthält, als das

Nr. 5

Thier

Thier zum Leben nöthig hat. Folglich glaubte ich nicht, daß sie, da sie von dem übrigen Körper getrennt war, lange leben könnte. Wer hätte sich nun wohl träumen lassen, daß ihr ein Kopf wieder wachsen würde? Ich beobachtete also diese zweite Hälfte, um zu sehen, wie lange sie diese Lebensspuren behalten würde; keinesweges aber in der Hoffnung, ein Zuschauer dieser wunderbaren Reproduktion zu seyn.“

„Jeden Tag besah ich diese Polypenstücke einigemahl mit der Loupe. Den vierten December, als am neunten Tage nach geschehenem Schnitt, kam mirs des Morgens vor, als würde ich bey'm zweiten Stück, an den Rändern seines Vorderendes, (es hatte dieß Stück aber weder Kopf, noch Arme) drey kleine Spitzen gewahr, die aus diesen Rändern hervortraten. Stracks gedachte ich an die Hörner, die den Polypen statt der Arme und Füße dienen. Wäre dieß zweite Stück ein vollständiger Polyp gewesen: so hätten diese Spitzen gerade die Arme seyn müssen. Inzwischen will ich noch nicht behaupten, daß dieß schon dergleichen gewesen wären, die angefangen hätten zu treiben. Gleichwohl bemerkte ich diese Spitzen beständig Tag für Tag. Dieß reizte mich außerordentlich, und ich erwartete mit großer Ungebuld den Augenblick, da sich aufklären würde, was sie eigentlich wären. Endlich fand ich sie folgenden Morgens ziemlich groß, so daß ich nicht länger zweifeln konnte, daß es nicht wirklich, aus dem äußersten Vorderende dieses zweiten Stück's, hervorstachsende Arme wären. Des folgenden Tages sahen zwey neue Arme an, sich zu zeigen, und einige Tage nachher erschienen derer noch drey. Nun hatte dieß zweyte Stück schon ihrer acht, welche

welche binnen Kurzem eben so lang, als die Arme des ersten Stück's, nämlich als die Arme wurden, welche der Polyp vor seiner Zerschneidung hatte.“

„Damahls fand ich zwischen dieser zweyten Hälfte, und einem unzerschnittenen Polypen, keinen Unterschied mehr. Dieß hatte ich auch bereits an der ersten, seit dem folgende Tage nach der Operation bemerkt. Als ich sie beyde unter der Loupe, mit aller nur möglichen Aufmerksamkeit beobachtete: so schien jede offenbar wieder ein vollständiger Polyp zu seyn; denn sie thaten schon wieder alle mir bekannten Verrichtungen. Sie streckten sich aus, sie zogen sich zusammen, sie gingen von einem Orte zum andern.“

„Es hatte also mein Versuch einen weit bessern Erfolg, als ich erwartete; allein diesem Versuch zu Folge, hätte ich sicher schließen müssen: die Polypen wären Pflanzen, und zwar Pflanzen, die aus Ablegern (bouture) entsänden. Indessen wollte ichs lange noch nicht wagen, hierin einen gewissen Ausspruch zu thun. Je mehr ganze Polypen ich aber beobachtet hatte; je länger ich selbst die beyden Stücke ansah, an welchen die erwähnte Reproduktion vorgegangen war: desto mehr hatte ihre Bewegung die Idee eines Thiers in meinem Gemüth erneuert. Diese Bewegung schien von einer gewissen Willkühr herzukommen, die man doch immer den Pflanzen abgesprochen hat, und davon wir an den Thieren unzählige Beispiele sehen. Alles, was ich also gethan hatte, um mich aus dem Zweifel zu ziehen, hatte mich desto tiefer darin verwickelt. Daher nahm ich mir nun vor, meine Aufmerksamkeit zu verdoppeln, und mich zu

zu bemühen, eine charakteristischere Eigenschaft an den Polypen zu entdecken.“

„Die Art, wie sich die Polypen vermehren, wußte ich noch nicht. Vielleicht, dachte ich, kann dir diese den gesuchten Unterscheidungscharakter geben, den nämlich, der mich in Stand setzte, zu entscheiden, ob es Thiere, oder Pflanzen wären. Ich hatte ein großes Glas mit vielen Polypen, und ich brachte oft ganze Stunden zu, sie nach einander zu betrachten. Endlich entdeckte ich einen, der anfing, einen jungen hervorzubringen. Nach einigen Tagen setzten mich die, über diesen Polypen angestellten Beobachtungen, genugsam in den Stand, von der Vermehrungsart dieser organisirten Körper zu urtheilen, und einzusehen, daß sie darin mit der Art und Weise, wie sich die Pflanzen durch Zweige oder Sprößlinge (Rejettons) vermehren, eine große Aehnlichkeit haben. Folglich war dieß eine neue Eigenschaft der Pflanze, die ich an meinen Polypen bemerkte. Inzwischen war ich noch immer sehr geneigt, sie für Thiere zu halten. Eher schienen sie mir auch Thierpflanzen zu seyn, und ich glaubte, daß sie zwischen beyden Klassen der organisirten Körper eine Art von Mitteldingen wären.“

„Der an den Polypen neu entdeckte Charakter ließ mich also noch immer in dem Zweifel, worin ich seit geraumer Zeit gewesen war. So sehr mich auch darnach verlangte, zu erfahren, in welche Klasse der organisirten Körper sie eigentlich gehörten; so empfand ich dennoch in diesem Zweifel eine gewisse Wollust. Er hatte mich bereits zur Kenntniß zweier sehr sonderbarer Eigenschaften der Polypen gebracht, und,

und, indem er meine Neugierde reizte, munterte er mich auf, deren andere zu suchen.“

„Um diese Zeit war es, da ich dem Herrn von Reaumur zum zweiten Mal Polypen schickte, weil die ersten gestorben waren. Dieser große Beobachter meldete mir ihre glückliche Ankunft zu Paris, worauf ich mit Ungeduld wartete, und er begleitete seine Nachricht zugleich mit einem so entscheidenden Auspruch, der allein hinreichend war, mich aus meinem Zweifel zu ziehen. Denn nachdem er selbst die Polypen untersucht hatte; so trug er kein Bedenken, sie in die Klasse der Thiere zu setzen, und gab ihnen, wegen ihrer Aehnlichkeit mit den Seepolypen, den Namen, den sie noch jetzt führen.“

„Dieß war im März 1741, als Reaumur meinen Zweifel löste. Den folgenden April entdeckte ich selbst an den Polypen eine Eigenschaft, die auf mich gleiche Wirkung gethan hätte, wenn es nöthig gewesen wäre.“

„Ich entdeckte nämlich um diese Zeit eine neue Art Polypen, die aber mit zu der Gattung derer gehörte, die ich seit geraumer Zeit beobachtet hatte. Wenig Tage nachher, daß ich sie gefunden, sahe ich sie fressen. Ich sahe sie Würmer verschlingen, die eben so lang, und selbst länger als sie selbst waren. Ich sahe sie verdauen, und sich also ernähren. Dieß war gewiß hinreichend genug, mich zu überzeugen, daß es Thiere wären *).“

„Da ich bisher die Entdeckungsgeschichte der ersten, an den Polypen gefundenen sonderbaren Eigenschaft, beschrieben habe; so will ich nun, die Beobachtungen, die ich seit mehr als dreißig

*) Durch gleiche Erfahrungen hat sich Schaffer von ihrer Thierheit überzeugt. S. 9, 10.

dren Jahren, daß ich sie studire, an diesen Thieren gemacht habe, in der natürlichsten Ordnung erzählen.“

„Oben habe ich bereits gesagt: das die ersten von mir entdeckten Polypen an gewissen Wasserpflanzen saßen, die ich aus einem Graben gezogen, und in ein großes Glas mit Wasser gerhan hatte. Es waren Meerlinsen, Rönentkräuter und Wasserlilien. Anfangs suchte ich die Polypen hauptsächlich an diesen Pflanzen. In der Folge aber wurde ich gewahr, daß sie sich ohne Unterschied an alle im Wasser befindliche Körper setzen *). Ich habe sie an allen Wasserpflanzen, auf dem Boden der Gräben, oben an der Fläche des Wassers, an Baumzweigen, an Bretern, an verfaulten Blättern, an Strohhalmen, an Steinen, sogar an verschiedenen Thieren, als an Schnecken, und Wasserräupchenhäusern, hangen sehen **).“

„Man muß in Entdeckung der Polypen ein geübtes Auge haben, und eine vortheilhafte Stellung anzunehmen wissen, wenn man sie an gedachten Körpern, wofern sie noch im Graben sind, unterscheiden will ***). Die bequemste Art ist,

*) Sogar an lebendige Geschöpfe, an die Gehäuse der Wasserräupchen und Schnecken, wie Trembley im folgenden anführt. Doch hat Goetze bemerkt, daß die Arthropoden, als die phlegmatischsten unter allen, am liebsten solche Kreaturen erwählen, die mit ihnen gleich langsam Natur sind, und sich nicht allzu schnell bewegen. Die kleinen mikroskopischen Art: polypen, als die gewöhnlichen Röhrenrichter, und Straußpolypen setzen sich auch an die lebhaftesten und geschwindigsten Thiere, an die Wasserflöhe, an die Catys, an die Espinen u. s. w., und lassen sich von ihnen mit herumfahren. Dieß ist ein sehr vergnügliches Schauspiel.

**) S. Schäffer's Abhandlung von Polypen. S. 10.

***) Hierzu gehört unfreilich ein Auge, das scharf in die Ferne sehen kann, und sich auch durch fremde Körper hindurch

ist, diese verschiedenen Körperchen aus dem Wasser zu ziehen, und sie in Gläser mit Wasser zu thun, worin man die daran hangenden Polypen leicht entdecken kann.“

„Will man ein Thier recht kennen lernen; so ist es gut, solches in seinen natürlichen Umständen, ich will sagen, mitten unter den Dingen zu beobachten, mit welchen es an den Orten seines Aufenthalts umgeben ist. Deshalb ist es nicht unrecht, wenn man das Gefäß, worin man das Thier aufbewahrt, so einrichtet, daß es ihm eben ein solcher Aufenthalt, als der Ort wird, wo es gefangen ist. Ein Mittel, wodurch man die Entdeckungen, die man zu machen Willens ist, ungemein beschleunigen kann, und ohne welches man sie sonst vielleicht nicht machen würde.“

„Dieß Mittel habe ich nicht allein erwählt, um die Geschichte der Polypen recht auszustudiren; sondern ich habe mich im Sommer oft selbst, um die Zeit, da die Sonne auf den Boden des Wassers schien, an den Rand des Grabens begeben, worin ich sie gefunden hatte. Ich suchte die Derter aus, wo das Wasser helle war, und der Rand einen kleinen Abhang hatte. Hier sahe ich nun die Polypen sehr deutlich am Boden des Wassers, und allen im Wasser, und auf der Oberfläche befindlichen Körpern. Das durch

ter dem Wasser nicht irren läßt. Es gehört auch wohl der Umstand dazu, wie der Verfasser im folgenden meldet, daß der Graben oben nicht mit Meerlinsen, oder andern Vegetabilien bedeckt ist, sondern eine glatte Fläche und klares Wasser hat, damit man die Pflanzen unter und in dem Wasser desto deutlicher sehen kann. Die Art, wie sie der Herr Dr. Schäffer zuerst gefunden, und wie er andere dazu abgerichtet, sie aus den Gräben zu fischen, hat er selbst in seiner Abhandlung von den Arthropoden, in den süßen Wassern um Regensburg, S. 7, 8. beschrieben.

durch bin ich zu Begriffen gekommen, die ich ohne diese Vorſicht nicht würde erlanget haben.“

„Die gewöhnlichſte Stellung, worin man die Polypen, ſowohl an den Orten ihres eigentlichen Aufenthalts, als in den Gläſern, worin man ſie aufbewahret antrifft, iſt die, welche Fig. 6597, 6598. vorgeſtellt iſt. Hier hängt der Polyp a, b, mit dem äußerſten Hinterende ſeines Körpers b, an einer Pflanze, Fig. 6597 e f, oder an einem Holzſpänen, Fig. 6598. gh; der Körper a b, und die Arme a c, ſind im Waſſer ausgeſtreckt.“

„Es iſt aber die Geſtalt, welche der Polypenkörper am gewöhnlichſten in dieſer Stellung hat, bey den drey mit bekannten Arten, nicht vollkommen einerley. Der Leib der grünen Polypen, Fig. 6597 von denen ich bisher hauptſächlich gehandelt habe, wird von vorn bis hinten allmählich dünner, welches aber kaum zu merken iſt. So verhält ſichs auch mit den bey Fig. 6598, abgebildeten. Allein die dritte Art, Fig. 6599, iſt hierin von den andern beyden unterſchieden. Ihr Körper nimmt nur vom äußerſten Vorderende a, bis zur Hälfte d, und bisweilen bis auf zwey Drittel, Fig. 6600 d, von der Länge des Leibes, allmählich ab. An dieſer Stelle wird er viel dünner, und von dieſem Punkt bis an das äußerſte Hinterende, nimmt er nicht weiter ab. Dieſer Theil, Fig. 6599 und 6600 db, der viel dünner iſt, als der übrige Körper, hat das Anſehen eines Schwanzes, und kann ein Unterſcheidungszeichen dieſer Art abgeben.“

„Die

*) Unſer Beobachter hat alſo die Polypen, die ihm vorgekommen, fürs erſte in dieſe drey ungekünſtelten Klaffen eingetheilt. Zu der erſten rechnet er die, welche den Leib und die Arme am wenigſten ausdehnen, und verläugert können, und dieſe nennt er grüne kurzarmige. Zu die

zweite

„Die Füße oder Arme ſitzen den Polypen, wie ich ſchon geſagt, am äußerſten Vorderende. Jeder

zweite ſetzt er diejenigen, welche zwar ihren Leib und Arme mehr, als die von der erſten Klaffe, vergrößern, von denen es aber doch nicht ſo ſtark geſchiehet, als man deſſen bey andern gewahr wird. Man möchte ſie mittlere Armopolypen, oder halblangarmige nennen. In die dritte Klaffe verweiſet er endlich diejenigen, welche ihre Arme ganz ungemein lang ausdehnen, und deren Hintertheil noch über dieſes ſtark abgeſetzt, und ungleich dünner, als der Leib iſt, ſo daß er einem Schwanz nicht unähnlich ſieht. Vielleicht könnte man ſie die langarmigen Schwanzpolypen heißen. Die vierte Art, deren Baker in dem *Essai ſur l'histoire naturelle du Polype* Chap. II. p. 25. gedenkt, und bey ihm die zweite iſt, ſcheint nicht ſowohl eine beſondere Species, als vielmehr noch Junge enthalten zu haben, weil er ſelbſt geſteht, daß ſie anfänglich klein geweſen, und zuletzt ſo groß als die holländiſchen geweſen wären. Die Farbe iſt überhaupt bey Waſſerthieren ein ſehr ungewiſſes Merkmal.

Alle dieſe 3 Arten hat der Herr Dr. Schäffer auch in ſeinen Gegenden gefunden, und mit ihnen alle nöthigen Verſuche gemacht, vornämlich aber hat er ſich an die ſonderbarſte Art derſelben, an die langarmigen Schwanzpolypen gehalten. Solche hat Röſel Inſektenbeuſt. II. Th. S. 511 ebenfalls beobachtet. Allein es hat der Herr Dr. Schäffer noch folgende Erinnerung gemacht.

„Herr Trembley kennt die kurzarmigen auch ſchlechtweg die grünen Polypen, und verſichert, daß ihnen dieſe Farbe weſentlich eigen ſey. Er hat alſo ganz andere kurzarmige Polypen gehabt, als ich noch zur Zeit gefunden habe. Diejenigen, welche ich hier angetroffen habe, und die ſonſt mit ſeinen grünen in allen Stücken übereingekommen ſind, haben dieſe grüne Farbe nie ſo allgemein und beſtändig gehabt, daß ich ſie ihnen hätte als weſentlich zuſchreiben können. Sie hatten vielmehr am meiſten diejenige braunrothe, oder dunkelbraune Farbe, die ich an allen übrigen bemerkt habe. Es iſt wahr, ich traf manchmal einige an, welche ganz grün ausſahen; allein es verlor ſich dieſe Farbe im kurzen, und ſie nahmen bald dieſe, bald eine andere Farbe an.“ S. Schäffer's Abhandlung von den Armopolypen u. ſ. w. S. 6, 7.

Sonſt hat dieſer deutſche Trembley in einer andern Abhandlung von Blumenpolypen der ſüden Waſſer, Regensburg 4. 1755. S. 4, 6 verſucht, die Polypen nach gewiſſen an ihnen bemerkten Eigenſchaften und Charakteren zu klaffificiren, und ſowohl den wahren als den Aſterpolypen, den mit bloßen Augen ſichtbaren, als mit

Jeder Arm bewegt sich nach allen Seiten. Daher kann er mit dem Polypenkörper in eine Richtung kommen, oder mit selbigem alle Arten Winkel formiren. Uebrigens kann sich ein jeder Arm für sich bewegen, und hängt nicht von der Bewegung der andern ab. Wenn nun alle Arme mit dem Körper einen und eben denselben Winkel machen, und, indem sie sich etwas von ihrer Wurzel entfernen, einerley Richtung behalten; so formiren sie eine sehr regelmäßige Gestalt, die sich aber verändert, in wiefern sich der Winkel verändert, den die Arme mit dem Polypenkörper machen. Die Arme der grünen Polypen machen oft mit ihrem Körper, beynähe einen rechten Winkel, Fig. 6597 i und k. Indem denn die Arme von dem Vorderende, als von einem gemeinschaftlichen Centro, in gleicher Entfernung abstehen, und jeder seine Richtung behält: so scheinen sie alle die Strahlen eines und eben desselben Kreises, i, zu seyn. Kommen aber die Arme dergestalt zusammen, daß sie mit dem Körper einen stumpfen Winkel machen, Fig. 6597, a: so formiren sie alsdann einen Trichter, der bald weiter, bald enger ist.“

„Es sind aber nur die grünen Polypen, Fig. 6597, die ihren Armen eine so regelmäßige Stellung geben. Da sie kurz sind, können sie solche leicht in gerader Linie halten. Die andern mir bekannten Arten, Fig. 6598 6599, welche viel längere Arme haben, geben solchen, wenn

trochopischen, den gefelligen und ungefelligen, den gebüschten und ungebüschten, den gearmten und gefästen, als den ohnarmigen und ohnfäßigen, den in mercken, als in harten Schalen, den feststehenden und beweglichen u. d. m. ihre eigene Klasse, Geschlecht und Art anzuweisen, welcher aber der Schwierigkeiten, denen eine solche Eintheilung noch unterworfen bleibt, nicht in Abrede ist.

wenn sie ausgestreckt sind, nur von dem Orte ihres Ursprunges an, bis auf eine gewisse Weite, eine Richtung in gerader Linie. Das Uebrige an den Armen hat eine andere Stellung, die oft in allen einformig, zuweilen aber sehr verschieden ist.“

„Ich habe bereits auch schon bemerkt, daß nicht alle einzelne Polypen von dieser grünen Gattung, eine gleiche Anzahl Arme haben. So verhält sichs auch mit andern Arten, die ich nachher beobachtet habe. Von den drei mir bekannten Arten ist die kleinste Zahl der Arme gemeinlich sechs, die größte zwölf bis dreizehn. Indessen habe ich doch auch welche von der zweiten Art mit achtzehn Armen gesehen *).“

„Hier ereignet sich aber eine Frage, die mir Anfangs nicht gleich einfiel, als ich diese Beobachtungen machte. Geht es natürlich zu, daß die einzelnen Polypen jeder Art keine gleiche Anzahl Arme haben; oder kommt es wohl daher, daß die, welche deren weniger besitzen, durch einen Zufall einige ihrer Arme verloren haben?“

„Benläufig habe ich schon auf diese Frage geantwortet. Ich habe bereits oben gesagt: daß, ob ich gleich noch zur Zeit wenig Polypen kannte, es mir doch vorgekommen sey: als wäre es ihnen natürlich, eine ungleiche Zahl von Hörnern zu haben, denen man, da sie bekannter wurden, den Namen der Füße und Arme gegeben hat. Als ich aber die Polypen eine Zeitlang beobachtet, und hauptsächlich selbige hatte entstehen und wachsen sehen: so merkte ich, daß es mit ihren Armen nicht, als mit den ähnlichen

§ 5 2

chen

*) Boeze aber und Schaffer haben nie Polypen dieser zweiten Art gesehen, die mehr als sechs, höchstens acht Arme gehabt hätten.

chen Theilen vieler anderer, uns bekannter Thiere, beschaffen sey. Bey diesen letztern zeigen sich die Arme und Füße alle zusammen, von dem Augenblick an, da sie anfangen, sich zu entwickeln. Die Polypenarme hingegen wachsen ganz allmählig. Ja es wachsen ihnen lange nach ihrer Geburt noch neue. Diese Sache entdeckt uns auf eine sehr einleuchtende Art, eine Ursache, von der ungleichen Zahl der Arme an verschiedenen Individuis einerley Art Polypen. Damit aber war ich noch nicht zufrieden. Obgleich die Polypenarme nicht alle zu gleicher Zeit trieben: so konnten sie doch wohl zuletzt alle zu der Zahl kommen, die ihnen natürlich war; allein meine Beobachtungen haben mich gerade das Gegentheil gelehrt. Ich habe also keine Regel gefunden, wonach sich die Polypen in dem Wachsthum der Zahl ihrer Arme richten sollten, und ich habe sie auch nicht zu einer gleichen Zahl gelangen sehen *).

„Jetzt kehre ich zu dem Körper der Polypen zurück, der Fig. 6597, 6598, 6599, 6600 vorgestellt

*) Hierbey verdient der Herr Dr. Schäffer in seiner Abhandlung von den Armpolypen, S. 13 gehört zu werden. „Daß aber, sagt er, manche Polypen auch noch weniger, als sechs Arme haben, ja daß ihre Arme nicht allezeit gleich viel seyn, das ist meistens, nicht sowohl für etwas ordentliches und natürliches, als für etwas zufälliges und widernatürliches anzusehen.“ Er hat davon folgende Ursachen angegeben:

- 1) weil die Polypenarme nicht, wie die Arme und Füße anderer Thiere, auf einmal wachsen.
- 2) weil die Polypen, als Raubthiere von andern Wasserinsekten leben, deren einige, wenn sie zu groß sind, ihnen die Arme abreißen.
- 3) weil sich zuweilen mehrere Polypen zugleich eines Raubes bemächtigen, ihre Arme in einander schlingen, und sich selbige solchergestalt selbst ausreißen.
- 4) weil sie, wie alle andere Thiere ihre Feinde haben, und ihnen die Arme von gewissen Lüssen abgerissen werden u. s. w.

gestellt ist. Solcher ist, wie bey vielen bekannten Thieren, verschiedener Grade des Ausdehnens, und des Zusammenziehens fähig. Es kann sich der Polypenkörper dergestalt zusammenziehen, daß er kaum noch eine Linie in der Länge behält, Fig. 6601 6602. Er kann z. B. der Polyp Fig. 6599, durchs Zusammenziehen, wie der Fig. 6602 werden. Die Größe eines zusammengezogenen Polypen ist nach der Art, wozu er gehört, und nach der Größe, die der Polyp für sich hat, verschieden. Sein Körper kann sich, auf alle nur mögliche Art, auf den höchsten Grad ausdehnen, und auf den höchsten Grad zusammenziehen. Folglich kann ein Polyp die Länge seines Körpers erstaunlich verändern. Hätte er sich nun einmahl so lang als möglich, oder in gewisser Weite ausgestreckt, um diese oder jene Bewegung zu machen: wie man dergleichen wirklich an andern Thieren siehet: so könnte man, wenn man ihn unter diesen Umständen abzeichnete, seine eigentliche Länge bestimmen; ist aber der Körper eines Polypen nicht stark zusammengezogen: so kann er doch, in welchem Grade der Ausdehnung er sich auch befindet, die verschiedenen Bewegungen machen, und alle Verrichtungen thun, deren er fähig ist. Folglich kann man die Länge des Polypenkörpers nur ungefähr abbilden, und das um so viel mehr, weil die Länge verschiedener einzelner Polypen jeder Art noch der Veränderung unterworfen ist, die aus einem höhern oder geringern Grade des Wachstums herührt, den man aus der Erfahrung an Thieren und Pflanzen kennt.“

„Die meisten grünen Polypen, die ich gesehen, waren ungefähr, wenn sie sich ausgestreckt hatten, fünf oder sechs Linien lang; die von der

zweiten und dritten Art zwischen acht bis zwölf Linien. Doch habe ich welche von diesen beiden Arten gesehen, deren Körper anderthalb Zoll lang war.“

„Es ist unnöthig zu sagen, daß der Polypkörper desto dünner wird, je mehr er sich ausdehnt, und daß er desto dicker ist, je stärker er sich zusammen gezogen hat. Fig. 6597, 89 99 sind die Polypen der drei Arten, die ich beschreibe, in ihrer gewöhnlichsten Dicke vorgestellt. Ich meine aber die, welche schon ziemlich groß sind.“

„Da es unter den Thieren, die ihren Körper verlängern und zusammen ziehen können, viele gibt, welche aus Ringen bestehen: so war es natürlich, sogleich nachzusehen, ob auch die Polypen dergleichen hätten. Ich that es; allein weder durch die Loupe, noch durchs eigentliche Vergrößerungsglas, war ich vermögend dergleichen zu entdecken, ich mochte sie ausgestreckt, oder zusammengezogen, oder sonst in einem Zustande betrachten, in welchem ich wollte. Es schien mir also ihre Art, sich zusammen zu ziehen, und auszustrecken, mehr mit den nackenden und bedeckten Schnecken, als mit den Würmern oder andern Insekten überein zu kommen, welche merkwürdige Ringe haben. Ich will mich daher auch nicht bei der Erklärung aufhalten, durch welchen Mechanismus sich der Polypkörper ausdehnt und zusammenzieht. Ich würde Gefahr laufen, nichts als Vermuthungen vorzubringen.“

Es ist erstaunlich, wie weit die Polypen die Verlängerung ihrer Arme treiben können. Am stärksten thun sie es, wenn sie lange gehungert haben. Die Schäfferschen der dritten Art haben ihre ordentliche Leibeslänge von 8 bis 12

Linien,

Linien, bis auf 12 Zoll und darüber ausgestreckt. „Was aber eigentlich verursachen möge, sagt der Herr Dr. Schäffer in seiner Abhandlung von Armpolypen, S. 15, daß sie ihren Leib und Arme sogar verschieden biegen, zusammenziehen und ausdehnen können, das ist noch nicht ausgemacht. Das natürlichste, was man sich vorstellen kann, ist dieses, daß es gewisse Mäuslein, oder wenigstens die Mäuslein vertretende Theile, seyn müssen. Jedoch können diese an keinen Ringen, Absätzen und Einschnitten befestigt seyn, wie sie es bei andern Insekten und Thieren sind. So wenig Herr Trembley ohne und mit dem Vergrößerungsglase Einschnitte und Ringe an dem Leibe, und an den Armen der Polypen finden können: eben so wenig habe ich dergleichen an ihnen bemerkt, ob ich mich gleich mehrmahls mit der größten Aufmerksamkeit darnach umgesehen habe.“

Hiervon verdient auch Baker in dem Essai sur l'histoire naturelle du Polype etc. Chap. III. pag. 47 gehört zu werden. „Ich habe Ursache zu glauben, sagt er, daß der Polyp auf seiner ganzen körperlichen Oberfläche eine Art von kleinen Schuppen oder Drüsen, vielleicht auch wohl gewisse kleine Stacheln oder Häkchen habe, die er verlängern, oder herausstechen, einwärts ziehen, oder nachdem es die Noth erfordert, längs seinem Körper verbergen kann, ob ich gleich gestehen muß, daß ich solche bisher nicht deutlich habe erkennen mögen. Denn so ihm ein Wurm so nahe kommt, daß er einen Theil seines Körpers berührt: so ist er gleich gefangen, und sitzt fest, ohne daß man sagen kann, wie es geschehe, bis sich die Arme seiner bemächtigt, und ihn zum Munde geführt haben. Der Wurm

Es 4

fängt

fängt auch gleich an zu arbeiten, und scheint sehr ängstlich zu thun. Selten aber wird er sich losreißen, und seinem Feinde enttrinnen können. Dieß beweiset zur Genüge, daß er müsse durch gewisse unsichtbare Haken oder Stacheln aufgehalten werden, die ihm in den Leib gehen, und vermuthlich eben so, als die, so längs an den Armen herunter gehen, beschaffen sind.“

Warum sollte man nicht lieber annehmen, daß die Mäuslein und Körner, womit die ganze Haut des Polypenkörpers, in- und auswendig besäet ist, die Ursache seines Zusammenziehens und Ausdehnens sind? Vielleicht geben diese, da das ganze Thier gallertartig ist, einen gewissen Schleim von sich, wodurch der an ihm gerathene Wurm angehaften wird. Es wird diese Muthmaßung durch eine besondere Erfahrung höchst wahrscheinlich, die Goeze an dem Polypen unter dem Sonnenmikroskop bey erstaunlichen Vergrößerungen gehabt. Wenn er sich da zusammenziehet: so erblickt man sowohl am Körper, als an den Armen ein verwirrtes Kribeln, und sieht diese Körner oder Mäuslein sehr lebhaft durch einander herlaufen *). Indessen hat Goeze nie einen Wurm anders, als an den Armen des Polypen feststehen sehen.

„Man zwingt die Polypen, sagt Tremblay ferner, sich mehr oder weniger zusammen zu ziehen, je stärker oder schwächer man sie berührt, oder das Wasser bewegt, darin sie sind. Ein jeder aus dem Wasser gezogene Polyp kommt zusammen gezogen heraus. Man sieht ihn, als ein kleines Klümpchen an den Körpern hängen, wo-

*) S. des Herrn Karl Bannerts, wie auch einiger andern berühmten Naturforscher, ausserlesene Abhandlungen aus der Insektologie, Halle 8. 1774. Abhang. S. 511.

mit man ihn herausgezogen, Fig. 6603. Dann ist seine Gestalt kaum zu erkennen, und von der, darin er sich ausgestreckt hat, ganz verschieden. Ist aber das Auge einmahl daran gewöhnt, so ist es leicht, einen aus dem Wasser gezogenen Polypen von jedem andern Körper zu unterscheiden *). Dieß ist sehr vortheilhaft, weil bey dem Polypensuchen nichts nothwendiger ist, als alle Körper, woran sie sitzen, ins Wasser zu thun, um ihnen dadurch eine kenntlichere Gestalt zu geben.“

„Die Wärme und Kälte haben auf die Polypen eben die Wirkung, als auf die meisten Land- und Wasserinsekten. Die Wärme macht sie lebendig, und von der Kälte erstarren sie. Inzwischen muß es schon ein ziemlicher Grad Kälte seyn, der sie ganz unthätig machen soll. Er muß dem Gefrierpunkte sehr nahe kommen. Alsdann ziehen sie sich mehr oder weniger zusammen, und so bleiben sie auch **). Allein je wärmer das Wasser wird, worin sie sind; desto mehr strecken sie sich aus, und machen, nach Proportion der Grade der Wärme, alle Bewegungen, deren sie fähig sind. Es wird dazu eben kein sonderlicher Grad Wärme erfordert, wenn sich die Polypen stark ausstrecken sollen. Eine mäßige Wärme, worin etwa das Fahrenheit'sche Thermometer bis 48 Grad steigen möchte, ist dazu hinreichend. Im Sommer strecken sie sich stärker und öfter aus. Es ist aber die Wirkung einiger Grade mehr oder weniger Wärme

Es 5

nicht

*) Schäffer's Abhandlung von den Armpolypen, S. 7, 8.

**) Rösel hat die braunen, die sich am längsten halten, sogar des Winters, unter dem Eise hervorgezogen. Insektenbelust. III. Th. S. 508.

nicht merklich genug, um genau bestimmt werden zu können.“

„Wie sich mit dem Aus- und Einziehen des Körpers verhält: so ist es auch mit dem Ausstrecken und Zusammenziehen ihrer Arme beschaffen. Was die Länge derselben betrifft: so läßt sich davon nichts gewisses sagen, weil sie sich wohl nicht allemahl so weit ausstrecken, als sie können, und man nicht im Stande ist, alle Grade zwischen der größten Ausdehnung, und zwischen der stärksten Zusammenziehung zu bestimmen. Aber außer dem ist leicht zu sagen, diese Art Polypen hat längere Arme als eine andere: wenigstens ist dieß in Ansehung der drey mit bekannten Arten leicht zu bestimmen.“

„Die grünen Polypen haben die kürzesten Arme, Sig. 6597. Selten habe ich welche gesehen, deren Arme länger als die Hälfte des Körpers, oder etwa länger, als drey Linien gewesen wären *). Bey der zweyten Art sind die Arme gemeinlich einen Zoll lang, Sig. 6598. Ja ich habe welche gesehen, die sich zwey bis drey Zoll ausstrecken konnten.“

„Ich habe oben schon bemerkt, daß die Polypen der dritten Art wegen ihres Schwanzes, Sig. 6599. b. d. leicht zu unterscheiden sind; allein an ihren langen Armen hat man noch ein besonderes Kennzeichen, woran sie von den übrigen Arten ebenfalls leicht zu unterscheiden sind. Deshalb werde ich sie oft die langarmigen nennen **).“

„Ich

*) Goeze hat indeß aus stehendem Wasser grüne Polypen gehabt, die ihre Arme weit länger, oft so lang, als die von der dritten Art ausstrecken konnten.

**) Dieß ist die Art, welche Schaffer unter dem Nahmen der langarmigen Schwanzpolypen, S. 7 ff. und Rösel

unter

„Ich nenne aber die Polypen, wovon ich rede, Polypen der ersten, andern und dritten Klasse, nach der Ordnung der Zeit, da ich sie gefunden *). Die erste Art, Sig. 6597, oder die grünen, habe ich im Junius 1740. die zweyte Sig. 6598, im April 1741. und die dritte, oder die langarmigen, Sig. 6599, im Julius desselben Jahres entdeckt.“

„Als ich diese letztern aus dem Wasser zog, hielt ich sie für Polypen der zweyten Art. Ich that ihrer geschwind eine große Menge in ein Glas mit Wasser, welches in der Länge sieben Zoll, und im Durchmesser fünfe hatte. Dieß Glas setzte ich ins Fensterbret. Des andern

Mors

unter dem Nahmen der braunen Polypen mit hörnerförmigen Armen, welche selbige unter allen Sorten am längsten ausstrecken: Insektenbelust. III. Th. S. 505, Tab. 84 - 87, ebenfalls beobachtet haben.

*) Von der vierten Art, die Vaker gefunden haben will, ist schon oben etwas bemerkt worden. Uebrigens hat Rösel III. Theil der Insektenbel. S. 466 blasitrohgelbe, und orangengelbe Polypen beschrieben, auch die Farbe als ein beständiges Kennzeichen angenommen. In der quecksilberigen Gegend sind die orangegelben die häufigsten und gemeinsten. Uebrigens hat der Herr Justizrath Müller in Kopenhagen, in seiner Vermium etc. lucineta Historia, Havniae et Lipsiae, 4. 1774. Vol. I. Pars. alt. p. 14. 15. von den orangegelben Polypen nachfolgende Besonderheiten angeführt:

1. daß Rösel S. 477. Insektenbel. III. Theil behauptet, wie sie nur im Herbst, nie aber im Frühling und Sommer, Junge hervorbrächten. Er aber habe am 2ten May viele mit Jungen gefunden, welcher Erfahrung auch Goeze beystreten kann.

2. daß Rösel vorgebe: die Polypen nährten sich nie von Thieren, die mit einer harten Schale bedeckt wären. Er aber habe eine Polypenmutter, Wasserfäfer (Dinisco), die im Durchmesser ihres Körpers viermahl so breit gewesen wären, verschlingen, und wenige Stunden nachher todt wieder aus ihnen sehen.

3. daß er eine andere Art zu sehen bey ihnen wahrgenommen: Geometrarum eum posterior pars anteriorem semper sequatur, Hydrae anterior et posterior, pedum humanorum instar, alternatim praecedat.

Morgens konnte ich meine Polypen erst mit gehöriger Aufmerksamkeit betrachten. Ich gerieth in ein angenehmes Erstaunen, als ich das Glas worin sie waren, mit langen Fäden erfüllt sahe, die mir als dünne Spinnfäden vorkamen. So gleich nahm ich mir vor zu untersuchen, was diese Fäden wohl seyn möchten, ohne daran zu denken, was sie wirklich waren. Ich wurde gar bald mit einem angenehmen Erstaunen gewahr, daß diese so langen und dünnen Fäden von dem Vordertheile der Polypen ausgingen. Kurz, es waren ihre Arme. Da nun diejmahl viele Polypen in dem Glase waren; so war solches ganz mit selbigen durchwebt. Einige gingen in gerader Linie fort, andere schlängelten sich in verschiedenen Kreisen, bald hier bald dort hin. Sie nahmen, wie bey den andern Arten, immer ab, und wurden am Ende dünner, als sie bey ihrem Anfange waren. Dieser ihre Arme waren auch bey der Wurzel nicht dicker, als die Arme der Polypen der zweyten Art. Wenn sie aber ausgestreckt sind; so übertreffen sie die letztern an Feinheit gegen das Ende zu, eben so stark, als sie ihnen an Länge überlegen sind. Ich habe Polypen der dritten Art gesehen, deren Arme neuntehalb Zoll lang waren. Dergleichen finden sich Fig. 6599. natürlich vorgestellt, wie sie sich recht lang ausgestreckt haben.“

„Will man aber diese Arme so lang, als ich erst gesagt, ausgestreckt sehen: so versteht sich von selbst, daß die Polypen in großen Gläsern seyn müssen. Ich setzte sie in ein Glas, worin sie sich in gerader Linie bis zehn Zoll ausstrecken konnten; ich habe sie aber nur bis neuntehalb Zoll kommen sehen, Fig. 6599. Indessen will ich nicht sagen, daß sie sich noch weiter hätten

hätten ausstrecken können. In Absicht ihrer Feinheit habe ich sie mit den Spinnfäden verglichen, denen sie am Ende, wo nicht ganz, doch beynahe gleich kommen. In den Kupfern bey diesem Werke ist es nicht möglich gewesen, sie so fein als sie wirklich sind, vorzustellen, noch in denen, worin die Polypen in ihrer natürlichen Größe abgebildet sind, auf eine recht merkbare Art auszudrücken, wie diese Arme von der Wurzel bis zum äußersten Ende immer abnehmen und dünner werden. An dem unter dem Mikroskop vergrößerten, Fig. 6604, kann man solches sehr deutlich sehen.“

„Das erste Mahl, als ich die grünen Polypen sich zusammenziehen sahe, verschwanden ihre Arme gänzlich. Anfänglich glaubte ich, daß sie sich in den Körper des Polypen eingezogen hätten, wie sich die Schneckenhörner zurückziehen pflegen. Als ich aber das Vordertheil des Polypen mit der Loupe sehr aufmerksam betrachtete; so wurde ich seine Arme gewahr, und sahe, daß sie sich nicht in den Leib hinein, sondern nur sehr stark zusammen gezogen hatten. Nachher, da sie nicht so stark, als das erste Mahl zusammen gezogen waren, konnte ich sie mit bloßen Augen unterscheiden; allein mein Auge war schon dazu gewöhnt.“

„Die Arme der zweyten und dritten Gattung sind, wenn sie der Polyp eingezogen, ein bis zwey Linien lang, Fig. 6601 und 2.“

„Es geschieht gemeinlich, daß sich Leib und Arme bey einer Bewegung und Berührung, zugleich zusammenziehen. Die Arme ziehen sich aber auch von selbst zusammen, um das alles zu verrichten, wovon ich in dem folgenden, bey Gelegenheit ihrer Art zu gehen, ihren Raub zu fangen,

fangen, zu halten, und zum Munde zu bringen, reden werde.“

„Zwischen dem Zusammenziehen und Ausdehnen der Arme und des Körpers der Polypen, findet sich nicht immer eine gleiche Proportion. Wenn man den Körper des Polypen unsachte berührt; so ziehen sich Leib und Arme stark zusammen, ohne daß es die Arme auch thun sollten. Und so umgekehrt. Beym wieder Ausstrecken beobachteten sie ebenfalls keine regelmäßige Proportion.“

„Es können sich die Arme eines und eben desselben Polypen ganz oder halb ausstrecken, und zusammenziehen, ohne daß sie es alle thun sollten. Einige sind oft sehr lang, wenn andere ganz kurz sind. Fig. 6600.“

„Die grünen Polypen ziehen sich sehr geschwind zusammen, wenn sie von einer äußerlichen Ursach berührt werden. Langsamer verrichten solches die zwey andern Arten. Allein sie machen diese Bewegung ziemlich langsam, wenn sie es von selbst thun. Langsam pflegen sie sich immer auszustrecken. Doch geschieht es zuweilen mehr, zuweilen weniger. Was ich aber hier gesagt habe, bezieht sich bloß auf den Körper, und auf die Arme der Polypen.“

„Die fortschreitende Bewegung oder der Gang der Polypen geschieht durch das Verändern, womit sie versehen sind, sich auszudehnen, sich zusammenzuziehen, und sich nach allen Seiten zu beugen. Diese Art zu gehen, hat daher mit dem Gange verschiedener Land- und Wasserthiere eine große Aehnlichkeit, z. B. mit dem Gange der Spannmesserraupe, und einiger sehr gemei-

gemeiner Arten Wasserröhre *). Gedachte Spannraupen, (geometrae) die der Herr von Reaumur in seinem Werke, im ersten Bande, im ersten Stück, Tab. I, Fig. 13, 15, 16, vorgestellt hat, brauchen nichts als das Krümmen, wenn sie ihr Hinterende zum Vordertheile bringen wollen; anstatt daß die übrigen Wasserröhre sich zugleich krümmen und zusammenziehen müssen. So machen es nun die Polypen auch, ohne daß zwischen ihrem Krümmen und Zusammenziehen immer ein gleicher Grad von Proportion seyn sollte. Zuweilen ziehen sie sich mehr zusammen, als daß sie sich krümmen, und wieder umgekehrt. In dieser Absicht findet sich hier eine große Verschiedenheit, und noch mehrere zeigen sich in den verschiedenen Schritten, welche die Polypen thun. Außerdem bringen sie nicht immer auf gleiche Weise ihren Schwanz zum Vordertheile.“

„Die Polypen verrichten also die Bewegungen, die sie zum Gehen machen, überaus langsam.“

„Die Polypen kriechen übrigens auf dem Boden des Wassers herum, sie gehen auch längs dem Ufer, oder an den Wasserpflanzen. Oft kommen sie bis an die Oberfläche des Wassers, und hängen sich da mit dem Schwanze an, Fig. 6600. Ich habe sogar welche daran mit einem Arme hängen sehen. Dieß ist aber eine außerordentliche Stellung, da hingegen die andere sehr gewöhnlich ist **).“

„Da

*) Besonders gehören hieher die Blutigel, die sich auch mit dem Vordertheile anhängen, und das Hintertheil nachziehen, wodurch der Körper einen Bogen formirt, und wodurch sie ziemlich geschwind fort kommen.

**) Dieser Art des Gehens, nämlich sich mit einem Arme anzuhängen, und den Leib nachzuziehen, können sich wohl

„Da die Polypen sehr langsame Schritte thun, und zwischen jeden oft eine geraume Zeit vergeht: so müssen sie auch viele Zeit haben, ehe sie einen kleinen Raum durchwandern. Sieben oder acht Zoll Weges sind für die Polypen im Sommer eine gute Tagereise. Ist es kälter; so sind sie noch langsamer, und kommen folglich noch weniger vom Flecke. Unter meinen dreyn Arten sind die grünen die lebhaftesten.“

„Um zu sehen, wie sich ein Polyp an der Oberfläche des Wassers hält, darf man nur mit der Loupe den Schwanz eines dieser hängenden Thierchen, Fig. 6600, aufmerksam betrachten. Dieß Schwanzende ist außer dem Wasser, und befindet sich unten in einer kleinen Vertiefung, wo es trocken wird. Davon formirt es selbst den Boden, und das Wasser die Rände.“

„Will ein Polyp von der Oberseite des Glases an die Oberfläche des Wassers gehen; so darf er nur den Theil, womit er sich anhängen will, ein klein wenig aus dem Wasser strecken, und trocken werden lassen. Dieß thut er auch wirklich, und man kann solches leicht wahrnehmen, wenn man dazu Gelegenheit sucht.“

„Was ich jetzt erzählt habe, ist hinreichend, sich einen Begriff zu machen, wie die Polypen unter der Oberfläche des Wassers gehen, und wie sie solche wieder verlassen, um sich an die Seiten des Glases, und an andere, im Wasser befindliche Körper zu begeben *).“

„Uebrigens

wohl die langarmigen, aber nicht leicht die grünen, wegen Kürze ihrer Arme bedienen. Röfel's Insectenbelust. III. Theil. S. 477.

*) So lange also die Polypen vom Trembley bis zum Schäffer, und bis hieher beobachtet sind, hat man in der Art ihres Ganges dreierley Verschiedenheiten entdeckt. Die

„Uebrigens habe ich die Polypen nie schwimmen sehen, und es scheint auch, daß sie es nicht können *). Ich habe welche von den Rörchern, woran sie saßen, unter allen möglichen Umständen, in verschiedenen Graden ihrer Ausdehnung und Zusammenziehung, losgemacht; ich habe sie oben von der Fläche, wo sie sich aufgehängt hatten, abgezogen, und mitten ins Wasser gebracht; aber kein einziger wollte sich zum Schwimmen

Die erste Art geschieht auf die Weise, wie die Spinnraupen zu gehen pflegen. Die zweyte durch ein sogenanntes Radschlagen, wie die Kinder und Seiltänzer thun. Die dritte daß sie sich mit den Armen wo anhängen, und den Leib nachziehen. Mehrere Arten haben weder Schäffer, noch Röfel entdecken können, und was beyde davon gesagt haben, dient zur Bestätigung der Trembley'schen Beobachtungen. S. Schäffer's Abhandlung von den Armpolypen, S. 15. ff. Röfel's Insectenbelust. I. Th. S. 477.

*) Der Herr Dr. Schäffer hat das Gegentheil erfahren; er hat sie nicht nur schwimmen sehen; sondern daraus das dritte fremde Hülfsmittel gemacht, dessen sie sich, statt des Gehens und Kriechens bedienen. Er sagt in seiner angeführten Abhandlung, S. 17: „Sie pflegen nicht selten mitten im Wasser, ganz frey von einem Orte zum andern zu schwimmen, und zwar, so oft ich es gesehen habe, also, daß allezeit die Arme im Bogen, und als ein Springbrunnen, oder als ein Wasserkrahl, der aus einer Fontaine springt, stehen. Zwar versichert Herr Trembley, niemahls einen Polypen schwimmen gesehen zu haben, mit dem Beylage, daß er, durch allerhand Veriuche, auch nie einen habe dazu bringen können. Allein ich habe deren doch wirklich hin und wieder im Schwimmen angestrichen, ob ich gleich ebenfalls durch Kunst sie nie zu zwingen vermocht habe.“

Röfel gedenkt dieses Umstandes ebenfalls in seiner Polypengeschichte, Insectenbelustigung II. Theil, S. 477. „Weil ich, sagt er, gern gesehen hätte, ob denn diese Kreaturen nicht schwimmen könnten; so habe ich selbige, wenn sie an der Oberfläche, oder auch an den Seiten hingegen, sich wegzubegeben manchemal zwingen wollen; ich richtete aber damit nie etwas anders aus, als daß sie sich zusammengezogen, zu Boden fielen, und so verfürzt manchemal eine Stunde lang, ehe sie sich wieder ausstreckten, liegen blieben.“

Enc. Cyc. CXIV. Theil.

Et

men begeben. Sie gingen alle langsam oder geschwind zu Boden, nachdem sie sich mehr oder weniger ausgestreckt, oder zusammengezogen hatten.“

„Den aus dem Vorderende des Polypen hervorgehenden Fäden habe ich den Nahmen der Arme und Füße gegeben. Aus dem, was ich von ihrem Gange, und Fortschreiten gesagt habe, erhellet, daß sie ihnen wirklich statt der Füße dienen. Wenn ich von der Art und Weise reden werde, wie sie sich ihres Raubes bemächtigen, und solchen halten: so wird man leicht einsehen, daß ihnen vornämlich der Nahme der Arme zukomme. Hier will ich nur noch eines Umstandes gedenken, wozu ihnen diese Arme dienen. Die Polypen bedienen sich ihrer zuweilen, sich damit an die Körper, woran sie sitzen, fest anzuklammern *). Insgemein hängen sie sich bloß mit dem Schwanze an, welches genug ist, daß sie, selbst durch eine ziemlich starke Bewegung des Wassers, nicht mit fortgerissen werden. Ich habe einigemahl Polypen gesehen, die sich nicht allein mit dem Schwanze, unten auf dem Boden meiner Gläser angehängt; sondern auch außerdem noch zwey bis drey ihrer Arme nach verschiedenen Seiten ausgestreckt, und am Glase befestigt hatten. Ein auf solche Art angehängter Polyp, konnte durch die Bewegung des Wassers nicht hin und her geschwankt werden.“

„Aus diesen angeführten Umständen kann man begreifen, wie sich die Polypen an alle Körper, woran sie sitzen, fest anhängen können. Ich habe einige Versuche gemacht, woraus man sich ungefähr diese Art des Anhängens vorstellen kann.

Die

*) Schaffer's Abhandlung, S. 11.

Die zur Erhaltung der Polypen notwendigen Mittel, werden denen, die sie füttern wollen, oft Gelegenheit geben, solche Begebenheiten selbst zu sehen. Um die Polypen gesund zu erhalten, muß man ihnen oft genug, hauptsächlich wenn sie gestressen haben, frisches Wasser geben. Hängt nun ein Polyp, dem man frisches Wasser geben will, an der Seite des Glases, und man hat auch eben nicht nöthig das ganze Glas rein zu machen; so ist's genug, das Wasser abzugießen. Es wird der Polyp aber doch an der Seite sitzen bleiben, wenn man es auch noch so unsacht abgießt.“

„Hier muß ich noch unsere Süßwasserpolypen mit den Meerpolypen vergleichen, und durch die Aehnlichkeit ihrer äußerlichen Struktur, die sie mit diesen haben, den ihnen begelegten Nahmen rechtfertigen. Die Füße, oder die Arme der Seepolypen liegen um ihren Kopf und Mund herum, und gegenwärtig ist man im Stande zu entscheiden, daß bey den Süßwasserpolypen Füße, oder Arme, eben die Lage haben. Beyde bedienen sich dieser Gliedmaßen zum Gehen, und ich werde bald zeigen, daß sie sich auch derselben beyderseits bedienen, ihren Raub zu fangen, und zum Munde zu führen *).“

„Der Mund unserer Polypen öffnet sich in ihrem Magen in einen Sack, der aus diesem Munde vom äußersten Vorderende des Polypen an, bis zu seinem äußersten Hinterende geht. Dieß kann man schon mit bloßen Augen, besser aber mit einer Loupe sehen. Man muß aber also

Et 2

dann

*) S. des Herrn Dr. Schaffer's Abhandlung von den Blumenpolypen der süßen Wasser, mit den Blumenpolypen der salzigen Wasser verglichen. Regensburg 4. 1755. mit Illumin. K.

dann den Polypen recht ans Licht, oder einen Wachsstock hinter ihn setzen. Die Farbe des Polypen benimmt ihm keinesweges eine gewisse Durchsichtigkeit, vermittelt welcher man deutlich sieht, daß er von einem Ende bis zum andern hohl ist.“

„Ich habe mich nicht damit begnügt, um mich zu überzeugen, daß die Polypen von einem Ende bis zum andern hohl wären, sie nur von Außen zu betrachten; ich wünschte diese Deffnung auch von innen zu sehen. In dieser Absicht habe ich einen Polypen querdurch in drei Stücke zerschnitten. Jedes zog sich zusammen, und wurde sehr kurz. Hierauf setzte ich sie alle drei aufgerichtet, unten in ein flaches Glas voll Wasser, und sahe alsdann sehr deutlich, daß sie von einem Ende bis zum andern hohl waren. Indem ich nun durch das eine Ende von oben durchsahe, erblickte ich durch das andere unten den Boden des Glases, wo es aufstand. Ein augenscheinlicher Beweis, daß diese Stücke hohl waren. Folglich ist auch der ganze Polyp von einem Ende bis zum andern hohl. Am äußersten Vorderende des ersten dieser Stücke saß der Mund, der sehr weit offen war. Der Schwanz aber befand sich an dem einen Ende des dritten Stücks. Da dieses Hinterstück ebenfalls hohl war; so folgt ganz natürlich, daß sich der Schwanz des Polypen öffnen könne *). Doch sieht man, daß er ihn nicht so oft, als den Mund öffnet. In der Folge werde ich noch einige Fakta anführen, die dieß augenscheinlich beweisen, daß die Polypen von einem Ende bis zum andern hohl sind.“

„Hier-

*) Hieraus folgt auch sehr deutlich, wie sich der Polyp so leicht und so fest anfangen könne.

„Hieraus ist leicht zu begreifen, was die Gestalten, die ein Polyp im Ausdehnen, und Zusammenziehen, im Krümmen, und Aufblasen an verschiedenen Orten, annehmen kann, für Abänderungen in der Gestalt dieses, von einem Ende des Körpers bis zum andern gehenden, Kanals, hervorzubringen im Stande sind. Zuweilen ist er walzenförmig; zuweilen an einigen Orten, enger oder breiter als an den andern. Bey den langarmigen Polypen, die sich sehr stark, ungefähr zwey Drittel von ihrer Länge, einziehen, zieht sich dieser Kanal nach Proportion mit zusammen.“

„Die Deffnung, welche in dem Polypenkörper von einem Ende zum andern gehet, habe ich den Magen genannt, weil die Speise wirklich da hinein gehet, und daselbst verdauet wird. Er ist oft voll Wasser, welches leicht hinein kommen kann, da der Mund fast immer offen steht.“

„Zuweilen habe ich Polypen gefunden, die eine Luftblase im Magen hatten.“

„Die Haut, die den Magen einschließt, und diesen, an beyden Enden offenen Sack formirt, ist die Haut der Polypen selbst. Das ganze Thier besteht aus einer einzigen Haut, wie eine Röhre oder Darm gestaltet, die an beyden Enden offen ist. Wenn man andere Thiere, Raupen, verschiedene Arten Würmer, und dergleichen öffnet; so findet man ihre verschiedenen Gefäße; öffnet man aber die Polypen; so findet man schlechterdings nur eins, das so lang, als der ganze Polyp ist, oder vielmehr scheint das Thier, wie ich schon gesagt habe, nur aus einem einzigen Gefäße zu bestehen, dessen äußerliche Oberfläche die Oberfläche des Polypen selbst ist.“

Hierin ist der Herr Dr. Schäffer l. a. S. 20 anderer Meinung, und ich muß seine Gründe anführen, damit ich die Leser in Stand setze, beyde Beobachter zu vergleichen, und ihren Beifall der Meinung zu geben, bey der sie das Uebergewicht stärkerer Gründe finden. „Herr Trembley, heißt es, hat der Höhlung des Polypenleibes den Magen und die Verrichtung des Magens beigelegt. Man sieht auch wirklich in dieselbe nicht nur die Nahrung gehen, sondern sie wird auch daselbst ausgelogen, und hierauf aus demselben wieder ausgestoßen. Nur wundert sich hierbey Herr Trembley, daß, da man sonst an andern Thieren und Insekten auch noch allerhand andere innere Gefäße gewahr werde, er an diesen Polypen dergleichen vergeblich gesucht habe. Er meint daher, daß man diese Polypen für nichts anders, als eine solche Art Thiere zu halten habe, die nur eine Haut hätten, welche über den Magen gespannt, oder deren Höhlung der Magen selbst sey.“

„Ich muß gestehen, fährt unser Beobachter fort, daß ich in diesem Stücke dem Herrn Trembley nicht beitreten kann, und es wird mir erlaubt seyn, meine Gedanken hier anzufügen. Die Höhle des Leibes, glaube ich, ist so eigentlich der Magen nicht; sondern nur ein Behältniß der Excre; die äußern, und sonderlich die innern Körnerchen, oder Knöpfchen aber halte ich für so viel tausend Oeffnungen, oder Saugröhren, welche die Stelle des eigentlichen Magens vertreten, und die Verdauung bewerkstelligen. Ich stehe eben daher an zu sagen, daß die Polypen keine innere Gefäße, und nur eine Haut haben sollten. Vielmehr vermuthe ich, daß die ganze Haut mit lauter an einander hangenden

den kleinen Saugröhren, und mit noch kleinern, zu denselben gehörigen Gefäßen bedeckt sey, auch daß jede Saugröhre sich selbst zu ernähren, mithin auch zu wachsen, und zuzunehmen vermöge.“

„Ich habe erinnert, daß die äußere Fläche der Polype mit lauter kleinen Körnern oder Knöpfen besäet sey, und diese sind auch in dem innern der Haut zu finden. Man darf nur eine Scheere, deren vordere Arme schmal und lang sind, in das Innere eines Polypen bringen, und ihn alsdann der Länge nach aufschneiden, oder nur Acht haben, wenn sich ein Polyp von selbst umkehrt: so wird man alsdann durch Hülfe eines Vergrößerungsglases gar schön sehen, daß die kleinen Körner der äußern Oberfläche eben wie die inwendigen sind; ja man wird sie hier in noch größerer Anzahl, und mit dem einigen Unterschiede finden, daß diese viel von der Farbe der Polypen haben, und ganz undurchsichtig sind, da jene äußern Körnchen fahler, und fast durchsichtig scheinen.“

„Nach meinen Erfahrungen sagt Boeze, kann ich hierin nicht anders, als dem Herrn Dr. Schäffer beypflichten. Ich habe meine Polypen hungern lassen, bis sie weißlich wurden. Hierauf habe ich sie gesüttet, und gesehen, daß sie wieder recht dunkelgelb wurden. Wie ist es nun möglich, sich den Körper des Polypen als eine bloß hohle Röhre vorzustellen? Der Augenschein zeigt es, daß die verschluckten Thiere ganz blaß, die Polypen aber gelb und braun von ihren Säften werden. Kann dieß aber ohne innere Gefäße und Saugdrüsen geschehen.“ In dessen werden wir aus dem folgenden erkennen: daß Herr Trembley den Polypen die inneren Gefäße und Organe, nicht schlechterdings ab-

gesprochen, sondern nur gesagt habe, wie man sie wegen ihrer Natur und Lage in einem so kleinen und gallertartigen Thiere, wohl schwerlich werde entdecken können.

Um zu untersuchen, ob die kleinen Körner, welche man auf der Oberfläche des Polypen findet, auch inwendig angetroffen werden, versuche Herr Trembley so. „Ich nehme einen Polypen auf die Hand, sagt er, und lasse ihn sich da so stark als möglich zusammenziehen. Hierauf fahre ich ihm mit der Spitze des Schenkels einer sehr feinen Scheere ins Maul, und stoße sie hinten zum Schwanz heraus. Dann drücke ich die Scheere zu. So schneide ich eine Seite der Haut des Polypen ganz in der Länge auf; ich öffne dadurch den Kanal, den sie forniert von einer Seite zur andern, und indem ich hierauf die zerschnittene Haut auf beyden Seiten niederdrücke: so entdecke ich die innere Fläche derselben, und die Wände des Magens. Nun ist der auf der Hand ausgebreitete Polyp selbst nichts mehr, als eine bloße Haut, deren äußere Oberfläche gegen die Hand zugekehrt, die innere aber auswendig ist. Alsdann wird mir es leicht, vermittelst einer guten Loupe, diese inwendige Fläche, nach meinem Gefallen zu betrachten, und will ich das Mikroskop gebrauchen: so darf ich sie nur auf einen Glasschieber legen. Durch die Loupe mit einem sehr kurzen Brennpunkte, und durch stark vergrößernde Linsen des Mikroskops, habe ich auch inwendig in der Haut des Polypen die Körner in großer Menge gesehen, die ich äußerlich an seiner Haut und oben auf dem Stückchen, wo der Schnitt geschehen, wahrgenommen hatte. Allein diese innere Fläche der Haut schien mir viel körnerreicher und unebener, als

die äußere zu seyn, und statt daß diese durchsichtig schien, hatte die innere eben die Farbe, als der Polyp.“

„Bringt man einen ganzen Polypen ohne die mindeste Verletzung unter das Mikroskop; so wird man gemeiniglich immer an einigen Orten der Oberfläche solche abgegangene Körner erblicken.

Auch an den gesündesten Polypen wird man dergleichen gewahr. Gehen die Körner aber sehr häufig ab, so ist es ein Zeichen einer gefährlichen Krankheit *).“

Von der Nahrung der Polypen und von der Art, ihren Raub zu fangen, und zu verschlingen.

Ueber die Art wie die Polypen sich ernähren, blieb Herr Trembley lange in Ungewißheit. Endlich entdeckte er ihre Weise sich der Beute zu bemächtigen. Nun stellte er weitere Beobachtungen darüber an, um die ganze Lebens-
Et 5

*) Davon hat der Herr Dr. Schäffer, Abhandlung von Armpolypen S. 21 besondere Ursachen angeführt. „Es sind, sagt er, diese Körnerchen von der Art, daß sie sich mit einem Pinsel, mit einer Feder, oder mit einem andern dergleichen Werkzeuge ganz leicht absondern lassen. Man sieht sogar Polypen, von denen solche selbst wegfallen. Letzteres erfolgt insgemein alsdann, wenn sie anfangen, sich umzukehren. Herr Trembley meint, es sey dieses eine gemeine Krankheit bey ihnen, auf welche sie allezeit zu sterben pflegten. Nun gedenke ich zwar nicht zu leugnen, daß manchemal einige meiner Polypen, wenn sie sich umgekehrt haben, erkrankt sind, und sich nach und nach, in ein weißes, wülkichtes, oder schleimichtes Wesen vermandelt, und zuletzt gar verloren haben; allein meistens haben diejenigen Polypen, die sich bey mir lange Zeit umgekehrt und eine ganze Menge Körner fallen lassen, nachher wieder fortgelebt, und sind gesund geblieben.“

Nach Goetze's Erfahrungen gehen den Polypen auch ganze Klumpen Körner ab, wenn sie von den Läusen abgestreift werden.

bensweise dieser überaus merkwürdigen Thiere kennen zu lernen. Er glaubte anfänglich, daß sie bloß eine gewisse Art von Wassergewürmen fräßen. Nachgehends sahe er aber, daß seine Polypen gar keine Kostverächter wären; sondern beynahe alle Arten kleiner Wasserthierchen für eine gute Beute hielten. Die zackigen, oder ästigen Wasserflöhe, die Traubenträger, die rothen Schnakenwürmer, das Uferaa, und andere mehr, dienen ihnen zur Speise. Kurz, sie fressen fast alles was ihnen vorkommt. Goeze hat sogar gesehen, daß sie kleine junge Wasserschaben verschlungen haben. Der Herr D. Schäffer sagt daher mit Recht, in seiner Abhandlung von Armpolypen, S. 24. „Man kann sich dabei nicht leicht etwas artigeres vorstellen, als den Anblick vieler Polypen an einem Orte; sonderlich wenn man sie lange Zeit vorher dazu ausgehungert hat. Ihre Arme, die sie alsdann so lang als es ihnen nur möglich ist, nach Beute ausstrecken, derselben besondere Gestalten, und Bewegungen, und die mancherley Abwechselungen, die ihr Leib alsdann annimmt, machen ein sehr seltsames Schauspiel. Dieser Anblick ist um so schöner, und verwundernswürdiger, wenn man Polypen von der dritten Art, oder die langarmigen dazu gebraucht.“ Allein dieser aufmerksame Beobachter sagt uns sogar, wie man sie auch in Ermangelung der gewöhnlichen Speise, mit andern Dingen füttern könne. „Kleine Insekten, so wie Fische und Fliegen; auch größere Thiere, als Wasserschnecken, und dergleichen, allerhand Erdwürmer, ja selbst Fleisch, dient insgesammt im Falle der Noth zu ihrer Fütterung. Doch mit dem Unterschiede, daß, da man ihnen kleine und lebendige Würmer ganz geben kann;

kann; größere Würmer und leblose Dinge zuvor in Stücke zerschnitten, und sonderlich letztere, in einige Bewegung gebracht werden müssen, wenn sie von den Polypen sollen angefaßt und in sie gezogen werden. Denn ich habe bemerkt, daß die Polypen Dinge, die sich nicht bewegen, oder wenigstens nicht zu bewegen scheinen, sehr selten anhaften; sondern sie insgemein ganz gleichgültig vorbeiziehen lassen.“

Um es zu beobachten, wie sich die Polypen ihrer Beute bemächtigen, und sie zum Munde führen, that Trembley mehr als hundert Polypen in ein großes Zuckerglas zusammen, und ließ ihnen Zeit sich allenthalben zu zerstreuen, und da sie sich mehrentheils alle mit dem Leibe und Armen ausgestreckt hatten, warf er eine ziemliche Menge Tausendfüße zu ihnen hinein. Sogleich breiteten sie sich aus, und schwammen im ganzen Glase herum. Da er sie aber beständig mit dem Auge verfolgte, so sahe er bald einige, verschiedenen Polypen in die Arme gerathen. Kaum hatten sie selbige berührt; so wurden sie dergestalt fest gehalten, daß sie sich gemeinlich vergebliche Mühe machten, sich in Freiheit zu setzen. Einige wurden anfänglich nur mit einem, andere mit mehreren Armen gehalten. Nachmahls zogen und krümmten die Polypen diese Arme zusammen; oft aber wickelten sie die andern noch um die Tausendfüße herum, um sie desto fester zu halten. Endlich brachten sie solche zum Munde, der sich aufthat, und durch den sie allmählig in den Leib des Polypen hineingingen.

Die Jagd der Polypen ist eine der größten Merkwürdigkeiten, worauf wir bei ihrer Untersuchung und Beobachtung zu sehen haben. I.

Ist

Ist es besonders, daß, da sich so viele Thiere einander selbst fressen, die Polypen weder sich selbst verzehren, noch von andern verzehrt werden. Sie verschlucken sich oft einander bald halb bald ganz, aber sie geben sich wieder von sich. 2. verrichten sie ihren Gang bloß mit den Armen, die aber mit keiner klebrichten Materie überzogen sind, daß das gefangene Insekt daran kleben bliebe. Vielmehr schließen sich die wie Spiralen ausgezogene Knoten auf einmahl dicht zusammen, wodurch das sie berührende Insekt gefangen wird. S. Schäffer's Abhandlung S. 29. Baker sowohl als Rösel haben von der Polypenjagd artige Bemerkungen gesammelt, davon ich hier das vornehmste auszeichnen will.

1. Ersterer sagt in seinem Essai sur le polype etc. p. 108. „Es ist artig anzusehen, mit welcher Geschicklichkeit sich der Polyp Meister seines Raubes macht, und dadurch der Stärke und Geschwindigkeit eines größern Insekts weit überlegen ist, das in seine Arme fällt. Ich habe oft den Versuch gemacht, einen großen Wurm dicht an das äußerste Ende eines seiner Arme zu bringen, und er hat sich gleich mit unsichtbaren Haken angehängelt *). Hierauf habe ich mit unendlichem Vergnügen gesehen, wie der Polyp seine Beute gleichsam wiegt, und mit eben der Genauigkeit prüft, wie ein Fischer thun möchte, der einen großen Fisch an der Angel gefangen hat. Nachmahls zieht er den Arm, womit er den Wurm hält, allmählig zurück, und bringt den Wurm dadurch zu den andern Armen, die ihn gleich auf allen Seiten umschlingen, und geschwind zum Munde führen.“

„Wenn

*) Hier irrte sich Baker mit seinen unsichtbaren Haken. Denn dergleichen hat der Polyp zuverlässig nicht.

„Wenn ein Wurm mitten unter die Arme geräth, so hält er sich oft ganz unbeweglich, als wüßte er gleichsam, daß die Polypen keine todte Würmer anpacken, welches sich auch in der That so verhält. Dieß betrügt auch den Polypen zuweilen, daß er ihn nicht angreift, so lange er sich nicht regt. Da aber der Wurm nicht lange so bleiben kann; sondern sich nothwendig wieder regen muß, so thut er gemeiniglich einen starken Ruck, und wendet alle Kräfte zu seiner Rettung an, welches ihm aber selten gelingt. Denn kaum spürt der Polyp die mindeste Bewegung, so greift er ihn von allen Seiten an, und er mag alles versuchen, so kommt er doch nicht aus seinen Armen los. Zuweilen läßt er ihn sich recht abarbeiten, damit er ihn ganz umschlingen kann, und alsdann ist der Streit bald durch den tödtlichen Biß geendigt. Inzwischen habe ich es öfters gesehen, daß ein sehr großer, von einem kleinen Polypen gefangener Wurm, selbigem durch seine gewaltsamen Bewegungen alle Arme abgerissen, und sich solchergestalt gerettet hat.“

2. Rösel schreibt in seiner Insektenbelust. III. Theil, S. 480 daß die Polypen ihre Jagd auf eine dreifache Weise anzustellen pflegen: erstlich, daß der Polyp, zumahl wenn er sich nicht ganz ausgestreckt, ein vorbeiziehendes Insekt, mit allen seinen Armen zugleich, wie eine Spinne eine Mücke ergreift; zweytens, daß sie mit ihren lang ausgestreckten Armen ganz stille sitzen. Führt nun ein Wasserfloh vorbeiziehend; so machen sie mit dem Arm, der solchem am nächsten ist, eine kleine Bewegung, so bleibt solcher gleich daran hängen, wie ein Vogel auf der Leimruthe kleben bleibt. Und solches geschieht an allen Orten des Arms, es sey an der Spitze, in der

der Mitte, oder dicht am Kopfe. Bisweilen reissen sich die Wasserflöhe wieder los, ohne daß sie die Polypen verfolgen sollten; drittens, daß sie die größten Insekten zwar mit einem Arme fangen, die übrigen aber, um es desto fester zu halten, um sie herum schlingen. Ueberdies fügt Rösel S. 482 noch hinzu: es sey ein lustiger Anblick, wenn zwey Polypen zugleich einen Wurm mit ihren Armen ergreifen und festhalten. Oft geschieht es, daß der Vater einen solchen Wurm fängt, und der an ihm sitzende Sohn ergreift ihn ebenfalls mit seinen Armen. Beyde bemühen sich, ihn zu verschlucken. Einer aber behält den Sieg, und muß den bereits verschluckten Theil dem andern überlassen. Oft begnügen sie sich beyde damit, den Wurm auszusaugen, und den Balg fahren zu lassen.

Von der Erzeugung der Polypen.

Am 25. Februar 1741 beobachtete Trembley mit der Loupe, einen grünen Polypen, der sich an die Seite des Glases angehängt hatte, worin er nur solche Polypen aufbewahrte, die noch zu keinem besondern Versuche gebraucht waren. An seinem Körper bemerkte er einen kleinen Auswuchs von dunkelgrüner Farbe. Ungeachtet er sehr klein war, zog er doch seine ganze Aufmerksamkeit an sich, weil er noch nie dergleichen an irgend einem Polypen, so viel ihrer auch von ihm beobachtet waren, wahrgenommen hatte. Seit diesem Augenblick war ihm der Polyp, woran sich dieser Auswuchs befand, sehr werth, und um ihn nicht unter den andern zu verlieren, nahm er ihn heraus, und that ihn in ein besonderes Glas. Zum Glück setzte er sich darin gleich nieder
der

der so an die Seite an, daß Trembley mit einer starken Loupe den Auswuchs an seinem Leibe leicht beobachten konnte. Nachdem er ihn nun von dem ersten Entdeckungstage an, vielmahl beobachtet hatte, fand er in seiner, und des Polypen Struktur, an dem er saß, viel ähnliches. Zwar konnte er auf eine so ungewisse Ähnlichkeit noch keinen sichern Ausspruch gründen; allein er fing doch an zu muthmaßen, es würde dieser Auswuchs ein Polyp werden. Das Bild der Polypen, die er im vorigen Sommer hatte an einander sitzen sehen, kam ihm wieder ins Gedächtniß, und das brachte ihn hauptsächlich auf den Gedanken: es wäre dieser bemerkte Auswuchs ein aus dem andern hervordachsender junger Polyp.

Am 28. Februar, nahm er endlich auch wahr, daß vier Gangarme hervorzukeimen anfangen. Die folgenden Tage verlängerten sich die Arme des jungen Polypen schon, und es erschien ein fünfter. Der Polyp selbst wuchs merklich, und er sah ihn als er noch an der Mutter saß, sich wenigstens drey Linien lang ausstrecken. Aber am 18. März trennte er sich von derjelben *).

Bevor sich dieser junge Polyp von seiner Mutter absonderte, sah Trembley auch schon an einigen andern, in seinem großen Glase, befindlichen Polypen, Junge hervordachsen.

Die zweite Art der Polypen hatte er im April 1741. gefunden, und gleich der erste den er erblickte, hatte fünf Jungen an sich, die auf einmahl aus seinem Leibe gewachsen waren. Die dritte

*) S. Schäffer's Abhandlung von Armpolypen. S. 35 von grünen Armpolypen, S. 7. Rösel's Insektenbelustig. III. Theil, S. 466. 531.

dritte Art, oder die langarmigen trieben ebenfalls Junge, als er sie entdeckte, und die folgenden, an einer und andern Art, angestellten Beobachtungen, haben ihn gelehrt, daß sie sich alle auf einerley Art vermehren. Da auch die Polypen der zweiten und dritten Art ungleich größer als die grünen sind, so kann man den Wachsthum ihrer Jungen leichter beobachten.

Ist der junge Polyp noch nicht sonderlich gewachsen, und sein Hinterende wenig oder gar nicht eingeschnürt; so bleibt er gegen den Leib der Mutter immer in einer Stellung. Er behält nämlich dieselbe Richtung, worin er hervor gewachsen, die am gewöhnlichsten senkrecht, zuweilen aber auch bald schief bald gerader ist. Ist er aber unten schon mehr eingeschnürt, hängt er mit der Mutter nur noch wenig zusammen, so hat er keine gewisse Stellung mehr, sondern schwankt an ihrem Leibe hin und her. Hielt er sich nicht durch seine eigene Kraft, so würde er ganz niederhängen. Man sieht es aber deutlich, daß er sich selber hält, und wenn er seine Stellung verändern will, alle Bewegungen eines an der Glasseite sitzenden Polypen mache.

Es ist aber der junge Polyp im Begriff sich von der Mutter zu trennen, wenn er nur noch in einem Pünktchen mit ihr zusammenhängt. Man kann sich zwar diese Art der Absonderung leicht vorstellen, allein Trembley wollte sie sehen, und mit Gewalt den Augens Blick, da sie vor sich ginge, ausspüren, und er hat das Glück gehabt davon oft ein Augenzeuge zu seyn. Er hat die jungen Polypen aller drey ihm bekannten Arten sich von ihren Müttern absondern sehen, und sie trennen sich alle auf einerley Art.

Art. Mutter und Sohn hängen sich mit ihren Armen, auch wohl mit dem Kopfe ans Glas oder andere Körper an, woran sie sitzen. Dies sind ihre Vorbereitungen wenn sie sich trennen wollen. Sie dürfen aber um dieses zu bewerkstelligen nur einen, und zwar eben keinen starken Ruck thun. Zuweilen thut ihn die Mutter, zuweilen der Junge, oft beyde.

Trembley hat diese Trennung auch dann geschehen sehen, wenn sich die Mutter nur mit dem Hinterende angehängt hatte. Ja sie pflegt sogar zu erfolgen, wenn ein und anderes Ende bloß an der Oberfläche des Wassers hängt. Daran haben sie beyde einen hinlänglichen Ruhepunkt. Oft hat er die Trennung dadurch beschleunigt, daß er dem jungen Polypen mit der Pinselfspitze einen kleinen Stoß gab, oder die Mutter im Wasser bewegte. Auf diese letztere Art brachte er einmahl drey Junge zugleich von einer Mutter ab, die deren mehrere an sich hatte. Es ist ihm auch geglückt die Arme eines jungen Polypen mit der Pinselfspitze zu fassen, und zu machen, daß er daran im Wasser hängen blieb. Hierauf hat er ihn, sammt der unten an ihm hangenden Mutter geschüttelt, wodurch sie denn beyde getrennt wurden. Die Mutter ging zu Boden, und der Junge blieb am Pinsel hängen. Sobald sich der Junge nun von der Mutter abgesondert hat, kann er gehen und alle Verrichtungen eines Polypen thun.

Ein junger Polyp kann sich schon seiner Arme zur Jagd bedienen, wenn er noch an der Mutter sitzt. Davon kann man sich leicht überzeugen. Man lasse nur auf die jungen, an der Mutter hangenden, einen Wurm, oder ein anderes kleines Thierchen fallen. Man wird sie

gleich zu fassen sehen, wenn sie auch nur erst einige Arme haben, und diese noch nicht einmal recht ausgewachsen sind. Eine Erfahrung, welche uns lehrt: es sey der Mund der jungen Polypen schon vor ihrer Trennung vorhanden. Denn sie öffnen ihn, den Wurm zu verschlucken. Kurz, sie thun alles schon auf die Art, wie die Alten, daß sie nämlich ihren Raub ergreifen, zum Munde führen und verschlingen.

Die jungen Polypen brauchen nicht immer gleiche Zeit zum Wachsen *). In dieser Absicht findet man viel Verschiedenheiten, die theils von einem höhern oder geringern Grad Wärme, theils vom Vorrath der Nahrung herrühren. Trembley hat junge Polypen nach 24 Stunden, andere aber erst nach 14 Tagen vollkommen gebildet gesehen. Die ersten trieben so schnell in den wärmsten Tagen, die andern aber in einer Jahreszeit, wo das Prinsische Thermometer in dem Wasser worin sie waren, unter 48 Grad, nämlich unter den Grad des Temperirten fiel.

Eben diese Umstände unter welchen die jungen Polypen langsamer oder geschwinder wachsen, haben auch in die Dauer ihrer Vereinigung mit den Müttern einen starken Einfluß. Je zeitiger sie auswachsen, desto eher sind sie im Stande sich zu trennen.

Vielleicht aber könnte man sagen: die jungen Polypen kämen wohl nicht wirklich aus dem Leibe der Alten; sondern es hätten sich etwa nur Eyer, oder junge Polypen oben an die Haut angeheftet, und wären auch während ihres Wachstums, daran hängen geblieben. Ein Zweifel, der

*) C. Rösel's Insektenbeleuchtung III. Theil, S. 468. 471.

der wohl natürlicher Weise denen einfallen muß, welche die Sache nicht selbst, oder etwa nur zum erstenmale gesehen haben. Sobald man aber einen jungen Polypen recht aufmerksam mit der Loupe beobachtet, und hauptsächlich seinen Wachsthum verfolgt: so kann man wohl nicht länger zweifeln, daß nicht der Junge aus dem Leibe der Mutter, als ein Zweig aus dem Stamme eines Baumes, ausgetrieben werde, und zum Vorschein komme *). Man sieht ja augenscheinlich,

Uu 2

lich,

*) Zu Trembley's Zeiten, da er seine ersten Entdeckungen bekannt machte, war es fast Niemand zu verargen, wenn er ungläubig blieb, und diese vorgegebenen Wunder ins Reich der Geen vermies. Damals glaubte man zum Theil noch fest an die beyden Grundätze: entweder das Thier wächst aus der Einnistung, oder es entfiehet aus einem Ey, obgleich der erste nur dafür angesehen wurde, und an sich gänzlich falsch war. Mithin hielt man einen dritten Fall beywahe für unmöglich, unerachtet damals die Entdeckung von den sonderbaren Geburten der Blattläuse schon gemacht war. Aber in unsern Zeiten noch an der Wirklichkeit der Polypenvermehrung aus sich selbst zu zweifeln, da so viele große Beobachter, ein Reaumur, Baker, Schäffer, Rösel, Bonnet, Müller, Blumenbach, Lichtenberg u. s. w. als Jürgen und Augenzeugen für die Richtigkeit der Trembley'schen Versuche hatten: solches würde weniger zu vergeben seyn. Jetzt wollen wir einen Schäffer in seiner Abhandlung von den Armpolypen, S. 37 reden lassen. Nachdem er vorher die Trembley'schen Versuche angeführt und geprüft, setzt er hinzu:

„Wie kommen aber die jungen Polypen an den Leib der Mutter? Sollte ihr anscheinendes Hervorwachsen aus dem Leibe wohl gearündet, oder nicht vielmehr ein Bestreben der Augen seyn? Ruß denn nicht alles nach dem alten Grundätze, aus einem Ey seinen Ursprung nehmen, und wo werden wir dieselben an den Polypen zu suchen haben? — Es braucht eine geringe Aufmerksamkeit, um zu sehen, wie der erste Anfaß einer jungen Polype nichts anders, als ein sich besonders bildender Theil der Mutter sey, der nachdem er mehr und mehr kegelförmig wird, endlich eine ordentliche hohle Röhre vorstellt, die mit der Höhlung des Leibes der alten Polype eben so eine Gemeinschaft hat, als ungefähr das kleine Wasserrohr an einer Plümpe.“ —

Hierauf

lich, es sey dieser Auswuchs als der Anfang eines jungen Polypen, nichts als eine Fortsetzung der Haut der Mutter, sie sey hier an diesem Orte aufgetrieben, und erhabener, als an einem andern. Ja man kann sogar sehen, daß sie schon eine kleine Röhre formire, welche mit der mütterlichen, oder anders zu reden, mit dem Magen der Mutter, Gemeinschaft hat. Davon haben Trembley seine ersten Beobachtungen überzeugt; allein es war ihm daran zu viel gelegen, als daß er es dabei schon hätte sollen bewenden lassen. Er hat also nichts versäumt, um über die Vereinigungsart der jungen Polypen mit ihren Müttern entscheidendere Versuche zu machen.

Hier

Hierauf werden die Trembley'schen nachgemachten Versuche erzählt, um sich durch das Zertheilen des Alten und Jungen zu überzeugen, daß dieser mit jenem eben die Gemeinschaft, als ein ausgewachsener Zweig mit dem Stamme habe, und der Herr Dr. fährt also S. 39 fort:

„Wenigstens sind dieß die Erfahrungen und Gründe, welche Anfangs Herrn Trembley, und nunmehr auch mich, nachdem ich alles geprüft, nachgemacht, und in der Erfahrung überall richtig befunden habe, überzeugt haben, daß die junge Polype aus dem Leibe der Mutter, als ein Sproß oder Zweig aus dem Stamm eines Baumes ausgetrieben werde.“

„Hat aber dieser Satz seine Richtigkeit: so hat man sich wenigstens bey dieser Fortpflanzungsart weder nach Eiern, noch um ein verschiedenes Geschlecht bey den Polypen umzusehen. Sie sind so gebauet, daß sie jene Eier nicht allezeit, und ein verschiedenes Geschlecht ganz und gar nicht, zu ihrer Fortpflanzung nöthig haben. Gleich streitet dieses mit dem alten Satz, daß alles aus einem Eie, und aus der Vermischung zweyer von verschiedenem Geschlechte seinen Ursprung habe. Allein, was kann die Natur dafür, daß man sie bey Annahme und Festigung willkürlicher Sätze nicht zuvor zu Rathe gezogen hat. Genuß, daß sie uns, wie an den Baumläusen das eine, so an den Polypen das zweyte Beyspiel gibt, daß sie die Erhaltung und Fortpflanzung ihrer Geschöpfe, auch ohne Eie, und ohne Verschiedenheit des Geschlechts zu verschaffen wisse.“

Hier kam es nun hauptsächlich darauf an, ob der Magen der jungen Polypen mit dem Magen der Mütter Gemeinschaft habe. Er nahm sich also vor, um sich von der unmittelbaren Vereinigung eines Jungen mit der Mutter zu überzeugen, daß er nun untersuchen wollte, ob die Röhren, woraus ihre Leiber bestehen, eine gemeinschaftliche Oeffnung hätten, und ob der Magen des jungen Polypen, in Absicht des mütterlichen Magens nichts weiter sey, als was gewisse Gefäße des menschlichen Körpers sind, die mit ihren Mündungen in einander gehen *).

Sein erster Versuch, zu seinem Zwecke zu kommen, war dahin gerichtet, daß er sich bemühte, einen Polypen dergestalt zu öffnen, daß er die gemeinschaftliche Oeffnung, wenn es wirk-

Uu 3

lich

*) E. Schaffer l. c. S. 39. Nöfel's Insektenbelustigung III. Theil, S. 478. f. 5. Bey dieser Gelegenheit will ich meine Leser noch an die artigen Bemerkungen erinnern, die uns der Prof. Hanow in seinen Seltenheiten der Natur, im 1. Theile, S. 638 mitgetheilt hat.

„Ich habe bemerkt, wie die Alten ihre Jungen sätern. So lange die Fänger des Jungen noch nicht völlig sind, daß er sie brauchen kann, drückt die alte Polype durch ihr Ziehen, ihre bereits verdaute Beize in die Junge durch die Röhre, die von ihr ausgeht, nach außen. Man sieht solches an der Farbe. Denn hat sie alte vorher nur die kleinen weißen Thierchen im Wasser getroffen, die man mit einer doppelten, oder dreifachen Vergrößerung des Durchmessers kaum noch gewahr wird; so sieht sowohl die alte als junge Polype weiß aus. Gibt man aber der Alten röthliche Wasserfliegenlarven zu fressen; so werden diese nach der ersten Verdauung gelblich in ihnen, und denn bekommen auch die Jungen solche Farbe, bis sie nach der völligen Verdauung den andern Tag fast wieder weißlich aussehen, wenn sie von der weißen Art sind. Haben sie aber schon vier bis fünf fertige, und fast so lange Fänger, als sie selbst sind; so scheint die Nabelröhre, wenn ich sie so nennen darf, damit sie an der Mutter hängen, und durch sie bisher genährt worden, zu ver wachsen, und es wächst ihnen dasselbst ein Schwanzröhrchen. Sie fangen alsdann schon an, sich ihrer Fänger zu bedienen, und wie die Alte sich auf das Rauben zu legen, wenn ihnen etwas Kleines ausfließet.“

lich anders eine wäre, zwischen dem Magen der Mutter und des Jungen deutlich sehen könnte. Er nahm dazu einen ziemlich großen Polypen der zweiten Sorte, an welchem ein junger saß, dessen Hinterende, oder der Ort, wo er mit der Mutter zusammenhänget, sich noch nicht angefangen hatte einzuziehen, damit die gemeinschaftliche Oeffnung, wenn anders eine da wäre, desto sichtbarer würde. Diesen Polypen that er in ein kläres Wasser in die Hand, und stellte sich so, daß er seinen Gegenstand nach Gefallen mehr in die Sonne bringen konnte. Hierauf schnitt er mit einer feinen Scheere ungefähr die Hälfte vom Leibe des jungen Polypen ab. Nun war oben an dem, an der Mutter gebliebenen Stücke, sein Magen offen, und hatte ein solches Loch, durch welches Trembley mittelst einer Loupe durchsehen konnte. Hier kam es ihm also wirklich nicht anders vor, als hätte der Magen des jungen Polypen mit dem mütterlichen Gemeinschaft. Nach verschiedenen andern Vorrichtungen überzeugte er sich hiervon völlig, und sah die gemeinschaftliche Oeffnung so deutlich, daß ihm wegen ihrer Wirklichkeit nicht der geringste Zweifel übrig blieb. Dergleichen Versuche hat er mehrmahls mit glücklichem Erfolge wiederholt.

Zwar kommen oben schon Beispiele vor, woraus sich ergibt, daß die, im Magen der Polypenmutter verdaueten, und hernach in den Magen der Jungen übergegangenen Theile, ihnen zur Nahrung dienen; allein Trembley wünschte einen vollkommenen Beweis dieser Wahrheit zu haben, und er war nicht schwer zu finden.

Er gab verschiedenen Polypenmüttern sehr merklich gefärbte Nahrungsmittel, wozu er sich

ge

gewisser platter Würmchen bediente, deren Eingeweide mit einer rothen Materie angefüllt sind. Diese rothe Nahrung war nun nach der Zeit zum Theil in den Magen der jungen Polypen übergegangen, und sie hatten davon, wie die Mutter, eine rothe Farbe bekommen.

Es ist übrigens kein Wunder, daß Thiere, die noch mit der Mutter vereinigt sind, von ihr auch die Nahrung ziehen. Dieß haben uns viele Erfahrungen schon längst gelehrt. Allein die Polypen zeigen uns noch mehr, als dieß. Sie zeigen uns nämlich Junge, welche die mit ihnen vereinigte Mutter sowohl ernähren, als sie von dieser genährt werden.

Wie gesagt, so bemächtigen sich diese Jungen des Raubes, verschlingen und verdauen solchen, ehe sie sich von der Mutter trennen. Nach der Verdauung gehen hernach die Nahrungstheile aus ihrem Magen eben so in den Magen der Mutter, wie sie aus diesem in den ihrigen übergehen. Dieß hat Trembley sehr oft gesehen, und man kann leicht denken, daß er verschiedenen Jungen, während ihrer Vereinigung mit der Mutter, rothe und schwarze Nahrungsmittel gegeben habe. Der Erfolg war, wie er ihn erwarten konnte. Die Mütter nahmen die Farbe der, von den Jungen genossenen Nahrung an, und folglich hatten die Jungen sie ebenfalls ernährt.

Wenn die Polypen an solchen Orten sitzen, wo die ihnen zur Nahrung dienenden Insekten in Ueberfluß sind: so verzehren Mütter und Jungen oft zugleich verschiedene gefangene Thiere, und diese Anfangs in ihrem Magen befindlichen Nahrungstheile vermischen sich nachher zusammen, wenn sie aufgelöst, und in Brey verwandelt

Uu 4

dest

best sind. Dieß kann man leicht wahrnehmen, wenn man z. B. einer Mutter einen Wurm mit rothen Eingeweiden, und dem Jungen ein Stückerchen von der schwarzen Schnecke gibt. Einige Zeit nachher entdeckt man einen rothen Saft im Magen des Jungen, einen schwarzen im Magen der Mutter. Ja Trembley hat beyderley Materie, die schwarze und rothe, aus einem Magen in den andern gehen sehen. Anfangs waren sie noch zu unterscheiden; aber vermöge des Hinz- und Herschwallens vermischten sie sich, und formirten im Ganzen eine mit Schwarz und Roth gemischte Materie. Und diese Farbe hatten auch Mutter und Sohn nach geschehener Verdauung.

Hier ist gezeigt, daß ein junger Polyp seine Mutter ernähre; allein ich muß noch hinzusetzen, daß ersterer auch die anderen, zugleich an der Mutter hangenden Jungen ernähren könne. Denn es verbreitet sich der Nahrungsaft der genossenen Speise, wenn er aus seinem in der Mutter Magen zugegangen ist, nachher in den Magen der übrigen Jungen. Es kann also die Mutter mit ihren Jungen, als ein vielästiges Gefäß angesehen werden, dessen Äste alle unter sich eine freye Gemeinschaft haben. Gibt man auch z. B. einem einzigen Jungen rothe Nahrungstheile; so sieht man die übrigen bald mit dem ausgesogenen Nahrungsaft angefüllt, und sowohl als die Mutter, sammt dem Jungen, der für sie alle gegessen, eine bald hochrothe, bald schwächere Farbe annehmen, nachdem sie mehr oder weniger Nahrungsaft bekommen haben.

Je mehr sich hinten das letzte Ende des jungen Polypen, womit er an der Mutter hängt, einzieht; desto enger wird die gemeinschaftliche

liche Oeffnung zwischen ihren beyden Magen. Endlich schließt sie sich, und die Gemeinschaft hört auf. Um zu erfahren, wie lange solche zwischen dem Magen der Mutter und des Jungen dauere: so hat Trembley sie eine Zeitlang gefüttert, und jedesmahl, wenn er einem oder dem andern was zu fressen gab, sorgfältig nachgesehen, ob der Nahrungsaft noch aus einem Magen in den andern gehe. Anfänglich schwalkten die Nahrungsstückchen aus dem Magen der Mutter in den Magen des Jungen, und aus diesem wieder in jenen. Hernach aber wurde die gemeinschaftliche Oeffnung kleiner, und es konnte nun nichts mehr, als der bloße Saft durchgehen. Endlich bemerkte er einigemahl, wenn er der Mutter, oder dem Jungen rothes Futter gab, daß auch von diesem, wegen seiner lebhaften Farbe so kenntlichen Saftes, nicht ein Bißchen mehr aus einem in das andere ging. Ein Beweis, daß die gemeinschaftliche Oeffnung, nämlich das Loch in der Haut der Mutter, schon geschlossen war.

Oben wurde gesagt: es stritten sich oft zwey Polypen über einen Raub. Dieß geschieht selbst zwischen Mutter und Sohn. Sie nimmt ihm oft die Wasserflöhe und Würmer wieder weg, die er angefangen zu verschlingen, und verschluckt ihn selbst wohl halb mit. Der Junge bestrebt sich ebenfalls, der Mutter die genommene Beute wieder zu entreißen. Nie aber hat man gesehen, daß sich dieser beyderseitige Streit mit dem Tode eines oder des andern geendigt hätte. Zuletzt verlassen sie sich, ohne sich irgend verletzt zu haben *).

Uu 5

Um

*) Diesen Streit hat Rüssel Insektenbelust. III. Theil, S. 482, Tab. 79, Fig. 1, artig beschrieben und vorgestellt.

Um zu sehen, wie weit die Fruchtbarkeit dieser Thiere gehen könne, darf man nur im Sommer einige Polypen eine Zeitlang aufziehen. Zum Gegenstande dieser Versuche hat Trembley junge Polypen gewählt, die erst kürzlich von ihren Müttern abgegangen waren. Er setzte sie ganz allein in Zuckergläser. Um solche aber nicht zu verwechseln, klebte er an jedes eine Nummer, und eben die nämliche zeichnete er zugleich in das Tagebuch seiner Beobachtungen. Diese Gläser aber hatte er immer zugleich mit seinen Thierchen angefüllt, die seinen Einsiedlern zur Nahrung dienten. Vorzüglich gab er ihnen Wasserflöhe, als die bequemste Nahrung für sie. Folglich konnte der Polyp, dessen Glas damit reichlich versehen war, allezeit so viel fressen, als er wollte. Alle zwey Tage gab er ihnen andere sammt frischem Wasser, und reinigte die Gläser so oft es nöthig war.

Aus den nun von Trembley angestellten sorgfältigen Beobachtungen, und dem darüber geführten Verzeichniß erhellet, daß ein einziger Polyp, in Zeit von zwey Monathen, 45 Junge zeugen könne, und ungefähr 20 im Monath hervorgebracht habe. Unter allen aufgezogenen und auf gleiche Weise von ihm beobachteten Polypen, waren gleichwohl welche, die sich mehr, andere die sich weniger vermehrten. Er hat also gefunden, daß zwischen beyden, zwanzig im Monath die Mittelzahl seyn möchte.

Aus gedachtem Verzeichniß ist es ebenfalls leicht, zu bestimmen, wie lange die jungen Polypen ungefähr mit ihren Müttern vereinigt bleiben. Insgemein vergehen darüber drey oder vier Tage. Eigentlich aber brauchen die Polypen im Sommer nur so wenig Zeit, sich von ihren Müttern abzusondern.

Nach

Nach Verlauf eines Monaths, hatte er dabey bereits in seinem Tagebuche Beobachtungen über sechs auf einander folgende Polypengenerationen Erfahrungen, welche ihn lehrten: es könne ein junger Polyp vier oder fünf Tage nachher, daß er angefangen aus der Mutter zu treiben, selbst schon wieder einen Jungen an sich haben, der den Anfang zu wachsen mache; oder man könne alle vier bis fünf Tage ein neues Polypengeschlecht erblicken.

Ich kann mich nicht entbrechen, die von der Fruchtbarkeit und Vermehrung der Polypen, von dem Herrn D. Schaffer gemachten Berechnungen herzusetzen, weil dadurch alles desto verständlicher wird. Er sagt in seiner Abhandlung von den Armpolypen S. 41. „Es hat Herr Trembley in Zeit von 2 Monathen von einer einzigen Polypenmutter 45 Junge erhalten. Da sich aber dieß nur von den auf einander gefolgten Jungen, oder so zu reden von den eigentlichen Kindern versteht: so wird die Anzahl der Jungen noch größer, wenn man auch die Jungen von den Jungen, oder Enkel, Urenkel u. s. w. zu Hülfe nimmt. Denn da jede junge Polype binnen 4 und 5 Tagen wieder Junge von sich zu geben im Stande ist: so wird sich eine Polype schon in 5 Monathen, bis ins 30te Glied vermehren, und mit Ausgang des 3ten Monaths eine Mutter von 25467 Nachkommen seyn. Welch eine große Fruchtbarkeit!“

Inzwischen ist das gegen die erstaunliche Fruchtbarkeit der Blattläuse für nichts zu rechnen. Denn da nur fünf Generationen 5904900000 Blattläuse hervorbringen im Stande sind, wie viel werden nicht von 20 Generationen zu erwarten seyn? S. Reaumur Memoires pour servir

servir à l'histoire des Insectes, Tom. VI. Part. II. ed. in 12. Mem. 13. p. 393. Bonnet Considerations sur les Corps organisés. Art. 328. Indessen ist mit dem Herrn D. Schäffer zu glauben, daß sich die Polypen ungleich stärker vermehren, als wir wissen, ihrer Vermehrung aber vermuthlich durch mehrere Feinde, als die oben erwähnten Läuse, Gränzen gesetzt werde.

Unter den vielen, in der bequemsten Zeit, aus den Gräben gefischten Polypen, hat Trembley übrigens keinen einzigen gefunden, der mehr als sieben Jungen auf einmal an sich gehabt hätte. Und auch solche hat er nur selten angetroffen. Vermuthlich rührt das daher, weil wohl selten an den Orten wo sie leben, so viel Nahrungswürmer als in den Gläsern, worin er sie aufgezogen, vorhanden sind, wo sie also fruchtbarer seyn konnten, weil sich ihre größere Fruchtbarkeit nach der Menge der Nahrung und der Wärme der Jahreszeit richtet.

Ein Beispiel von einem recht fruchtbaren Polypen liefert Fig. 660g. Bisweilen sehen sich die Polypen, wenn sie sich stark vermehren, in so großer Zahl an allerley im Wasser befindliche Körper an, daß diese ganz damit umgeben werden. Einige ziemlich lange, ins Wasser gefallene Zweige waren nach Trembley's Wahrnehmungen, ohne die Sache zu überreiben, ganz damit, wie eine Perrücke mit Haaren bedeckt. Ein auf dem Wasser schwimmendes, ungefähr zehn Zoll langes Bret war so stark damit besetzt, daß es schien als hätte es lauter Fränzen um sich herum. Er zog auch einen Zweig heraus, der eben so reichlich mit Polypen bedeckt war. Als er aus dem Wasser kam, zogen sich die Polypen zusammen, lagen einer auf dem andern,

ndern, und formirten einen dicken und bräunlichen Schleim, den man nicht leicht für einen Haufen Polypen würde angesehen haben. Ein Stückchen von solchem Zweige that er in ein großes Glas voll Wasser wo es viele Personen gesehen haben. Hieran saßen nun die Polypen so dicht bey einander, daß man davor das Holz kaum sehen konnte. Hatten sie ihre Arme im Glase ausgestreckt, so wurde solches bennabe ganz damit angefüllt. Man kann von diesem Phänomen, welches die Polypen mit ihren Armen zeigten, aus der Figur 6606. urtheilen. Er machte sich das Vergnügen, mitten unter die ungeheure Menge von Polypenarmen in diesem Glase einige Würmer zu werfen. Einer allein wurde allemahl von vielen Polypen zugleich gefangen, und in einem Augenblick war er auf tausendfache Weise in ihren Armen verwickelt.

So verwickelt aber auch die Arme derer Polypen waren, die sich eines und eben desselben Raubes bemächtigten: so bemerkte er doch, daß sie sich hernach trennten. Ja er hat diese Menge dünner Fäden, die sich fast berührten, einige Tage nach einander beobachtet, ohne einige Verwirrung unter ihnen wahr zu nehmen.

Trembley hat ferner auch untersucht, ob die Polypen keine Eier legten; er hat aber nichts gesehen, was man dafür ansehen könnte, als was ich eben jetzt beschreiben werde *).

Zwar

*) Man vergleiche von den Eiern der Polypen Bonnet's Gedanken in seinen Considerations sur les Corps organisés, Art. 318. 319 wo er sie in eierlegende und lebendiggebärende, in Augen und Knollentreibende eingetheilt, und die Vermehrungsarten der Arme, Federbusch, Strauch, Knollen- und Stockpolypen, als Naturkundiger und Philosoph, unter einander verglichen hat. Hier sind einige

Zwar hat er an dem Körper einiger Polypen kleine runde Gewächse wahrgenommen, die durch ein kurzes Stielchen an ihnen hingen, und die theils weiß, theils gelb waren. Niemals aber hat er an einem Polypen mehr, als drey zugleich gesehen. Nachdem sie eine Zeitlang an dem Polypen hängen geblieben, sonderten sie sich von ihm ab, und fielen im Glase zu Boden. Er hat sie zu verschiedenen Mahlen, und sowohl vor, als nach ihrer Absonderung beobachtet. Endlich sind sie alle außer einem einzigen verschwunden, woraus vielleicht ein Polyp entstanden. Er sagt vielleicht, weil er nicht völlig davon überzeugt ist. Denn eben zu der Zeit, da er dieß Gewächs am fleißigsten hätte betrachten sollen, mußte er solches zwey Tage lang unterlassen. Als er es aber wieder besah, fand er da, wo er es gelassen einen unförmlichen Polypen, der wirklich aus einem runden Körper entstanden zu seyn schien, und sich da, wo er den Boden des Glases berührte, verlängerte. Das andere Ende war noch rund, und an selbigem sah man schon drey Armspitzen, die hervor zu treiben

ge seiner Resultate, die ich kurz zusammenziehen, aber hier bloß bey den Armpolypen stehen bleiben will.

1. Der ganze Körper des Polypen ist gleichsam ein Eyerstock. Jedes Körnchen darin ist ein Keim, der sich unter günstigen Umständen entwickeln, und einen Jungen treiben kann.

2. Sie sind, wie die Blattläuse zu einer Zeit lebendig gebährende, und zur andern eyerlegende.

3. Es kann daher ein ausgetrockneter Camp, worin Polypeneyer geblieben, wenn es regnet, gar bald wieder bevölkert werden.

4. Die Polypen nehmen auf der Stufenleiter der Thiere den untersten Platz ein, und lehren uns, mit der Analogie und Induktion sehr besutiam umgehen, da wir, wie wir an dem Beispiele der Polypen sehen, welche den Pflanzen so nahe kommen, die eigentlichen Kennzeichen der Thierheit noch nicht bestimmen können.

treiben anfangen. Allmählig wurde dieser Polyp länger, und bekam die ordentliche Gestalt dieser Thiere. Kurz, hätte er nicht zwey Tage das Beobachten unterlassen, und wären nicht auch in dem ähnlichen Glase einige kleine Polypen gewesen; so hätte er gewiß wissen können, ob dieser Polyp aus einem dieser runden Gewächse gekommen sey.

Trembley bemerkt übrigens noch, daß er diese kleinen runden Gewächse bloß an den Polypen der zweyten Art, und zwar allein im Herbst, und im Anfange des Winters gefunden habe.

In der Folge gedenkt er noch anderer Arten solcher Gewächse und Mißgeburten der Polypen, die wir aber mit diesen nicht verwechseln müssen. Um nun hier das ganze Resultat dieser Erfahrungen und Meinungen gelehrter Naturkundiger von den Eiern der Polypen übersetzen zu können, will ich die Röselschen und Schöfferischen Gedanken davon anführen.

1) Rösel hat in seiner Insektenbelustigung III. Theil, S. 514 die Trembleyischen, Alalamandischen und Lütkeischen Erfahrungen mit den seinigen genau verglichen, und erklärt sich darüber folgendermaßen:

„Gleichwie Herr Trembley glaubt, die Blase des Herrn Lütke sey das von ihm beobachtete Gewächs gewesen; so bin hingegen ich der Meinung, die vermeintlichen Eier des Herrn Trembley seyen diejenige Kugel, von welcher ich oben S. 500 als von einer Krankheit der Polypen, Meldung gethan habe.“

Dieses müssen wir der Vollständigkeit wegen hier nachholen. Wir bemerken zugleich, daß hier von den orangengelben Polypen mit langen hörnerartigen Armen die Rede sey. Es heißt daselbst:

1. Er wolle hier eine Krankheit der Polypen beschreiben, deren weder Trembley, noch andere Meldung gethan.

2. Er habe im Herbst an mehreren Polypen dieser Art, gewisse Gewächse wahrgenommen, die er weder für einen außerordentlichen Arm, noch für einen Jungen halten können.

3. Das Gewächs sey bey den meisten auf folgende Weise zum Vorschein gekommen. Anfangs habe sich eine aus verschiedenen groben, aber hellen Körnern bestehende hervorragende Beule gezeigt. Diese sey nachgehends von Stunde zu Stunde gewachsen, bis sie das Ansehen eines runden aber niedrigen Fußgestelles bekommen. Bald darauf sey, da die Beule noch im Wachsen gewesen, mitten aus selbiger eine Kugel hervorgekommen, welche immer scheinlicher geworden, bis sie eine ziemliche Größe erreicht habe, so wie er sie Tab. 83, Fig. 1. vorstellt. Die Kugel habe sich nach und nach immer mehr und mehr von dem Fußgestelle abgesondert, bis sie noch an einem sehr zarten Faden gehangen, und zuletzt gleich einer zeitigen Frucht abgefallen sey.

4. Zwischen dem Hervorkommen und Abfallen derselben wären vier Tage vergangen, und der Polyp sey entweder eine halbe Stunde nachher, oder auch wohl erst den folgenden Tag darauf gestorben.

5. An einigen Polypen habe sich nur das Fußgestell ohne Kugel gezeigt; diese wären aber auch schon halbtodt gewesen, woben er vermutet, sie müßten die Kugel unlängst bereits verloren haben.

6. Einige habe er mit Kugeln ohne Fußgestelle gefunden, die sie aber nicht länger, als jene

die

behalten hätten, und ebenfalls bald hernach gestorben wären.

7. Er habe die Kugeln durchs Vergrößerungsglas betrachtet; aber weder Bewegung, noch Leben daran gefunden; indessen doch so viel wahrgenommen, daß sie oben auf der Oberfläche, nicht glatt; sondern wie die Meerigel oder Seeäpfel, rings herum, mit vielen zarten, aber ungleichen Stachelspißen besetzt, Tab. 83, Fig. 2, übrigens aber undurchsichtig, und braun gewesen wären.

8. Setzt er hinzu, S. 501. „Weil ich auf die Gedanken kam, es möchten diese Kugeln der Polypen Eyer, oder ein Verhältniß derselben seyn; so sammelte ich ihrer viele auf das sorgfältigste, verwahrte selbige etliche Monate lang, und betrachtete sie mit allem Fleiß zu wiederholten Mahlen; allein sie blieben so, wie sie anfangs gewesen waren, weswegen ich sie denn unter ein zusammengesetztes Mikroskop brachte, und durch Hülfe eines zarten Instruments zerdrückte, ohne jedoch das geringste von einer solchen Feuchtigkeit wahrzunehmen, dergleichen sonst in allen Insekteneyern befindlich ist, indem sie vielmehr eine gleich dem Wachs zähe Materie enthielten. Diesemnach mußte ich meine Meinung, in diesen Kugeln Eyer zu finden, fahren lassen, und nunmehr hielt ich sie vielmehr für eine Krankheit, welche den Tod der Polypen beförderte.“

„Ungeachtet aber, fährt unser Beobachter S. 513 fort, sich sowohl diese Polypen (die braunen langarmigen) als auch andere, durch ihr Ausprossen genugsam vermehren; so wissen wir doch noch nicht, weil uns die eigentliche Absicht ihres Daseyns zur Zeit verborgen ist, ob nicht auch eine stärkere Vermehrung derselben, welche

Det. rechn. Enc. CXIV. Theil.

Er

durch

durch Eyer geschehen könnte, nöthig sey. Sollte solches auf diejenige Art geschehen, wie Herr Trembley vermuthet: so würden durch die Eyer der Polypen, doch nicht mehr Junge wachsen, als durch das Aus sprossen. Ist aber Jüfieu's Meinung wahr, so würde die Vermehrung durch die Eyer allerdings beträchtlicher seyn.“

„Ob wir aber gleich, S. 514 zur Zeit von den Ethern der Polypen noch nichts gewisses wissen; so habe ich doch zweyerley Gründe, warum ich glaube: die Vermehrung durch Eyer sey auch ihnen eigen. Denn erstlich so findet man im Frühjahr viele Polypen, die um ein merkliches kleiner sind, als sie sonst aussehen, wenn sie von den Alten, als Nebensprossen abgehen; und zweitens, so wissen wir nunmehr, daß nicht nur allein die Schwämme und Moose, sondern auch sogar der Schimmel sich durch ihren eigenen Samen vermehren; sollten denn wohl die Polypen, weil sie eine Gattung von Kreaturen ausmachen, die theils zum Pflanzen, theils zum Thiere reich gehören, hierin etwas besonders haben?“

Da dieser letzte Grund analogisch, und der Polyp ein, in so vieler Absicht, von den allgemeinen Regeln der thierischen Oekonomie, abgehendes Thier ist; so ist Bonnet's Regel die sicherste: mit Induktionen und Analogien dabey behutsam zu seyn.

2) Wir müssen aber auch die Schaffersche Meinung von den Polypeneiern hören.

1. Sagt er in seiner Abhandlung von den Armpolypen, S. 44. er habe davon noch nichts Zuverlässiges entdecken können.

2. Setzt er S. 71. einige Muthmassungen hinzu, deren vornehmsten Inhalt wir hier anzeigen wollen. Jüfieu hat ganze Trauben von Ethern

Ethern an den Polypen hängen sehen *). Er aber habe dergleichen nie entdecken können. Doch vermuthet er: es könnten die ausgeschütteten Körnchen bey dem Umkehren der Polypen, entweder sich in körnigen Beulen ansehn, oder einzeln im Wasser verbreitet werden, und die Stelle der Eyer vertreten, woraus denn die neue Verwandtschaft der Polypen mit dem Pflanzenreiche zu erkennen sey.

In seiner 1755. herausgegebenen Abhandlung von den Blumenpolypen S. 2. heist es noch: „daß sich die Polypen nicht auch durch Eyer fortpflanzen sollten; solches ist nicht nur von einigen Sorten (Federbuschpolypen) schon als gewiß und zuverlässig dargethan und erwiesen; sondern es wird vermuthlich solches auch von allen andern Polypenarten mit der Zeit noch entdeckt werden.“

Mit den Polypen angestellte Versuche, und ihr Erfolg.

Nun bleibt uns noch übrig etwas von den merkwürdigen Versuchen anzuführen, welche man mit dem Zerschneiden der Polypen angestellt hat, weil dieses gerade der Umstand ist, der allen so wunderbar vorkam, und wodurch die Polypen so berühmt geworden sind.

Die erste, an den Polypen gemachte Operation geschah auf die Art, daß Trembley sie quer durchschnitt. Der Erfolg davon ist bereits oben gemeldet, aber die näheren Umstände dieses Versuchs bis hierher verspart.

Um aber einen Polypen quer durch zu schneiden, legt man ihn in einen Wassertropfen

Er 2

in

*) Abhandl. der Schwed. Acad. der Wiss. Tom. VIII. S. 24.

in die hohle linke Hand. Anfangs zieht er sich stark zusammen. In diesem Zustande kann man ihn leicht zerschneiden, wenn man sich recht feiner Scheeren bedient. Da er sich aber wenn er ausgestreckt ist, an dem Orte wo man ihn eigentlich zerschneiden will, viel leichter theilen läßt; so hält man die Hand worin er ist, einen Augenblick ganz still, um ihm Zeit zum Ausstrecken zu lassen, und wenn er sich so nach Wunsch ausgestreckt hat, fährt man mit einem Schenkel der Scheere ganz sacht unter den Ort, wo er soll zerschnitten werden, drückt die Scheere zu, und gleich nach dem Schnitt betrachtet man die beyden Hälften mit der Loupe, um zu sehen, wie die Operation abgelaufen. Trembley that die Polypenstücke, woran er seine Versuche gemacht, in etwas flache Gläser, welche nur vier oder fünf Linien Wasser enthielten. Auf diese Art hat er sie beständig mit einer Loupe beobachten können, an welchem Orte des Glases sie seyn möchten.

Da er aber immer einige Gläser mit zerschnittenen Polypen vorrätzig hatte; so bezeichnete er jedes mit einer Nummer, oder einem Buchstaben, und in seinem Tagebuche waren die Polypen auf gleiche Weise angeschrieben. Niemand anders, als er hat die Gläser angerührt, und wenn er frisches Wasser zugieß, nahm er sich sehr in Acht, keines zu verwechseln. Gleiche Vorsicht hat er bey allen Polypen gebraucht, mit welchen er Versuche angestellt hat.

Ehe ich weiter gehe, will ich die verschiedenen Methoden anführen, deren sich die Naturforscher bey der Zerschneidung und Beobachtung zertheilter Polypen bedient haben.

Ich

Ich will vom Baker anfangen. Selbiger theilte den ersten Polypen den 5ten April 1743 querdurch in zwey Stücke. Dieses Polypen Länge war, wenn er Leib und Arme recht ausgestreckt hatte, ungefähr drey Viertel Zoll. Da er ihn aber in einen flachen Uhrglase zerschnitt; so gliet das Glas ab, und er traf ihn nicht in der Mitte, sondern schnitt ihm den Kopf dicht an den Armen weg.

Baker hat sich ebenfalls feiner Scheerchen dazu bedient. Er erzählt aber bey diesem Vorfall überaus artige Phänomene, die ich meinen Lesern nicht vorenthalten kann.

1. Es hatte der Polyp kurz vorher einen mehr als zölligen Wurm verschluckt. Nach dem Schnitt hing ein Theil davon, der noch nicht verdaut war aus der Schwanzhälfte heraus.

2. Nach einer Minute streckten sich die bey dem Schnitte eingezogenen Arme wieder aus.

3. Den 7ten April Nachmittags gegen 3 Uhr hatte der Kopf schon einen zwanzigsten Theil vom Zolle getrieben, und an der Seite des Schwanzstücks saß ein Knötchen, etwas dicker als eine Nadelspiße, welches er für den Anfang eines Jungen ansah.

4. An dem Tage wollte das Kopfsende noch nicht fressen, welches er theils der Kälte, theils dem noch zu kleinen Körper zuschreibt.

5. Den 8ten April hatte das vorher bemerkte kleine Knötchen stärker getrieben, und es zeigte sich, daß es ein Junger war.

6. Den 10ten hatte der Junge Arme, und fraß schon, wovon der Körper des Alten aufschwoll, wie denn das Kopfsende dem ein neuer Hintertheil angewachsen war, am 11ten auch anfang zu fressen.

Er 3

7.

7. An der Schwanzhälfte merkte er da, wo der neue Kopf anwachsen sollte, eine schleimige Materie, die täglich zunahm. Er schnitt den angegangenen Theil weg, und der Polyp wuchs von neuem, und bekam einen gesunden Kopf; auch die an ihm sitzenden Jungen, welche kränklich zu werden schienen, erholten sich nach dieser Operation wieder.

8. Den 19ten May hatte der aus dem Kopfsende entstandene neue Polyp elf Jungen an sich, die sich nachher bis auf 36 vermehrten. Also hat vom 5ten April bis zum 19ten May ein Polypenkopf 36 vollständige Polypen geliefert. Wer kann die Tiefen dieses Wunders ergründen? S. Baker Essai sur l'histoire naturelle du Polype, pag. 177.

Schäffer erzählt uns seine Versuche mit den Polypen im vierten Abschnitt seiner Abhandlung von den Armpolypen in süßem Wasser um Regensburg, S. 46. Wir wollen erstlich seine Methode hören, und nachher gehörigen Orts nur die auszeichnen, die von der Trembley'schen abgehen, oder neue Seltenheiten zeigen.

Er hat (S. 50.) den Schnitt in der Länge oder Quere gemeiniglich mit einem Federmesser, oder feinen Scheere verrichtet. Besonders bemerkt er, daß man sich sehr in Acht nehmen müsse, den Polypen zu zerdrücken. Ist solches geschehen, so zeigt sich an den Stücken nicht die geringste Bewegung. Durch einen unglücklichen Druck, wie auch der Herr D. Reimarus von der Natur der Pflanzenthier schon bemerkt hat, kann er gleich getödtet werden. Was man also von ihrer Fortdauer und Wiederergänzung sagt, ist bloß von einem reinen Schnitt zu verstehen.

Die

Die Anweisungen, heißt es S. 51, welche meistens Herr Trembley gibt, sind von der Beschaffenheit, daß man sie, wie ich anfänglich selbst erfahren habe, mit gutem Erfolg üben kann. Mit der Zeit aber hat er doch eins und das andere, aus eigener Erfahrung angemerkt, welches noch vortheilhafter zu seyn scheint, und welches wir allen Liebhabern solcher Versuche mittheilen.

1. Die Ablösung der Polypen von den Körpern, an die sie sich angeheft, mit dem Pinsel scheint ihm mühsam und gefährlich, weil der Polyp nicht selten zwischen die Haare kommt, und unsichtbar wird; ja weil er durch das verschiedene Drehen und Wenden vielmals schon eher zerdrückt ist, als er zerschnitten wird.

2. Er hat also zu seinen Versuchen lieber solche Polypen ausgesucht, die an dem Stengel, oder Blatte einer Meerlinse gefessen, weil man ihn damit leicht herausnehmen und an dem Stengel bequem zerschneiden kann.

3. Die hohle Hand will ihm auch nicht gefallen; sondern er hat lieber den Ballen des Daumen, oder einen Finger dazu gebraucht.

4. So hat er sich auch lieber eines, wie ein Zahnstocher zugeschnittenen Federtiels, als eines Pinsels bedient.

Kössel erzählt seine Versuche mit dem Zerschneiden der Polypen, im III. Theile seiner Insektenbelustigung, S. 486. „Ich habe, sagt er, hierin mit dem Herrn Trembley nicht allezeit gleiches Glück gehabt; auch habe ich niemahls, wie derselbe, einen Polypen in der Hand, ohne mich eines Vergrößerungsglases zu bedienen, noch auch mit der Scheere zerschneiden können; sondern ich habe den Polypen auf ein weißes

Er 4

und

und steifes Papier gethan, alsdann aber einen Tropfen Wasser darauf fallen lassen, als worin sich der Polyp allezeit ausstreckt, und hernach konnte ich selbigen mit einer scharfen Lanzette nach Belieben zerschneiden.“

Hier muß ich noch der überaus artigen und interessanten Versuche des Herrn Prof. Lichtenberg's zu Göttingen gedenken, die er zu Hannover mit braunen Armpolypen gemacht, und solche im 5ten Stück des Hannöverschen Magazins 1773 mitgetheilt hat.

„Der braune Polyp ist wegen seiner harten Natur sehr geschickt, Versuche mithin anzustellen. Wenn man ihn nicht halb spalten, oder aufschließen will, wozu allerdings feine Instrumente erfordert werden; so hat man nicht nöthig, sich seinetwegen mit subtilen Instrumenten, Scheeren oder Lanzetten zu versehen. Ich habe ihn zuweisen mit einer eilf Zoll langen ziemlich verrosteten Papierscheere verdoppelt.“

Wir haben übrigens diesem scharfsinnigen Beobachter die oben bereits erwähnte neue Erfindung zu danken: die Polypen mit einem Haar zusammen zu schnüren, da denn die Speise aus dem Munde gehet, und der Knoten sich endlich durch den Leib des Polypen durchzieht. Es ist ihm sogar geglückt, zwey zusammen zu binden, die auch in diesem Zustande an einander gewachsen sind. Schade daß er die grünen nicht mit braunen auf die Art hat zusammenpfropfen können, weil er erstere an gedachten Orten nicht fand. Vermuthlich hat er sie in fließendem, nicht aber in stehendem und faulem Wasser gesucht.

Noch ein Wort von Goeze's Methode, die Polypen herauszunehmen und zu zerschneiden. Was das letzte betrifft: so hat er sich auf einem weißen

weißen und steifen Papiere entweder einer feinen Scheere, oder Lanzette bedient. Da es aber hauptsächlich darauf ankommt, daß der Polyp vor dem Zerschneiden, nicht im mindesten verletzt sey; so hat er solches auf keine glücklichere Weise, als dadurch zu verhüten geglaubt, daß er eine Barometeröhre, von ungefähr einer Viertel Elle in der Länge nahm. Diese ließ er vorn sehr dünne zuschmelzen, daß nur etwa ein Kügelchen, wie ein Nadelknöpfchen sitzen blieb, welches leicht durch Hineinblasen wegzusprenge war. Alsdann hat die Röhre unten in dem rundgeschmolzenen Ende ein kleines Loch. Dieß drückte er mit dem Finger zu, und fuhr mit dem andern Ende der Röhre sachte in das Glas, wo der Polyp saß, hielt die unterste Oeffnung dicht über ihm, und ließ den Finger los. Er mußte sehr fest sitzen, wenn er nicht den Augenblick mit dem Wasser in die Röhre fahren sollte. Dann hielt er gleich den Finger wieder auf das kleine Loch, und zog die Röhre heraus. Nun kehrte er sie um, daß das Ende mit dem kleinen Loche unten kam. Der Vortheil davon ist dieser: es fließt allemahl nur ein Tropfen heraus. Da nun der Polyp vermöge seiner Schwere bis dicht vor die Oeffnung heruntersinkt; so kommt er auch gleich mit dem ersten Tropfen heraus, und fällt sanft ohne Beschädigung auf das Papier, wo man ihn leicht zerschneiden kann.

Die beyden Hälften des Polypen, welche erst den Augenblick vorher getheilt und in ein Glas gethan worden, ziehen sich anfangs zusammen, und fallen zu Boden. Insgemein aber bleiben sie so nicht lange; sondern strecken sich bald viel, bald wenig aus. Der Kopf des zerschnittenen Polypen bleibt, selbst gleich nach ge-

schehenem Schnitte eben so beschaffen, wie der Kopfteil unverstümmelter Polypen. Je mehr sich nun dieß Stück ausstreckt, desto mehr verschließt sich die hinten befindliche Oeffnung; das Hinterende wird schmähler, und eben so wie ein vollkommener Polyp. Im Sommer geschieht es oft, daß dieß erste Stück noch an demselben Tage, da es von dem andern abgeschnitten ist, wieder geht und frist.

Die Rände der Oeffnung des andern Stücks sind auswendig etwas umgekehrt, nachher aber kehren sie sich einwärts, und die Falte, die sie formiren, dient zur Verschließung gedachter Oeffnung. Das Vorderende scheint alsdann bloß aufgetrieben zu seyn, und gemeinlich ist es solches mehr oder weniger, bis die Reproduktion, die hier geschehen soll, zu Stande ist. Niemals hat Trembley ein zweytes Stück gesehen, welches vor dem Ende dieser Reproduktion von der Stelle gekommen wäre. Die meisten, die er beobachtet hat, sind unten auf dem Boden des Glases an einem Orte, bald mehr bald weniger zusammengezogen oder ausgestreckt, mit ihrem Schwanz am Glase hangen geblieben. Einige hatten sich auf dem Boden des Glases gerade in die Höhe gerichtet. Die Arme, welche am äußersten Vorderende eines zweyten Stücks treiben, wachsen gerade so wie die Arme der jungen Polypen. Anfangs sieht man die Spitzen von drey oder vier Armen, welche an den Ränden dieses äußersten Vorderendes hervortreten, und in der Zeit, daß diese ersteren wachsen, zeigen sich schon andere in den Zwischenräumen derselben. Bevor diese zum völligen Wachsthum gediehen sind, können sie schon ihre Beute fangen, und da das Maul bereits vollkommen gebildet ist;

ist; so können solche neu gewachsenen Polypen dieselbe so gut, als die gesunden verschlucken *).

Die jetzt beschriebene Reproduktion richtet sich nach der Witterung. Ist es kalt, so erfolgt sie langsamer, bey der Wärme aber kommt sie geschwinder zu Stande. In den wärmsten Tagen hat Trembley die zweyten Hälften **) nach 24 Stunden schon wieder Arme treiben sehen. Binnen zwey Tagen waren sie schon im Stande zu fressen. Im Winter aber hat er auch welche gesehen, deren Kopf erst nach 14 oder 20 Tagen wieder wuchs.

Wenn sonst alle Umstände gleich waren, hat er angemerkt, daß die Reproduktion bey der zweyten

*) Von dieser Trembleyschen Beschreibung mißt Bonnet in seinen *Considerations sur les Corps organiques*, Art. 276 die Frage auf: sind es einerley Keime, woraus die Polypen sproßlinge entstehen, und wodurch die Reproduktion aus abgeschnittenen Stücken bewirkt wird? Eine Frage, die er schon Art. 256. beantwortet hatte. Er suchte nämlich darzuthun: es sey das, was wir bey diesen Arten Thierpflanzen, Produktion oder Reproduction nennen, nichts als eine Entwicklung kleiner organischen Ganzen, die schon in dem großen Ganzen, dessen Theile sie ersetzen, präexistiren. Es mag also diese Ergänzung durch Keime bewirkt werden, die gerade nur das enthalten, was sie ergänzen sollen; oder sie mag von solchen Keimen herrühren, die ein ganzes Thier in sich schließen, davon sich nur ein Theil entwickelt, der, dem verlorenen vollkommen ähnlich ist; so läuft hier alles auf die eine oder die andere Hypothese hinaus. Es erfolgt hier also niemals eine eigentliche sogenannte Erzeugung, sondern es ist immer die bloße Auswickelung dessen, was schon erzeugt war. Es mag also die Sache beantwortet werden, wie sie will, so bleibt das Principium der Entwicklung unbeschadet. Vergleicht man das, was bey der Vermehrung aus abgeschnittenen Stücken vorgeht, mit der Vermehrungsart durch Sproßlinge; so sollte man fast mißtrauen, daß beyde Vermehrungsarten nicht von einerley Keimen herrühren. Die Trembleysche Beschreibung der Reproduktion der Ableger bestätigt solches.

**) Die Schwanzenden, die einen neuen Kopf und neue Arme bekommen mußten.

zweiten Hälfte eines gut gefütterten Polypen weit geschwinde, als bey denen von Statten ging, die eine Zeitlang gehungert hatten *).

Sobald die Schwanzhälfte einen Kopf bekommen, d. i. sobald der Mund gebildet ist, und die Arme zum Vorschein gekommen sind, sieht sie eben so vollkommen, als die erste, ja als ein Polyp aus, der nie zerschnitten gewesen, und beyde können nun als vollkommene Polypen betrachtet werden. Denn sie haben alle, diesen Thieren zukommende Eigenschaften. Sie machen alle Bewegungen, deren sie fähig sind. Sie fangen ihre Beute, sie ernähren sich, sie wachsen, und pflanzen sich fort.

Schneidet man Polypen, die Junge an sich haben, quer durch, so wachsen die Jungen an dem Theile, wo sie sitzen, nach dem Schnitte immer fort **).

Oft geschieht es sogar, daß die zweite Hälfte, die beym Zerschneiden keine Jungen hat, noch vorher, ehe sie wieder Nahrung zu sich nehmen kann, und ihr die Arme wachsen, Junge treibt ***).

Trembley hat auch einen Jungen so dicht an dem Vorderende einer Schwanzhälfte hervorkommen sehen, daß er in kurzem, mit diesem ohnföpfigen Ende zusammen zu wachsen schien. Ja

*) S. Schäffer von Armpolypen um Regensburg, S. 55.

**) S. Schäffers Abhandlung von Armpolypen bey Regensburg, S. 55.

***) Hieraus folgt, daß Kopf und Arme, bey diesem Vorfall, an der zweyten Hälfte, früher wie gewöhnlich wachsen müssen, weil es ganz natürlich ist, daß die Jungen, oder die Sprößlinge die Nahrung an sich ziehen. Abermahl eine pflanzenartige Eigenschaft. Soll ein Baum im Stamme und Zweigen gut wachsen: so muß man ihm die Ränder nehmen, die zu viel Saft an sich ziehen. S. Bonnet Considerations sur les Corps organiques, Art. 273.

er schien das Vorderende selbst zu seyn. Doch war er ein wenig gebogen, und machte, statt eine gerade Linie zu formiren, mit selbigem einen sehr stumpfen Winkel. Als er fressen konnte, gab er ihm Würmer, die aus seinem Magen eben so in das Stück gingen, aus dem er gewachsen war, wie sie durch den Mund eines ganzen Polypen in dessen Magen gehen. Kurz nachher zog sich das äußerste Hinterende des Polypen enge zusammen, und er sonderte sich ab. Dieses Schwanzstück blieb noch einige Tage ohne Arme, welche vorn endlich anfangen zu erscheinen, und es bekam ihrer sechs *).

Es war ihm nicht genug zu wissen, daß die Stücke der, in zwey Theile zerschnittenen Polypen gehen, fressen und sich vermehren konnten; er wollte auch sehen, ob sich diese Stücke eben so, wie die ungetheilten Polypen nach dem Lichte hinwendeten. Er zerschnitt also eine ziemliche Menge Polypen. Die ersten Hälften that er in ein besonderes Glas, und die zweyten in ein anderes. Hier sahe er nun, bey sehr oft wiederholten Versuchen, daß sich sowohl die einen, als die andern nach dem hellsten Orte des Glases zogen **).

Man

*) Ein augenscheinlicher Beweis, daß der Wachsthum des selben, durch die von dem jungen Polypen angezogene Nahrung, aufgehalten war.

**) Diese Erfahrung scheint fast gewiß zu beweisen, daß die Polypen keine eigentliche Augen; sondern nur eine Empfindung von dem Lichte und Hellem haben. Daß die Kopfhälfte sich nach dem Lichte gezogen, wäre noch nichts außerordentliches, wenn wir ihnen am Kopfe Augen zuschrieben. Da sich aber die andern Schwanzhälften, denen der Kopftheil abgefondert war, eben sowohl nach dem Hellem gewendet haben, scheint ihre Empfindung gegen das Licht zu beweisen. Doch läßt sich noch ein dritter Fall denken. Es müßte nämlich der Polyp ganz ausge, und jedes Abdrücken seiner Haut eine Pupille seyn, welches man indeß wohl nicht annehmen wird.

Man zerschneide den Polypen mitten durch, an welchem Orte man will, näher am Kopf- oder am Schwanzende, so ist der Erfolg einerley, und aus den Stücken werden ebenfalls vollständige Polypen. Dieß verhält sich auch so mit den langarmigen Polypen, wenn man sie unterhalb des Ortes zerschneidet, wo ihr Körper anfängt schmähler zu werden; oder wenn man ein Stück des Schwanzes abschneidet, so wird solches ebenfalls ein vollständiger Polyp. Dazu aber gehöret mehr Zeit, und es geschieht oft zufälliger Weise, daß das Stück stirbt, ehe die Reproduktion darin den Anfang nehmen kann.

Erembley hat oft bloß die Ränder am Kopfende eines Polypen, nämlich den Zirkel, woraus die Arme entspringen, abgeschnitten, und so dünne auch dieß Scheibchen war, so ist doch ein Polyp daraus geworden, der im Anfange ganz Arm war; dessen Körper aber hernach, als er ihn fütterte, eben so dick, als bey den andern wurde. Zuweilen werden solche Polypen anfänglich sehr unförmlich, und es wachsen auch oft einige Arme an einem andern Orte.

Sogar Stückchen von solchem Rande oder Zirkel, die nur zwey oder drey Arme hatten, sind vollkommene Polypen geworden. Es sind ihnen bey der Ergänzung die übrigen Arme nachgewachsen.

Erembley hat auch bloße Arme abgeschnitten, und beobachtet, um zu sehen, ob nicht Polypen daraus würden. Allein dieser Versuch ist ihm nicht geglückt. Inzwischen will er doch nicht sagen, daß die Sache selbst unmöglich sey.

Was einem Beobachter nicht glückt, gelingt vielleicht einem andern desto besser. Der Herr Dr. Schaffer sagt in seiner Abhandlung von Arme

Armpolypen S. 56, er habe diesen Versuch mit den Armen bisher außer Acht gelassen und übersehen. Jedoch setzt er hinzu, möchte ich gleichwohl denjenigen Theilen der Arme die Wiedergänzung nicht absprechen, welche die innere Farbe der Polypen anzunehmen fähig, auch wirklich allezeit mit derselben versehen sind.

Nössel ist der erste, dem dieser Versuch gelungen ist. Der Versuch selbst ist mit den langarmigen orangengelben Polypen angestellt. Er hat ihn im III. Theile seiner Insektenbelustigung S. 495. ff. ausführlich beschrieben, und die sich dabey ereignenden Phänomene Tab. 82. vorgestellt.

1. Sagt er, es sey mit solchen abgeschnittenen Armen etwas langsam zugegangen, indem sich unter zehn Armen kaum einer auf solche Weise verwandelt habe.

2. Die Arme, aus denen wider Polypen geworden, sind vom Morgen bis gegen Abend nicht nur unruhiger, als die übrigen gewesen; sondern haben auch stets ihre Gestalt verändert, und sich bald ausgestreckt, bald wieder zusammengezogen, ja sich an einem Ende festgesetzt, und mit dem andern aufgerichtet.

(Dieß war es auch, was Goetze die erste Vermuthung gab: die Arme würden auch wider Polypen werden, wie ihm denn diese Versuche nachmahls so gut, als die Nösselschen gelungen sind).

3. Den zweyten Tag wurde der Arm vorn dicker und kolbiger, und es zeigte sich der innere Kanal darin etwas orangefarb.

4. Den dritten Tag zeigten sich vorn einige dicke Wärschen, als die Vorboten der nachfolgenden Arme.

5. Den vierten Tag fing er schon an die Arme auszustrecken, und bey der geringsten Bewegung des Wassers einzuziehen.

6. Den fünften Tag sahe er aus, wie ein anderer Polyp, nur war er noch etwas kleiner; er hatte die gelbe Farbe, und konnte sich schon von einem Orte zum andern begeben.

7. Aller seiner Vollkommenheit ungeachtet konnte er doch unter vier Wochen keine Speise zu sich nehmen, ob er gleich wie die andern völlig orangengelb aussah. (Ein Beweis, daß die Farbe nicht bloß von der Speise herkomme).

8. Diese Versuche sind ihm noch mit zwey und drey andern Armen geglückt. (Es ist also dadurch die Möglichkeit und Wirklichkeit dieser Sache bewiesen, die Goeze ebenfalls durch die feinigen an dergleichen orangengelben Polypen bestätigt hat).

9. Mit den braunen langarmigen Polypen sind ihm diese Versuche ebenfalls geglückt. S. 516.

Bonnet vergleicht die Reproduktionskraft in den Polypen, mit der in den zerschnittenen Wassermurmern, in den *Considerations sur les Corps organisés*, Art. 264. „Bey den Polypen erfolgt alles weit geschwinder und leichter. Hier äußert die Reproduktionskraft eine größere Wirksamkeit, und erstreckt sich bis zu den kleinsten Stückchen. Man zerschneide den Polypen, wo man will, und das abgeschnittene Stückchen sey noch so klein; so erfolgt die Reproduktion sowohl im Stamme, als in diesem Stückchen. Zerhackt man auch den Polypen ganz und gar; so reproducirt er sich ebenfalls, und es werden aus allen Stückchen wieder neue Polypen.

— — — Der Polyp ist also ein organisches Ganz-

Ganzes, davon sich jedes Stück, jede Partikel, jeder Atom beständig bestrebt, seines gleichen hervorzubringen. Er ist, so zu reden, ganz Eyerstock, lauter Keim. Zerhackt man also einen Polypen; so wird der Nahrungsaft, der zum Wachsthum des Ganzen, oder sonst wozu würde angewendet seyn, zum Vortheil der, in jedem Stück verborgen liegender Keime, abgeleitet.“

Schon die vorhin erwähnten *Trembley'schen* Versuche werden hinreichend seyn, die Art und Weise begreiflich zu machen, wie man einen Polypen mit gutem Erfolg in mehr als zwey Stücke zertheilen könne. Er hat daher in einem und eben demselben Augenblicke, einen Polypen querdurch in drey und vier Stücke getheilt, und alle diese Stücke sind wieder vollständige Polypen geworden *).

Das erste und letzte Stück der, in drey oder vier Theile zerschnittenen Polypen, sind dem ersten und zweyten Stück eines, querdurch in zwey Stücke geschnittenen Polypen gleich. Das Hinterende des ersten muß ein neuer Schwanz werden, und dem Vorderende des zweyten muß ein neuer Kopf wachsen. Die Reproduktion aber in den Mittelstücken, nämlich im zweyten, eines in drey Theile, und im zweyten und dritten eines, in vier Theile geschnittenen Polypen, ist zweyfach. Denn dieß sind Strünke, die weder Kopf noch Schwanz haben, aber beides bekommen sollen. Und solches erfolgt auch wirklich in kurzer oder längerer Zeit, nachdem die Umstände beschaffen sind. Um aber von diesen Versuchen

*) Die *Bafer'schen* Versuche mit mehrerem Stücken stehen im 3ten und 4ten Kapitel seines *Essai sur l'histoire naturelle du Polype*, pag. 201. seq.

suchen eine genauere Idee zu geben, will ich aus seinem Tagebuche einige Artikel herziehen, worin von Polypen gehandelt wird, die er in drey und vier Stücke geschnitten hat.

Den 18ten Julius 1741, sagt er, zerschnitt ich einen Polypen quer durch in drey Stücke.

Mit dem ersten Stück glückte es mir sehr gut. Es hatte sechs Arme. Solches waren die nähmlichen, die der zerschnittene Polyp vorher schon besaß.

Das zweyte Stück fing den 23ten an neuen Jungen zu treiben. Es hatte noch keine Arme. Den 27ten bemerkte ich sie an dem Jungen, und an dem Stücke selbst. Den 28ten sonderte sich der Junge ab. Damahls hatte dieß zweyte Stück sieben Arme.

Den 24ten fingen am dritten Stück die Arme an zu treiben. Den 25ten sah ich fünf, und den 28ten sieben.

Den 29ten Julius fraßen diese drey Stücke von einem und eben demselben Polypen, schon Wasserflöhe, und waren vollständige Polypen.

Einen andern Polypen zerschnitt ich den 15ten Julius 1741. quer durch in drey Stücke.

Das erste Stück hatte sieben Arme.

Den 25ten fingen sie an am zweyten zu treiben, und den 27ten hatte es ihrer acht.

Den 22ten hatten sie sich am dritten gezeigt, den 25ten sah ich schon sieben, und acht den 28ten.

Den 29ten Julius fraßen diese drey Stücke eines und eben desselben Polypen, schon wieder.

Ich habe auch einen Polypen, am 18ten Julius in vier Stücke quer durch geschnitten.

Das erste Stück ist gut gerathen, und hatte sieben Arme.

Den 25ten fingen die Arme des zweyten Stücks an zu treiben. Fünf habe ich daran diesen Tag, sechs den 28ten, und sieben den 29ten bemerkt.

Den 25ten kamen die Arme am dritten Stück zum Vorschein. Diesen Tag habe ich deren fünf, sechs den 28ten, und acht den 29ten wahrgenommen.

Den 23ten fingen die Arme des vierten Stücks an zu treiben, also zwey Tage eher, als an den beyden vorhergehenden. Am 25ten habe ich schon drey ziemlich lange gesehen, und den 29ten waren ihrer sechs da.

Die

Die Polypen sind nicht groß genug, um zu gleicher Zeit in sehr viele Stücke zerschnitten werden zu können. Diesem Mangel abzuheffen, hat Trembley einen Polypen nach und nach in einige Stücke zertheilet. Wenn er ihn in vier Stücke zerschnitten hatte; so sorgte er dafür, daß jedes derselben gut gefüttert wurde. Hatten diese eine gewisse Größe erreicht; so hat er sie abermahl in zwey oder drey Stücke geschnitten, wie es ihre Größe gestatten wollte. Dann ließ er diese Stücke wieder wachsen, und theilte sie aufs neue. Auf solche Weise hat er einen Polypen in 50 Stücke zerschnitten, und dabey ließ er es bewenden, weil er glaubte, es sey genug, die Theilung so weit getrieben zu haben.

Alle diese funfzig Stücke sind wieder ganze Polypen geworden; er hat sie alle ihre Verrichtungen thun sehen. Einige davon hat er länger als zwey Jahre erhalten, und sie haben sich stark vermehret. Es war aber ein Polyp der zwenten Art, an dem er diesen Versuch gemacht hat *).

Nachher hat er länger, als zwey Jahre, Polypen gefüttert, die theils nie zerschnitten gewesen, theils aus den Stücken der zerschnittenen wieder entstanden waren. Doch hat er nie gefunden,

Y 2

funden,

*) Wie viel ähnliches hat also die Reproduktion der Polypen mit der Wiederergänzung anderer Geschöpfe, z. B. gewisser Wasserkriecher, die Bonnet und Linné ebenfalls in vierzig und funfzig Stücke geschnitten, die sich alle wieder zu ganzen Wärmern entwickelten. Wie vorzüglich sind diese Entdeckungen; die uns mit ganz neuen Naturgesetzen, und also mit ganz neuen Klassen von Geschöpfen und Thieren bekannt gemacht haben? Wie schön pferisch wird die Hand des Beobachters, die aus einem Polypen, aus einem Wurm funfzig neue hervorbringt kann! C. Memoires pour servir à l'histoire des insectes par Beaumont ed. in 12. Tom. VI. Praef. pag. 66, 67. S. den ritzen Anhang.

funden, wenn sonst alle Umstände gleich waren, daß sich die einen mehr, als die andern vermehret hätten.

Er hat es auch verschiedene Mahl versucht, junge, noch an der Mutter hangende Polypen querdurch zu schneiden, welches ihm auch glücklich gelungen.

Drey Junge, die an einem Polypen der zweyten Art saßen, schnitt er dergestalt querdurch, daß er zugleich der Mutter den Kopf abschchnitt. In einigen Tagen, ob er gleich nicht sagen kann, wie, war der Mutter, und den zweyten Stücken der drey, noch an ihrem Leibe hangenden Jungen, ein neuer Kopf gewachsen. Nachher trennten sich die Jungen von der Mutter, und wurden vollkommene Polypen. Nicht minder wurden aus den vier abgeschnittenen Köpfen, nämlich aus dem ersten der Mutter, und den drey übrigen der Jungen, die sich von der Mutter getrennt hatten, ebenfalls vollkommene Thiere *).

Den 26sten May 1741 schnitt er einem Polypen der zweyten Gattung, und zwey, an ihm sitzenden Jungen den Kopf ab. Den 30sten zeigten sich die Arme am zweyten Stück der Mutter, und der beyden an ihr sitzenden Jungen. Die drey abgeschnittenen Köpfe wurden bald wieder vollkommene Polypen.

Den 23sten Junius 1741 schnitt er einem langarmigen Polypen, und zwey an ihm sitzenden Jungen den Kopf ab.

Den 25sten zeigten sich die Arme am zweyten Stück der Mutter, und an beyden an ihr gebliebenen Jungen. In der Nacht vom 26sten

*) G. Baker Essai sur l'histoire naturelle du Polype, Exper. VI. p. 218.

auf den 27sten gingen die Jungen von ihr ab, und waren damahls schon vollkommene Thiere. Es sind aber aus den abgeschnittenen Köpfen der Mutter, und der Jungen ebenfalls wieder vollkommene Thiere geworden.

Nachdem er viele Polypen querdurch geschnitten hatte; so nahm er sich vor, einen in der Länge durchzuschneiden. Dieß ist freylich etwas schwerer, aber man kann doch zu seinem Zwecke gelangen, wenn man einige Vorsicht gebraucht *).

Man kann einen Polypen, den man in der Länge durchschneiden will, nicht so gut als einen behandeln, den man in der Quere durchschneidet, wenn er sich ausgestreckt hat. Um sich dabey aber den rechten Handgriff zu verschaffen, muß man den Polypen, den man längs durchschneiden will, etwas breit zerren. Man muß ihn also sich recht zusammenziehen lassen, weil er allemahl desto breiter ist, je mehr er sich eingezogen hat.

Trembley legte den Polypen den er der Länge nach zerschneiden wollte mit etwas Wasser, in seine linke hohle Hand; statt aber ihn darin sich bloß zusammenziehen zu lassen, zog er ihn mit der Pinzelspitze an den Rand des Trophens. Alsdann lag er ihm auf der Hand, und er reizte ihn sich so stark als möglich zusammen zu ziehen. Hier bemerkte man, daß sich ein Polyp außer dem Wasser mehr, als im Wasser, in die Breite mehr zusammenzieht. Ein Theil wird also außer dem Wasser an den Rän-

Der 3

per,

*) Von diesen Versuchen G. Baker Essai sur l'histoire naturelle du Polype, p. 223 266. Schäffer von den Armpolypen bey Regensburg, S. 57 ff. Nöfel's Insektenbelust. III. Theil, mit den orangengelben, S. 486 mit den braunen, S. 516, mit den grünen, S. 539.

per, worauf er liegt, platt angebrückt. Dieß ist aber nicht diejenige Ursache, warum es besser sey, den Polypen, den man in der Länge zerschneiden will, außer dem Wasser als in demselben, zu behandeln. Denn wenn er im Wasser bleibt, wird seine Lage durch die geringste Bewegung verändert, die man entweder mit der Hand, oder mit der Scheere macht, die man ihm unter den Leib zu bringen sucht, wodurch der Schnitt oft nicht an dem Orte geschieht, wo er geschehen soll.

Ist der Polyp hingegen außer dem Wasser, so kann man die Scheere leicht anbringen, ohne ihn sonderlich zu bewegen. Es gibt aber auch noch ein Mittel außer den bereits anzeigten, um die Polypen, die man längs durchschneiden will, breiter zu machen. Man muß sie vor der Operation recht satt füttern. Viele Nahrung dehnt den Leib ungemein in die Breit aus. Dann kann man ihn mit vollem Magen auf die Hand legen, und ihn sammt der Speise durchschneiden. Das ist aber noch nicht alles, was man hierbey zu beobachten hat. Es ist nicht genug, daß sich der Polyp auf der Hand so in die Breite zusammengezogen habe; man muß ihn sehr sorgfältig in eine solche Stellung bringen, daß er in gerader Linie zu liegen komme, und seine beyden Enden leicht zu unterscheiden sind.

Ist nun dieß alles so eingerichtet; so nimmt man in die rechte Hand eine sehr feine Scheere, fährt mit der Spitze des einen Schenkels dergestalt unter den Polypen, daß solcher mit der Länge seines Körpers parallel zu stehen kommt. Man kann aber bey einem Ende des Polypen anfangen, bey welchem man will. Da das

das Vorderende insgemein breiter ist, als das andere; so kann man hier den Anfang machen, weil auf solche Art der Kopf leichter und gleicher getheilt wird. Steht nun der Schenkel der Scheere, den man unter den Polypen gebracht, mit der Länge des Leibes parallel; sieht man, daß die Spitze hinter dem Polypen etwas hervorsteht: so drückt man sie zu, und insgemein ist er denn, der Länge nach, ziemlich gleich in zwey Stücke zerschnitten.

Baker und Nöjel haben den Schnitt im Wasser auf Papier verrichtet. Allein Boezze hat die Tremblenische Methode bequemer gefunden. Das Wasser ist immer ein Hinderniß, daß man den Polypen nicht recht treffen kann. Bey der Zerschneidung der Esigaale geht es eben so. Man wird ein solches Thierchen in einem vollen Tropfen nicht sogleich zerschneiden können. Es wird das Wasser immer unter der Schärfe des Messers ausweichen, oder das Thierchen sich zu schnell darin bewegen. Man muß also die Feuchtigkeit so flach als möglich ziehen, und dem Alchen so wenig lassen, daß es sich kaum noch regen kann. Dann ist der Schnitt leicht geschehen.

Schäffer hat zur Zerschneidung eines Polypen in die Länge einen andern Kunstgriff empfohlen. Er sagt in seiner Abhandlung von Polypen S. 58. „Ich sahe mir eine Polype aus, die dem Blatte oder Stengel einer Meerlinse, oder einer andern kleinen Wasserpflanze, ansaß. Wenn sie noch in dem Wasser war, so berührte ich sie zuerst einige Mal hinter einander, um sie auf diese Weise zu nöthigen, sich auf das stärkste zusammen zu ziehen und zu verkürzen. Endlich nahm ich sie aus dem Wasser, hielt die

Pflanze etwas schief, damit das noch überflüssige Wasser abtropfen könnte; richtete alsdann die Scheere nach der Länge über die ganze Polype, und schnitt die Polype sammt dem Blatte, oder Stengel, durch und von einander, und brachte hierauf jedes Stück in ein besonderes Glas.“

Ein ganzer Polyp formiret nun eine Art von Röhre, die von einem Ende des Leibes bis zum andern geht. Folglich ist die Hälfte eines längs durchgeschnittenen Polypen, eine halbe Röhre, an deren Vorderende der halbe Kopf, das halbe Maul, und ungefähr die Hälfte der Arme sitzen.

Hat man solchergestalt den Polypen zerschnitten; so beuge man die Hand ein wenig, damit ihn das Wasser wieder etwas beneße. Hierauf bringt man mit einer nassen Pinselfspitze die beyden Stücke von einander, und breitet sie auf der angefeuchteten Hand aus, um sie mit der Loupe desto bequemer beobachten zu können. Jedes Stück scheint nun ein kleiner Streifen von des Polypen Haut zu seyn, an dessen einem Ende einige zusammen gezogene Arme sitzen. Man brauche stets die Vorsicht, die Hand, den Pinsel, und die beyden getrennten Hälften naß zu machen, damit sie auf keine Weise verlegt oder zerrissen werden, welches ohne diese Vorsicht leicht zu geschehen pflegt *). Hat man sie besehen; so bringt man sie mit einem Pinsel ins Wasser, welches noch in der hohlen Hand steht, wo man denn eins nach dem andern heraus nimmt, und in ein flaches Glas thut, um daran seine Beobachtungen fortzusetzen.

Größtens

*) Sobald die Polypen aus dem Wasser kommen, trocknen sie an, und denn werden sie leicht zerrissen, wenn man sie trocknen will.

Größtentheils pflegen sich die beyden Hälften eines, in zwey Stücke längs durchgeschnittenen, Polypen anfänglich zusammen zu wickeln, und sich auf verschiedene Weise umzurollen. Insgemein aber rollen sie sich an einem Ende zusammen, und formiren alsdann eine sehr schmale Rolle. Trembley hat bemerkt, daß die äußerliche Oberfläche von der Haut des Polypen beständig inwärts gekehrt ist. Nachgehends thut sich die Rolle wieder auf, und der halbe Polyp verwandelt sich, ehe man sichs versteht, in eine Röhre, deren Ränder an beyden Seiten zusammen treten und an einander wachsen. Zuweilen vereinigen sich die Ränder zuerst am Hinterende, und ein anderes Mal treten sie allenthalben auf einmal zusammen. Wenn sie sich aber allmählich vereinigen, und an einem Ende anfangen; so kann man gemeiniglich das geschlossene Polypenstück von dem noch ungeschlossenen unterscheiden. Oft pflegt sich, sobald sich die Ränder anfangen zu vereinigen, das Polypenstück dergestalt zusammen zu rollen, daß man nicht sehen kann, wie sie zusammen gekommen sind.

Es wachsen aber die Ränder so genau zusammen, daß man nachher nicht die geringste Narbe daran gewahr wird. Die Haut des Polypen ist so glatt und eben, wie sonst. Sobald also die Ränder völlig zusammengewachsen sind; so sieht der Körper der Polypenhälften wieder wie ein vollkommener Polyp aus.

Insgemein geschieht es binnen einer Stunde, daß aus einem in der Länge durchgeschnittenen Polypen, wieder ein ganzer und vollkommener wird.

Obgleich die Stücke der längs durch in zwey Hälften gespaltenen Polypen, nur einige

Arme haben; so können sie doch damit schon ihre Beute fassen. Trembley erstaunte zwar anfänglich, als er einige, 24 Stunden nach der Operation, einen Wurm, so lang, als sie selbst, ergreifen und verschlingen sahe; da er es aber nachher versuchte, den Hälften der längs durchgeschnittenen Polypen, noch zeitiger was zu fressen zu geben; so merkte er, daß sie schon drey Stunden nach der Operation wieder fraßen. Er hatte Ursach zu mutmaßen, daß die Stücke eines Polypen, der eine Zeitlang vorher gehungert hat, da man ihn zerschneidet, noch früher als die Stücke eines recht satt gemästeten, zu fressen anfangen.

Es ist kurz vorher gesagt, die, aus den Stücken eines längs durchgeschnittenen Polypen, entstandenen Polypen, hätten nur einige Arme; in kurzem aber sieht man da, wo die ersten gefressen, wieder andere treiben, so daß, wenn diese letztern nachgewachsenen so lang, als die andern geworden sind, zwischen diesen zerschnittenen, und andern unzerschnittenen, nicht der geringste Unterschied zu bemerken ist.

Bonnet hat es gewagt, zu erklären, wie man sich ungefähr die Reproduktion eines nach der Länge durchgeschnittenen Polypen vorstellen könne. Er sagt in seinen *Considerations sur les Corps organisés*, Art. 265. „Es ist bey der Reproduktion eines Polypen einerley, man habe ihn in der Länge, oder Quere zerschnitten. — — — Obgleich die scharfsichtigsten Augen nicht alles haben entdecken können, was bey der Wiedervereinigung der Ränder an der Hälfte eines längs durchgeschnittenen Polypen vorgeht; so kann man sich doch ohne Fiktion von der Art und Weise, wie diese Ergänzung von

statten

statten gehe, einen Begriff zu machen suchen. Sie hat nichts außerordentliches, als ihre Geschwindigkeit. Uebrigens kommt sie im Wesentlichen mit dem Zusammenwachsen zweyer Rinden, oder zweyer Häute überein.“

„Ein gewisser Grad von Zusammenziehung, oder sonst einige andere Bewegungen des Thiers, können schon hinreichend seyn, die gegenseitigen Ränder so nahe an einander zu bringen, daß sie sich berühren. Sobald sich die Ränder einer Wunde berühren, fügen sich die zusammengehörenden Gefäße an einander, es entwickeln sich neue, und die Verbindungs- und Vereinigungspunkte vermehren sich; und solchergestalt wird der Kreislauf, mit ihm aber die Lebensökonomie wieder hergestellt. Bey einem Thiere, das bey nahe nichts, als eine dicke Gallert ist, darf man sich nicht wundern, wie Wunden ohne sichtbare Narben verheilen. Eben so wenig ist es auch zu bewundern, daß die Verheilung so geschwind erfolgt. Die Zeit der Entwicklung richtet sich nach der Zärtlichkeit der Organe. Je zarter oder dehnbarer diese sind, desto geschwinder erfolgt die Entwicklung. Selbst das Element, worin der Polyp wohnt, trägt das seine zu der Geschwindigkeit dieses Wachstums bey, indem es die Fiebern in ihrer ausnehmenden Geschwindigkeit erhält.“

Diese Wunder an den Polypen hat der Philosoph durch die Theorie von Zuheilung der Wunden an großen Thieren, im 270ten Artikel schon erläutert. — — —

Hierauf hat Trembley Polypen, zu gleicher Zeit, der Länge nach, in vier Stücke getheilt. Er ist dabey folgenbergestalt zu Werke gegangen. Hatte er einen Polypen in zwey Stücke

Stücke gespalten, und beyde Hälften auf seiner Hand ausgebreitet; so hat er diese beyden Hälften eben so wieder, als den ganzen Polypen, zerschnitten. Aus jedem dieser vier besondern Stücke ist in kurzem wieder ein vollständiger Polyp geworden.

Jedes dieser vier am 16ten August 1741. zerschnittenen Polypenstücke hatte sechs Tage nach der Operation sechs Arme, und den 14ten September sieben. Alle diese Stücke fraßen und vermehrten sich. Nachher hat er sie wieder in der Quere zerschnitten, und der Versuch ist ihm sehr wohl gelungen.

Trembley hat ferner an einem und eben demselben Polypen, zu gleicher Zeit, die beyden vorerwähnten Versuche gemacht. Er hat ihn nämlich in der Quere und Länge zugleich zerschnitten, und ihn gleichsam geviertheilt. Dessen ungeachtet wurden diese vier Stücke vollständige Polypen *). In jedem erfolgte also die Reproduktion auf gleiche Weise, wie in den nach der Länge und Quere zerschnittenen Polypen. Die beyden ersten Stücke des geviertheilten Polypen, an denen vorn noch einige Arme saßen, formirten erst durch die Vereinigung der Ränder eine Röhre, hernach aber bekam ihr Schwanz eine solche vollkommene Gestalt, als sie an einem Polypen ist, der nie einen Schnitt erlitten hatte. Nachdem sie die beyden andern Stücke mit ihren Rändern zusammen gefüget und in eine Röhre verwandelt hatten; so waren sie wie die zweyte Hälfte eines, seit kurzem in der Quere zerschnittenen Polypen, beschaffen. Nachmahls ereignete sich in ihnen alles, was in einer solchen Hälfte zu geschehen pflegt.

Als

*) Bak er Essai sur l'histoire naturelle du Polype p. 261, 265.

Als die vier aus dem geviertheilten entstandenen Polypen fressen konnten, hat er sie gefuttern. Einen davon hat er nachher wieder geviertheilt, und vier Polypen daraus gemacht, und kurz darauf hat er an einem dieser Polypen dieselbe Operation wiederholt. Und diese vier letzten Polypen hat er zwey Jahre durch erhalten, und ihre Vermehrung angesehen *).

Trembley hat auch einen Polypen der Länge nach halb durchgeschnitten, und vom Kopfe angefangen. Hieraus wurde ein Monstrum, das zwey Leiber, zwey Köpfe und einen Schwanz hatte. Statt daß nun diese gespaltenen Stücke hätten wieder zusammenwachsen sollen, formirte jedes einen besondern Kopf und Leib, wie die beyden Hälften eines Polypen thaten, den er von einem Ende zum andern, in der Länge durchgeschnitten hatte. Als er diesen zweyköpfigen Polypen mit zwey Mäulern eine Zeitlang gefuttern hatte, spaltete er jede Kopfhälfte abermahl in der Länge durch. In kurzem hatte er nun vier Köpfe. Und dieß trieb er so weit, bis er ihrer sieben bekam. Einem andern verschaffte er acht Köpfe. Ja er hat gesehen, daß diese Hybern mit allen ihren Köpfen zugleich fraßen.

Baker

*) Und dieß Zerschneiden, diese Vermehrung kann bis ins Unendliche gehen. Mit der Zertheilung der Wasserwürmer verhält sich eben so. S. Bonnets Insektologie II. Theil, S. 191. Hieraus folgt offenbar, daß jedes Theilchen ihres Körpers, jeder Atom ihres Körpers das Principium der Fruchtbarkeit in sich habe, und als ein Keim anzusehen sey, der sich allezeit entwickeln kann, sobald gewisse Umstände dazu kommen, die ihn reizen, befördern, und ihm die Entwicklung versatteln. Wie sich hier die Freunde der Epigenesis und des bloßen Mechanismus helfen wollen, kann man nicht einsehen. Man muß hiervon aber nicht bloß einige Artikel vom Bonnet lesen; sondern sein ganzes System prüfen, und vor Augen haben.

Baker hat Polypen längs durch geschnitten, ohne den Kopf zu spalten. Einem andern hat er Kopf und Leib, ohne den Schwanz, durchgeschnitten, wiederum einem den halben Schwanz getheilt. Andere hat er in der Quere eingeschnitten, ohne sie ganz durch zu schneiden. Welche hat er schief eingeschnitten. Einem hat er vom Kopfe bis zum Schwanze gespalten, und das Schwanzende gar weggeschnitten, u. s. w. *G. Essai sur l'histoire naturelle du Polype*, pag. 223—243.

Rösel hat nicht minder wunderbare Versuche mit den Polypen angestellt, und nicht nur vielköpfige, und vielschwänzige, sondern solche Monstren herausgebracht, die wegen ihrer bizarren Gestalten besser zu sehen, als zu beschreiben sind. Ich verweise meine Leser auf den III. Theil der Insektenbelustigung, Tab. 80, 81, 85, 89. Sie sind ihm mit den orangengelben, braunen und grünen, am besten aber mit den braunen geglückt, welche unter allen die dauerhafteste Natur zu haben scheinen. Da die meisten Versuche mit den Trembleyischen übereinkommen; so will ich nur diejenigen auszeichnen, die vorzüglich etwas besonderes haben.

1. Hat Rösel bey den orangengelben Polypen die gespaltenen Stücke bey zwey Stunden lang beobachten müssen, wenn sie nicht wieder zusammenwachsen sollten. Vermittelst eines Pinzels hat er sie oft wieder von einander abgetrennt. Bey den braunen hat er solches nicht nöthig gehabt.

2. Bey den orangengelben durfte er nur alle zwölf Stunden einen Schnitt wagen, bey den braunen aber konnte er innerhalb einer oder zwey Stunden alle diejenigen Schnitte machen, die

die er ihnen nach der Länge zu geben willens war.

3. Das allerbesonderste aber, woben unser Verstand stille steht, war folgende Art, die monströsesten Polypen hervorzubringen. Er nahm eine ziemliche Anzahl Polypen, und legte einen nach dem andern auf ein steifes Papier, in einen darauf gebrachten Tropfen Wassers. Hernach ergriff er eine Lanzette, und zerstach einen jeden derselben so geschwind, in der Länge und Quere, als ob er den Polypen gänzlich zerhacken wolle, und er nicht anders glauben konnte, als daß der Polyp müßte mehr denn tausend Wunden bekommen haben. So er rührte sogar den so sehr zerhackten Polyp mit der Spitze der Lanzette gleich einem Brey unter einander. Nachdem dieß aber geschehen, brachte er jeden Polyp in ein besonderes mit Wasser angefülltes Gläschen, da sie denn wirklich mehr einem Brey als einem Polyp gleich gesehen, und hierauf hat er erwartet, was aus ihnen werden würde. Hatte man nicht wahrscheinlicher Weise glauben können: dieser Brey würde ein Brey bleiben? allein es geschah gerade das Gegentheil. Nach fünf Tagen wurden diese unförmlichen und todt scheinenden Klumpen wieder lebendig, und zu so vielen besondern Polypen, als er vorher zerstückelt hatte. — Sie sahen einem hint und wieder besetzten Reis nicht unähnlich. Ja er hatte mit dem fünften Tage lauter so seltsam gestaltete Polypen, daß sie ihm zu beschreiben unmöglich waren, und ihr Ansehen ist allezeit wunderbar gewesen, sie mochten sich zusammensziehen oder ausstrecken. *G. Insektenbelustigung III. Theil, S. 517.*

Trembley hat es auch nicht dabey bewenden lassen Hydern zu Stande gebracht zu haben. Mein, er hat dem siebentköpfigen Polypen alle seine Köpfe abgeschnitten, und nach einigen Tagen sahe er darin ein Wunder, welches der Fabel von der Vernätschen Schlange nichts nachgiebt. Es wuchsen ihm sieben neue Köpfe wieder, und hätte er dieß Abschneiden so lange als möglich fortgesetzt; so ist kein Zweifel, daß er nicht abermahl andere bekommen hätte. Allein hier ist noch mehr, als sich die Fabel zu ersinnen getraute. Sogar aus diesen sieben, der Hyder abgeschnittenen Köpfen, sind wieder ganze Polypen geworden, und es kam nur auf Trembley an, ob er aus jedem wieder eine Hyder machen wollte.

Zerschneidet man aber einen Polypen dergestalt in der Länge, daß man ihn vom Schwanzze bis zum Kopfe in der Länge durchspaltet; so hat man einen Polypen mit einem Kopfe und zwey Schwänzen. Die Zahl der Schwänze kann man dadurch vermehren, daß man die ersten, wenn sie etwas gewachsen sind, wieder auf eben die Arterspaltet, wie Trembley mit den Köpfen der Hydern gethan hat, und diese vielköpfigen und vielschwänzigen Hydern hat er auch sehen.

Statt den Polypen in der Länge bis an das eine Ende zu spalten, hat Trembley ihn auch von einem Ende zum andern aufgeschliffen, und auf der Hand ausgebreitet. Diese ausgebreitete Haut des Polypen schnitt er allenthalben mit der Scheere ein, und brauchte nur dabey die Vorsicht, die Stücke nicht ganz abzuschneiden, sondern sie wie Lappen an ihrem Orte hängen zu lassen. Man stelle sich den Zustand

Stand eines solchen zerhackten oder zerfetzten Polypen vor. Oft hat er auch gesehen, daß solche eingeschnittene Lappen nachher drey oder vier Köpfe, zuweilen auch Schwänze hatten. Aus jedem dieser kleinen Hauptstückchen, die nur noch an einer Seite hängen, wird gemeiniglich wieder entweder ein Kopf oder ein Schwanz. Es kann seyn, daß auch einige wieder zusammenwachsen, welches Trembley aber nicht bemerkte.

Größtentheils geschieht es, daß sich die Köpfe und Schwänze gedachter außerordentlichen Polypen von selbst absondern, und vollkommene Polypen werden. Trembley hat auch sechs Wochen lang eine siebentköpfige Hyder erhalten, ehe sich einer von ihren Köpfen absonderte.

Futtern man die vielköpfigen und vielschwänzigen Polypen gut, so vermehren sie sich eben so, wie die andern.

Trembley schloß ferner einen Polypen auf seiner Hand auf, breitete ihn aus, und schnitt die bloße Haut desselben kurz und klein, so daß er ihn gewissermaßen in lauter kleine Stücke kerkte, und alle diese Stückchen, sie mochten Arme haben, oder nicht, wurden wieder vollkommene Polypen. Zuweilen kommen wohl einige darunter um; solches rührt aber vielleicht entweder von ihrer Kleinheit, oder von Zufällen her, die einen ganzen Polypen würden getödtet haben *).

Man

*) Wenn sonst alle Umstände gleich sind; wenn das Wasser nichts enthält, was ihren Wachsthum hindern könnte; so müssen auch die kleinsten Stückchen wieder wachsen. Geschieht es nicht; so ist vermuthlich der Schnitt Schuld daran. Es sind einige Keime zerdrückt; die fangen an zu faulen, und stecken die andern mit an.

Man muß auch die gebachten Stückchen Haut sehr sorgfältig beobachten. Man muß sie oft in Augenschein nehmen, und den daraus erwachsenen Polypen, wenn sie im Stande sind zu fressen, höchst kleine Wurmsstückchen, hauptsächlich aber oft frisches Wasser geben, sonst läuft man Gefahr, sie bald zu verlieren.

Jeder Polyp, der aus dem Stück eines, in zwey, oder mehrere Theile zerschnittenen Polypen entstanden ist, hat allemahl, wie die unzerschnittenen, einen vom Kopfe, bis zum Schwanz gehenden Kanal, oder Magen. Trembley war deshalb lange verlegen gewesen, wie sich in den, aus einem bloßen schmahlen und kurzen Hautstückchen, selbst aus den, in vier oder fünf Stücke längs durchgeschnittenen Polypen, entstandenen Polypen, ein neuer Magen bilde: in Polypen nämlich, die gleich nach dem Schnitte, gegen ihre Dicke nichts weiter, als bloße dünne und lange Hautstreifen sind. Man sieht leicht, daß die Stückchen eines quer durchgeschnittenen Polypen, so klein sie auch sind, stets eine sehr kurze Röhre formiren, die sich aber desto mehr verlängert, je weiter sich diese Polypenstücke ausdehnen. Allein die Stücke eines der Länge nach, in zwey Theile zerschnittenen Polypen, sind noch breit genug, daß die beyden Ränder auf jeder Seite zusammen treten können, und also aus beyden Stücken, deren jedes vorher gleichsam nur eine halbe Röhre war, nunmehr eine ganze werde. Verhält sich aber nun auch eben so, z. B. mit den Stücken eines der Länge nach in viele Theile zerschnittenen Polypen, die sehr schmahle sind? Hierüber ist Trembley lange Zeit zweifelhaft gewesen. Ein in die Länge geschnittenes Polypenstück schien ihm ein vollkommener Polyp geworden

worden zu seyn, ohne daß seine Ränder zusammen getreten und an einander gewachsen waren. Folglich hatte er Ursache zu glauben: es sey dieß Hautstückchen bloß aufgeschwollen, und habe auf solche Art die Polypengestalt bekommen. Allein dieß hat er nur einmahl, und nicht deutlich genug gesehen, daß er darauf einen gewissen Ausspruch gründen könnte. Er hat sich also bemühet, diesen Versuch zu wiederholen.

Den Anfang machte er damit, daß er sehr schmahle, längs durchgeschnittene Polypenstreifen beobachtete. Er that sie in flache Gläser, wo er sie mit einer starken Loupe betrachten konnte. Es kommt viel darauf an, sie oft, und vornämlich in den zwey ersten Stunden nach dem Schnitte zu untersuchen, damit man die verschiedenen Gestalten, die sie annehmen, desto besser bemerken, und sich gewiß überzeugen könne, daß die gegenseitigen Ränder nicht zusammen stoßen, und an einander wachsen.

Ein solches schmahles Streifchen von einem in der Länge zerschnittenen Polypen fängt sich insgemein an so zusammen zu rollen, wie es vorher von den breitem gesagt worden. Es bildet eine sehr dünne Rolle, und pflegt sich immer an einem Ende zuerst zusammen zu rollen. Dasjenige Ende, das sich nun zuerst zusammen rollt, befindet sich in der Mitte, und man kann leicht errathen, daß es sich nicht viel, oft nur einmahl umgerollt habe. Es bildet also einen Zirkel, dessen beyde Enden sich berühren. Nachher rollt es sich wieder auf. Trembley hat welche gesehen, die sich die erste Zeit nach der Operation wechselsweise zwey- bis dreyemahl auf- und zurollten. Einige streckten sich anfangs auch gerade, und blieben so. Wenn man ein solches Stück:

den oft beobachtet, und sich die Lage, worin man es das letzte Mal gelassen, recht einprägt; so kann man sich leicht überzeugen, daß sich das Stück nicht von einem Ende zum andern, wie eine Rinne formirt habe, und folglich seine Ränder nicht zusammen getreten, oder an einander gewachsen sind: kurz, daß es nicht die Gestalt einer Röhre angenommen habe. Er hat sogar mit Gewißheit einige gesehen, die diese Gestalt niemals bekommen haben. Diese Polypenstücke schwellen nur etwas auf. Anfänglich waren sie schmal und flach, und wenn sie sich hernach aufbliesen; so wurden sie etwas walzenförmig. Betrachtet man sie bey dem hellen Tageslichte, oder mit einer Wachskerze, wenn sie in ihrem letzten Zustande sind, mit einer guten Loupe: so kann man inwendig schon einen leeren, von einem Ende zum andern gehenden Raum bemerken. In der Folge aber kann man sich davon noch mehr überzeugen. An einem Ende dieser Polypenstücke formirt sich ein Kopf, und sie sind binnen wenigen Tagen im Stande, kleine Wurmsstücke zu fressen. Sie verschlucken solche, und man wird leicht gewahr, daß sie den ledigen Platz, der sich inwendig in ihnen befindet, einnehmen. Endlich werden sie zu vollkommenen Polypen.

Die Art, wie sich der Magen in diesen Polypenstücken bildet, ist nicht das einzige merkwürdige, das wir an ihnen erblicken. Die äußerliche Fläche ihrer Haut verdient auch eine besondere Aufmerksamkeit. Es ist leicht einzusehen, daß die eine Seite von der Fläche eines solchen Hautstückchens, ein Theil von der innern Fläche der Polypenhaut, von den Wänden des Magens sey. Formirt sich also das Stückchen Haut nicht als eine Röhre; sondern schwillt bloß

auf,

auf, wenn es ein neuer Polyp werden soll: so wird diese Seite der Oberfläche, die vor dem Schnitte ein Theil der innern Oberfläche der Haut des ganzen Polypen war, ein Theil der äußerlichen Oberfläche von der Haut des neuen Polypen.

Nachher hat Tremblay auch so kleine, kurze und schmale Hautstückchen beobachtet, die sich unmöglich zusammen rollen, und eine Röhre bilden konnten. Sie schwellen bloß auf, wurden beynahe rund, und formirten ein Kügelchen, das inwendig ledig war, woraus nachher auswendig an einem gewissen Orte Arme hervormuchsen, in deren Mitte das Maul war. Nachher fingen sie an zu gehen, wurden länger, und bildeten sich zuletzt zu vollkommenen Polypen.

Hierüber müssen wir Bonnet's Gedanken hören. Er sagt in seinen *Considerations sur les Corps organikés*, Art. 266.

„Mit schmalen oder sehr kleinen Polypenstückchen verhält sichs so, wie mit langen und breiten, deren Ränder zusammen wachsen, und eine Röhre formiren. Diese kleinen schwellen bloß auf, und das Inwendige dieses Schwulstes ist ein neuer Magen.“

„Allein hier kann man nicht alles sehen. Man muß mit einigen Blicken zufrieden seyn. Ich habe schon genugsam bewiesen, die Natur schaffe nichts neues, also auch keinen neuen Magen. Man sieht es aber auch leicht ein, die Polypenhaut könne nicht einfach seyn; sie bestehe vielmehr aus zwey Hauptmembranen, und daher könne sich, weil sie doppelt sind, ein neuer Magen bilden. Ich kann die Ursache nicht genau bestimmen, warum sich diese beyden Häute nur in kleinen, aber nicht in breitem Stücken tren-

nen. Ich sehe es bloß bey diesen letztern, daß sie weder Zeit noch Mittel haben können, sich zu trennen, wenn die gegenseitigen Ränder geschwind zusammen wachsen. Im ersten Fall haben die Häute Ruhepunkte, welche ihnen die zur Vereinigung der Ränder nöthigen Bewegungen verstaten. Im andern Fall haben sie solche nicht, und es kann also die Ursache die ihre Trennung befördert, besser wirken. Ich kenne zwar diese Ursache nicht, und verlange sie auch nicht zu ergründen. Es ist mir aber genug, daß dieser kleine Vorfall meinen Grundsätzen nicht entgegen ist.“

Art. 267. „Diese Polypenstücke aber, die selbst Polypen geworden, zeigen uns noch eine große Merkwürdigkeit. Was nämlich das Inwendige des alten Magens formirte, macht jetzt einen äußerlichen Theil des Thieres aus. Denn von jedem Stück gehörte eine Seite dem Inwendigen des alten Polypen. Folglich ist das Inwendige des Polypen dem Auswendigen so ähnlich, daß eins für das andere in die Stelle kommen kann, ohne daß die Lebensverrichtungen darunter leiden. In den Organen herrscht also durchgängig viel Einfaches und Einförmiges. Zu diesem Resultat führt uns sowohl die Beobachtung als die Erfahrung. Mit Hülfe der besten Vergrößerungsgläser sieht man in dem Polypen nichts als eine Menge kleiner überall herumliegender Körner. Unstreitig sind solche auch in der ganzen Dicke der Haut, und wie ich vermuthete, ebenfalls da, wo die Häute doppelt sind.“

Jetzt noch etwas von einem Versuche, der eben so seltsam, als die vorigen ist. Er besteht in der Kunst, den Polypen umzukehren *).

Man

*) Hier merke ich an, daß der Herr Dr. Schaffer diese Versuche darum nicht nachgemacht, weil sich die Polypen oft

Man erinnere sich hier wieder, daß der ganze Körper eines Polypen aus einer bloßen Röhre, aus einer Art von Darm, oder Sack bestehe, der von einem Ende zum andern geht. Folglich kommt es darauf an, diesen Darm, woraus der Polypenkörper besteht, so umzukehren, wie man einen Sack, einen Strumpf, einen Handschuh, oder den Finger desselben umzukehren pflegt, so daß nun das Inwendige der Haut auswendig, und das Auswendige inwendig kommt.

Trembley gerieth erst damahls auf den Einfall, Polypen umzukehren, als er das sonderbare Faktum bemerkt hatte: daß nämlich die Körner, oder Bläschen, womit die ganze Haut dieser Thiere bedeckt ist, den Nahrungsaft an sich ziehen. Es fiel ihm also ein: wenn die, an der auswendigen Fläche der Haut befindlichen Bläschen, die nächsten bey dem Nahrungsaft wären, so müßten sie damit zuerst angefüllt werden, und der Polyp würde vielleicht sich eben so gut ernähren können, als wenn der Nahrungsaft sogleich in die, an den Seitenwänden des Magens sitzenden Bläschen, ginge.

Nun war sein erster Gedanke, einen Polypen in eine solche Feuchtigkeit zu setzen, die in Absicht auf ihn als ein Nahrungsaft konnte angesehen werden, um zu sehen, ob er die Nahrung nicht durch alle äußerliche Theile des Körpers an sich ziehen würde.

Da er aber keinen solchen Saft antreffen konnte, in den er die Polypen hätte setzen, und

34

der

oft vor seinen Augen von selbst umgekehrt und ausgeleert haben. S. dessen Abhandlung von Armpolypen, S. 61. Nichts ist es an keiner Art geglückt, wie er selbst im III. Theile seiner Insektenbelustigung S. 528, p. 15 gesieht, welches ihn auch bewogen, den ganzen Trembley'schen Operationsproceß einzurücken.

der ihnen zur Nahrung dienen können: so fiel er darauf, die Polypen dergestalt umzukehren, daß die äußere Haut inwendig statt der Magenwände zu liegen kam. Zwar zweifelte er sehr an dem glücklichen Erfolg dieses Versuchs; in dessen aber glaubte er doch, er könne nicht füglich ganz unterlassen werden.

Im Julius 1741 versuchte er es das erste Mal, Polypen umzukehren; allein die damals ausgedachten Mittel wollten ihm nicht gelingen. Das folgende Jahr war er glücklicher, weil er endlich eine sehr leichte Methode fand.

So lange Trembley Polypen mit leerem Magen umkehren wollte, hat er nie zu seinem Zweck kommen können; hingegen glückte es ihm gleich, sobald er sie vor der Operation gut gefuttern hatte, und solche also verrichtete, wenn ihr Körper recht ausgedehnt war.

Den Anfang machte Trembley so, daß er dem Polypen, den er umkehren wollte, einen Wurm zu fressen gab. Hatte er den verschluckt; so schritt er zur Operation. Er that den Polypen, dessen Magen recht voll war, mit etwas Wasser, in seine hohle linke Hand. Hierauf drückte er ihn mit einem kleinen Pinsel mehr am Hinter- als Vordertheile. Auf solche Art trieb er den Wurm aus dem Magen, nach des Polypen Maule zu. Dadurch muß sich solches aufthun, und, indem man den Polypen wieder mit dem Pinsel etwas drückt; so kommt ein Theil des Wurms aus dem Munde heraus, und solchergestalt wird der Magen desto lediger, je weiter der Wurm vorn heraus tritt. Dadurch, daß der Wurm aus des Polypen Maule gedrückt wird, muß sich solches ziemlich weit aufthun, zumahl wenn er doppelt wieder hervor kommt.

Ist

Ist nun der Polyp in diesem Zustande; so bringt man ihn sehr behutsam, ohne Verletzung, aus dem Wasser, und legt ihn auf den Rand der Hand, der bloß etwas angefeuchtet ist, damit der Polyp nicht zu stark anlebe. Man nöthigt ihn alsdann, sich immer mehr zusammen zu ziehen, und eben dadurch wird auch Maul und Magen desto mehr erweitert. Man erinnere sich hier, daß ein Theil des Wurms aus dem Munde heraus gekommen sey, und es offen erhalte. Hierauf nimmt man in die rechte Hand eine ziemlich dicke und stumpfe Schweinsborste, und faßt sie dergestalt, wie man eine Lanzette zum Aderlassen hält. Das dickste Ende hält man an das Hinterende des Polypen, und stößt es bis in den Magen hinein, welches desto leichter von statten geht, da er hier ledig, und sehr erweitert ist. Hierauf drückt man die Schweinsborste immer weiter fort. Je weiter solche nun hineingeht, desto mehr kehret sich der Polyp um. Kommt sie bis an den Wurm, der das Maul offen hält; so drückt sie solchen entweder heraus, oder geht nebenweg, kommt wieder zum Maule heraus, und ist nun mit dem Hintertheile des Polypen, der also umgekehrt ist, bedeckt *). Das Maul kann man aber hier nicht leicht verfehlen, da es sehr weit offen ist. Zuweilen geschieht es, daß der Polyp auf einmahl ganz umgekehrt wird **).

31 5

Der

*) Man muß sich die Sache aber so vorstellen, daß die Schweinsborste des Polypen Haut nicht durchstößt; sondern immer mit fortnimmt, und auf solche Art zuletzt ganz umwendet.

**) Die Makerschen Versuche dieser Art sind nicht minder artig, und haben außerdem noch einige besondere Hand-

Der Polyp versucht öfters, sich wieder umzukehren und oft glückt es ihm. Tremblen hat Polypen gesehen, die sich binnen einer Stunde wieder umkehrten. Andere haben solches ungefähr in 24 Stunden nach der Operation zu Stande gebracht.

Wieder umgekehrte Polypen befinden sich nachgehends sehr wohl: sie fressen, wachsen, vermehren sich; kurz, man kann sie von andern nicht unterscheiden.

Sonderbar genug, daß ein Thier kann umgekehrt und wieder umgekehrt werden, ohne davon zu sterben, sogar daß es ihm nicht einmal beschwerlich fällt. Allein Tremblen war das alles noch nicht genug. Seine Hauptabsicht bey der Umkehrung der Polypen war, sie umgekehrt zu halten, und zu sehen, ob sie auch in diesem Zustande leben könnten. Er hat sich also alle Mühe gegeben, es ins Werk zu richten, daß sie umgekehrt bleiben möchten. Bey einigen begnügte er sich damit, ihre Lippen mit einer Pinzelspitze, immer wieder niederzudrücken, sobald sie sich am Leibe umkehren wollten. Selten aber pflegt dieß Mittel so zu glücken, daß man es dabei könnte bewenden lassen, wenn man sich vornimmt, den Versuch oft zu wiederholen. Er ist daher auf ein sichereres gekommen, welches darin besteht, daß er die umgekehrten Polypen dicht beym Kopfe mit einer Schweinsborste durchstieß, und sie in diesem Zustande aufbewahrte. Denn es ist für einen

Handgriffe. Man kann sie in seinem Essai sur Philoie naturelle du Polype etc. p. 281 nachsehen. Goeze hat bey seinen Versuchen allezeit eine feine Nadel besser, als eine Schweinsborste gefunden. Der Knopf faßt die Haut leichter, die sich um ihn herumlegt, und verliert den Polypen nicht so leicht, als eine Schweinsborste, wenn sie auch noch so stumpf ist.

einen Polypen nichts, aufgespießt zu werden. Tremblen hat solches auf verschiedene Weise mit unumgekehrten Polypen versucht, ohne daß es sie am Fressen und an ihrer Vermehrung gehindert hätte. Die umgekehrten scheinen dabei eben so wenig zu leiden. Sie haben gefressen, sind gewachsen, und haben sich vermehrt.

Die ersten umgekehrten Polypen hatten keine Zunge an sich hängen. Nachher aber hat Tremblen einige mit Zungen umgekehrt. Diese Zungen befinden sich nach der Operation inwendig in dem Polypen. Sind sie schon groß, oder ist die Stelle, wo sie an der Mutter sitzen, bereits stark eingeschnürt; so trennen sie sich in Kurzem, nach ein oder zwey Tagen. Ehe sie sich aber scheiden, strecken sie sich im Magen der umgekehrten Mutter aus, und man sieht sie mit dem Kopfe und einem Theile des Körpers aus ihrem Munde herauskommen.

Anders verhält es sich mit Kleineren, die entweder noch gar keine, oder doch sehr kurze Arme haben, und deren Hinterende sich noch nicht so enge zusammen gezogen hat. Die gemeinschaftliche Oeffnung zwischen dem Magen der Mutter und der Jungen ist noch in ihrer ganzen Größe vorhanden. Ist die Mutter umgekehrt, so kann sich der Junge von selbst umkehren, und er thut es auch. Alsdann erfolgt das in der That, was geschehen würde, wenn man einen Handschuh umkehrte, und sich dessen Finger von selbst wieder umkehren würden. Betrachtet man den Körper eines umgekehrten Polypen sogleich nach der Operation, so erblickt man an dem Orte, wo ein solcher Junge sitzt, etwas Hohles, das sich nach und nach ausfüllt. Nachher sieht man ganz deutlich, daß dieß der

Körper

Körper des jungen Polypen sey, der allmählich zum Vorschein kommt, und sich umkehrt. Dies hat Trembley sehr oft mit großem Vergnügen wahrgenommen. Es braucht wenige Minuten, so hat sich der junge Polyp ganz umgekehrt. Nachgehends fährt er fort zu wachsen, scheidet sich von der Mutter, und ist in nichts von andern Polypen unterschieden.

Es ist aber auch natürlich, daß sich die Arme eines umgekehrten Polypen nicht mit umkehren. Anfangs stecken sie etwas einwärts, statt daß sie vorher auswärts waren. In kurzem aber nehmen sie wieder eine Stellung, wie bey unumgekehrten Polypen an.

Anfangs ist die äußere Fläche eines erst umgekehrten Polypen nicht so glatt, als eines unumgekehrten, sondern mehr körnerig. Größtentheils geschieht es auch, daß einige Körner, womit diese äußere Oberfläche eines umgekehrten Polypen überzogen ist, davon abgehen. Einige Tage scheint sie also mit diesen Körnern, die abgehen können, besät zu seyn. Nachgehends aber wird sie eben so glatt, als die äußere Oberfläche unumgekehrter Polypen ist.

Trembley hat einen umgekehrten Polypen gesehen, der zwey Tage nach der Operation einen kleinen Wurm fraß. Andere haben nicht so zeitig wieder gefressen, sondern ungefähr vier bis fünf Tage zugebracht, ehe sie wieder Nahrung annehmen wollten. Nachgehends aber haben sie eben so gut, als solche Polypen gefressen, die nie umgekehrt waren.

Einen umgekehrten Polypen hat Trembley länger als zwey Jahre erhalten; er hat sich stark vermehrt. Trembley hat auch Polypen der dritten Art umgekehrt.

Herr

Herr Allamand, der durch Trembley veranlaßt, auch Polypen umkehrte, berichtete ihm, es sey ihm geglückt, Polypen zum zweiten Mal umzukehren. Auch Trembley unternahm diesen Versuch, und er glückte ihm eben so gut, als Allamand.

Bei Beobachtung der an einem Theile wieder umgekehrten Polypen, war Trembley oft begierig zu wissen, was aus dem umgekehrten Polypenstück werden möchte, welches von dem wieder umgekehrten bedeckt wurde. Es fiel ihm ein, daß sich vielleicht diese beyden auf einander liegenden Stücke dergestalt zusammen fügen möchten, daß sie nur eine Haut ausmachten. Folglich mußte hiernach das wieder umgekehrte Stück, durch das Stück, womit es bedeckt war, verdoppelt werden. Bey dieser Gelegenheit kam er auf den Gedanken: wenn das wieder umgekehrte Stück durch das, womit es bedeckt ist, verdoppelt würde; so könnte vielleicht ein Polyp dadurch verdoppelt werden, wenn man seinen Leib in den Körper eines andern steckte. Es kam also darauf an, einen Polypen dergestalt in den Magen eines andern zu bringen, daß sich der erste mit den Seiten seines Magens an die äußere Oberfläche der Haut des andern dichte anschloße, und hierauf müßte man Achtung geben, ob die Häute dieser beyden Polypen zusammen wachsen würden, ob der innere Polyp dem äußeren zum Unterfutter dienen, und beyde nachher nur einen einzigen Polypen ausmachen würden.

Trembley suchte sogleich ein Mittel zu erfinden, wie er einen Polypen in den andern stecken könnte. Folgendes schien ihm das bequemste zu seyn. Den Polypen, die er zu diesem Versuch gebrauchen wollte, gab er anfänglich was zu fressen,

fressen, damit sie von der genommenen Speise aufschwellen, und ihr Maul dadurch so weit aufgesperrt werde, als es nöthig ist. Hierauf nahm er den Polypen, den er in den andern stecken wollte, aus dem Wasser, legte ihn auf seine linke Hand, und ließ ihn sich so stark als möglich zusammen ziehen. Dann drückte er ihn mit dem Fingel dergestalt, daß ein Theil der im Magen befindlichen Nahrung zum Mause heraus kam, und es zwang, sich aufzusperren. Hierauf nahm er mit der rechten eine Schweinsborste, die er mit dem dicksten Ende in des Polypen Maul bis unten in den Magen desselben steckte. Es ist auch gar nicht schwer, eine Schweinsborste in den Leib eines Polypen zu bringen, der nichts gefressen hat. War solches geschehen, so legte er den Polypen, in welchen er den ersten einstecken wollte, auf die Hand, drückte ihn, daß er das Maul aufsperrte, und endlich steckte er den, an der Schweinsborste sitzenden Polypen in den andern hinein. Dieß Ende der Schweinsborste war also nun mit beyden Polypen bedeckt, deren einer in dem andern steckte. Endlich tauchte er das Ganze ins Wasser, womit er ein vorher zurecht gesetztes Gläschen angefüllt hatte, ließ die Polypen zu Boden fallen, und untersuchte sie hernach beyde mit der Loupe.

Anfangs dachte er nicht darauf, den innern Polypen zu nöthigen, in dem äußeren zu bleiben; da er aber merkte, daß er herausstieg, so war er sorgfältiger, und spießte sie beyde mit einer Schweinsborste quer durch.

Nun erwartete er, daß beyde in einander gesteckten Polypen zusammen wachsen, und nur einen ausmachen würden; allein er sah ganz was anders. Die in einander gesteckten, und,
wie

wie gesagt, durchgespießten Polypen, haben sich nämlich doch wieder einige Mahl getrennt, so daß der inwendige aus dem andern heraus kam, und zwar auf die Art, daß der inwendige den äußeren nach und nach aufriß und sich so von ihm befreiete.

Endlich glückte es Trembley doch, zwey Polypen mit einander zu vereinigen. Unter allen hierüber angestellten Versuchen, ist ihm keiner besser als der gelungen, den er den 22sten October 1742 angefangen hat. Der Polyp, den er an selbigem Tage in den andern steckte, ist ganz und gar in demselben geblieben. Ehe er ihn in den andern einsteckte, hatte er ihn vorher umgekehrt, und wie gewöhnlich, die beyden in einander gesteckten Polypen quer durch gespießt. Er kann zwar nicht eigentlich sagen, was aus dem Körper des innern Polypen geworden ist: ob ihn der äußere in seinem Magen verdauet, oder ob er sich mit selbigem in eine Substanz verwandelt habe; so viel aber kann er versichern, daß er viele Tage nachher noch den Körper des eingesteckten innern Polypen in dem andern gesehen hat. Was den Kopf des innern Polypen betrifft; so ist er gewiß, daß er mit dem Kopfe des andern zusammen gewachsen sey. Die Lippen dieses letztern klebten sich an den Hals des erstern an, und nach einiger Zeit formirten die Köpfe dieser beyden Polypen nur einen, der zwey Reihen Arme hatte. Wenn er dem Polypen was zu fressen gab, hat er zu verschiedenen Malen sehr deutlich gesehen, daß er nur ein Maul hatte, und daß solches das Maul des inneren Polypen war. Das Maul des äußeren hatte der innere mit seinem Kopfe angefüllt, oder es war vielmehr kein Maul mehr. Man sah daz
an

an nichts weiter, als die Arme um seine Lippen herumstehen, die alsdann die zweyte Reihe erst gedachter Arme ausmachten.

Trembley hat diesen Polypen vom 22sten Oktober 1742. bis zur Mitte des Februars 1743. erhalten, da er an einer Krankheit starb. Binnen dieser Zeit ist er gewachsen, und hat sich vermehrt, und er hat stets die beyden Reihen Arme am Kopfe unterscheiden können.

Von ungefähr hat Trembley auch gelernt, Polypenstücke zusammen zu pflropfen. Er hatte zwey Polypenstückchen, die er zu einem gewissen Versuch gebrauchen wollte, in ein kleines Gläschen gesetzt. Da er sie den folgenden Morgen besah, fand er sie an einander hangen. Er schnitt sie aufs neue durch, und brachte sie ausdrücklich wieder zusammen. Sie vereinigten sich nochmahls. Mehr brauchte es nicht, um ihn zu bewegen, diesen Versuch mit aller Aufmerksamkeit zu wiederholen, wo immer derselbe Erfolg hervor ging.

Da es Trembley geglückt war, die Stücke von einem Polypen zu vereinigen; so versuchte er nun, solches mit Stücken von verschiedenen Polypen zu thun. Den 7ten November 1742. zerschnitt er zwey Polypen der zweyten Art, und brachte das erste Stück von dem einem, zu dem zweyten Stück des andern, und umgekehrt. Der Versuch glückte aber nur bey zweyen dieser Stücke, so daß sich eine Hälfte des einen Polypen, mit der zweyten Hälfte eines andern vereinigte. Hier war es merkwürdig, daß die erste Hälfte weißlich, die zweyte aber ziemlich dunkelbraun aussah. An eben dem Tage, am 7ten November, Abends gegen 11 Uhr, gab er diesem Polypen einen Wurm, und des folgenden Morgens gegen

8 Uhr sah er, daß derselbe ganz in die zweyte Hälfte gegangen war. Sie war davon sehr aufgeschwollen, die erste aber nicht, die ihn verschluckt hatte. Der Ort, wo sich beyde vereinigten Hälften berührten, fing erst am 13ten, und zu Ende des Monats an breiter zu werden; denn nachdem der Polyp einige Mahlzeiten gethan, war der Einschnitt verschwunden, und beyde Hälften hatten einerley braune Farbe. Es hat sich nachgehends auch dieser, aus Stücken von zwey verschiedenen Polypen bestehende Polyp, über und unter dem Orte der Wiedervereinigung vermehrt; es sind nämlich an jeder Hälfte Junge gewachsen.

Nun wollen wir die Bonnet'schen Gedanken über diese so auffallenden Erscheinungen, nämlich über das Umkehren und Pflropfen der Polypen hören, da diese Erfahrungen zu den auffallendsten im ganzen Thierreiche gehören. Die Geschichte des ersten Phänomens, nämlich des Umkehrens, erzählt er einem Trembley nach, in dem 205ten Artikel seiner *Considerations sur les Corps organisés*.

Die Erklärung darüber hat er im 267sten und 272sten Artikel gegeben.

„Der Polyp, sagt er, war von der Natur keinesweges bestimmt, umgekehrt, und wieder umgekehrt zu werden. Er ist aber doch so gemacht, daß er es konnte. Seine Organisation ist nach verschiedenen möglichen Fällen eingerichtet, deren einige selbst durch die menschliche Hand veranlaßt werden. — — —

„Ein an einem Theile wieder umgekehrter Polyp pflropft sich gewisser Maßen eines Theils auf sich selbst. Wenigstens kommen die beyden Häute unmittelbar auf einander zu liegen, und

so scheinen sie zusammen zu wachsen. Dieß Faktum läuft in die Theorie des Pfröpfens, und es ist nicht sonderbarer, daß zwei Häute zusammen wachsen, als daß sich zwei Köpfe an einander pfröpfen. Warum schließt sich aber das Vordertheil zu? Warum formiren sich in der Mitte des Leibes neben den alten Lippen mehrere Mäuler? Warum nehmen die wieder umgekehrten Polypen allmählig so seltsame Gestalten an? Warum — — — doch wenn würde ich fertig werden zu fragen. Auf alle diese und andere Fragen mehr könnte ich antworten: ich weiß es nicht.“

„Denn wie wenig Kenntnisse haben wir noch zur Zeit von den Polypen? Wie viel besondere Umstände; wie viel kleine belehrende Fakta sind vielleicht den Blicken eines Trembley entgangen, und werden folglich noch vielen andern entgehen?“

„Was ich deutlich sehe, und was mich die Erfahrung lehrt, ist das, daß an dem Polypen kein Punkt sey, der nicht was wieder hervorbringen könne: kein Punkt, woraus nicht ein neuer Kopf, ein Maul und neue Arme entstehen könnten. Viele andere Begebenheiten lehren mich, daß es keine eigentlich sogenannte Erzeugung gebe; sondern alles, was erzeugt zu seyn scheint, schon vorher gebildet sey. Also präexistirten die neuen Köpfe und Mäuler, die an dem, an einem Theile wieder umgekehrten Polypen zum Vorschein kamen, schon vor dieser Erscheinung. Es kommt nur darauf an, die Ursachen ihrer Entwicklung anzugeben. Ich will sie nicht zu errathen suchen: sondern begnüge mich, meine Leser an zwei Fakta zu erinnern. Das erste: der geringste Riß in der Polypenhaut ist im

Stande,

Stande, einen neuen Kopf zur Entwicklung zu bringen. Das zweite: das äußerste Vorderende des an einem Theile wieder umgekehrten Polypen, formirt eine Art von Wulst. Folglich sind also die alten Lippen gespannt. Wie leicht kann darin ein Riß entstehen, der dem Beobachter unsichtbar bleibt, und wir haben oben gesehen, (Art. 226. 227.), wie viel die Wülste bey den Pflanzen zum Ausbruch der Keime beitragen.“

„Daß sich an einem Theile durch die alten Lippen, und am andern, durch die neuen sich entwickelnden Lippen ein Maul formirt: daß dieß Maul noch einen Theil der alten Arme hat, und daß sich gegen über neue entwickeln: dieß ist ein Faktum, welches voraussetzt, daß eine Entwicklung, die in einem, in der Quere zerschnittenen Polypen ganz geschehen würde, an einem, zum Theil wieder umgekehrten Polypen, nur halb geschehe.“

„Die neuen Mäuler fressen. Der Nahrungsaft verbreitet sich auf allen Seiten; das Vorderende verlängert sich also, und das ist ein überzähliger Schwanz. Ich weiß nicht, warum sich das Vorderende verschließt. Ich weiß es eben so wenig, warum sich das Thier krumm zusammen biegt. Ich erblicke nur so viel, daß die Bewegungen des neuen Vordertheils diese Krümmung verursachen können. Es ist mir aber wenig daran gelegen, den Grund aller dieser seltsamen Gestalten an dem Polypen zu wissen. Vermuthlich scheinen sie uns nur so zu seyn, und ein Wesen, das die innerste Natur des Thiers kennt, würde sie vielleicht auf gewisse Gesetze bringen können.“

Die Geschichte des zweiten Phänomens, des Pfröpfens, finden wir nach dem Trembley

in dem 202ten Artikel der Considerations sur les Corps organiques kurz zusammen gefaßt, und mit andern Beyspielen thierischer Pfröpfungen erläutert, Art. 203, 271.

Die Erklärung davon steht im 268 und 269sten Artikel.

1. Wie sich Polypenstücke zusammenpfropfen.

„Des Polypen Gefäße sind geneigt sich zusammen zu fügen, und sich wieder zu vereinigen. Dieß rührt vielleicht bloß davon her, weil sie fast ganz gallertartig sind. Wachsen doch festere Theile des Embryons, z. B. die Finger im Mutterleibe zusammen. Früchte und zarte Blätter thun dergleichen. Es ist also sehr natürlich, daß Stücke eines und eben desselben Polypen, wie auch Stücke von verschiedenen Polypen, die man wieder mit den Enden zusammen setzt, durch eine Art des Absaugelns (aproche) zusammen wachsen.“

„Ein Polyp ist von dem andern vermuthlich nicht weiter, als ein Pflaumenbaum von einem Mandelbaume unterschieden. Ich habe bewiesen, daß die Vereinigung des Pfröpfreises mit dem Stamme durch die Entwicklung kleiner Gefäße geschehe, die anfänglich gallertig, hernach krautartig, und endlich rindenhaft werden, und wechselsweise aus einem ins andere gehen. Kann man nicht vermuthen, daß in den Polypenstücken, die man so nahe zusammen bringet, daß sie sich berühren, eben dergleichen geschehe? Anfänglich vereinigen sie sich nur durch ein dünnes Sädchen; die Vereinigung wird aber bald genauer und vollkommener, je mehr neue Gefäße sich entwickeln, und je zahlreicher die Gemeinschaftspunkte werden. Bei einem Thiere ist die Sache nicht wunderbarer, als bei einer Pflanze. Denn

der

der Polyp ist wegen seiner einfachen Struktur bennabe eine Pflanze. Sie ist außerdem so beschaffen, daß Polypenstücke, man mag nehmen, welche man will, wie ein Zweig oder Blatt, alle zum Pflanzenleben wesentlich notwendige Organen haben. Sie können also für sich wachsen und neue Theile hervor bringen. Einzeln würden sie einen Kopf, Schwanz und Arme treiben: mit ihren Enden aber zusammen gefügt, wachsen sie zusammen. Da auch das Thier so weicher Natur ist: so ist diese Art des Pfröpfens nicht einmahl so sonderbar, als bei den Pflanzen. Man war aber im Pflanzenreiche mit dem Pfröpfen bekannter, als im Thierreiche.“

2. Wie man sich die Vereinigung oder das Pfröpfen zweyer, in einander gesteckter Polypen vorstellen muß.

— — — „Ich will, sagt er, bloß über die Begebenheiten meine Gedanken sagen, die unser Beobachter erzählt; doch darf ich daraus keine Folgen ziehen, die er sich selbst nicht daraus herzuweisen getrauet hat. Folglich begnüge ich mich damit, daß ich anmerke: es lasse sich diese Art der Vereinigung zweyer Polypen, ihre Wirklichkeit vorausgesetzt, durch verschiedene ähnliche Fakta erklären.“

„Es ist nämlich diese Pfröpfart von der nicht sonderlich verschieden, die man bei den Pflanzen durch das Röhrlein oder Zeicheln (en flute) verrichtet, und wäre es einmahl erwiesen, daß der in dem andern eingesteckte Polyp darin nicht verdauet werde: so könnte man leicht begreifen, daß hier die beyden Polypen leichter zusammen wachsen, als zwey Rinden. Denn zwey Seiten einer Rinde sind sich einander lange so ähnlich nicht, als zwey Polypenseiten, und eine

Uaa 3

Rinde

Kinde ist auch bey weiten nicht so weich und biegsam, als die Haut eines Polypen.“

Was das Psychologische oder die Gedanken unseres Philosophen von der Seele der Polypen, besonders von ihrerervielfältigung in den zerschnittenen und Hybern betrifft: so verdient hierüber das ganze III. Kapitel des 2ten Theils seiner *Considerations sur les Corps organisés* nachgelesen zu werden. Weil sich aber hier die größte Schwierigkeit bey der Erklärung der Hybern und gepfropften Polypen ereignet: so begnüge ich mich bloß das anzuführen, was er zur Erklärung derselben gesagt hat.

1. Von den Hybern.

„Eine Hyber ist aus vielen Personen *) zusammengesetzt, die in einem gemeinschaftlichen Stamme vereinigt sind. Schneidet man einen Polypen der Länge nach durch, und fängt beym Kopfe an: so theilt man die Seele nicht mit, sie bleibt aber in derjenigen Hälfte, wo sie fortfährt ihre Herrschaft zu äußern. Gleichwohl kann die Operation in diesem Organ eine solche Zerrüttung anrichten, daß die Persönlichkeit gänzlich aufgehoben wird. Folglich wird sich darin eine neue formiren, sobald das Organ dasjenige wieder bekommt, was ihm mangelte, neue Empfindungen in die Seele zu bringen.“ — — —

„Der Wurm mit zwey Köpfen und zwey Willen (Art. 249) hatte also wirklich zwey Persönlichkeiten in sich. Es hatten sich an einem Rumpfe zwey Köpfe entwickelt, und da jeder Kopf seine eigene Seele hat, so ist es nicht zu ver-

*) Dies hat er Art. 234 erklärt. Der Polyp empfindet, was er thut. Davon bleibt ein gewisses Andenken oder Erinnerung in ihm. Diese macht seine Persönlichkeit aus. Es hat also sein eigenes Ich.

verwundern, daß der Wurm auch zwey Willen hatte.“

„Darf man Köpfen glauben: so ist dieseervielfältigung der Willen bey den Hybern noch weit seltsamer. Ich habe diesen Schriftsteller nicht gelesen; der Herr von Haller aber schrieb mir darüber folgendes:

„Er hat gesehen, daß sich Köpfe gespalten, zer, und zu Hybern gewordener Polypen, einander feindselig behandelt haben. Ein Kopf desselben Thiers hat den andern gefressen, der einige Tage zuvor von ihm selbst ein Theil gewesen war. Dieß Phänomen macht Schwierigkeit. Kann man die Willen spalten, und mit der Scheere aus einem zwey machen?“

„Ich erkläre dieß Phänomen auf eine ganz simple Art. Man theilt keinesweges die Willen; sondern aus einem Kopfe macht man zwey, und in dem Reime jedes Kopfes residirte ursprünglich eine Seele.“

2. Vom Ich in den gepfropften Polypen.

„Pfpropft man den Kopf des einen Polypen auf den Rumpf des andern: so ist es klar, daß dadurch die Persönlichkeit nicht aufgehoben wird, weil die Operation das Gehirn nicht trifft.“

„Setzt man verschiedene Polypenstücke mit den Enden zusammen: so pfpropfen sie sich an einander, und machen hernach nur ein Thier aus. Der, am ersten Stück sich entwickelnde Kopf, wird der Sitz einer neuen Persönlichkeit.“

„Ich weiß zwar nicht, was im Gehirne zweyer in einander gesteckten Polypen vorgehet, deren Köpfe zusammen wachsen: so viel begreife ich aber doch, daß sich alles, was einem oder

dem andern begegnet, auf folgende drey Stücke bringen läßt:“

1. entweder bleiben die beyden Gehirne unverletzt, und denn sind zwey verschiedene Persönlichkeiten vorhanden;

2. oder das eine Gehirn verliert durch den Druck des andern, und denn ist nur eine Persönlichkeit da;

3. oder beyde Gehirne werden zerstört, und denn entsteht durch die Entwicklung eines andern Gehirns eine neue Persönlichkeit.

Es könnte aber auch ein vierter Fall stattfinden, der aber noch viel seltener und schwerer wäre. Es wäre der: wenn beyde Gehirne, ohne Verletzung, in einander fließen. Alsdann wären zwey Ich in einem Gehirn. Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß beyde Ich, in einem Augenblick zugleich, einerley Empfindung haben könnten, weil es schwerlich geschehen möchte, daß sich zwey Gehirne so genau vereinigten, daß alle Fibern derselben in einem gemeinschaftlichen Punkte zusammen träfen, und also nur ein einziges Sensorium ausmachten.“ —

Die Thiere, deren Geschichte wir bisher beschrieben, haben ihren Nahmen von der ähnlichen Gestalt mit den Meerpolypen.

Es ist ganz natürlich, hier zu fragen, ob diese Thiere nicht unter sich noch andere Aehnlichkeiten haben, und vornämlich: ob die Meerpolypen nicht auch die sonderbaren Eigenschaften haben, die jetzt wirklich an den Armpolypen der süßen Wasser bekannt geworden sind?

Diese Polypen sind in Vergleichung mit den gegenwärtigen große Thiere. Sie werden gemeinlich bis drey Fuß lang. Plinius *)

redet

*) Lib. IX. cap. 30.

redet von einem ungeheuren Polypen, dessen Arme dreyßig Fuß lang, und so dick waren, daß sie ein Mensch kaum umspannen konnte. Ich glaube aber, man könne hieran mit gutem Grunde zweifeln. Indessen gibt es doch Sepien, welche ein Boot umreißen können.

Die Meerpolypen sind gefräßig, und sie bedienen sich, wie die Süßwasserpolypen ihrer Arme, um ihre Beute zu fangen, und zum Munde zu bringen.

Swammerdam *) hat die Sepia, oder den Blackfisch zergliedert, der eine Art solcher Polypen ist. Aus seiner Beschreibung erhellet, daß dieß Thier inwendig keine so simple Struktur hat, als sie uns in den Armpolypen zu seyn scheint. Er sagt: „Schneidet man das Thier von Anfange der Brust an längs dem Bauche bis zum Schwanze auf, so sieht man, ohne einige Eingeweide zu verletzen, sehr beträchtliche darin verborgene Theile, davon einige alsobald in die Augen fallen, andere aber nur dunkel durch die Häute der Brust und des Bauches durchscheinen.“

— — — „Die vordern Theile des aufgeschnittenen auswerfenden Sacks, wie er den ersten Theil inwendig nennt, sind die weichen schwammigen Riefen, die zu beyden Seiten des Leibes stehen, und wegen der zierlichen Weiße der Blutgefäße, die in großer Menge durch sie hinlaufen, sehr schön aussehen.“

„Ueber die 40 Abtheilungen der größten Blutgefäße habe ich nur auf einer Seite der Riefen gezählet, daß solche nur auf einer Seite mehr als achtaig große Blutgefäße ausmachen. Zieht man nun ihre mannigfaltigen Abtheilungen

Naa 5

in

*) S. dessen Bibel der Natur, Leipzig. Fol. 1752. S. 316 ff.

in Erwägung, die inwendig nach dem Grunde der Riesen herunter gehen, wo ziemlich starke Fleischstränge einschlagen, die die Riesen bewegen sollen: so würde da eine unendliche Zahl heraus kommen. Die Kunst, Ordnung und der zierliche Bau dieser Theile läßt sich mit Worten nicht beschreiben *).

Alle Naturforscher bezeugen einmüthig, daß die Meerpolypen Männchen und Weibchen sind, sich begatten und Eier legen **). Die Eier der Sepia sind schwarz, und ihrer viele hängen wie Trauben zusammen. Man weiß jetzt aber auch mit Gewißheit, daß die Meerpolypen, unerachtet sie in ihrer Gestalt von den Süßwasserpolypen unterschieden sind, auf eben dieselbe Art, wie sie ernährt werden, zunehmen, und sich vermehren. Wenigstens hat Ellis bey seinen Untersuchungen zum öftern wahrgenommen, daß wenn er kleine Stückchen von dem lebenden Stammpolypen abschnitt, um die verschiedenen Theile genauer zu betrachten, an denselben gar bald zu erkennen war, daß nicht allein eine lebendige Kraft; sondern auch das Vermögen zu wachsen, und sich ansehnlich zu vermehren, in ihnen noch vorhanden gewesen sey. Man sehe dessen Versuch ei-

*) Außerdem hat Needham die besondere Struktur der Arme und Milchgefäße der Sepia sehr genau untersucht. Davon s. dessen nouvelles Decouvertes microscopiques, traduites de l'Anglois à Leide 1747. 8. woraus die Uebersetzung von der Sepia in dem VII. B. der Berlinischen Sammlungen, S. 271 ff. befindlich ist. Buffon in seiner allgemeinen Naturgeschichte, IV. B. nach der Martinischen Uebersetzung, S. 61 hat sich vorzüglich auf diese Entdeckungen zur Bestreitung der Existenz der Ementhierchen berufen. Einem Scopoli: Annus quintus histor. co-naturalis, Lips. 1772. 8. haben wir zu danken, daß nunmehr die Arten der Sepia etwas genauer bestimmt sind.

**) Aristot. Hist. Anim. l. lib. 5. cap. 18. Mallacius in 9 Plin. libr. pag. 182. Basil 1735.

ner Naturgeschichte der Korallarten nach der Uebersetzung des Dr. Krünig's Nürnberg 4. 1767 Einleitung. S. 36.

Auch haben sie eine starke Reproduction. Ihre Arme wachsen nämlich wieder, wenn sie solche entweder ganz, oder Theile davon verloren haben. Aelian *) sagt: die Meerpolypen fressen in Ermangelung anderer Speise ihre eigenen Arme. Andere Schriftsteller leugnen es, und wohl mit Recht, daß es nur die Meerale **) thun, sonst aber sind sie darin einig, daß die Arme wieder wachsen.

Es gibt übrigens noch viele andere, und weit kleinere Arten Thiere, als die Federbuschpolypen, welche ebenfalls zur Klasse der Polypen zu gehören scheinen. Der Herr von Reaumur hat ihrer viele bey Paris und Poitou gefunden. Es gibt ihrer auch in Menge und von verschiedenen Arten in den Gräben bey Haag und Sorgüet. Alle diese Thierchen haben vorn an einem Ende das Maul, und eben daselbst sitzen auch ihre Arme, oder das, was die Stelle derselben vertritt. Trembley sah einige Arten, welche sehr gefräßig sind. Beobachtet man sie mit einer starken Loupe; so sieht man die kleinen Thierchen sehr deutlich, die sie verschlungen haben ***).

Bey

*) Hist. Animal. lib. 1. cap. 17.

**) Congr. Meerschlang, Muräne. S. Martin's allgemeine Geschichte der Natur nach Bomarscher Einrichtung I. Theil, Nat. S. 2.

***). Hierher gehören fast alle Arten der Astropolypen, und der sogenannten Räderthiere, besonders die großen breiten, die Goetze im 17ten Stück des Hauboverischen Magazins 1772. S. 259 beschrieben hat.

Bei Gelegenheit dieser verschiedenen Polypenarten, die den reichsten Stoff neuer Entdeckungen geben können, müssen noch ein Paar Worte von derjenigen Entdeckung gesagt werden, welche Herr Hoghes, ein Englischer Geistlicher gemacht hat. Er sahe auf der Insel Barbados, in dem Wasser einer Grotte, gewisse organisirte Körperchen, die er anfänglich für Blumen hielt; nachgehends aber überzeugt wurde, daß sie in die Klasse der Thiere gehörten. Da er diese vermeinten Blumen abpflücken wollte, zogen sie sich plötzlich zurück, wie die Federbuschpolypen thun. Nach einigen Minuten kamen sie wieder hervor, und entfalteten sich allmählich. Aus diesen Beobachtungen erhellet, daß diesen Thierchen die Strahlen, oder vielmehr die Arme, die ihnen am Vorderende sitzen, zum Fange der, im Wasser schwimmenden kleinern Thierchen dienen. In den philosophischen Transaktionen steht hiervon eine weitläufige Beschreibung.

Von den Strauß- und Trichterpolypen *).

Man sieht oft an verschiedenen Orten im Wasser, an den Pflanzen, und an andern Körpern etwas Weißes, das man beim ersten Anblick für eine Art von Schimmel halten sollte **). Zuweilen sind Pflanzen, Holzspänchen, kleine Schneckenhäuser ganz damit bedeckt ***). Thut man

*) S. Trembley, a. a. D. S. 47 fl.

**) S. Bonnet's Betrachtungen über die Natur, zweite Auflage, S. 202, wo sie Blumenpolypen heißen. Goetze hat sie zum Unterschiede der besonders schönen Schäfer'schen Blumenpolypen, die in Zellen wohnen, lieber Straußpolypen nennen wollen.

***) S. Rüssel's Insektenbelustigung III. Theil, Tab. 97. Fig. 3. Er nennt diese kleineren Polypen alle Austerpolypen,

man eins von diesen Körperchen in ein Glas voll Wasser, und untersucht das daran sitzende mit der Loupe: so wird man an allen den kleinen Körperchen, die das weiße Schimmelflecken ausmachen, Bewegungen gewahr, wodurch man bewogen wird, sie für Thiere zu halten. Dieß zeigt sich noch deutlicher, wenn man sie unter dem eigentlichen Vergrößerungsglase betrachtet. Sie sitzen gemeiniglich an dem äußersten Ende eines ihnen zugehörigen Stiels, Zweiges oder Stengels. Oft sind einige von diesen Zweigen zusammen gewachsen, und formiren eine Art von Blumenstrauß. Dieß hat den Herrn von Reaumur bewogen, sie Polypes à Bouquet (Straußpolypen) zu nennen.

Diese Sträuße sind nach Beschaffenheit der Art der Polypen, die sie formiren, und in Betrachtung vieler andern Umstände entweder größer oder kleiner.

Um sich von der Gestalt dieser Thierchen einen deutlichen Begriff zu machen, muß man nur kleine Büsche oder Sträuße betrachten, weil sie sich einander gemeiniglich bedecken, wenn ihrer viele beisammen sind.

Doch gibt es auch einen Fall, wo die Polypen allein sind. Alsdann ist es die rechte Zeit sie zu beobachten, weil man auf diese Weise im Stande ist zu sehen, wie sich die Sträuße bilden.

Wir wollen also gleich einen von diesen einzelnen Polypen beschreiben, damit man sich einen allgemeinen Begriff von der Gestalt dieser Thierchen machen könne.

Ihre

pen, und unterscheidet sie bloß nach ihrer Gestalt. Die Aehnlichkeit mit der Büschel-Polypen, Meer-Coraline s. in Ellis's Naturgesch. der Korallarten Taf. 13, Fig. b, B, c, C.

Ihre Länge ist nach Trembley ungefähr $\frac{1}{10}$ Zoll. Der Vordertheil zeigt sich insgemein offen, wenn man ihn von vorn ansieht. Der Hintertheil hängt an einem Stielchen. Mit dem Ende dieses Stiels hängt sich der Polyp an alle Körper an. Insgemein scheint jeder Polyp bräunlich, wenn man ihn mit dem Vergrößerungsglase beobachtet, außer dem kleinen Knötchen *), welches eben so durchsichtig ist, als der Stiel. Ist der Vordertheil offen, so merkt man in den Rändern eine sehr lebhaftete Bewegung, und wenn der Polyp eine gewisse Stellung hat, so entdeckt man an beyden Seiten dieses Vordertheils etwas, das man ganz natürlich mit einem kleinen Wirbel vergleichen kann, der eine sehr geschwinde Bewegung hat **).

Es

*) Dieß Knötchen hat weder Rüssel noch Goeze an diesen Polypen wahrgenommen. Es sind sie dem letztern auch mehr schwarzgräulich, als bräunlich vorgekommen. Es müßten denn die Trembley'schen ganz andere Arten seyn.

**) Trembley, nach dessen Beobachtungen dieses hier angegeben wird, scheint dieß Etwas, wie er es nennet, nicht genau genug gesehen zu haben. Vielleicht haben ihn hier seine Mikroskope verlassen. Die wirbelförmige Bewegung im Wasser vor des Polypen Oeffnung hat er wahrgenommen; aber die Werkzeuge nicht erblickt, wodurch dieser Wahlstrom verursacht wird. Es sind nach Goeze zwey Glimmerspitzen auf jeder Seite, die der Polyp mit einer unglaublichen Geschwindigkeit bewegen kann. Dadurch entsteht der Wirbel, der die kleinen Partikeln und Infusionsthierchen unendlich kleiner, als er selbst, mit sich fortreißt, und gerade in seinen Mund fährt. Mehreres davon siehe in Goeze's Uebersetzung des Bonnet's und anderer Naturforscher Abhandlungen aus der Insektenlogie, S. 517. Tab. VII. Fig. 8. 9. a. b. Sonst kann sich ein solcher Polyp auch schnell einziehen; denn stellt er eine Kugel vor. Bald darauf aber nimmt er vorn seine Scherpförmige Gestalt wieder an, und die Lippen seines Vordertheils streifen sich um, wie man den Saum eines Strumpfs umklappt. Dann geht sogleich das Glimmer wieder an. Inwendig im Leibe sieht man lauter schwarze

Pünkt-

Es können sich diese Polypen auch zusammen ziehen, welches sie auch auf einmahl und ziemlich oft thun. Man kann sie leicht dazu bringen, wenn man sie berührt, oder den Körper, woran sie sitzen, bewegt. Wenn sie sich zusammen ziehen, so treten die vordersten Ränder inwendig in den Leib hinein; und wenn sie sich wieder in vorigen Stand setzen, dieß thun sie aber eben so geschwind, als sie zusammen schnellen, so sieht man, wie die Ränder wieder hervor treten, und wie sie ihre Bewegungen eben so als vorher anfangen. Betrachtet man offene Polypen von oben, deren Ränder vorn in Bewegung sind, so hat man oft Gelegenheit zu sehen, daß viele kleine in Wasser schwimmende Körperchen, sehr geschwind von diesem Vordertheile angezogen werden. Um dieses recht deutlich zu sehen, muß man nicht einen Polypen allein, sondern einen Strauß von vielen beobachten.

Trembley, der diese Polypen zuerst bräunlich fand, bemerkte noch, daß sie, wenn er sie eine Zeitlang in einerley Wasser ließ, nach und nach ihre braune Farbe verloren und durchsichtig

Pünktchen, die Trembley auch scheint bemerkt zu haben. Vermuthlich sind es kleine vegetabilische Theile, und keine Brut, weil wir unten hören werden, daß sich diese Polypen durch Zertheilen vermehren. Goeze hat fast Gründe einem Rüssel benutzpflichten, daß diese Polypen nicht sowohl Insekten, als vegetabilische Theile fressen. Sonst sind sie in frischem stehenden Wasser selten, in faulem stehenden desto häufiger zu finden. Außer den vom Trembley angeführten Körpern, sitzen sie auch an den Wasserflößen, Käfern, Muscheln, besonders an den kleinen Ammonshörnern, und zwar an den ersteren so fest, daß sie durch die geschwindeste Bewegung dieser Thiere nicht abzubringen sind. Ob sie gleich sehr empfindlich sind, und ein solcher Strauß bey der mindesten Bewegung zusammen schnell: so legen sie sich doch gleich wieder aus, und fangen an zu klammern, wenn ein Wasserfloh oder Käfer nur eine Minute rubet.

tig wurden, außer einigen schwärzlichen Punkten, die noch im Leibe zu sehen waren. That er sie aber in anderes Grabenwasser: so bekamen sie ihre vorige braune Farbe wieder *). Gemeiniglich bemerkt man, wenn sie in frisches Wasser kommen, daß sie viel geschwinder flimmern, als wenn sie eine Zeitlang in ihrem alten Wasser gewesen sind.

Nach Trembley's Vermuthung sind diese kleinen auf sie zufahrenden Körper Thierchen, die ihnen zur Nahrung dienen, woran Rösel indeß zweifelt. Folglich wäre die Deffnung am Vordertheile der Mund der Polypen.

Die Polypen, welche durchsichtig wurden, und die Trembley eine Zeit lang in einerley Wasser gelassen, worin sie die braune Farbe verloren, hörten auf, sich zu vermehren. That er sie aber in anderes Wasser, welches er erst aus dem Graben genommen hatte; so fingen sie von neuem an, sich zu vermehren.

Diese Polypen können auch schwimmen. Wenn sie aber schwimmen, so sind sie nicht straußweise zusammen; sondern einzeln, und alsdann auch nicht mehr so gestaltet, als wenn sie sitzen und sich geöffnet haben. Im Schwimmen pflegen sie sich an verschiedene, ihnen vorkommende Körperchen anzusetzen. Gleich nachher, wenn sich der Polyp angesetzt hat, muß man anfangen, ihn zu beobachten, um in der Folge die Art ihrer Bildung und Vermehrung zu entdecken.

Anfänglich ist der Stiel eines einzelnen Polypen, der sich erst wo angesetzt hat, ganz kurz, her-

*) Boeze hat sie am häufigsten in stehendem Pfützenwasser gefunden, und sie haben immer einerley Farbe, nämlich die schwarzgraue behalten.

hernach aber wird er länger. Hierauf vermehrt er sich, so daß er sich nach der Länge in zwey Theile spaltet. Zuerst zieht er die Lippen einwärts, sein Vordertheil verschließt sich und wird rund. So hört auch der vorher gemachte Witzel auf. Beobachtet man ihn aber recht genau, so wird man die ganze Zeit durch, daß er verschlossen ist, inwendig im Leibe, eine ganz langsame Bewegung gewahr. Allmählich wird der Vordertheil flach, das Thierchen zieht sich mehr zusammen, und wird nach Maßgebung dieser Verkürzung immer breiter. Nachgehends theilt es sich unvermerkt mitten durch, nämlich von der Mitte des Kopfs bis an den Ort, wo das Hinterende an dem Stielchen sitzt. Nach einiger Zeit sieht man also zwey abgesonderte und vorn zugerundete Körper zu äußerst am Ende des Stielchens sitzen, wo vorher nur einer war. Hierauf öffnen sich diese beyden Körperchen vorn allmählich; und je mehr sie sich öffnen, desto deutlicher kommen die Lippen dieser beyden neuen Polypen zum Vorschein. Alsdann muß man diese Lippen sehr genau betrachten, wenn man sich von der Art ihrer Bildung und Bewegung, die sie verursachen, einen rechten Begriff machen will. Anfänglich ist diese oben schon erwähnte Bewegung sehr langsam, sie nimmt aber allmählich desto mehr zu, je mehr sich die Polypen vorn aufstun. Endlich, wenn sie sich völlig geöffnet haben, wird diese Bewegung so lebhaft, wie sie ein vollkommener anderer Polyp mit seinen Lippen immer machen kann. Alsdann scheinen auch die beyden Polypen vollkommen ausgebildet zu seyn. Zwar sind sie im Anfange kleiner, als der Polyp, woraus sie entstanden; allein binnen Kurzem werden sie eben so groß. Es braucht

Dec. techn. Enc. CXIV. Theil. Bbb aber

aber der Polyp zu seiner Theilung ungefähr eine Stunde.

Um sich einen genauen Begriff von dieser Operation zu machen, muß man sie mehr als einmahl sehen, und an verschiedenen Polypen, woran man sie betrachten will, in verschiedenen Stellungen beobachten. Die Lippen dieser Polypen scheinen aus vier oder fünf durchsichtigen Streifen zu bestehen, die nach Trembley's Angabe eine wellenförmige Bewegung haben, wiewohl Goeze an den Lippen nie die geringste Bewegung wahrgenommen hat, sondern nur an den Stimmerspitzen, die Trembley Finger nennt. Während der Zeit, sagt Trembley ferner, daß sich die Polypen öffnen, und mit ihren Lippen noch eine sehr langsame Bewegung machen, sieht man auf beyden Seiten, wenn sie eine gewisse Lage haben, das Phänomen, welches man bey vollkommenen Polypen, deren Lippen sich schon sehr geschwinde bewegen, für kleine Wirbel halten muß. Man sollte alsdann fast glauben, als hätten diese sich öffnenden Polypen an beyden Seiten des Mundes, vier oder fünf Finger, welche sich alle Augenblick bewegen, und an den durchsichtigen Streifen zu sitzen scheinen.

Dies muß man oft, und auf verschiedene Weise betrachten, wenn man sich nicht betrügen und Gefahr laufen will, den Schein für Wahrheit zu halten. Einem Anfänger kann solches leicht begegnen.

Wenn sich der erste Polyp getheilt hat, und die beyden, aus dieser Theilung entstandenen Polypen völlig gebildet sind; so sieht man am Stengel zwey Polypen, die daran neben einander mit dem äußersten Ende ihres Hintertheiles hängen.

Kurz

Kurz nach der Theilung wird man schon gewahr, daß jeder dieser beyden Polypen sein eigenes Stielchen habe.

Den Tag nach der Theilung hat Trembley oft Gelegenheit zu sehen gehabt, daß jeder dieser beyden Polypen schon ein ziemlich langes Stielchen hatte, und daß diese Aestchen mit dem Ende des ersten Stengels, wie Zweige, mit ihrem Stamme zusammen wuchsen.

Viele solcher Polypen, die er ununterbrochen beobachtete, haben sich aufs späteste 24 Stunden nach der ersten Theilung wieder vermehrt. Dann hatte der Strauß schon vier Polypen, deren jedem auch schon, wie den übrigen, die aus solcher Theilung entstanden waren, ein Stielchen gewachsen war *).

Die Figur 6607 stellt einen sehr vergrößerten Strauß mit acht Polypen vor. Man kann daran sehen, wie sich die Polypenstengel nach Maßgebung ihrer Vermehrung stellen. Sie werden eben so viel Zweige des ganzen Straußes.

Es ist aber diese Figur nach einem Polypenstrausse gezeichnet, dessen Wachstum Trembley im September 1744. beobachtet hat. Den 9ten dieses Monats bestand er nur aus einem einzigen, bey b sitzenden, Polypen. Den Abend theilte sich dieser Polyp, und gegen halb neun Uhr zeigten sich bey b schon zwey vollkommene Polypen, deren Stiele, oder Aestchen bc, bc bis zum folgenden Morgen des 10ten Septembers wuchsen. Gegen ein Viertel auf zehn gedachten Morgens, fingen sich die beyden in c c befindlichen Polypen zu theilen an, und ein Viertel auf

Bbb 2

zwölf

*) G. Bonnet, *Considerations sur les Corps organisés*, Art. 199.

zwölf waren vier vollkommene Polypen da, deren Stengel ci, ci, ci, ci, sich nachher bildeten.

Den 11ten September, des Morgens um halb acht, fand er diese vier Polypen schon wieder getheilt, so daß ihrer nun bey i, i, i, i, acht waren. Der Strauß von acht Polypen ist hier so vorgestellt, wie er den 12ten September des Morgens zwischen zehn und elf war.

Es sitzen aber die Polypen nicht immer nach der Ordnung, wie sie hier in dieser Figur vorgestellt sind. Die Stiele und Polypen stehen oft vor einander, in einer solchen Stellung, daß durch einige Polypen ganz oder halb bedeckt werden.

Trembley hat sogar Sträusse gefunden, bey denen die Vermehrung immer in gedoppelter Zahl, von zwey zu vier, oder vier zu acht, von acht zu sechzehn, von sechzehn zu zwey und dreißig fortging, worauf es ihm unmöglich war, die Polypen noch genau zu zählen.

Dies mag genug seyn, um sich die Bildung und Vermehrungsart dieser Thierchen vorzustellen. Man findet sie zuweilen in den Wassern in ungeheurer Menge. In Trembley's großen Gläsern haben sie sich außerordentlich vermehrt. Es war unter andern ein Strauß in dem einem Glase, der aus einigen zusammen gewachsenen Sträussen bestand, und im Ganzen mehr als einen Zoll im Durchmesser hatte.

Von diesen Sträussen gingen wieder Polypen ab, die fortschwammen, und davon sich je der irgendwo an ein Körperchen ansetzte. Aus jedem solcher Polypen kann auf gedachte Art wieder ein Strauß werden.

Die Zweige, wovon die Polypen abgegangen sind, hängen zwar noch an dem Strauß, sie

sie tragen aber keine Polypen mehr. Sind nun alle Polypen erst vom Strauß abgegangen, so bleibt nichts als der Stammbaum mit seinen Zweigen übrig, die aber denn zu nichts mehr nütze sind.

Trembley sahe noch vier andere Polypenarten, die sich auf eben die Weise, nämlich durch eine Zertheilung in der Länge, wie die vorerwähnten, vermehren. Diejenigen, die ihnen darin am nächsten kommen, sind viel zarter. Die Zweige an den Sträussen, die sie formiren, sind durchsichtig; aber sie changiren violet, wenn man einige zusammen von einer gewissen Seite beobachtet. Ihre Sträusse gleichen einer artigen Aigrette von gesponnenem Glase. Wenn sie völlig gebildet sind, sieht man die Bewegung ihrer Lippen nicht so deutlich, als an den vorerwähnten; allein es ist doch leicht zu bemerken, wenn sich die, durch die Theilung erst entstandenen Polypen öffnen, und ihre völlige Bildung annehmen. Alsdann ist diese Bewegung langsam, da sie bey ganz vollkommenen Polypen ausnehmend lebhaft ist.

Die drey andern Arten, welche Trembley entdeckte, sind noch viel kleiner, als diese ersten. Sie sind kürzer, aber offener und ausgeschweifeter. Sie haben indessen ein Merkmal, wodurch sie von den beyden andern Arten deutlich zu unterscheiden sind. Ihre Stengel oder Zweige haben eine Bewegung, die sich bey den übrigen Arten nicht findet. Sie ziehen sich oft schnell, wie ein Kräher, in verschiedenen Spiralen zusammen, und augenblicklich nachher bringen sie sich wieder in ihre gerade Stellung.

Dies ist ein entscheidendes Merkmal, wodurch es offenbar wird, daß die Abselschen

kleinen geselligen, becherförmigen Afterpolypen, wie er sie nennt, Tab. 97 die eigentlichen Trembley'schen Straußpolypen nicht sind, wiewohl sie ihnen übrigens in der Gestalt des Körpers, und in den Glimmerspitzen, wodurch sie den Wirbel im Wasser machen, ziemlich ähnlich sind. Diese haben also das voraus, daß ihr Stamm und Zweige fest und unbeweglich sind. Jene könnte man also Schnellpolypen nennen, weil sie mit ihren Schwänzen oft plötzlich zusammen schnellen. Sie haben auch dieses Besondere, daß sie mehrentheils einzeln an einem Körper in ungeheurer Menge sitzen. Selten findet man sie mit vielen Zweigen. Doch hat Rösel Tab. 97 Fig. 3. ein solches Bäumchen abgebildet.

Ueber die merkwürdigen Bewegungen der Stengel und Zweige dieser Art Straußpolypen hat sich Bonnet als Philosoph erklärt. Er sagt in seinen *Considerations sur les Corps organisés*, Art. 322.

„— Stiel und Zweige sammt den Glocken oder Polypenkörnern, scheinen ein einziges organisches Ganzes auszumachen, und durch einerley Lebensprincipium beseelt zu werden.“

„Stiel und Zweige können in ihren Bewegungen viele merkwürdige Abänderungen machen. Bey der allergeringsten Bewegung im Wasser ziehen sie sich beyde mit der äußersten Geschwindigkeit in sich selbst zurück. Dieß Zurückziehen geschieht aber solchergestalt, daß sie sich in Spiralen zusammen winden, deren Ringel entweder ganz, oder nur etwas zusammen stoßen. Jeder Zweig kann sich einziehen, ohne von den andern gehindert zu werden. Zieht sich aber der Stamm ein, so thun es auch alle Zweige. Steht das Wasser still, so strecken sich die Zweige wieder aus,

aus, und entfalten sich aufs neue. Ist aber der Strauß schon ziemlich groß, so zieht sich der Stamm nicht mehr ein, gleichsam als wenn er steif geworden wäre.“

„Endlich geben sich die Polypen vom Strauße ab, und hat er viel von seinem Zierrath verloren: so ziehen sich auch die Zweige nicht mehr so geschwind zurück. Ja wenn noch mehrere Polypen abgehen, so thun es nur die Zweige, woran noch einige sitzen, und wenn der Strauß von Polypen ganz leer ist, so verlieren auch die Zweige alle Bewegung.“

„Aus diesen Begebenheiten kann man schließen: es befinde sich das Principium der Bewegung in den obersten Glocken oder Polypenkörnern. Diese sind es auch, die den Wachsbum des Stamms und der Zweige befördern. Inzwischen muß man diese letztern nicht mit Baumzweigen vergleichen. Es sind vielmehr gleichsam Wurzeln, welche die Glocken treiben, und sich allmählich entwickeln. Reißt sich nun ein solcher kleiner Polyp von einem Strauße los, so schwimmt er fort, um sich anderswo anzusehen. Unten kommt ein kurzes Stielchen hervor, womit er sich anhänget. Dieß wird von Tage zu Tage länger, und in Kurzem der Stiel eines neuen Straußes.“

„Der zu äußerst am Stiele sitzende Polyp theilt sich in zwey ungleiche Stücke. Das größte bleibt am Ende desselben hängen; das andere aber sitzt etwas weiter herunter, und treibt auch ein Stielchen, womit es am Stengel hängt. Dieß Stielchen verlängert sich, und wird ein Zweig. Der am Ende dieses Zweiges sitzende Polyp theilt sich wieder, wie der erste, und treibt gleichfalls ein Stielchen, und so entsteht ein neuer Zweig, der in den ersten gleichsam

eingespripet ist u. s. w. Folglich entstehen die Glocken nicht so aus den Zweigen, wie Pflanzenzweige ein Auge oder eine Blume treiben; sondern die Glocken bringen die Zweige hervor, welche letztern aufhören zu wachsen, sobald jene von selbst, oder zufälliger Weise davon abgegangen sind.“

Alle diese Polypenarten vermehren sich übrigens auf eine ungeheure Art; aber sie haben auch ihre Feinde, welche sie in kurzer Zeit in großer Menge zu Grunde richten.

Trembley hat auch noch andere kleine Polypen beobachtet, die abermahl von den Straußpolypen verschieden waren. Sie haben nämlich, in Vergleichung der Breite ihrer Mündung, beynahe die Gestalt eines ziemlich langen Trichters, weshalb sie *Reaumür Polypes en Entonnoir* (Trichterpolypen) genannt hat *).

Trembley kannte dreierley Arten dieser Polypen: grüne, blaue und weiße. Man muß sie sehr oft, und in verschiedenen Stellungen betrachten, bevor man sich einen genauen Begriff von ihrer Struktur machen kann. Ihr Vordertheil ist zusammen gesetzter, als er anfänglich erscheint.

An den Rändern dieses Vordertheils entdeckt man eine sehr merkliche Bewegung. Wenn man sie in einer gewissen Lage betrachtet: so gleichen diese Ränder in ihrer Bewegung einem gezähnten Rade, oder einer Schraube ohne Ende, die sich sehr geschwind bewegt **).

Die

*) Boeze vermutet, daß dieses des Linné *Hydra stentorea* sey. S. Rösel III. B. Tab. 94. Fig. 8. Ledermüller, Taf. 88. f. h, l.

**) Die Rösel'schen Asterpolypen mit dem Deckel Tab. 98. Fig. 5. 6. zeigen etwas ähnliches von diesem Räderförmigen.

Die Trichterpolypen formiren keine Sträuße.

Trembley hat bemerkt, wenn kleine Kröperchen vor ihrem Vordertheile vorbeyschwammen, so wurden sie gewissermaßen angehalten, und fielen in die Oeffnung desselben, oder in die Mündung des Trichters. Er hat selbst mehr als einmahl viele von den kleinen erundeten Insekten, eins nach dem andern in diese Oeffnung gerathen sehen. Aus einer andern Oeffnung kam ein Theil dieser Thierchen wieder heraus, die er aber nicht genau genug beschreiben konnte. Viele davon sahe er aber im Leibe der Polypen bleiben. Vermuthlich dienen sie ihnen zur Nahrung.

Die Trichterpolypen vermehren sich auch durch eine Zertheilung in zwey Stücke; aber sie geschieht anders, als bey den Straußpolypen. Sie zertheilen sich weder in der Länge, noch in der Quere durch, sondern überzweg, von der Seite schief durch. Bey dieser Theilung hat der eine Polyp den alten Kopf, und ein neues Hinterende, der andere aber einen neuen Kopf, und das alte Hinterende. Den mit dem alten Kopfe nennt Trembley den oberen, und den mit dem neuen Kopfe den unteren Polypen.

Das erste, was man nach Trembley's Beobachtungen bey einem Trichterpolypen wahrnimmt, der sich anfängt zu theilen, sind die Lippen des Unteren, oder die durchsichtigen Ränder, die sich bey ganz gebildeten so geschwinde bewegen.

Diese Lippen des neuen Kopfs zeigen sich an dem Polypen, der sich theilen will, etwas unter den alten Lippen, ungefähr zwey Drittel von der Länge des Polypen, vom Kopfe an zu rechnen. Sie stehen auch nicht nach der Länge, in gerader Linie, sondern etwas schräge. Man

bemerkt sie bloß an ihrer langsamen Bewegung. Dieß Stückchen des Körpers nun, das mit diesen Lippen eingefast ist, zieht sich allmählich in ein Klümpchen zusammen, die Lippen treten unvermerkt an einander, und an der einen Seite des Polypen entsteht eine Beule, woraus zulezt der neue Kopf wird, der mit den neuen Lippen versehen ist. Bevor noch dieses Knötchen stärker wächst, kann man schon die, sich formirenden beyden Polypen unterscheiden, und ist sie weiter vorgewachsen: so hängen die Polypen nicht viel mehr zusammen. Der obere hängt an dem untern nur noch mit dem äußersten Hinterende, welches bloß an der Kopfseite des untern sitzt. Der obere macht gewisse Bewegungen, wodurch er sich bestrebt, sich loszureißen. Endlich geht er ab, und schwimmt fort, um sich anderwärts anzusetzen. Trembley hat einen gesehen, der sich an die Seite des Unterpolypen, von dem er sich geschieden, ansetzte. Der Unterpolyp bleibt an dem Orte hängen, wo der getheilte Polyp, von dem er die Hälfte ist, vorher saß.

Man findet in den Bächen noch eine Art Straußpolypen, die noch merkwürdiger als die vorigen sind, und sich gleichfalls durch eine Zertheilung in zwey Stücke vermehren. Sie haben wie die andern eine Glockengestalt; aber der Strauß, den sie formiren, ist verschieden. Die von dem allgemeinen Stamme abgehenden Zweige sind nicht einfach; sondern sie haben selbst wieder kleinere Nebenäste an sich, die in ihrer Lage mit den Blattnerven übereinkommen. An jedem dieser Zweige sitzt zu äußerst eine Glocke oder Polyp; auch entdeckt man hin und wieder an diesen Zweigen kleine Knötchen, welche an Gestalt, Lage und Unbeweglichkeit den Gallen
der

der Eichblätter nicht unähnlich sind. Nach der bloßen Ähnlichkeit von diesen Polypen zu urtheilen, wird man nicht zweifeln, daß sie sich nicht eben so, wie die Straußpolypen, durch eine allmähliche Zertheilung ihrer Glocken vermehren sollten. Allein die Analogie betrügt uns oft, und die Natur muß uns zurecht weisen.

Der Anfang der Theilung geschieht hier nicht in den Glocken; sondern in den erstgedachten kleinen Knötchen. Sie wachsen ziemlich geschwind, und wenn sie ihre völlige Größe erreicht haben; so sind sie viel dicker, als die Glocken. Alsdann gehen sie vom Strauße ab, und schwimmen fort, um sich irgendwo anders anzusetzen. Hier hängen sie sich mit einem kurzen Stielchen an, welches sich aber bald verlängert. Gleich darauf verändert sich ihre runde Gestalt in eine eysförmige. Jedes Knötchen theilt sich hernach in der Länge mitten durch. Nach der Theilung erblickt man zwey länglich runde Knoten, die zwar kleiner, als der erste, aber dicker als der Polypenkörper sind, und an einem Zweige hängen. Es währet nicht lange, so theilen sie sich selbst wieder, und formiren also eine Art von Büschel, der sich in vier Knötchen endiget, die zwar kleiner, als die beyden ersten, aber dicker, als der Glockenkörper eines Polypen sind.

Die Unterabtheilungen erfolgen auf gleiche Art, und in Kurzem besteht der Strauß aus sechzehn Knötchen, die aber nicht alle gleich groß sind. Die kleinsten sehen anfänglich wie eine Glocke aus, die andern aber theilen sich noch immer fort. Und dieses Theilen hört nicht eher auf, bis alle Knötchen die Gestalt und Größe dieser Polypenart erreicht haben.

Dieß

Dies geht auch so geschwinde zu, daß man in weniger als 24 Stunden einen Strauß von 110 Polypen erblickt, die alle aus dem einen zertheilten Knollen entstanden sind. Haben die Polypen aber erst die Glockengestalt angenommen: so vermehrt sich der ganze Strauß, durch ihre Unterabtheilungen, gerade so, wie es bey andern Arten zu geschehen pflegt *).

Die Straußpolypen theilen sich von selbst, aber auf eine andere Art, als die Trichterpolypen. Diese Knollenpolypen, welche aus gallenförmigen Knötchen entstehen, vermehren sich auf eine noch seltsamere Art.

Hier fängt sich eine neue Ordnung der Dinge an. Die Analogie verläßt uns, und der Beobachter kann nicht einmahl geschickte Worte finden, sich auszudrücken. Ich schweige also von diesen Polypen. Denn es ist vernünftiger zu schweigen, als über Dinge, die man kaum erblickt, und die von allen bekannten Gegenständen abweichen, leere Muthmaßungen zu wagen.

Aus der Geschichte der Straußpolypen erhellt übrigens genugsam, daß ihre Vermehrungsart von lebendig gebährenden, und eyerlegenden Polypen, ganz und gar verschieden sey. Man muß also neue Ausdrücke erfinden, wenn man ihre Erzeugung beschreiben will, und man kann die erste Art Augentreibende, die anderen aber Knollentreibende nennen. Allein die Worte beweisen noch nicht, daß wir die Dinge verstehen, die wir damit bezeichnen. Könnte man auch unsere Begriffe von dieser neuen Klasse organisirter Körper durch bestimmte Worte ausdrücken: so

*) G. Bonnet's Betrachtungen über die Natur, zweyte Auflage, S. 206.

so würden wir deshalb das Geheimniß ihrer Vermehrung nicht besser verstehen.

Sie sind so klein, daß man durch das Vergrößerungsglas nur ihre äußerliche Gestalt erblickt, und alles, was vor, unter und nach ihrer Theilung vorgeht, bleibt uns verborgen. Wie viel interessante Begebenheiten würden wir bey diesen Untersuchungen entdecken, wenn wir den Mechanismus dieser kleinen Körper mit unseren Augen erreichen könnten?

Unstreitig ist ihre Organisation sehr einfach. Wir können es aus den Armpolypen schließen. Bonnet hat die Raupe einem Ey verglichen, wenigstens thut sie darin solche Verrichtungen, die sich auf den Schmetterling beziehen; allein dieses Ey frißt, wächst, kriecht u. s. w. Sollte also wohl der Knollen, der die Grundursach eines Straußpolypen der zweyten Art ist, eine Art von besetztem Ekerstock seyn, der wirklich alle diejenigen kleinen Glocken oder Polypenkörperchen in sich enthielte, die aus seiner Zertheilung oder allmählich und stufenweise geschehenen Auseinandersehung entstehen sollen?

Dieses und hundert solche Dinge sich einbilden, das heißt, die Natur errathen wollen, und dabey läuft man niemahls mehr Gefahr sich zu irren, als wenn man sich nicht einmahl mit der Analogie helfen kann. Die ausnehmend einfache Bauart der uns bekanntesten Polypen, zeigt hinlänglich an, daß diese Art Thiere fast aus lauter gleichartigen Theilen bestehen. Hieraus folgt also, daß in den Armpolypen jedes Stück, ja was noch mehr ist, jedes Partikelschen, einen Polypen in Kleinem vorstellen kann. Nun müssen aber die natürlichen Resultate einer gleichen Struktur nothwendig von den Resultaten einer

einer zusammen gefesterten verschieden seyn, die aus viel mehreren ungleichartigen Theilen besteht. Folglich scheinen die Polypen die unterste Stufe auf der Leiter der Thiere einzunehmen. Da sie nun in einer so erstaunlichen Entfernung von dem Menschen und großen Thieren stehen; so wäre es wider alle gesunde Philosophie, wenn man sich deshalb schon berechtigt halten wollte, aus einem oder dem andern Folgen zu ziehen. —

Wenn Bonnet also von dem Polypen gesagt, er sey ganz Eyerstock; so will er das nicht so verstanden wissen, als wäre er ein solcher Eyerstock, wie wir gemeiniglich unter diesem Nahmen kennen; oder als bestehe er ganz aus lauter solchen Eiern, wie die Insekten bey sich haben; sondern er hat dadurch nur anzeigen wollen: daß, statt dessen bey den meisten Thieren die Embryonen an einem besondern Orte liegen, selbige bey dem Polypen im ganzen Umfange seines Körpers verbreitet sind.

Ueber verschiedene Arten kleiner den Polypen ähnlicher Wasserinsekten.

Wenn man sich bloß vornimmt, nur auf einige Augenblicke die Figuren und Bewegungen der kleinsten Wasserinsekten und Gewürme zu betrachten; so kann man sich damit begnügen, daß man sie auf die gemeine Art in einigen wenigen Tropfen vor das Mikroskop bringt. Allein oft ist die bloße Betrachtung derselben in einem oder zwey Tropfen Wassers nicht zureichend, alles Sonderbare an ihrer Figur oder Bewegung zu bemerken.

Es ist daher sehr gut, dergleichen Insekten zu beobachten, wenn sie mehrere Bequemlichkeit haben.

haben, und sich in einer größern Quantität Wasser aufhalten. Und dieses wird man um so viel nöthiger finden, wenn man begierig ist, ihrer Lebensweise genauer nachzugehen. Also dann müssen dieselben Insekten viele Tage nach einander ordentlich betrachtet werden, und sie müssen auch, so viel als möglich ist, sich in denselben Umständen befinden, darin sie gewesen seyn würden, wenn sie in denselben Wassern geblieben wären, worin sie natürlicher Weise leben.

Trembley hatte die Gewohnheit, eine große Anzahl von den kleinen Insekten, über welche er seine Anmerkungen machen wollte, in großen Gläsern aufzubehalten, und durch Bemerkung dessen, was in diesen Gläsern vorging, bemühte er sich, die allgemeinen Dinge zu entdecken, die zur Naturgeschichte dieser Thiere gehören. Er hat hiernächst durch manche wiederholte Versuche gefunden, daß es notwendig sey, in Gläser, die kleiner sind, wie etwa von 3 Zoll Höhe, diejenigen von den Wasserthierchen zu thun, die zu genauern mikroskopischen Beobachtungen besonders gesetzt werden müssen. In diese Gläser gießt man Wasser aus eben den Gräben, woraus die Thierchen, die man betrachten will, selbst genommen worden, und dieses Wasser verändert man öfterer oder weniger, nachdem es die Umstände erfordern.

Man kann sich leicht vorstellen, wenn man ein kleines Gewürme in einem von diesen Gläsern, mit einem Vergrößerungsglase von kurzer Brennweite betrachten will, daß es alsdann notwendig sey, daß das Thierchen nahe an eine von den Seiten des Glases gebracht werde, und daß es gleichfalls fest an derselben Stelle müsse gehalten werden. Das Insekt muß also entweder selbst

selbst an der Seite des Glases, oder an einem andern Körper, den man süglich in diese Stellung bringen kann, befestigt werden. Trembley nahm zu diesem Ende Dinge, die dünne und biegsam sind, z. B. die kleinen Zweige von verschiedenen Arten des Rannenkrautes *). Die in Haufen vereinigten Polypen werden oft auf diesen Zweigen gefunden, und man kann machen, daß sie sich vor andern Dingen hierauf setzen, wo sie sich denn leichter beobachten lassen.

Das Licht, welches zu einem gemeinen Fenster hereinkommt, ist zureichend, in dem Wasser solche Dinge zu bemerken, die mit bloßen Augen, oder durch ein Vergrößerungsglas, welches man mit der Hand hält, gesehen werden können. Allein solche, die man mit einem Glase von einem kürzeren Foko untersuchen will, müssen bey dem Lichte einer Wachskerze besehen werden, welches dem Glase gegenüber gesetzt wird, und dessen Flamme sich mit dem Objekt in gleicher Linie befinden muß.

Nur ist das blendende Licht einer flackernden Wachskerze, welches sich ohnedem in dem Wasser des Glases einigemahl bricht, für manche Augen fast unerträglich. Weit vorzüglicher ist unter diesen Umständen dazu das Licht einer kleinen Lampe, die oben einen Schirm hat, und die man nach den Umständen drehen kann. Denn außerdem, daß die Flamme derselben stille steht, wenn kein Luftzug ist, bleibt das Auge, wegen des Schirms dunkel.

Ein Vergrößerungsglas, das einmahl so zu recht gemacht ist, daß es die richtige Stellung hat, kann an demselben Orte vor dem Objekte verschiedene Tage lang bleiben, ohne daß es in Un-

*) Schaffthalm, *Equisetum palustre*.

Unordnung geräth, daß also, um den Fortgang des Insekts während dieser Zeit zu betrachten, nichts mehr nöthig ist, als allemahl eine Wachskerze hinter das Glas zu setzen, und das Auge an das schon fest gestellte Vergrößerungsglas zu halten.

Es können verschiedene dergleichen Zubereitungen auf demselben Brete neben einander gestellt werden, und solchergestalt kann man bey verschiedenen Individuen von einer Art zu gleicher Zeit Beobachtungen anstellen und fortsetzen, um desto geschwinder, und mit mehrerer Gewißheit zur Wissenschaft der Dinge zu kommen, wornach man sieht.

Der Leser wird sich erinnern, was im obigen von der allgemeinen Art, wie sich die Straußpolypen vermehren, gesagt worden. Diese kleinen Thiere haben beynähe die Gestalt einer Glocke. Ihr vorderstes äußerstes Ende, worin ihr Mund ist, und welches als ihr Kopf kann angesehen werden, ist nach inwendig zu ausgehöhlt, und gleicht der offenen Seite einer Glocke. Ihr anderes äußerstes Ende endigt sich in einen Punkt, und an diesem Punkte ist ein Stengel befestigt.

Wenn der Polyp bereit ist sich zu theilen, so zieht er zuerst seine Lippen in den Körper hinein. Alsdann nimmt er allmählich eine runde Gestalt an, und sogleich, nachdem dieser kleine sphärische Körper gebildet ist, theilt er sich in zwey andere eben so sphärische Körper. Diese lehten öffnen sich unvermerkt wieder in wenigen Minuten, alsdann verlieren sie die sphärische Gestalt, und werden wie eine Glocke, oder wie ein eben so vollkommener Polyp aussehen, als der, durch dessen Theilung sie gebildet worden. Dieß ist die Weise, nach welcher sich verschiedene Arten

ten in Haufen sitzender Polypen vermehren. Die ganze Operation geschieht von der Art in drey Viertel Stunden oder in einer Stunde.

Trembley beobachtete noch eine Polypenart. Diese sind kleiner und weißer, als die andern, welche Figur 6607 sehr vergrößert vorgestellt werden. Der Haufen, den sie machen, sitzt auf einem Stengel der leicht zu bemerken ist. Dieser Stengel ist mit dem untersten Ende an einem andern Körper befestigt, und von dem andern Ende gehen Zweige heraus, die mit dem Stengel selbst stumpfe Winkel machen, von diesen gehen wieder an verschiedenen Stellen andere Zweige aus, und von diesen letzten andere neue u. s. w. An dem äußersten Ende eines jeden Zweiges ist ein Polyp zu sehen. Und da alle diese Zweige nicht von gleicher Länge sind; so ist auch nicht jeder Polyp, wie in der andern Art, oben an dem Haufen, oder in gleicher Entfernung von dem untersten Theile des Stengels, es werden vielmehr allhier Polypen in allen Höhen des Haufens gefunden. Die Versammlungen aller dieser Zweige nebst den Polypen, machen eine sehr artige Figur, die einem Blumenstrauße sehr ähnlich ist.

Der Stengel, der den ganzen Haufen trägt, und jeder Zweig davon ist einer merkwürdigen Art von Bewegung fähig. Ein jeder zieht sich plötzlich zusammen, wenn er berührt wird, wenn man das Glas, worin der Haufen sitzt, bewegt, und auch bisweilen, wenn man gar keine Ursache eines solchen Zusammenziehens bemerkt, Fig. 6608. Der Stengel und die Zweige ziehen sich zusammen, und verkürzen sich dadurch, daß sie sich in Kreise ziehen, die sich also dann einander ganz nahe berühren. Ein jeder Zweig kann sich für sich

sich selbst zusammen ziehen; wiewohl es nur selten geschieht, daß ein Zweig sich allein zusammen zieht; denn bei dem Zusammenziehen stößt er gemeiniglich an einen andern Zweig, da sich denn der andere den Augenblick mit zusammen zieht. Wenn der Hauptstengel, der den ganzen Haufen trägt, sich zusammen zieht: so ziehen sich auch alle andere Zweige des ganzen Haufens ein, und der ganze Haufe wird völlig geschlossen. Einen Augenblick darauf dehnen sich die Zweige, nebst dem Stengel wieder aus, und der ganze Haufen bekommt dadurch seine gewöhnliche Figur wieder. Wenn der Haufen aber ziemlich angewachsen ist; so hört der Stengel auf, sich zusammen zu ziehen.

Ein solcher Haufen entsteht etwa auf folgende Art.

Ein einzelner Polyp, der von dem Haufen abgesondert ist, schwimmt so lange im Wasser herum, bis er einen bequemen Körper findet, worauf er sich setzen kann. Alsdann hat er einen Stengel der nicht größer ist, als der Polyp selbst. In einer Zeit von 24 Stunden wird dieser Stengel acht- oder neunmahl so lang, als er vorhin gewesen, und dieser Stengel wird alsdann zum Hauptstengel eines neuen Haufens. Ungefähr einen Tag darnach, wenn sich der Polyp solchergestalt festgesetzt, theilt er sich in zwey. Zehn oder zwölf Stunden hernach theilt sich ein jeder von diesen zwey Polypen in zwey andere. Gleich darauf schießen sie Zweige aus, und entfernen sich solchergestalt immer weiter von einander. Nun ist es nothwendig zu merken, daß, wenn zwey von diesen Polypen solchergestalt durch die Theilung des einen gemacht werden, der eine gemeiniglich weit größer ist, als der andere. Dies

fer größere bleibt an dem äußersten Ende des Zweiges, an welchem er vorhin war, welcher Zweig sich aber verlängert, da denn der andere einen neuen Zweig ausgehen läßt, der von dem ersten herzukommen scheint. Der größere von diesen Polypen theilt sich gemeiniglich eher, als der andere, und alles das, was ich beschrieben habe, wird zu verschiedenen Malen wiederholt. Solchergehalt wird ein Hauptzweig gemacht, der mit verschiedenen Seitenzweigen versehen ist. Diese Seitenzweige werden Hauptzweige, in Ansehung derer, welche wieder von ihnen zu entspringen scheinen, wenn die Polypen an ihren äußersten Enden anfangen sich zu theilen. Alle Polypen eines Haufens trennen sich nicht zu gleicher Zeit von demselben ab. Diejenigen, welche dem Ursprunge der Zweige am nächsten sind, sondern sich gemeiniglich zuerst ab. Und ein jeder so abgesonderte Polyp setzt sich anderswo wieder fest, so daß ein jeder von ihnen endlich, wenn er nicht abgehalten wird, einen neuen Haufen macht.

Trembley hat oft einen Polypen von dieser Art in Gläsern gehalten. Der erste Haufen, welchen er hinein gesetzt hatte, um seinen Wachsthum und Fortgang zu beobachten, blieb mit Polypen wohl versehen, da sich schon viele andere Haufen in demselben Glase gemacht hatten, welche alle ihren Ursprung von dem ersten Haufen herleiteten. Trembley hat öfters gesehen, daß Stücke von einer Pfauenfeder im Wasser ganz mit diesen Haufen bedeckt gewesen, und er war vollkommen versichert, daß alle diese Haufen von demselben hergekommen, den er zuerst in das Glas setzte. Ja er hat seine Versuche gar so weit getrieben, daß er vollkommen versichert war,

daß

daß ein jeder Polyp eines Haufens, sobald er sich abgesondert, und anderswo befestigt hatte, der Urheber eines neuen Haufens geworden.

Wenn ein Haufen schon eines guten Theils seiner Polypen beraubt ist: so sind die Zweige nicht länger fähig, sich so leicht und geschwind, als vorhin, zusammen zu ziehen. Wenn nur wenige Polypen zurück bleiben: so können keine andere Zweige, als die, woran noch Polypen sitzen, diese Kraft ausüben, welche sie auch verlieren, sobald als sie der wenigen noch übrigen Polypen beraubt sind, da sie denn ferner keine solche Bewegungskraft äußern.

Aus allen diesen besondern Umständen scheint zu fließen, daß diese Bewegung in dem Stengel und den Zweigen eines Haufens, bloß von den Polypen herrühren, welche auf den Zweigen sitzen. Dessen ungeachtet muß man gestehen, daß einer, der nur bloß auf den Schein dieser Bewegung Acht gibt, anfänglich kaum anders denken kann, als daß die Zweige es sind, welche die Polypen anziehen, und ihnen ihre Bewegung geben.

Die Aehnlichkeit, welche die Figur eines Haufens Polypen mit der Figur einer Pflanze hat, kann einen gleichfalls eine Zeitlang in den Gedanken erhalten, daß die Polypen, welche er an den Zweigen des Haufens sieht, wirklich von den Zweigen auf eben die Art entstehen, als die Blätter, die Blüthe und die Früchte einer Pflanze aus den Zweigen derselben herkommen.

Nichts desto weniger ist doch das Gegentheil von allem diesem wahr. Die Zweige, welche die Haufen der Polypen ausmachen, entspringen von den Polypen, die an ihren äußersten Enden sitzen. Diese Polypen, welche an

Ecc 3

fängs

fänglich die Früchte dieser Haufen zu sehn scheinen, können weit eigentlicher als ihre Wurzeln angesehen werden. Und von der Wahrheit dieser Sache kann sich ein jeder gar leicht überzeugen, der sich nur die Mühe geben will den ganzen Fortgang eines Haufens von Polypen regelmäßig und eine Zeitlang nach einander zu untersuchen.

Was ferner beweiset, daß diese Zweige wirklich von den Polypen entstehen, und daß sie ihre Nahrung von denselben haben, ist dieses, daß die Zweige sogleich aufhören zu wachsen, wenn die Polypen, welche an ihren Enden sitzen, entweder natürlicher Weise, oder durch einen Zufall davon abgetrennt werden.

Die Polypen von einer andern Art, wovon wir jetzt reden wollen, machen gleichfalls einen Büschel aus, der einem Haufen oder eigentlicher einer offenen Blume gleicht. Diese Blume oder dieser Haufen wird von einem sehr deutlichen Stengel gehalten, der an seinem untersten Ende an einer von den Wasserpflanzen oder den auswendigen Theilen einiger Körper sitzt, die im Wasser gefunden werden. Von dem andern Ende dieses Stengels gehen acht oder neun Zweige heraus, die ganz anders beschaffen sind, als die Zweige von der Art Polypen, die oben beschrieben wurden. Diese acht oder neun Zweige sind vollkommen gleich; es ist aber zu bemerken, daß das, was hier mit dem Nahmen eines Zweiges belegt wird, in der That eine Versammlung verschiedener anderer kleinen Zweige sen, deren zusammen genommene Gestalt der Gestalt eines Blattes sehr ähnlich ist, Fig. 6609. Eine jede von diesen Versammlungen ist aus einem Hauptzweige zusammen gesetzt, der mit dem Hauptstengel

Stengel des Haufens einen Winkel macht, der etwas größer, als ein rechter ist. Von einer jeden Seite dieses Hauptzweiges gehen wieder andere heraus, und diese Seitenerven sind nicht so weit in die Länge ausgestreckt, je näher ihr Ursprung dem äußersten Ende ihres Hauptzweiges ist. Auf dem äußersten Ende dieses Hauptzweiges sitzt ein Polyp, und noch ein anderer sitzt auf jedem Ende eines jeden der Seitenzweige. Es sind auch noch andere an beiden Seiten der Seitenzweige in verschiedenen Entfernungen von ihren äußersten Enden, und deren sind mehr oder weniger, nachdem der Zweig selbst lang ist. Diese Polypen sind alle sehr klein, und haben eine glockenähnliche Figur. Sie zeigen bey ihren Oeffnungen eine geschwinde Bewegung. Um diese Bewegung recht zu sehen, thue man ein solches Polypenbüschelchen an dem Stengel oder Wurzel der Meerlinse, woran sie gemeinlich sitzen, in ein Uhrglas, oder auch in einen bloßen, etwas hochstehenden reinen Wassertropfen auf einem flachen Schieber, und betrachte es unter No. 1. oder 0. des Kompositi, dann wird man die vier Stimmerspitzen, womit jeder Polyp seinen Wirbel macht, deutlich erblicken. Sitten nun an solchem Busche einige hundert Polypen, so ist der Wirbel so stark, daß sich fast alles Wasser in dem Innern des Tropfens in einem sichtbaren Kreise drehet.

Es werden auch an verschiedenen Orten auf den Zweigen dieser Haufen von Polypen Fig. 6610 gewisse runde Körper bemerkt, welche Trembley anfänglich für Insekten hielt, die von den Polypen fraßen, indem ihm dergleichen beynahe von der Gestalt und Größe bekannt

waren *); allein diese runden Körper sind eigentlich etwas anders.

Ein jeder Haufen hat, wie gesagt, acht oder neun solcher Zweige oder Blätter, als eben beschrieben worden. Sie kommen nicht alle mit einander aus einem Punkte heraus; sondern die Punkte, wo sie heraus kommen, sind nicht weit von einander. Ein jedes von diesen Blättern ist ein wenig einwärts gebeugt, und sie stellen alle mit einander einen flachen Kelch oder Becher vor. Wenn das Auge recht über den Boden dieses Kelchs steht: so ist das Ansehen aller acht oder neun Zweige gleich dem Ansehen eines Sterns mit eben so vielen Strahlen, die aus einem Mittelpunkte herkommen.

Wenn der Haufen angerührt wird, auch öfters, wenn solches nicht geschieht, so falten sich alle Zweige nach der inwendigen Seite zusammen, und machen alsdann eine runde Masse aus. Der Stengel, welcher den ganzen Haufen trägt, zieht sich gleichfalls ein, und faltet sich zusammen, wie der Maßstab eines Handwerkmanns, der aus drey oder vier Gelenken besteht.

Diese Polypen, sahe Trembley zuerst den 30sten May 1746. Sie waren auf einer Wasserpflanze, die er aus einem Graben genommen, und in eines seiner größten Gläser gesetzt hatte. Sie nahmen ihn den Augenblick mit ihrer Schönheit ein, und er war sehr begierig zu wissen, auf welche Art dergleichen Haufen entstanden. Die Ähnlichkeit, die sie mit der oben beschriebenen, und mit einigen andern Arten hatten, verursachte, daß er glaubte, dieser Haufen müßte, vermittelst verschiedener auf einander folgenden Theilungen,

*) Nämlich Polypenläuse, welche den Armpolypen sehr nachtheilig sind.

lungen, von einem einzigen Polypen entstanden seyn. Er war indessen doch nicht damit zufrieden, daß er sie bloß nach der Ähnlichkeit betrachtete. Er war begierig, ein wirklicher Augenzeuge von ihren Wirkungen zu seyn. Und die Betrachtungen, die er darüber anstellte, entdeckten ihm eine neue Sache, die er nimmermehr vermuthet hätte, und zu deren Wissenschaft er niemals gekommen seyn würde, wenn er es bloß bey dem Urtheil hätte bewenden lassen, das er von der Ähnlichkeit hernahm.

Er hielt dafür, als er seine Beobachtungen anfang, daß ein jeder Haufen von dieser Art, von einem einzelnen kleinen Polypen von der Art herkäme, womit diese Haufen so überflüssig versehen waren. Er fing daher damit an, daß er einen von diesen Polypen absonderte, und ihn an einem solchen Körper fest machte, den er in seinem Glase gut regieren konnte, um ihn mit einem Vergrößerungsglase, das einen kurzen Fokus hatte, zu erreichen, und zu diesem Ende folgte er seiner gewöhnlichen Methode.

Er nahm einige Haufen von diesen Polypen, die schon ziemlich weit gekommen waren. Er setzte sie besonders in ein Glas, das mit solchem Wasser angefüllt war, welches ihnen gehörigen Unterhalt verschaffen konnte. In dasselbe Glas that er auch ein Stückchen von dem obgedachten Kannenkraut, nachdem er es sorgfältig untersucht hatte, und überzeugte sich also, daß kein Polyp darauf war. Er erwartete, daß einige Polypen sich gar bald von dem Haufen losmachen, und sich auf das Kannenkraut setzen würden, wodurch er sie leichter hätte besonders sehen, und den Fortgang der Haufen in andern Gläsern betrachten können, welche, wie er nicht

zweifelte, gar bald von ihnen würden hervorgebracht werden.

Den 30sten May setzte er die Haufen besonders in das Glas. Den 31sten konnte er nichts neues entdecken, und den 1sten Junius hatte er keine Zeit darauf Acht zu geben. Den 2ten Junius aber fand er des Morgens an den Seiten des Glases verschiedene kleine Haufen von Polypen, und zwar von der Art, wovon wir jetzt reden. Er verwunderte sich, als er fand, daß sie schon so weit gekommen wären, denn sie konnten aufs höchste vor 10 Uhr des Abends den 30sten May nicht angefangen haben. Den 2ten Junius des Nachmittags sahe er auf das Stückchen des Kannenkrauts, welches er in dasselbe Glas mit dem Haufen Polypen gethan hatte, einen kleinen Körper, welcher, wie er vollkommene Ursach zu glauben hatte, erst von neuem darauf befestigt war. Hierauf nahm er das Kannenkraut heraus, und setzte es mit dem darauf befindlichen kleinen Körper in ein anderes Glas. Nach diesem untersuchte er den kleinen Körper mittelst seines Vergrößerungsglases.

Er fand hierauf, daß dieser Körper viel größer war, als einige von den Polypen der gegenwärtigen Art, und eine Figur hatte, die ganz von ihnen unterschieden war, Fig. 6611 *). Dieß brachte ihn auf die Gedanken, es wäre dieser Körper nicht von der gegenwärtigen Art der Polypen, und daß er von keinem Dinge dieser Art die Hervorbringung solcher Polypen, davon wir jetzt reden, zu erwarten hätte. Er nahm sich indessen doch vor, seine Beobachtungen dieses kleinen

*) Etwas Aehnliches mit diesen hat der Rösselsche mikroskopische Uterpolyp, i. Insektenbelust. III. Bd. S. 614. Tab. 99. Fig. 3.

kleinen Körpers fortzusehen, welcher länglich war, und einen Stengel hatte, der dre- oder viermahl länger war, als er selbst.

Den 2ten Junius um 5 Uhr des Abends setzte er ihn besonders in ein Glas, und ungefähr halb neun Uhr desselben Abends, merkte er, daß er anfing, sich von oben bis unten zu spalten. Als die Absonderung völlig geschehen war, war ein jeder von den beyden Körpern, die durch diese Theilung entstanden, beynahe von derselben Gestalt, als der erste, Fig. 6611. Er glaubte darauf, indem er immer nach der Aehnlichkeit urtheilte, es würden die beyden Körper nach einer kurzen Zeit sich wieder theilen; allein ein wenig darauf sahe er, daß sie rund wurden, und daß sie sich eben so stellten, als wenn sie sich wieder theilen wollten. Diese Neugierigkeit zog alle seine Aufmerksamkeit an sich, und er gerieth wieder auf die Gedanken, dieser Körper, von welchem er oben den Schluß gemacht hatte, daß er das Principium enthielte, wovon er die Hervorbringung eines der Haufen, nach welchem er suchte, erwartete, möchte vielleicht doch noch eben dasselbe seyn, wonach er suchte.

Er bildete sich ein, daß sich diese Körper vielleicht noch einmahl theilen, und wieder theilen würden, bis sie beyde zu der Gestalt und Größe der Polypen kämen, die er auf den Haufen gesehen hatte. Indessen sahe er diese Vorstellung doch nur als eine bloße Muthmaßung an. Die beyden kleinen Körperchen theilten sich auch wirklich gleich darauf, allein die vier, welche aus dieser Theilung entstanden, Fig. 6612, hatten doch nicht, weder die Form, noch die Kleinheit der gedachten Polypen. Nun wollte er gern wissen, ob diese vier Körper wieder fortfahren würden, sich

sich zu theilen, und er sahe sie ein wenig darnach sich zu einer andern Theilung zubereiten. Diese Theilung war ungefähr 20 Minuten nach 11 Uhr geschehen, und um Mitternacht waren die acht Körper, welche durch die dritte Theilung gebildet worden, wieder beynähe völlig getheilet. Der Haufen bestand nun aus 16 Polypen, und von dem Augenblick an zweifelte Trembley nicht länger, daß diese Polypen von der Art wären, die hier zuletzt beschrieben wurden. Unter diesen 16 Polypen waren einige, welche bereits die vollkommene Gestalt derer hatten, die auf den schon weiter gekommenen Haufen bemerkt wurden. Und das waren diese, welche dem Ursprunge der Zweige am nächsten waren.

Wenige von diesen 16 Polypen waren von gleicher Größe, die, welche am weitesten von dem Ursprunge der Zweige entfernt waren, waren die größten, und ihre Gestalt war am wenigsten einer Glocke ähnlich. Um 3 Uhr des Morgens den 2ten Junius fand Trembley, daß die Zahl der Polypen in dem Haufen sich gar sehr gemehrt hatte. Ihrer waren 16 um Mitternacht, und nun konnte er 26 zählen, wiewohl er nur einen Theil von dem Haufen sehen konnte, indem das übrige davon außer dem Fokus des Vergrößerungsglases war; und um halb 7 Uhr des Morgens zählte er wenigstens 40 Polypen an demselben Theile, welchen er von dem Haufen sehen konnte.

Um mit mehrerer Gewisheit von dem Fortgange der Vermehrung dieser Polypen urtheilen zu können, zählte er auch die von einem andern Haufen, welcher eine solche Lage hatte, daß er ihn vollkommen mit eines seiner Vergrößerungsgläser sehen konnte. Dieser Haufen nahm sei-

nen

nen Anfang ungefähr um 8 Uhr des Abends am 2ten Junius, wo nämlich der runde Körper zuerst anfang, sich in zwey Theile zu spalten. Um 11 Uhr in derselben Nacht bestand dieser Haufen aus 8 Polypen, um halb 8 des folgenden Tages, aus 64, und vor Abends, wenigstens aus 110; daß also in 24 Stunden durch wiederholte Theilungen aus einem einzigen runden Körper nicht weniger, als 110 Polypen gebildet worden.

Der Haufen, wovon hier zuerst geredet wurde, fuhr fort vom 2ten Jun. um halb 9 Uhr des Abends zu wachsen, da er erst anfang sich zu bilden, bis zum 13ten, da die Polypen anfangen, sich davon loszumachen, so daß den 15ten kein einziger mehr auf dem Haufen war.

Die Polypen, welche an den äußersten Enden der Hauptzweige sitzen, sind beständig die größten, diese theilen sich am häufigsten, und einer von den Polypen, die aus dieser Theilung entstehen, ist gemeiniglich größer, als der andere: der größte bleibt an dem Ende des Hauptzweiges, da denn der letztere zur Bildung eines Seitenzweiges dienet, und ist selbst der vornehmste von allen Polypen, welche der Seitenzweig zu tragen hat.

Man muß nothwendig nun begierig seyn zu wissen, was diese runden Körper, diese Arten von Knollen, welche das Principium in sich enthalten, woraus diese ganzen Haufen, wovon wir reden, hervorgebracht werden, eigentlich sind? Was gibt diesen Knollen den Ursprung? Werden sie in den Haufen durch Theilungen und Nebentheilungen hervorgebracht, wie die Polypen selbst, die bey andern Arten selbst die Principia der Haufen sind? In diesen andern Arten kann ein jeder Polyp der Grund eines ganzen Haufens von

von Polypen werden, sobald er sich von dem Haufen abgesondert hat, auf welchem er entstand. Wenn einer davon sich einmahl allein festgesetzt und getheilt hat: so ist er in keinem Stücke, der Gestalt oder der Größe nach, von den Polypen, die an dem Haufen waren, wovon er sich getrennt, oder von denen, die an diesen Haufen kommen, die er durch seine eigene künftige Theilung und Nebentheilung hervorbringt, unterschieden. Allein, wie ist es denn mit der neuen Art, die wir jetzt betrachten? Setzt sich denn ein jeder von diesen Polypen, sobald er von dem Haufen abgesondert ist, auch anderswo, und gibt einem neuen Haufen den Ursprung, oder haben bloß die obgedachten runden Körper diesen Vorzug, daß sie fähig sind, eine neue Kolonie anzulegen?

Diese Fragen und Zweifel erregten Trembley's Neugierde von der Zeit an gar sehr, da er erst anfing, den Fortgang eines Haufens von Polypen zu sehen, welche durch die Theilung und Nebentheilungen eines dieser runden Körper verursacht wird.

Um zu wissen, ob ein jeder von den Polypen, welche sich von diesen Haufen absondern, den Grund neuer Haufen in sich enthielte, bediente er sich aller Vorsicht, die er bey andern Vorfällen beobachtet hatte, und wovon er gefunden, daß es bey den Haufen Polypen von anderer Art gut damit gegangen war. Allein alles war umsonst, und er hat niemals finden können, daß von den so abgesonderten Polypen das geringste hervorgebracht worden. Er hat daher völlig Ursache, dafür zu halten, daß diese Polypen den Grund neuer Haufen nicht in sich schließen, und es scheint ihm höchst wahrscheinlich, daß sie alle, ohne das geringste hervorzubringen, vergehen.

Von

Von den Polypen, oder Gewächsen in und an den thierischen Körpern.

Polyp, Schleimpfropf, ist auch der Name eines Fleischgewächses, welches auf einem dünnen Stiel sitzt, den man die Wurzel nennt. Dergleichen widernatürliche Gewächse findet man am häufigsten in der Nase, Nasentrompeten, Schlund, den Ohren, der Gebärmutter, der Mutterscheide, dem Mastdarm u. s. w. auch sehr oft auf der Oberfläche des Körpers, wo sie denn unter dem Nahmen der Warzen bekannt sind. Ihre Gestalt und Beschaffenheit ist verschieden: bald sind sie länglich, bald rund, bald breit, zuweilen haben sie einen langen, zuweilen einen kurzen, oder gar keinen Hals, sondern ihre Wurzeln erstrecken sich unter und zwischen der Haut hin. Nach ihrer Beschaffenheit sind sie bald schleimig, bald fleischig, roth, weich, hart, empfindlich, oder unschmerzhaft, oft einem Stück gesunden Fleisches ähnlich. Daher sie Schleim- und Fleischpolypen genannt, und in gut- und bösertige eingetheilt worden.

Die Ursache, woher dergleichen Gewächse entstehen, ist schwer zu bestimmen. Bisweilen ist eine örtliche, zuweilen eine allgemeyne Anlage oder ein allgemeiner Fehler des Körpers vorhanden, der die Erzeugung dergleichen Gewächse veranlaßt; wodurch nämlich eine Aufzähung, Erschlaffung, oder sonstige Verletzung der Haut, Erweiterung oder Verlängerung der Gefäße entsteht. Nicht selten findet man auch dergleichen Gewächse in dem Herzen und großen Schlagadern, wo der gallertartig-faserige Theil des Blutes gerinnt, wenn es daselbst stockt, und sich in eine zähe, feste, nachher unauflöbliche Masse verwandelt,

delst, die entweder in diesen Gefäßen eine Zeit lang mit mehreren Wurzeln frey hin und her schwankt, bis sie in seinen andern Stamm fortgetrieben wird, oder an die Seitenwand des Gefäßes anwächst, solches ausdehnt, und mannichfaltige Unordnungen im Pulse, Arthemhöhlen u. s. w. veranlaßt, oft auch einen plötzlichen Tod erregt.

Von der Gestalt und Beschaffenheit dieser Gewächse hängt die Bestimmung der Heilart ab. Fast jederzeit aber wird zu einer gründlichen Kur die Operation erfordert, wie solches unter den besondern Artikeln gelehret wird. Siehe Nasengewächs, Th. 101, S. 373 und Nasenpolyp, im Art. Nase, das. S. 324 fl. Muttergewächs, oder Mutterpolyp, Th. 99, S. 400 fl. Schleimpolyp u. s. w.

Ende des hundert und vierzehnten Theils.

Nachricht für den Buchbinder.

Die Kupfer werden, nach Ordnung der oben auf jeder Platte zur rechten Hand befindlichen Zahlen, hinten an das Buch, an ein Blatt Papier angekleistert, damit sie bequem heraus geschlagen werden können.

Die Tabelle wird, nach Anweisung der dars auf befindlichen Seitenzahl, im Buche selbst befestiget.

Bücher,

Bücher,

welche in der Paulischen Buchhandlung zu Berlin noch um die dabey gesetzten Pränumerationspreise verlassen werden sollen.

- 1) Bencekendorfs *Oeconomia forensis*, oder kurzer Insbegriff derjenigen Landwirthschafts-Wahrheiten, welche allen, sowohl hohen als niedern Gerichtspersonen zu wissen nöthig. 8 Bände. gr. 4. anstatt 24 Rthl. um 16 Rthl.
- 2) — Auszug aus diesem Werke in 3 Bänden. gr. 4. anstatt 11 Rthl. 8 Gr. um 7 Rthl. 8 Gr.
- 3) — Grab der Chicone, worinnen, daß häufige Prozesse das größte Uebel eines Staats sind, gezeigt, die wahren Quellen, woraus sie ursprünglich entstehen, oder nachdem sie entstanden, sorgfältig genährt, ins Unendliche vervielfältigt und gleichsam verewigt werden, entdeckt, dabey aber auch zugleich die wirksamsten Mittel, diese verschiedenen Quellen zu hemmen und zu verstopfen, an die Hand gegeben werden. 3 Theile in 4 Bdn. gr. 8. anstatt 10 Rthl. um 7 Rthl.
- 4) Buffon, des Herrn Grafen von, allgemeine Naturgeschichte. Aus dem Französischen übersezt mit Anmerkungen, Zusätzen und 22 Kupfern vermehrt von F. H. W. Martini, 7 Bände. gr. 8. 1771 bis 1775. Auf Druckpap. mit schwarzen Kupfern, anstatt 5 Rthl. 20 Gr. um 3 Rthl. 12 Gr.
- 5) Dasselbe Buch auf Schreibpap. mit 22 schwarzen Kupfern, gr. 8. anstatt 8 Rthl. 4 Gr. um 5 Rthl. 6 Gr.
- 6) Dasselbe Buch auf Schreibpap. mit 22 illuminirten Kupfern. gr. 8. anstatt 10 Rthl. 4 Gr. um 6 Rthl. 18 Gr.
- 7) Buffons Naturgeschichte der vierfüßigen Thiere. 23 Bde., gr. 8., dieses Werk ist mit dem 23 Bde. gegen diget und enthält derselbe das Register über alle vorhergehende Bände. gr. 8. 1772 bis 1801. mit 482 schwarzen Kupfern. auf Druckpap. anstatt 19 Rthl. 12 Gr. um 11 Rthl. 18 Gr.

- 8) Dasselbe mit 488 schwarzen Kupfern auf Schreibpap. anstatt 27 Kthl. um 17 Kthl. 12 Gr.
- 9) Dasselbe auf Schreibpap. mit 488 illumin. Kupfern, anstatt 66 Kthl. 22 Gr. um 47 Kthl. 18 Gr.
- 10) Buffons Naturgeschichte der Vögel, 34 Bde. und 2 Nachlieferungen mit Vögeln, wovon man die Abbildungen aus den seltenen und kostbaren Büchern zur Zeit des Drucks nicht haben konnte, und wovon im Original nicht ein einziges befindlich ist. gr. 8. 1772 bis 1808. Dieses Werk enthält nunmehr 1613 Kupfer und kostet auf Druckpap. mit schwarzen Kupfern anstatt 39 Kthl. 8 Gr. nur 26 Kthl. 6 Gr.
- 11) Dasselbe Buch auf Schreibpap. mit 1613 schwarzen Kupfern, anstatt 48 Kthl. 16 Gr. um 35 Kthl. 22 Gr.
- 12) Dasselbe Buch auf Schreibpap. mit 1613 illumin. Kupfern, anstatt 174 Kthl. 22 Gr. um 128 Kthl. 6 Gr.
- 13) — Naturgeschichte des Menschen aus der französischen Urschrift übersetzt, und mit vielen eigenen neuen Beobachtungen, Anmerkungen und Erläuterungen, aus der Naturgeschichte des Menschen, versehen von F. W. Freyherrn von Ullenstein. 2 Bände. mit 13 Kupfern. gr. 8. 1805 — 1807. auf Druckpap. anstatt 5 Kthl. 4 Gr. um 3 Kthl. 16 Gr. auf Schreibpap. anstatt 5 Kthl. 20 Gr. um 4 Kthl. 8 Gr. auf Schreibpap. mit illumin. Kupfern, anstatt 6 Kthl. 18 Gr. um 4 Kthl. 22 Gr.
- 14) Burgsdorfs, F. A. F. von, Versuch einer vollständigen Geschichte vorzüglicher Holzarten in systematischen Abhandlungen, zur Erweiterung der Naturkunde und Forsthaushaltungswissenschaft, mit einer Vorrede von D. F. G. Oleditsch, 1ster und einleitender Theil, die Buche, mit 27 Kupfern. gr. 4. 1783. anstatt 4 Kthl. 18 Gr. um 3 Kthl. 4 Gr.
(Hierunter sind die 3 Titel-Kupfer mit begriffen.)
- 15) Dasselbe Buch mit illumin. Kupfern, gr. 8. anstatt 7 Kthl. 18 Gr. um 5 Kthl. 12 Gr.
- 16) Desselben Buchs 2r. Theil, 1r. Band: die Eiche. Mit 9 schwarzen Kupfern. gr. 4. 1787. anstatt 3 Kthl. 4 Gr. um 2 Kthl.
- 17) Dasselbe Buch mit 9 illumin. Kupfern, gr. 4. anstatt 4 Kthl. 16 Gr. um 3 Kthl. 6 Gr.
- 18) Desselben Buchs 2r. Theil, 2r. und letzter Band, mit 11 schwarzen Kupfern. gr. 4. 1800. anstatt 4 Kthl. um 3 Kthl. NB. Von diesem Bande giebt es keine illu-

min. Exemplare, weil es der Inhalt der Kupfer nicht erfordert.

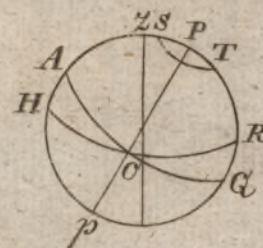
- 19) Halle, J. F. Magie und fortgesetzte Magie oder die Zauberkräfte der Natur, so auf den Nutzen und die Belustigung angewendet worden. 17 Bände mit vollständigem Register über das ganze, mit vielen Kupfern. gr. 8. anstatt 33 Kthl. um 27 Kthl. 12 Gr.
- 20) Du Hamel du Monceau Anfangsgründe der Schiffbaukunst, oder praktische Abhandlung über den Schiffbau, mit vielen Kupfern, aus dem Französischen nach der 2ten Ausgabe des Originals übersetzt von G. D. Müller, Schiffscapitain in Stade. gr. 4. 1791. anstatt 7 Kthl. um 5 Kthl. 12 Gr.
- 21) Zablonski und Herbst Naturgeschichte aller bekannten in- und ausländischen Insecten als eine Fortsetzung der Buffonschen Naturgeschichte der Schmetterlinge, 1r. bis 11r. Band. gr. 8. mit 327 illumin. Kupfern in Quarto, anstatt 98 Kthl. 8 Gr. um 64 Kthl. 8 Gr.
- 22) Desselben Buchs die Abtheilung der Käfer, 1 bis 10r. Band, gr. 8. mit 203 sehr sauber illumin. Quarto-Kupfern, anstatt 64 Kthl. 12 Gr. um 43 Kthl. 12 Gr.
- 23) Zedler, G. F. der Gartenfreund oder Inbegriff des wesentlichen aus allen Theilen der Gartenkunst in alphabetischer Ordnung, 5 Bände mit Kupfern, gr. 8. anstatt 13 Kthl. 12 Gr. um 10 Kthl.
- 24) Kränitz, Dr. F. G. Oekonomisch-technologische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft, wie auch der Kunst- und Naturgeschichte in alphabetischer Ordnung, fortgesetzt von H. G. Flörke, 1r. bis 114r. Band, mit sehr vielen Kupfern, gr. 8. anstatt 382 Kthl. 21 Gr. um 250 Kthl. 11 Gr.
- 25) Lacepede Naturgeschichte der Fische, als eine Fortsetzung der Buffonschen Naturgeschichte. Aus dem Französisch. übersetzt von Loos, 1r. Band in 2 Abtheilungen und 2r. Band in 2 Abtheilungen, mit 44 Kupfern, gr. 8. anstatt 6 Kthl. 22 Gr. um 5 Kthl. 2 Gr.
- 26) Dasselbe Buch auf Schreibpap. mit 44 schwarz. Kupf. gr. 8. anstatt 8 Kthl. 2 Gr. um 6 Kthl. 6 Gr.
- 27) Desselben Buchs 2r. Band in 2 Abtheilungen, auf Schreibpap. mit 44 illumin. Kupfern, gr. 8. anstatt 10 Kthl. 20 Gr. um 8 Kthl. 8 Gr.
- 28) Loos Encyclopädie für Künstler, oder vollständige Anleitung, alle Arten Gold-, Silber- und andere Metall-

arbeiten zu verfertigen, Firnisse, Lack, Farben und andere zu den Künsten erforderliche chemische Producte zu bereiten, seine Arbeiten von Elfenbein, Schildpatt, Horn, Stroh, Cedernholz und dergleichen zu verfertigen, nebst einer praktischen Anweisung zur Oel- und Pastellmalerey, zum Emailiren, Bronziren, Graviren und Lackiren, zur Vergoldung und Versilberung auf Metall, Marmor, Holz, Leder, Japance, Porcellain 2c., aus den vorzüglichsten Schriften verschiedener Sprachen gesammelt, und zu einem gemeinen Handbuche für Künstler, Chemiker, Fabrikanten und Oekonomen bestimmt. 6 Bände. gr. 8. anstatt 8 Rthl. 12 Gr. um 6 Rthl. 8 Gr.

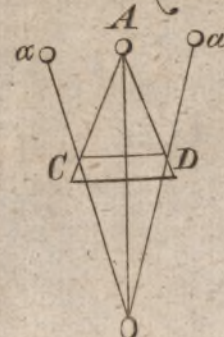
29) Schauplag der Künste und Handwerke oder vollständige Geschichte derselben von den Herren der pariser Akademie der Wissenschaften verfertiget oder gebilliget, übersetzt und mit Original-Abhandlungen vermehrt. 16. 17. 18. 19. 20r Band, mit Register über alle 20 Bände, mit vielen Kupfern, gr. 4. anstatt 30 Rthl. 20 Gr. um 22 Rthl. 14 Gr.

30) Schüz, fortgesetzt von H. G. Flörke, Auszug aus des Herrn Dr. J. G. Krünig's ökonomisch-technologischen Encyclopädie, 1r bis 30r Theil, welche 110 Theile des größern Werks in sich fassen, mit vielen Kupfern, gr. 8. anstatt 81 Rthl. 6 Gr. um 53 Rthl. 4 Gr.

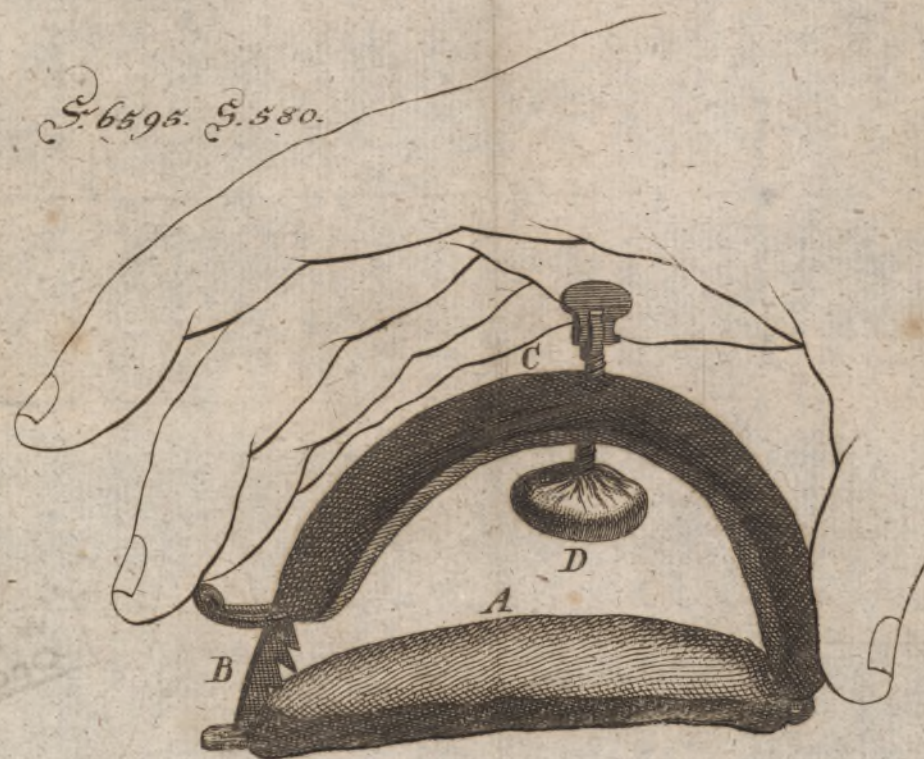
S. 6594. S. 111.



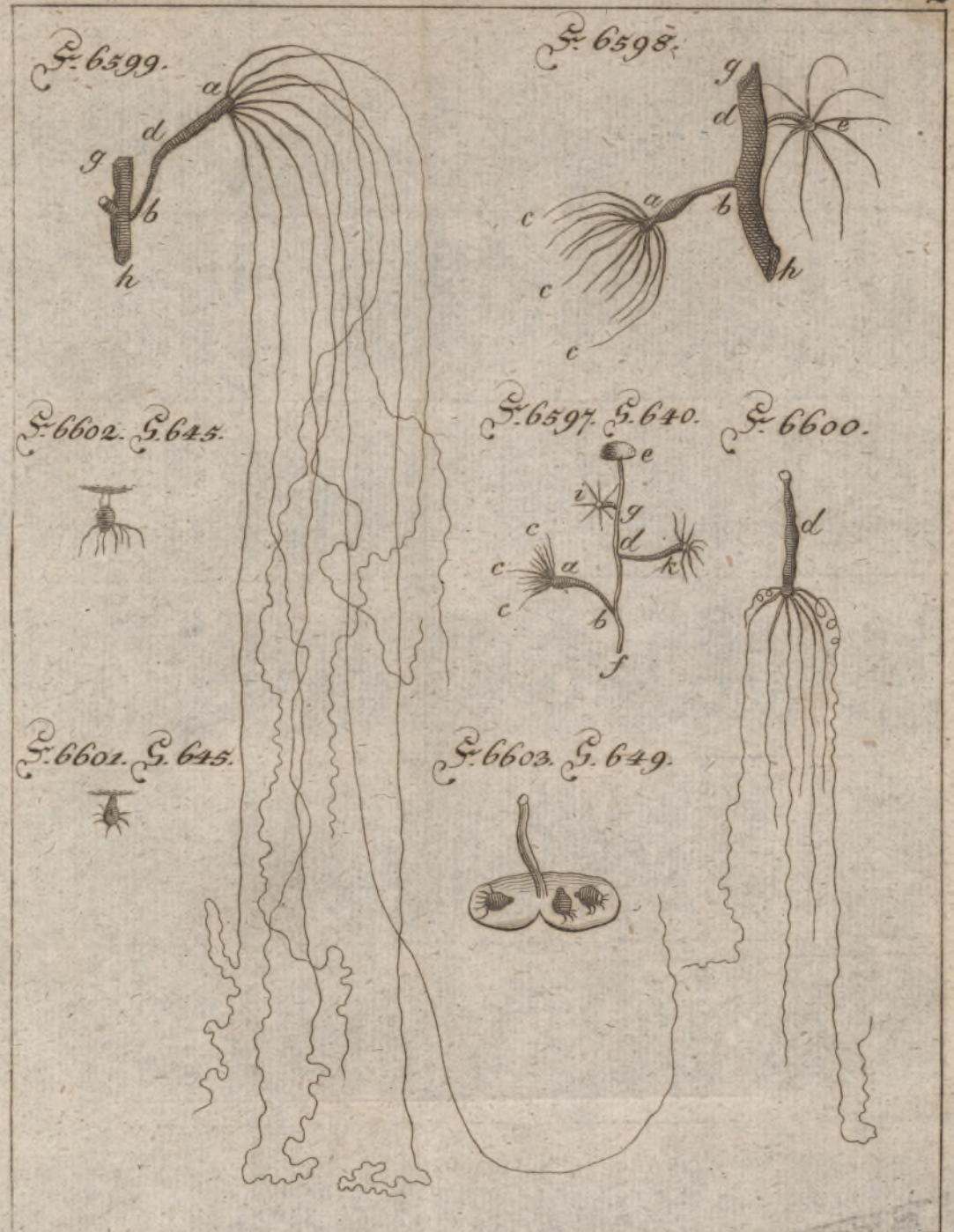
S. 6596. S. 616.



S. 6595. S. 580.



Cae. Enc. CXIV Th.



S. 6604. S. 653.

S. 6605. S. 684.



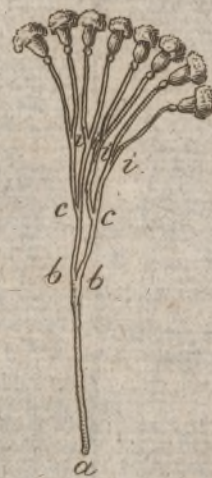
Cec. Finc. CXIV Th.

G. 6606. G. 685.

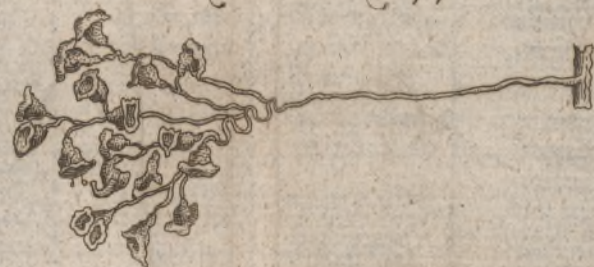


Oec. Enc. CXIV Th.

S. 6607. G. 755.



S. 6608. G. 770.



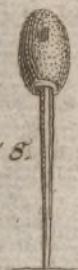
S. 6610. G. 775.



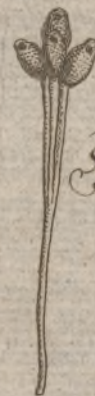
S. 6609. G. 774.



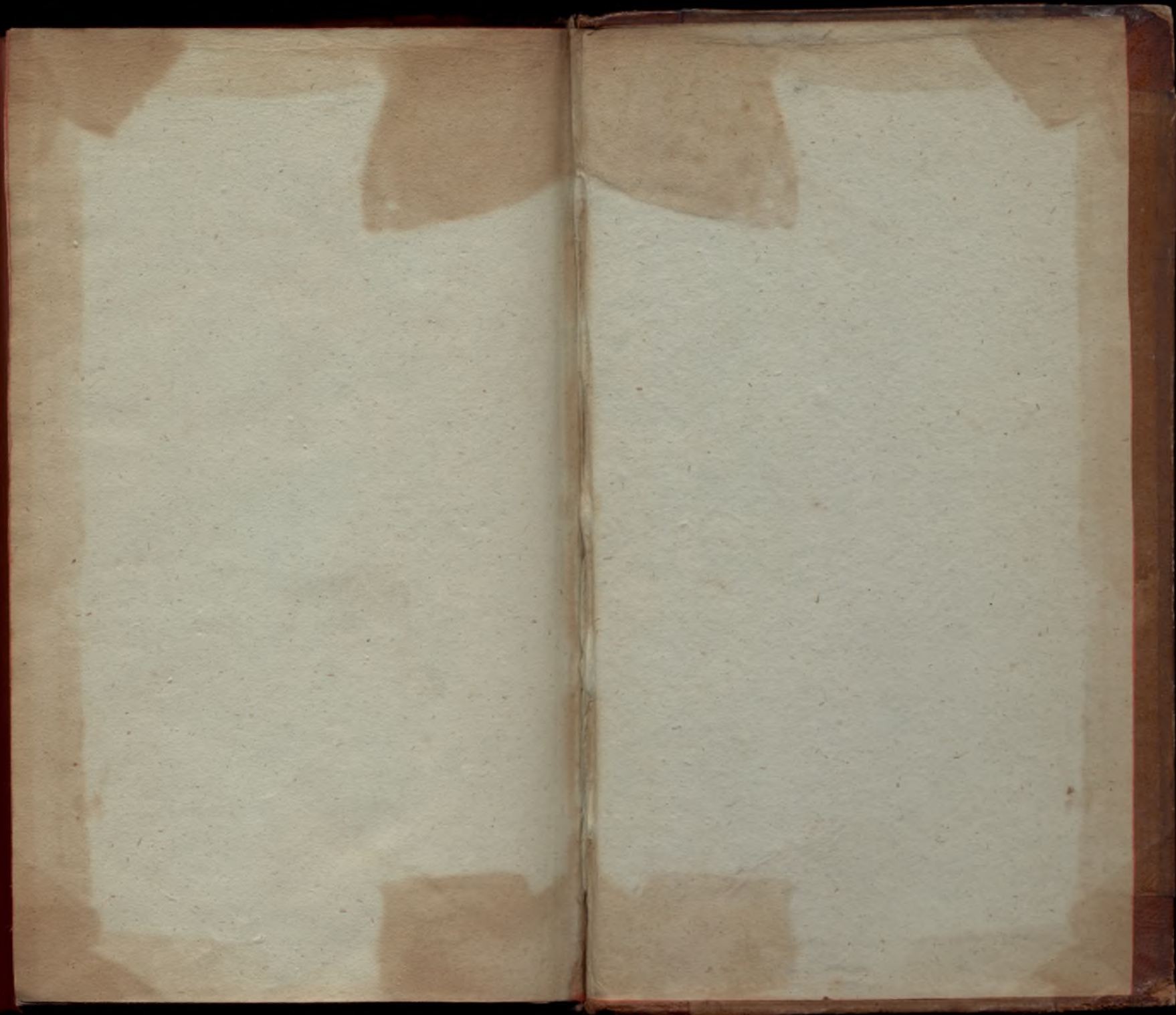
S. 6611. G. 778.



S. 6612. G. 779.



Oec. Enc. CXIV Th.



D. Krünitz's
Oekonomische
Encyclopädie



Bd. 14. Theil.
von Pöckenanstalten
hin Polyp



